

HA

311

A1

1868

~~ANNALS.~~

Library of



Princeton University.

Württembergische Jahrbücher.

Württembergische

J a h r b ü c h e r

für

Statistik und Landeskunde.

Herausgegeben

von dem K. statistisch-topographischen Bureau.

Jahrgang 1868.

Stuttgart.

H. B i n d e m a n n.

1870.

(RECAP)

HA 1311

A1

(1868)

Druck von J. G. Neumann, Neudamm, in Stuttgart.

I n h a l t.

	Seite
Chronik des Jahres 1868.	
1. Zur Landesgeschichte	1
2. Bevölkerung	6
3. Die Ergebnisse des Ackerbaus	21
4. Die Ergebnisse des Weinbaus	36
5. Die Ergebnisse der Fruchtmärkte	41
6. Uebersicht der in den Jahren 1866, 1867 und 1868 über das Hauptzollamt Friedrichshafen (auch das Nebenzollamt Langenargen) ausgeführten Früchte und Mühlfabrikate	46
7. Die Ergebnisse der Wollmärkte	50
8. Die Bitterungsverhältnisse des Jahres 1868. Von Prof. Dr. Schöber	53
9. Ueber den Gewerbebetrieb des Jahres 1868. Von Prof. Nährle n.	115
10. Württembergische Literatur vom Jahre 1868. Von Direktor Dr. v. Stälin	140
Das Rechtsverhältniß der religiösen Gemeinschaften und der fremden Religionsverwandten in Württemberg nach seiner geschichtlichen Entwicklung. Von Affessor Dr. Stälin	151
Direkte Staatssteuern und Amts- und Gemeinde-Anlagen in Württemberg im Etatsjahr 1. Juli 1868—1869 unter Berücksichtigung der aus Staatseigenthum bezahlten Corporationssteuern. Mit 4 Einschlagtabellen. Von Cameralamtsbuchhalter Wilhelm Camerer	313
<u>Urkunden zur Geschichte des Herzogs Christoph von Württemberg und des Wormser Fürstentages, April und Mai 1552. Von Prof. Dr. Kugler</u>	<u>373</u>
Ueber die Bewegung des Bodensees im Jahr 1868. Von Prof. Dr. Schöber	442
Die Topographie des Württembergischen Weinlandes. Von dem † Finanzrath Dornfeld in Weinsberg. Fortsetzung	444

A n h a n g.

Trigonometrische Höhenbestimmungen für die Atlasblätter Böblingen, Göppingen, Heidenheim und Giengen.	I—LXXXII.
---	-----------

496785

Druckfehler:

- S. 26 5. Wintermengfrüchte: a. Dinkel, in Kernen verwandelt, lies in
Columnne II. statt 2,07 — 2,59
" VII. " 5,53 — 6,92.
- S. 33 Z. 9 v. u. statt 3,30 lies 3,23.
- S. 40 Procente des Naturalertrags vom Jahr 1868 lies 62% statt 63.
- S. 197 Z. 14 v. u. lies nach Orte: meist.
-

Chronik für das Jahr 1868.

1) Zur Landesgeschichte.

Für den Beginn des Jahres sind zwei größere Feuerbrünste, die zu Gaildorf am 19. Januar und die zu Rosensfeld am 4. Februar zu verzeichnen. In beiden Orten sind je 40 bis 50 Gebäude abgebrannt. Hiedurch wurde bei den gleichzeitigen Sammlungen für die Nothleidenden in Ostpreußen und sodann im Spätjahr 1868 für die Wasserbeschädigten in der Schweiz der öffentlichen Mildthätigkeit in diesem Jahr mehr als gewöhnlich Gelegenheit gegeben, sich zu bethätigen.

Einer Bekanntmachung des Staatsanzeigers zufolge ist die neuerrichtete Weinbauschule im Laufe des Monats Februar eröffnet worden.

Wegen Ablaufs der Wahlperiode erfolgte am 20. Februar der feierliche Schluß des seit Oktober 1867 versammelt gewesenen Landtages durch Seine Majestät den König.

Die nach den Grundsätzen des allgemeinen und direkten Wahlrechts ausgeschriebenen Wahlen zum deutschen Zollparlament, welches am 27. April in Berlin eröffnet wurde, veranlaßten im ganzen Land lebhafteste Bewegung.

Am 5. Mai begaben sich Seine Majestät der König nach Tauberbischofsheim, um das von Höchstdemselben dort errichtete Denkmal für die im Jahr 1866 daselbst gefallenen Württemberger zu besuchen.

Am 8. Mai hat zu Carlruhe in Oberschlesien die Vermählung Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Nicolaus von Württemberg mit Ihrer Königlichen Hoheit der Herzogin Wilhelmine Eugenie, ältesten Tochter des Herzogs Eugen Erdmann von Württemberg, Königlicher Hoheit, stattgefunden.

Am 12. Mai wurde das 50jährige Jubiläum der durch Ihre Königliche Majestät die Königin Catharina von Württemberg gegründeten württembergischen Sparkasse gefeiert, am 5. und 6. Juni sodann ist in Hohenheim gelegentlich der dort alle 3 Jahre wiederkehrenden Versammlung ehemaliger Hohenheimer Zöglinge eine 50jährige Jubelfeier der landwirthschaftlichen Akademie abgehalten worden, welche Feier auch Ihre Majestäten der König und die Königin mit Höchsthrem Besuch beehrten. Die officielle Feier der vor 50 Jahren durch König Wilhelm erfolgten Gründung der Anstalt hat erst später am 20. November, als dem Erinnerungstag der Eröffnung der Akademie, stattgefunden.

Am 11. Juni wurde der Betrieb auf der Bahnstrecke Pforzheim-Neuenbürg-Wildbad eröffnet.

Am 24. Juni reisten Seine Majestät der König nach Worms ab, um mit andern deutschen Fürsten der am 25. Juni stattgehabten Feier der Einweihung des Lutherdenkmals daselbst anzuwohnen.

Am gleichen Tag kehrten Seine Majestät von da nach Ulm zurück, von wo aus sich Höchstdieselben am 26. Juni mit Ihrer Majestät der Königin zu einem längeren Sommeraufenthalt nach Friedrichshafen begaben. Die Hofhaltung befand sich daselbst bis 25. Oktober.

Am 8. und 9. Juli fanden die Wahlen zum Landtag in Gemäßheit des neuen Wahlgesetzes statt. —

Am 23. Juli wurde der Betrieb auf der Eisenbahnstrecke Thalhausen-Rottweil eröffnet.

Am 28. Juli fand in Stuttgart die Festfahrt zu Eröffnung der Stuttgart-Berger Pferdeisenbahn statt.

Am 2. August ist die Eisenbahnstrecke Ulm-Blaubeuren dem Betrieb übergeben worden.

Am 7. August begaben sich Seine Majestät der König zum Besuch ihrer Majestäten des Kaisers und der Kaiserin von Rußland nach Kissingen, nachdem Ihre Majestät die Königin schon am 30. Juli dorthin abgereist war. Am 15. August sodann trafen Ihre Majestäten der König und die Königin von Kissingen im Residenzschloß Stuttgart wieder ein.

Am 17. August fand in Hohenheim eine Versammlung der deutschen Agrikulturchemiker und Vorstände landwirthschaftlicher Versuchstationen statt.

Am 15., 16. und 17. August wurde in Stuttgart das 50jährige Bestehen des Katharinenstifts gefeiert.

Am 17. August reisten Ihre Majestät die Königin zum Gebrauch der Seebäder nach Ostende ab.

Der Staatsanzeiger vom 23. August enthält die dem „Deutschen Volksblatt“ entnommene Nachricht, daß der Bischof von Rottenburg in Rom denunciirt und darauf der Versuch gegründet worden war, ihn durch einen Koadjutor zu ersetzen.

Am 3. September kam Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden mit seinem Sohne dem Erbgroßherzog zum Besuch Seiner Majestät in Friedrichshafen an, worauf Seine Königliche Majestät am 8. September in Erwiderung dieses Besuchs sich nach Schloß Mainau begaben, wo der Großherzog und die Großherzogin sich befanden. Ihre Königliche Hoheit die Großherzogin dagegen traf am 15. September zum Besuch Ihrer Majestät der Königin in Friedrichshafen ein, welche am 11. September von Ostende zurückgekehrt war. Am 18. September sodann kamen daselbst Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin von Rußland mit Ihren Kaiserlichen Hoheiten der Großfürstin Maria und den Großfürsten Sergius und Paul zum Besuche der Königlichen Familie an.

Am 23. September wurde der Betrieb der neuerbauten Bahnstrecke Zuffenhausen-Ditzingen eröffnet.

Am 29. September wurde in Cannstatt die vor 50 Jahren durch des verewigten Königs Wilhelm Majestät erfolgte Einsetzung des Volksfestes gefeiert.

Am 26. Oktober Abends 6 Uhr verschied zu Coburg Seine Königliche Hoheit der Herzog Ernst von Württemberg, geboren den 12. August 1807. Die feierliche Beisetzung der Leiche hat am 31. Oktober Morgens 8 Uhr zu Coburg stattgefunden.

Am 29., 30. und 31. Oktober erfolgte der gemäß der neuen Militärorganisation angeordnete Garnisonswechsel, und wurden auch die neuerrichteten Garnisonen Gmünd, Mergentheim und Weingarten von den betreffenden Truppentheilen bezogen.

Am 6. November besichtigten Seine Königliche Majestät die neu eingerichteten Räume im Kloster Bebenhausen.

Am 8. November ist auf der Geislinger Steige ein bedeutendes Eisenbahnunglück durch Entgleisung eines Güterzuges von 30 Wagen vorgefallen.

In Folge massenhaften Schneefalls am 6. bis 10. November wurden große Waldstrecken durch Schneedruck verheert.

Am 4. Dezember ist der neue Landtag durch Seine Majestät den König feierlich eröffnet worden.

Am 28. Dezember Vormittags 10 Uhr fand in der Schloßkapelle zu Stuttgart in Anwesenheit Ihrer Königlichen Majestäten und des gesamten Königlichen Hauses und Hofstaats sowie der Minister, des Geheimenraths und einer zahlreichen Gemeinde der feierliche Gottesdienst zum 300jährigen Gedächtniß des Todestages Herzog Christofs statt.

Die im Jahre 1868 erlassenen Gesetze und Verordnungen sind folgende:

a) Gesetze.

- Gesetz vom 8. Februar, betreffend die Wahlen der Abgeordneten zum Zollparlament.
- Gesetz vom 18. Februar, betreffend die dienstrechtlichen Verhältnisse von Angehörigen des Departements des Kirchen- und Schulwesens.
- Gesetz vom 20. Februar, betreffend die Entschädigungsleistung für Hausthiere, welche zum Zweck der Unterdrückung der Rinderpest getödtet werden.
- Gesetz vom 26. Februar, betreffend die Recrutenaushebung für die Jahre 1868, 1869 und 1870.
- Gesetz vom 2. März, betreffend die Erhöhung der Notariats-, Erbschafts- und Vermächtnißporteln.
- Gesetz vom 12. März über die Verpflichtung zum Kriegsdienst.
- Gesetz vom 12. März, betreffend die Abschaffung der körperlichen Züchtigung.
- Gesetz vom 13. März über die Gerichtsverfassung.
- Gesetz vom 13. März über die Todeserklärung der seit dem Feldzuge des Jahres 1866 vermischten Militärpersonen.

- Gesetz vom 13. März, betreffend die Kraftloserklärung von Inhaberpapieren und durch Blankoindossament übertragenen Actien.
- Gesetz vom 13. März, betreffend die Kraftloserklärung der Wechsel und der in Artikel 301 und 302 des Handelsgesetzbuches bezeichneten Papiere.
- Gesetz vom 16. März, betreffend den Bau der Eisenbahnen in der Finanzperiode 1867/70.
- Gesetz vom 19. März, betreffend die Erhebung einer Abgabe von nicht eingereichten Kriegsdienstpflichtigen.
- Finanzgesetz vom 23. März für die 3 Jahre 1867—70.
- Verfassungsgesetz vom 26. März, betreffend einige Abänderungen des IX. Kapitels der Verfassungsurkunde.
- Gesetz vom 26. März, betreffend die Wahlen der Städte und Oberamtsbezirke für den Landtag.
- Gesetz vom 3. April, Civilproceßordnung.
- Gesetz vom 17. April, Strafproceßordnung.
- Zollvereinsgesetz vom 24. Juni wegen Abänderung einiger Bestimmungen der Zollordnung und der Zollstrafgesetzgebung.
- Zollvereinsgesetz vom 24. Juni, betreffend den Vereinzolltarif vom 1. Juli 1865.
- Zollvereinsgesetz vom 24. Juni, die Besteuerung des Tabaks betreffend.

b) K. Verordnungen.

- K. Verordnung vom 20. Januar in Betreff der Forstdienstprüfungen.
- K. Verordnung vom 29. Februar, betreffend die internationale Schifffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee.
- K. Verordnung vom 12. März, betreffend den Nachweis der wissenschaftlichen oder künstlerischen Bildung für die Zulassung zum freiwilligen einjährigen Dienst im activen Heere.
- K. Verordnung vom 5. Juni, betreffend die Anordnung einer neuen Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung.

- R. Verordnung vom 24. Juni, betreffend den am 9. März 1868 von Preußen Namens des Zollvereins abgeschlossenen Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich.
- R. Verordnung vom 5. Juli, betreffend den am 30. März 1868 von Preußen Namens des Zollvereins abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Spanien.
- R. Verordnung vom 25. Juli, betreffend den am 8. Mai 1868 von Preußen Namens des Zollvereins abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrag mit dem Kirchenstaat.
- R. Verordnung vom 29. August, betreffend den Abschluß eines Postvertrags mit der Schweiz.
- R. Verordnung vom 19. November, betreffend die Einberufung der Ständeversammlung.
- R. Verordnung vom 26. November, betreffend eine Abänderung der R. Verordnung vom 14. Dezember 1853 über die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine.

2) Bevölkerung.

1) Größe der ortsangehörigen Bevölkerung.

Die Bewegung der ortsangehörigen Bevölkerung Württembergs vom 3. Dezember 1867—1868 ist in der nachfolgenden Uebersicht I. dargestellt, während die Uebersichten II. und III. über Größe und Bewegung dieser Bevölkerung in der 15jährigen Periode 1853/68 Aufschluß geben.

Uebersicht I. über die Bewegung der ortszugehörigen Bevölkerung vom 3. Dezember 1867—68.

A. Die Zahl der ortszugehörigen Bevölkerung Württembergs betrug am
3. Dezember 1867:

Männl.	Weibl.	Zusammen.
928206.	971700.	1,899906.

B. Der natürliche Zuwachs berechnet sich folgendermaßen:

I. Geborene:	Männl.	Weibl.	Zus.
a) Eheliche . . .	33778.	32282.	66060.
b) Uneheliche . .	5326.	5184.	10510.
zusammen	39104.	37466.	76570.

II. Gestorbene . .	30359.	28668.	59027.
--------------------	--------	--------	--------

Ueberschuß ad I.	+ 8745.	+ 8798.	+ 17543.
--------------------------	---------	---------	----------

C. Abnahme durch Auswanderung:

1) Die Zahl der in fremde Staaten Hinauszugezogenen beträgt	Männl.	Weibl.	Zus.
	2980.	2460.	5440.

2) Die Zahl der von fremden Staaten Hereingezogenen	Männl.	Weibl.	Zus.
	435.	871.	1306.

Ueberschuß ad 1	— 2545.	— 1589.	— 4134.
---------------------------	---------	---------	---------

D. Zuwachs und Abgang durch Berichtigung von Fehlern in der Zusammenstellung und zwar:

a) Durch Berichtigung von Fehlern in den Uebersichten früherer Jahre.

1) Außerordentlicher Abgang	Männl.	Weibl.	Zus.
	44.	34.	78.

2) Außerordentlicher Zuwachs	Männl.	Weibl.	Zus.
	38.	54.	92.

Mehr ad 1) — 6.

Mehr ad 2) + 20. + 14.

b) Durch Ausgleichung der Zahl der aus andern Orten des Königreichs Hereingezogenen mit der Zahl der in andere Orte desselben Hinausgezogenen, da beide Zahlen sich streng genommen von selbst ausgleichen sollten, eine Differenz sich aber nicht vermeiden läßt:

	Männl.	Weibl.	Zusamm.
1) Hereingezogene	14788.	17487.	32275.
2) Hinausgezogene	14760.	17462.	32222.

	Männl.	Weibl.	Zusamm.
Mehr ad 1) + 28.	+ 25.	+ 53.	

Somit mehr ad D.	+ 22.	+ 45.	+ 67.
--------------------------	-------	-------	-------

Summe ad B. und D.	+ 8767.	+ 8843.	+ 17610.
--------------------	---------	---------	----------

Rest-Zuwachs nach Abzug des Abgangs ad C.	+ 6222.	+ 7254.	+ 13476.
---	---------	---------	----------

E. Stand auf 3. Dezember 1868	934428.	978954.	1,913382.
---	---------	---------	-----------

Uebersicht II. über die Größe der ortsaangehörigen Bevölkerung Württembergs in den einzelnen Jahren der 15jährigen Periode, 3. Dezember 1853/68.

Ortsangehörige Bevölkerung am 3. Dezember 1853: 885,859 männliche, 918,281 weibliche, zusammen 1,804,140.

Jahre am 3. Dezember	Ortsangehörige Bevölkerung:		Zu- und Abnahme überhaupt.	in Prozenten.	Durchschnitt der Bevölkerung auf eine geographische □=Meile.	Ueberschuß der weiblichen Bevölkerung.	Von der ortsaange- hörigen Bevölkerung waren bekannt als im Auslande wohnend.	in Proj.
	männliche.	weibliche.						
1853/54	873,827	910,140	—	—	5,035	36,313	51,367	2,88
1854/55	873,508	908,964	—	—	5,031	35,456	53,415	3,00
1855/56	876,930	911,790	+	+ 0,350	5,049	34,860	53,241	2,97
1856/57	879,544	913,775	+	+ 0,257	5,062	34,231	52,870	2,95
1857/58	865,913	907,917	—	— 1,087	5,006	42,004	50,007	2,82
1858/59	875,907	917,161	+	+ 1,085	5,061	41,254	52,105	2,92
1859/60	885,998	927,182	+	+ 1,122	5,118	41,181	51,417	2,83
1860/61	891,158	931,768	+	+ 0,538	5,147	40,610	51,155	2,80
1861/62	897,952	937,202	+	+ 0,671	5,182	39,250	50,844	2,77
1862/63	904,175	943,081	+	+ 0,659	5,218	38,906	47,627	2,57
1863/64	912,143	950,601	+	+ 0,838	5,262	38,458	48,870	2,62
1864/65	916,187	955,845	+	+ 0,499	5,284	39,658	52,284	2,79
1865/66	921,902	963,296	+	+ 0,703	5,321	41,394	53,011	2,81
1866/67	928,206	971,700	+	+ 0,780	5,363	43,494	53,403	2,81
1867/68	934,428	978,954	+	+ 0,709	5,401	44,526	53,077	2,77

Wenn man die Zahl der staatsangehörigen Württemberger mit der Zahl der Ortsanwesenden vergleicht, wie sich solche nach den alle 3 Jahre stattgehenden Volkszählungen herausstellt, und wenn man sodann von der Zahl der Staatsangehörigen die bekanntermaßen im Ausland lebenden, von der Zahl der Ortsanwesenden dagegen die im Lande gezählten Ausländer abzieht, so ergeben sich zwischen beiden Zahlungsverhältnissen die hienach beigefügten Differenzen:

Am 3. Dezember.	Zahl der		Ueberschuß der ersteren.	Zahl der		Ueberschuß der ersteren.
	Staatsangehörigen.	Ortsanwesenden.		im Lande befindlichen Staatsangehörigen.	Ortsanwesenden über Abzug der Ausländer.	
1852	1,809,404	1,733,263	76,141	1,766,116 ¹⁾	1,713,363 ²⁾	52,753
1855	1,782,472	1,669,720	112,752	1,729,057	1,649,820	79,237
1858	1,773,830	1,690,898	82,932	1,723,823	1,670,998	52,825
1861	1,822,926	1,720,708	102,218	1,771,771	1,701,702	70,069
1864	1,862,744	1,748,328	114,416	1,813,874	1,727,447	86,427
1867	1,899,906	1,778,396	121,510	1,846,503	1,743,939	102,564

¹⁾ Auf 3. Dezember 1852 betrug die Zahl der bekanntermaßen im Auslande lebenden Württemberger 43,288.

²⁾ Die Zahl der Ausländer war nach den Volkszählungen von 1861 und 1864: 19,006 und 20,881. Der Durchschnitt dieser 2 Aufnahmen mit ca. 19,900 wurde nun für die Jahre 1852, 1855 und 1858 angenommen, weil damals eine Aufnahme der Ausländer nicht stattgefunden hat.

Uebersicht III. über die Bewegung der ortsdangehörigen

1) G e b o r e n e.

Jahre am 3. De- zember.	Summe aller Gebore- nen.	Mehrbe- trag der männlich Ge- borenen.	Auf 100 geborene Mädchen kommen Knaben.	Nativi- täts- verhält- niß.	Unter den Geborenen sind unehe- lich Gebore- ne.	Verhältniß der unehelich Geborenen zu den Geborenen überhaupt wie	
						1 : x	x : 100.
18 ⁵³ / ₅₄	58,517	1,731	105,73	1:30,83	7,602	1:7,70	12,99
18 ⁵⁴ / ₅₅	53,297	1,807	107,02	1:33,47	7,081	1:7,52	13,29
18 ⁵⁵ / ₅₆	61,549	1,749	105,85	1:28,96	9,228	1:6,67	14,99
18 ⁵⁶ / ₅₇	64,320	1,974	106,33	1:27,81	10,340	1:6,22	16,08
18 ⁵⁷ / ₅₈	66,039	1,691	105,26	1:27,16	11,011	1:5,98	16,80
18 ⁵⁸ / ₅₉	69,294	1,906	105,66	1:25,60	11,801	1:5,87	17,03
18 ⁵⁹ / ₆₀	67,768	1,648	104,99	1:26,46	10,882	1:6,23	16,05
18 ⁶⁰ / ₆₁	67,637	2,045	106,24	1:26,81	11,220	1:6,03	16,58
18 ⁶¹ / ₆₂	68,590	2,136	106,43	1:26,58	11,078	1:6,19	16,15
18 ⁶² / ₆₃	72,071	1,559	104,42	1:25,46	11,867	1:6,07	16,46
18 ⁶³ / ₆₄	74,410	2,102	105,81	1:24,82	12,236	1:6,08	16,44
18 ⁶⁴ / ₆₅	74,796	1,322	103,60	1:24,90	11,820	1:6,33	15,80
18 ⁶⁵ / ₆₆	76,780	1,852	104,95	1:24,38	11,838	1:6,49	15,41
18 ⁶⁶ / ₆₇	75,853	2,085	105,65	1:24,85	11,125	1:6,82	14,67
18 ⁶⁷ / ₆₈	76,570	1,638	104,37	1:24,81	10,510	1:7,29	13,73

Bevölkerung in der 15jährigen Periode 18⁵³/₆₈.

2) Gestorbene.			3) Wanderungen.				4) Außerordentlicher	
Summe aller Gestorbenen.	Mehrbeitrag der männlich Gestorbenen.	Mortalitäts-Verhältnis.	Eingewanderte aus fremden Staaten.	Ausgewanderte nach fremden Staaten. *)	Ueberschuß der letzteren.	Verhältnis der letzteren zur Bevölkerung.	Zuwachs.	Abgang.
58,061	1,539	1:31,07	661	21,320	20,659	1: 87	30	—
49,945	247	1:35,72	826	5,377	4,551	1: 392	—	296
51,711	539	1:34,47	865	4,747	3,882	1: 459	292	—
54,462	438	1:32,84	938	6,312	5,374	1: 333	115	—
54,144	28	1:33,12	1,064	3,485	2,421	1: 741	118	(29,081)
54,817	1,333	1:32,36	1,110	3,537	2,427	1: 721	72	—
44,474	918	1:40,32	1,159	4,487	3,328	1: 539	146	—
56,011	989	1:32,37	1,286	3,351	2,065	1: 878	185	—
54,270	596	1:33,59	1,160	3,291	2,131	1: 855	39	—
57,911	943	1:31,69	1,237	3,623	2,386	1: 769	328	—
55,558	966	1:33,25	1,569	5,019	3,450	1: 535	86	—
61,059	1,267	1:30,51	1,566	5,782	4,216	1: 442	—	233
57,965	1,541	1:32,30	1,314	6,903	5,589	1: 335	—	60
55,505	2,203	1:33,96	1,505	7,137	5,632	1: 335	—	8
59,027	1,691	1:32,19	1,306	5,440	4,134	1: 460	67	—

*) Die hier aufgeführte Zahl der Ein- und Ausgewanderten ist nach den Bevölkerungslisten der Oberämter pro 3. Dezember berechnet, die unten aufgeführte nach den auf 1. Januar jeden Jahres einzusendenden besonderen Verzeichnissen.

**) conf. den Jahrgang 1859 und 1860 der Jahrbücher I. S. 61 und I. S. 153.

IV. Aus- und Einwanderung.

In Folge der Gleichstellung des Termins für den Abschluß der von den Oberämtern zu führenden Verzeichnisse über Aus- und Einwanderung mit demjenigen für die Fertigung der alljährlichen Listen über die ortsangehörige Bevölkerung sowie in Folge der genaueren Führung der ersteren Uebersichten war es möglich, bei Zusammenstellung dieser Listen die Uebereinstimmung zwischen denselben bis auf eine unbedeutende Differenz herzustellen. Es beträgt nämlich die Zahl der

	Auswanderer	Einwanderer
1) nach den Bevölkerungslisten pro		
3. Dezember 1868	5440	1306
2) nach den besonderen Verzeichnissen		
der Oberämter	5444	1291
Somit ad 2 +	4.	— 15.

Die meisten

Die wenigsten

Einwanderer hatten die Bezirke:

D. 3.	D. 3.
1. Stuttgart Stadt mit 49.	64. Welzheim . . . mit 6.
2. Mergentheim . . . 49.	63. Waldsee 7.
3. Neresheim 41.	62. Alen 7.
4. Rottweil 41.	61. Tübingen 8.
5. Ellwangen 40.	60. Herrenberg 10.
6. Ulm 38.	59. Leonberg 11.
7. Saulgau 35.	58. Urach 11.
8. Crailsheim 35.	57. Hall 11.
9. Heilbronn 35.	56. Ehingen 11.
10. Neckarsulm 33.	55. Geislingen 11.
11. Wangen 32.	54. Münsingen 11.
12. Ganstätt 32.	53. Backnang 12.
13. Neuenbürg 29.	52. Horb 12.
14. Leutkirch 28.	51. Nagold 12.
15. Gerabronn 27.	50. Sulz 12.
16. Oberndorf 26.	49. Gmünd 12.
17. Biberach 23.	48. Dehringen 12.

Die meisten

Die wenigsten

Einwanderer hatten die Bezirke:

D.-3.		D.-3.	
18.	Heidenheim . . . mit 23.	47.	Riedlingen . . . mit 12.
19.	Nürtingen . . . " 22.	46.	Waiblingen . . . " 13.
20.	Tuttlingen . . . " 22.	45.	Weinsberg . . . " 13.
21.	Ludwigsburg . . . " 22.	44.	Freudenstadt . . . " 13.
22.	Esslingen " 22.	43.	Rottenburg . . . " 13.
23.	Baihingen " 21.	42.	Calw " 14.
24.	Stuttgart Amt . . . " 21.	41.	Schorndorf . . . " 14.
25.	Ravensburg . . . " 21.	40.	Blaubeuren . . . " 14.
26.	Maulbronn . . . " 20.	39.	Kirchheim " 14.
27.	Tettnang " 20.	38.	Spaichingen . . . " 15.
28.	Neutlingen " 19.	37.	Balingen " 16.
29.	Laupheim " 18.	36.	Gaildorf " 16.
30.	Brackenheim . . . " 18.	35.	Böblingen " 17.
31.	Besigheim " 18.	34.	Marbach " 17.
32.	Göppingen " 17.	33.	Künzelsau " 17.
	Zusammen 897.		Zusammen 394.

Die meisten

Die wenigsten

Auswanderer hatten die Bezirke:

D.-3.		D.-3.	
1.	Kottweil . . . mit 180.	64.	Münzingen . . mit 23.
2.	Kirchheim . . . " 158.	63.	Waldsee " 25.
3.	Neresheim . . . " 147.	62.	Chingen " 32.
4.	Waiblingen . . . " 135.	61.	Ravensburg . . . " 37.
5.	Mergentheim . . . " 131.	60.	Biberach " 37.
6.	Maulbronn . . . " 130.	59.	Gaildorf " 38.
7.	Baihingen " 124.	58.	Tettnang " 40.
8.	Göppingen " 123.	57.	Wangen " 43.
9.	Tuttlingen " 122.	56.	Weinsberg " 43.
10.	Magold " 119.	55.	Welzheim " 43.
11.	Heilbronn " 117.	54.	Blaubeuren . . . " 45.
12.	Ganstatt " 117.	53.	Hall " 50.
13.	Tübingen " 116.	52.	Gmünd " 53.
14.	Oberndorf " 116.	51.	Urach " 54.
15.	Neckarsulm " 115.	50.	Leonberg " 54.

Die meisten Die wenigsten
Auswanderer hatten die Bezirke:

D.3.	D.3.
16. Ulm mit 115.	49. Geislingen . . . mit 55.
17. Neuenbürg " 110.	48. Saulgau " 58.
18. Freudenstadt " 109.	47. Leutkirch " 58.
19. Ludwigsburg " 107.	46. Schorndorf " 58.
20. Stuttgart Amt " 107.	45. Laupheim " 60.
21. Marbach " 106.	44. Aalen " 60.
22. Brackenheim " 106.	43. Herrenberg " 60.
23. Ellwangen " 105.	42. Gßlingen " 61.
24. Backnang " 101.	41. Stuttgart Stadt " 73.
25. Gerabronn " 100.	40. Spaichingen " 77.
26. Besigheim " 98.	39. Reutlingen " 78.
27. Balingen " 91.	38. Sulz " 79.
28. Rottenburg " 91.	37. Riedlingen " 79.
29. Horb " 90.	36. Dehringen " 81.
30. Heidenheim " 87.	35. Crailsheim " 81.
31. Nürtingen " 87.	34. Böblingen " 83.
32. Künzelsau " 83.	33. Calw " 83.
Zusammen 3843.	Zusammen 1801.

Somit kamen auf 32 Bezirke mit stärkerer Auswanderung im Ganzen 3843, auf die 32 weiteren Bezirke mit schwächerer Auswanderung nur 1801 Ausgewanderte, und bei der Einwanderung zählte die erste Abtheilung von Bezirken, welche der Reihenfolge nach die stärkste aufweisen 897, die zweite, welche zurücksteht, 394 Eingewanderte.

Ueber die Vertheilung der Aus- und Einwanderer nach Familienstand, Konfession, Berufsart, sowie über Ziel und Herkunft geben die nachfolgenden Uebersichten I. II. und III. Aufschluß, während die IV. Tabelle den Gang der Auswanderung in den 14 Jahren 1854 und 1856 bis 1868 darstellt.

U e b e r s i c h t

über Geschlecht, Familienverhältnisse, Konfession der Aus- und Eingewanderten, Grund der Wanderung, mitgeführtes Vermögen und die von öffentlichen Kassen gewährte Unterstützung.

I. Gesamtzahl.	II. Geschlecht.		III. Familienverhältnisse.				IV. Konfession.			V. Grund der Wanderung.		VI.	VII.								
	männl.	weibl.	Verheiratet und verwitwet.	Kinder mit den Eltern.	Erwachsene Unverheiratete.	Wwehülfskinder mit der Mutter.	evangelisch.	katholisch.	israelitisch.	Wiederherstellung.	Mitgeführtes Vermögen.	Unterstützung aus öffentlichen Kassen.									
A. Ausgewanderte.																					
Reichthum	1677	944	733	95	109	115	114	701	475	23	35	1563	90	2	22	1436	241	776	953	3309	
Schwarzwaldfreis.	1662	935	727	65	109	113	112	715	462	41	51	1416	497	—	20	1374	285	555	181	5237 I. *)	
Naalfreis.	1117	607	510	17	11	69	10	457	351	31	37	740	296	—	37	861	253	704	963	3141 V.	
Donaufreis.	928	504	481	29	50	65	42	371	319	29	43	417	537	—	34	755	233	757	919	1629 II.	
Das Königreich	5444	2990	2454	237	324	362	328	2244	1637	117	165	3912	1420	2	111	1429	1015	2775	013	13319 VIII.	
B. Eingewanderte.																					
Reichthum	374	132	242	11	17	15	8	88	204	18	13	261	85	4	24	127	217	611	864	unkennbar.	
Schwarzwaldfreis.	295	71	221	2	12	1	—	61	196	10	13	118	131	5	8	61	231	363	850	unkennbar.	
Naalfreis.	310	109	201	6	15	7	12	70	164	20	10	182	111	1	16	90	220	610	512	unkennbar.	
Donaufreis.	312	107	205	6	8	6	2	83	180	12	14	83	221	—	8	117	197	456	978	unkennbar.	
Das Königreich	1291	422	809	25	52	29	22	305	744	60	51	674	551	10	56	395	896	1973	294	unkennbar.	
Uebrig bei den Ausgewanderten	4153	2568	1585	212	272	333	306	1936	893	57	114	3238	809	—	55	1034	119	801	809	unkennbar.	
Eingewanderten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	unkennbar.

*) Die römischen Zahlen zeigen die Zahl der Personen an, für die außer der sonstigen Unterstützung die Auswanderungskosten bezahlt wurden, deren Betrag unbekannt war.

Uebersicht III.

über Stand und Beruf der Aus- und Einwanderer.

Von den in Uebersicht I. gezählten 2481 und 333 erwachsenen männlichen Personen sind 126 beziehungsweise 8 ohne Stand und Gewerbe oder ohne solches anzugeben aus- und eingewandert. Die Uebrigen sind in nachfolgender Tabelle zusammengestellt.

Stand und Beruf.	A. Auswanderer.					B. Einwanderer.					Mehr der Auswanderer.
	Bedarf- frei.	Schwarz- wahlfr.	Stimm- frei.	Stimm- rechts- los.	Zusammen.	Bedarf- frei.	Schwarz- wahlfr.	Stimm- frei.	Stimm- rechts- los.	Zusammen.	
1. Berufsarten von den ver- schiedenen Gebieten der In- dustrie und zwar:											
1) a. Maurer und Stein- bauer	31	58	15	20	124	3	6	3	5	17	107
b. Ziegler	2	8	4	5	19	—	1	—	1	2	17
c. Zimmerleute	16	24	10	6	56	1	—	3	3	7	49
d. Schreiner	34	42	17	22	115	3	1	2	3	9	106
e. Schmiede u. Schleifer	48	39	29	21	137	5	3	3	2	13	124
Zusammen: 1. Gewerbe für Herstellung von Gebäuden	131	171	75	74	451	12	11	11	14	48	403
2) a. Tuchmacher u. Weber	26	34	21	20	101	2	4	3	6	15	86
b. Gerber	18	14	7	12	51	2	—	1	1	4	47
c. Schneider	22	35	12	6	75	3	4	1	1	9	66
d. Schuster	33	49	17	21	120	2	5	2	5	14	106
Zus.: 2. Gewerbe für Her- stellung von Kleidungsstücken	99	132	57	59	347	9	13	7	13	42	305
3) a. Müller	9	9	7	9	34	—	—	1	1	2	32
b. Bäcker	47	17	42	13	119	2	2	3	2	9	110
c. Metzger	40	17	33	17	107	2	2	—	3	7	100
d. Bierbrauer	9	30	12	13	64	2	2	4	2	10	54
e. Wirthe	5	8	10	3	26	2	—	2	1	5	21
Zusammen: 3. Gewerbe für Zubereitung von Lebens- mitteln	110	81	104	55	350	8	6	10	9	33	317

Stand und Beruf.	A. Auswanderer.					B. Einwanderer.					Wehr der Auswanderer.
	Nedarkreis.	Schwarzwaldr.	Sagkreis.	Donaukreis.	Zusammen.	Nedarkreis.	Schwarzwaldr.	Sagkreis.	Donaukreis.	Zusammen.	
4) a. Dreher und Wagner	18	7	10	13	48	—	1	2	1	4	44
b. Räder und Räder . . .	14	14	10	5	43	1	—	—	3	4	39
c. Korbmacher	2	1	—	1	4	—	—	1	—	1	3
d. Messer- und Kupfer- schmiede	4	9	4	—	17	—	1	—	1	2	15
e. Seisensieder	3	1	—	2	6	—	—	—	—	—	6
f. Kammmacher	2	1	1	—	4	—	—	—	—	—	4
Zus.: 4. von Gewerben für verschiedene häusl. Zwecke	43	33	25	21	122	1	2	3	5	11	111
5) a. Uhrmacher	2	12	2	—	16	1	2	—	—	3	13
b. Mechaniker	9	12	2	3	26	—	2	1	1	4	22
c. Glaser	5	3	2	—	10	—	1	1	—	2	8
d. Fabrikarbeiter ohne nähere Bezeichnung.	6	8	9	2	25	3	2	—	2	7	18
e. Dieber	19	7	5	—	31	1	—	1	—	2	29
f. Goldarbeiter	9	3	—	2	14	4	1	—	—	5	9
g. Buchbinder	7	3	6	1	17	—	—	—	2	2	15
h. Buchdrucker	6	4	2	2	14	4	—	—	5	9	5
Zusammen: 5. von Fabrik- und Manufakturgewerben	63	52	28	10	153	13	8	3	10	34	119
Hiezu kommen:											
6) Bergleute	1	—	1	—	2	—	1	—	—	1	1
Summa ad I.	447	469	290	219	1425	43	41	34	51	169	1256
II. Von Land- u. Forstwirth- schaftlichen Berufsarten u. zwar:											
1) Bauern	168	126	126	82	502	12	11	33	20	76	426
2) Tagelöhner	29	43	21	14	107	3	2	3	3	11	96
3) Weingärtner	42	—	6	1	49	—	—	—	1	1	48
4) Schäfer, Jäger	6	10	8	11	35	1	1	1	—	3	32
5) Gärtner	4	1	2	1	8	1	—	1	1	3	5
Zusammen ad II.	249	180	163	109	701	17	14	38	25	94	607

Stand und Beruf.	A. Auswanderer.					B. Einwanderer.					Mehr der Auswanderer.
	Neckarreis.	Schwarzwaldr.	Sagstkreis.	Donaukreis.	Zusammen.	Neckarreis.	Schwarzwaldr.	Sagstkreis.	Donaukreis.	Zusammen.	
III. Von Handels- u. Transportgewerben:											
1) Kaufleute	52	31	22	32	137	26	4	7	8	45	92
2) Fuhrleute	3	4	4	6	17	1	—	—	—	1	16
Zusammen ad III.	55	35	26	38	154	27	4	7	8	46	108
IV. Von wissenschaftlichen Berufsarten:											
1) Lehrer	6	7	1	6	20	—	1	—	2	3	17
2) Apotheker	3	3	2	2	10	—	—	1	—	1	9
3) Aerzte	1	1	1	—	3	—	—	1	—	1	2
4) Schreiber	4	4	1	2	11	1	—	—	—	1	10
5) Ingenieure und Architekten	3	4	1	5	13	2	1	1	—	4	9
6) Maler und Künstler	2	4	2	3	11	3	1	—	—	4	7
7) Studenten	—	1	1	3	5	—	—	—	—	—	5
Zusammen ad IV.	19	24	9	21	73	6	3	3	2	14	59
V. Militärpersonen	1	—	—	1	2	2	—	—	—	2	—
Summa I. — V.	771	708	488	388	2355	95	62	82	86	325	2030

Uebersicht IV. über die Auswanderung in den Jahren 1854 und 1856—1868.

Jahr- gang.	Zahl der Aus- wan- der im Ganzen.	Ziele von gingen nach Nord- amerika.	In Pro- zen- ten.	Zahl der ausgewan- derten er- wachsenden männlichen Personen.	Von der Zahl der erwachsenen männlichen Auswanderer gehörten hinsichtlich des Berufs an:										Zu- sammen I.—V.	Nach- bestimmten Berufs, die ohne 'ausgegeben 'ausgegeben sind		
					I. den verschiedenen Gebieten der Industrie und Gewerbe für												II.	III.
					Herstellung von Gebäuden	Be- fertigung von Kleibern	Herstellung von Mitteln zur Verfertigung von Gegenständen	Handel mit verschiedenen Gegenständen	Handel mit Fabrik- produkten in verschiedenen Ländern	Handel mit Fabrik- produkten in verschiedenen Ländern	Handel mit Fabrik- produkten in verschiedenen Ländern	Handel mit Fabrik- produkten in verschiedenen Ländern	Handel mit Fabrik- produkten in verschiedenen Ländern	Handel mit Fabrik- produkten in verschiedenen Ländern	Handel mit Fabrik- produkten in verschiedenen Ländern	Handel mit Fabrik- produkten in verschiedenen Ländern	Handel mit Fabrik- produkten in verschiedenen Ländern	Handel mit Fabrik- produkten in verschiedenen Ländern
1854	21,144	19,640*	92,91	8,509	1,105	1,410	962	410	61	315	4263	3167	140	69	—	7639	1,170	
1856	4,791	3,463	72,27	2,647	168	196	215	170	103	12	894	844	51	36	—	1825	222	
1857	6,192	4,809	77,66	2,697	222	233	327	255	190	14	1241	1010	38	42	1	2332	365	
1858	2,989	1,800	60,22	1,408	107	112	162	121	82	7	591	503	14	20	2	1130	278	
1859	3,480	1,990	57,18	1,630	68	89	114	86	56	2	415	328	8	14	2	767	863	
1860	3,613	2,280	63,10	1,746	95	100	117	98	78	4	492	427	11	21	3	954	792	
1861	3,334	2,171	65,11	1,386	57	69	74	70	38	3	276	336	10	23	3	648	738	
1862	3,165	1,809	41,35	1,632	15	46	69	69	55	6	308	420	14	26	4	772	860	
1863	3,657	1,329	36,34	1,484	216	115	137	15	53	2	541	388	74	27	2	1032	452	
1864	4,731	2,737	57,85	2,078	295	337	264	100	114	—	1110	545	14	27	3	1827	251	
1865	5,777	2,851	49,40	2,557	405	400	260	150	123	—	1398	796	117	52	—	2390	367	
1866	6,995	5,026	71,85	3,815	728	157	427	275	214	4	2138	991	365	77	5	3576	239	
1867	7,182	4,907	68,32	3,613	715	515	457	181	176	3	2053	933	247	86	9	3328	315	
1868	5,444	3,190	58,60	2,481	451	347	300	122	153	2	1425	701	154	73	2	2355	126	
Gesamt					17,234,432	13,966,125	1,526,374	17,145	11,389	1,385	620	36	30,575	7,038				
In Prozenten der Gesamtzahl von I.—V.					15,45	14,49	12,97	6,95	4,99	1,22	56,07	37,25	4,53	2,03	0,12	100	—	

*) Nach Nord- und Südamerika.

3) Ergebnisse des Ackerbaues.

Auf Grund der von den R. Oberämtern vorgelegten Uebersichten über die Anblümmung der Felder im Jahr 1868 berechnet sich

A. der Flächengehalt des Ackerfeldes einschließlich des in Gärten, Ländern und auf kultivirten Amandtheilen hiezu angelegten Areal's im ganzen Land auf
2,740,103 Morgen.

Davon waren

I. angebaut	2,429,143 Mrg.	od. 88,65%	} der ganzen } Ackerfläche.
II. in der Brache	310,960	" " 11,35%	

Im Jahre 1867 stellte sich die Gesamtackerfläche auf
2,737,464 Morgen,

worunter

I. angebaut . 2,420,910 Morgen oder 88,44%

II. in der Brache 316,554 " " 11,56%.

Hienach ergibt sich bei der ganzen Ackerfläche eine Zunahme von 2,639 Mrg. od. 0,10%,

und zwar bei der angebauten Acker-

fläche insbesondere eine solche von 8,233 " " 0,34%,
bei der brachliegenden dagegen eine

Abnahme von 5,594 " " 1,80%.

Dieser Zuwachs von 2,639 Morgen, welcher sich bei der ganzen Ackerfläche gegenüber dem Jahr 1867 herausstellt, ist zum größten Theil die Folge der Berichtigung früherer ungenauer Aufnahmen.

Auf die einzelnen Kulturarten vertheilt sich die Zu- und Abnahme folgendermaßen:

Tabelle A.

Fruchtgattung.	Angeblühtes Areal im Jahr			Zu- nahme gegenüber von 1867.	Ab- nahme gegenüber von 1867.	
	1867. Morgen.	1868. Morgen.	In Pro- zenten d. ganzen Acker- fläche.			
1. Winterdinkel . . .	623,981	625,263	22,82	1,282	—	
mit Einkorn . . .	17,260	16,392	} 0,61	—	868	
und Emmer . . .	397	326		—	71	
2. Winterroggen . . .	112,220	112,472	4,10	252	—	
3. Wintermengfrüchte . . .	60,356	61,380	2,24	1 024	—	
4. Winterweizen . . .	32,189	31,155	1,14	—	1,054	
5. Wintergerste . . .	5,855	5,410	0,20	—	445	
I. Wintergetreide . . .	852,258	852,378	31,11	2,558	2,438	
1. Haber	408,330	414,546	15,13	6,216	—	
2. Sommergerste . . .	290,227	293,770	10,72	3,543	—	
3. Sommermengfrüchte . . .	39,197	39,866	1,46	669	—	
4. Sommerroggen . . .	21,913	20,660	0,75	—	1,253	
5. Sommerweizen . . .	9,181	8,943	0,33	—	238	
6. Sommerdinkel . . .	1,771	940	0,03	—	831	
mit Einkorn . . .	2,126	2,049	} 0,11	—	77	
und Emmer . . .	982	1,048		66	—	
7. Hirse	1,003	685	} 0,03	—	318	
8. Buchweizen	132	130		—	2	
II. Sommergetreide . . .	774,862	782,637	28,56	10,494	2,719	
1. Rother Klee	217,925	211,542	7,72	—	6,383	
2. Luzerne	43,779	45,670	1,67	1,891	—	
3. Espar	34,283	34,684	1,26	401	—	
III. Futtergewächse . . .	295,987	291,896	10,65	2,292	6,383	
IV. Kartoffeln	216,008	223,877	8,17	7,869	—	
1. Flachs	22,666	22,012	0,80	—	654	
und Hanf	24,318	24,794	0,91	476	—	
2. Raps, Rübsen	35,775	30,827	1,13	—	4,948	
und Mohn	8,735	9,447	0,34	712	—	
3. Hopfen	14,802	16,317	0,60	1,515	—	
4. Tabak	496	363	0,01	—	133	
5. Cichorie	1,410	1,505	} 0,06	95	—	
6. Weberdistel	262	253		—	—	9
7. Waid	6	1		—	—	4
Wau	—	1		—	1	—
und Krapp	—	1		—	—	—
8. Senf	16	5	—	—	11	
V. Handelsgewächse . . .	108,486	105,526	3,85	2,799	5,759	

Fruchtgattung.	Angeklärtes Areal im Jahr			Zu- nahme gegenüber von 1867.	Ab- nahme
	1867. Morgen.	1868. Morgen.	In Pro- zenten d. ganzen Acker- fläche.		
1. Runkelrüben als Vichfutter und Zuckerrüben	37,682 14,804	39,989 13,575	1,46 0,49	2,307 —	— 1,229
2. Steckrüben Weiße Rüben und Möhren	16,741 5,193 557	15,047 5,316 393	0,55 0,21	— 123 —	1,694 — 164
3. Kopfschl.	19,739	19,391	0,71	—	348
VI. Wurzelgewächse u. Kopfschl.	94,716	93,711	3,42	2,430	3,435
1. Wicken	35,575	37,400	1,37	1,825	—
2. Linsen und Erbsen	13,362 11,565	12,234 11,431	0,45 0,42	— —	1,128 134
3. Ackerbohnen u. Gartenbohnen	9,717 2,698	9,439 2,582	0,34 0,09	— —	278 116
4. Belschorn	5,676	6,032	0,22	356	—
VII. Hülsenfrüchte und Belschorn	78,593	79,118	2,89	2,181	1,656
Zusammen wieder Ackerfeld im Ganzen	2,420,910	2,429,143	88,65	30,623	22,390
Wiesen	846,695			Zuwachs 8,233	

Hienach ist hervorzuheben, daß sich bei den Winterfrüchten wieder eine Zunahme hauptsächlich im Dinkelfeld und im Areal der Mengfrüchte zeigt, welcher eine stärkere Abnahme beim Weizen und Einkorn gegenübersteht.

Bei den Sommerfrüchten ist eine Zunahme ersichtlich hauptsächlich im Haber- und Sommergerstfeld, bei den Futtergewächsen dagegen eine erhebliche Abnahme im Anbau des rothen Klee. Ebenso ist unter den Handelsgewächsen im Anbau von Keps eine bedeutende Beschränkung eingetreten, während der Hopfenbau sich auch in diesem Jahr weiter ausgedehnt hat.

Was die Wurzelgewächse anbelangt, so hat der Anbau

von Runkelrüben als Viehfutter zugenommen, während der Anbau von Zuckerrüben, Steck- und weißen Rüben zurückgegangen ist.

Das Kartoffelfeld zeigt eine nicht unbedeutende Zunahme.

Bei den Hülsenfrüchten ist allein das Areal der Wicken größer, das der übrigen Hülsenfrüchte dagegen kleiner geworden.

Die Vertheilung der Kulturflächen in den einzelnen Kreisen ist in der nachfolgenden Tabelle B. dargestellt, und die weiter folgende Tabelle C. enthält eine übersichtliche Zusammenstellung der Erträge von 1868 und eine Vergleichung mit denen von 1867 und mit den Landesmittel-Erträgen.

Tabelle B.

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.
	Winter= halms= früchte.	Sommer= halms= früchte.	Futter= gewächse (Rlee).	Kartof= feln.	Handels= gewächse.	Wur= zelge= wächse und Kopf= fohl.	Hülse= früchte und Mais.	Angeblümt feln aufammen.	Brach liegen.	Die ganze Ackerfläche beträgt
I. Neckarreis . . .	Morgen. 157,139 In Prozenten 18	Morgen. 134,450 17	Morgen. 57,114 20	Morgen. 60,303 27	Morgen. 26,658 25	Morgen. 33,960 36	Morgen. 23,074 29	Morgen. 492,698 20	Morgen. 13,699 4	Morgen. 506,397 18
II. Schwarzwaldreis	169,873 In Prozenten 20	168,883 22	63,354 22	65,597 29	24,296 23	16,005 17	15,882 20	523,890 22	71,903 23	595,793 22
III. Jagstreis. . .	219,667 In Prozenten 26	187,440 24	56,646 19	42,927 19	19,818 19	18,114 19	18,445 23	563,057 23	112,006 36	675,063 25
IV. Donaufreis . . .	305,699 In Prozenten 36	291,864 37	114,782 39	55,050 25	34,754 33	25,632 28	21,717 28	849,498 35	113,352 37	962,850 35
Württemberg . . .	852,378	782,637	291,896	223,877	105,526	93,711	79,118	2,429,143	310,960	2,740,103

Tabelle C.

Fruchtgattungen.	I. Landes- Mittel- Ertrag.	II. Ertrag des Morgens im Jahre 1868.	III. Verhältniß des Ertrags zu dem Landesmittel, dieses zu 100 gerechnet im Jahr 1867. 1868.	IV. Gesamt-Ertrag im Jahre 1868.	V. Qualität (f. Anm. 1.)	VI. Gewicht des Schiffels in Bollpfunden (f. Anm. 2.) nach den Er- hebungen von 1868.	VII. Ertrag des Morgens in Centnern.	VIII. Gesamt-Er- trag in Centnern.
1. Winterfrüchte:	Eshffel.	Eshffel.		Eshffel.				
1. Winterbittel . . .	6,56	7,28	86	4,550,797	2,0	156	11,36	7,294,831
mit Einhorn . . .		7,50		125,377				
und Emmer . . .		7,51		4,676,174		267	8,17	5,243,861
(f. Anm. 1. s.)				1,963,993				
in Kernen verwandelt	2,59	3,06	84					
(f. Anm. 2.)								
2. Winterroggen . . .	2,90	3,56	123	400,859	2,0	254	9,04	1,018,182
3. Winterweizen . . .	3,19	3,19	100	408,739	2,0	268	9,35	291,421
4. Wintergerste . . .	3,80	4,04	106	21,883	2,8	224	9,05	49,018
5. Wintermengfrüchte.								
zwar: (Anm. 1. s.)								
a) Dinkel . . .		6,17		189,253		156	9,63	295,235
in Kernen verw.		2,07		79,486		267	5,53	212,228
b) Roggen . . .		3,69		113,153		254	9,37	287,409
Zusammen				302,406				

II. Sommerfrüchte:										
1. Haber	4,61	4,59	104	100	1,902,378	3,0	165	7,57	3,138,924	
2. Sommergerste	3,92	3,74	99	95	1,099,166	3,0	234	8,75	2,572,048	
3. Sommerroggen	2,66	2,56	94	96	52,882	3,2	239	6,12	126,388	
4. Sommerweizen	2,67	2,89	94	108	25,830	2,8	257	7,43	66,383	
5. Sommerbunfel, Einkorn, Emmer	—	4,79	—	—	19,328	—	156	7,47	30,152	
(f. Anmerkung s.)										
6. Sommerergrünte u. zwar: (Ann. s.)	—	—	—	—	87,085	—	276	12,06	240,355	
1/2 Weiden	—	—	—	—	87,084	—	165	7,21	143,689	
1/2 Haber	—	4,37	—	—	174,169	—	—	—	—	
im Ganzen	—	5,46	—	—	712	—	—	—	1,602	
7. Buchweizen	—	5,53	—	—	3,786	—	—	—	8,519	
8. Hirse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Centner.										
III. Futterkräuter (Klee) und zwar:	36,50	26,47	87	73	7,726,719	—	—	26,47	7,726,719	
Rother Klee	—	25,80	—	—	5,457,748	2,6	—	—	—	
Luzerne	—	33,02	—	—	1,508,104	2,3	—	—	—	
Esper	—	21,94	—	—	760,867	2,2	—	—	—	
Centner.										
IV. Kartoffeln	138,21	199,94	123	145	44,761,790	1,6	ppb. p. Simri.	77,98	17,457,098	
u. zwar: gesund	—	197,57	—	—	44,231,096	—	39	77,05	17,250,127	
krank	—	2,37	—	—	530,694	—	—	0,93	206,971	

Fortsetzung der Tabelle C.

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.
Fruchtgattungen.	Landes- Mittel- Ertrag.	Ertrag des Morgens im Jahre 1868.	Verhältnis des Ertrags zu dem Landesmittel, dieses zu 100 gerechnet im Jahre 1867. 1868.	Gesamt-Ertrag im Jahre 1868.	Qualität (f. Anm. 1.)	Gewicht des Scheffels in Bollpunden (f. Anm. 2.) nach den Er- hebungen von 1868.	Ertrag des Morgens in Centnern.	Gesamt- Ertrag in Centnern.
V. Handelsgewächse:	Scheffel.	Scheffel.		Scheffel.				
1. Reis und Rüben	2,51	2,56	109	78,818	3,1 u. 3,5	240 †	6,14	189,151
2. Wohn	2,29	2,41	93	22,731	3,2	240 †	5,78	54,554
3. Nachs	Pfund. 98,09	Pfund. 79,12	89	1,741,409	3,7	—	0,79	17,414
4. Hanf	133,55	135,45	90	3,358,347	2,9	—	1,35	33,583
5. Hopfen	Centner. 3,71	Centner. 5,00	142	81,634	3,0	—	5,00	81,634
6. Tabak	8,59	8,13	94	2,955	3,2	—	8,13	2,955
VI. Wurzelgewächse und Kopfkohl:								
1. Stedrüben und weiße Rüben (Anm. 4.)	—	140	—	2,106,563 744,293	—	—	140	2,850,856
				<hr/> 2,850,856				

2. Riesenmöhren	109,34	72,87	97	67	28,636	2,7	—	—	72,87	28,636
3. Runkelrüben u. Zivar:	159,29	159,71	97	100	8,554,891	2,9	—	—	159,71	8,554,891
Zuckerrüben	—	—	—	—	2,168,111	—	—	—	—	—
Futterrüben	—	—	—	—	6,386,780	—	—	—	—	—
4. Kopffohl	Etüdd. 2,814	Etüdd. 1,382	94	49	26,794,996	4,5	3) + 8,57 pr. Etüdd.	—	118,44	2,296,331
VII. Hülsenfrüchte und Welschkorn:										
Etüffel.										
1. Erbsen	2,33	2,47	112	106	28,220	3,0	286	286	7,06	80,709
2. Linsen	2,30	2,15	94	93	26,275	3,1	277	277	5,96	72,782
3. Gartenbohnen (Anmerkung 3.)	—	2,77	—	—	7,151	—	285	285	7,89	20,380
4. Ackerbohnen	3,00	2,77	105	92	26,185	3,6	285	285	7,89	74,627
5. Widen	2,86	2,95	103	103	110,404	3,0	276	276	8,14	304,715
6. Mais	3,48	4,48	118	129	27,020	2,5	275	275	12,32	74,305
Etüffel.										
VIII. Heu und Stroh	Etüffel. 29,82	Etüffel. 25,95	111	87	21,971,668	2,4	—	—	25,95	21,971,668
(i. Anmerkung 4.)										

Anmerkung 1. Hinsichtlich der Qualität bedeutet die Ziffer 1 „ausgezeichnet“, 2 „sehr gut“, 3 „gut“, 4 „mittelmäßig“, 5 „gering“; die Decimalstelle zeigt die größere oder geringere Annäherung an die nachfolgende geringere Klasse.

Anmerkung 2.

Die Ausbeute an Kernen von 1 Scheffel Dinkel		Das Gewicht von 1 Simri Kernen neues Gewicht	
beträgt für 1859 3,00 Simri.		*) 31,20 (altes 33,30)	
„	1860 3,30	„	32,50
„	1861 3,27	„	33,00
„	1862 3,13	„	32,00
„	1863 3,27	„	32,70
„	1864 3,20	„	32,00
„	1865 3,13	„	32,13
„	1866 2,71	„	30,25
„	1867 3,08	„	31,80
„	1868 3,38	„	33,35

*) S. den Jahrgang 1862, I., S. 163, wo übrigens das Gewicht von 1 Simri Kernen für das Jahr 1861 anstatt zu 33 Pfd. bloß zu 32 Pfd. angegeben ist, wie auch im Jahrgang 1861, S. 176.

Bei den übrigen Halmfrüchten und bei den Hülsenfrüchten stellt sich das Gewicht im Vergleich zu den nächst vorangegangenen 5 Jahren folgendermaßen:

Gewicht vom	In den Jahren					
	1863	1864	1865	1866	1867	1868
	⌘	⌘	⌘	⌘	⌘	⌘
Winterdinkel pr. Schffl.	155	151	150	135	147	156
Winterroggen	251	245	249	241	248	254
Winterweizen	268	265	261	249	258	263
Wintergerste	224	218	223	213	208	224
Haber	168	167	168	164	169	165
Sommergerste	236	234	235	227	234	234
Sommerroggen	238	236	235	228	241	239
Sommerweizen	251	251	249	239	243	257
Erbsen	283	282	281	273	276	286
Linsen	283	279	275	273	271	277
Ackerbohnen	282	280	276	274	282	285
Wicken	274	273	271	266	266	276
Welschkorn	262	256	248	251	263	275
Kartoffeln pr. Simri.	39	37	38	38	38	39

Anmerkung 3. Winter-Einforn und Emmer wurde im Ertrag dem Dinkel gleich, der Ertrag der Wintermengfrüchte zur Hälfte als Dinkel, zur Hälfte als Roggen angenommen; der des Buchweizens, der Hirse und der Sommermengfrüchte dem des Habers gleich, jedoch letzterer der Gattung nach zur Hälfte als Wicken, zur Hälfte als Haber-Ertrag berechnet; der Sommerdinkel, Einforn und Emmer im Ertrag zu $\frac{3}{7}$ des Winterdinkels, im Gewicht demselben gleich gerechnet. Da jedoch diese Berechnungsweise bei den einzelnen Bezirken eingehalten und daraus alsdann der Gesamtertrag gewonnen wurde, so ergaben sich als Landesmittel die oben eingefügten, von dem Landesmittelertrag des Dinkels, Roggens beziehungsweise Habers im Jahr 1868 abweichenden Erträge. Der Ertrag der Steckrüben und weißen Rüben, wofür eine Schätzung gleichfalls nicht besteht, ist zu 140 Ctr. angenommen worden. Eben deshalb ist der Ertrag der Gartenbohnen dem der Ackerbohnen gleichgerechnet.

Die mit † bezeichneten Gewichte sind, weil eine Schätzung hiefür bei den betreffenden Feldfrüchten nicht vorgenommen worden ist, der Reduktion in Centner wegen einem Handbuch der Landwirthschaft entnommen.

Anmerkung 4. Der Heu- und Dehmd-Ertrag insbesondere berechnet sich folgendermaßen: Wenn das Areal der Wiesen, das nach der Ausnahme des Jahres 1865 846,695 Morgen beträgt, nach dem in den württembergischen Jahrbüchern von 1855, I., S. 193 angenommenen Verhältniß der 2- und 1mähdigen Wiesen (653,690 : 227,916) vertheilt und das Verhältniß des Heu- und Dehmdetrags wie 100 : 50 angenommen wird, so beläuft sich bei dem durchschnittlichen Heu- und Dehmd-Ertrag von 25,95 Ctr. per Morgen der Heu-Ertrag im Ganzen bei 846,695 Morgen à 18,₀₃ Ctr. auf 16,029,168 Ctr.
 der Dehmdetrage bei 627,804 Morg. à 9,₄₇ Ctr. auf 5,942,500 „
 Zusammen 21,971,668 Ctr.
 Wiesen-Ertrag.

Der diesjährige Obst-Ertrag berechnet sich

beim Kernobst auf 3,798,030 Simri

„ Steinobst auf 1,275,674 „

stellt sich also gegenüber einer mittleren Obsternte nach dem Durchschnitt der Jahre 1852—61 von 4,297,925 Simri Kernobst und 771,709 Simri Steinobst, diesen = 100 angenommen, im Jahre 1868

beim Kernobst auf 88,₃₇ %

beim Steinobst auf 165,₃₁ %.

Der Ertrag von 1868 bleibt also beim Kernobst hinter einer Mittelernthe um 11,₆₃ % zurück und übertrifft eine mittlere

Obsternte beim Steinobst um $65,31\%$, so daß auf 1 Einwohner des Landes durchschnittlich $2,14$ Simri Kernobst und $0,72$ Simri Steinobst kommen.

Was den Ernteertrag der zur menschlichen Nahrung dienenden Feldfrüchte insbesondere anbelangt, so berechnet sich derselbe in folgender Weise:

I. Mehlhaltige Körnerfrüchte:

Winterhalmsfrüchte	5,510,061	Schffl.
Sommerhalmsfrüchte	3,191,166	"
Hülsenfrüchte (incl. der Hälfte der Sommermengfrüchte)	285,320	"
Welschkorn	27,020	"

Zusammen 9,013,567 Schffl.

Nach rauher Frucht gerechnet:

(1 Scheffel glatter Frucht, nehmlich Weizen, Roggen, Gerste, Hirse, Buchweizen, Hülsenfrüchte, Welschkorn = 2 Scheffel rauher) . 11,152,917 Schffl.

Werden von diesem Betrag in Abzug gebracht:

- 1) Der Saatbedarf à 1 Scheffel pr. Morgen für die mit mehlhaltigen Früchten bebaute Fläche mit 1,714,133 Schffl.
- 2) Der Bedarf zur Fütterung u. Mästung des Viehes, das ganze Haber- und Wickenerzeugniß, soweit es nicht schon unter den Saatfrüchten für das Jahr 1868 begriffen ist, und der zu Haber und Wicken gerechnete Ertrag der Sommermengfrüchte 1,892,628 "
- 3) Das Bedürfniß der Brauereien an Gerste mit $2\frac{1}{2}$ Mill. Simri, nach Raubem 625,000 "

Zusammen 4,231,761 Schffl.

bleiben für die Brod- und weitere

Consumtion übrig 6,921,156 Schffl.,
wornach bei einer Bevölkerung von 1,778,396 Ortsanwesenden für das Verbrauchsjahr 1868/69 auf den Kopf $3,89$ Scheffel Frucht nach Raubem und vorausgesetzt, daß aus 1 Scheffel

rauer Frucht 1 Centner Mehl gewonnen wird, 389 Pfd., oder per Tag 1,065 Pfd. Mehl kommen.

II. An Kartoffeln wurden im Vorjahr gewonnen:

35,344,110 Simri gesunde und 1,449,547 Simri franke, im Jahr 1868:

44,231,096 Simri gesunde und 530,694 Simri franke.

Das Verhältniß der letzteren zu den ersteren war also im vorigen Jahr wie 1:24,38, in diesem wie 1:83,35 und der Ertrag von 1868 übertrifft somit die Ernte von 1867 um 22% und die nach Qualität und Quantität ausgezeichnete Ernte des Jahres 1865 noch um 6%.

Wird von dem ganzen Ertrag an gesunden Kartoffeln von 44,231,096 Simri der Saatbedarf für 223,877 Morg. à 20 Simri pr. Morgen mit 4,477,540 Simri abgerechnet, so bleiben für das Jahr 1868/69 noch 39,753,556 Simri oder für den Kopf 22,35 Simri.

III. Zur Vergleichung mit früheren Jahren diene folgende Tabelle: Es kamen auf den Kopf der Bevölkerung Scheffel mehthaltiger Frucht

in den Jahren	nach Raubem	Simri Kartoff.
1858/59 . . .	3,56 . . .	18,48
1859/60 . . .	3,17 . . .	14,48
1860/61 . . .	3,89 . . .	8,00
1861/62 . . .	3,97 . . .	11,79
1862/63 . . .	3,99 . . .	15,80
1863/64 . . .	4,19 . . .	18,17
1864/65 . . .	4,38 . . .	8,32
1865/66 . . .	3,86 . . .	21,17
1866/67 . . .	2,87 . . .	9,06
1867/68 . . .	3,30 . . .	17,74
1868/69 . . .	3,89 . . .	22,35.

Die diesjährige Ernte hat somit, was den Ertrag an mehthaltigen Früchten anbelangt, ein Ergebniß geliefert, das, verglichen mit den Erträgen der 10jährigen Periode 1858/68, dem Ertrag des Jahres 1860/61 gleichkommt und daher wie dieser nur gegenüber den 4 aufeinander folgenden Jahrgängen 1861/65 zurücksteht.

Hinsichtlich der Größe des Kartoffelertrags dagegen nimmt die Ernte von 1868 die erste Stelle ein. Auch in Beziehung

auf die durchschnittliche Ausbeute an Kernen und das Gewicht von 1 Simri Kernen übertrifft dieser Jahrgang sämtliche Jahrgänge der unter Anmerkung 2 aufgeführten Periode von 1859/68.

Tabelle C., welche die Ertragsberechnung enthält, gewährt in Columne III. eine Vergleichung des dießjährigen Ertrags mit dem des Vorjahrs und mit dem eines Mitteljahrs. Hiernach stellt sich der dießjährige Ertrag der Winterhalmfrüchte, besonders der Hauptfrucht des Tinkels und des Roggens, dem Vorjahr und einem Mitteljahr gegenüber bedeutend günstiger; etwas weniger günstig bei den Sommerhalmfrüchten. Sommerweizen übertrifft zwar im Ertrag das Vorjahr und den Landes-Mittel-Ertrag, dagegen erreicht Haber kaum den letzteren und bleibt hinter dem Vorjahr etwas zurück, noch ungünstiger ist das Verhältniß bei Sommergerste und Sommerroggen.

Die Hülsenfrüchte blieben hinter dem Vorjahr im Ertrag zurück mit Ausnahme des Wicken-Ertrags, welcher dem vorjährigen gleichkam; hiebei war aber die Ernte, Linsen und Ackerbohnen ausgenommen, besser als eine Mittelernthe.

Der Ertrag an Welschkorn übertraf sowohl den eines Mittelenertrags als den des Vorjahrs.

Auch bei den Handelspflanzen war der Ertrag mit Ausnahme des Flachses und Tabaks überall höher als ein Mittel-ertrag, stand aber bei Keps, Flachs und Hopfen hinter dem des Vorjahrs zurück.

Die Kartoffelernte war eine ausgezeichnete.

Was die Wurzelgewächse anbelangt, so blieb der Ertrag an Riesenmöhren unter dem eines Mitteljahres und des Vorjahrs, wogegen der Ertrag an Runkelrüben dem eines Mitteljahres gleichkam und den des Jahres 1867 übertraf.

Außerst ungünstig war der Ertrag an Kopfkohl.

Heu und Dohnd und die Futterkräuter blieben im Ertrag hinter dem des Vorjahrs und eines Mitteljahres bedeutend zurück.

Das Gewicht der verschiedenen mehlhaltigen Früchte ergibt verglichen mit dem Ergebnis der fünf vorhergehenden Jahrgänge folgende befriedigende Resultate:

Blos das Jahr 1863 zeigt ein gleich hohes Gewicht bei

Winterweizen und Wintergerste, im Uebrigen ist das Gewicht der Winterhalmfrüchte des Jahres 1868 höher als in den Jahren 1863—67 und auffallend höher namentlich beim Dinkel den 2 Vorjahren 1866 und 1867 gegenüber. Bei den Sommerhalmfrüchten übertrifft das Gewicht des Sommerweizens das der Jahre 1863—67, und bei Sommerroggen steht es bloß dem des Vorjahrs nach; das Gewicht der Sommergerste ist gleich dem der Jahre 1864 und 1867 und übertrifft damit das des Jahres 1866, steht aber dem der Jahre 1863 und 1865 um weniges nach, bei Haber dagegen ist bloß das Gewicht des Jahres 1866 noch geringer.

Was das Gewicht der Hülsenfrüchte anbelangt, so zeigen bloß die Linsen in 2 Jahrgängen (1863 und 1864) ein höheres Gewicht; dem Gewicht des Welschkorns kommt keiner der Jahrgänge 1863—67 gleich. Das Gewicht von 1 Simri Kartoffeln steht dem des Jahres 1863 gleich und übertrifft damit die sämtlichen übrigen 4 Jahrgänge

Die andauernde Trockenheit dieses Jahrgangs war einigermaßen nachtheilig der Entwicklung der Körner und dem Strohertrag der Sommerhalmfrüchte, verringerte hauptsächlich den Rüben-ertrag, den Dehmertrag und den Ertrag des zweiten Schnitts beim Klee, wogegen der Ende September eingetretene Regen diesen Ausfall durch reichlicheres Herbstfutter einigermaßen ersetzte.

Der in manchen Gegenden gehoffte Obstreichthum verminderte sich bedeutend, da viel Obst, besonders Steinobst vor der Reife verdorrt abfiel; außerdem litt das Kraut durch Raupenfraß, und auch der Reys wurde durch Insekten beschädigt. Der Schaden durch Mäuse und Engerlinge war vereinzelt und meist unbedeutend, ebenso der Schaden durch Rost und Brand.

Vom Hagelschlag blieb ganz verschont nicht die Hälfte der Gesamtzahl der Oberamtsbezirke; in 18 Bezirken wurden je mehrere Ortsmarkungen „ziemlich“ oder „bedeutend“ beschädigt, so daß der Schaden theilweise bis zur Hälfte des gehofften Ertrags der Winterfrüchte und ein Drittheil der Sommerfrüchte betrug. Besonders stark ist der Schwarzwaldkreis betroffen worden.

Der Fruchtverkehr im Innern war theilweise lebhaft be-

hohen Preisen, und was den Verkehr mit dem Ausland anbelangt, so zeigte sich zwar einige Frequenz in der Ausfuhr von Haber und Gerste in die Rheingegenden, nach Frankreich und in die Schweiz, es machte sich aber hierbei, namentlich im Fruchthandel mit der Schweiz, die Konkurrenz des ungarischen Getreides ziemlich fühlbar. Der Handel in Hopfen war bei den niedrigen Preisen sehr gedrückt.

Im Ganzen konnte die Ernte des Jahres 1868 als eine die Bedürfnisse des Landes hinreichend deckende angesehen werden, wozu die nach Qualität und Quantität ausgezeichnete Kartoffelernte Vieles beitrug.

4) Die Ergebnisse des Weinbaues.

Die Weinbaufläche Württembergs betrug:

im Jahre 1867	78,596 Morgen,
" " 1868	78,555 "

hat somit um 41 Morgen gegen das Vorjahr abgenommen. Diese Abnahme rührt von folgenden Veränderungen in den einzelnen Landesgegenden her.

Es hat	zugenommen	abgenommen
die Weinbaufläche im oberen Neckarthal und am Albtrauf	um — Morg.	um 166 Morg.
unteren Neckarthal	" 236 "	" — "
Remsthal	" — "	" 49 "
Enzthal	" 10 "	" — "
Zabergäu	" 67 "	" — "
Kocher- und Jagstthal	" — "	" 5 "
Taubergrund	" — "	" 167 "
Bodenseegegend	" 33 "	" — "

Gesamt-Zunahme 346 Mrg. Abnahme 387 Mrg.

Von der ganzen Weinbaufläche standen 56,187 Morgen im Ertrag oder $71\frac{1}{53}\%$.

Der Ertrag ist nach natürlichen Bezirken zusammengestellt in folgender Tabelle A.

Zur Vergleichung früherer Jahre dient Tabelle B.

Tabelle A.

Weinbezirke.	Keller- träge	Morgen- zahl der Wein- berge.	Davon im Ertrag stehend.	Erfolgs- ertrag im Jahre 1888 in Ginnern.	Ertrag in Morgen der stehenden Fläche.			Unter der Keller verkauft. Ginnern.	Erlös daraus. fl.	Keller- ertrag fl.	Geldwert des Erzeug- nisses. fl.			per Morgen der tragen- baren Fläche. fl.		
					6,2	5	3,8				fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Oberes Neckarthal und Albtrauf	73	6,795	4,391	23,004	3	6,2	5	13,227	557,532	42	969,603	220	49	142	42	
Unteres Neckarthal	205	36,155	26,120	176,577	4	11,1	6	115,124	5,264,577	40	8,080,508	309	35	223	40	
Remsthal	64	7,668	6,149	36,217	4	11,6	5	26,931	1,196,197	44	1,611,642	262	6	210	12	
Guzthal	55	8,130	4,542	19,459	2	6,3	4	11,863	512,989	43	841,599	185	17	103	31	
Saßmannshausen	30	5,671	3,630	21,384	3	12,3	5	11,431	570,156	40	844,655	232	42	148	57	
Roßberg- und Jagstthal	73	6,471	5,054	23,275	3	9,2	4	13,538	539,137	40	926,728	183	23	149	13	
Lautergrund	59	6,738	5,456	19,033	2	13,2	3	4,974	263,031	53	1,006,519	184	29	149	22	
Bodenfegernd	21	927	845	8,559	9	3,10	2,1	3,552	150,609	42	362,925	129	41	199	43	
Zusammen	580	78,555	56,187	327,508	4	2,7	9	203,643	9,034,222	44,5	14,650,209	260	44	186	30	
Hierunter Hofmännentammer	7	96	70	417	4	5	5	241	19,019	79	32,987	468	44	341	57	

Jahre.	Natural-Ertrag				Verkauf unter der Kelter.				Geldwerth des Natural-Ertrags					
	im Ganzen.		von 1 Morgen der tragbaren ganzen Weinbaufläche.		Betrag.	Procente des Naturalertrags.	Mittel- preise.	Ortes.	im Ganzen.		von 1 Morgen der tragbaren ganzen Weinbaufläche.			
	Einet.	Qmt.	Ein.	Qmt.					fl.	fr.	fl.	fr.		
1827	187,665	3	1	2	4	127,270	62	20	13	2,574,035	61	38	45	58
1828	313,204	4	15	3	11	189,407	60	10	51	2,216,371	58	47	44	15
1829	90,123	1	1	—	14	52,213	58	9	57	569,709	15	36	11	39
1830	56,807	—	15	—	11	35,597	62	30	—	1,123,638	28	15	21	6
1831	85,183	1	6	1	—	55,754	65	34	—	1,963,834	47	17	35	20
1832	98,800	1	9	1	3	69,914	71	29	38	2,096,467	46	51	35	1
1833	162,483	2	10	1	15	104,814	64	19	30	2,059,288	50	56	37	46
1834	300,557	4	12	3	9	203,594	67	32	12	6,573,683	153	7	114	14
1835	330,449	5	3	3	11	199,420	60	15	22	3,227,960	83	11	62	26
1836	115,205	1	13	1	6	72,120	63	23	17	1,827,473	45	10	33	54
1837	200,678	3	2	2	6	97,519	49	12	38	1,398,176	43	33	32	32
1838	53,599	—	14	—	10	28,519	53	22	28	682,735	19	51	14	49
1839	131,682	2	1	1	9	80,249	61	24	20	2,038,058	52	6	39	22
1840	202,252	3	3	2	6	120,722	60	13	34	1,767,340	44	46	33	43
1841	68,612	1	1	—	13	44,628	66	30	41	1,369,187	33	5	24	26
1842	150,898	2	7	1	12	112,549	75	31	15	3,615,368	76	23	55	19
1843	72,474	1	3	—	14	42,237	58	20	—	906,313	23	15	17	30

Fortsetzung der Tabelle B.

Jahre.	Natural = Ertrag			Verkauf unter der Felle.				Geldwerth des Natural = Ertrags					
	im Ganzen.	von 1 Morgen der		Betrag.	Procente des Naturalertrags.	Mittelspreise.	Erlös.	im Ganzen.	von 1 Morgen der				
		tragbaren	ganzen						tragbaren	ganzen			
		Einm.	Einm.	Quat.	ff.	fr.	ff.	ff.	fr.	fr.			
1844	54,346	—	14	10	77	35	45	1,556,797	2,109,022	31	17	22	21
1845	84,205	1	6	—	69	37	43	2,275,024	3,268,108	51	52	37	43
1846	146,871	2	7,1	12	77	48	31	5,543,601	7,247,755	119	50	84	55
1847	212,129	3	9	8	69	19	17	2,937,741	4,211,547	68	45	48	35
1848	246,268	4	2	15	63	20	27	3,171,909	5,034,498	84	21	60	4
1849	170,940	2	14	1	49	16	29	1,275,048	2,769,862	47	23	34	—
1850	108,152	1	13	5	32	12	—	423,112	1,358,403	21	45	15	45
1851	41,094	—	11	8	37	14	39	228,467	617,412	10	26	7	30
1852	89,572	1	8,6	1,1	63	26	16	1,474,581	2,361,811	40	23	28	53
1853	96,094	1	10,6	2,7	60	23	22	1,326,544	2,206,257	38	42	27	19
1854	25,134	—	7,4	5,1	72	45	20	555,576	1,130,077	20	58	14	27
1855	68,991	1	4,1	—	71	46	8	2,285,782	3,221,405	57	59	39	5
1856	79,835	1	7,4	15,6	77	45	59	2,831,374	3,648,399	67	12	45	19
1857	214,376	3	15,4	10,1	71	12	29	6,720,480	9,194,682	168	21	112	32
1858	286,002	5	3,	7,8	63	29	5	5,405,460	8,503,652	152	20	101	26
1859	168,302	3	2,	1,1	63	47	53	5,032,238	7,960,310	149	39	100	—
1860	87,417	1	9	1,1	54	23	23	1,113,986	2,061,757	37	7	25	30

Fortsetzung der Tabelle B.

Jahre.	Natural-Ertrag				Verkauf unter der Keller.				Geldwerth des Natural-Ertrags					
	im Ganzen.		von 1 Morgen der tragbaren ganzen Weinbaufläche.		Betrag.		Mittel-Preise.		im Ganzen.		von 1 Morgen der tragbaren ganzen Weinbaufläche.			
	Eimer.	Cent.	Ein.	Cent.	Eimer.	Cent.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		
1861	69,478	1	4	13,9	48,362	70	60	9	2,908,974	4,168,286	76	13	52	11
1862	171,076	3	0,9	2	113,946	67	50	44	5,782,423	8,690,403	155	23	108	5
1863	203,301	3	10,7	8,8	123,096	61	43	38	5,312,833	8,723,975	157	31	109	34
1864	55,199	--	15,9	11,2	30,924	56	38	20	1,155,217	2,039,339	37	16	26	8
1865	70,960	1	4,5	14,4	52,600	74	81	52	4,306,188	5,767,628	104	38	73	11
1866	74,241	1	5,5	15,1	46,937	63	56	12,4	2,638,314	4,138,728	74	54	52	41
1867	183,349	3	4,5	5,3	104,825	57	33	15	3,485,566	6,085,826	109	37	77	26
1868	327,508	5	13,3	2,7	203,643	63	44	28	9,054,222	14,650,209	260	44	186	30
Durchschnitt in 42 Jahren	141,798	2	6,1	11,4	89,070	63	31	30	2,745,739	4,213,747	72	6	51	12

Unter den 42 Jahren von 1827—1868 lieferte hienach nur das Jahr 1835 einen größeren Gesamt-Weinertrag als das Jahr 1868 und hinsichtlich des Gesamt-Geldwerthes von dem unter der Keller verfaulsen Quantum nimmt letzteres die erste Stelle in diesem Zeitraum ein, ebenso auch bei Vergleichung des Geldwerthes des ganzen Erzeugnisses. Der Natural-Ertrag von einem Morgen der tragbaren Weinbaufläche und der Geldwerth des Erzeugnisses hievon stellt sich ebenfalls in diesem vorzüglichen Weinjahr am höchsten im ganzen Zeitraum.

5) Die Ergebnisse der Fruchtmärkte.

Von 76 zu Getreidemärkten berechtigten Orten waren es im Jahr 1868 nur 63, die hievon Gebrauch machten, während gar nicht befahren wurden die 13 Schranen zu

Murrhardt, Balingen, Crailsheim, Blaufelden, Niederstetten, Mergentheim, Neresheim, Donzdorf, Dietenheim, Horb, Neuenbürg, Rottenburg und Mössingen.

Auf den 63 besuchten Märkten fand ein Gesamtumsatz von 2,168,758 Ctr. mit einem Erlös von 12,780,241 fl. statt. Von dieser Summe fallen auf den

Donaufreis . . .	8,395,052 fl.	oder 66 ⁰ / ₀ ,
Schwarzwaldkreis . . .	2,474,177 fl.	„ 19 ⁰ / ₀ ,
Jagstkreis . . .	1,460,039 fl.	„ 11 ⁰ / ₀ ,
Neckarkreis . . .	450,973 fl.	„ 4 ⁰ / ₀ .

Gegenüber von 1867 hat also sowohl der Natural- als der Geldumsatz abgenommen, nemlich um 86,981 Ctr. und 1,229,674 fl.

Auf den bedeutendsten Fruchtmärkten des Landes mit einem Umsatz von mehr als 200,000 fl. war der Verkehr folgender: Es betrug

auf der Schranne zu	die umgesetzte Menge Centner		der Erlös fl.	
	1867	1868	1867	1868.
1) Ulm	365,520	364,840	2,293,865	2,212,350
2) Biberach . .	202,157	198,767	1,317,085	1,231,609
3) Riedlingen .	129,085	115,215	806,121	691,380
4) Ravensburg	98,545	100,089	660,978	613,458
5) Rottweil . .	85,075	80,699	495,792	449,468
6) Giengen . .	70,107	76,250	402,025	444,206
7) Waldsee . .	84,124	69,530	563,149	436,963
8) Mengen . . .	80,432	74,273	470,054	433,215
9) Heidenheim .	62,558	61,550	401,902	380,978
10) Geislingen .	53,600	47,914	391,880	333,041
11) Saulgau . .	65,988	54,730	431,773	318,877
12) Tuttlingen .	44,888	45,360	269,164	270,635

auf der Schranne zu	die umgesetzte Menge Centner		der Erlös fl.	
	1867	1868	1867	1868
13) Laupheim . . .	41,490	43,680	245,190	258,601
14) Ehingen . . .	39,451	40,928	241,327	248,491
15) Leutkirch . . .	46,044	42,014	282,388	243,056
16) Urach . . .	46,760	47,528	227,526	230,070
17) Freudenstadt	34,535	32,646	246,550	218,480
18) Ebingen . . .	30,186	34,711	189,469	207,551

Auf den Schranken zu Giengen, Tuttlingen, Laupheim, Ehingen, Urach und Ebingen hat somit der Natural- und Geldumsatz zugenommen, und namentlich hat sich der Verkehr zu Giengen seit 1866 von 56000 auf 76000 Centner gesteigert. Die Schranne von Ravensburg dagegen zeigt bei geringer Zunahme der Menge der verkauften Früchte eine Abnahme des Geldumsatzes, und auf sämtlichen übrigen bedeutenderen Schranken des Landes erscheint sowohl beim Natural- als beim Geldumsatz eine Abnahme.

Auf die einzelnen Fruchtgattungen vertheilt sich der Natural- und Geldumsatz folgendermaßen und zwar im Jahr

1867.

Fruchtgattung.	Naturalumsatz. Centner.	Geldumsatz.	Durchschnittspreis.
Kernen . . .	937,387	7,313,143 fl.	7 fl. 48 fr.
Gerste . . .	496,545	2,713,920 "	5 " 30 "
Haber . . .	507,531	2,127,579 "	4 " 12 "
Dinkel . . .	195,734	1,080,799 "	5 " 31 "
Roggen . . .	48,798	294,757 "	6 " 2 "
Weizen . . .	27,332	212,487 "	7 " 46 "
Hülsenfrüchte	20,760	132,053 "	6 " 22 "
Mengfrüchte	15,838	92,540 "	5 " 51 "
Einforn . . .	5,815	42,638 "	7 " 20 "

1868.

Kernen . . .	910,792	6,428,856 "	7 " 4 "
Gerste . . .	454,954	2,519,191 "	5 " 32 "
Haber . . .	463,730	2,022,109 "	4 " 22 "
Dinkel . . .	214,012	1,052,933 "	4 " 55 "
Roggen . . .	59,987	352,476 "	5 " 53 "

Fruchtgattung.	Naturalumsatz. Centner.	Geldumsatz.	Durchschnittspreis.
Weizen . . .	23,173	154,820 fl.	6 fl. 41 fr.
Hülsenfrüchte	20,591	123,167 "	5 " 59 "
Mengfrüchte	13,704	80,192 "	5 " 51 "
Einkorn . .	7,815	46,497 "	5 " 57 "

Sowohl beim Natural- als beim Geldumsatz zeigt sich somit gegenüber von 1867 fast bei allen Fruchtgattungen eine Abnahme, denn ersterer hat nur bei Dinkel, Roggen, Einkorn, letzterer nur bei Roggen und Einkorn zugenommen. Der Durchschnittspreis des Centners aber ist, verglichen mit 1867, bei Gerste und Haber etwas gestiegen, bei den Mengfrüchten gleichgeblieben, bei allen übrigen Früchten dagegen zurückgegangen.

Zur Vergleichung des Umsatzes mit früheren Jahren dient folgende Tabelle:

	Getreideumsatz in Centnern.	Geldumsatz fl.	Unter 100 Ctr. verkaufte Kernen	Dinkel	Roggen	Gerste	Haber
1859	2,485,811	11,498,221	41,4	16,9	3,2	14,2	20,3
1860	2,360,481	13,479,211	40,2	17,6	3,0	12,8	22,9
1861	2,539,153	14,381,353	46,1	12,7	2,3	17,0	18,2
1862	2,351,713	12,477,761	39,4	16,9	1,9	16,1	22,2
1863	2,332,526	11,411,803	44,7	12,4	2,5	18,6	18,0
1864	2,188,684	10,347,862	44,9	12,8	2,5	16,8	18,4
1865	2,297,872	9,619,458	45,7	12,4	2,2	17,0	19,3
1866	2,408,513	11,725,802	45,6	9,9	1,8	20,5	19,3
1867	2,255,740	14,009,916	41,5	8,7	2,3	22,0	22,5
1868	2,168,758	12,780,241	41,9	9,9	2,8	20,9	21,4
10jähriger Durchschn. von							
18 ⁵⁹ / ₆₈	2,338,925	12,173,163	43,1	13,0	2,4	17,6	20,3

Die Bewegung der Fruchtpreise in den letzten 10 Jahren ist aus nachstehender weiterer Uebersicht zu ersehen:

	Kernen		Dinkel		Roggen		Gerste		Haber											
	per Scheffel Ctr.		per Scheffel Ctr.		per Scheffel Ctr.		per Scheffel Ctr.		per Scheffel Ctr.											
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.										
1859	13	48	-	-	5	42	-	-	8	58	-	-	10	12	-	-	6	18	-	-
1860	17	42	-	-	6	48	-	-	12	54	-	-	12	48	-	-	6	30	-	-
1861	18	8	6	52*	7	56	5	3	13	4	5	11	11	48	4	55	6	18	3	41
1862	16	37	6	29	6	56	4	32	12	38	5	10	10	44	4	25	5	42	3	20

*) Siehe die Jahrgänge 1861, S. 197 und 1863, S. 21.

	Kernen				Dinkel				Roggen				Gerste				Haber			
	per		Scheffel		per		Scheffel		per		Scheffel		per		Scheffel		per		Scheffel	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1863	16	9	6	10	6	41	4	19	9	59	4	5	9	10	3	59	5	19	3	10
1864	14	41	5	44	6	2	3	59	9	28	3	52	9	22	4	-	5	47	3	28
1865	12	22	4	53	5	22	3	34	8	50	3	46	8	47	3	44	5	35	3	20
1866	13	58	5	46	5	28	4	3	10	33	4	23	10	19	4	33	5	44	3	30
1867	19	51	7	48	8	7	5	31	14	58	6	2	12	52	5	30	7	6	4	12
1868	18	52	7	4	7	40	4	55	14	58	5	53	12	24	5	32	7	13	4	22
10jähriger Durchschn. von	18 ⁵⁹ / ₆₈	16	13	—	6	40	—	11	38	—	10	51	—	6	9	—				

Der Preis des Scheffels Haber ist somit in der ganzen 10-jährigen Periode 1859/68 noch nie so hoch gestanden wie 1868, und der Preis des Scheffels Roggen, welcher sich gegenüber 1867 gleich geblieben ist, übertrifft gleichfalls die Preise der sämtlichen weiter vorangegangenen 8 Jahrgänge, der Preis eines Scheffels Gerste war nur im Jahr 1860 und 1867, der eines Scheffels Dinkel nur im Jahr 1861 und 1867, und der Preis des Kernens nur im Jahr 1867 höher als 1868.

Der Durchschnitt der monatlichen Bewegung der mittleren Getreidepreise auf 18 Fruchtschranken verschiedener Landesgegenden während des Jahres 1868 ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

Es kostete der Centner

im Monat	Kernen		Dinkel		Roggen		Gerste		Haber	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Januar . . .	8	28	5	43	6	19	5	48	4	18
Februar . . .	8	32	*5	53	6	29	6	1	4	18
März . . .	*8	35	5	47	6	39	*6	13	4	39
April . . .	8	35	5	45	*6	55	6	11	4	52
Mat . . .	8	28	5	50	6	52	6	7	*5	9
Juni . . .	7	52	5	11	6	11	5	46	4	59
Juli . . .	7	17	4	47	5	31	5	7	4	56
August . . .	6	30	4	32	4	57	4	59	4	18
September . .	6	30	4	37	5	12	5	24	4	1
Oktober . . .	6	19	4	32	5	20	5	20	4	8
November . .	5	49	4	21	4	57	5	6	4	3
Dezember . .	**5	21	**4	2	**4	28	**4	54	**3	56
Jahresmittel .	7	21	5	5	5	49	5	35	4	28
Größte Differenz	8	14	1	51	2	27	1	19	1	13

Die (mit * bezeichneten) höchsten Preise fallen somit in die Monate Februar bis Mai, die (mit ** bezeichneten) niedersten bei sämtlichen 5 Fruchtgattungen in den Monat Dezember.

Die Differenz dieser Jahresmittelpreise von 18 Fruchtschranken gegenüber den oben gegebenen auf anderem Weg berechneten Durchschnittspreisen sämtlicher Fruchtschranken Württembergs beträgt bei Kernen, Dinkel, Gerste, Haber pro Centner mehr 17 fr., 10 fr., 3 fr., 6 fr., bei Roggen weniger 4 fr.

6) Uebersicht der in den Jahren 1866, 1867 und 1868 über das Hauptzollamt Friedrichshafen (auch das Hebenzollamt Tangenargen) ausgeführten Früchte und Mühlfabrikate.

Vergleiche den Jahrgang 1865 der württembergischen Jahrbücher S. 33, 34.

Bezeichnung der Produkte.	Jahrgang.	Ausgeführt nach			Zusammen. Centner.	Geldwerth.		Preis pr. Centner.
		Baden u. Baieru. Centner.	Oestreich. Centner.	der Schweiz. Centner.		fl.	fr.	
1. Weizen	1866	—	40	305	345	2,691	7 48	
	1867	16	69	2,894	2,979	23,980	8 3	
	1868	—	658	82	740	4,588	6 12	
2. Rernen	1866	6,198	71,874	386,371	464,443	2,732,472	5 53	
	1867	5,163	30,758	166,976	202,897	1,592,741	7 51	
	1868	9,247	30,576	125,429	165,252	1,184,306	7 10	
3. Roggen	1866	24	2,075	91	2,190	9,563	4 22	
	1867	61	726	592	1,379	8,021	5 49	
	1868	123	2,435	830	3,388	20,158	5 57	
4. Gerste	1866	1,128	2,899	19,301	23,328	111,585	4 47	
	1867	4,604	2,108	37,931	44,643	245,536	5 30	
	1868	5,988	1,921	23,941	31,850	177,829	5 35	

5. Malz	1866	1,730	3,049	20,795	25,574	187,542	40	7	20
	1867	4,222	2,367	29,799	36,388	321,427	20	8	50
	1868	4,485	1,788	36,134	42,407	364,700	12	8	36
6. Haber	1866	2,287	14,954	175,861	193,102	685,512	6	3	33
	1867	1,138	7,488	154,118	162,739	694,353	4	4	16
	1868	1,603	9,642	93,679	104,924	442,429	32	4	13
7. Erbsen	1866	28	13, ²⁵	504	545, ²⁵	2,726	15	5	—
	1867	62	19	1,027	1,108	6,777	16	6	7
	1868	108	3	1,380	1,491	7,852	36	5	16
8. Linfen	1866	—	—	—	—	—	—	—	—
	1867	—	—	—	—	—	—	—	—
	1868	35	—	80	115	805	—	7	—
9. Bohnen	1866	—	40	263, ⁵⁰	303, ⁵⁰	1,517	30	5	—
	1867	41	29	77	147	931	—	6	20
	1868	13	19	369	712	3,560	—	5	—
Ueber das Nebenhol- amt Langenargen		—	—	311	—	—	—	—	—
10. Widen	1866	—	3	63, ⁵⁰	66, ⁵⁰	481	8	7	14
	1867	—	—	148	148	700	32	4	44
	1868	6	12	25	43	204	58	4	46

Bezeichnung der Produkte.	Jahrgang.	Ausgeführt nach			Zusammen. Centner.	Geldwerth.		Preis pr. Centner.
		Baden u. Baiern. Centner.	Oestreich. Centner.	der Schweiz. Centner.		fl.	fr.	
11. Mehl Ueber das Neben Zoll- amt Langenargen	1866	6,115,50	137,25	3,736	9,988,75	20	9	20
	1867	12,653	64	2,262	14,979	—	12	—
	1868	10,357	1,008	2,150	17,618	28	11	56
12. Meie	1866	—	—	—	—	—	—	—
	1867	—	—	—	—	—	—	—
	1868	2	75	59	136	28	2	43
13. Gerollte Gerste Ueber das Neben Zoll- amt Langenargen	1866	633,50	275	5,162	6,070,50	15	12	30
	1867	483	175	4,853	5,511	36	13	56
	1868	545	122	4,880	5,559	—	13	—
Gesamtausfuhr	1866	18,144	95,359,50	612,133	725,950,00	49	—	—
	1867	28,443	43,803	400,672	472,918	53	—	—
	1868	32,512	48,259	293,464	374,285	—	—	—

In der 9jährigen Periode 1860/68 betrug die Ausfuhr an

im Jahr	Früchten Ctr.	Müllfabrikaten Ctr.	Zusammen Ctr.
1860	701,647	24,444	726,091
1861	763,662	13,115	776,777
1862	673,979	15,491	689,470
1863	650,828	15,775	666,603
1864	591,082	20,402	611,484
1865	523,672	13,067	536,739
1866	709,897	16,059	725,956
1867	452,428	20,490	472,918
1868	350,922	23,313	374,235

Man sieht also, daß die Ausfuhr an Früchten von 1860 an zurückgegangen ist und 1868 nicht mehr oder kaum noch die Hälfte des in den Jahren 1860 und 1861 ausgeführten Quantums beträgt, daß solche 1866 zwar wieder die Höhe von 1860 überstieg, in den Jahren 1867 und 1868 aber einen um so bedeutenderen Rückschlag erlitten hat.

7) Uebersicht über die Ergebnisse der Wollmärkte.

Hauptwollmärkte und Marktstage.	I. Umsatz.			II. Preise.			III. Verkehrsverhältnisse.
	A. Zufuhr.	B. Verkauf.	C. Unver- kauft.	1. Höchste Preise.	2. Durchschnitts- preise.	3. Gesamt- erlös.	
Kirchheim, 22.—27. Juni	Gtr. 962,75	Gtr. 962,75	Gtr. —	fl. 90	fl. 85	fl. 81,855	Qualität des Erzeugnisses und Wäsche: durchgehends schön best und trocken. Frequenz: sehr lebhaft. Kontakitäten: die Wollhallengebäude, Kornhalle, zwei Schulen, Hospitäl- fruchtböden und Rathhaus.
Deutsche Wolle . . .	14,908,75	13,999,75	909	127	110	1,540,000	
Basardwolle . . .	235,50	235,50	—	142	135	31,725	
Spanische Wolle . . .	16,107,00	15,198,00	909	63,172*	—	1,653,580	
Im Ganzen							
Heilbronn, 30. Juni bis 4. Juli.							Qualität des Erzeugnisses: gut. Wäsche: schön. Frequenz: mittel- mäßig. Kontakitäten: das neue Wol- lenhaus.
Deutsche Wolle . . .	54,42	54,42	—	90	72	3,924	
Basardwolle . . .	2,589,57	2,589,57	—	113	90	233,055	
Spanische Wolle . . .	374,54	374,54	—	120	110	41,250	
Gemischte Wolle . . .	562,10	562,10	—	90	75	42,190	
Ohne Angabe der Gattung	1,000,00	—	1000	—	—	—	
Im Ganzen	4,580,43	3,580,43	1000			320,419	
Ulm, 18.—20. Juni.							Qualität des Erzeugnisses: gut. Wäsche: mangelhaft. Frequenz: sehr lebhaft. Kontakitäten: die 3 neuen Markthallen.
Deutsche Wolle . . .	263	230	33	94	85	19,550	
Basardwolle . . .	1,959	1,845	114	114	107	197,415	
Spanische Wolle . . .	128	128	—	133	125,5	16,064	
Gemischte Wolle . . .	87	71	16	100	90	6,390	
Im Ganzen	2,437	2,274	163			239,419	

Stuttgart, 18.—22. Aug.	16,33	16,33	16,33	—	68	1,110	Qualität des Erzeugnisses und Wäsche: sehr befriedigend. Frequenz: hat gegen vor. Jahr nachgelassen. Lokalitäten: Hofraum und obere Böden des Bürgerhospitals. (Nicht ganz befriedigend.)
Deutsche Wolle . . .	640,89	571,34	69,56	—	77	44,067	
Basarbwolle . . .	22,76	22,76	—	—	55	1,252	
Gemischte Wolle . . .	679,98	610,43	69,55	—		46,429	
Zm Ganzen							
Euttlingen, 16.—19. Juni.							
Deutsche Wolle . . .	60	50	10	95	94	4,700	Qualität des Erzeugnisses und Wäsche: mittelmäßig. Frequenz: anfangs flau, später mit Abnahme des Preises sehr rascher Verkauf. Lokalitäten: entsprechend.
Basarbwolle . . .	431	374	57	108	101	37,774	
Gemischte Wolle . . .	335	282	53	100	95	26,790	
Zm Ganzen	826	706	120			69,264	
Wöppingen, 28.—30. September.							
Deutsche Wolle . . .	1	—	1	—	—	—	Qualität des Erzeugnisses: gut. Wäsche: größern Theils schön. Frequenz: unbedeutend. Lokalitäten: das Rathhaus mit Raum im Ueberflus.
Basarbwolle . . .	342	164	178	107	93	15,192	
Gemischte Wolle . . .	28	—	28	—	—	—	
Zm Ganzen	371	164	207			15,192	
Uchingen, 29.—30. Juni.							
Deutsche Wolle . . .	3	3	—	88	86,5	259,5	Qualität des Erzeugnisses: vollständig befriedigend. Wäsche: ausgezeichnet. Frequenz: schwach. Lokalitäten: geeignet. Lagerraum für 4000 Ctr.
Basarbwolle . . .	173	140	33	108	97	13,627	
Zm Ganzen	176	143	33			13,886,5	

*) Zu 172 nur ein Verkauf.

Hauptwollmärkte und Markttag.	I. Umsatz.			II. Preise.			III. Verkehrsverhältnisse.
	A. Zufuhr.	B. Verkauf.	C. Unverkauf.	1. Höchste Preise.	2. Durchschnittspreise.	3. Gesamterlös.	
	Ctr.	Ctr.	Ctr.	fl.	fl.	fl.	
Ullwangen, 15.—18. Juni.							
Deutsche Wolle . . .	8,49	8,42	—	93	92	776	Qualität des Erzeugnisses: ausgezeichnet. Wäsche: durch das Wetter begünstigt. Frequenz: sehr schneller Absatz der Waare. Defalitäten: der Bruchkästen. (Augenügend.)
Bastardwolle . . .	555,28	548,90	6,38	116	104	57,178	
Gemischte Wolle . . .	0,26	0,26	—	100	100	26	
Im Ganzen	563,96	557,58	6,38			57,980	
Zusammen:							
Deutsche Wolle . . .	1,368,92	1,324,92	44	95	(81,40) 85	112,175	
Bastardwolle . . .	21,599,29	20,232,36	1,366,93	127	(105,41) 106	2,138,308	
Spanische Wolle . . .	738,04	738,04	—	142	(120,30) 121	89,039	
Gemischte Wolle . . .	1,035,12	938,12	97	63,172	(81,12) 82	76,648	
Ohne Abgabe der Gattung	1,000,00	—	1000	100	—	—	
Gesamtsumme	25,741,57	23,233,44	2,507,93			2,416,170	

8. Die Witterungsverhältnisse des Jahres 1868.

(Mit einer graphischen Darstellung.)

Die mittlere Wärme des Jahres 1868 wird innerhalb des seit 1855 verflossenen Zeitraums nur in den Jahren 1862 und 1863 übertroffen, während diejenige des Jahres 1859 ihr sehr nahe kommt. Verglichen mit den 12jährigen Mittelzahlen 1855/66 übertraf die Wärme von 1868 den Durchschnitt zu

Stuttgart	um 0°.93
Bruchsal	„ 1.09
Freudenstadt	„ 1.14
Schopfloch	„ 1.13
Heidenheim	„ 0.96.

Diesen Wärmeüberschuß verdankt das Jahr dem Frühling und Sommer, wo die normale Wärme überschritten wurde, während Winter und Herbst eine normale mittlere Wärme hatten.

Auch der Niederschlag des Jahres betrug mehr als der 12jährige Durchschnitt; nur im Sommer wurde derselbe nicht erreicht.

Der erste Monat des meteorologischen Jahres 1868

Dezember 1867

hatte bei gelinder Witterung mit heftigen Stürmen begonnen; am 3. hatte der Polarstrom eine Erniedrigung der Temperatur gebracht, welche am 10. ihr Minimum erreichte; dasselbe war gefolgt von einem raschen Umschlag zu milder, theilweise stürmischer Witterung, bis im letzten Drittel aufs Neue Kälte eintrat, deren Folge war, daß das Monatsmittel ziemlich unter dem 12jährigen Durchschnitt blieb (Stuttgart 1.17, Bruchsal 1.03, Freudenstadt 1.80, Schopfloch 1.73, Heidenheim 0.73.). Der Niederschlag war ein bedeutender.

Die im Dezember eingetretene Kälte dauerte unter der Herrschaft des Polarstromes noch im ersten Drittel des
 J a n u a r

fort und erreichte am 2. Januar ihren höchsten Grad (zugleich niederster Stand des Kalenderjahres). Auf dem Bodensee bildete sich von Friedrichshafen bis Langenargen eine für Schlittschuhläufer genügend dicke Eisdecke; der Untersee war gefroren, so daß die Dampfschiffahrt auf demselben eingestellt werden mußte.

Mit dem 13. gewann die Aequinoctialströmung wieder die Oberhand, und die Wärme sank während des Restes des Monats nur wenig mehr unter Null; insbesondere hatte das zweite Drittel gegenüber dem 12jährigen Durchschnitt einen bedeutenden Wärmeüberschuß, der aber nicht ausreichte, um den Abmangel des ersten Drittels auszugleichen. In Folge hiervon ergibt sich die mittlere Wärme des Januar kleiner als der 12jährige Durchschnitt, und zwar zu

Stuttgart	um 0.40
Bruchsal	„ 0.20
Freudenstadt	„ 1.06
Schopfloch	„ 0.88
Heidenheim	„ 0.32.

Das Barometer stieg von Anfang des Monats an; an dem Tage des Witterungswechsels (13.) zeigte es nur ein schwaches Sinken, welchem noch 3 Tage lang ein bedeutendes Steigen bis zum 16. folgte (Stuttgart 332.9 Par. Lin.); wo da fiel es bis zum 20. (317.2), wo es den tiefsten Stand des Jahres erreichte; vorausgegangen war demselben ein heftiger Orkan, welcher bedeutenden Schaden in den Waldungen anrichtete. Unter der kurzen Herrschaft des Polarstroms (20. und 21.) stieg es sodann bis zum 21. Abends (326.6), um ebenso rasch bis zum Morgen des 23. zu fallen (320.9 SW.). Auf's Neue steigt am 24. die Polarströmung; das Barometer steht Abends auf 330.3 bei N. und unter kleineren Schwankungen war am Mittag des 30. der höchste Stand des Monats (331.1 SW.) erreicht. Der Unterschied zwischen dem höchsten und tiefsten Stand des Monats (15.9 L.) ist gegenüber dem 12jährigen Durchschnitt (12.9) zu groß.

Die Ansicht des Himmels war vorherrschend trüb und gemischt; nur zwei Tage waren klar (Stuttgart 2 klare, 15 trübe, 14 gemischte Tage).

Der Niederschlag verhielt sich an verschiedenen Orten verschieden gegen den Durchschnitt; er betrug zu

Stuttgart	(8 Regent., 10 Schneet.)	1.64 P. Zoll	statt 1.20,
Freudenstadt	(6 " 15 ")	5.22 " " "	6.23,
Schöpsloch	(1 " 17 ")	2.85 " " "	2.58,
Jßny	(1 " 12 ")	3.14 " " "	3.39.

Von dem höchsten Stand (30. Januar) aus fiel das Barometer rasch und erreichte schon am Abend des ersten

Februar

den tiefsten Stand dieses Monats (325.2 SW.), hierauf erhob es sich bei herrschendem SWind bis zum Morgen des 5. (333.5); von da sank es bis zum 8. (326.0 SW.); bei einbrechendem NWind (Schnee, Regen) erfolgte rasches Steigen zum höchsten Stand des Monats und zugleich des Jahres (334.2). Nachdem der SWind ein Fallen bis zum 15. (326.4) bewirkt, wird er vom Polarstrom kurz verdrängt; das Barometer steigt bis zum 16. (333.8); darauf folgt vom 20. bis 27. eine Reihe von trüben Tagen mit westlicher Windströmung und wenig wechselndem Barometerstand. Den Schluß bilden zwei heitere warme Tage mit Ostwind.

Im Mittel war der Barometerstand ein hoher; er übertrifft den Durchschnitt des Februar zu Stuttgart um 2.45, Gansstatt um 2.55, Heidenheim um 2.45. Seine monatliche Schwankung (9.0) ist mächtig gegenüber dem 12jähr. Durchschnitt (11.1).

Die Ansicht des Himmels war vorzugsweise gemischt (8 klare, 5 trübe, 16 gemischte Tage).

Die Wärme war unter der Einwirkung der vorherrschenden West- und Südwestwinde durchaus über Mittel und übertraf den Durchschnitt am meisten am Anfang und im letzten Drittel; das Monatsmittel ist größer als derselbe zu

Stuttgart	um 2.04,
Bruchsal	" 2.33,
Freudenstadt	" 1.81,

Schopfloch um 2.42,
Heidenheim „ 2.45.

Der Niederschlag fiel überall zu klein aus; er betrug zu
Stuttgart (7 Regent., 3 Schneet.) 0.47 P. Zoll statt 0.92,
Freudenstadt (3 „ 11 „) 2.64 „ „ „ 3.47,
Schopfloch (7 „ 11 „) 1.55 „ „ „ 1.87,
Isny (2 „ 2 „) 1.75 „ „ „ 2.47.

Der Anfang des März

war bezeichnet durch einen heftigen Sturm in der Nacht vom 29. Februar zum 1. März, wobei das Barometer bedeutend fiel (324.1); der dabei den Polarstrom verdrängende Südstrom brachte alsdann im ersten Drittel des März eine Reihe Regentage mit einer eintägigen Unterbrechung am 3. (Nordwind bei 330.9 P. L.). Fortwährend fällt dabei das Barometer; am 6. und 7. kommen an einzelnen Stationen Gewitter zum Ausbruch; insbesondere aber begleitete den tiefsten Stand des Monats (8. Mittags 318.2) ein heftiger Gewittersturm, welcher Gebäude beschädigte, Bäume umriß, in Göppingen ein 80 Fuß hohes Dampfkamin umriß und auf der Alp starken Hagel im Gefolge hatte. Unmittelbar darauf kam Schnee. Erst am 13. wurde der Südwestwind durch Nordwind verdrängt, das Barometer erreichte dabei den höchsten Stand des Monats (333.3 M.), und es folgten bis zum 17. einige warme, sonnige Frühlingstage. Unter dem Einfluß der Polarströmung sank aber die Wärme, welche bis dahin immer über dem Durchschnitt sich gehalten hatte, unter denselben; die Folge war Regen und Schneefall, und nach einer Unterbrechung durch einige warme helle Tage (21.—23.) war am 24. wieder vollständiger Winter eingetreten. Der Rest des Monats war veränderlich, von häufigem Schnee und Regen begleitet, dabei hob sich aber der Barometerstand allmählig und der 31. März bildete den Uebergang zu den heitern, warmen Tagen des April.

Im Mittel war der Barometerstand ein hoher, zu Stuttgart um 1.82, Canstatt 1.89, Heidenheim 1.65 über dem Durchschnitt; die Ansicht des Himmels vorzugsweise gemischt (8 klare, 7 trübe, 16 gemischte Tage).

Der Wärmeüberschuß, welchen die erste Hälfte des Mo-

nats zeigte, wurde durch den gegen das Ende steigenden Abmangel der zweiten Hälfte mehr als aufgewogen, so daß das Mittel des Monats etwas zu klein sich ergibt, und zwar zu

Stuttgart	um	0.23,
Bruchsal	"	0.17,
Freudenstadt	"	0.27,
Schopfloch	"	0.03,
Heidenheim	"	0.20.

Der Niederschlag war bedeutend; er betrug zu

Stuttgart	(11 Regent., 5 Schneet.)	2.19	statt	1.42	℔.	Zoll
Freudenstadt	(9 " 19 ")	9.15	"	7.98	"	"
Schopfloch	(6 " 19 ")	3.92	"	2.70	"	"
Isny	(7 " 16 ")	6.04	"	3.41	"	"

Das erste Drittel des April

ist durch eine Reihe von klaren, warmen Tagen bezeichnet, mit meist warmen Nächten und vorherrschender östlicher Windströmung. Das Barometer, das am Abend des 2. seinen höchsten Stand im Monat hatte (331.3 *MD.*), begann von da stetig zu fallen; am 8. sprang der Wind nach *SW.* um, das Barometer hatte am Morgen des 9. sein Minimum (319.7 *SW.*). Den Abend vorher war ein weit verbreitetes, sehr heftiges Gewitter ausgebrochen, womit die erste heitere Periode des April ihren Abschluß erhielt. Es folgte zunächst Regen, sodann vom 10. bis 13. Schnee bei niedriger Temperatur, wechselndem Barometerstand und veränderlicher Windrichtung. Dieser Witterungscharakter blieb bis zum Schluß des Monats, auch nachdem die im zweiten Drittel sehr gesunkene Wärme sich im letzten Drittel wieder über den Durchschnitt gehoben hatte.

Im Mittel hielt sich der Barometerstand wenig über dem Durchschnitt, zu Stuttgart um 0.10 *B. L.*, Ganstatt 0.24, Heidenheim 0.20; seine monatliche Schwankung war groß: (11.6 anstatt 8.9). Die Ansicht des Himmels war meist gemischt (7 klare, 6 trübe, 17 gemischte Tage).

Die mittlere Wärme war zu klein zu

Stuttgart	um	0.69,
Bruchsal	"	0.53,

Freudenstadt um 0.59,
 Schopfloch „ 0.52,
 Heidenheim „ 0.70.

Der Niederschlag erreichte meist das Doppelte des Durchschnitts, nämlich zu

Stuttgart	(12 Regent., 4 Schneet.)	2.85	P. J.	anstatt	1.32
Freudenstadt	(15 „ 8 „)	8.22	„ „ „		3.05
Schopfloch	(7 „ 8 „)	4.57	„ „ „		2.47
Isny	(9 „ 8 „)	6.42	„ „ „		3.44

Der folgende Monat **Mai**

war ausgezeichnet durch seine außerordentliche Wärme.

Dieselbe hatte schon zu Ende des April wieder zugenommen und steigerte sich so rasch, daß schon am 3. Mai der erste Sommertag ($22^{\circ}.5$) verzeichnet wurde. Dabei waren die Nächte warm, das Thermometer sank nur selten unter 10° . Die Reihenfolge der Sommertage erlitt eine Unterbrechung in Folge von heftigen mit Hagel verbundenen Gewittern zwischen dem 9. und 18. und wieder zwischen dem 20. und 24., wo der Südwestwind kurze Zeit herrschte, während sonst die nördlichen und östlichen Winde vorwiegend waren (zu Stuttgart von 93 Winden 42 N., 17 NO.). Am Schluß des Monats hatte sich die mittlere Wärme um $6^{\circ}.55$ über den normalen Betrag erhoben. — Das Mittel des ganzen Monats kam der normalen Wärme des Juli nahezu gleich; es übertraf den 12jährigen Maidurchschnitt zu

Stuttgart um $3^{\circ}89$,
 Bruchsal „ 4.17,
 Freudenstadt „ 4.42,
 Schopfloch „ 4.84,
 Heidenheim „ 3.95.

Das Stuttgarter 40jährige Maimittel wird übertroffen im Jahr

1868 um 4.11,	1862 um 2.63,
1865 „ 3.25,	1847 „ 2.22,
1833 „ 3.22,	1834 „ 2.02,
1841 „ 3.21,	

so daß der Mai 1868 der wärmste Mai unseres Jahrhunderts ist.

Der Barometer hatte am Abend des 1. seinen höchsten Stand (331.8 SD.), und fiel unter Einwirkung der steigenden Wärme beständig; unter mäßigen Schwankungen erreichte es am 23. seinen tiefsten Stand (325.8 N.) Seine Schwankung war klein (6.0 anstatt 8.1). Im Mittel stand es über dem Durchschnitt und zwar zu Stuttgart um 1.37 P. Z. , zu Canstatt um 1.36, Heidenheim 1.17. Kein trüber Tag wurde verzeichnet (17 klare, 14 gemischte).

Die Gewitter hatten vielfach Ueberschwemmungen im Gefolge (Alpirsbach, Blaubeuren, Möhringen, Wildbad); das schwerste war das am 31. Mai, welches die stärksten Verheerungen bei Kirchheim u. L. anrichtete.

Der Bodensee stieg zu einer für diese Zeit ungewöhnlichen Höhe, indem unter Einwirkung der großen Wärme die Schneeschmelze in den Gebirgen sehr befördert wurde.

Der Niederschlag war gering, und betrug zu:

Stuttgart	(9 Regent.)	1.12 P. Z.	statt 2.36,
Freudenstadt	(13 ")	1.31 " " "	4.51,
Schopfloch	(12 ")	2.65 " " "	2.47,
Isny	(6 ")	1.57 " " "	4.82.

Nur Schopfloch erreichte den Durchschnitt, und zwar in Folge des Gewitters vom 31., welches von dem Niederschlag 1.42 P. Z. , also mehr als die Hälfte lieferte; in Kirchheim u. L. lieferte dasselbe 4.02 P. Z. , während der übrige Niederschlag des Monats nur 3.02 P. Z. betrug.

Dem Gewitter vom 31. Mai folgten in den ersten Tagen des Juni

weitere Gewitter mit bedeutendem Niederschlag, und die Wärme sank. Nach einigen heiteren Sommertagen (5.—7.) fiel am 8. Nordwind ein, welcher sehr stark abkühlte; häufiger Regen vom 9.—11. folgte. Vom 12. an nahm die Wärme wieder zu; es folgten bis zum 20. eine Reihe von heiteren, warmen Tagen. Vom 21.—24. kamen mehrere weitverbreitete, zum Theil mit Hagel begleitete Gewitter zum Ausbruch, ohne übrigens eine stärkere Abkühlung zu verursachen, so daß die Wärme vollends bis zum Ende des Monats einen Ueberschuß aufwies. Das Mittel des Monats stellt sich über den Durchschnitt zu

Stuttgart	um	0.56,
Bruchsal	"	0.70,
Freudenstadt	"	0.78,
Schopfloch	"	0.88,
Heidenheim	"	0.43.

Das Barometer hatte eine mäßige Schwankung (höchster Stand 330.7 *MM.* den 26., tiefster Stand 325.9 *MM.* den 23.) von 4.8 *P. L.* (12jähr. Mittel 6.9); es stand hoch am 6., 16. und 26., tief am 3. und 23. Im Durchschnitt hielt es sich zu Stuttgart um 1.40, Canstatt um 1.39, Heidenheim um 1.30 über dem Durchschnitt. Die vorherrschenden Windrichtungen waren die nördliche und östliche; die Ansicht des Himmels vorherrschend klar (18 klare, 2 trübe, 10 gemischte Tage).

Der Niederschlag betrug zu

Stuttgart	(11 Reg., 4 Gew., 1 Hagel)	3.03 <i>P. L.</i>	3. statt 2.81,
Freudenstadt	(14 " 8 " 1 ")	2.38 " " "	4.37,
Schopfloch	(11 " — " — ")	4.06 " " "	5.06,
Isny	(12 " 4 " — ")	5.78 " " "	5.90.

Derselbe war also nur in Stuttgart genügend, wozu besonders der starke Regenschall vom 23. beitrug: in Isny fiel beinahe die Hälfte des ganzen Niederschlages innerhalb 12 Stunden, zwischen dem 2. und 3.

Im Juli

waren Westwinde vorherrschend; in Folge davon hat der Monat viele Regentage und zahlreiche Gewitter, worunter die stärksten am 9. und 23. Das erste Drittel war meist trüb und kühl; die Wärme war bedeutend unter den Durchschnitt gesunken. Mit dem Eintritt des *NO.* am 10. (zugleich erster Sommertag des Monats) nahm die Wärme wieder zu und hielt sich trotz der vielfachen Unterbrechungen durch Regen und Gewitter während des Rests des Monats über Mittel, so daß trotz des Wärmeabmangels im ersten Drittel das Monatsmittel sich noch über den Durchschnitt stellte, und zwar zu

Stuttgart	um	0.75,
Bruchsal	"	0.93,
Freudenstadt	"	0.94,

Schopfloch	„	0.74,
Heidenheim	„	0.67.

Das Barometer war zu Anfang des Monats im Fallen; nachdem es am 4. (324.9 M.) ein erstes Minimum erreicht, stieg es unter geringen Schwankungen bis zum 25. (330.4 M.). Am 29. (324.6 SW.Gewitter) hatte es sein zweites Minimum erreicht, von welchem aus es sich rasch wieder hob. Die monatliche Schwankung (5.8 B. L.) war mäßig (12jähriges Mittel: 6.8). Im Mittel hielt es sich über dem Durchschnitt des Juli und zwar zu

Stuttgart	um	0.26,
Ganstatt	„	0.15,
Heidenheim	„	0.22.

Die Ansicht des Himmels war vorherrschend klar (18 klare, 3 trübe, 10 gemischte Tage).

Der Niederschlag betrug zu

Stuttgart	(16 Regent, 6 Gew.)	2.32	statt	2.48	B. Zoll,
Freudenstadt	(15 „ 10 „)	6.90	„	3.53	„ „
Schopfloch	(15 „ 4 „)	4.80	„	4.37	„ „
Isny	(16 „ 7 „)	9.06	„	5.19	„ „

er war demnach besonders reichlich zu Freudenstadt (Regen vom 13/14.) und Isny (Regen des 4.)

Der August

begann mit einigen klaren, trockenen Tagen von zu kleiner mittlerer Wärme. Vom 6. an trat eine Zunahme der Wärme ein, welche sich bis zum 16. so steigerte, daß auf diesen Tag an vielen Stationen der höchste Stand des Jahres fällt. Vom 17. an hatten NW.= und W.=Winde weitaus die Oberhand. Die Wärme sank immer mehr und es folgten bis zum Schluß des Monats eine Reihe trüber, zum Theil regnerischer Tage. Vom 19. bis 23. war die Wärme noch normal, vom 24. an sank sie unter den 12jährigen Durchschnitt. Trotz der zu geringen Wärme am Anfang und Ende stellte sich das Monatsmittel noch höher als der Durchschnitt zu

Stuttgart	um	0.75,	Schopfloch	um	0.74,
Bruchsal	„	0.93,	Heidenheim	„	0.67.
Freudenstadt	„	0.94,			

Das Barometer hatte 3 Maxima (330,6 den 1., 330,5 den 5., 330,7 den 26. und 27.) und 3 Minima (324,4 den 16., 324,9 den 17., 324,6 den 23.); seine Schwankung (6,3) war normal. Am Schluß des Monats stand es beständig hoch. Das Monatsmittel ergab sich höher als der Durchschnitt

zu Stuttgart	um 0,36,
Canstatt	„ 0,29,
Heidenheim	„ 0,34.

Die Ansicht des Himmels war dieselbe wie im Juli (18 klare, 3 trübe, 10 gemischte Tage).

Der Niederschlag war trotz der vielen Regentage gering; insbesondere war er im ersten Drittel beinahe ganz ausgeblieben, so daß sich überall die Trockenheit sehr fühlbar machte. Er betrug zu

Stuttgart	(14 Regent., 2 Gewitter)	1.43 P. L.	statt 2.65,
Freudenstadt	(17 „ 4 „)	1.64 „ „ „	3.96,
Schopfloch	(9 „ — „)	1.04 „ „ „	3.97,
Isny	(10 „ 4 „)	3.89 „ „ „	5.61.

Die Klagen über Trockenheit wiederholten sich in der ersten Hälfte des September, indem bei vorherrschender nördlicher und östlicher Strömung und fast durchaus heiterem Himmel zwischen dem 2. und 18. außer einigen übrigens ganz lokalen Gewitterregen beinahe kein Niederschlag fiel. Die im Anfang des Monats zu geringe Wärme stieg beträchtlich über den Durchschnitt. Nach dem Gewitter des 13. wurden die Nächte kühler, am 15. wurde zu Stuttgart Morgens nur 4^o.5 beobachtet. Den Schluß des Monats bildete bei vorherrschendem SW.-Wind eine beinahe ununterbrochene Folge von Regentagen, deren Wärme übrigens noch über Mittel sich stellte. Die mittlere Wärme des Monats übertrifft den Durchschnitt bedeutend, zu

Stuttgart	um 1 ^o .36,	Freudenstadt	um 2.25,
Bruchsal	„ 1.48,	Schopfloch	„ 2.17,
		Heidenheim	„ 1.24.

Das Barometer fiel von seinem höchsten Stande, den es am Abend des 1. einnahm (331.1 NB.), unter mäßigen Schwankungen bis zum 21. (tiefster Stand 323.2 D.); von

da stieg es bis zum 26. (327.9 W.), um bis zum 30. wieder auf 324.8 SW.) zu fallen. Die Schwankung (7.9) war normal; der mittlere Stand zu tief zu Stuttgart um 0.71 B. L., zu Gaustatt um 0.69, Heidenheim 0.56. Die Ansicht des Himmels war vorherrschend klar (18 klare & trübe, 9 gemischte Tage).

Der Niederschlag erreichte den Durchschnitt nicht (ausgenommen zu Schopfloch) in Folge der Trockenheit zwischen dem 2. und 18. Sehr ergiebig waren die Regen vom 23. und 26/27.; die letzteren fielen gleichzeitig mit den Regengüssen, welche die verheerenden Ueberschwemmungen im Rheinthale und damit ein bedeutendes Steigen des Bodensees verursachten. Der Niederschlag betrug zu

Stuttgart	(11 Regent., 1 Gew.)	2.05	anstatt	2.12	B. Zoll,
Freudenstadt	(10 " 3 ")	2.83	"	3.92	" "
Schopfloch	(7 " 1 ")	3.30	"	2.84	" "
Isny	(9 " 1 ")	3.23	"	4.13	" "

Die trübe, zum Theil regnerische Witterung, welche in den letzten Tagen des September geherrscht hatte, setzte sich noch in den Oktober

fort; erst am 9. hellte sich der Himmel auf, zugleich wurden die Nächte kühler (am 11. Reif zu Stuttgart), während Nachmittags das Thermometer noch einen hohen Stand erreichte (Gewitter am 13. zu Isny, Freudenstadt, Friedrichshafen). Am 18. tobte zu Friedrichshafen ein heftiger Föhnsturm, der die Wellen bis zu den Dächern der am See stehenden Häuser emporwarf und der zwei Regentage (19., 20.) im Gefolge hatte. Vom 20. an trat eine wesentliche Abnahme der Wärme ein (erster Frost den 22.) und der Rest des Monats verlief unter häufigem Regen (in höheren Gegenden Schneefall), indem gegen das Ende die SWwinde mehr und mehr die Oberhand gewannen. Die mittlere Wärme war zu klein, zu

Stuttgart	um 0 ^o .04,	Freudenstadt	um 0.14,
Bruchsal	" 0.21,	Schopfloch	" 0.90,
		Heidenheim	" 0.09.

Der Anfangs tiefe Barometerstand (323.8 den 1. N.) hob sich bis zum 6. (331.1 N.), um von da aus am 18.

den tiefsten Stand (321.7 MW.) zu erreichen; von da erhob es sich bis zu seinem höchsten Stand (den 28. 332.7 W.), welchen es nach einem Fall auf 328.9 (den 29.) am Schluß wieder einnahm. Die Schwankung war zu groß (11.0 statt 10.05). Das Monatsmittel stellte sich höher als der Durchschnitt zu

Stuttgart um 0.63.

Ganstadt „ 0.33,

Heidenheim „ 0.39.

Die Ansicht des Himmels war vorwiegend gemischt (5 klare, 9 trübe, 17 gemischte Tage).

Der Niederschlag war sehr bedeutend (Regen des 26.) und erreichte das Doppelte des Durchschnitts und mehr noch; er betrug zu

Stuttgart (14 Regent., — Schneet.) 2.80 P. Z. statt 1.43,

Freudenstadt (17 „ 4 „) 7.63 „ „ „ 3.49,

Schopfloch (13 „ — „) 4.27 „ „ „ 1.90,

Isny (14 „ — „) 5.34 „ „ „ 2.73.

Den November

eröffneten einige trübe, trockene Tage mit ansehnlicher Mittagswärme; vom 6. an trat eine Verminderung der Wärme ein unter der Herrschaft der N.= und NW.=Winde; zugleich stellte sich Regen und vom 7. an (bis zum 18.) Schnee ein. Der reichliche, ungewöhnlich frühe Schneefall belastete die Bäume, welche zum großen Theil ihr Laub noch hatten, so stark, daß sie zusammenbrachen, und richtete der Schneedruck in den Waldungen sehr großen Schaden an. (Eisenbahnunglück auf der Geislinger Steige während des Schneefalls am Abend des 8.)

Auf diesen Niederschlag folgte vom 15.—22. eine Reihe von meist klaren, kalten Tagen mit beinahe keinem Niederschlag und vorherrschender östlicher Windströmung, welche erst am 22. auf einige Tage durch eine südliche und westliche verdrängt wurde; gefolgt war die letztere von einer Zunahme der Wärme, von Regen und Thauwetter, bis vom 27. an der Polarstrom wieder zur Herrschaft gelangte.

Die Wärme war ausgenommen die Periode vom 2.—6. beträchtlich zu klein, und ergiebt sich das Monatsmittel zu klein zu Stuttgart um 1.59,

zu Bruchsal um 0.73 Schopfloch um 0.78
 Freudenstadt „ 1.09. Heidenheim „ 1.65.

Der Anfangs hohe Barometerstand (332.4) sank bis zum 7. (tieffter Stand 322.7 M.), stieg von da rasch zu seinem Maximum auf (333.0 d. 13. M.), hielt sich nahezu in dieser Höhe bis zum 21., von wo es bis zum 26. (325.2 SW.) fiel, um bis zum 30. wieder zu steigen (328.8). Das Monatsmittel ist höher als der Durchschnitt

zu Stuttgart um 0.71 Canstatt um 0.43.
 Heidenheim „ 0.55

Die Ansicht des Himmels war vorherrschend trüb (7 klare, 15 trübe, 8 gemischte Tage).

Der Niederschlag verhielt sich gegenüber dem 12jährigen Durchschnitt verschieden; er betrug zu

Stuttgart (4 Regent., 9 Schneet.)	2.47	anstatt	1.78	Par. Zoll,
Freudenstadt (3 Reg., 10 Schn.)	3.31	„	6.11	„ „
Schopfloch (3 Regent., 8 Schneet.)	3.91	„	2.66	„ „
Isny (7 Regent., 5 Schneet.)	2.13	„	3.67	„ „

Im December

herrschte die westliche und südwestliche warme Windströmung weitaus vor; die mittlere Wärme des Monats, wie der einzelnen Abschnitte, übertrifft den Durchschnitt weit. Der Monat war zu warm zu

Stuttgart um 4 ^o .82	Schopfloch um 4.85
Bruchsal „ 4.29	Heidenheim „ 4.15.
Freudenstadt „ 4.80	

Das Anfangs wenig schwankende Barometer kam in rasche starke Bewegungen durch die Stürme zwischen dem 6. und 9., auf welche eine eintägige Herrschaft des Polarstroms am 10. folgte (332.9). Von da fällt es unter mäßigen Schwankungen bis zum 24. (319.2 W. Gewitter — Sturm), steigt bis zum 26. (326.3), fällt bis zum 28. (323.6) und erreicht am 31. wieder 327.8 bei N.=W. Das Monatsmittel fällt weit unter den Durchschnitt des December, und zwar zu Stuttgart um 1.91, Heidenheim um 1.55, Canstatt um 2.28. — Die Ansicht des Himmels war vorzugsweise gemischt (8 klare, 9 trübe, 14 gemischte Tage).

Der Niederschlag war (Stuttgart ausgenommen) bedeutend; er betrug zu

Stuttgart (16 Regent.)	1.44	statt	1.34	Par. Zoll,
Freudenstadt (18 Reg., 3 Schn.)	14.26	"	5.45	" "
Schopfloch (21 Regent., 1 Schn.)	4.32	"	2.23	" "
Isny (16 Regent., 1 Schneet.)	7.68	"	3.01	" "

Was noch die einzelnen Jahreszeiten betrifft, so war der Winter (Dec. 67 — Febr. 68)

zu warm in Stuttgart	um	0.17,
Bruchsal	"	0.33,
Heidenheim	"	0.68,
zu kalt in Freudenstadt	"	0.32,
Schopfloch	"	0.09.

Der Niederschlag übertraf den Durchschnitt; er betrug zu

Stuttgart	4.24	Par. Zoll	anstatt	3.05,
Freudenstadt	15.68	"	"	15.15,
Schopfloch	9.65	"	"	6.69,
Isny	11.68	"	"	8.88.

Die mittlere Wärme des Frühlings (März — Mai) übertraf den Durchschnitt zu

Stuttgart	um	0 ^o .99,	Schopfloch	um	1.46,
Bruchsal	"	1.27,	Heidenheim	"	1.02.
Freudenstadt	"	1.35,			

Dasselbe ist der Fall mit dem Niederschlag, welcher betrug zu

Stuttgart	6.16	Par. Zoll	anstatt	5.42,
Freudenstadt	18.67	"	"	15.54,
Schopfloch	11.14	"	"	8.95,
Isny	14.03	"	"	11.67.

Die mehrfache Trockenheit des Sommers (Juni — August) zeigt sich in dem zu geringen Niederschlag (Isny ausgenommen); seine Höhe betrug zu

Stuttgart	6.78	Par. Zoll	anstatt	8.00,
Freudenstadt	10.92	"	"	11.86,
Schopfloch	9.90	"	"	13.40,
Isny	18.73	"	"	16.70,

Die Wärme des Sommers war zu groß und zwar zu

Stuttgart	um 0.65,	Schopfloch	um 0.78,
Bruchsal	" 0.70,	Heidenheim	" 0.63.
Freudenstadt	" 1.08,		

Die Wärme des Herbstes (September — November) entfernte sich wenig vom 12jährigen Durchschnitt; sie war

zu klein zu Stuttgart	um 0.09,
Heidenheim	" 0.10,
zu groß zu Bruchsal	" 0.18,
Freudenstadt	" 0.35,
Schopfloch	" 0.17.

Das meteorologische Jahr, um 0^o.5 kälter als das Kalenderjahr, hat gegenüber vom 12jährigen Durchschnitt einen Wärmeüberschuß und zwar zu

Stuttgart	von 0.43,	Schopfloch	von 0.57,
Bruchsal	" 0.63,	Heidenheim	" 0.55.
Freudenstadt	" 0.60,		

Sein Niederschlag betrug mehr als der 12jährige Durchschnitt und zwar zu

Stuttgart	. 24.50	Par. Zoll	anstatt 22.44,
Freudenstadt	59.03	" "	" 56.07,
Schopfloch	. 42.16	" "	" 36.44,
Jshy	. 55.14	" "	" 47.78.

Im Vergleiche mit dem Vorjahre 1867 waren im Jahre 1868 wärmer als 1867:

die Monate	Mai	Juni	Juli	August	September	Dezember
um	3.75	1.62	2.04	0.37	1.27	5.99;

dagegen kälter:

Januar	Februar	März	April	November
um 0.63	1.38	0.13	0.70	0.88.

Vorstehende allgemeine Schilderung des Witterungsganges im Jahr 1868 gründet sich auf die Resultate einiger ausgewählten Stationen, besonders Stuttgart. Die hauptsächlichsten Resultate der Beobachtungen der württembergischen Stationen sind in den folgenden Tabellen enthalten.

Von den 1867 aufgeführten Stationen fällt weg: Mittelstadt, dessen Beobachter, Pfarrer Memminger, zu Ende des Jahres erkrankte und im Januar 1869 starb. Neu hinzu

kamen außer der schon im Bericht von 1867 erwähnten Station Großaltdorf: Kochensteinsfeld (als freiwillige Station) und Biberach, wohin der frühere Beobachter von Schopfloch befördert worden war. In Kirchheim trat der durch 29jährige Thätigkeit verdiente Beobachter, Pfarrer Gaupp, zurück.

Uebersicht über die Stationen.

	Meeres- höhe in Par. F.	Geogra- phische Länge.	Geogra- phische Breite.	Beobachter.
1. Biberach . . .	830	27°27,2	48° 5,9	Hochstetter, Stadtpfarrer.
2. Bönnigheim . . .	680	26 45,6	49 2,5	Bölter, Apotheker.
3. Bruchsal . . .	370	26 14,4	49 7,4	Herb, Telegraphist.
4. Calw . . .	1070	26 24,1	48 42,9	Dr. Müller, Medic.-Rath.
5. Canstatt . . .	680	26 52,7	48 48,4	Rühle, Med. Dr.
6. Freudenstadt . . .	2260	26 4,4	48 27,8	Munz, Reallehrer.
7. Friedrichshafen	1230	27 8,4	47 39,1	Häfele, Obertelegraphist.
8. Großaltdorf . . .	1270	27 34,4	49 7,7	Halm, Pfarrer.
9. Heidenheim . . .	1520	27 48,9	48 40,7	Meebold, Med. Dr.
10. Heilbronn . . .	510	26 52,9	49 8,5	Ottenbacher, Hausmeister im Paulinenhospital.
11. Hohentwiel . . .	1760	26 28,9	47 46,1	Dolbe, Pfarrverweser.
12. Isny . . .	2180	27 42,1	47 41,1	Claus, Lehrer.
13. Kirchheim u. T.	990	27 6,8	48 39,0	Kommel, Reallehrer.
14. Kochensteinsfeld	600	27 4,2	49 14,5	Bürger, Pfarrer.
15. Mergentheim . . .	680	27 26,2	49 29,5	Wüst, Stadtpfarrer.
16. Dehringen . . .	730	27 10,0	49 12,1	Ostberg, Telegraphist.
17. Schopfloch . . .	2370	27 11,8	48 32,5	Rau, Pfarrer.
18. Stuttgart . . .	830	26 50,5	48 46,6	Fischer, Präceptor.
19. Sulz . . .	1350	26 17,7	48 21,7	Dr. Heller, D.-U.-Arzt.
20. Tübingen . . .	1000	26 43,1	48 31,2	Reiner, Telegraphist.
21. Ulm . . .	1470	27 39,3	48 23,9	Bausch, Lehrer.
22. Winnenden . . .	910	27 3,4	48 52,6	Dr. Wunderlich, D.-U.-Arzt.

Von den nun folgenden Tabellen enthält

Tabelle I. die täglichen Wärmemittel von Stuttgart

$\left(\frac{\text{VII} + \text{II} + 2. \text{IX}}{4} \right)$ in R. Graden.

Die Extreme sind: 20.7 Aug. 11.

8.8 Decbr. 2.

Diff. 29.5.

In Tabelle II. ist der Verlauf der mittleren Wärme zu Stuttgart von 5 zu 5 Tagen verglichen mit dem 12jährigen Durchschnitt 1855/66.

Die normale Wärme wird am stärksten übertroffen in den Perioden Mai 26—30. (6.55); Dec. 22—26. (6.02); Dec. 2—6. (5.55); Dec. 26—31. (5.44); Jan. 16—20. (5.31); Mai 1—5. (5.02); während das Wärmemittel am weitesten hinter dem Durchschnitt zurückbleibt: Jan. 1—5. (6.95); April 11—15. (4.57); Nov. 17—21. (3.71); Juni 10—14. (3.38).

Tabelle III. gibt die 5tägigen Mittel von 11 Stationen.

Die größten Mittel sind die von August 9—13. und Mai 26—30; das kleinste das von Januar 1—5.

Tabelle IV. enthält die monatlichen und Jahresmittel für 22 Stationen.

Vergleicht man die Mittel des Kalenderjahrs, so sind wärmer als Stuttgart:

	1868.	1855/66.
Bruchsal um . . .	1.35	1.20
Ganstatt „ . . .	0.09	0.02,
kälter als Stuttgart:		
Winnenden um	0.35	0.50
Heilbronn „	0.39	—
Kochersteinsfeld „	0.39	—
Mergentheim „	0.56	—
Kirchheim u. L. „	0.57	0.66
Dehringen „	0.62	—
Hohentwiel „	0.73	—
Lübingen „	0.89	0.88
Friedrichshafen „	0.93	—
Bönnigheim „	1.19	—
Sulz „	1.30	1.71
Calw „	1.37	—
Ulm „	1.55	1.09
Großaltdorf „	1.57	—
Jony „	1.87	2.00
Heidenheim „	2.20	2.23
Schopfloch „	2.44	2.64
Freudenstadt „	2.57	2.78.

In Tabelle V. sind außer den Wärmeextremen der

einzelnen Monate noch in einer letzten Rubrik die Mittel der täglichen Thermometerschwankungen gegeben. Am geringsten war die tägliche Schwankung im November, sodann im Januar; am größten im Mai, sodann im September. Das jährliche Mittel der täglichen Thermometerschwankung war zu

Mergentheim	6 ^o .13	Tübingen	7.19
Großaltdorf	6.44	Sulz	7.49
Ulm	6.45	Friedrichshafen	7.66
Heilbronn	6.64	Winnenden	7.67
Freudenstadt	6.90	Heidenheim	7.68
Kirchheim u. L.	6.90	Stuttgart	7.70
Isny	7.05	Ganstatt	7.71
Bruchsal	7.05	Calw	8.71.

Weitaus die stärkste Schwankung zeigt wie 1867 Calw.

Tabelle VI. Wärmemittel der Jahreszeiten und extreme Stände des Jahres.

Der Herbst erscheint wie 1867 überall kälter als der Frühling, mit Ausnahme von Freudenstadt.

Freudenstadt zeigt den größten Unterschied gegen Stuttgart im Winter; in den folgenden Jahreszeiten wird derselbe immer kleiner, und ist am kleinsten im Herbst; ebenso ist das Verhalten Freudenstadt's gegen die andere Schwarzwaldstation Calw. Auch Schopfloch (Alb) nähert sich Stuttgart am meisten im Herbst, Heidenheim im Sommer.

Tabelle VII. Zahl der Sommertage, d. h. der Tage, an welchen das Thermometer mindestens 20^o zeigte; der Frosttage, an denen es mindestens bis Null sank, und der Wintertage, an welchen es nicht über Null sich erhob.

Stuttgart hatte 92 Sommertage, also doppelt so viel als der 40jährige Durchschnitt; verglichen mit den vorhergehenden Jahren hatte Stuttgart

	1868.	1867.	1866.	1865.
Sommertage	92	61	49	103
Frosttage .	74	91	77	103
Wintertage	14	27	3	17.

Tabelle VIII., IX., X. beziehen sich auf den Luftdruck (die barometrischen Angaben in Pariser Linien bei 0°).

Zunächst gibt Tab. VIII. das barometrische Mittel von 12 nach ihrer Meereshöhe geordneten Stationen für die Jahreszeiten und das meteorologische Jahr, sodann die extremen Stände des Jahres.

Am höchsten stand das Barometer im Mittel im Winter, an andern Stationen im Sommer; am tiefsten im Frühling und Herbst. Die jährliche Schwankung zeigt eine entschiedene Abnahme, je höher die Station liegt.

Für Canstatt gibt Tab. IX. die täglichen Barometermittel $\left(\frac{\text{VII} + \text{II} + \text{IX}}{3}\right)$ dadurch, daß deren Abweichungen vom Jahresmittel in der Tabelle enthalten sind, wobei das Zeichen (—) andeutet, das betreffende Tagesmittel sei kleiner gewesen. So ist für Mai 30. angegeben: —0.35, also war das barometrische Tagesmittel $329.53 - 0.35 = 329.18.$, während bei Juni 11., wo angegeben ist 1.20, das Tagesmittel ist: $329.53 + 1.20 = 330.73.$

Ganz ebenso gibt Tab. X. die Abweichungen der 5tägigen Barometermittel von den Mittelzahlen des Kalenderjahrs für 7 Stationen.

Nimmt man in Tab. IX. das Mittel aus den Abweichungen der einzelnen Tagesmittel, und zwar aus deren absoluten Beträgen (d. h. ohne Rücksicht darauf, ob dasselbe über oder unter dem Jahresmittel war), so erhält man für die einzelnen Monate folgende Zahlen:

Januar	2.29	Mai	. 1.07	September	2.05
Februar	2.64	Juni	. 1.08	Oktober	. 1.76
März	. 2.30	Juli	. 0.90	November	2.17
April	. 1.94	August	1.49	December	2.08.

Die absoluten Schwankungen (in Pariser Linien) waren in den einzelnen Monaten:

	Bruchsal	Canstatt	Stuttgart	Calw	Heidenheim	Freudenstadt
Januar	. 15.9	15.9	15.9	15.4	14.5	15.7
Februar	. 9.8	9.0	9.0	8.1	9.2	8.1
März	. . 14.6	14.4	15.0	13.6	11.8	12.4

	Bruchsal	Canstatt	Stuttgart	Calw	Heidenheim	Freudenstadt
April . .	11.8	11.4	11.6	11.5	10.5	10.6
Mai . .	5.8	5.3	6.0	5.9	5.5	5.0
Juni . .	5.7	5.0	4.8	5.8	5.2	5.4
Juli . .	6.4	5.9	5.8	5.0	5.3	4.6
August .	7.2	6.4	6.3	6.0	5.8	5.2
September	8.2	8.0	7.9	7.4	8.3	7.8
Oktober .	10.3	10.9	11.0	9.4	9.7	9.6
November	9.4	9.7	10.3	9.4	9.6	9.0
December	12.8	13.9	13.7	10.8	11.9	11.6
Mittel	9.83	9.65	9.77	9.00	8.94	8.75.

Aus den gleichzeitigen Angaben des trockenen und des befeuchteten Thermometers sind mittelst der „Psychrometertafeln von Suhle“ die Tabellen XI—XIV. berechnet, welche sich auf den Druck des in der Luft enthaltenen Wasserdampfes „Dunst-Druck“, sowie auf die relative Feuchtigkeit der Luft beziehen.

Tabelle XI. gibt die Monats- und Jahresmittel des Dunstdrucks für 15 Stationen, Tabelle XIII. die 5tägigen Mittel für 3 Stationen. In Stuttgart betrug das Jahresmittel 3.77; so heißt dieses: das Jahresmittel des Drucks des in der Luft enthaltenen Wasserdampfes kommt dem Druck einer 3.77 Par. Lin. hohen Quecksilbersäule gleich; da das Barometermittel 327.86 war (Tab. X), so war der mittlere Druck der trockenen Luft $327.86 - 3.77 = 324.09$ Par. Lin.

Tabelle XII. gibt die monatlichen und Jahresmittel, Tabelle XIV. die 5tägigen Mittel der relativen Feuchtigkeit, d. h. die Zahl, welche angibt, wie viel Procent Wasserdampf die Luft wirklich enthält von der Menge, welche sie vermöge ihrer jeweiligen Wärme und des Barometerstands hätte aufnehmen können.

Tabelle XV. Verdunstungshöhen.

Dieselben sind erhalten durch Bestimmung des Gewichtsverlustes, welchen ein mit Wasser gefülltes und im Freien aufgestelltes Gefäß täglich erfährt.

Tabelle XVI. und XVII. beziehen sich auf den atmosphärischen Niederschlag.

Bei den Regenhöhen ist der in Form von Schnee ge-

fallene Niederschlag einbegriffen; derselbe betrug von der Gesammtregenhöhe:

zu Bruchsal	3	Procent,
Heilbronn	7	"
Friedrichshafen	11	"
Freudenstadt	12	"
Mergentheim	13	"
Calw	14	"
Ulm	14	"
Heidenheim	16	"
Ganstadt	17	"
Großaltdorf	17	"
Isny	21	"
Schopfloch	32	"

Verschieden ist die Vertheilung des Niederschlags auf die einzelnen Jahreszeiten. Es kommen nemlich von 100 Linien jährlicher Regenhöhe auf den

zu	Winter	Frühling	Sommer	Herbst
Mergentheim	27	29	21	23
Calw	19	29	24	29
Stuttgart	17	25	28	30
Ulm	25	25	29	21
Heilbronn	19	24	19	38
Heidenheim	22	37	22	19
Bruchsal	19	23	31	27
Friedrichshafen	13	25	32	30
Schopfloch	23	26	24	27
Isny	21	25	34	19
Freudenstadt	27	32	18	23.

Ziemlich gleichmäßig vertheilt sich der Niederschlag zu Mergentheim, Ulm, Schopfloch. Stuttgart und Heilbronn haben im Herbst das Doppelte vom Niederschlag des Winters; in Heidenheim ist der Niederschlag des Frühlings das Doppelte von dem des Herbsts, während Winter und Sommer einander gleich kommen. In Bruchsal, Friedrichshafen, Isny überwiegt bei weitem der Niederschlag des Sommers; in Freudenstadt hat der Sommer das Minimum, der Frühling das Maximum.

Tabelle XVIII. Besonders heftige Gewitter waren die folgenden:

März 8. mit heftigem Sturm, auf der Alb Hagel, in Bopfingen Ueberschwemmung.

April 8. Abends besonders stark in der Umgegend von Herrenberg.

Mai 10. Nachmittags 1 Uhr (Böblinger Markung — große Hagelkörner, in Alpirsbach Hagel und wolkenbruchartiger Regen, der den Boden sammt den Gewächsen fortschwemmte).

Mai 10. Abends zu Wildbad (gleichfalls Boden fortgeschwemmt).

Mai 14. zu Ehingen mit Hagel.

Mai 21. Mittags — Hagel im Schönbuch.

Mai 31. Nachmittags (besonders stark zu Kirchheim, außerdem in Herrenberg, Böblingen, Echterdingen, Stuttgart, Gschwend, Welzheim — Hagelkörner in der Größe von Laubeneiern).

Juni 20. Mittags zu Balingen (der Boden gegen Abend noch 1 Fuß hoch mit Schlossen bedeckt).

Juni 21. in Herrenberg und Umgegend, im Glattthal mit bedeutendem Hagelschaden.

Juni 23. zu Stuttgart mit starkem Regen; zu Urach.

Juli 9. zu Baihingen, Unterboihingen, Neutlingen, Lützenhingen, Horb mit Hagelschaden.

Juli 23. zu Leonberg — Hagelschaden in Wangen im Allgäu.

Aug. 11. zu Freudenstadt nach 14tägiger Dürre.

Sept. 11. zu Oberndorf (durch Blitzschlag verbrennt ein Haus in Dornhan).

Sept. 20. zu Böblingen und im obern Würmthal.

Dec. 24. Abends im Hohenloheschen.

Tabelle XIX. gibt die mittlere Bewölkung von 5 zu 5 Tagen für 3 Stationen.

Denkt man sich die zu den 3 täglichen Beobachtungszeiten beobachteten Wolken gleichförmig auf die Zeit von 5 Tagen vertheilt, so gibt die mittlere 5tägige Bewölkung an, wie viel Theile des Himmels diese Wolken alsdann bedeckt hätten, wenn der ganze Himmel = 100 Theilen gesetzt wird. Das Jahres-

mittel der Bewölkung ist für Stuttgart 61 Procent, d. h. wenn der Himmel das ganze Jahr gleichförmig bedeckt gewesen wäre, so hätten die im Laufe desselben vorübergezogenen Wolken ausgereicht, um $\frac{61}{100}$ oder nahe $\frac{3}{5}$ desselben zu verhüllen.

Die Bewölkung war am größten im Januar und December, der Himmel am klarsten im Mai und September. — Unter den 5tägigen Perioden waren die kleinsten Sept. 3—7, 8—12 und Mai 16—20.

Tabelle XX. und XXI. beziehen sich auf die Windverhältnisse.

Die westliche Windrichtung ist die weitaus vorherrschende. Die Windrichtungen sind von Nord über Ost nach Süd u. s. w. gezählt, so daß

Nord =	0°	S. =	180
NO. =	45	SW. =	225
O. =	90	W. =	270
SO. =	135	NW. =	315.

Die mittlere Windrichtung ist berechnet aus der Formel von Lambert, die Windstärke aus der von Kämpf. Wenn für Stuttgart sich eine mittlere Windrichtung = 307° und die Windstärke = 38.0 ergibt, so heißt dieses: der Effect ist derselbe, wie wenn statt der 100 aus den verschiedenen Windrichtungen wehenden Winde 38 aus NW. g. W. (307°) geweht hätten.

Tabelle XXII. und XIII. geben endlich eine Uebersicht über einige Erscheinungen aus dem Thier- und Pflanzenreiche.

Die beigegebene graphische Darstellung bezieht sich auf den Gang des Barometers, Thermometers, der Feuchtigkeit, sowie auf die Bewölkung zu Stuttgart; außerdem enthält dieselbe die Regenhöhen der einzelnen Stationen, und die Vertheilung des Niederschlags zu Stuttgart.

Tabelle I.

Tägliche Wärmemittel

1868.	Januar.	Februar.	März.	April.	Mai.	Juni.
1	-7.9	6.7	4.9	4.4	12.6	16.3
2	-8.8	5.0	5.0	7.6	11.9	17.1
3	-7.3	6.0	4.8	8.4	15.1	14.1
4	-5.8	2.5	5.6	8.0	16.2	11.9
5	-3.4	3.3	6.5	9.6	14.6	13.9
6	-5.0	3.5	3.5	10.8	11.4	15.2
7	-2.4	2.5	4.1	10.0	11.8	16.9
8	-1.6	3.2	5.3	10.6	12.9	11.5
9	-1.1	-0.1	2.0	4.8	15.4	9.4
10	-1.1	1.0	3.6	1.2	13.0	8.6
11	-1.4	4.3	3.9	1.9	14.9	10.1
12	-1.1	3.4	6.7	1.7	15.5	12.1
13	3.0	2.6	5.5	3.0	14.5	11.4
14	4.2	3.5	3.9	4.8	12.0	13.7
15	5.6	2.9	4.6	4.4	13.2	16.4
16	4.0	1.4	4.8	5.4	13.4	17.8
17	5.6	-0.1	6.1	4.2	13.7	17.7
18	8.0	1.0	3.6	6.7	14.8	17.9
19	4.8	1.1	3.6	7.5	15.0	16.2
20	2.0	4.4	4.8	9.1	17.0	18.0
21	0.4	4.0	4.2	10.4	14.4	17.3
22	3.7	5.1	5.6	14.4	14.1	17.6
23	1.9	4.4	4.9	10.1	14.6	16.5
24	-2.5	4.3	1.4	9.1	15.9	14.2
25	-2.2	7.0	4.7	9.7	19.3	16.8
26	0.9	7.4	2.0	9.6	19.3	17.9
27	1.1	5.1	3.6	10.0	19.4	15.5
28	0.8	5.0	2.6	8.6	19.2	16.1
29	2.4	7.0	1.9	10.8	19.3	14.5
30	1.7		2.7	11.1	18.5	13.0
31	1.9		4.8		17.1	
Mittel . . .	0.02	3.69	4.10	7.60	15.15	14.85
12jähr. Mittel	0.40	1.65	4.33	8.29	11.26	14.29
Differenz . .	-0.38	2.04	-0.23	-0.69	3.89	0.56

von Stuttgart.

Juli.	August.	September.	Oktober.	November.	December.
12.1	13.6	13.9	13.4	6.0	0.8
12.1	13.4	14.1	10.9	5.8	1.6
12.0	14.8	15.0	11.8	7.9	5.0
12.9	16.2	16.0	8.8	7.9	6.7
11.5	16.7	16.9	8.4	5.3	10.3
11.6	17.1	16.8	9.8	3.1	11.6
11.7	19.6	15.8	9.2	1.2	8.9
11.7	18.0	13.4	8.7	2.1	10.1
12.8	19.4	14.9	10.3	1.8	5.4
15.5	20.5	14.9	9.9	2.0	2.4
16.5	20.7	15.4	8.8	2.2	6.5
18.4	16.9	14.6	11.4	3.1	5.6
17.5	18.4	12.8	11.0	2.8	4.0
15.5	16.3	10.4	10.0	1.5	4.6
17.1	17.9	9.4	8.3	0.9	6.3
15.4	20.2	9.1	9.5	0.2	7.3
17.1	17.5	11.7	10.3	0.1	5.8
18.9	15.8	13.3	9.1	-0.6	3.5
18.1	15.7	13.5	8.2	-1.3	5.6
17.2	14.5	12.9	5.0	-3.3	3.6
17.5	15.1	12.6	3.8	-2.5	3.2
20.3	14.0	13.3	5.0	1.5	9.4
20.1	12.0	11.7	5.4	3.1	6.9
20.0	12.8	13.1	7.2	3.4	6.6
17.2	12.4	15.0	10.9	0.0	5.4
19.6	11.6	14.5	10.3	0.6	4.1
18.3	13.2	13.3	6.6	0.1	7.3
17.7	13.3	12.5	4.7	0.6	7.4
17.0	11.3	15.1	5.3	2.0	8.2
14.5	11.0	12.8	5.6	1.8	5.8
17.0	12.4		7.4		3.7
15.95	15.55	13.61	8.54	1.97	5.91
15.20	14.91	12.25	8.56	3.56	1.09
0.75	0.64	1.36	-0.02	-1.59	4.82

Tabelle II.

Fünftägige Wärmemittel von Stuttgart.

verglichen mit den 12jährigen Mitteln von 1855—66.

Januar.	1868.	12jährig.	Differenz.	März.	1868.	12jährig.	Differenz.	Mai.	1868.	12jährig.	Differenz.
1—5	-6.62	0.33	-6.95	2—6	5.07	3.92	+1.15	1—5	14.09	9.07	+5.02
6—10	-2.25	-0.63	-1.62	7—11	3.78	2.99	+0.79	6—10	12.87	10.32	+2.55
11—15	2.07	-0.35	+2.42	12—16	5.11	3.63	+1.48	11—15	14.03	11.31	+2.72
16—20	4.87	-0.44	+5.31	17—21	4.47	4.84	-0.37	16—20	14.75	11.79	+2.96
21—25	0.25	1.94	-1.69	22—26	2.91	5.14	-2.23	21—25	15.66	12.25	+3.41
26—30	1.39	1.27	+0.12	27—31	3.11	5.61	-2.50	26—30	19.13	12.58	+6.55
Februar.				April.				Juni.			
31—4	4.43	1.61	+2.82	1—5	7.60	6.96	+0.64	31—4	15.30	14.23	+1.07
5—9	2.48	1.72	+0.76	6—10	7.47	8.11	-0.64	5—9	13.38	14.75	-1.37
10—14	2.95	1.22	+1.73	11—15	3.15	7.72	-4.57	10—14	11.18	14.56	-3.38
15—19	1.25	1.25	0.00	16—20	6.59	8.83	-2.24	15—19	17.17	13.27	+3.90
20—24	4.42	1.43	+2.99	21—25	10.75	8.39	+2.36	20—24	16.72	13.85	+2.87
25—1	6.07	2.93	+3.14	26—30	10.02	9.21	+0.81	25—29	16.15	14.96	+1.19

(Fortsetzung von Tabelle II.)

Juli.	1868.	12jährig.	Differenz.	Septbr.	1868.	12jährig.	Differenz.	Novbr.	1868.	12jährig.	Differenz.
30—4	12.43	14.09	—1.66	29—2	12.52	13.88	—1.36	28—1	5.78	5.91	—0.13
5—9	11.83	14.54	—2.71	3—7	16.08	13.30	+2.78	2—6	5.97	4.70	+1.27
10—14	16.63	15.05	+1.58	8—12	14.63	12.44	+2.19	7—11	1.86	3.90	—2.04
15—19	17.33	16.40	+0.93	13—17	10.68	11.72	—1.04	12—16	1.70	3.42	—1.72
20—24	19.03	15.52	+3.51	18—22	13.10	11.52	+1.58	17—21	—1.51	2.20	—3.71
25—29	17.96	15.35	+2.61	23—27	13.52	11.81	+1.71	22—26	1.72	3.38	—1.66
August.				Oktober.				December.			
30—3	14.65	15.45	—0.80	28—2	12.92	11.46	+1.46	27—1	1.04	2.74	—1.70
4—8	17.53	15.50	+2.03	3—7	9.57	10.27	—0.70	2—6	7.06	1.51	+5.55
9—13	19.17	15.49	+3.68	8—12	9.80	9.51	+0.29	7—11	6.65	2.37	+4.28
14—18	17.53	14.99	+2.54	13—17	9.81	8.91	+0.90	12—16	5.55	1.06	+4.49
19—23	14.27	14.19	+0.08	18—22	6.22	8.21	—1.99	17—21	4.32	—0.14	+4.46
24—28	12.65	14.45	—1.80	23—27	8.08	7.04	+1.04	22—26	6.48	0.46	+6.02
								27—31	6.44	1.00	+5.44

Stündliche Wärmemittel.

Tabelle III.

1868.	Stuhl- gart.	Heil- brunn.	Breuben- flabt.	Galw.	Ulm.	Schopf- loch.	Seiden- heim.	Zsny.	Friedrichs- hofen.	Mergent- heim.	Gaufatt.
Januar.											
1— 5	-6.62	-6.75	-2.58	-7.20	-8.15	-10.77	-7.76	-10.63	-8.25	-5.91	-5.92
6—10	-2.25	-2.93	-4.32	-2.36	-3.30	-4.30	-3.07	-5.47	-4.22	-2.46	-1.99
11—15	2.07	0.65	-0.64	0.83	-0.23	-0.89	-1.12	-0.59	-0.55	0.42	1.70
16—20	4.87	3.83	2.57	2.91	2.87	2.49	2.02	2.66	2.85	3.56	4.67
21—25	0.25	0.45	-3.04	-0.67	-1.20	-3.07	-2.19	-2.22	-0.20	-0.24	0.53
26—30	1.39	1.30	-1.47	0.38	-0.18	-1.77	-1.06	-0.86	0.50	0.82	1.79
Februar.											
31— 4	4.43	4.32	1.71	3.15	2.59	1.83	1.81	1.66	2.87	3.60	5.07
5— 9	2.48	2.25	-0.41	0.93	1.03	-0.39	0.19	0.39	1.05	1.96	2.46
10—14	2.95	2.77	-0.64	2.06	1.08	-0.65	0.83	0.53	0.75	2.40	3.55
15—19	1.25	1.37	-0.06	0.41	0.86	0.12	-0.52	0.73	0.62	1.04	2.04
20—24	4.42	4.25	0.76	3.27	2.55	1.07	2.06	1.78	2.97	3.39	4.86
25— 1	6.07	5.48	3.27	5.07	4.02	3.96	3.27	3.37	3.94	5.57	6.15
März.											
2— 6	5.07	4.63	1.63	4.27	3.07	1.33	2.69	1.71	3.55	3.69	5.19
7—11	3.78	3.77	0.03	2.38	2.21	0.42	1.53	1.93	2.77	3.30	3.96
12—16	5.11	4.50	1.53	2.86	3.99	3.16	2.00	3.17	3.50	3.90	4.70
17—21	4.47	4.60	1.70	2.94	3.13	1.69	2.04	2.51	2.45	4.17	4.93
22—26	2.91	2.65	-1.15	0.55	1.03	-0.78	-0.15	0.40	0.45	2.92	2.79
27—31	3.11	3.15	-0.03	2.29	1.71	-0.63	0.97	0.63	1.65	2.82	3.34

1868.	Stutt- gart.	Heil- brunn.	Freuden- stadt.	Salw.	Umn.	Schopf- loch.	Peiden- heim.	Zamp.	Friedrichs- hafen.	Mergent- heim.	Canstatt.
April.											
1—5	7.60	6.63	3.89	5.57	6.53	5.54	4.08	5.64	5.08	6.55	7.27
6—10	7.47	6.95	3.22	5.93	6.50	4.98	5.24	5.43	6.27	7.31	7.52
11—15	8.15	3.03	—0.19	2.26	1.93	—0.77	1.20	0.67	2.18	2.80	3.39
16—20	6.59	6.20	3.26	5.12	5.58	3.12	4.53	3.56	4.95	6.10	6.75
21—25	10.75	9.77	7.16	8.60	9.32	7.86	8.40	8.96	8.45	9.83	10.59
26—30	10.02	9.65	6.62	9.14	8.45	6.42	8.09	7.51	8.57	9.39	10.22
Mai.											
31—5	14.09	12.60	11.34	11.76	12.50	12.81	11.73	13.38	11.87	12.58	13.91
6—10	12.87	12.82	10.60	11.31	11.68	10.87	11.72	12.08	12.85	11.97	13.25
11—15	14.03	13.58	11.30	12.67	13.09	11.25	12.37	12.98	14.50	13.25	13.93
16—20	14.75	14.50	12.46	13.15	13.13	13.66	12.91	13.79	16.67	14.52	14.86
21—25	15.66	15.20	13.61	14.03	14.80	14.47	14.29	14.56	15.70	15.76	15.92
26—30	19.13	18.82	17.19	17.44	17.86	18.09	17.60	18.42	18.55	18.90	19.36
Juni.											
31—4	15.30	15.97	11.84	13.70	14.69	12.22	14.01	14.02	15.50	16.07	15.93
5—9	13.38	13.10	11.75	11.79	11.98	10.92	11.68	11.19	12.55	13.58	13.74
10—14	11.18	11.08	9.00	10.88	10.21	8.59	9.67	9.86	10.90	11.82	12.08
15—19	17.17	15.50	15.57	15.53	16.10	16.44	15.54	16.09	15.12	16.50	17.97
20—24	16.72	17.60	13.83	15.54	15.63	14.45	15.07	15.39	15.55	17.24	17.19
25—29	16.15	15.68	13.06	14.83	14.71	13.39	14.52	15.08	15.90	15.58	16.67

Fortsetzung der Tabelle III.

1868.	Eint- gart.	Seil- brom.	Freuden- stadt.	Galw.	Wim.	Eschopf- loch.	Weiden- heim.	Zany.	Friedrichs- hafen.	Mergent- heim.	Sanstätt.
Juli.											
31—4	12.43	12.53	9.78	12.27	11.66	9.58	10.92	10.68	12.40	12.93	13.24
5—9	11.83	12.20	9.13	10.21	10.50	8.58	10.11	10.17	11.30	12.16	12.17
10—14	16.63	17.05	13.65	15.12	15.15	14.63	15.25	13.96	15.65	17.18	16.82
15—19	17.33	16.90	14.55	15.40	14.91	14.36	15.51	14.67	16.20	18.01	17.14
20—24	19.03	18.68	16.63	17.41	17.46	16.46	17.26	17.31	18.42	18.67	19.19
25—29	17.96	17.87	14.84	15.86	16.02	16.35	15.94	17.04	18.10	17.54	18.13
August.											
30—3	14.65	14.58	12.42	13.30	13.27	11.96	12.29	12.98	14.97	14.57	14.88
4—8	17.53	17.43	14.72	15.49	15.59	15.17	15.01	14.42	16.75	17.55	17.23
9—13	19.17	18.82	16.58	17.05	17.63	17.22	17.63	17.44	17.25	18.47	19.36
14—18	17.53	17.30	15.05	15.78	16.47	15.68	16.40	15.22	17.32	17.88	17.72
19—23	14.27	14.08	11.16	12.94	13.47	11.54	12.72	12.42	14.10	14.82	14.62
24—28	12.65	11.93	9.69	10.61	11.47	10.10	10.35	11.68	12.65	12.23	12.45
Septbr.											
29—2	12.52	11.70	9.45	10.74	10.98	9.75	10.26	10.45	12.17	12.64	12.71
3—7	16.08	14.93	14.31	13.68	14.81	15.17	13.36	15.22	14.60	14.33	15.39
8—12	14.63	14.20	13.44	12.43	13.71	14.26	12.37	14.81	14.10	13.65	14.43
13—17	10.68	9.78	10.37	9.60	10.73	9.66	8.86	11.25	12.15	9.66	10.40
18—22	13.10	12.77	11.15	11.74	12.17	11.73	11.23	12.18	12.20	12.83	13.22
23—27	13.52	12.40	10.73	11.98	11.63	10.35	10.88	10.61	12.12	12.52	13.07

1868.	Stutt- gart.	Seil- brunn.	Breuben- stadt.	Calto.	Ulm.	Schopf- loch.	Heiden- heim.	Jany.	Friedrichs- hafen.	Mergent- heim.	Canstatt.
Oktober.											
28 - 2	12.92	12.65	10.09	11.18	11.08	10.36	10.85	10.38	12.37	11.98	12.54
3 - 7	9.57	9.45	7.08	9.03	8.61	6.72	8.33	8.70	9.48	8.85	9.71
8 - 12	9.80	9.13	7.94	8.80	7.70	7.55	7.47	8.27	8.85	8.55	9.37
13 - 17	9.81	9.20	8.13	9.05	7.87	7.60	7.11	7.84	9.30	7.95	9.54
18 - 22	6.22	5.88	4.33	5.80	5.12	4.07	4.22	5.88	7.02	5.83	6.21
23 - 27	8.08	7.22	5.49	7.04	5.77	4.58	5.59	5.29	6.95	6.72	7.84
Novbr.											
28 - 1	5.78	5.28	3.17	4.69	3.98	2.61	3.49	3.22	5.05	4.86	5.63
2 - 6	5.97	5.68	4.20	4.85	4.85	5.36	3.87	4.63	5.42	5.13	5.85
7 - 11	1.86	1.57	-1.28	1.28	0.18	-1.76	0.29	-0.32	1.00	1.84	1.90
12 - 16	1.70	1.55	-1.38	0.88	-0.68	-1.28	-0.93	-1.18	0.70	1.22	1.77
17 - 21	-1.51	-0.60	-3.34	-3.04	-2.94	-3.62	-3.98	-2.89	-1.30	-0.61	-1.71
22 - 26	1.72	0.65	1.12	1.29	-1.60	1.83	-2.37	1.39	1.30	0.31	1.69
Dezember.											
27 - 1	1.04	0.48	-0.56	0.53	-0.49	-1.48	-0.84	-0.06	1.95	0.20	1.16
2 - 6	7.06	6.27	5.90	5.17	3.58	5.61	2.28	3.90	3.90	4.84	6.67
7 - 11	6.65	5.73	4.55	5.25	4.32	3.39	3.36	4.80	5.67	4.84	6.03
12 - 16	5.55	4.57	4.33	3.59	2.18	4.00	1.77	3.13	2.75	3.22	5.20
17 - 21	4.32	3.45	2.06	2.50	1.69	2.34	1.05	2.78	3.52	2.89	4.17
22 - 26	6.48	6.33	3.63	4.81	4.78	3.27	4.30	3.96	5.55	5.42	6.50
27 - 31	6.44	5.77	3.43	4.73	4.18	3.22	2.22	3.69	5.30	5.09	6.42

Monatliche und jährliche Wärmemittel.

Tabelle IV.

1868.	Decbr. 1868.	Jan.	Febr.	März.	April.	Mai.	Juni.	Juli.	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jähr. Kal.	Jähr. Met.
Stuttgart . . .	-0.08	0.02	3.69	4.10	7.60	15.15	14.85	15.95	15.55	13.61	8.54	1.97	5.91	8.91	8.41
Heilbronn . . .	-0.22	-0.49	3.49	3.91	7.04	14.71	14.65	15.94	15.22	12.86	8.04	1.72	5.19	8.52	8.07
Kreuzenstadt . . .	-2.73	-2.66	0.85	0.65	4.16	12.78	12.45	13.10	12.83	11.85	6.24	0.04	3.80	6.34	5.80
Galv . . .	-0.98	-0.93	2.59	2.56	6.10	13.44	13.58	14.42	13.79	11.83	7.69	1.18	4.20	7.54	7.11
Ulm . . .	-2.00	-1.66	2.13	2.55	6.39	13.95	13.74	14.25	14.26	12.48	6.83	0.08	3.33	7.36	6.92
Schopfloch . . .	-3.16	-2.96	1.08	0.91	4.53	13.54	12.57	13.28	13.24	12.08	5.81	0.04	3.49	6.47	5.91
Heidenheim . . .	-2.28	-2.15	1.37	1.58	5.26	13.53	13.29	14.09	13.72	11.31	6.40	-0.48	2.60	6.71	6.30
Jenny . . .	-2.64	-2.80	1.55	1.73	5.29	14.26	13.51	13.86	13.76	12.53	6.81	0.58	3.49	7.04	6.53
Friedrichshafen . . .	-1.57	-1.58	2.13	2.41	5.92	15.10	14.16	15.31	15.12	13.07	8.16	1.62	4.35	7.98	7.49
Mergentheim . . .	-1.21	-0.56	3.09	3.49	7.00	14.61	14.99	16.11	15.58	12.66	7.47	1.52	4.25	8.35	7.90
Canstatt . . .	0.10	0.24	4.07	4.18	7.62	15.27	15.50	16.16	15.68	13.30	8.38	1.94	5.67	9.00	8.54
Wiberach . . .								14.18		12.35	6.88	-0.11	3.45	-	-
Großaltdorf . . .	-1.98	-1.42	2.32	2.25	5.76	13.69	13.70	14.42	14.00	12.55	7.04	0.01	3.75	7.34	6.86
Dehringen . . .	-0.26	-0.06	3.41	3.59	6.75	14.27	14.22	15.53	14.77	12.39	7.44	1.88	5.24	8.29	7.83
Kocherkeinsfeld . . .	-0.70	-0.60	3.08	3.47	7.00	15.00	15.23	16.40	15.22	12.92	7.81	1.62	5.08	8.52	8.04
Bönnigheim . . .	-1.05	-0.87	2.94	2.83	6.58	13.78	13.67	14.86	14.31	12.26	7.26	0.90	4.16	7.72	7.29
Bruchsal . . .	1.71	1.89	5.41	5.74	8.74	16.37	16.22	17.08	16.47	14.64	9.27	4.15	7.13	10.26	9.81
Winnenden . . .	-0.70	-0.44	3.31	3.42	7.35	14.83	14.97	15.81	15.54	13.40	8.27	1.06	5.20	8.56	8.07
Kirchheim u. S. . .	-1.29	-1.24	3.78	3.24	6.91	14.66	15.00	15.34	15.48	13.41	7.90	0.71	4.92	8.34	7.83
Lüdingen . . .	-0.79	-0.70	2.90	3.01	6.76	14.24	14.53	15.15	14.97	12.50	7.84	0.58	4.49	8.02	7.58
Eulz . . .	-2.01	-2.00	1.80	1.99	5.89	14.36	14.53	15.04	14.63	12.87	7.53	0.19	4.50	7.61	7.07
Hohenwiel . . .	-1.28	-1.09	2.79	2.97	6.78	14.70	14.56	14.92	15.18	13.95	7.54	1.43	4.39	8.18	7.70

Tabelle V.

Monatliche und mittlere tägliche Schwankung der Wärme.

1868.	Jan.		Febr.		März		April.		Mai.		Juni.					
	Maximum.	Tag.	Minimum.	Tag.	Maximum.	Tag.	Minimum.	Tag.	Maximum.	Tag.	Minimum.	Tag.				
Stuttgart . . .	10.0	18.	-12.0	2.	22.0	4.67	13.0	29.	-4.0	17.	17.0	6.28	12.0	22.	16.0	6.79
Heilbronn . . .	8.0	18.	-13.0	2.	21.0	3.48	12.0	29.	-1.0	18.	16.0	5.07	11.0	14.22.	14.5	6.29
Freudenstadt . . .	10.2	18.	-14.0	2.	24.2	4.04	11.0	29.	-6.8	10.	17.8	5.04	7.5	7.31.	16.5	6.00
Galw . . .	9.0	18.	-14.5	2.	23.5	5.73	13.8	29.	-6.2	10.	20.0	7.87	11.5	22.	18.7	8.36
Ulm . . .	6.0	18.	-13.8	2.	19.8	3.07	10.5	29.	-4.0	10.17.	14.5	4.97	9.4	8.	14.9	5.56
Schepfloch . . .	6.9	18.	-17.0	2.	23.9	4.46	11.5	29.	-7.0	10.11.12.	18.5	5.48	9.0	22.	16.8	5.51
Heidenheim . . .	6.8	18.	-15.0	2.	21.8	5.17	10.0	29.	-6.0	17.18.	16.0	6.42	9.0	8.	18.0	7.31
Essen . . .	6.2	18.	-15.3	2.	21.5	5.83	8.6	29.	-8.4	10.	17.0	6.70	8.5	22.	16.6	5.74
Friedrichshafen . . .	8.0	18.	-12.0	2.	20.0	4.48	10.0	26.28.29.	-5.0	10.	15.0	6.10	11.0	16.	15.5	5.66
Mergentheim . . .	7.0	18.	-13.8	2.	20.8	3.67	10.9	29.	-4.2	18.	15.1	4.34	10.3	22.	15.1	5.96
Ganßfath . . .	9.8	18.	-12.0	2.	21.8	4.33	14.0	29.	-2.9	10.17.	16.9	6.52	12.2	22.	16.6	7.21
Stuttgart . . .	18.0	22.23.	April.	12.	19.0	7.60	26.0	25.27.28.29.	5.0	2.	21.0	11.42	26.0	18.	19.5	9.73
Heilbronn . . .	17.0	22.	-1.0	1.	18.0	7.12	24.5	29.	5.0	3.	19.5	10.03	25.0	22.	18.0	8.52
Freudenstadt . . .	17.8	22.	-3.0	11.12.	20.8	6.44	26.0	27.	2.0	3.	24.0	10.74	24.0	18.	19.8	8.87
Galw . . .	19.6	22.	-2.3	1.	21.9	9.83	26.3	25.	2.0	2.	24.3	13.12	26.5	17.	21.2	11.39
Ulm . . .	17.8	22.23.	-1.7	12.	19.5	7.46	22.3	25. 26.	3.0	2.	19.3	10.15	22.5	22.23.	16.2	8.46
Schepfloch . . .	16.0	22.	-5.0	12.	21.0	—	27.0	26.	3.8	1.	23.2	8.38	22.5	18.	20.4	7.25
Heidenheim . . .	16.5	23.	-3.8	3.	20.3	7.02	24.5	26.	3.0	2.	21.5	10.43	22.5	18.	18.5	9.94
Essen . . .	17.7	22.	-2.6	12.	20.3	6.80	26.0	27.	4.5	2.	21.5	10.85	23.8	17.	18.0	8.44
Friedrichshafen . . .	17.0	22.	-1.0	1. 11.	18.0	7.27	28.0	29.	4.5	3.	23.5	11.74	25.0	1.19.27.	18.5	10.60
Mergentheim . . .	16.8	23.	-1.0	1. 4.	17.8	6.94	24.2	26.	5.0	3.	19.2	9.76	24.8	22.	17.8	8.49
Ganßfath . . .	20.1	22.	0.0	12.	20.1	7.93	25.8	25.	5.4	2.	20.4	10.90	25.9	22.	18.8	9.70

Fortsetzung der Tabelle V.

1868.	Maximum.		Tag.		Minimum.		Tag.		Maximum.		Tag.		Minimum.		Tag.		Maximum.		Tag.		Minimum.		Tag.		
	Wärmt.	Wärmt. tägl.	Differenz.	Tag.	Wärmt.	Wärmt. tägl.	Differenz.	Tag.	Wärmt.	Wärmt. tägl.	Differenz.	Tag.	Wärmt.	Wärmt. tägl.	Differenz.	Tag.	Wärmt.	Wärmt. tägl.	Differenz.	Tag.	Wärmt.	Wärmt. tägl.	Differenz.	Tag.	
Stuttgart	27.0	22.	6.0	9.	21.0	9.39	27.5	16.	7.0	27.	20.5	9.24	23.0	45.67.8.10.	3.5	13.16.	19.5	10.75							
Heilbronn	26.0	22.23.27.	6.5	9.	19.5	8.77	27.0	16.	6.5	27.29.	20.5	8.13	23.0	6. 7.	1.5	16.	21.5	10.15							
Freudenstadt	26.0	23.	4.0	8.	22.0	9.39	24.0	10.	7.0	27.	17.0	8.71	22.0	4.	3.0	16.	19.0	9.40							
Galw	27.2	22.	4.0	9.	23.2	10.84	27.0	16.	5.0	27.29.	22.0	10.70	22.8	4. 5.	1.5	16.	21.3	11.74							
Ulm	23.3	23.	5.5	2.	17.8	7.00	24.6	16.	5.0	24.27	19.6	8.13	21.0	4.	3.0	16.	18.0	9.69							
Schepfisch	24.5	27.	6.0	6. 8.	18.5	7.33	25.8	16.	5.3	29.	20.5	7.69	21.0	4. 5.	5.3	15.	15.7	7.87							
Heidenheim	24.5	23.	3.0	8.	21.5	9.49	25.0	16.	3.0	27.	22.0	10.15	22.3	4.	0.5	15.	21.8	11.34							
Sönn	26.3	27.	6.4	1.	19.9	8.25	26.3	16.	4.6	30.	21.7	8.89	22.5	5.	7.0	9.	15.5	8.20							
Friedrichshafen	28.0	27.	6.0	2. 8. 9.	22.0	11.11	28.0	16.	5.5	31.	22.5	10.68	23.0	4. - 9. 11.	6.0	17.	17.0	11.27							
Wergentheim	26.5	23.	5.7	9.	20.8	8.30	27.7	16.	7.0	26.	20.7	7.15	21.8	6.	2.0	16.	19.8	9.10							
Gaustatt	27.3	27.	6.3	9.	21.0	9.00	27.5	11.	7.0	29.	20.5	9.41	23.4	5. 7.	2.0	15.	21.4	10.97							
			ft.						Rev.						Dec.										
Stuttgart	16.0	3. 12.	0.0	22.23.	16.0	6.21	11.5	2.	-6.5	21.	18.0	4.02	13.5	6.	-2.5	22.	16.0	6.05							
Heilbronn	15.0	1. 3.	-0.5	22.23.	15.5	4.50	10.0	3.	-6.0	20.	16.0	3.53	14.5	7.	-3.0	2.	17.5	4.13							
Freudenstadt	14.5	11.	-2.0	22.	16.5	5.36	12.5	2.	-9.0	21.	21.5	4.13	13.5	6.	-2.8	1.	16.3	4.66							
Galw	15.8	11.	-1.9	29.	17.7	5.91	11.3	2.	-9.2	21.	20.5	4.40	11.1	5.	-3.9	2.	15.0	4.67							
Ulm	14.6	1.	-2.5	23.	17.1	5.08	10.6	2.	-8.5	21.	19.1	3.38	10.3	7. 8.	-3.5	3.	13.8	3.83							
Schepfisch	16.3	12.	-1.8	29.	18.1	4.86	11.8	2.	-9.0	21.	20.8	3.90	11.3	6.	-3.3	1.	14.6	3.61							
Heidenheim	14.0	1.	-2.5	28.	16.5	5.50	11.0	2.	-11.8	19.	22.8	5.03	11.2	6.	-3.0	20.	14.2	4.36							
Sönn	15.2	3.	-0.3	22.	15.5	5.41	10.9	2.	-7.0	18.	17.9	4.88	11.2	6.	-4.0	2.	15.2	5.08							
Friedrichshafen	17.5	1.	-0.5	29.	18.0	5.64	9.0	3. 4. 5.	-5.0	20.	14.0	3.93	9.0	2.	-7.0	20.	16.0	3.39							
Wergentheim	14.0	1.	-1.0	22.	15.0	4.29	9.0	7. 8. 22.	-0.5	15.	9.5	2.92	11.5	7.	-2.0	21.	13.5	2.60							
Gaustatt	16.4	12.	-0.5	22.	16.9	6.06	12.4	2.	-7.2	21.	19.6	4.58	13.7	7.	-2.4	2.	16.1	5.31							

Tabelle VI. Wärmemittel der Jahreszeiten. Wärmextreme.

1868.	Winter	Frühling	Sommer	Herbst	Maximum.		Minimum.		Unterschied zwischen Sommer und Winter.	Unterschied zwischen dem wärmsten und kältesten Monat.		Frühling und Herbst.
					Tag.	Tag.	Tag.	Tag.				
Stuttgart . . .	1.22	8.95	15.45	8.04	27.5	August 16.	-12.0	Januar 2.	14.23	15.93	0.91	
Heilbronn . . .	0.93	8.55	15.27	7.54	27.0	" 16.	-13.0	" "	14.34	16.43	1.01	
Freudenstadt . . .	-1.51	5.86	12.79	6.04	26.0	Juli 23.	-14.0	" "	14.30	15.76	-0.18	
Galw . . .	0.23	7.37	13.93	6.90	27.2	" 22.	-14.5	" "	13.70	15.35	0.47	
Ulm . . .	-0.51	7.63	14.08	6.46	24.6	August 16.	-13.8	" "	14.59	15.92	1.17	
Schopfloch . . .	-1.68	6.33	13.03	5.98	27.0	Mai 26.	-17.0	" "	14.71	16.24	0.35	
Heidenheim . . .	-1.02	6.79	13.70	5.74	25.0	August 16.	-15.0	" "	14.72	16.24	1.05	
Söny . . .	-1.30	7.09	13.71	6.62	26.3	Juli 27. Aug. 16.	-15.3	" "	15.01	16.66	0.47	
Friedrichshafen . . .	-0.34	7.81	14.86	7.62	28.0	Mai 27. Aug. 16.	-12.0	" "	15.20	16.89	0.19	
Mergentheim . . .	0.44	8.37	15.56	7.22	27.7	August 16.	-13.8	" "	16.00	16.67	1.15	
Canstatt . . .	1.47	9.02	15.78	7.87	27.5	August 11.	-12.0	" "	14.31	15.92	1.15	
Großaltdorf . . .	-0.36	7.28	14.04	6.53	27.7	August 11.	-13.9	Januar 2.	14.40	15.84	0.70	
Lehringen . . .	1.03	8.20	14.81	7.24	25.5	Juli 23.	-14.0	" "	13.83	15.59	0.96	
Kochersteinseckelb . . .	0.59	8.49	15.62	7.45	27.5	" 27.	-12.3	" "	15.03	17.00	1.04	
Bönnigheim . . .	0.34	7.73	14.28	6.81	27.0	Juli 23. Aug. 16.	-13.0	" "	13.91	15.73	0.92	
Bruchsal . . .	3.00	10.28	16.59	9.35	27.0	Juni 16. Juli 22.	-11.0	" "	13.59	15.19	0.93	
Winnenden . . .	0.72	8.53	15.44	7.58	27.2	August 10. 16.	-14.0	" "	14.72	16.25	0.95	
Kirchheim u. L. . .	0.42	8.27	15.27	7.34	26.2	August 11.	-13.8	" "	14.85	16.72	0.93	
Lüdingen . . .	0.47	8.00	14.88	6.97	25.0	Mai 29.	-15.0	" "	14.41	15.85	1.03	
Gulz . . .	-0.74	7.41	14.73	6.86	27.0	Juli 23. Aug. 16.	-14.0	" "	15.47	17.04	0.55	
Hohentwiel . . .	0.14	8.15	14.89	7.64	25.5	August 16.	-13.0	" "	14.75	16.27	0.51	

Tabelle VII.

1868.	Sommerstage.						Frostage.						Winterstage.						Letzter Frühjahrs. Erfter Herbsts.	Lage dagwi- schen.						
	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Zusammen.	Januar.	Februar.	März.	April.	Mai.	Juni.	Juli.	August.	September.	Zusammen.									
																		Januar.			Februar.	März.	April.	Mai.	Juni.	Juli.
Stuttgart	22	20	21	21	15	14	92	20	12	14	5	2	17	4	74	12	5	1	1	2	2	14	14	April 13.	Oktober 22.	192
40jähr. Mittel	5	11	14	12	12	4	46	21	18	12	3	2	10	17	83	11	5	1	1	2	2	8	27	"	"	186
Heilbronn	15	19	21	17	10	10	82	19	10	14	6	2	14	7	72	14	—	2	—	9	—	14	14	"	"	186
Freudenstadt	13	8	13	10	9	9	53	27	22	26	12	5	23	6	121	15	—	—	—	3	—	12	12	"	"	186
Galw	17	17	20	15	12	12	81	27	17	20	9	2	20	10	105	9	—	—	—	11	—	26	26	"	"	192
Ulm	10	9	10	9	5	5	43	25	16	18	5	4	22	12	102	14	—	—	—	3	—	43	43	"	"	186
Schopfloch	10	8	10	9	7	7	44	27	22	21	10	4	25	9	118	18	2	3	—	7	—	23	23	"	"	186
Freidenheim	7	10	16	10	10	7	50	28	23	25	8	6	24	18	129	14	—	—	—	2	—	15	15	"	"	188
Jäny	15	14	14	11	7	7	61	27	23	26	9	3	20	9	117	13	—	—	—	—	—	15	15	"	"	190
Friedrichshafen	23	20	23	20	13	10	100	24	18	17	7	2	12	4	84	13	—	—	—	—	—	17	17	"	"	193
Merantheim	14	15	19	13	10	10	71	19	8	12	4	2	10	7	62	14	—	—	—	—	—	17	17	"	"	193
Gaustatt	1	18	19	21	15	13	87	20	9	9	1	1	12	5	57	7	—	—	—	—	—	8	8	"	"	193
Großaltdorf	16	14	18	12	12	12	72	22	10	13	7	1	21	5	79	14	—	—	—	—	—	21	21	"	"	186
Debringen	11	12	17	10	10	10	60	21	17	21	8	4	16	7	94	8	—	—	—	—	—	8	8	"	"	186
Rochersteinsfeld	23	20	22	19	14	14	98	17	11	16	5	4	15	7	75	12	—	—	—	—	—	12	12	"	"	186
Bönningheim	18	17	21	14	11	11	81	26	10	17	7	3	23	10	96	14	—	—	—	—	—	19	19	"	"	186
Bruchsal	22	16	19	18	14	14	89	18	5	2	1	—	7	3	36	4	—	—	—	—	—	4	4	Novbr. 16.	Novbr. 16.	218
Winnenben.	18	18	21	16	11	11	84	24	13	15	4	2	22	8	88	12	—	—	—	—	—	14	14	Oktober 22.	Oktober 22.	192
Kirchheim u. L.	15	18	18	14	12	12	77	23	9	10	2	3	22	6	75	14	—	—	—	—	—	19	19	"	"	193
Lüdingen	10	13	16	16	9	9	64	25	15	17	8	3	24	7	99	14	—	—	—	—	—	18	18	"	"	186
Sulz	1	16	19	17	13	13	83	24	21	19	9	4	22	5	104	15	—	—	—	—	—	23	23	"	"	180
Hohenwiel	14	14	17	13	12	12	70	30	25	28	12	2	21	7	125	12	—	—	—	—	—	16	16	"	"	186

Tabelle VIII.
Barometrische Mittel und Extreme.

1867.	Mittlerer Barometerstand im					Extreme Barometerstände im Kalenderjahr.					Jährliche Schwankung	
	Winter.	Frühling.	Sommer.	Schbst.	Wei. Jahr.	Maximum.	Tag.	Wind.	Minimum.	Tag.		Wind.
	300 Par. Lin.	300 Par. Lin.	300 Par. Lin.	300 Par. Lin.	300 Par. Lin.	300 Par. Lin.	300 Par. Lin.	300 Par. Lin.	300 Par. Lin.	300 Par. Lin.		300 Par. Lin.
Bruchsal	34.44	33.62	33.94	33.41	33.85	40.8	Febr. 10.	NW.	23.2	Jan. 20.	ND.	17.6
Heilbrunn	31.97	31.38	31.76	31.24	31.59	36.8	" 10.	W.	21.4	" 20.	WS.	15.4
Canstatt	30.08	29.40	29.78	29.23	29.62	36.3	" 10.	SW.	19.0	" 20.	SW.	17.3
Merxentheim	29.77	29.33	30.07	29.36	29.63	36.0	" 10.	SW.	18.6	" 20.	SW.	17.4
Stuttgart	28.04	27.60	28.17	27.78	27.90	34.2	" 10.	SW.	17.2	" 20.	N.	17.0
Galw	25.42	24.88	25.34	24.63	25.07	30.9	" 10.	NW.	14.3	" 20.	WS.	16.6
Friedrichshafen	22.74	22.15	22.65	21.84	22.34	29.0	" 5.	SW.	12.6	" 20.	WS.	16.4
Ulm	19.57	19.09	19.79	19.19	19.41	25.5	" 10.	WS.	9.0	" 20.	W.	16.5
Heidenheim	18.78	18.52	19.36	18.67	18.83	24.7	" 10.	WS.	9.0	" 20.	SW.	15.7
Zimmern	11.00	10.77	11.98	11.44	11.30	16.8	" 5.	SW.	0.4	" 20.	SW.	16.4
Freudenstadt	10.09	10.26	10.97	9.81	10.28	15.4	" 5.	WS.	-0.5	" 20.	WS.	15.9
Eschpfloch	8.11	9.38	9.35	8.28	8.78	13.7	" 16.	WS.	-1.7	" 20.	SW.	15.4

Tabelle IX.

Abweichung der täglichen Barometermittel

	Januar.	Februar.	März.	April.	Mai.	Juni.
1.	-0.23	-1.58	-1.56	2.92	3.43	-0.68
2.	-0.36	0.49	-0.08	3.58	2.60	-1.03
3.	-1.55	-0.11	2.35	2.74	0.01	-1.06
4.	-0.85	5.05	2.34	1.61	-0.81	0.92
5.	-0.88	5.37	-1.13	0.47	-0.45	1.83
6.	-1.10	3.84	-4.18	-0.43	0.33	2.37
7.	-1.09	1.23	-2.66	-1.04	-0.94	0.66
8.	-0.23	-1.04	-6.35	-5.71	-1.60	0.67
9.	2.00	4.57	-3.05	-6.48	-1.47	0.87
10.	2.05	6.45	-4.81	-2.82	-1.40	0.62
11.	1.39	4.41	-2.11	-2.57	-1.43	1.20
12.	0.79	3.67	-1.12	-3.13	-1.05	1.98
13.	-0.24	3.11	4.77	-1.83	1.00	2.06
14.	1.04	2.52	3.92	-0.07	2.98	2.30
15.	1.55	1.90	1.61	1.92	2.00	2.29
16.	5.05	5.59	2.26	-0.36	-0.47	2.26
17.	3.03	4.6	1.09	-2.52	0.02	1.63
18.	-0.61	2.87	0.31	-1.27	1.35	1.16
19.	-6.51	0.35	-0.56	-2.53	1.51	1.71
20.	-9.76	1.39	0.24	-4.77	-0.16	1.25
21.	-2.44	1.62	1.84	0.47	-0.88	0.23
22.	-5.68	-0.33	1.70	0.47	-1.01	-1.14
23.	-5.19	0.05	-1.80	-0.09	-1.41	-1.73
24.	2.43	4.05	-2.99	-2.09	-0.28	0.03
25.	-0.84	3.68	-0.94	-1.07	-0.27	2.15
26.	-0.69	3.96	1.06	1.30	0.81	2.70
27.	3.13	2.12	-1.84	1.24	1.28	2.39
28.	2.26	1.07	1.26	1.94	1.66	1.24
29.	0.97	-0.51	4.04	1.83	0.10	1.32
30.	4.33		3.79	2.23	-0.35	0.97
31.	2.75		3.56		-0.31	
Abweichung des Monats- mittels . .	-0.18	2.43	0.02	-0.55	0.15	1.04

von Canstatt vom Jahresmittel 329.53.

Juli.	August.	September.	Oktober.	November.	December.
0.17	2.30	2.46	-3.45	4.36	-0.40
-0.97	1.45	2.94	-0.86	3.00	-0.30
-2.00	0.80	2.21	-2.28	1.44	-0.56
-2.66	-0.22	1.84	-1.40	-0.79	0.05
-1.29	-1.34	2.29	0.69	-2.61	-1.08
0.06	-1.30	2.30	2.52	-3.46	-0.91
1.27	-0.66	1.28	1.23	-4.39	-0.32
1.52	1.17	0.47	1.76	-3.85	-2.32
1.04	1.83	1.45	0.99	-2.63	0.54
0.44	0.19	-0.87	0.59	-2.55	3.74
0.30	-2.29	-0.97	1.10	0.28	-1.60
0.17	-1.92	-2.14	1.06	3.09	-0.79
-0.97	-2.63	-2.06	1.26	4.58	-0.58
-0.54	-1.26	-2.33	0.51	1.05	-0.14
-0.85	-0.80	-1.29	0.42	1.53	-0.49
-0.47	-1.49	-0.87	-1.10	1.76	-1.22
0.06	-2.93	-2.36	-1.99	2.21	1.22
0.49	-2.69	-2.45	-5.11	2.96	-0.32
0.39	-1.21	-2.70	-5.27	2.69	-1.55
0.34	-0.02	-1.90	-2.27	2.93	-2.44
0.56	-0.24	-2.56	-0.68	1.90	-2.34
0.25	-1.73	-3.96	0.14	-1.12	-4.64
0.05	-2.21	-3.67	0.72	-2.71	-6.35
1.64	-0.45	-1.88	-0.48	-1.08	-7.46
2.08	0.82	-2.12	-1.92	-2.02	-5.70
0.32	2.66	-0.98	-1.00	-2.73	-1.95
-1.05	2.04	-1.68	1.03	-1.40	-5.42
-1.84	1.70	-1.67	4.07	-1.86	-4.01
-2.94	1.87	-2.44	1.63	0.13	-3.60
0.10	1.94	-3.16	2.48	0.26	-2.14
1.13	2.14		4.39		-0.16
-0.10	-0.16	-0.89	-0.04	0.03	-1.72

Tabelle X.

Abweichung der 5tägigen Barometermittel von den Jahresmitteln.

1868.	Mer= gent= heim.	Stutt= gart.	Fried= rich= hafem.	Seiden= heim.	Säny.	Freu= ben= fladt.	Eröpf= loch.	1868.	Mer= gent= heim.	Stutt= gart.	Fried= rich= hafem.	Seiden= heim.	Säny.	Freu= ben= fladt.	Eröpf= loch.
Safreem.	329.52	327.86	322.31	318.82	311.38	310.24	308.77		329.52	327.86	322.31	318.82	311.38	310.24	308.77
Januar.								Februar.							
1—5.	-0.98	-1.40	-1.54	-2.09	-3.47	-2.78	-2.88	31—4	0.69	0.90	1.43	0.71	1.39	0.97	0.43
6—10.	0.20	-0.40	-0.82	-0.68	-1.46	-1.05	-2.68	5—9	2.38	2.56	2.83	2.24	2.18	2.30	1.57
11—15.	0.54	0.40	1.16	0.51	0.65	0.11	0.08	10—14	3.33	3.50	4.59	3.29	2.68	3.43	2.66
16—20.	-2.30	-2.00	-0.82	-1.70	-2.07	-1.79	-2.25	15—19	2.97	2.78	3.40	2.76	2.05	2.25	2.05
21—25.	-2.81	-2.80	-2.33	-2.87	-2.91	-2.89	-3.26	20—24	1.08	1.10	1.72	1.00	0.56	0.84	0.60
26—30.	1.62	1.90	1.80	0.99	0.88	1.24	0.80	25—1	1.24	1.34	1.72	1.20	0.64	1.87	0.89
Abw. des Monatsmittels.	-0.54	-0.64	-0.31	-0.89	-1.28	-1.08	-1.58	Abw. des Monatsmittels.	2.05	2.14	2.69	1.97	1.68	1.95	1.45
März.								April.							
2—6.	-0.66	-0.19	0.26	-0.68	-0.69	-0.23	-0.79	1—5	2.15	1.96	2.02	1.96	1.23	2.18	2.36
7—11.	-4.29	-4.20	-3.63	-3.88	-4.21	-4.12	-4.37	6—10	-3.64	-3.61	-2.84	-3.22	-3.77	-2.97	-2.14
12—16.	2.29	2.12	1.94	1.79	1.68	1.83	2.06	11—15	-1.20	-1.38	-1.21	-1.81	-2.90	-1.42	-0.40
17—21.	0.54	0.49	0.35	0.23	-0.11	0.27	1.18	16—20	-2.97	-2.55	-1.94	-2.38	-1.53	-2.20	-1.09
22—26.	-1.05	-1.76	-0.66	-1.10	-1.58	-0.91	-0.47	21—25	-0.70	-0.65	-0.06	-0.46	0.01	-0.21	0.94
27—31.	2.08	2.08	1.02	1.32	0.03	1.52	1.94	26—30	1.64	1.53	1.41	1.50	0.75	1.85	2.98
Abw. des Monatsmittels.	-0.24	-0.14	-0.15	-0.43	-0.87	-0.32	-0.14	Abw. des Monatsmittels.	-0.79	-0.78	-0.44	-0.74	-1.04	-0.46	0.44

Fortsetzung von Tabelle X.

1868.	Mer= gent= heim.	Stutt= gart.	Fried= richß= hafn.	Seiden= heim.	Jany.	Freu= ben= stadt.	Schopf= loch.	1868.	Mer= gent= heim.	Stutt= gart.	Fried= richß= hafn.	Seiden= heim.	Jany.	Freu= ben= stadt.	Schopf= loch.
Jahresm.	329.52	327.86	322.31	318.82	311.38	310.24	308.77	Jahresm.	329.52	327.86	322.31	318.82	311.38	310.24	308.77
Mai.								Juni.							
1-5	1.08	1.00	1.06	1.08	0.44	1.61	3.09	31-4	-0.06	-0.45	-0.31	-0.25	-0.09	0.63	-0.10
6-10	-0.65	-1.23	-1.12	-0.94	-2.01	-0.29	0.68	5-9	1.55	1.20	0.87	1.34	0.55	1.35	1.36
11-15	0.85	0.76	-0.02	0.59	0.31	1.05	2.59	10-14	1.92	1.53	1.03	1.47	1.59	1.57	1.38
16-20	0.69	0.48	0.28	0.65	0.56	1.17	1.70	15-19	2.14	1.69	1.95	2.17	2.03	2.41	2.20
21-25	-0.49	-0.76	-0.26	-0.54	-0.04	0.04	-0.04	20-24	-0.16	-0.22	0.07	0.29	0.31	0.41	0.30
26-30	0.77	0.66	0.81	0.93	1.14	1.42	1.40	25-29	2.25	1.94	1.82	1.89	1.89	2.15	2.06
Abw. des Monatsmittels.	0.38	0.14	0.10	0.28	0.07	0.83	1.53	Abw. des Monatsmittels.	1.31	0.99	0.95	1.16	1.06	1.43	1.22
Juli.								August.							
30-4	-0.82	-0.98	-0.51	-0.71	-0.93	-0.54	-0.67	30-3	1.15	1.32	0.85	1.24	1.31	1.39	1.19
5-9	0.72	0.43	0.39	0.57	0.49	0.35	0.64	4-8	0.14	-0.30	-0.40	0.00	0.15	0.29	0.46
10-14	0.13	-0.19	0.33	0.24	0.46	0.59	0.21	9-13	-0.73	-0.98	-0.97	-0.31	-0.19	-0.17	-0.15
15-19	0.28	0.08	0.24	0.40	0.63	0.33	0.38	14-18	-1.34	-1.86	-1.56	-1.14	-1.29	-0.92	-1.09
20-24	1.03	0.76	0.83	1.09	1.24	1.35	0.98	19-23	-0.79	-0.93	-1.37	-0.74	-0.28	-0.41	-0.78
25-29	-0.13	-0.65	-0.15	-0.06	-0.02	0.05	0.18	24-28	1.59	1.65	1.27	1.46	1.80	1.35	1.14
Abw. des Monatsmittels.	0.19	-0.06	0.18	0.26	0.36	0.38	0.29	Abw. des Monatsmittels.	0.15	0.00	-0.12	0.21	0.37	0.37	0.24

Fortsetzung von Tabelle X.

1868.	Mer= gents heim.	Stutt= gart.	Fried= richs= hafen.	Weiden= heim.	Säny.	Freu= ben= fladt.	Schopfs= loch.	1868.	Mer= gents heim.	Stutt= gart.	Fried= richs= hafen.	Weiden= heim.	Säny.	Freu= ben= fladt.	Schopfs= loch.
Jahresm.	329.52	327.86	322.31	318.82	311.38	310.24	308.77	Jahresm.	329.52	327.86	322.31	318.82	311.38	310.24	308.77
Septbr.								Septbr.							
29—2	2.19	2.60	2.68	2.31	2.34	2.36	2.12	28—2	-2.26	-2.08	-2.21	-1.68	-1.10	-2.05	-1.79
3—7	2.49	2.52	1.87	2.42	2.52	2.41	2.32	3—7	0.48	0.42	-1.03	0.00	0.12	-0.01	-0.04
8—12	0.35	0.32	-0.06	0.28	0.51	0.42	0.34	8—12	1.46	1.40	0.58	1.22	1.19	0.95	0.98
13—17	-1.43	-1.92	-2.56	-1.43	-1.56	-1.49	-1.34	13—17	0.01	0.16	0.44	0.16	0.36	0.07	-0.28
18—22	-2.41	-2.83	-2.69	-2.29	-1.99	-2.50	-2.35	18—22	-2.58	-2.48	-2.91	-2.56	-1.85	-2.57	-2.71
23—27	-1.90	-1.79	-2.04	-1.53	-1.18	-2.66	-1.50	23—27	-0.57	0.00	0.47	-0.17	0.79	-0.17	-0.49
Mbw. des Monats= mittels.	-0.54	-0.64	-0.92	-0.38	-0.20	-0.66	-0.41	Mbw. des Monats= mittels.	0.01	0.21	-0.16	0.02	0.46	-0.06	-0.24
Novbr.								Decbr.							
28—1	2.99	3.49	3.40	3.08	3.48	2.86	2.60	27—1	-0.67	-0.34	-1.77	-0.81	-0.78	-1.41	-1.66
2—6	-0.80	-0.33	0.47	-0.41	0.27	-0.57	-0.83	2—6	-0.86	-0.07	-0.03	-0.01	0.99	-0.34	-0.62
7—11	-2.72	-2.83	-3.31	-2.90	-2.75	-3.14	-3.46	7—11	-0.51	0.28	0.26	0.18	1.11	-0.11	-0.33
12—16	2.58	2.56	1.68	1.96	1.57	1.46	1.28	12—16	-0.66	-0.13	-1.71	-0.20	0.13	-1.05	-0.84
17—21	2.81	2.75	1.47	2.35	1.95	1.51	1.18	17—21	-1.31	-0.75	-1.03	-0.81	-0.97	-1.33	-1.66
22—26	-1.90	-1.69	-1.50	-1.64	-1.69	-2.30	-2.42	22—26	-5.95	-5.28	-4.16	-4.67	-3.25	-5.17	-5.45
Mbw. des Monats= mittels.	0.04	0.18	-0.32	-0.09	-0.09	-0.58	-0.81	Mbw. des Monats= mittels.	-3.50	-2.77	-2.36	-2.59	-1.40	-2.95	-3.26
									-2.07	-1.42	-1.48	-1.32	-0.55	-1.81	-2.03

Tabelle XI.
Monatliche und jährliche Mittel des Dausfruchs
in Pariser Linien.

1868.	December 67.	Januar.	Februar.	März.	April.	Mai.	Juni.	Juli.	August.	September.	October.	November.	December.	Gal. Jahr.	Met. Jahr.
Bruchsal . . .	1.74	1.75	2.37	2.46	2.98	5.26	5.25	5.92	5.68	4.73	3.72	2.19	2.89	3.77	3.67
Heilbronn . . .	1.73	1.80	2.55	2.67	2.00	3.97	4.57	5.53	5.15	4.29	2.84	1.58	2.66	3.30	3.22
Canstatt . . .	1.74	1.77	2.32	2.36	2.97	5.26	5.20	6.01	5.62	4.60	3.67	2.11	2.71	3.72	3.64
Mergentheim . . .	1.59	1.83	2.12	2.07	2.64	4.45	4.52	4.79	4.90	3.88	3.30	1.99	2.55	3.25	3.17
Stuttgart . . .	1.68	1.65	2.27	2.29	2.82	4.74	4.97	5.41	5.03	4.20	3.44	2.04	2.73	3.47	3.38
Winnenden . . .	1.55	1.52	2.02	1.99	2.65	4.68	4.77	5.29	4.87	4.21	3.36	1.90	2.46	3.31	3.23
Kirchheim u. T. . .	1.53	1.55	1.94	2.02	2.58	4.51	4.47	5.06	4.78	4.12	3.38	1.89	2.64	3.24	3.15
Calw . . .	1.73	1.63	2.06	2.09	2.70	4.47	4.59	5.11	4.66	4.07	3.52	2.03	2.67	3.30	3.22
Friedrichshafen . . .	1.44	1.39	1.85	2.07	2.55	5.13	4.91	5.57	5.27	4.64	3.30	1.93	2.37	3.41	3.34
Eulz . . .	1.53	1.54	1.80	1.82	2.46	4.37	4.47	4.82	4.72	4.06	3.12	1.80	2.60	3.13	3.04
Ulm . . .	1.39	1.41	1.88	1.89	2.34	4.25	4.41	5.00	4.65	4.00	3.11	1.73	2.29	3.08	3.00
Heidenheim . . .	1.34	1.42	1.83	1.90	2.41	4.35	4.54	4.85	4.61	3.75	3.07	1.71	2.28	3.06	2.98
Zehn . . .	1.57	1.35	1.87	1.93	2.52	4.74	4.55	4.88	4.87	4.70	3.20	1.84	2.33	3.23	3.17
Freudenstadt . . .	1.53	1.47	1.82	1.81	2.35	3.82	4.04	5.26	4.44	3.51	2.94	1.82	2.32	2.97	2.90
Schopfloh . . .	1.35	1.27	1.94	—	2.51	4.07	4.27	4.88	4.29	3.75	2.92	1.73	2.26	—	—

Tabelle XII.

Monatliche und jährliche Mittel der relativen Feuchtigkeit in Procenten.

1867.	1867.												Differenz.					
	December 67.	Jannar.	Februar.	März.	April.	Mai.	Juni.	Juli.	August.	September.	October.	November.		December.	Jähr. Zahl.	Jähr. Mittel.	Größtes Monatsmittel.	Stinftes Monatsmittel.
Bruchsal . . .	74.1	73.6	72.9	74.4	69.9	66.8	67.6	70.9	71.4	69.5	83.0	75.5	76.8	72.7	72.5	83.0	66.8	16.2
Heilbronn . . .	87.9	92.0	90.5	92.6	54.1	57.2	65.4	72.0	70.7	71.0	69.7	67.1	82.6	73.7	74.2	92.6	54.1	38.5
Canstatt . . .	85.9	86.9	80.1	81.2	75.7	72.3	70.1	76.5	81.3	74.2	86.7	87.2	81.2	79.4	79.8	87.2	70.1	17.1
Mergentheim . . .	84.1	96.7	80.2	75.3	71.2	64.8	63.7	62.1	66.0	66.1	85.0	86.5	86.9	75.4	75.1	96.7	62.1	34.6
Stuttgart . . .	81.7	81.7	80.3	78.5	71.3	65.9	70.6	69.7	67.3	67.1	80.8	84.4	80.4	74.8	74.9	84.4	65.9	18.5
Winnenden . . .	82.0	78.8	73.8	72.7	68.3	65.2	66.2	69.0	64.4	66.5	80.1	85.7	76.9	71.9	72.3	85.7	64.4	21.3
Rirchheim u. L. . .	85.0	86.8	68.9	75.1	70.7	66.1	60.7	69.7	65.7	67.4	83.9	87.9	84.3	73.9	74.0	87.9	60.7	27.2
Galw . . .	89.8	88.8	80.2	81.1	77.9	71.7	72.8	75.6	72.8	75.0	86.0	88.3	87.2	79.8	80.0	89.8	71.7	16.1
Friedrichshafen . . .	80.9	79.8	75.8	82.4	74.9	70.6	71.6	74.7	71.8	74.7	79.6	82.6	80.0	76.5	76.6	82.6	70.6	12.0
Uulz . . .	91.3	91.5	75.6	76.2	72.7	64.9	65.0	67.8	68.9	68.9	81.2	87.4	86.0	75.5	76.0	91.5	64.9	26.6
Ulm . . .	83.5	82.2	77.7	75.7	67.8	65.4	68.7	74.0	69.8	69.5	84.8	87.8	84.1	75.6	75.6	87.8	65.4	23.4
Heidenheim . . .	81.8	86.3	81.0	81.7	75.7	68.8	72.6	73.0	72.1	71.2	86.2	88.7	89.1	78.9	78.3	89.1	68.8	20.3
Uuny . . .	88.2	86.6	82.0	82.6	79.3	71.2	71.7	74.3	75.0	79.5	86.2	87.2	84.2	80.0	80.3	88.2	71.2	17.0
Freudenstadt . . .	92.8	89.5	83.7	84.7	79.8	64.8	70.3	83.3	73.5	65.7	82.2	88.7	81.5	79.0	79.9	92.8	64.8	28.0
Echopflodh . . .	85.5	83.3	87.3	—	83.1	62.6	71.1	76.6	68.9	65.8	86.3	85.0	82.3	—	—	87.3	62.6	24.7

Tabelle XIII.
 Fünftägige Mittel des Dunsfußes.

1868.	Stutt- gart.	Calw.	Freuden- stadt.	1868.	Stutt- gart.	Calw.	Freuden- stadt.	1868.	Stutt- gart.	Calw.	Freuden- stadt.
Januar.				März.				Mai.			
1—5	0.87	1.01	0.85	2—6	2.54	2.44	2.04	1—5	3.87	3.20	2.91
6—10	1.44	1.55	1.38	7—11	2.22	2.20	1.80	6—10	4.28	4.07	4.01
11—15	2.07	2.02	1.90	12—16	2.33	2.16	1.79	11—15	5.10	4.93	3.94
16—20	2.48	2.08	2.05	17—21	2.40	2.17	1.91	16—20	4.10	3.49	3.28
21—25	1.73	1.65	1.48	22—26	2.12	1.66	1.57	21—25	5.23	5.50	4.03
26—30	1.82	1.76	1.68	27—31	2.08	1.93	1.71	26—30	5.76	5.44	4.54
Februar.				April.				Juni.			
31—4	2.26	2.15	1.86	1—5	2.76	2.08	2.19	31—4	5.74	5.57	4.40
5—9	2.14	1.91	1.70	6—10	2.74	2.55	2.23	5—9	4.34	4.00	3.73
10—14	2.23	1.98	1.71	11—15	2.01	2.06	1.67	10—14	4.08	3.74	3.24
15—19	1.94	1.71	1.48	16—20	2.68	2.78	2.31	15—19	5.25	4.63	4.15
20—24	2.35	2.07	1.88	21—25	3.71	3.53	2.90	20—24	6.00	5.27	4.56
25—1	2.62	2.41	2.14	26—30	3.43	3.20	2.78	25—29	5.17	4.62	4.30

Tabelle XIV.

Fünftägige Mittel der relativen Feuchtigkeit.

1868.	Stutt- gart.	Calw.	Freuden- stadt.	1868.	Stutt- gart.	Calw.	Freuden- stadt.	1868.	Stutt- gart.	Calw.	Freuden- stadt.
Januar.				März.				1868.			
1-5	80.7	98.4	99.1	2-6	81.1	82.5	87.8	1-5	57.4	63.1	58.2
6-10	88.1	95.4	98.1	7-11	77.6	83.1	89.2	6-10	70.1	76.4	80.1
11-15	84.3	92.7	93.5	12-16	72.4	81.1	78.7	11-15	76.4	82.0	74.3
16-20	80.1	77.0	79.2	17-21	80.5	83.5	82.1	16-20	57.2	61.8	56.8
21-25	83.2	86.1	91.0	22-26	80.4	77.6	85.1	21-25	69.4	81.4	62.3
26-30	79.7	83.4	91.3	27-31	78.4	78.5	85.9	26-30	57.5	66.5	55.3
Februar.				April.				1868.			
31-4	74.9	78.8	78.3	1-5	69.8	67.6	76.5	31-4	75.7	85.7	79.3
5-9	84.8	86.0	87.0	6-10	69.0	75.5	76.7	5-9	68.8	72.8	69.5
10-14	85.6	82.5	90.4	11-15	74.8	82.7	85.1	10-14	77.0	75.0	76.2
15-19	83.9	81.1	76.2	16-20	74.9	86.3	85.0	15-19	60.8	65.1	56.0
20-24	79.1	78.0	87.6	21-25	72.8	82.4	78.8	20-24	72.4	73.3	70.8
25-1	74.3	76.0	79.4	26-30	71.2	72.3	76.9	25-29	65.1	66.0	69.4

Fortsetzung von Tabelle XIV.
Fünftägige Mittel der relativen Feuchtigkeit.

1868.	Stutt- gart.	Calw.	Freuden- stadt.	1868.	Stutt- gart.	Calw.	Freuden- stadt.	1868.	Stutt- gart.	Calw.	Freuden- stadt.
1868.				1868.				1868.			
Juli.				September.				November.			
30—4	76.3	71.1	86.5	29—2	70.5	78.6	76.5	28—1	79.1	85.4	83.2
5—9	74.5	79.3	83.8	3—7	59.1	68.8	58.1	2—6	79.1	82.6	76.7
10—14	72.8	75.0	81.0	8—12	55.2	67.6	58.9	7—11	88.2	91.0	92.4
15—19	72.0	76.8	80.0	13—17	62.8	68.5	62.2	12—16	83.2	83.8	90.3
20—24	67.4	72.8	80.2	18—22	67.6	78.5	68.0	17—21	89.1	90.4	91.3
25—29	60.2	74.8	85.5	23—27	74.0	83.4	73.3	22—26	82.8	93.5	89.7
August.				Oktober.				December.			
30—3	62.2	71.4	85.0	28—2	74.7	87.0	75.6	27—1	85.5	87.9	93.6
4—8	62.4	67.6	80.2	3—7	83.4	88.5	83.8	2—6	81.9	88.0	82.5
9—13	63.0	70.6	63.2	8—12	80.9	85.7	81.3	7—11	75.4	80.7	78.2
14—18	67.8	73.4	67.1	13—17	82.6	86.3	80.8	12—16	81.6	90.4	80.6
19—23	68.6	76.5	74.5	18—22	81.4	86.6	81.9	17—21	82.1	92.9	86.5
24—28	71.3	76.1	74.3	23—27	76.7	82.6	84.0	22—26	85.1	88.9	81.2
								27—31	75.0	82.5	77.2

Tabelle XV.

Vertikale Höhe des im Schatten verbunsten Wassers.

1868.	Verbunsthöhe in Pariser Zollen.				Größe	Kleinste	Größte Tageshöhe in Par. Lin.
	monatliche Verbunsthöhe in Pariser Linien.						
	Winter.	Frühling.	Sommer.	Herbst.			
Friedrichshafen	6.81	10.25	13.80	11.44	42.30	41.89	Sept. 7.
Ulm	—	10.08	12.46	4.45	—	—	Mai 19.
Lüdingen	4.04	7.86	8.56	3.47	23.93	24.34	" 30.
Hohentwiel	2.29	5.89	10.39	4.73	23.30	23.79	Sept. 6.
Winnenden	3.42	7.53	8.38	3.88	23.21	24.05	April 6.
Stuttgart	2.57	6.50	9.13	4.70	22.90	23.54	Mai 4.
Bruchsal	2.67	5.95	8.55	4.97	22.14	23.40	Juli 25.
Heidenheim	1.74	6.95	9.23	3.74	21.66	21.87	Mai 5.
Heilbronn	1.94	5.35	8.77	3.76	19.82	20.17	Juli 26.
Züny	1.58	5.98	8.21	3.46	19.23	19.98	Mai 19.
Sulz	1.31	4.45	5.94	3.30	15.00	15.37	" 31.
Freudenstadt	1.37	3.78	5.93	3.02	14.10	14.73	" 4.
Mergentheim	0.83	3.90	6.58	2.51	13.82	13.95	Juli 25.
Schopfloch	1.24	—	4.03	2.19	—	—	Mai 26.
					Augst	17.4	Dezbr.
					Mai	6.7	Novbr.
					" August	7.1	" Januar
					Mai	8.0	Oktober
					" "	10.1	Januar
					" "	7.8	" "
					" Juli	9.7	" "
					Mai	5.0	" "
					" "	5.2	" "
					" "	5.2	" "
					" "	3.4	Novbr.
					Juli	4.3	" "
					Mai	1.9	Januar
					" "	3.0	Novbr.
					" "	29.0	" "
					Juli	30.3	" "
					Mai	25.2	" "
					" "	61.9	" "
					Mai	66.5	" "
					" August	42.7	" "
					Mai	49.4	" "
					" "	38.1	" "
					" "	40.8	" "
					" "	37.5	" "
					" "	42.6	" "
					" "	39.1	" "
					" "	38.4	" "
					" "	30.6	" "
					" "	29.0	" "
					" "	30.3	" "
					" "	25.2	" "

Tabelle XVI.

Regenhöhen.

1868.	Regenhöhe in Pariser Zollen.				Regenhöhe des Kalenderjahres in			Größte	Kleinste	Größter Niederschlag in 24 Stunden	
	Linien	Zoll	Linien	Met. Jahr.	Par. Zollen.	würt. Zollen.	Milli- metern.				monatliche Regenhöhe in Par. Lin.
								in Par. Linien.	Tag.		
Mergentheim	5.26	4.50	4.18	19.49	20.58	19.45	557	39.88	4.94	8.3	Okt. 26.
Galw . . .	5.28	8.11	6.65	28.24	29.93	28.28	810	49.42	8.79	12.0	Juli 18.
Zübingen . . .	3.90	7.52	5.08	22.16	22.26	21.03	603	37.42	1.68	12.7	Sep. 23.
Stuttgart . . .	4.24	7.32	6.78	24.50	23.82	22.51	645	36.38	5.67	13.7	Juni 23.
Ulm . . .	5.36	4.58	6.35	21.85	21.13	19.97	572	39.42	5.77	14.6	Mai 5.
Ganstatt . . .	5.17	7.54	5.98	24.54	24.08	22.75	652	33.53	7.50	15.3	Sep. 27.
Bönnigheim . . .	3.14	5.76	5.52	19.54	21.29	20.12	576	29.34	7.87	11.1	" 27.
Heilbronn . . .	4.24	8.58	4.20	22.32	22.57	21.32	611	49.42	6.00	21.8	Okt. 19.
Heidenheim . . .	6.07	5.18	6.17	27.42	27.68	26.14	749	58.67	12.42	25.0	Mai 11.
Bruchsal . . .	4.71	6.89	7.72	24.98	26.47	25.01	716	46.37	5.96	16.7	Sep. 26.
Winnenden . . .	5.87	7.76	5.26	25.63	24.97	23.59	676	47.68	7.29	13.1	" 27.
Hohentwiel . . .	3.38	6.62	5.71	19.88	21.79	20.59	590	45.67	1.50	19.6	Okt. 3.
Gulz . . .	5.34	7.88	6.31	26.11	27.76	26.23	755	42.67	5.13	21.7	Nov. 9.
Kirchheim u. S.	5.32	9.96	10.63	40.93	41.39	39.11	1121	86.53	5.54	50.3	Mai 31.
Friedrichshafen	3.03	6.97	7.35	23.18	26.18	24.74	709	48.46	3.69	17.0	Sep. 22.
Schopfloch . . .	9.65	11.47	9.90	42.16	41.23	38.95	1116	57.59	12.48	17.1	Mai 31.
Jenny . . .	11.68	10.70	18.73	55.14	55.86	52.79	1512	108.75	18.83	34.9	Juli 4.
Freudenstadt . . .	15.68	13.76	10.92	59.03	65.47	61.86	1772	171.08	15.67	32.1	Dez. 24.
Großaltdorf . . .	7.03	7.63	8.62	31.46	31.76	30.01	860	55.00	3.17	14.6	Juni 1. Nov. 8.

Tabelle XVII.

Regen- und Schneetage. Schneegrenzen.

	Winter.		Frühling.		Sommer.		Herbst.		Met. Jahr.		Kal. Jahr.		Letzter Schnee bez		Erster Spät- jahrs. jahrs.
	Regen= Tage.	Schnee= Tage.	Regen= Tage.	Schnee= Tage.	Regen= Tage.	Schnee= Tage.	Regen= Tage.	Schnee= Tage.	Regen= Tage.	Schnee= Tage.	Regen= Tage.	Schnee= Tage.	Früh- jahrs.	Spät- jahrs.	
1868.															
Mergentheim	34	24	35	11	38	—	40	8	147	43	160	29	Apr. 12.	Nov. 7.	
Galw . . .	30	32	39	12	39	—	37	7	145	51	160	35	" 13.	" 7.	
Tübingen	18	19	31	10	28	—	25	6	102	35	110	25	" 13.	" 7.	
Stuttgart	19	25	32	9	41	—	29	9	121	43	133	31	" 13.	" 6.	
Ulm . . .	16	27	33	14	31	—	23	7	103	48	112	33	" 15.	" 7.	
Gaustatt . . .	15	22	39	8	42	—	32	8	128	38	140	25	" 13.	" 7.	
Bönnigsheim . . .	19	24	34	9	35	—	27	10	115	43	127	31	" 12.	" 5.	
Heilbronn . . .	26	19	38	7	34	—	31	6	129	32	138	21	" 13.	" 7.	
Heidenheim . . .	20	38	33	19	39	—	31	8	128	65	136	52	" 14.	" 6.	
Bruchsal . . .	22	19	36	6	37	—	25	—	120	25	134	16	" 12.	" 6.	
Winnenden . . .	30	36	36	12	35	—	32	8	133	56	147	39	" 13.	" 7.	
Hohentwiel . . .	9	16	20	10	33	—	30	3	92	29	109	22	" 13.	" 7.	
Rirchheim u. T. . .	19	27	37	16	38	—	33	7	127	50	138	35	" 13.	" 7.	
Friedrichshafen	16	25	34	8	37	—	25	7	112	40	122	27	" 13.	" 7.	
Sulz . . .	15	28	27	17	30	—	25	8	97	52	112	41	" 14.	" 7.	
Schopfloch . . .	13	46	25	26	35	—	23	8	96	80	112	63	" 30.	" 6.	
Göny . . .	5	24	22	24	38	—	30	5	95	53	109	44	" 18.	" 6.	
Freudenstadt . . .	14	45	37	27	46	—	30	14	127	86	140	70	" 17.	Ok. 20.	
Großaltdorf . . .	33	30	33	10	37	—	35	7	138	47	153	33	" 13.	Nov. 7.	
Rochersteinfeld	25	25	36	9	30	—	36	3	127	37	142	24	" 12.	" 7.	

Tabelle XVIII.

1868.	Zahl der		Trauben.	Fägel.	Nebel.	Reif.	Zahl der Gewitter.				Erstes Gewitter	Letztes Gewitter		
	Klaren	trüben Tage.					Winter.	Frühling.	Sommer.	Herbst.			Met. Jahr.	Kal. Jahr.
Mergentheim	121	112	133	9	26	16	1	11	27	2	41	42	Januar 22.	Dezbr. 24.
Galw	109	76	181	7	107	46	—	10	23	4	37	37	März 8.	Sept. 20.
Lüdingen	136	74	156	—	35	11	1	10	12	1	24	24	Januar 22.	" 20.
Stuttgart	134	77	155	6	114	36	1	6	12	1	20	20	März 8.	Dezbr. 24.
Ulm	92	126	148	1	83	28	—	6	15	3	24	24	April 8.	Oktober 14.
Ganstatt	129	81	156	4	16	40	—	12	15	2	29	29	März 8.	Sept. 20.
Bönnigheim	109	103	154	5	55	3	2	11	28	3	44	45	Januar 22.	Dezbr. 24.
Heilbronn	128	90	148	3	77	15	2	11	7	—	20	21	März 6.	" 24.
Heidenheim	94	157	115	7	65	67	1	11	21	1	34	33	April 8.	Sept. 12.
Bruchsal	146	81	139	2	115	43	—	12	24	—	36	37	März 8.	Dezbr. 24.
Wimmenben	130	55	181	1	44	14	—	22	27	3	53	52	" 8.	Sept. 20.
Hohentwiel	—	—	—	2	—	22	—	9	14	3	26	26	April 8.	" 13.
Kirchheim u. L.	143	78	145	7	—	22	—	9	20	1	30	30	März 8.	" 20.
Friedrichshafen	98	103	165	1	40	17	—	9	11	1	21	21	" 6.	Oktober 14.
Eulz	114	117	135	—	50	—	—	10	21	2	33	34	" 8.	Dezbr. 8.
Schopfloch	129	99	138	3	45	5	—	9	4	2	15	15	" 7.	Oktober 15.
Zäny	171	71	124	8	132	123	—	13	15	4	32	32	" 6.	Novbr. 4.
Freudenstadt	115	106	145	10	179	26	1	17	22	4	44	45	Januar 22.	Dezbr. 8.
Großaltdorf	133	91	142	4	43	24	—	8	16	1	25	26	Mai 10.	" 24.
Rochersteinfeld	124	98	144	7	47	37	—	5	3	1	9	10	März 6.	" 24.

Табелле XIX.

Миттере Бевӱннунг ин Процентен.

1868.	Стутт- гарт.	Фреу- ден- штadt.	Шопф- лоф.	1868.	Стутт- гарт.	Фреу- ден- штadt.	Шопф- лоф.	1868.	Стутт- гарт.	Фреу- ден- штadt.	Шопф- лоф.
Januar.											
1—5.	87	92	95	31—4.	50	67	52	2—6.	78	95	83
6—10.	93	85	92	5—9.	60	58	58	7—11.	68	85	82
11—15.	93	95	72	10—14.	87	87	88	12—16.	52	32	48
16—20.	62	68	42	15—19.	33	7	15	17—21.	73	67	73
21—25.	73	87	77	20—24.	88	92	92	22—26.	38	47	60
26—30.	80	78	68	25—29.	56	70	49	27—31.	70	77	78
Monat	80	84	73	Monat	62	61	58	Monat	63	68	71
Februar.											
März.											
April.											
Mai.											
Juni.											
Juli.											
August.											
1—5.	27	20	28	31—4.	72	67	72	30—4.	63	80	73
6—10.	67	77	70	5—9.	57	62	58	5—9.	77	83	78
11—15.	57	33	47	10—14.	67	62	67	10—14.	50	45	53
16—20.	18	12	10	15—19.	17	10	18	15—19.	53	55	62
21—25.	60	47	37	20—24.	57	60	67	20—24.	37	23	45
26—30.	38	21	20	25—29.	43	52	45	25—29.	42	42	42
Monat	44	35	36	Monat	51	52	54	Monat	55	55	61
1—5.	23	10	28	30—3.	43	30	57	30—3.	43	30	57
6—10.	63	73	73	4—8.	47	35	47	4—8.	47	35	47
11—15.	82	90	88	9—13.	47	48	37	9—13.	47	48	37
16—20.	78	87	83	14—18.	58	52	65	14—18.	58	52	65
21—25.	80	88	75	19—23.	63	70	77	19—23.	63	70	77
26—30.	72	90	77	24—28.	57	45	62	24—28.	57	45	62
Monat	66	73	71	Monat	54	50	59	Monat	54	50	59

Tabelle XX.

Procentische Vertheilung der Winde im Kalenderjahr 1868.

	Von 100 beobachteten Windrichtungen kamen aus:										Mittlere Windrichtung nach Lambert.	Windstärke.	Auf einen	
	famen aus:												nördlichen Wind kommen	südlichen westliche
	N.	ND.	D.	SD.	S.	SW.	W.	WS.	NW.					
1868.													nördlichen	südlichen
Stuttgart	24	14	2	1	4	25	14	16	307°	NW. g. W.	38.0	0.6	3.2	
Heilbronn	15	12	9	2	5	8	37	12	302	NW. g. W.	37.9	0.4	2.5	
Freudenstadt	1	2	21	4	2	10	52	8	264	W. g. SW.	39.7	1.5	2.6	
Ulm	1	26	4	—	—	44	10	15	268	W.	29.3	1.0	2.3	
Geopfloch	12	8	18	3	7	18	24	10	279	W. g. NW.	18.2	0.9	1.8	
Heidenheim	9	5	12	8	13	11	35	7	251	W. g. SW.	28.0	1.5	2.1	
Jäny	1	12	20	4	17	15	30	1	206	SW. g. W.	22.6	2.7	1.3	
Friedrichshafen	4	4	28	5	5	9	37	8	261	W. g. SW.	14.9	1.2	1.5	
Wergentheim	14	16	7	2	1	14	28	18	295	NW. g. W.	34.0	0.4	2.4	
Großaltdorf	13	7	11	7	8	6	23	25	285	W. g. NW.	24.8	0.5	2.2	
Wörnigheim	26	7	3	3	18	10	18	15	299	NW. g. W.	29.4	0.6	3.3	
Bruchsal	9	21	14	1	—	1	47	7	295	NW. g. W.	25.5	0.1	1.5	
Winnenden	14	11	13	1	12	31	14	4	240	SW. g. S.	20.0	1.5	2.0	
Kirchheim u. S.	8	14	13	5	7	19	13	21	301	NW. g. W.	17.3	0.7	1.7	
Sulz	19	11	4	—	2	1	62	1	296	NW. g. W.	57.3	0.1	4.3	
Hohentwiel	2	23	12	1	1	54	6	1	217	SW. g. S.	26.3	2.2	1.7	
Einslatt	18	6	5	10	9	25	14	13	265	W. g. SW.	24.7	1.2	2.5	

Tabelle XXII.
Erscheinungen aus dem Thierreich.

Die letzten Schneegänse werden bemerkt.

Heilbronn	Februar	27.
Bruchsal	"	27.
Rochersteinsfeld	"	29.
Mittel: Februar 28.		
Unterschied: 2 Tage.		

Die ersten Lerchen singen.

Rochersteinsfeld	Februar	18.
Jäny	"	18.
Hohentwiel	"	24.
Winnenden	"	27.
Heidenheim	"	28.
Bruchsal	"	29.
Calw	März	2.
Großaltdorf	"	11.
Mittel: Februar 27.		
Unterschied: 22 Tage.		

Ankunft der Storch.

Rochersteinsfeld	Februar	21.
Heilbronn	"	26.
Bruchsal	März	1.
Kirchheim u. T.	"	3.
Winnenden	"	16.
Schopfloch	April	7.
Jäny	"	19.
Mittel: März 14.		
Unterschied: 58 Tage.		

Ankunft der Drosseln.

Freudenstadt	Februar	25.
Schopfloch	"	26.
Bruchsal	"	29.
Mittel: Februar 27.		
Unterschied: 4 Tage.		

Schnepfen streichen.

Hohentwiel	März	1.
Bruchsal	"	8.
Großaltdorf	"	10.
Rochersteinsfeld	"	20.
Kirchheim u. T.	"	22.
Winnenden	"	31.
Schopfloch	April	8.
Mittel: März 16.		
Unterschied: 38 Tage.		

Erster Ruf des Kukuks.

Rochersteinsfeld	April	4.
Winnenden	"	6.
Hohentwiel	"	8.
Calw	"	18.
Bruchsal	"	19.
Jäny	"	19.
Schopfloch	"	20.
Großaltdorf	"	22.
Freudenstadt	Mai	2.
Mittel: April 16.		
Unterschied: 28 Tage.		

Erster Ruf der Frösche.

Rochersteinsfeld	März	20.
Hohentwiel	April	3.
Jäny	"	14.
Großaltdorf	"	18.
Heilbronn	"	20.
Bruchsal	"	21.
Bönnigheim	"	22.
Schopfloch	"	22.
Freudenstadt	Mai	2.
Mittel: April 16.		
Unterschied: 43 Tage.		

Ankunft der Hauschwaben.

Kirchheim	April	3.
Jäny	"	6.
Winnenden	"	9.
Calw	"	14.
Hohentwiel	"	14.
Heidenheim	"	20.
Bönnigheim	"	21.
Bruchsal	"	21.
Großaltdorf	"	22.
Rochersteinsfeld	"	22.
Mergentheim	"	22.
Freudenstadt	"	26.
Schopfloch	Mai	2.
Mittel: April 18.		
Unterschied: 29 Tage.		

Erstes Schwärmen der Bienen.

Heilbronn	Mai	2.
Rochersteinsfeld	"	9.
Bruchsal	"	11.
Mittel: Mai 7.		
Unterschied: 9 Tage.		

Maikäfer fliegen.

Hohentwiel	Mai	1.
Bruchsal	"	2.
Calw	"	3.
Kochersteinsfeld	"	3.
Großaltdorf	"	5.
Isny	"	5.
Freudenstadt	"	12.
Schopfloch	"	15.

Mittel: Mai 6.

Unterschied: 14 Tage.

Erster Ruf der Wachteln.

Kochersteinsfeld	April	27.
Bruchsal	Mai	3.
Hohentwiel	"	14.
Großaltdorf	"	15.
Schopfloch	"	15.

Mittel: Mai 9.

Unterschied: 18 Tage.

Erster Ruf des Wiesenschnarrers.

Kochersteinsfeld	Mai	10.
Bruchsal	"	16.

Mittel: Mai 13.

Unterschied: 6 Tage.

Abzug der Störchen.

Isny	Juli	6.
Kirchheim	August	25.
Kochersteinsfeld	"	27.
Bruchsal	September	9.

Mittel: August 17.

Unterschied: 65 Tage.

Abzug der Schwalben.

Schopfloch	September	5.
Heidenheim	"	7.
Bruchsal	"	9.
Winnenden	"	13.
Calw	"	16.
Kochersteinsfeld	"	26.
Isny	"	29.

Mittel: September 15.

Unterschied: 24 Tage.

Schnepfen streichen.

Bruchsal	Oktober	13.
Schopfloch	"	16.
Kochersteinsfeld	"	17.

Mittel: Oktober 15.

Unterschied: 4 Tage.

Die ersten Schneegänse werden bemerkt.

Schopfloch	Oktober	18.
Kochersteinsfeld	"	27.
Bruchsal	November	7.
Heilbronn	"	24.

Mittel: November 4.

Unterschied: 37 Tage.

Ankunft der wilden Enten.

Heilbronn	November	11.
Bruchsal	"	21.

Mittel: November 16.

Unterschied: 10 Tage.

Tabelle XXIII.**Erscheinungen aus dem Pflanzenreich.****Blüte des Seidelbast.**

Kochersteinsfeld	Februar	9.
Calw	März	1.
Großaltdorf	"	19.
Bruchsal	"	20.

Mittel: März 5.

Unterschied: 40 Tage.

Man beginnt zu pflügen.

Bruchsal	Februar	10.
Kochersteinsfeld	"	28.
Calw	März	2.
Großaltdorf	"	18.
Isny	April	21.

Mittel: März 10.

Unterschied: 71 Tage.

Stachelbeeren belauben sich.

Calw	Februar	29.
Bruchsal	März	3.
Hohentwiel	"	6.
Kochersteinsfeld	"	9.
Freudenstadt	"	20.
Friedrichshafen	"	22.
Kirchheim	April	20.

Mittel: März 16.

Unterschied: 51 Tage.

Wohlriechende Veilchen blühen.

Bruchsal	Februar	25.
Ganstatt	"	28.
Hohentwiel	März	1.
Calw	"	6.
Kochersteinsfeld	"	15.
Winnenden	"	22.
Großaltdorf	"	28.
Schopfloch	April	20.
Isny	"	21.

Mittel: März 19.

Unterschied: 56 Tage.

Blüte der Pfirsiche.

Bruchsal	April	6.
Kochersteinsfeld	"	19.
Kirchheim	"	19.

Mittel: April 15.

Unterschied: 13 Tage.

Ausschlagen der Birken.

Bruchsal	April	7.
Kochersteinsfeld	"	8.
Winnenden	"	17.
Großaltdorf	"	22.
Calw	"	22.
Schopfloch	Mai	2.
Isny	"	4.

Mittel: April 20.

Unterschied: 27 Tage.

Ausschlagen der Buchen.

Bruchsal	April	16.
Kochersteinsfeld	"	22.
Großaltdorf	"	27.
Isny	"	28.
Winnenden	"	29.
Schopfloch	Mai	3.

Mittel: April 26.

Unterschied: 17 Tage.

Blüte des Winterreps.

Hohentwiel	April	18.
Kochersteinsfeld	"	21.
Bruchsal	"	22.
Friedrichshafen	"	23.
Bönnigheim	"	29.
Calw	Mai	3.
Winnenden	"	7.
Schopfloch	"	18.

Mittel: April 29.

Unterschied: 30 Tage.

Schlehenblüte.

Hohentwiel	April	7.
Bruchsal	"	15.
Mergentheim	"	19.
Kochersteinsfeld	"	20.
Kirchheim	"	20.
Calw	"	24.
Großaltdorf	"	26.
Schopfloch	Mai	3.
Isny	"	5.

Mittel: April 22.

Unterschied: 28 Tage.

Kirschenblüte.

Kochersteinsfeld	April	19.
Bruchsal	"	19.
Mergentheim	"	19.
Hohentwiel	"	20.
Kirchheim	"	21.
Winnenden	"	21.
Calw	"	22.
Friedrichshafen	"	26.
Großaltdorf	"	27.
Schopfloch	Mai	3.
Heidenheim	"	4.
Isny	"	4.

Mittel: April 25.

Unterschied: 15 Tage.

Pflaumenblüte.

Hohentwiel	April	4.
Bruchsal	"	7.
Ganstatt	"	8.
Bönnigheim	"	14.
Kochersteinsfeld	"	18.
Kirchheim	"	20.
Mergentheim	"	20.
Calw	"	20.
Winnenden	"	21.

Großaltdorf	April	27.
Schopfloch	Mai	3.
Jäny	"	3.
Heidenheim	"	4.

Mittel: April 20.

Unterschied: 30 Tage.

Blüte der Birnbäume.

Bruchsal	April	21.
Kirchheim	"	21.
Ganstatt	"	22.
Calw	"	24.
Rochersteinsfeld	"	25.
Mergentheim	"	25.
Winnenden	"	26.
Ulm	Mai	3.
Schopfloch	"	5.
Friedrichshafen	"	6.
Jäny	"	9.
Freudenstadt	"	12.

Mittel: April 29.

Unterschied: 21 Tage.

Blüte der Apfelbäume.

Bruchsal	April	26.
Ganstatt	"	26.
Mergentheim	"	28.
Großaltdorf	Mai	1.
Rochersteinsfeld	"	2.
Calw	"	2.
Hohentwiel	"	2.
Kirchheim	"	3.
Friedrichshafen	"	6.
Ulm	"	8.
Schopfloch	"	9.
Jäny	"	9.
Freudenstadt	"	15.

Mittel: Mai 4.

Unterschied: 19 Tage.

Blüte der Maiblümchen.

Bruchsal	April	26.
Kirchheim	Mai	4.
Großaltdorf	"	6.
Winnenden	"	8.
Heidenheim	"	8.
Calw	"	12.
Jäny	"	15.
Schopfloch	"	16.

Mittel: Mai 8.

Unterschied: 20 Tage.

Blüte des Roggens.

Bruchsal	Mai	18.
Großaltdorf	"	20.
Friedrichshafen	"	20.
Ulm	"	20.
Kirchheim	"	21.
Rochersteinsfeld	"	25.
Calw	"	27.
Winnenden	"	27.
Schopfloch	"	30.
Heidenheim	"	31.

Mittel: Mai 24.

Unterschied: 13 Tage.

Blüte des Dinkels.

Großaltdorf	Mai	24.
Heilbronn	"	28.
Bruchsal	"	30.
Winnenden	"	31.
Kirchheim	Juni	2.
Rochersteinsfeld	"	4.
Bönnigheim	"	6.
Calw	"	10.
Ulm	"	10.
Schopfloch	"	14.
Jäny	"	18.
Freudenstadt	"	26.

Mittel: Juni 7.

Unterschied: 33 Tage.

Blüte der Sommergerste.

Großaltdorf	Mai	28.
Kirchheim	Juni	3.
Bruchsal	"	10.
Heilbronn	"	12.
Rochersteinsfeld	"	13.
Calw	"	15.
Ulm	"	28.
Schopfloch	Juli	6.

Mittel: Juni 18.

Unterschied: 38 Tage.

Blüte des Hafers.

Heilbronn	Juni	18.
Bruchsal	"	19.
Rochersteinsfeld	"	22.
Jäny	"	27.
Calw	Juli	1.
Schopfloch	"	18.

Mittel: Juni 27.

Unterschied: 30 Tage.

Blüte des Hollunders.

Hohentwiel	Mai	15.
Bruchsal	"	23.
Kirchheim	"	26.
Winnenden	"	27.
Isny	"	27.
Großaltdorf	"	28.
Rochersteinsfeld	"	30.
Calw	"	30.
Schopfloch	Juni	2.
Freudenstadt	"	26.

Mittel: Juni 1.

Unterschied: 42 Tage.

Blüte der Weinreben.

Hohentwiel	Mai	27.
Ganstatt	"	29.
Kirchheim	"	29.
Rochersteinsfeld	"	30.
Winnenden	"	30.
Heilbronn	"	31.
Isny	Juni	4.
Bruchsal	"	6.
Großaltdorf	"	8.

Mittel: Juni 1.

Unterschied: 12 Tage.

Blüte der wilden Rosen.

Rochersteinsfeld	Mai	19.
Bruchsal	"	22.
Großaltdorf	"	23.
Winnenden	"	24.
Calw	"	28.
Isny	"	29.
Schopfloch	Juni	6.
Freudenstadt	"	15.

Mittel: Mai 29.

Unterschied: 27 Tage.

Heuernte.

Freudenstadt	Juni	2.
Kirchheim	"	2.
Calw	"	8.
Rochersteinsfeld	"	8.
Heilbronn	"	10.
Großaltdorf	"	14.
Bönnigheim	"	15.
Bruchsal	"	15.
Hohentwiel	"	15.

Württemberg. Jahrb. 1868.

Isny	"	16.
Schopfloch	"	17.

Mittel: Juni 11.

Unterschied: 15 Tage.

Lindenblüte.

Rochersteinsfeld	Juni	6.
Calw	"	15.
Bruchsal	"	16.
Kirchheim	"	16.
Schopfloch	"	18.
Friedrichshafen	"	18.
Isny	"	19.
Winnenden	"	21.
Großaltdorf	"	24.

Mittel: Juni 17.

Unterschied: 18 Tage.

Nachsernte.

Rochersteinsfeld	Juni	30.
Bruchsal	Juli	18.
Calw	"	23.
Isny	"	26.
Schopfloch	"	30.

Mittel: Juli 19.

Unterschied: 30 Tage.

Ernte der Wintergerste.

Bruchsal	Juni	20.
Rochersteinsfeld	"	22.
Mergentheim	Juli	13.
Großaltdorf	"	15.

Mittel: Juli 2.

Unterschied: 25 Tage.

Ernte des Roggens.

Bönnigheim	Juli	1.
Ganstatt	"	1.
Hohentwiel	"	1.
Rochersteinsfeld	"	4.
Bruchsal	"	7.
Großaltdorf	"	10.
Mergentheim	"	13.
Calw	"	14.
Ulm	"	16.
Heidenheim	"	18.
Schopfloch	"	23.
Freudenstadt	"	27.
Isny	August	14.

Mittel: Juli 14.

Unterschied: 44 Tage.

Ernte des Dinkels.

Kirchheim	Juli	12.
Kochersteinsfeld	"	13.
Bönnigheim	"	13.
Bruchsal	"	13.
Ganstatt	"	15.
Winnenden	"	16.
Großaltdorf	"	22.
Calw	"	22.
Heidenheim	"	25.
Schopfloch	"	27.
Freudenstadt	August	1.
Jäny	"	8.

Mittel: Juli 21.

Unterschied: 27 Tage.

Ernte der Sommergerste.

Calw	Juni	20.
Kochersteinsfeld	Juli	6.
Bruchsal	"	9.
Ulm	"	30.
Schopfloch	August	11.

Mittel: Juli 15.

Unterschied: 53 Tage.

Ernte des Hafers.

Bruchsal	Juli	25.
Großaltdorf	"	30.

Kochersteinsfeld	"	31.
Calw	August	7.
Heidenheim	"	11.
Jäny	"	16.
Schopfloch	"	17.

Mittel: August 6.

Unterschied: 23 Tage.

Blüte der Herbstzeitlose.

Kochersteinsfeld	August	19.
Hohentwiel	"	20.
Schopfloch	"	23.
Jäny	"	24.
Heilbronn	September	7.
Bruchsal	Oktober	9.

Mittel: September 1.

Unterschied: 51 Tage.

Anfang der Weinlese.

Heilbronn	Oktober	4.
Hohentwiel	"	5.
Winnenden	"	5.
Bönnigheim	"	6.
Bruchsal	"	6.
Kochersteinsfeld	"	7.
Ganstatt	"	8.

Mittel: Oktober 6.

Unterschied: 4 Tage.

9. Ueber den Gewerbebetrieb im Jahr 1868.

Die gleichen Besorgnisse, welche im Jahr 1867 so schwer auf dem allgemeinen Geschäftsgang lasteten, ließen auch drei Vierteltheile des Jahres 1868 hindurch die Gemüther nicht zu demjenigen Vertrauen in den Bestand des Friedens gelangen, welches unerlässlich ist, wenn der Verkehr seine Schwingen frei bewegen, der Unternehmungsgeist über den Bedarf des nächsten Augenblicks und der nächsten Umgebung hinaus seine Operationen ausdehnen soll. Ein beständiges Gefühl der politischen Unsicherheit hielt das Kapital in den Kassen zurück und brachte den Discout auf einen Standpunkt herab, dessen Niedrigkeit stets ein Symptom gedrückter wirthschaftlicher Zustände ist. Wie bei allgemeinem Unwohlsein des Körpers jedes einzelne Leiden schmerzlicher hervortritt, so machten sich auch bei der allgemeinen Flaubeit und Verstimmung, welche den größten Theil des Geschäftsjahrs charakterisirten, die einzelnen Hindernisse und wunden Stellen des Verkehrs, die Wirkung der höchst mangelhaften Ernten des Vorjahrs und die fortdauernde Hemmung des nordamerikanischen Marktes, auf welchen die europäische Industrie seit Jahren zu rechnen gewohnt gewesen war, doppelt fühlbar. Erst gegen Ende des Jahres nahm die politische Lage der Dinge wieder eine beruhigendere Gestalt an, und da die Produktion überall und seit langen Monaten nur für den nächsten und dringendsten Bedarf Sorge getragen hatte, so gab es manche Lücke auszufüllen; die Geschäfte fingen an sich wieder zu beleben und fanden in dem Anfall einer allerwärts befriedigenden Ernte eine höchst erfreuliche Stütze. Namentlich übte bei uns wie anderwärts der frühe Eintritt der letzteren, sowie ein in

allen Beziehungen ungemein günstiges Weinerträgniß, die wohlthätigste Wirkung auf den Binnenverkehr aus, dessen Aufschwung auch auf die dem Großbetrieb angehörigen Industriezweige, welche mit ihren Erzeugnissen mehr auf den allgemeinen Markt angewiesen sind und unter der allgemeinen Lage vorzugsweise gelitten hatten, vortheilhaft zurückwirkte. Dabei hatte sich eine Anzahl der kleinen und mittleren Geschäfte das ganze Jahr über eines ungestört guten Fortgangs zu erfreuen gehabt, so daß Alles in Allem genommen das Durchschnittsergebniß des Jahres 1868 als ein nahezu mittleres bezeichnet werden kann. Zu diesem Resultate trug namentlich der energische, fast in alle Erwerbszweige unmittelbar und mittelbar eingreifende Fortbau der Eisenbahnen, welcher sich über alle Theile des Landes erstreckte, sehr wesentlich bei.

Dies dürfte aus nachstehender detaillirter Schilderung der einzelnen Gewerbszweige erhellen.

Um mit den Verzehrungsgegenständen zu beginnen, so verdient in Absicht auf die Bäckerei erwähnt zu werden, daß an verschiedenen Orten mit dem Liebig'schen Backpulver (statt der Hefe) gelungene Versuche gemacht wurden und daß das Produkt in einzelnen Kreisen von Konsumenten bereits festen Fuß gefaßt und sich zu halten alle Aussicht hat. — Der Absatz in Teigwaaren (Nudeln, Macaroni), welcher vor der Ernte der hohen Materialpreise wegen ziemlich zurückgegangen war, hob sich von der Ernte an und dehnt sich mehr und mehr auch in die Nachbarländer aus. — Das Weihnachtsgeschäft in der Zuckerbäckerei war gut; die Tragent- und Bonbonsfabriken haben das französische Erzeugniß jetzt fast ganz verdrängt und wie die Schokoladefabriken inner- und außerhalb des Zollvereins sich Märkte eröffnet. Wegen unsicherer Creditverhältnisse scheint der Absatz nach Oesterreich etwas zurückgegangen zu sein. — Die Sibirienfabrikation hat durch die beträchtliche Erweiterung der von Wathingen a. d. G. nach Ludwigsburg verlegten Fabrik ihre Produktion ausgedehnt, erfreut sich eines weiten Absatzes, mußte sich aber, um die nöthigen Rohstoffquanten zu beschaffen, zu höheren Preisen entschließen. Die norddeutsche Konkurrenz verliert im Lande mehr

und mehr an Boden. — Das *Repsöl* erfuhr geringe Preisschwankungen; trotz des enormen Konsums von Petroleum hat sein Verbrauch nicht in dem befürchteten Maße abgenommen. In der Schweiz macht sich die belgische Konkurrenz geltend. — In *Essig* zeigte sich stärkerer Bedarf als im Vorjahre; die hohen Preise des *Spritt* machten aber die Produktion weniger lohnend. — Billige Weine vom Vorjahre, eine reiche Weinernte und große Vorräthe von *Obstmast* beschränkten die Bierproduktion. Die kleinen Brauereien leiden unter den großen Etablissements, welche an Zahl und Umfang zunehmen, was die vermehrten Kauf- und Nachtränge der ersteren im Jahr 1868 erklärt. — In einem ähnlichen Falle befinden sich die kleinen *Rundenmühlen* gegenüber den großen *Kunst- oder Handelsmühlen*, welche ihrerseits gegen die Konkurrenz der ungarischen und österreichischen Mühlen zu kämpfen hatten. — Die *Malzfabrikation* hat sich im Lauf weniger Jahre als ein besonderer Fabrikationszweig fest eingebürgert. Es bestehen jetzt etwa 25 Fabriken im Lande. Das oberschwäbische Fabrikat geht zum großen Theil in die Schweiz, nach Italien und Frankreich. Doch nimmt die bayerische Konkurrenz nach Württemberg, die österreichische seit Eröffnung der Brennerbahn nach Italien zu. — Die Fabrikation von *Malzextract*, in Süddeutschland 1864 zuerst in *Erolzheim, D.=U. Wiberach*, begonnen, wird seitdem stark in *Stuttgart* und *Ulm* betrieben und kämpft mit Erfolg gegen die Konkurrenz der norddeutschen Fabriken. — Die *Käsereien* ziehen sich in Oberschwaben mehr und mehr von den Bergen und aus dem *Algäu* in das Flachland herein, da die mühelose *Graswirthschaft* bei hohen Viehpreisen manchem Landwirth besser als der Getreidebau rentirt und die *Molkereiprodukte* leichten und guten Absatz finden. Selbst im Unterlande haben sich Käsereien aufgethan, trotz der Konkurrenz der Städte im Milchconsum. Das Gesamtprodukt wird auf 40—45,000 Ctr. im Jahr angeschlagen. — *Branntwein* stand in gutem Begehr, der Konsum ist in Zunahme begriffen und viele während des lästigen Branntweinsteuergesetzes ruhende *Blasen* sind in Oberschwaben wieder in Thätigkeit getreten. — Die *Zuckerfabriken* in *Stuttgart* (ging 1868 aus Privateigenthum an eine Aktiengesellschaft über), *Heilbronn*, *Böblingen*, *Altshausen* und

Züttlingen verarbeiteten in der Campagne 1867/68 920,000 Ctr. Rüben und steuerten dafür 499,000 fl. Der Zuckergehalt der Rüben ließ zu wünschen übrig, die Zucker- und Spiritpreise waren etwas günstiger als in 1867. — Tabak. Die im Jahr 1867 befürchtete Erhöhung der Steuer auf Tabak und Tabakfabrikate machte das Geschäft zu einem der seit Jahren ergiebigsten für Fabrikanten und Händler, da Alles bestrebt war, sich mit Rohprodukt und Fabrikat auf so lange hinaus, als es die Verhältnisse gestatteten, zu versehen, und die meisten Sorten gut in Qualität und billig einzustellen waren. Diese lebhafteste Bewegung dauerte bis in den Mai, d. h. bis zu dem Zeitpunkte, wo das Zollparlament die Vorlage des Zollbundesraths größtentheils verwarf. Zum Glück trat die in Folge der unverhältnißmäßigen Ueberfüllung der Lager befürchtete Reaktion nicht ein. Vielmehr waren gegen den Spätsommer Arbeiter gesucht und wurde mit neuem Eifer auf eine Verbesserung des Fabrikats hingearbeitet, welches sich vielfach auch nach dem Norden Wege eröffnet hat. Nach einer im Jahr 1868 vorgenommenen Statistik der Tabakfabrikation ergaben sich 9 Fabriken für Rauch- und Schnupftabak mit 21 Dirigenten und 381 männlichen und weiblichen Arbeitern, 15 Fabriken für Cigarren mit 51 Dirigenten und 857 männl. und weiblichen Arbeitern, und ca. 35 Kleinbetriebe, Hausindustrie u. mit ca. 118 Arbeitern. Das Gesamtprodukt in Cigarren berechnet sich auf 90—94 Millionen Stück im Jahr, der Konsum an rohen Tabakblättern für alle Sorten auf ca. 30,000 Ctr.

Mineralische Industrie. — Die energische Fortführung der Eisenbahnen und die vielen im Bau begriffenen sonstigen Staatsbauten, sowie die wiedererwachte regere Baulust in den Städten riefen eine gegen das Vorjahr vermehrte Nachfrage nach Bruchsteinen, Ziegelwaaren und Kalk hervor. Nur die Dachziegel erlitten zu Gunsten des schweizerischen und rheinischen Schiefers eine Abnahme. — Die angegebenen Ursachen förderten auch die Nachfrage nach Gyps, Schwerspath und Cement, von welchem letztern die 5 Etablissements in und bei Ulm ca. 220,000 Ctr. in den Verkehr lieferten. — Die Fabrikation von Löffelwaaren macht keine Fortschritte, dagegen hat sich die Fabrik für grobe und schwere Thonwaaren

in Waiblingen durch neue Brennösen und völlig veränderte Einrichtungen (für Thonröhren, insbesondere Abtrittsröhren für die Eisenbahnstationen) ansehnlich erweitert. — Die Steingutfabrik in Schramberg fährt fort ihre isolirte Lage zu beklagen und als Bedingung ihrer Konkurrenzfähigkeit eine Eisenbahn durch's obere Kinzigthal hinzustellen. — Die Glasfabriken sprachen sich über ihren Absatz meist befriedigt aus. Auf denjenigen von Hohlgläsern (Trinkgläsern, Glasflaschen, Kolben, Lampengläsern) wirkte der reiche Obst- und Weinsiegen, von Tafelglas die wieder gehobene Baulust fördernd ein. Auch in der Fabrikation von Luxusgläsern hatte die Fabrik in Zuffenhausen für 14 Schleifer, Graveure und Maler volle Beschäftigung. Ihre günstige Lage im Mittelpunkte einer großen Konsumtion ließ die große und nicht leichte Konkurrenz von Außen ohne Beeinträchtigung vorübergehen. Dagegen empfand die Fabrik in Rosenberg für Hohl- und Tafelglas bei Ellwangen die Konkurrenz des bayerischen Waldes und der rheinischen Fabriken, die bei Steinkohlenbrand um 15 % wohlfeiler arbeiten, und setzten um 25 % weniger ab als im Vorjahre, während die Fabrik in Schmiedsfelden die aus Furcht vor rascher Einführung eines neuen Maßes Seitens ihrer Kunden verminderte Nachfrage nach Trinkgefäßen durch vermehrte Produktion von Apothekergläsern, Lampencylindern und Brauntweinkolben zu ersetzen suchen mußte. — Der gute Fortgang der Glasbläserei in Stuttgart, welche 10—12 Arbeiter vollauf beschäftigt, rief in Tübingen ein zweites Etablissement in's Leben.

Chemische Produkte. — In Mineralsäuren wollte es zu keinem lebhaften Geschäft kommen, nur in Schwefelsäure war der Absatz etwas stärker als im Vorjahre; in Glaubersalz war derselbe etwas geringer bei gedrückten Preisen, in Bleiweiß lebhaft, in Pottasche beschränkt, in Weinsteinpräparaten gebessert. In Essigsäure, holzsaurem Eisen, Bleizucker und Holzgeist begann das Jahr mit totaler Stockung, es besserte sich im Sommer und gestaltete sich gegen Ende befriedigend. — Chemisch reine Fabrikate (Aether, Chloroform, Agentien für Photographie &c.) verharren in guter Abnahme. — Die Harzsiedereien und Kienußfabriken

standen in schwachem, wenig lohnendem Betrieb, da die Bereitung von Brauerharz und Schusterpech aus Colophonium und Harzöl diesen dem Schwarzwald eigenthümlichen Fabrikationszweig in's Ausland verlegt hat und Nordamerika fortwährend empfindliche Konkurrenz macht. — Parfümerien blieben ohne Veränderung. — Die Farbwaarenfabriken in Stuttgart (Aniline, Carmine u.) machen fortwährend glänzende Geschäfte und haben ganz Europa zum Markt. — In der Lage der Zündhölzlerfabriken hat sich nichts gebessert. — Die Seife fällt mehr und mehr der fabrikmäßigen Herstellung anheim; die kleinen Meister finden es vortheilhafter, mit verschiedenen Sorten zu handeln, als selbst zu produciren. Der Absatz in Seifen wird als gut bezeichnet. Den verminderten Absatz an die Tuchmacher deckten die Kammgarnspinnereien, Kattundruckereien und Seidefabriken. Nach Schmierseife steigt die Nachfrage, da sie auch in Familien Eingang findet. — Die Talglichter verlieren von Tag zu Tag mehr Konsumenten, während der Bezug von überseeischem Talg für die Stearinfabriken zunimmt. — Bedeutende Ankäufe von Leim für Amerika räumten schnell die aus dem Vorjahre herübergebrachten Vorräthe; auch Frankreich eröffnete Nachfrage. Der Sommer war für die Fabrikation sehr günstig und das Geschäft flott. — Künstliche Düngemittel waren stärker als im Vorjahre begehrt, so daß manche Fabrik dem Bedarf nicht zu genügen vermochte. — Die anhaltend hohe Temperatur des Jahres war für den Absatz der natürlichen und künstlichen Mineralwasser sehr günstig. Teinach versandte allein 140,840 Krüge Sauerwasser. Neben Stuttgart, Canstatt, Heilbronn, Wildbad, Fellbach sind Fabriken für künstliche Mineralwasser in Aalen und Tübingen entstanden: meistens von Apothekern, welche diese Fabrikation bei dem durch verschiedene Ursachen verminderten Absatz pharmaceutischer Stoffe als Nebenwerb betreiben.

Die ungünstigsten Resultate hat mit einzelnen wenigen Ausnahmen das Geschäft in der Gewebeindustrie aufzuweisen. — Was zuerst die Baumwollbranche betrifft, so eröffneten die ersten Monate des Jahrs versprechende Aussichten;

obwohl die Preise des Rohstoffs etwas anzogen, erwachte doch nach langer Stagnation wieder neues Leben in den Spinnereien und Webereien. Allein schon im April begann ein Aufschlag, der unter fortwährenden Schwankungen sich durch's ganze Jahr mit steigender Tendenz fortsetzte und das Geschäft zu einem Lotteriespiel machte. Wer gewann, verdankte es einem glücklichen Griff, da man bei dem beständigen Wechsel der Preise keine Woche sicher war, ob man mit Gewinn oder Verlust arbeiten werde. Galt dieß von der Spinnerei, so hatten die Weber alle Mühe, den Preis der Garne auf die Gewebe zu bringen, da beide außer Verhältniß zu einander standen. Am meisten berührt waren die Stapelartikel, die glatten Baumwolltücher, die Druckstoffe, Manchester und Weißwaaren; bessere Ergebnisse lieferten die Corsette, die rohen gebleichten, gefärbten und bunten Gewebe, Barchent, Jacquardstoffe u. a. Die Baumwollindustrie ist krank; die Baumwollproduktion und der Baumwollmarkt haben ihre frühere Stetigkeit noch nicht wieder erlangt, und ist diese erlangt, so droht der Industrie die Ueberproduktion. „Das Jahr 1868“, schrieb ein württemb. Baumwollspinner, „war für unsere Industrie ein Unglücksjahr, das zu ernstest Betrachtungen Stoff gibt. Ist die konstatierte europäische Ueberproduktion in Baumwollfabrikaten eine vorübergehende Erscheinung oder gestaltet sie sich zu einem chronischen Uebel in Folge der Absperzung außereuropäischer Märkte durch Zölle, wie in den Vereinigten Staaten, und der Herstellung eigener Industrie daselbst?“ Die Statistik gibt die Antwort auf diese Frage. Die europäischen Baumwollspinnereien haben seit acht Jahren die Zahl ihrer Spindeln um viele Millionen vermehrt und das europäische Kapital diese Etablissements nicht nur in Länder, wo wie in Italien, Spanien, der Levante u. die Baumwollindustrie bisher nur spärlich vertreten war, sondern auch nach überseeischen Ländern und in die Colonieen zu verpflanzen angefangen. England hat seine Spindelzahl von 30,387,467 in 1861 auf 32,000,014 im Jahr 1868, nach dem Berichte über die letzte Pariser Weltausstellung sogar auf 36 Millionen, Nordamerika während seines Bürgerkriegs von 5,300,000 auf 7,200,000 Stück gesteigert. Württemberg zählte 1861 170,822, in 1868 268,734

Spindeln in 20 Etablissements mit 88 kaufmännischen und technischen Dirigenten und 3183 Arbeitern, also eine Vermehrung der Spindelzahl um 97,912 Stück. Der jährliche Baumwollkonsum berechnet sich auf 120,000 Ctr. Nach dem Bericht der Pariser Ausstellung von 1870 berechnete sich die Gesamtsumme aller in Europa und Nordamerika vorhandenen Baumwollspindeln auf $59\frac{1}{2}$ Mill. Spindeln und 836,000 mechanische Webstühle. Die unausbleibliche Folge ist, daß, wenn sich auf irgend einem Markte eine größere Nachfrage aufthut, das Angebot von allen Seiten massenhaft hervortritt, welcher die Ueberproduktion auf dem Fuße folgt, da es die Kultur einer einjährigen Pflanze, welche auf einem Drittheil der Erde gedeiht, in der Regel an dem erforderlichen Rohstoff nicht lange fehlen läßt.

Die Baumwollzwirnererei zählte in 1868 14 Anstalten mit 6836 Spindeln, 303 Arbeitern und 15 kaufmännischen und technischen Dirigenten.

In ganz besonders schlimmer Lage befand sich unsere Wollindustrie. Der Absatz in Buckskins und Tuchen war weder für die großen noch kleinen Fabrikanten nutzbringend, und die Streichgarnspinnereien und Färbereien hatten vielfach über Mangel an Beschäftigung zu klagen. Der nordamerikanische Zolltarif, welcher den Export hemmte, nöthigte die preussischen und sächsischen Fabrikanten, für ihre Erzeugnisse im übrigen Zollverein Absatz zu suchen, was den Markt im Inland und in den Nachbarländern für unsere Tuchmacher einengte, welche ohnedies im Jahr 1867 theure Wolle eingekauft hatten, deren Fabrikat sie erst in 1868, wo die Wolle wieder bedeutend gesunken war, nur mit Verlust oder ohne Gewinn auf den Markt bringen konnten. Dazu wirkten die hohen Lebensmittelpreise und die im Ganzen gelinde Witterung von 1867/68 auf Absatz und Preise der Waare ungünstig ein, so daß unsere Tuchmacher das Jahr 1868 unter die ungünstigsten rechnen, die sie seit vielen Jahren erlebt. In solchen Zeitläufen tritt dann die schon lange beklagte prekäre Lage der vielen kleinen Meister, zugleich aber auch das Unzeitgemäße ihres auf ein buntes Vielerlei hinggerichteten Betriebs besonders hervor. Sie

sträuben sich noch immer gegen ein gemeinsames Zusammenwirken für eine Spezialität, wodurch sich anderwärts die kleinen Geschäfte gegenüber den großen eine feste Stellung zu erobern wußten. Ueberhaupt geht unserer Wollindustrie das Bewußtsein der Solidarität ihrer Interessen ab. Würde aber auch, wie es mehr und mehr den Anschein gewinnt, das gewaltig anwachsende Ausgebot der transatlantischen Wollproduktion in Australien, Rio de la Plata=Staaten u. die Wollpreise in gleicher Art, wie dieß seiner Zeit mit der wachsenden Baumwollkultur der Fall gewesen ist, erniedrigen und dadurch den kleinen Tuchmachern den Zutritt zum Rohstoffmarkt und den Uebergang in eine bessere ökonomische Lage bei wachsendem Konsum von Wollstoffen erleichtern, so könnten sie dieses letztere Ziel doch immer nur unter der Bedingung erreichen, wenn sie ihr jetziges Betriebsverfahren änderten, da die Konkurrenzfähigkeit unter den gleichen Umständen für alle stets die gleiche bleibt.

Eine neue statistische Aufnahme der Streichgarnspinnereien ergab 64 Etablissements mit 56,030 Fein- und 4528 Zwirnspindeln, zusammen 60,558 Spindeln. 1861 zählte man 71 Spinnereien mit 51,122 Spindeln, also 720 Spindeln per Etablissement gegen 946 Spindeln in 1868. — Zu den 3 Kammgarnspinnereien in Bietigheim, Eplingen und Salach kam in 1868 eine neue in Neutlingen mit 2800 Fein- und Zwirnspindeln. 1861 waren in 3 Fabriken 14,250 Spindeln im Gang, 1868 in 4 Fabriken 27,240 Fein- und 3900 Zwirnspindeln, zusammen 31,140 Spindeln mit 42 kaufmännischen und technischen Dirigenten und 1221 männlichen und weiblichen Arbeitern. — Der jährliche Wollbedarf berechnet sich auf 75,000 Ctr., wozu die inländische Schäferei zwischen 18= und 19,000 Ctr. oder $\frac{1}{4}$ des Konsums liefert.

Die Linnenindustrie war nicht besser daran als die beiden vorgenannten Fabrikationen. Die in allen flachsbauenden Ländern mißrathene Ernte steigerte die Preise des Rohstoffs, zu welchen die Garnpreise wegen der wieder billiger gewordenen und daher mehr gesuchten Baumwollfabrikate in kein richtiges Verhältniß zu bringen waren. Mehrere Spinnereien fanden

es gerathen, eine Zeit lang auszusetzen, andere befaßten sich mit Lohnspinnerei. Leinendrills waren wegen des ungemeinen heißen Sommers begehrt, feine Artikel nur schwer und bei gedrückten Preisen anzubringen. — Die Zahl der Flach-, Hanf- und Abwerg-Spinnereien hat sich in 1868 um Eine vermehrt; es bestehen deren jetzt 5: in Urach, Ravensburg, Baiersbrunn, Weingarten, Westheim. Sie zählen zusammen 10,944 Spindeln, 19 kaufm. und techn. Dirigenten und 856 männl. und weibl. Arbeiter. — Die Leinenzwirnerei zählte 1868 4 Etablissements mit 2040 Spindeln, 203 Arbeitern und 8 Dirigenten.

Auf die Seidenweberei drückten noch immer die hohen Preise der Rohseide; in der Seidewirnerei, die 1868 von 7 Unternehmern mit 11,392 Spindeln, 19 kaufm. und techn. Dirigenten und 679 männl. und weibl. Arb. betrieben wird, war der Abjaß befriedigend.

Was die kleineren Zweige der Textilindustrie betrifft, so hatten die rohen, gebleichten, gefärbten Doppeltücher und Façonés, die Jacquardgewebe u. befriedigende, die Produkte der Kattunmanufaktur, die feinen (mehr als die gröberen) gestickten Weißwaren, die schwäbischen Spitzen, die Weißstickerei recht gute Ergebnisse aufzuweisen. Dagegen konnte die Fabrikation von leinenen und baumwollenen Bändern bei der Konkurrenz von Barmen und Elberfeld ihren Stand von 1866 noch nicht wieder erreichen. Das Posamentiergeschäft hat seit einigen Jahren in ein paar Fabriken für Rigen, Kordeln, Borten u. Wurzel gefaßt, aber gegen die sächsische und rheinpreussische Konkurrenz zu kämpfen, während die kleinen Meister fast ausschließlich fremde Erzeugnisse vertreiben. — Die Handstickerei verspürte die beiden milden Winter, die Schwankungen der Baumwollpreise und vor allen Dingen die gehemmte Einfuhr in Amerika, welche namentlich das früher so schwunghafte Geschäft in wollenen Jacken und Strümpfen zurückbrachte. Dazu droht den armen Strickerinnen eine neue Konkurrenz durch die Strickmaschine, deren Verwendung bereits begonnen hat. — Der Fabrikation von Rundstuhlwaaren war wie der Tuch-

macherei der Rückgang der Wollpreise nachtheilig; auf die Reutlinger Strick- und Häkelwaaren (verschiedene kleinere Bekleidungsstücke) fängt die mittel- und norddeutsche Konkurrenz zu drücken an. — Die Fabrikation von fertigen Kleidern hat weitere Fortschritte gemacht theils auf dem Wege der Association, theils durch ein neu entstandenes (Stuttgart) und erweitertes (Kottweil) Unternehmen in großem Stil.

Nächst der Gewerbeindustrie gehört die Metallindustrie zu den entwickeltsten Arbeitszweigen des Landes. Namentlich hat die Eisenindustrie in den letzten 10—15 Jahren in Folge der Verwohlfeilerung des Rohstoffs nach Zahl und Umfang der Etablissements große Fortschritte gemacht. Seit 1858 sind nelmlich die Eisenpreise in stetem Sinken begriffen. Während der Gesamtdurchschnittspreis von geschmiedetem, gewalztem, Grobeisen, Nagelschmiedeeisen, Schwarzblech, Drahtstiften, groben und feinen Gußwaaren zusammengenommen damals ca. 86 fl. per Centner betrug, stand derselbe in 1868 auf ca. 56 fl. Zu Anfang dieses Jahres erreichten aber die Eisenpreise einen so niedrigen Stand, daß selbst solche Werke, welche für den Bezug von Rohstoff und Kohlen besonders günstig gelegen und mit den vortheilhaftesten Betriebseinrichtungen versehen sind, auf Gewinn verzichten, andere ohne diese Vorthelle den Betrieb einstellen mußten. So sehr es nun außer Zweifel ist, daß diese stetige Verwohlfeilerung des Rohstoffs einem großen Theil unserer eisenverarbeitenden Etablissements zu gut kam und insbesondere die extensive und intensive Entwicklung des Maschinensachs fördern half, so nachtheilig wirkte dieselbe auf andere Zweige ein, in welchen weniger der Arbeitswerth als der Preis der Brennstoffe und der Transporte in Anschlag kommt. Es gehören hieher vor Allem unsere Staatshüttenwerke, sodann unsere Hammer- und andere Grobeisenwerke, unsere Draht- und Drahtstiftfabriken, welche gegen die Konkurrenz der rheinischen und belgischen Fabriken von Jahr zu Jahr schwerer ankämpfen. Die Stabeisensfabrikation mit Holzkohlen steht ihre Jahre gezählt; die Hammerschmieden, zum Theil sehr ungünstig für den Bezug von Steinkohlen gelegen und auf Holzkohlen angewiesen, fristen mit Mühe ihre Existenz.

Im Allgemeinen war der Geschäftsgang bis in den Herbst, wo das Vertrauen in die Erhaltung des Friedens festere Wurzeln schlug und eine reiche Ernte gesichert war, dem des Vorjahrs gleich, d. h. flau. Viele Lücken, welche im Maschinenfach Privataufträge offen ließen, halfen die Staatsbahnen ausfüllen. Abgesehen von den mit großen Kapitalen und für eine Spezialität arbeitenden Etablissements hatten die mittleren und kleinen, die sog. mechanischen Werkstätten, Schlossereien u. alle Anstrengungen zu machen, um ihre Arbeiter und Einrichtungen gehörig zu beschäftigen. So hatte die Lokomotivenfabrik in Splingen auf viele Monate hinaus Aufträge für die russischen Bahnen und richtete sich für eine doppelte Jahreslieferung gegen die bisherige (im Betrag von 45 Lokomotiven) ein. Nächst dem waren mehrere Maschinenfabriken, welche vermöge ihrer größeren Kapitale und deren Leistungsfähigkeit billigere Preise zu stellen vermochten, mit hinreichenden Aufträgen in Dampfmaschinen, Dampfkesseln, Wasserrädern, Turbinen, Mühleinrichtungen, Transmissionen und Gußwaaren versehen, nahmen aber auch Arbeiten an, die sie zu jeder andern Zeit kleineren Anstalten überlassen haben würden. Daher vernahm man häufig die Klage, daß das Geschäft mehr durch die innere als die auswärtige Konkurrenz schlecht geworden und daß eine Uebersetzung eingetreten sei, eine Ansicht, die vielleicht nur in Bezug auf die Fabrikation von landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthen als eine berechtigte gelten mochte, da sich in der That während der letzten Jahre viele Eisenarbeiter auf diesen Zweig geworfen hatten, welchem überdies die Einfuhr englischer Maschinen stark zusetzt. Erst der reiche Obst- und Weinherbst wandte diesen meist kleinen Firmen wieder einen bessern Verdienst zu.

Die Statistik der Dampfkräfte im Jahr 1868 ergibt:

1) Im Privatbetrieb stehende

Dampfmaschinen	499	Stück	mit	5135	Pferdekraften,
(1858	212	"	"	2319	")
Lokomobile . .	79	"	"	480	"

Dampfmotoren . 578 Stück mit 5616 Pferdekraften.

Dampferzeuger (Dampfkessel) zur Verarbeitung von Rohstoffen und Bearbeitung von Fabrikaten durch Kochen, Er-

weichen, zur Erwärmung von Lokalen, Bereitung von Speisen ic. zählte man 116 Stück.

Von obigen 578 Dampfmaschinen lieferten die württembergischen Fabriken 410 Stück von 3663 Pfd. (die große Fabrik in Berg allein 251 St. von 2524 Pfd.), Preußen 61 St. von 1234 Pfd., Bayern 27 St. von 178 Pfd., Baden 42 St. von 294 Pfd., Darmstadt, die Schweiz, Frankreich und England den Rest mit 38 St. und 246 Pfd.

2) Im Betrieb der Staatswerke befanden sich 59 Stück von 1434 Pfd., nehmlich in den Hüttenwerken 25 St. 836 P., Salinen 6 St. 78 P., Reparaturwerkstätten 10 St. 84 P., Dampfschiffe auf dem Bodensee 5 St. 275 P., auf dem Neckar 3 St. 85 P., Dampfmaschinen für Eisenbahnbauzwecke 8 St. 51 P.

Lokomotive im Dienst der Staatsseisenbahnen zählte man 1868 207 St. von 59,400 Pfdkr.

Die Gesamtsumme der im J. 1868 vorhandenen Dampfmaschinen beträgt mithin

im Privatbetrieb	578 Stück	von	5,616 Pfdkr.,
„ Staatsbetrieb	266	„	60,834
zusammen	844 Stück	von	66,449 Pfdkr.

Die eisenverarbeitenden Fabriken für Gegenstände eines mehr stablen Konsums hatten ihren geregelten Absatz und Fortgang: so die S e n s e n f a b r i k in Neuenbürg und diejenige des Staats in Friedrichshall, welche ihre Räumlichkeiten vergrößerte; die Fabriken für Werkzeuge (Stuttgart, Laupheim), für schmiehbaren Gußstahl (Stuttgart), für D a m p f k o c h t ö p f e (Bietigheim), M e s s e r w a a r e n (Tuttlingen, Heilbronn, Stuttgart) und für andere mit Baugewerken zusammenhängende Gegenstände. Die Gewehrfabrik des Staats in Oberndorf versfertigte mit 200 Arbeitern täglich 50 Zündnadelgewehre nach preussischem Muster.

Für Gegenstände der Metallgießerei, die in der ersten Hälfte des Jahres wenig gesucht waren, stellten sich in Folge der günstigen Herbstausichten starke Bestellungen auf Pumpen, Hähnen ic. von Weinhandlungen, Küfereten, auch Essigfabriken, sowie für laufende Werke und Maschinenfabriken ein. — Die Kupferschmiede hatten in den gewöhnlichen Haushaltungs-

gegenständen geregelten Absatz, für Brau- und Brennereiartikel bessere Nachfrage als im Vorjahr. — Die württembergischen Feuersprizen behaupteten auf verschiedenen Ausstellungen von Feuerwehrgegenständen den Vorrang. — Die Zingießerei leidet fortwährend unter der Konkurrenz der Porcellanwaaren; in pharmaceutischen Apparaten (Heilbronn, Stuttgart) wird eine Zunahme des Absatzes angegeben. — In Broncewaaren (Gmünd), namentlich galvanoplastischen Gegenständen, war das Geschäft besser als im Vorjahre; sie begegnen da und dort einer die Preise auf Kosten der Qualität herabdrückenden Berliner Konkurrenz. — In lakirten Blech- und in Plaquewaaren, namentlich in den ersteren (Service, Lampen, Spielwaaren), war das Geschäft das ganze Jahr über flott bei zunehmendem Export in alle Welttheile.

Die Goldwaarenfabrikation erfuhr eine Besserung gegen das Vorjahr. Während die Valutaverhältnisse in Italien, die Krisis in Spanien dem dahin bestehenden Absatz nicht günstig waren, deckten österreichische Aufträge den dortigen Ausfall. Der deutsche Markt war durch solche Firmen, welche in ihrem auswärtigen Geschäft gestört waren, gedrückt. — Stand und Gang der Silberwaarenfabrikation war ein sehr befriedigender. Der große Reichtum in einzelnen Ständen und der zunehmende Luxus in allen thut derselben großen Vor Schub.

In der Kleinmechanik nehmen insbesondere die Nähmaschinen eine immer bedeutendere Stelle ein. Ein Etablissement in Stuttgart lieferte 1868 492 Stück (gegen 400 im Vorjahr) in den Verkehr. Der Fabrikation von Waagen in Ebingen und Dinstmettingen haben Straßburg und Savern neuerdings mit Tischwaagen Konkurrenz zu machen angefangen. Dagegen zeigte sich der Absatz in Gewichten nach Norddeutschland in Folge der Einführung des neuen Medicinal-Gramm-Gewichts günstig.

Die Uhrenfabrikation auf dem Schwarzwald hat noch immer keine feste Gestalt gewonnen und kämpft mit der badischen und ausländischen Konkurrenz. Dagegen besteht seit ein paar Jahren in Schramberg für die Fabrikation von sog. amerikanischen Schiffshhren ein Etablissement von 72 Arbeitern,

welches sich eines schwunghaften Verkehrs erfreut. Der Unterschied zwischen den Schwarzwälder- und amerikanischen Uhren liegt nicht in der Mechanik, sondern in der Herstellung der Maschinentheile. Während die ersteren, wenn massiv, von Guß, sind die letzteren von gewalztem Messingblech gefertigt. Die Maschinentheile müssen dort einzeln abgedreht, gefeilt, gezahnt werden, hier werden sie ausgestampt. Wenn dort ein Radzahn ausbricht, ist das ganze Rad untauglich, weil es nicht wieder eingesetzt werden kann; hier kann es sich nur verbiegen und läßt sich leicht wieder umbiegen. Die Fabrikation ist mithin schneller und billiger.

Holzindustrie. — Der Schiffsbau in Heilbronn war genügend beschäftigt, denn obgleich die bevorstehende Eröffnung der Heilbronn-Heidelberger Eisenbahn die Neckarschiffahrt mit einer schweren Konkurrenz bedrohte, so ließen die Schiffer doch den Muth nicht sinken und rechnen auf die Rhein-Neckarsahrt. — In Friedrichshafen ließ die bayerische Dampfschiffahrtsanstalt zwei Dampfboote bauen; ebendasselbst wurden die Vorrichtungen zum Einladen in das in Romanshorn gebaute württembergisch-schweizerische Trajektboot, sowie eine Zweigbahn vom Bahnhof an's Ufer des Bodensee's hergestellt. — Die wiedererwachte regere Baulust förderte die Zimmererei, Bauwerkerei und Parquetbodenfabrikation. In Möbeln stellte sich erst besserer Verkehr nach dem Herbst ein. — Die Küfererei wurde durch den reichen Weinsegen in ungewöhnliche Thätigkeit versetzt; die Fässer gingen reißend und zu hohen Preisen ab. Eichene Daugen kamen in großen Quanten aus den Donauländern. — Die Drechslerei fand theils in groben Artikeln (Faszhahnen, Waschmaschinen, Auswindern, Mangeln u.), theils in feineren Arbeiten für die Möbelschreinererei besseren Absatz; gutgeschulte Meister verlegen sich vielfach auf Ovalrahmen für Spiegel, Photographieen u. — Nach Fournieren für Cigarrenkisten war bedeutende Nachfrage; bei dem Mangel an Cedernholz und den gestiegenen Preisen desselben wurde zu Erlenholz gegriffen, dessen Fourniere viel nach den Rheingegenden gesucht waren, wo sie mit der Hanauer Kistenfabrikation zu konkurriren haben. Auch Fourniere aus Ahorn wurden für

die Pianofortefabrikation, aus Buchenholz für die Uhrengehäusefabrikation auf dem Schwarzwald mehr gesucht. — In Lieferungen von Gewehrschäften für die preussischen Gewehrfabriken wurde fortgeföhren; leider gehen die Nußbäume mehr und mehr zusammen, daher die gestiegenen Preise von Naserholz für Möbel. — Die Fabrikation von Schuhleisten wurde durch ein neues Unternehmen in Balingen, das mittelst einer Schneidmaschine täglich 30—36 Paar aus Weiß- und Rothbuchenholz herstellt, vermehrt. Der Absatz nach Außen geht nach Offenbach und in die Schweiz. — In feinen Holzwaaren wird für den Export gearbeitet und findet die geschmackvolle, billige und dabei solide Waare im Ausland Anklang. Zu den bestehenden Anstalten hat sich in Eßlingen 1868 eine neue aufgethan. — Die Holzschneiderei läßt von Jahr zu Jahr mehr den Einfluß des verbreiteten Zeichenunterrichts erkennen. — Die Stockfabrikation verdankt der Pariser Ausstellung von 1867 einen entschiedenen Anstoß. Der Absatz war durchaus befriedigend. Mode und Luxus haben eine große Mannigfaltigkeit von Formen hervorgerufen und der Produktion einen doppelten Umfang verliehen. Während man früher nur Regen- und Sonnenschirme kannte, zerfällt der Artikel jetzt in 9 Spezialitäten: Stöcke zu Regenschirmen für Damen und Herren, sowie für Kinder; zu Sonnenschirmen für Herren; zu zweierlei Sonnenschirmen für Damen im Frühjahr und Sommer; für Kinder und für Puppen; endlich sog. en tous cas für Damen gegen Regen- und Sonnenschein. Es ist die Aufgabe des Fabrikanten, jährlich zweimal in der Form der Stäbe und in der Schneiderei Neues zu bieten. — Die Fabrikation von Holzspielwaaren erhält sich auf ihrer Höhe; der Umsatz war größer als im Vorjahr, der Nettogewinn kleiner wegen der gesteigerten Löhne. Die Erzeugnisse gehen in alle Länder Europa's, nach Nordamerika, Mexiko, Südamerika, Australien und Ostindien. Frankreich tritt mehr und mehr als Käufer auf. — Die Wagnererei hatte manche im Inventar der Landwirthe während der letzten Jahre offen gelassene Lücke unter den eingetretenen günstigeren Verhältnissen auszufüllen. Auch in Chaisen und Luxuswagen war der Absatz besser als im Vorjahre. Mancher fürchtete

bisher sein Pferd für den Militärdienst hergeben zu müssen und verzichtete auf eine eigene Equipage, die er sich jetzt bei friedlicheren Ausichten beilegte. Dazu kommt, daß in den letzten Jahren eine Anzahl reicher Kapitalisten aus dem Auslande in Stuttgart sich niedergelassen haben. Dem Absatz auf entfernte Märkte stehen die hohen Eisenbahnfrachten im Wege. Eine Stuttgarter Wagensabrik kann nur in ganz eleganter und solider Waare auf überseeischen Märkten mit den englischen und französischen Fabrikaten konkurriren.

Horn-, Bein- und Strohwaa ren. — Der durch die Mode in den letzten Jahren außerordentlich vermehrte Konsum von Knöpfen aus verschiedenem Material war auch auf die Fabrikation von Hornknöpfen von dem günstigsten Einfluß und rief im J. 1868 neben der Stuttgarter Knopffabrik ein zweites Etablissement in Eßlingen in's Leben, welches mit Dampfkraft arbeitet, 60 Arbeiter beschäftigt und durchschnittlich $4\frac{1}{2}$ Millionen Hornknöpfe feinsten Art im Jahr herstellt. — Die Bürsten- und Pinselfabrik in Ravensburg hat ihre Produktion durch eine Dampfmaschine erweitert und sich einen Markt in den Donauländern eröffnet. — Der Sommer des Jahres 1868 war für den Absatz von Strohhüten äußerst günstig, daher die Bethheiligung der Arbeiter, welche in den drei früheren Jahren stets abgenommen hatte, sich bedeutend hob. Bei allerdings niedrigeren Verkaufspreisen wurde ein ansehnlich höherer Umsatz erzielt. Der Sitz dieser Fabrikation ist das Oberamt Kottweil, die Stammfabrik in Schramberg, welche 118 Personen in ihren eigenen Räumen, 300 in den umliegenden Gemeinden mit Hutnähen, Montiren, Anfertigung von Ornements, Garnituren ic. und zwischen 5500 und 6000 in 34 weiteren Ortschaften mit Stroh-, Palm- und Panamahutflechterei beschäftigt. Die Waare, welche eine mächtige Konkurrenz zu bestehen hat, geht nach allen Zollvereinsstaaten, der Schweiz, Oesterreich und Frankreich. — Künstliche Haararbeiten werden in Stuttgart und neuerdings in Nagold von mehreren Frauen mit Gehilfsinnen ebenso geschmackvoll als billig verfertigt.

Musikalische Instrumente. — In Pianofortes,

Pianinos und Harmoniums war das Geschäft so schwunghaft, als es in den letzten Jahren nur je einmal sein konnte; auch für den Orgelbau, der im Vorjahre nahezu brach gelegen hatte, stellten sich wieder Aufträge ein. — In Mundharmonika war Nachfrage und Produktion stärker, bei ermäßigten Verkaufspreisen in Folge der sächsischen und Wiener Konkurrenz.

Württemberg zählte 1868 40 Fabriken für Pianofortes, Pianinos und Harmoniums mit 687 Arbeitern, 5 Comptoiristen und 8 Werkführern; 1861 waren es 46 Fabriken, darunter 8 Reparatoure und Klaviervermiether. Stuttgart allein zählte 1868 28 Fabriken mit 570 Arbeitern, gegen 22 Fabriken in 1861. Drei Etablissements arbeiten mit Dampfkraft. Alle Fabriken des Landes lieferten 1868 ca. 3000 Stück Pianofortes und Pianinos (500 mehr als 1861), 120 Flügel, 1400 Harmoniums (400 mehr als 1861), mit einem Gesamtwertb von ca. 1,200,000 fl. Während der letzten 10 Jahre hat eine vollständige Arbeitstheilung Platz gegriffen. Nur einige große Fabriken verfertigen ihre Mechanik, Klaviaturen u. noch selbst; alle übrigen beziehen derartige Bestandtheile theils von inländischen Unternehmern (Stuttgart allein hat deren 11), theils aus Hamburg. Dasselbe ist der Fall mit den Korpus (Kästen), für welche ein eigenes Geschäft in Aalen besteht. Stuttgart rivalisirt in dem fraglichen Fache mit den ersten Plätzen der Welt: mit Newyork, London, Paris, Berlin, Wien und Leipzig. Die tafelförmigen Instrumente sind fast ganz durch die Pianinos verdrängt.

Die Fabrikation von Orgeln ist durch 17 Etablissements mit 156 Arbeitern vertreten; ihre Zahl ist sich seit 1861 gleich geblieben. Unter den großen Meistern unserer Zeit nimmt die bekannte Firma in Ludwigsburg eine durchaus ebenbürtige Stelle ein, und es dürfte kaum eine Anstalt geben, welche die Forderungen, die die Tonkunst an eine Orgel für Kirchengzwecke und an eine solche für Konzerte macht, in so vollkommenem Maße gelöst, den Orgelbau mit so vielen neuen Erfindungen und Verbesserungen bereichert hätte. — Unter den 17 Etablissements befinden sich viele kleine, die sich mehr mit Reparaturen als eigenen Werken befassen. Im Durchschnitt der letzten 5 Jahre

traten etwa 45 neue, meist kleine Werke jährlich in den Verkehr.

In gegerbten Ledern war das Geschäft in den meisten Sorten bis in den Sommer hinein schleppend, von da an aber flott mit steigenden Preisen; für die Weißgerberei schlecht. Die Saffianfabrikation nimmt von Jahr zu Jahr mehr ab. — Die Schuhfabrikation (Balingen Oberamt) gewann ebenfalls in der zweiten Hälfte des Jahres ein reges Leben und die Vorräthe schwanden schnell auf den Märkten und Messen des Landes und der Nachbarstaaten. Auch die Schustervereine waren mit ihrem Umsatz zufrieden. — In Ledergalanteriewaaren sind unsere Unternehmer bestrebt, den Markt mit Neuigkeiten zu versehen, welche immer willigen Absatz finden.

Die Papierfabriken lobten in der Mehrzahl das Geschäft nicht. Der Wasserstand, die Preise des Fabrikats und des Rohstoffs ließen zu wünschen übrig, und die auswärtige Konkurrenz von Oesterreich und der Schweiz wird von Jahr zu Jahr fühlbarer. Feinere Sorten, namentlich Schreibpapiere, ließen noch am ehesten lohnende Preise erzielen. — In Pressspähnen (Glanzdeckeln) war der Absatz befriedigend, in Pergamentpapier die Produktion um 50% größer, in Holzstoff wie in Tapeten sich gleich geblieben.

Im Verlagsbuchhandel erwachte wieder größere Regsamkeit. Durch die Eisenbahn versandte Stuttgart nach Leipzig, Wien und der Schweiz 18,893 Ctr., gegen 18,691 Ctr. in 1867, 11,612 Ctr. in 1866, 13,806 Ctr. in 1865 und 9639 Ctr. in 1861. Lithographie und Xylographie waren vollauf beschäftigt, und in Farbendruck für Gemälde eröffnete 1868 ein Etablissement zu Stuttgart den Betrieb.

Handelsbewegung. — Die Abundanz des Geldmarktes, welche Handel und Industrie trotz eines ungemein niedrigen Zinsfußes nicht zu benützen wagten, trieb die Kapitale dem Effektenmarke zu, wo sich eine um so größere Lebhaftigkeit kundgab. Die Spekulation sowohl als das ruhige Kapital suchten mit Vorliebe die hochzinsenden amerikanischen, nächstdem die württembergischen und österreichischen Effekten, sowie die Industriepapiere auf. Württemberg theilte sich

bei den meisten fremden Emissionen; von den neuesten Eisenbahnanleihen im Betrag von 35 Millionen fl. wurde ein erheblicher Theil, von den Aktien der Stuttgarter Zuckerfabrik, der Pferdebahn, der Depositenbank, der Pfandbriefe der Hypothekenbank, der Rentenanstalt und des Kreditvereins u. der größte Theil im Lande placirt — ein untrügliches Zeichen von dem Anwachs des Vermögens in gewissen Klassen der Bevölkerung. Der Kursstand der württembergischen Staatspapiere war

	4½%	4%	3½%
höchster	95	98	83
niedrigster	92½	86	81¼.

Erst das Jahr 1868 enthüllte den Ausfall der Getreide-Ernte von 1867 in seinem wahren Umfang. Zum Glück jedoch hatte die Spekulation, durch die Staatsseisenbahnen unterstützt, frühe genug für hinreichende Bezüge aus Ungarn gesorgt, so daß jede Furcht vor Mangel, die in der Regel erst Noth erzeugt, ferngehalten wurde. Dazu kam der ungewöhnlich frühe Eintritt und das äußerst ergiebige Erträgniß der Ernte in den wichtigsten Nahrungsstoffen, sowie in Wein. Während der Naturalertrag des letzteren mit 327,508 Eimern nur einmal in diesem Jahrhundert, nämlich vom Jahre 1835 mit 330,449 Eimern, übertroffen wurde, steht der Geldertrag von mehr als 14½ Millionen Gulden als ein Unicum in der Geschichte des württembergischen Weinbaus da. Wenig befriedigende Ergebnisse lieferten die Handelsgewächse, vor Allem der Hopfen, welcher quantitativ und qualitativ gerieth, aber so schlechte Preise (3—15 fl. bis 20 und 35 fl. per Ctr.) erzielte, daß Viele oft nicht die Selbstkosten herauschlugen.

Der Umsatz im Manufaktur-, Colonial- und Materialwaarengeschäft besserte sich erst vom Herbst an. Kasse, Zucker, Gewürze, Indigo und andere Farbwaaren, Schwefel, Alaun, Salpeter u. nahmen eine steigende Tendenz, Sago, Stärke, Weingeist, Terpentinöl u. s. w. notirten niedrigere Preise. Der Petroleumkonsum ist fortwährend im Steigen; der niedrigste Preis in Württemberg war 12 fl. per Ctr. im Mai und Juni, 15 fl. im Dezember.

Die Einfuhr von Steinkohlen und Coaks betrug:

	1867/68	1866/67
zu Wasser Saar- u. Ruhrkohlen	678,183	641,718 Ctr.,
pr. Eisenb. " " "	4,288,724	3,704,180 "
" " bayer., sächs., böhm.	218,720	186,820 "
im Ganzen:	5,185,627	4,532,718 Ctr.
Wieder ausgeführt wurden . .	31,419	72,572 "
Verbrauch des Landes . . .	5,154,208	4,460,146 Ctr.
	1868	1867
Stuttgart konsumirte im Kalenderjahr	1,008,626	777,269 Ctr.,
Heilbronn " " "	542,949	526,576 "
Ulm " " "	168,900	120,385 "

Das württembergische Kohlengeschäft in Stuttgart vergrößerte in Folge des Beitritts einer Anzahl großer Geschäfte ihr Umsatzquantum um 60% gegen das Vorjahr.

Die Ausfuhr Württembergs nach den Vereinigten Staaten, welches vom 1. Oktober 1866 bis 30. September 1867 2,137,173 fl. betragen hatte, stieg in der gleichen Periode von 1867/68 auf 2,518,103 fl., worunter Korsette mit 1,924,974 fl., getrocknete Früchte mit 116,264 fl., Farben und Farbwaaren mit 101,702 fl., Leder und Lederwaaren mit 68,381 fl., Gold- und Silberwaaren mit 56,857 fl. die höchsten Posten einnahmen.

Das Bestreben, den Export württembergischer Erzeugnisse zu fördern, ist der württembergischen Exportgesellschaft nur theilweise gelungen, da derselben auf den Hauptplätzen der Vereinigten Staaten die Zollverhältnisse und Ueberfüllung von Waaren, in den La Plata-Staaten und in Brasilien der Krieg und das starke Sinken der Wollpreise in den Weg traten. Das Augenmerk wird daher künftig besonders auf Ostasien gerichtet, wo bereits Geschäftsverbindungen erzielt wurden.

Zur Charakterisirung des Geschäftsjahrs und der allgemeinen wirthschaftlichen Verhältnisse dürften nachstehende weitere Notizen dienen:

Der Liegenschaftsverkehr in Stuttgart hat die Umsätze der letzten 6 Jahre noch nicht wieder erreicht. Er betrug in 1868 763 Verkäufe und 5,584,942 fl., während er

im Durchschnitt der 5 Jahre von 1862—1866 6,845,358 fl jährlich betragen hatte, hob sich aber über den Umsatz von 1867, welcher nur 4,763,675 fl. auswies.

Die Sautungen sind seit 1860 im Zunehmen begriffen und fallen der großen Mehrzahl nach in die Klasse der Landwirthe, Kleingewerbetreibenden und Detaillisten. Sautprozesse

	fielen an	wurden erledigt
1860/61 . .	588	572
1861/62 . .	670	643
1862/63 . .	790	718
1863/64 . .	949	861
1864/65 . .	1273	1141
1865/66 . .	1501	1326
1866/67 . .	1897	1745
1867/68 . .	2537	1791.

Die Befürchtung, daß die Auswanderung in Folge der theuren Lebensmittel oder der Militärpflicht auf's Neue in größerem Maßstabe in Gang kommen werde, hat sich nicht verwirklicht. Sie hat in einigen Bezirken ab-, in anderen zugenommen und übersteigt nicht den mittlern Abzug der letzten Jahre.

Die Löhne waren durchweg gut. Der Eisenbahnbau beschäftigte Tausende von Händen bei früher nie gezahlten Löhnen, und entzog dadurch manche Arbeiter den Gewerben, die solche nur durch Lohnaufschlag gewinnen konnten. Von Strikes und Arbeiteragitationen ist Württemberg bis dahin noch frei geblieben. Wenn es irgendwo an Mitteln, den Arbeiterstand durch Bildung zu heben und auf diesem Wege seine Lage zu verbessern, weniger fehlt, so ist es in Württemberg. Jedes Jahr vermehrt die Zahl der Fortbildungsschulen. 1866/67 bestanden deren in 122 Orten (97 Städten und 25 Dörfern) mit 8168 Schülern, 1867/68 in 135 Orten (102 Städten und 33 Dörfern) mit 8352 Schülern. Weibliche Fortbildungsschulen befinden sich in Stuttgart, Neutlingen, Ravensburg und Ulm.

Die Zahl der Volksbanken hat sich bis Mitte 1869 auf 90 vermehrt. Ihr Gesamtumsatz betrug 1868 gegen 34 Millionen Gulden, darunter Stuttgart mit 6,695,688 fl., Ulm mit 4,615,552 fl., Tübingen mit 3,360,321 fl., Heilbronn

mit 1,835,999 fl., Ludwigsburg mit 1,596,817 fl., Hall mit 1,443,000 fl., Backnang mit 1,094,700 fl. u. s. w.

Als eine Folge des fortschreitenden Großbetriebs durch Arbeitstheilung tritt bei dem Handwerker immer entschiedener der gleichzeitige Handel mit Fabrikzeugnissen seines bezüglichen Arbeitskreises, die Vereinigung von Gewerbebetrieb und Handel in den bezüglichen fremden Waaren hervor. Unfähig, in denjenigen seiner Fachzeugnisse, welche ihm der Großbetrieb entzissen hat und mehr und mehr entreisst, mit diesem zu konkurriren, assortirt er seinen Laden mit Fabrikwaaren, und wird, wenn es ihm gelingt, ganz Handelsmann, oder sucht, wenn er zu Kapital kommt, sich zum Großbetrieb in einer Spezialität emporzuarbeiten. Diese Richtung, welche auch eines der Kennzeichen der heutigen Gewerbeentwicklung ist, wird nicht wenig durch die Konkurrenz unter den Fabriken selbst begünstigt, welche durch ihre Reisende auf's Freigebigste Waaren anbieten und Kredite geben.

Schiffverkehrsverkehr. — Die Neckarschiffahrt in Canstatt ist in stetigem Rückgang begriffen: während das Jahr 1866 noch 28,730 Ctr., das Jahr 1867 noch 21,887 Ctr. Güter und Bretter notirte, weist das Jahr 1868 nur 18,719 Ctr. nach.

Die Dampfschiffahrt zwischen Heilbronn und Heidelberg (Staatsunternehmen) beförderte vom 12. April bis 6. August in 117 Berg- und Thalfahrten 15,624 Personen und (excl. 121 Thiere) 4442 Ctr. Güter (gegen 21,131 Personen und 5889 Ctr. Güter in 1867).

Der Schiffverkehrsverkehr von Heilbronn zeigte

Güter:	1866	1867	1868
zu Berg .	1,280,787	1,166,703	1,182,036 Ctr.,
zu Thal .	709,555	539,820	573,244 „
	<u>1,990,342</u>	<u>1,706,523</u>	<u>1,755,280 Ctr.</u>

Der Flößereiverkehr von Heilbronn enthielt nachstehende Gattungen und Quanten (Stücke):

	1866	1867	1868
Sägwaaren . .	1,682,603	2,565,375	2,582,088
Stämme, eichene .	2,248	749	1,072
„ tannene	110,606	128,542	194,651.

Die Ulmer Donauschiffahrt hat sich in Folge neuer Anstrengungen (s. Jahrg. 1867) wieder gehoben. Sie beförderte in 53 Fahrten 54,504 Ctr. Handelsgüter und Solenhofer Steine theils von Ulm, theils von Regensburg ab.

Die Bodenseeschiffahrt (Staatsunternehmen) bewegte gegen das Vorjahr

	1866/67	1867/68
Personen	105,802	107,611
Gepäck	3,204 Ctr.,	2,996 Ctr.,
Hunde und Pferde .	633 Stück,	551 Stück,
Vieh	5,351 „	6,912 „
Güter	533,711 Ctr.,	561,796 Ctr.,
Getreide	380,266 „	479,975 „

Unter den Gütern befanden sich 101,996 Ctr. Schnittwaaren, unter dem Getreide 120,000 Ctr. ungarisches Erzeugniß.

Die Länge der Staatsbahnen, welche im Kalenderjahr 1867 von 82,7 auf 92,2 Meilen gestiegen war, vermehrte sich in 1867/68 auf 99,4 M. Der Personen- und Güterverkehr zeigt im Statsjahr 1867/68 gegen das Vorjahr nachstehende Bewegung.

	1867/68		1866/67	
I. Klasse	68,874	1,27 ⁰ / ₀	102,983	1,74 ⁰ / ₀
II. „	1,048,297	19,23 „	1,229,701	20,83 „
III. „	4,283,633	79,41 „	4,569,995	77,43 „
	<u>5,400,804</u>	100	<u>5,902,679</u>	100.

Frachtgüter wurden befördert:

1866/67	1867/68
26,297,410 Ctr.	32,228,224 Ctr.

Die 0,85 Meilen lange Kirchheimer Privateisenbahn hat im Kalenderjahr 1867 105,326 Personen und 366,655 Ctr. Güter, 1868 101,377 Personen und 377,605 Ctr. Güter bewegt.

Auch das Jahr 1868 ist durch mehrere wichtige Verbesserungen im Postwesen bezeichnet. Unter diese Neuerungen gehört im Verkehr mit den übrigen deutschen und einigen fremden Staaten: Postanweisungen und einheitliche Groschentare für einfache Briefe innerhalb der deutschen und österreichischen Postgebiete mit nur einmaliger Portosteigerung für Briefe über 1

bis 15 Loth; ferner eine allgemeine Ermäßigung der Porti für Drucksachen und Waarenproben, endlich eine namhafte Ermäßigung der Zeitungs- und Expeditionsgebühren und des Päckerei- und Werthportos für Gegenstände auf weitere Entfernungen.

Die Brief- und Fahrpost beförderten:

aus dem eigenen Postgebiet, dem Postvereinsgebiet (ankommend) und dem Postvereinsausland:

	1866/67	1867/68
Briefe, Kreuzband-,		
Mustersendungen .	18,009,161 Stück,	19,856,735 St.
Zeitungen . . .	15,952,502 "	15,107,368 "
Ordinäre Pakete .	1,755,789 "	1,841,056 "
Geld- u. Werthsend.	167,114,688 fl.	167,148,995 fl.
Nachnahmen . . .	1,154,920 "	1,230,119 "
Baareinzahlungen .	1,149,997 "	5,000,555 "

nach dem Postvereinsausland, dem Postvereinsgebiet und im Transit:

	1866/67	1867/68
Briefe, Kreuzbandsend.	362,251 Stück,	368,599 St.
Ordinäre Pakete . .	218,751 "	276,561 .
Geld- und Werthsend.	54,900,820 fl.	59,796,036 fl.
Nachnahmen . . .	270,244 "	334,195 "
Baareinzahlung und Postanweisungen .	24,947 "	557,660 "

Die Fahrpost beförderte Personen: 1863/64: 457,999, 1864/65: 507,279, 1865/66: 663,858, 1866/67: 680,485, 1867/68: 707,496.

Die Zahl der Stationen des Telegraphennetzes war je am 1. Juli

	1863	1865	1867	1868
	96	131	169	186.

Staats- und Privatdepeschen wurden befördert in obigen Kalenderjahren:

interne . . .	159,435	229,708	254,332	298,274
internationale .	63,441	125,877	195,690	208,712
Dienstdepeschen	54,691	98,253	112,292	140,664
	<u>277,567</u>	<u>453,838</u>	<u>562,314</u>	<u>647,650.</u>

10. Württembergische Literatur vom Jahre 1868.

Von Director von Stälin.

Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Herausgegeben von dem k. statistisch-topographischen Bureau. Jahrgang 1866. Stuttgart. Lindemann. 1868. 8.

Karte von dem Königr. Württemberg nach der allgem. Landesvermessung im 50000 Maßstabe, v. dem k. statistisch-topogr. Bureau. Schichte VI. Nr. 4. Böblingen. [Revid.] Stuttg. 1868.

Hainlen, K. Chr., Pfarrer in Oberjettingen, Wanderungen im württembergischen und nächst angrenzenden Schwarzwalde. Stuttgart. 1868. Steinkopf. kl. 8.

Württemberg wie es war und ist, geschildert in einer Reihe vaterländischer Erzählungen, Novellen und Skizzen. Mit Originalzeichnungen von Ernst Sues. Neue Folge. Stuttgart. Koch. [1868.] 8.

Medicinisches Correspondenzblatt des württembergischen ärztlichen Vereins. Herausgegeben von den DD. G. Duvernoy, D. Köstlin, J. Leuffel in Stuttgart. Bd. 38. Stuttgart. Schweizerbart. 1868. 4.

Ludwig, Th., Districtsarzt in Rudersberg, der Gesundheitszustand im Wieslaufthal. Inauguraldiss. unter dem Präsidium von R. Köhler, Prof. Stuttgart. Druck von Schweizerbart. 1868. 4.

Jahreshefte des Vereins für vaterländische Naturkunde in Württemberg. Herausgegeben von dessen Redactionscommission Prof. Dr. H. v. Mohl, Prof. Dr. H. v. Fehling, Prof. Dr. O. Fraas, Prof. Dr. J. Krauß, Prof. Dr. B. Zsch. Jahrg. 24. Stuttgart. Ebner und Seubert. 1868. 8.

Leydig, Frz., Prof. in Tüb., über die Molche (Salamandrina) der württembergischen Fauna. Berlin. Nicolai. 1868. 8.

Seubert, Moriz, Dr. Hofrath Prof. in Karlsruhe, Excursionsflora für das südwestliche Deutschland. Stuttgart. Maier. (1868). H. 8.

Quenstedt, A. v., Prof. Dr., Schwabens Medusenhaupt. Tüb. 1868. Laupp. 8.

Geognostische Karte von Württemberg. Herausgegeben im Maßstabe 1 : 50000 von dem k. statistisch-topogr. Bureau.

Begleitworte zur geognostischen Specialkarte von Württemberg. Herausgegeben von dem k. statistisch-topogr. Bureau. Stuttgart. Druck von Kleeblatt. 1865—1868: Atlasblätter Besigheim u. Maulbronn geognostisch aufgenommen und beschrieben von Finanzrath E. Paulus und Hauptmann H. Bach. Atlasblatt Stuttgart von Prof. Dr. D. Fraas. Atlasblatt Tübingen. Geognostisch aufgenommen von H. Bach. Beschrieben von Prof. Dr. A. v. Quenstedt. Atlasblatt Freudenstadt. Geognostisch aufgenommen und beschrieben von Finanzrath E. Paulus. Atlasblatt Liebenzell, desgl. Ulm mit Rammingen. Geognostisch aufgenommen von D. Fraas, E. Deffner und H. Bach. Beschrieben von D. Fraas. Eb. 1866. Atlasblatt Göppingen. Geognostisch aufgenommen von J. Hildenbrand. Beschrieben von A. v. Quenstedt. Eb. 1867. Atlasblatt Heidenheim. Geognostisch aufgenommen von H. Bach u. D. Fraas. Beschrieben von D. Fraas. Atlasblatt Wildbad. Geognostisch aufgenommen und beschrieben von E. Paulus. Atlasblatt Böblingen. Geognostisch aufgenommen u. beschrieben v. H. Bach. Eb. 1868. 4.

Baur, Dr., Badarzt, Oberamtsarzt in Wiesensteig, Beschreibung der Kur- und Badanstalt Dizenbach. Wiesensteig. Schmid. 1868. 8.

Wurm, W., Dr., früherer Badarzt in Teinach, das k. Bad Teinach. Stuttgart. Hoffmann. 1868. 8.

Müller, J. L. F., die landwirthschaftlichen Kulturpflanzen Württembergs. (Stuttgart). Im Selbstverlage des Verfassers. 1868. 8.

Musterpläne zu Feldweganlagen, Feldeintheilungen und Zusammenlegungen aus der Zahl der in Württemberg ausgeführten Markungsbereinigungen ausgewählt und herausgegeben von den k. Centralstellen für die Landwirthschaft und für Landeskulturfachen. Heft 2. Mit 23 Regulierungskarten. Stuttgart. Druck der Mezler'schen Buchdruckerei. 1868. 8. (Karten-Fol.).

Verhandlungen der V. allgemeinen Versammlung deutscher Pomologen, Obst- und Weinzüchter in Neutlingen am 24. bis 27. Sept. 1867. Herausgegeben von dem Geschäftsführer der Versammlung, Dr. Ed. Lucas. Ravensburg. Ulmer. 1868. 8.

Dornfeld, J., Kameralverwalter, Finanzrath in Weinsberg, die Geschichte des Weinbaus in Schwaben. Stuttgart. Cohen u. Risch. 1868. 8.

Jahresberichte der Handels- und Gewerbekammern in Württemberg für das Jahr 1867. Herausgegeben von der k. Centralstelle für Gewerbe und Handel. Stuttgart. Druck der k. Hofbuchdruckerei zu Gutenberg. 1868. 8.

Dorn, Alexander, Pflege und Förderung des gewerblichen Fortschritts durch die Regierung in Württemberg. Bericht an das kaiserl. österreichische Ministerium für Handel und Volkswirthschaft. Wien. C. Gerold's Sohn. 1868. 8.

Staub, A., Beschreibung des Arbeiterquartiers und der damit zusammenhängenden Institutionen von Staub u. Co. in Kuchen, mit einem Atlas, 36 Tafeln in Fol. Stuttgart. Hallberger. 1868. 4.

Dasjelbe franzöf. mit dem Titel: Description de la cité ouvrière et des institutions qui s'y rattachent de MMr. Staub et Cie. à Kuchen. Stuttgart. Hallberger. 1868.

Katalog der Ausstellungs-Gegenstände in der Kreis-Industrie-Ausstellung zu Hall 1868. Herausgegeben vom Ausschuss des Gewerbe-Vereins. Schw.-Hall. Druck von Schwend. 8.

Ruttler, G., Pfarrer in Bissingen, die Blauthalbahn mit Nach und Schmiechen. Topographisch-historisch-ästhetische Skizze. Blaubeuren. Lubrecht. o. J. 8.

Sinner, Paul, in Tübingen, das Kloster Bebenhausen in 7 photographischen Abbildungen durch das photographische Atelier. [1868.] Fol. nebst Text 4.

Bud, M. R., Dr., der Bussen und seine Umgebung. Sigmaringen. Tappen. 1868. 8.

Ebner, Dr., Album von Cannstatt und Umgebung. Deutsch und französisch. Stuttgart. Emil Ebner. Quer 4.

Hanemann, C. M., Polizeiwachtmeister, Adress- und Geschäftshandbuch der Stadt Cannstatt. Cannstatt. Vosheurer. 1868. 8.

Adress-Buch- und Wohnungsanzeiger von Eßlingen. Eßlingen. 1868. Weyhardt. 8.

Plan der Stadt Heilbronn mit dem Bauplan und der Stadtmarkung nebst kurzem statistischen und beschreibenden Texte von W. Hamann. Heilbronn. Schmidt. [1868]. 8.

Ehmann, L., Adressbuch der Stadt Heilbronn. Heilbronn. Druck von Schell. 1868. 8.

Beschreibung des Oberamts Oberndorf. Herausgegeben v. dem k. statistisch-topographischen Bureau. Stuttgart. Lindemann. 1868. 8.

Föhr, Paul Gg. Kup. Fried. Karl, Stadtpfarrer in Rosenfeld, Beschreibung der Stadt Rosenfeld und des am 5. Febr. 1868 stattgefundenen großen Brandes. Oberndorf. Gedruckt in der Brandeder'schen Buchdruckerei. 1868. 8.

Beck, Polizeiamts-Assistent, Adress- und Geschäfts-Handbuch der k. Haupt- und Residenzstadt Stuttgart für das Jahr 1869. Theil 1. 2. Stuttgart. Druck von Kleeblatt u. Comp. 8.

Adressbuch (Wegweiser) für die württembergische Kreishauptstadt und Festung Ulm und die königl. bayer. Stadt Neu-Ulm. 1868. Neu-Ulm. Helb. 8.

Grimm, M., Lehrer in Rißlegg, Geschichte der ehemaligen Reichsstadt Wangen im Allgäu. Wangen. 1868. Schnizer. 8.

Geschichte der Burg zur Weibertreue. Herausgegeben von dem Frauen-Verein zu Weinsberg. Heilbronn. 1868. In Commission bei Scheurlen. H. 8.

Württembergisch Franken. Zeitschrift des historischen Vereins für das würtemb. Franken. Bd. 7. Jahrgang 1865—1867. Heft 3. Abth. 2. — Bd. 8. Jahrg. 1868—1870. Heft 1. Weinsberg. Druck von Schell in Heilbronn. 8.

Fischer, Adolf, Stadtpfarrer in Dehringen, Geschichte des Hauses Hohenlohe. II. Theil. 1. Hälfte v. D. 1868. (Druck von A. Müller in Stuttgart). 8.

[Palmer, Christ. Dav. Friedr. Dr. v., Prof. in Tübingen.] Herzog Christoph. Erinnerungsgabe bestimmt für den 28. Dez. 1868 von König Karl von Württemberg. Stuttgart. Hallberger'sche Druckerei. 1868. 8.

Rugler, Bernh., Prof. in Tübingen, Christoph Herzog zu Württemberg. Bd. 1. Stuttgart. Ebner u. Seubert. 1868. 8.

Dieterich, Carl, Pfarrer in Bernstadt, Christof vierter Herzog von Württemberg. 2. Auflage. Ulm 1868. Gebrüder Mübling. kl. 8. Auch mit dem Titel: Geschichtlicher Hauschatz fürs Volk. 6. Theil.

Preffel, Paul, Helfer in Geislingen, Christoph, Herzog zu Württemberg. Geschild. Stuttgart. 1868. J. F. Steinkopf. kl. 8.

Christianens Denkmal. Ein Stück Familienchronik aus dem ersten Drittheil unseres Jahrhunderts. Als Manuscript gedruckt. v. D. u. J. 8. [Stuttgart. Steinkopf. 1868].

Sirt, Chr. H., weil. Dr. theol., Consistorialrath und Hauptprediger in Ansbach, Hermann Heinrich Frey, Superintendent in Schweinfurt [geb. aus Dürrenz]. Ein Beitrag zur Kirchen- und Städtegeschichte des 16. Jahrhunderts. Nürnberg. Sebald. 1868. 8.

Jäger, Friedrich, amerik. Oberst, Memoiren. Thl. 1. Heilbronn. Buchdruckerei Zu Guttenberg. 1868. kl. 8.

Preffel, Fr., Victor August Jäger. Lebensbild eines württembergischen Geistlichen. Stuttgart. Belfer. 1868. 8.

Reitlinger, Edmund, Professor in Wien, unter Mitwirkung von L. W. Neumann, Hauptmann in Regensburg, und L. Gruner, Oberjustizrevisor in Ulm, Johannes Kepler. Thl. 1. Stuttgart. Grüniger. 1868. 8.

Lotter, Wilhelm, Dr. Tobias Lotter Lotharius. Gedächtnisrede zu dessen 300jährigem Geburtsfeste. Stuttgart. 1868. (Druck von Emil Müller in Stuttgart). 8.

Schmid, August, Pfarrer in Gaisburg, das Leben Joh. Jak. Mosers. Stuttgart. Liesching. 1868. 8.

Paulus, Philipp, das Walten der Vorsehung in Zügen aus dem Leben meiner Mutter. Ludwigsburg. Selbstverlag des Verfassers. [1868]. kl. 8.

Egger, Alois, Professor in Wien. Schiller in Marbach. Wien 1868. Beck'sche Universitäts-Buchhandlung. 8.

Hagenbach, Eduard, Christian Friedr. Schönbein. Programm für die Rectoratsfeier der Universität [Basel]. Basel. Universitätsbuchdruckerei von Schulze. 1868. 4.

Euler, G. A., Ottmar Schönhuth. Eine biographische Skizze. Tauberbischofsheim. Lang. 1868. kl. 8.

Regierungsblatt für das Königreich Württemberg vom Jahr 1868. Stuttgart. Hesselbrink. 4.

Volksausgabe württemb. Gesetze. 1—6 Bdchn. Mit Inhaltsverzeichnis, erläuternder Einleitung u. ausführl. Sachregister, von H. Bierer, Rechtscons. in Tübingen. Tüb. 1868. Osiander. 8.

Verhandlungen der württembergischen Kammer der Ständeherrn auf dem ordentlichen Landtage 1866—68. Protokollband. Beilagenband. Stuttgart. Gedruckt in der Hallberger'schen Buchdruckerei. 4.

Verhandlungen der württembergischen Kammer der Abgeordneten in den Jahren 1866—68. Protokollband 2. Stuttgart. Druck der Mezler'schen Buchdruckerei. 1867—68. P.-B. 3. Eb. 1868. Beilagenband 1. Abthl. 3. Beil. Bd. 2. Abth. 2. Eb. 1867—68. 4.

Bailer, N., Oberamtmann, die Landstandschafft der Oberamtsbezirke und der berechtigten sieben Städte Württembergs. 2te, durchaus umgearb. Aufl. Wangen. 1868. 8.

Pfeiffer, Eduard, Württemberg und sein Verhältniß zum Zollparlament und zum Nordbund. Eine Wahlrede. Ulm. 1868. Mübbling. 8.

Feßer, C. A., über die Stellung und Aufgabe der National-Demokratie in Württemberg. Stuttgart. Meßler 1868. 8.

Mährten, Jean, professeur à Stuttgart, rapport sur l'économie politique et sociale du royaume de Wurttemberg. Publié sous la direction du conseil royal pour l'industrie et le commerce. Stuttgart. Imprimerie de Grüniger. 1868. 8.

Hauptsächliche vom 1. Januar 1868 an gültige Bestimmungen über den Postverkehr innerhalb Württembergs sowohl als mit fremden Ländern. Stuttgart. 1868. Druck von Mfr. Müller. 8.

Dienstsanweisung für die zur Unterhaltung der Amtskörperschaftsstraßen aufgestellten Straßenwärter. Heidenheim. Druck der Rees'schen Buchdruckerei. 1868. 8.

Nachrichten über die württembergische Sparkasse von der Zeit ihrer Gründung 1818 bis 1868. Stuttgart. Meßler. 1868. 8.

Mohl, Moriz, über ein Leihhaus auf Actien. Stuttgart. R. Hofbuchdruckerei Zu Guttenberg. 1868. 8.

Ein Wort in Betreff der Leihhausfrage von dem Gründungscomite der projectirten Pfandleihgesellschaft in Stuttgart. Druck von Gebrüder Mäntler in Stuttgart. 1868. 8.

Mohl, Moriz, Erwiederung an das Gründer-Comite eines Leihhauses auf Actien. R. Hofbuchdruckerei Zu Guttenberg. 1868. 8.

Neue Handausgabe der Gesetze über das Pfandwesen, das Contractwesen, die Handhabung der Güterbücher, das Vollstreckungs- und das Gantverfahren für das Königreich Württemberg, zusammengestellt von Rudolf Dann, Amtsnotar in Remmingsheim. Stuttgart. 1868. Verlag von Dann. 8.

Die Gerichtsgesetze des Königr. Württemberg, erläutert von Oberjustizrath H. A. Fecht, Oberamtsrichter in Hall. Abth. 1. Die Amortisationsgesetze. Abth. 2. Das Gesetz über die Gerichtsverfassung. Abth. 3. Civilproceß-Ordnung Bd. 1. Stuttgart. Koch. 1868. 8.

Das Gesetz über die Gerichtsverfassung vom 13. März

1868. Herausgegeben von H. Bierer, Rechtsconsulent in Tübingen. Tübingen 1868. Ofsander. 8.

Die neue Justizgesetzgebung des Königreichs Württemberg. Amtliche Handausgabe. Bd. 2. 3. Auch mit den Titeln: Die Civilproceß-Ordnung für das Königreich Württemberg. I. Abtheilung. Das Gesetz. II. Abtheilung. Commissionsberichte. III. Abtheil.: Die Motive. — Die Strasproceß-Ordnung für das Königr. Württemberg. I. Abtheil.: Das Gesetz. II. Abtheil.: Commissionsberichte. III. Abtheil. Die Motive. Stuttgart. Metzler 1868. 8.

Siegle, D., D.:A.:G. Aff. in Ulm, Tabellen über die Notariats-Sporteln, Gantsporteln, Accise, Weinkauf und Zinsraten. Ulm. 1868. Druck von Ling. 8.

Württembergischer Notariats-Verein. Gefrönte Preisschrift auf das Jahr 1868. Verfaßt von Carl Nicolai, Notariatscandidat in Gaildorf. Tübingen. 1868. Druck von Laupp. 8.

Württembergisches Archiv für Recht und Rechtsverwaltung mit Einschluß der Administrativ-Justiz. Herausgegeben von Dr. F. Ph. F. Kübel und Dr. E. D. E. Sarwey. Bd. 11. Stuttgart. 1868. Cotta's Erben. 8.

Zeitschrift für die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Gemeindeverwaltung. Herausgegeben von J. S. Anton Boscher. Jahrg. 10. Stuttgart. Metzler. 1868. 8.

Rechtliche Entscheidungen der württemb. Handels-Schiedsgerichte und Privathandelskammern. Zweite Lieferung. 1850 bis 1859. Reutlingen. Druck der Bardenschlager'schen Buchdruckerei. 1868. 8.

Lautenschlager, Rechtsconsulent, und Schmidt, Louis, Handels- und Gewerbelehrer, der württembergische Secretär. Ein praktisches Handbuch über Rechts-, Gerichts- und Geschäftsverhältnisse des württembergischen Bürgers. 5. vielfach verm. und verb. Aufl. Stuttgart. Kröner. 1868. 8.

Kirchenbuch für die evangelische Kirche in Württemberg. Thl. 1. Gebete. 4. Aufl. Thl. 2. Handlungen. 4. Aufl. Thl. 3. Leidensgeschichte, Evangelien und Episteln u. s. w. 2. Aufl. Stuttgart. Belfer. 1868. 8.

Leibbrand, Carl Aug., Diaconus in Stuttgart, Stellen und Diener der evangelischen Kirche in Württemberg. Das f. g. Magisterbuch in seiner 19. Folge. Herausgegeben von der Redaction des evangelischen Kirchen- und Schulblatts für Württemberg. Stuttgart. In Commission bei Lindemann.. 1868. 8.

Hafen, Joh. Bapt., Pfarrer in Gattnau, Behandlung der Ehesachen im Bisthume Rottenburg in pfarramtlicher und seelsorgerlicher Hinsicht. 2. sehr verbess. Aufl. Schw. Gmünd. Schmid. 1868. 8.

Nachträge zu den Statuten für die Studierenden der k. württembergischen Universität Tübingen. Tübingen. 1868. (Druck von Laupp). 8.

Dienstvorschrift für die Repetenten des Wilhelmsstifts. Tübingen. Druck von Rieder. 1868. 8.

Statut für die Lehramts-Kandidaten des Wilhelmsstifts in Tübingen. Stuttgart. Druck von Kleeblatt und Comp. 1868. 8.

Rothfelder, J., Verm.-Aktuar, Lehrer-Einkommens-Theilungen (Abkurungen) bei Dienstwechselfen, in Grundsätzen dargestellt und mit Beispielen erläutert. Lief. 1. 2. Saulgau. Selbstverlag des Verfassers. 1868. 8.

Die Angehörigen der land- und forstwirtschaftlichen Akademie Hohenheim während des 50jährigen Bestehens derselben von 1818 bis 1868. Stuttgart. Druck von Alfred Müller. 4.

Festschrift zum 50jährigen Jubiläum der k. land- und forstwirtschaftlichen Akademie Hohenheim. Stuttgart. 1868. Druck von Alfred Müller. 8.

Festschrift zum 50jährigen Jubiläum der Realanstalt in Stuttgart am 26. Okt. 1868. Stuttgart. Druck der Meßler'schen Buchdruckerei. 8.

Eisenlohr, Seminar-Rektor, zur Feier des 50jährigen Bestandes des Schullehrer-Seminars zu Nürtingen. Stuttgart. In Commission bei Aue. 1868. 8.

Wolff, Carl Wilh., Rektor, Denkschrift zu der 50jährigen Jubelfeier des Catharinenstifts in Stuttgart, 17. Aug. 1868. Stuttgart. 8. (Druck von Wörner.)

Denkschrift zu der 50jährigen Jubelfeier des Catharinenstifts in Stuttgart, 17. Aug. 1868. Stuttgart. 8.

Das fünfzigjährige Jubiläum des Catharinenstifts zu Stuttgart am 16. und 17. Aug. 1868. Herausgegeben von der Anstalt. Stuttgart. Schweizerbart'sche Verlags-handlung. 1868. 8.

Zoller, Dr. Edmund, das Katharinenstift. Blätter aus den „Denkwürdigkeiten eines deutschen Erziehers,“ Rektors von Zoller. Stuttgart. Hallberger. 1868. Dasselbe 2. Auflage. Ebendas. 8.

Vierzehntes Zuwachsverzeichnis der königlichen Universitätsbibliothek zu Tübingen. Vom 1. Juli 1866 bis 30. Juni 1867. Tübingen. 1868. 4.

Katalog der Bibliothek der k. württembergischen Centralstelle für die Landwirthschaft bis 1. Juli 1868. Stuttgart. Druck der Mezler'schen Buchdruckerei. 1868. 8.

Amtsblatt der k. Württembergischen Oberfinanzkammer, Domänen-direktion und Forstdirektion. Jahrgang 1868. Stuttgart. Druck von Cotta's Erben. 4.

Amtsblatt des k. Württembergischen Steuer-Collegium vom 1. Januar bis 31. Dezember 1868. Stuttgart. Druck von Emil Müller. 1868. 4.

Amtsblatt der k. Württembergischen Verkehrsanstalten. Jahrgang 1868. Stuttgart. Druck von Cotta's Erben. 4.

Kränzle, Th. G., Notariats-Kandidat, die Accise-Abgaben in Württemberg. 2. unveränd. Aufl. Stuttgart. Selbstverlag des Verfassers. 1868. 8.

K. württembergisches Kriegsministerium. Verordnungsblatt für das Jahr 1868. 1. Theil. Normalbestimmungen. 2. Theil. Personalangelegenheiten. Stuttgart. Druckerei des k. Kriegsministeriums. 8.

Militärhandbuch des Königreichs Württemberg. Mit Genehmigung des Kriegsministeriums herausgegeben von Expedient Bester. Stuttgart. Druck von Kleeblatt und Comp. 1868. 8.

Das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste im Königr. Württemberg vom 12. März 1868 und die Vollziehungs-

instruktion vom 28. März 1868 nebst der k. Verordnung vom 12. März 1868, dem Gesetz vom 19. März 1868. Herausgegeben von Friedr. Ketter, Sekretär des k. Oberrekrutirungsraths. Stuttgart. Druck von Greiner. 1868. 8.

Das neue Kriegsdienstgesetz. H. v. H. Bierer, Rechtsconsulent in Tübingen. Tübingen 1868. Osiander. 8.

Organisatorische Bestimmungen für die k. Württembergische Kriegsschule. 1868. Stuttgart. Metzler. 1868. 8.

Entwurf zum zweiten Abschnitt des Exercier-Reglements für die k. württemb. Feldartillerie. Ludwigsburg. Druck von Theurer. 1868. kl. 8.

Vorschrift für das Satteln und Baden. Ludwigsburg. Druck von Theurer. 1868. kl. 8.

Pfister, A., Oberlieutenant, Denkwürdigkeiten aus der württembergischen Kriegsgeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts im Anschluß an die Geschichte des 8. Infanterieregiments. Stuttgart. Grüniger. 1868. 8.

Verhandlungen des Vereins für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben. 18te Veröffentlichung der größern Hefte. 12. Folge. Auch mit dem Titel: Studien aus der Staatsammlung vaterländischer Alterthümer von R. D. Hasler. Ulm. 1868; in Commission der Stettin'schen Buchhandlung. 4.

Das Rechtsverhältniß der religiösen Gemeinschaften und der fremden Religionsverwandten in Württem- berg nach seiner geschichtlichen Entwicklung.

Von Dr. Paul Friedrich Stälin,
Assessor am kgl. Haus- und Staats-Archiv.

Wenn die Gesetze und Verordnungen, welche in der Abhandlung angeführt werden, in Meyser's Sammlung der württembergischen Gesetze abgedruckt sind, so ist dies durch Beisetzen eines * bezeichnet; sie finden sich vorzugsweise in den Bänden 2 u. 3. „Staatsgrundgesetze“ und 8—10. „Kirchengesetze“ unter dem betreffenden Datum. Daß die Notizen aus Akten des kgl. Haus- und Staats-Archives geschöpft sind, bedeutet der Zusatz: (St.-A.). In der 2. Periode ist unter kgl. Ministerium, soweit keine nähere Bezeichnung dabei steht, das kgl. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens zu verstehen, welches seit dem V. Edikte vom 18. November 1817 bis zum März 1848 mit demjenigen des Innern vereinigt gewesen. Die angeführten, nicht gedruckten Ministerial- und Consistorial-Erlasse, Berichte u. s. w. sind den Registraturen der betreffenden königlichen Stellen entnommen.

§. 1.

Einleitung.

Bald nach dem Auftreten Luthers kam das Herzogthum Württemberg in Folge der Vertreibung des angestammten Herzogs Ulrich durch den schwäbischen Bund unter die österreichische Regierung des Erzherzogs Ferdinand. Diese hielt noch durch eine Reihe von Verordnungen gegen Lutheraner, Zwinglianer, Wiedertäufer u. s. w. unter Androhung der in päpstlichen Bullen und kaiserlichen Mandaten festgesetzten Strafen den alten Rechtsstandpunkt in religiösen Dingen aufrecht und ließ insbesondere wiederholt das von Kaiser Karl V. zu Worms

wider Luther und seine Lehre ausgegangene Mandat publiciren.¹⁾ Eine Aenderung der Verhältnisse trat jedoch ein, als der in der Verbannung zur evangelischen Lehre übergetretene Herzog Ulrich in Verbindung mit dem Landgrafen Philipp von Hessen durch die Schlacht bei Laufen den 13. Mai 1534 sein Land wieder eroberte. In dem Raadener Vertrag vom 29. Juni 1534,* welcher sowohl die Herstellung des Reichsfriedens überhaupt als auch insbesondere die Ordnung der württembergischen Angelegenheiten zum Ziele hatte, wurde gleich Anfangs im allgemeinen Theile auf den Nürnberger Religionsfrieden von 1532 hingewiesen und wurden nur „die Sacramentirer (d. h. Zwinglianer), wiedertäuferische und andere neue unchristliche Sekten, welche hinfert erregt werden möchten,“ als von den Ständen in ihren Ländern nicht zu dulden ausgeschlossen,²⁾ und auch in dem Wiener Vertrag vom 21. Aug. 1535, einer Ergänzung des Raadener Vertrages, verpflichtete sich Herzog Ulrich hinsichtlich der Religion nur in eben dieser Weise. Durch die genannten Verträge war somit die Einführung der zwinglischen Lehre in Württemberg ausgeschlossen, allein der lutherischen kein Hinderniß mehr in den Weg gelegt, und dem entsprechend wurde von dem Herzog in der nächsten Zeit die Reformation in seinem Lande eingeführt, und zwar geschah dies ganz durch den Landesherrn selbst; denn die schon aufgestellte Behauptung, auf dem Landtag von 1535 sei die Einführung der Reformation in Württemberg beschlossen worden, wurde in neuerer Zeit gründlich widerlegt.³⁾ Herzog

¹⁾ Mandate vom 26. Nov. 1522,* 1. Sept. 1524,* 18. Sept. 1524,* 20. Aug. 1527,* 26. Jan. 1528,* 20. Aug. 1532,* 12. Nov. 1533* und 10. Febr. 1534.*

²⁾ Nur hinsichtlich der nicht zum Fürstenthum Württemberg selbst gehörigen Ortschaften und sonstigen Besitzungen, welche bei Eroberung des Herzogthums mit eingenommen worden und an ihre Fürsten und Herrn zurückzugeben waren, wurde dem Herzog durch diesen Vertrag das Recht zu reformiren abgesprochen.

³⁾ Vergl. Sattler, Gesch. des Herzogth. Württemberg. 3. Teil. S. 122 ff. Spittler, 2te Samml. einiger Urkunden u. Aktenstücke zur neuesten Württembergischen Geschichte, 380 ff. Heyd, Ulrich Herzog zu Württemberg. 3, 79 ff.

Ulrich gab zunächst in seiner sogen. kleinen Kirchenordnung vom Jahre 1536* die Hauptgrundsätze des neuen evangelischen Cultus an und verbot in der vierten Landesordnung vom 1. Juni 1536* den Besuch der Messe an anderen und fremden Orten bei Geld- beziehungsweise Gefängnißstrafe.

Kurze Zeit gehemmt wurde das Reformationswerk durch die aufgenöthigte Verkündigung des Interims, wobei Herzog Ulrich (Befehl vom 20. Juli 1548*) erklärte, daß er es nicht verhindern wolle, wenn in Zukunft Jemand nach Inhalt der kaiserlichen Declaration Messe zu halten sich anmaßen sollte; allein schon durch Befehl vom 30. Juni 1552*, also noch ehe die Verhandlungen über den Passauer Vertrag vom 2. August 1552 vollständig zum Abschluß gekommen waren, verbot Herzog Ulrichs Sohn und Nachfolger, Herzog Christoph, die Messe nach päpstlichem Gebrauche. Von da an blieb die evangelisch-lutherische Confession, abgesehen von den im dreißigjährigen Kriege eingetretenen Störungen, unangefochten die Staats- und Landesreligion in Württemberg, über deren Erhaltung namentlich das Kirchenregiment und die Landstände durch möglichste Ausschließung aller anderen, der sogen. widrigen oder fremden Religionsgenossen eifrigst wachten, bis die politischen Ereignisse im Wendepunkt des 18. und 19. Jahrhunderts eine Aenderung hervorriefen.

Wie sich dieses im Einzelnen gestaltet hat, wie seit der Begründung der evangelisch-lutherischen Landeskirche verschiedene Gegner eine abwehrende Thätigkeit ihrer Vertreter herausforderten, wie die innerhalb dieser Kirche selbst sich bildenden Gemeinschaften (nach dem Sprachgebrauche der Kirche kurzhin: die Gemeinschaften) gesetzgeberische Akte nothwendig machten, wie die katholische Kirche, wiewgleich eine Zeitlang begünstigt durch den Umstand, daß das württembergische Fürstenhaus vorübergehend sich zur katholischen Confession bekannte, doch lange nur wenige Bedeutung im Lande hatte, dann aber im Beginn des 19. Jahrhunderts sich die Gleichberechtigung neben der evangelischen Kirche erwarb, wie eigenthümlich sich das Rechtsverhältniß der Anhänger der reformirten Kirche im Lande gestaltete, wie namentlich seit einigen Jahrzehnten Württemberg

der Tummelplatz der verschiedensten religiösen Dissidenten geworden und diesen von Seite der Staatsregierung sowohl als auch des Kirchenregimentes nach manchen Kämpfen eine immer freiere Stellung eingeräumt worden, — dies alles soll im Folgenden genauer erörtert werden.

Erste Periode.

Von der Reformation bis zum Wendepunkte des 18. u. 19. Jahrhunderts.

§. 2.

Die grundlegenden Gesetze und Verträge.

Die hauptsächlichsten allgemeineren gesetzlichen Bestimmungen, in welchen sich in der Folge der streng evangelisch-lutherische Geist der württembergischen Regierung aussprach, sind die folgenden. Herzog Christoph ließ seine große Kirchenordnung von 1559,* welche seine, den 24. Januar 1552 auf dem Concil zu Trient übergebene sogen. württembergische Confession in sich schloß, nach ihrer Vorrede besonders in der Absicht anfertigen, um zu bezeugen, „daß alle und jede Sekten und Opinionsen, so der Augsburgischen Confession zuwider, uns gänzlichen mißfällig und wir dieselben — mit nichten gestatten, sondern soviel an uns mit Ernst wöhren und abzuschaffen geneigt“, und noch weiter ging er in dem Landtagsabschied vom 19. Juni 1565.* Denn in diesem verglichen sich auf die Bitten von Prälaten und Landschaft, daß alle Neuerungen in Religions- und Kirchen-Ceremonien, desgleichen alle Sekten möglichst verhütet, beziehungsweise wieder abgewandt werden möchten, der Herzog für sich und seine Nachkommen einer-, und die Prälaten und Landschaft andererseits, das Augsburgische und das von dem Herzoge zu Trient übergebene Glaubensbekenntniß samt der darüber aufgerichteten Kirchenordnung zu erhalten und darüber getreue Wächter und Schirmer, beziehungsweise gehorsame gefällige Unterthanen zu sein, und wurde für den Fall, daß den letzteren in Zukunft

diesen Schriften zuwider etwas anderes aufgedrungen werden wollte, erklärt, daß sie nicht schuldig seien es anzunehmen und zuzulassen.¹⁾ Endlich verpflichtete der Herzog durch sein zu einem Landesgrundgesetz erhobenes Testament vom 19. Januar 1566* alle seine Nachkommen, so künftighin das Herzogthum zu regieren haben werden, ob dem heiligen Evangelium und den gedruckten Ordnungen in Religionsfachen mit allem Vermögen zu halten. Dieser seiner Verpflichtung kam denn auch Herzog Christophs Sohn und Nachfolger, Herzog Ludwig, vollkommen nach, gebot in seinem Streben, die Reinheit der lutherischen Lehre im Herzogthum zu bewahren, durch Befehl vom 19. Juli 1577* sämtlichen Theologen, Kirchen- und Schuldienern, die Concordienformel zu unterschreiben, und setzte in sein ebenfalls von der Landschaft angenommenes und bestätigtes Testament vom 6. März 1587* folgende Verordnung ein: alle Räte und Diener bei der Regierung zu Hof oder in der Kanzlei²⁾ müssen der Augsburgerischen in dem Concordienbuch wiederholten Confession zugethan sein, denn wer sich nicht rund dazu bekennt, ist weder zu behalten noch viel weniger zu bestellen, Niemand ist im Kirchen- oder Schuldienst, als Professor irgend einer Facultät der Universität aufzunehmen oder zu dulden, welcher zu den genannten Glaubensschriften sich nicht bekennt oder das Concordienbuch zu unterschreiben sich weigert, die Studierenden und sonstigen Universitätsverwandten,

¹⁾ Da nach dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 der Grundsatz anerkannt war: *cujus est regio, ejus est religio*, es daher reichsgesetzlich von dem Landesherrn (vorausgesetzt nur, daß er kein geistlicher war) abhing, welchem Bekenntnisse, dem katholischen oder dem augsburgerischen, in seinem Lande die Herrschaft zustehen solle, und da somit ein Schutz gegen willkürliche Ausschließung eines im Land einmal eingeführten Bekenntnisses, z. B. in Folge eines Confessionswechsels des Landesherrn, nicht bestand, so setzt dieser Abschied eine Beschränkung des dem Herzoge reichsgesetzlich zustehenden sogen. Reformationrechtes fest.

²⁾ Ueber das Erforderniß des Bekenntnisses der Augsb. Confession bei Richtern und Amts- und Gerichtsschreibern s. 2. und 3. Landrecht I, 2. §. 1. und 6. §. 2.

welche jenen Bekenntnissen öffentlich oder heimlich widersprechen, Sekten aussprengen, sollen nach vergeblich geschehener Ermahnung „abgeschafft und ihren Pfennig anderswo zu verzehren angewiesen“ werden.

Als es dem Herzoge Friedrich I. durch den Prager Vertrag mit Kaiser Rudolph II. vom 24. Januar 1599* gelang, die österreichische Lehensherrschaft in eine Eventualsuccession zu verwandeln, ließ es der Kaiser „auf des Herzogs beharrliches Begehren“ dabei verbleiben, daß das im Herzogthum eingeführte Religionswesen seinen unveränderten Fortbestand habe, und auch in Zukunft keine andere Religion eingeführt werde; dazu bestätigte er noch durch eine besondere Urkunde den Landtagsabschied von 1565. ¹⁾

Während der Wirren des dreißigjährigen Krieges fehlte es zwar nicht an Versuchen, Stücke vom Lande Württemberg loszureißen und einen Theil der Unterthanen wieder der katholischen Herrschaft zu übergeben, allein durch den Artikel IV. §. 24 und 25 des Westphälischen Friedens wurde das württembergische Haus in alle die Besitzungen und Rechte vollkommen wieder eingesetzt, welche dessen Voreltern besessen hatten, und somit sind die durch jenen Krieg herbeigeführten Störungen wenigstens hinsichtlich der kirchlichen Verfassung des Landes als nur vorübergehend zu bezeichnen. ²⁾ Auch baute Herzog Eberhard III. ganz auf der früheren Grundlage weiter, wenn

¹⁾ Urkunde vom 5. September 1600 in: Württembergische Religionsurkunden u. s. w. 1741. S. 6 ff.

²⁾ Dagegen wurde erst durch diesen Frieden reichsgesetzlich der Willkühr des landesherrlichen Reformationsrechts eine Schranke gesetzt, indem nach ihm jede der beiden reichsgesetzlich allein anerkannten Confessionen, der katholischen und der jetzt auch die Reformirten in sich begreifenden augsburgischen, soweit ungestört in ihrer (öffentlichen oder privaten) Religionsübung gelassen werden mußte, als sie in jedem betreffenden Lande sich auf das Normaljahr 1624 berufen konnte. Solchen Religionsgenossen der anderen Confession, welche dies nicht konnten, sollte der Landesherr die Auswanderung anbefehlen können, und wurde denselben das Recht der Auswanderung von Neuem gewährleistet und dabei ausdrücklich gestattet, beliebig Grundbesitz im Lande

er in seiner Kanzleiordnung vom 1. September 1660* alle Kanzleiverwandte¹⁾ und mittelst Befehls vom 9. December 1667* ebenso alle Beamte auf dem Lande: Bögte, Stabhalter, Amtsleute, die Concordienformel zu unterschreiben verpflichtete, sowie er auch in seinem im Jahre 1674 als Gesetz angenommenen Testamente vom 14. März 1664* die Verordnungen jener beiden früheren Testamente wiederholte.

Auf den Todesfall des Herzogs Eberhard Ludwig und dessen Erbprinzen, welche beide im Jahr 1733 starben, hatte das nächste Recht an die Regierung der Prinz Carl Alexander; da aber dieser im österreichischen Kriegsdienste zur katholischen Confession übergetreten war, so versicherte er schon den 28. November 1729, 16. December 1732 und 28. Februar und 15. December 1733²⁾ der Landschaft auf das Bestimmteste die Erhaltung der Religionsverfassung des Landes, namentlich aber gab er in der Bestätigung der Landesgrundverfassung, welche er nach einigen Verhandlungen mit der Landschaft und vor Entgegennahme der Huldigung den 17. De-

zu behalten und durch Verwalter administrieren zu lassen oder denselben zu veräußern. Duldete der Landesherr solche Unterthanen, so war er verpflichtet, ihnen ungeschmälert und ohne alle belästigende Nachspürung das Recht der Hausandacht zu gewähren und ihnen zu gestatten, wo und so oft sie wollen in der Nachbarschaft dem öffentlichen Gottesdienste ihrer Confession beizuwohnen, ihre Kinder in auswärtige Schulen zu schicken oder durch eigene Hauslehrer unterrichten zu lassen, sie sollten der Religion halber nicht zurückgesetzt, von Kaufmannsgülten und Zünften nicht ausgeschlossen werden, noch sollte sie sonst ein Nachtheil in Beziehungen des bürgerlichen Rechtes und Verkehrs treffen. Andere Religionsgenossenschaften, Sekten, sollten nicht geduldet werden, und blieben daher die gegen das Sektenwesen ergangenen früheren Reichsgesetze auch jetzt noch in ihrer Kraft bestehen. (Art. V. §. 34 ff. u. Art. VII. §. 2). Vergl. z. B. Zöpfl, Grundsätze des allgemeinen und deutschen Staatsrechtes §. 531 4. Aufl. Bd. 2. S. 823 ff.

¹⁾ Die betreffende Bestimmung wurde von Neuem eingeschränkt in dem Rescript vom 18. September 1743 (Hartmann, Gesetze des Herzogth. Württemberg 1. 571).

²⁾ Vergl. Württembergische Religionsurkunden u. s. w. 1741. S. 58 ff.

cember 1733 ergehen ließ, „contractsmäße“ folgende Zusicherungen, welche sich an die von Herzog Eberhard Ludwig in seinem Testamente vom 11. Februar 1732* seinem Nachfolger gegebenen ausführlichen Vorschriften über das Religionswesen anlehnen: Es soll hinsichtlich des Kirchen- und Religionswesens gar nichts geändert, vielmehr sollen die alten Gesetze, so namentlich die Anordnung der Unterschreibung der Concordienformel vollkommen in Kraft erhalten werden; in allen Kirchen und Schulen des Landes soll nur die evangelisch-lutherische Religion gelehrt, es sollen keine katholischen Kirchen, Capellen, Altäre, Bilder u. s. w. neu erbaut und aufgerichtet, noch alte dazu aptirt, keine katholischen Processionen, Wallfahrten, Kirchhöfe im Lande gelitten, das Venerabile nicht öffentlich getragen, auch nirgends das Simultaneum catholicum oder der allergeringste Akt eines katholischen Gottesdienstes außer dem nach Analogie der Vorschriften des Westphälischen Friedens¹⁾ gestatteten herzoglichen Privatgottesdienste ausgeübt werden; zu seinen Hofpredigern will der Herzog nur verträgliche Personen nehmen und sich im Schloß zu Stuttgart mit dem von der Landschaft angebotenen Gelde eine eigene Capelle erbauen und einrichten, dadurch aber den status anni regulativi und das publicum exercitium religionis evangelicae nicht immutiren; den Communen dürfen keine Anhänger einer fremden Religion, wenn sie auch sonst unverwerflich wären, aufgedrungen werden; endlich verzichtet der Herzog auf alle sub praetextu juris territorialis, reformandi, episcopalis u. s. w. möglicherweise geltend zu machenden Rechte, desgleichen alle canonischen Dispositionen, päpstlichen Absolutionen, Dispensationen, Edikte und

¹⁾ Dieser Friede (Art. VII.) enthielt rücksichtlich des Verhältnisses zwischen Lutheranern und Reformirten für den Fall einer Confessionsänderung des Landesherrn die Norm, daß zwar der Landesherr für sich einen Hofgottesdienst einrichten und einer im Lande schon vorhandenen, zu seiner Confession übertretenden Gemeinde die Religionsübung zu gewähren befugt, dagegen aber auch die öffentliche Religionsübung der bisher berechtigten Confession sowie die bisher eingeführten Kirchenordnungen und das Kirchengut unberührt zu lassen verpflichtet sein sollte.

principia der katholischen Clerisei. Als Folge des Bisherigen übertrug Carl Alexander den 27. März 1734* dem Geheimen Rath, alle und jede, die evangelische Religion, das Kirchen- und dahin einschlagende Oeconomie- und Polizeiwesen betrefsenden Angelegenheiten nach dem Vorbilde Chursachsens allein und ohne Anfrage zu besorgen, und stellte dem Corpus evangelicorum zu Regensburg Reversalien desselben Inhalts aus, welche von diesem den 12. Juni 1734 „solenniter in vim perpetui pacti“ acceptirt wurden.¹⁾ Diese Reversalien wurden in der Folge, so oft sich eine Gelegenheit darbot, wieder bestätigt,²⁾ so namentlich auch im sogen. Erbvergleiche zwischen Herzog Carl Eugen und den Ständen, die Wiederherstellung der Landesverfassung betreffend, vom 27. Februar — 2. März 1770. In diesem so wichtigen Vergleiche wurde neben der allgemeinen ausdrücklichen Bestätigung der früheren Gesetze in dieser Hinsicht noch speziell Folgendes festgesetzt: Sämtliche Hof-, Ganzlei- und andere Beamten sollen nur mit der evangelisch-lutherischen Confession zugethanen Personen besetzt und auch wo dem Herzog an einem Orte die Annahme von Bürgern und Weisshern zusteht, nur solche aufgenommen werden; der allergeringste Akt eines katholischen Gottesdienstes, abgesehen

¹⁾ Paulus, Haupturf. d. württ. Landes-Grundverf. 1, 111 ff. — Ueber die in der letzten Zeit des Herzogs Carl Alexander drohenden Anschläge auf die Umstürzung der kirchlichen Grundverfassung des Landes und gewaltsame Einführung der katholischen Confession s. Dizinger, Beiträge zur Geschichte Württembergs, 1, 134 ff. u. Römer, Kirchliche Geschichte Württembergs, 2. Aufl. 431 ff. — In seinem als Landesgesetz nicht angenommenen Testamente vom 7. März 1737* ermahnte der Herzog seine Nachfolger im Anschluß an den Westphälischen Frieden ihre Unterthanen der drei Bekenntnisse gleichmäßig zu lieben, zu schützen und zu hegen, und jeden in seinen Rechten zu belassen.

²⁾ So von der Herzogin Wittve und Obervormünderin Maria Augusta den 8. November 1737 (Paulus a. a. D., 116—120), von den Landesadministratoren Carl Rudolph und Carl Friedrich den 13. März und 11. August 1738*, in dem Landtagsabschied vom 18. April 1739*, von R. Karl VII. den 4. November 1743 (Paulus a. a. D. 211 ff.), von Herzog Carl Eugen den 23. März 1744 (Paulus a. a. D. 2. 1).

von dem herzoglichen Privatgottesdienste, soll im ganzen Land nicht ausgeübt und insbesondere derjenige in dem Frisonischen Gartenhaus zu Ludwigsburg (vergl. S. 6.) abgestellt, auch keiner Standesperson irgendwo im Lande ein cultus privatus gestattet werden; bei dem herzoglichen Privatgottesdienste zu Ludwigsburg sollen keine ad cultum publicum gehörige Zeichen und Handlungen gebraucht, und derselbe nicht durch fremde Priester, sondern durch des Herzogs ordentliche Hofgeistliche versehen werden, der angefangene Bau katholischer Capellen auf den Schlössern Grafeneck und Solitude hat zu unterbleiben und hat es bei den zwei Capellen zu Stuttgart und Ludwigsburg als den fürstlichen Residenzen für immer sein Bewenden; katholische Geistliche dürfen keine Ehecopulationen, Tausen oder andere kirchliche Akte verrichten, haben zur Vernehmung von Kranken die Einholung einer Erlaubniß nöthig und dürfen sich bei solchen sowie bei Maleficanten und deren Execution nicht eindrängen. Die dem Geheimen Rathe im Jahre 1734 übertragene ständige Commission wurde anerkannt, übrigens die Annahme und Entlassung der Beamten und Diener des Kirchenrathes, desgleichen derjenigen auf dem Lande dem Herzoge vorbehalten, welcher nach den Vorschlägen und Gutachten des Kirchen- und Geheimen-Raths und gemäß den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen hierin zu verfahren hat. In den Erbvergleich wurde von den beiden Brüdern des Herzogs Carl Eugen, den Herzogen Ludwig Eugen und Friedrich Eugen, eingewilligt, und von beiden, als sie später zur Regierung kamen, sowie von dem wieder evangelisch-lutherischen Herzog Friedrich II., späteren König Friedrich I., vorerst noch die Landes- und Kirchenverfassung bestätigt. ¹⁾)

Auf die Abänderung dieser Verfassung durch den letztgenannten Regenten werden wir zurückkommen, nachdem wir die Entwicklung bis zu dieser Zeit im Einzelnen betrachtet haben.

¹⁾ S. die betr. Urff. vom 6. April und 13. Oktober 1770, 27. Oktober 1793, 27. Mai 1795, 24. December 1797, angef. in der Meyerschens Sammlung.

§. 3.

Zwinglianer, Wiedertäufer, Schwentfelder u. s. w. bis gegen das Ende des 17. Jahrhunderts.

Vor allen waren es in den ersten Zeiten die Wiedertäufer, welche nicht selten ein Einschreiten der Regierung veranlaßten, indem dieselben damals bekanntlich nicht bloß religiöse, sondern auch politische Schwärmerei trieben und sich mehr oder weniger der bürgerlichen Ordnung widersetzten, in Deutschland schon der Bewegung des Bauernkrieges nicht fremd gewesen und später namentlich in Münster ihr tolles Wesen trieben, bis dieses im Jahr 1535 ein blutiges Ende nahm; weniger zu schaffen machten die Katholiken, die Zwinglianer und die Anhänger Schwentfelds.¹⁾ Uebrigens waren es, wie wenige Jahre hernach ein angesehenener Geistlicher des Landes in einem Berichte an den Herzog sagte, der Sekten so viele als Häuser.²⁾

Schon den 12. Juni 1534, einen Monat nach seinem Siege bei Laufen und noch während der Verhandlungen über seine Wiedereinsetzung in das Land, welche im Vertrage von Raaden ihren Abschluß fanden, sah sich Herzog Ulrich, vielleicht auch in der Absicht, seinen Gegner, den König Ferdinand, in Religionsfachen sonst etwas geschmeidiger zu machen, veranlaßt, in einem allgemeinen Ausschreiben an alle Amtleute des Herzogthums neben einigen anderen Punkten, welche sich auf die Wiedereinnahme des Landes bezogen, zu verordnen, daß das Treiben der Wiedertäufer, Zusammenschlüpfen und -rottieren derselben in Häusern, Scheuern und im Felde auf das Stillste und Geheimste beobachtet werde, und daß ihre Prediger und Rädelsführer erforscht und eingezogen werden, worauf an ihn

¹⁾ Dieser († 1561) fand beim h. Abendmahl in Brod und Wein nur Sinnbilder der Zueignung des Geistes Christi, betrachtete die Vergottung des Fleisches Christi als einen Theil der Dreieinigkeit, verwarf in der Kirchenverfassung alle positiven Satzungen und Uebungen und wollte nur ein Christenthum des inneren Sinnes und der fortwährenden göttlichen Eingebung stattfinden lassen.

²⁾ Heyd a. a. O. 162.

zu berichten und sein Befehl abzuwarten sei (St.=A.).¹⁾ In Betracht, daß die heimlichen Versammlungen und Winkelpredigten nur zu wiedertäuferischen und anderen Sekten führen, welche von keiner christlichen Obrigkeit geduldet werden dürfen, und daß für die öffentliche Predigt des puren Wortes Gottes in allen Orten und für die Einrichtung entsprechender Ordnungen und Ceremonieen von ihm Fürsorge getroffen sei, gebot er den 15. April 1535,* allen solchen Versammlungen und Winkelpredigten mit Fleiß zu begegnen, und wiederholte hinsichtlich der vermeintlichen Vorsteher und Prediger das frühere Gebot, sie gefangen zu nehmen und an ihn zu berichten; auch befahl er den 22. Juni 1535* namentlich auf die herumstreichenden Wiedertäufer ein gutes Aussehen zu haben. Im folgenden Jahre ließ sich der Herzog zwei Bedenken stellen. In dem einen²⁾ erkannten seine Theologen an, daß die meisten dieser Sektierer nicht aus Bosheit, sondern aus lauter Einfältigkeit und gutem Eifer zu Gott auf diesen Abweg gerathen, zumal sie bei den Nottengeistern einen feinen Schein des Lebens, bei dem großen Haufen dagegen ein ganz wildes freches und verruchtes Wesen sehen; sie trugen daher hinsichtlich der Vorsteher und besonders gefährlichen Wiedertäufer nur auf Gefängnißstrafe mit schmaler Kost an, die andern möchten zuerst in den Thurm gesteckt, und wenn das nicht helfe, ihnen neben dem Verbot des Besuches aller ehrlichen Versammlungen, Gesellschaften u. s. w. befohlen werden, „daß sie öffentlich unverdeckt und zu allerzeit an ihrem Hals ein hylzin Tafel müssen tragen, die ungefährlich ein halb Ellen lang und breit, und

¹⁾ Uebrigens besitzt das Staats-Archiv keine Originalausfertigung dieses Ausschreibens, sondern nur eine einfache Abschrift aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts, welche vom Archive des Jüneren einkam, und eine Abschrift eines Theiles desselben in der Schmidlin'schen Collectaneensammlung; auch erregt es etwas Bedenken, daß dieses Ausschreiben des Herzogs von Stuttgart aus datirt ist, während derselbe den 12. Juni Stuttgart bereits wieder verlassen hatte und sich in Göppingen befand, er müßte somit eben in Stuttgart die Vollmacht zu einer derartigen Ausfertigung hinterlassen haben.

²⁾ Sattler a. a. O. Bd. 3 Beil. 44.

darauf ein Wolf Schlang oder ein ander ungeheuer abscheulich Thier gegraben und mit Farben ausgestrichen wäre, oder was sonst Ihro Fürstlichen Gnaden hierin für ein Zeichen gelegen sein wollt“; wenn sie sich dadurch nicht bekehren lassen, könne sie der Herzog auch des Landes verweisen und bei ganz besonders trotigen möge er sich wohl etwas rauher und schärfer erzeigen. Die Juristenfacultät in Tübingen sprach sich in dem anderen Bedenken, vom 9. Juni 1536¹⁾, dahin aus: „Vermöge der kaiserlichen Rechte — l. 2 C. ne sanct. bapt. iteretur I, 6²⁾ — sollen und mögen solche Personen, welche sich des Wiedertaufs unterzogen, mit dem Schwert gerichtet werden, es würde dann solche Schärpffe der Boen aus bewegenden Ursachen gemildert, wie sich das Euer Fürstliche Gnaden als ein milder hochverständiger Fürst nach Gelegenheit der Sache wohl weiß zu verhalten.“ Darauf hin erließ der Herzog in demselben Jahre eine allgemeine Ordnung über die Bestrafung der Wiedertäufer.*³⁾ Hiedurch wurde ein, namentlich 22 Artikel theils

1) Registratur des kgl. Consistoriums.

2) Auch eine in den Reichsabschied zu Speier von 1529 (§. 6 und 7) aufgenommene Constitution R. Carls V. verhängte gegen alle Wiedertäufer und Wiedergetauften, Manns- oder Weibspersonen, die verständigen Alters seien, die Todesstrafe mit Feuer, Schwert oder dergl. nach Gelegenheit der Person, schloß namentlich gegenüber von Hauptsäckern, aufrührerischen Aufwieglern, solchen die darauf beharren oder rückfällig werden würden, die Begnadigung aus, und verpönte jeden ihnen geleisteten Unterschlauf und Fürschub bei Strafe der Acht; daran reihten sich an der Reichsabschied zu Worms gegen die Wiedertäufer in Münster von 1535 und die Reichsabschiede von 1544 §. 74 und von 1551 §. 89, welche dieselben Grundsätze festhielten; auch der Augsburger Religionsfrieden von 1555 §. 17 schloß alle nicht zu der Augsburger Confession sich Bekennenden von seinem Wirkungskreis gänzlich aus.

3) Sattler a. a. D. Beil. 45. — Dieser Schriftsteller, welcher uns obiges Bedenken der Theologen und obige Wiedertäuferordnung, beide ohne Datum, erhalten hat, setzt dieselben zwar ins Jahr 1535, allein schon Heyd a. a. D. S. 159 spricht sich hinsichtlich beider für das Jahr 1536 aus, theils weil Landgraf Philipp von Hessen den 24. Mai 1536 sich von Herzog Ulrich ausbat, er möchte über die

religiösen theils politischen Inhaltes enthaltendes Verhör angeordnet, auf ihre abweichenden Ansichten über Taufe, Abendmahl, Eid, Amt, Kriegsdienst, Unterthanenpflicht, Wiederbringung aller Dinge und die Person Christi hingewiesen, und nach Ort, Art und Zahl ihrer Zusammenkünfte, sowie nach den Gegenständen ihrer Berathungen und Reden zu fragen aufgegeben, auch die Belehrung durch die Geistlichen in Gegenwart der Amtleute vorgeschrieben. Die Häufelsführer oder Lehrer solchen Irrthums sollten mit Ernst nach Gestalt der Sachen am Leib gestraft, die andern Anhänger der Sekte dagegen begnadigt werden, wenn sie widerrufen, d. h. insbesondere den Irrthum abschwören, ihre Kinder taufen lassen, sich in allem zur Confession des Fürstenthums halten, fremden Irrlehrern keinen Vorschub leisten, sondern sie wohl verwahren und der Obrigkeit anzeigen. Diejenigen Wiedertäufer, welche nicht widerrufen wollten, ohne daß ihnen wegen Aufruhrs der Proceß gemacht werden könnte, sollte Landesverweisung, und falls sie keine Frauen oder Kinder hätten, Confiscation alles Vermögens, im Falle ihrer Rückkehr in das Land ernstliche Strafe an Leib oder Leben treffen. Zu streng wurde übrigens diese Ordnung nicht befolgt, denn in einem Generalrescript vom 13. Juli 1538* warf der Herzog seinen Amtleuten vor, daß sie jene Ordnung zu fahrlässig handhaben, und sprach zugleich den Verdacht aus, daß unter ihnen selbst Angehörige der Sekte sein müßten, weil sich dieselbe sonst nicht in dem Maße regen könnte, wie es der Fall sei, auch schrieb er wie-

Behandlung der Wiedertäufer mit seinen Predicanten rathschlagen und ihm seinen Rath mittheilen, worauf ohne Zweifel jenes Gutachten erfolgt sei, (wenn früher schon eine Verordnung, wie Sattler voraussetzt, im Druck ergangen wäre, müßte man sie in Hessen gekannt haben); theils weil die Ordnung entschieden auf die Kirchenordnung von 1536 Bezug nimmt, somit nicht vor dieser erlassen sein kann. Zu dieser Annahme Heyds paßt sehr gut die Zusammenstellung dieses Bedenkens und der Ordnung mit dem oben genannten Bedenken der Juristenfacultät, welches unzweifelhaft aus dem Jahre 1536 ist, bisher aber nicht genauer bekannt war (s. Reyscher a. a. D. 9. Einl. 90. Note 446).

derum Bericht nach Stuttgart und Einholung des herzoglichen Befehles in den einzelnen Fällen vor.

Herzog Christoph befahl den 14. Juni 1554* „Caspar Schwenkfelds verfluchte Person“, seine Wirthhe und Gäste mit einander aufzuheben und zu verhaften, damit gegen dieselben nach seiner Anordnung vorgefahren werden könne, und verbot durch ein Mandat gegen die Wiedertäufer, Sacramentirer und Schwenkfelder vom 25. Juni 1558,* dessen Entwurf er eigenhändig umänderte, und welches er auch in die große Kirchenordnung aufnahm, jede Theilnahme, Gewährung von Unterschlauß, Hilfe und Vorschub hinsichtlich solcher Irrlehrer bei Vermeidung der in den Reichsabschieden bestimmten Leibesstrafen, Landesverwelsung, Confiscation des Vermögens „und sonst unferer fernerer ernstlicher Ungnad und Strafe, welche auch nach Gelegenheit unnachlässlich gegen solche Uebertreter, Widerspänstige und Ungehorsame soll fürgenommen und vollzogen werden.“ Zur Ausführung dieses Edictes ließ der Herzog dem Oberrathe eine eigene Instruction¹⁾ zugehen. Diese erkannte hinsichtlich der Zwinglianer an, daß sie in politischer Beziehung kein Vorwurf treffe, und sie sich vielmehr nur in der Lehre und dem Gebrauche des h. Abendmahles verfehlen, sowie daß die Obrigkeit nicht von wegen der Meinung und Opinion im Herzen, sondern wegen der äußerlichen und öffentlichen ärgerlichen Verachtung der wahren Einsetzung des Herrn Nachtmahls und der unrichten Rede und Lehre davon einzuschreiten habe. Demgemäß sollten diejenigen Personen, welche

¹⁾ „Ordnung der widerteuffer unnd anderer Sectarien vßer der Manuduction gezogen. In den Oberrath“, ohne Jahr und Tag, allein dem Inhalte nach von Herzog Christoph nach der Publication der großen Kirchenordnung v. 1559 erlassen (St.-A.). Vielleicht ist die Bemerkung bei Lavather, *Historia de origine controversiae sacramentariae de caena domini* (Tiguri 1672, fol. 136), und darnach bei Pland, *Geschichte der Entstehung . . . des protestantischen Lehrbegriffs* 5, 411: daß im Jahre 1560 im Herzogthum Württemberg ein Edict gegen die Sacramentirer erlassen worden sei, auf diese Ordnung zu beziehen.

des sacramentirerischen Irrthums verdächtig erfunden würden und deshalb nicht am Abendmahl der evangelischen Kirche sich theilhaftig, zunächst vom Amtmann und Pfarrer verhört und belehrt werden; wollen sie darauf sich fügen, so haben sie vor gefessenen Gericht die württembergische Confession hinsichtlich der Lehre von dem Nachtmahl Christi zu approbiren, zu bekennen und zu subscribiren, wo nicht, so ist die Sache an die herzogliche Kanzlei zu verweisen und sind sie mit des Herzogs Vorwissen mit allen bürgerlichen Rechten aus dem Herzogthum zu excludiren, ihr Vermögen ist, abgesehen vom Pflichttheil, der ihnen nach einigen Abzügen verbleiben soll, bis auf weitere herzogliche Verordnung zu confisciren; haben sie jedoch unschuldige Ehegatten oder eheliche Kinder, so ist dasselbe zu deren Gunsten einzuziehen. Gegen die Anhänger Schwentfelds, hinsichtlich dessen auf den Befehl vom 14. Juni 1554. verwiesen wurde, waren die Vorschriften etwas strenger: wenn sie sich nicht alsbald bekehren, so sind sie gefänglich einzulegen, als Strafen werden ihnen Landesverweisung und Vermögensconfiscation angedroht; für besonders schwere Fälle jedoch behielt sich der Herzog Leibes- oder Thurmstrafe zu verhängen vor. Noch strengere ausführliche Vorschriften enthielt diese Instruction in Betreff der Wiedertäufer, für welche Anwendung der Tortur und der durch die kaiserlichen Gesetze vorgeschriebenen Strafen angeordnet wurde, namentlich wenn es Vorsteher, Hauptsächer und Rädelshörer wären, welche trotz Widerrufs und Ausstellung einer Urphedersverschreibung wieder rückfällig, oder welche „mit sonderer böser hässiger Blasphemie, und wider das äußerlich leiblich Regiment und Leben mit thätlicher aufrührerischer Verführung, auch die hier vor sonst ihres Lebens halber nicht richtig erfunden“ würden.

Hinsichtlich der Wiedertäufer allein wurde während Herzog Ludwigs Minderjährigkeit im Jahre 1571 eine neue Ordnung ausgearbeitet, welche sich größtentheils an diese ältere angeschlossen, aber öfters mildere Grundsätze aufstellte. Dieselbe wurde zwar nicht publicirt und hatte keine eigentliche Gesetzeskraft, war vielmehr nur eine „Manuduction, darnach man sich bei der

Ganzlei in Bescheidserholungen etlicher maßen richten möge,"¹⁾ allein sie wurde in der Folgezeit bis in das nächste Jahrhundert hinein, wenige Ausnahmefälle abgesehen, stets angewandt. Sie warf den Wiedertäufern namentlich vor, in dogmatischer Hinsicht: abweichende Ansichten in Betreff der Taufe — Verwerfung der Kindertaufe, das entscheidende Merkmal trotz aller verschiedenen Sekten und Bruderschaften, in welche sie selbst sich wieder theilen — sowie hinsichtlich des Leibes und der Person Christi, des Werthes des Predigtamtes und der eigenen Werke, ferner die Auffassung der Sacramente als bloß äußerlicher Zeichen, Längnen der Erbsünde und Verwerfung der Dreieinigkeitslehre; in politischer Hinsicht: 1) die Lehre, das weltliche Richter- und Fürstenamt sei Sünde und verdammt, kein Christ solle weltlich regieren, die Personen, welche in Amt und Obrigkeit seien, können nicht zugleich christlich, gottselig und gottgefällig sein, dergleichen 2) die Theorie der allgemeinen Gütergemeinschaft und 3) die Verwerfung der Zulässigkeit des Eides. Belangend die Bestrafung wurde unterschieden zwischen Vorstehern, Aufwiegeln und Rädelsführern und zwischen gemeinen Wiedertäufern. Die erstern sollten zuvörderst und sogleich gefänglich eingezogen und in Gegenwart zweier oder dreier Gerichtspersonen durch die Amtleute über die politischen und durch die Superintendenten oder Pfarrer über die theologischen Punkte befragt, und dann sollte an die Ganzlei berichtet werden. Wollen sie nicht widerrufen, so ist noch durch verordnete Theologen und Kirchenräthe des Consistoriums in Gegenwart eines oder zweier Oberrathsmitglieder, eines adeligen und eines gelehrten, mit ihnen zu verhandeln. Sind diese Verhandlungen von Erfolg, so haben die Betreffenden vor der Kirchengemeinde in der Amtsstadt im Beisein des Amtmanns und des Superintendenten an einem Sonntag nach einer genau vorgeschriebenen Liturgie ihren Widerruf zu erklären und eine Verschreibung deshalb auszustellen. Tritt keine Bekehrung ein, so sind sie, „weil es bisher sonderlich in diesem Fürstenthum nicht Gebrauch gewesen und noch

¹⁾ „Bedenken und Ordnung die Wiedertäufer betreffend, wie solche No 1571 von etlichen darzu deputirten Rätthen gestellt und folgendß approbirt worden“ (St.:A.).

nicht thunlich, ihnen allein um des wiedertäuferischen Irrthums willen das Leben zu nehmen,“ und sie mehr als furiosi zu betrachten, gegen welche nicht gleich nach dem strengen Reichsrecht zu verfahren sei, noch länger im Gefängniß zu behalten, und zwar sollen die verstockten halbstarrigen Rädelshführer und Aufwiegler, die darin beharren, in ewigem Gefängniß bei schlechter Verpflegung verwahrt, nach Gelegenheit übrigens auch „ein anderer Ernst gegen sie gebraucht“, die anderen dagegen, welche nicht so schlimm gewesen, auch vom Predigen und Lehren abstecken wollen, wie die gemeinen Wiedertäufer behandelt werden. Bei diesen letzteren, oft gutherzigen, arglistig und mit gleißendem Schein verführten Leuten, genügt nach den angestellten Verhören als Widerruf das Versprechen und eine Verschreibung, hinfort durch fleißige Besuchung der Predigt in der ordentlichen Pfarrkirche, Entschlagung des wiedertäuferischen Wesens und in allen sonstigen Beziehungen christliche Gebühr und Gehorsam beweisen zu wollen. Widerrufen sie dagegen nicht, so sind sie nunmehr erst ins Gefängniß zu legen, daselbst nur mittelmäßig zu halten, und wenn sie sich trotz wiederholter Bekehrungsversuche nicht bessern wollen, vor gefessenem Gericht aus dem Fürstenthum zu weisen. Gemeine Wiedertäufer, welche das Land nicht meiden wollen, ohne Erlaubniß und unbegnadigt zurückkehren oder gar nicht wegziehen, werden bei Wasser und Brod so lange im Gefängniß behalten, bis sie fortzuziehen begehren; kommen sie dann doch wieder zurück, so sind sie nicht der Religion halben, sondern wegen Trozes und Ungehorsams zu strafen. — Sämmtliche Güter der Wiedertäufer sind im Allgemeinen zu confisciren, d. h. zu verkaufen, das erlöste Geld gegen landläufige Zinsen auszuleihen und diese letzteren dann an die Verwalter des Kirchenkastens abzugeben, welche sie in erster Linie für Unterhaltung der vermögenslosen gefänglich eingesezten Wiedertäufer, den Rest für fromme Zwecke, besonders Erbauung von Siechenhäusern zu verwenden haben. Allein diese Regel erleidet doch mehrfache Modifikationen. Wenn wiedertäuferisch gesinnte Eheleute ohne Descendenten oder Ascendenten wegziehen oder des Landes verwiesen werden, so ist ihre sämmtliche Habe zunächst nur zu inventiren und zu ver-

pflegen: kommen sie dann innerhalb höchstens dreier Jahre wieder zurück und widerrufen ihren Irrthum, so ist ihnen alles wieder zuzustellen; kommen sie in dieser Zeit nicht, so sind diese Güter zu verkaufen, jedoch unter dem Vorbehalte des Wiederkaufsrechts, und wenn Seitenverwandte sie übernehmen wollen, zunächst an diese; kommen sie dann später wieder und werden begnadigt, so erhalten sie den Kaufpreis zurück, um andere Güter damit zu kaufen oder die ihrigen wieder einzulösen. Haben die wiedertäuferischen Eheleute rechtgläubige Descendenten oder ist der eine Ehegatte nicht wiedertäuferisch gesinnt, und bleiben diese Rechtgläubigen im Lande, so ist das Vermögen zwar auch zu inventiren und sind Pfleger zu bestellen, damit man dem wiedertäuferisch gesinnten Theile nichts zukommen lassen und nichts veräußern könne, allein die Nutzung des Vermögens bleibt ihnen zu ihrem Unterhalte. Etwaige Ascendenten haben höchstens den Pflichttheil anzusprechen, Seitenverwandten ist auf ihr Ansuchen von den zu confiscirenden Gütern nach dem herzoglichen Ermessen und nach den Umständen etwas auszufolgen. — Solche Personen, welche aus Mitleiden, Freundschaft oder Unbedachtsamkeit Wiedertäufern Vorschub und Unterschlagung gewähren, trifft, wenn sie Ehegatten, Eltern oder Kinder dieser Wiedertäufer sind, denen man es zweimal hingehen lassen will, das dritte Mal Geld-, das vierte Mal Gefängnißstrafe; Andere, Freunde, Verwandte, dritte Personen, auch solche, welche von derartigem Vorschub Kunde haben und keine Anzeige machen, sogleich Geld-, Gefängniß-, unter Umständen sogar peinliche Strafe. Wenn ein zurückbleibender Ehegatte darzuthun vermag, daß der weggezogene oder weggewiesene wiedertäuferische Theil in der Fremde treulos geworden oder sich anderswo eingelassen, und sich aus den Umständen eine beharrliche Desertion abnehmen läßt, so kann das Gericht die Ehescheidung aussprechen. Haben wiedertäuferisch gesinnte Eltern Kinder, und diese sind noch jung und unmündig, so sind Andere, Freunde, Nachbarn, Hebammen, Gevattersleute, beziehungsweise, wenn keine solche vorhanden, die geistliche Obrigkeit schuldig, sie auch gegen den Willen der Eltern unverzüglich taufen zu lassen und den letzteren wegzunehmen; sind diese Kinder da-

gegen schon etliche Jahre alt geworden und haben ziemlichen Verstand erreicht, weigern sich aber, durch ihre Eltern verführt, sich taufen zu lassen, so hat die Taufe gegen ihren Willen nicht zu geschehen, allein sie sind von ihren Eltern alsbald zu entfernen und es ist ein Versuch zu machen, sie zu belehren: solche Kinder sind dann bei Freunden, Verwandten oder sonst gutherzigen Leuten unterzubringen und zu erziehen.

Zwar wurde im Jahre 1584 diese Ordnung von Neuem wieder berathen, und Landhofmeister, Kanzler und Räte waren in großer Mehrzahl der Ansicht, daß man im Anschluß an die Reichsgesetze und um abschreckende Beispiele aufzustellen, gegen die Vorsteher wiedertäuferischer Versammlungen und gegen Wiedertäufer, welche, obgleich des Landes verwiesen, sich wieder eindringen, in gewissen Fällen ohne Weiteres Tortur und Todesstrafe anwenden sollte, allein Herzog Ludwig selbst entschied sich dafür, daß man noch einige Zeit zusehen und den gelinderen Weg gebrauchen sollte, und so blieb die alte Ordnung aufrecht erhalten.¹⁾

Hatte Herzog Christoph schon in seiner Instruktion zu dem Edikte vom 25. Juni 1558 und dann in einem besonderen Rescripte vom 16. Januar 1564* das Drucken, Feilhaben, Zubringen, Mittheilen und Lesen sektirerischer Bücher bei Strafe des Verlusts des Buches und des Verbots des Buchdruckens- und führens verboten und angeordnet, daß bei den Buchführern sonderlich auf und nach Messen die Bücher, ehe sie zum Kauf ausgestellt werden, durch die geistliche und weltliche Obrigkeit zu besichtigen seien,²⁾ so wiederholte Herzog Ludwig den 20. Februar 1693* diese Vorschriften und gestattete nur solchen Geistlichen, welche sich durch ihre Kenntnisse, namentlich auch durch ihre Geschicklichkeit in Disputationen

¹⁾ Die betreffenden Bedenken nebst der herzoglichen Resolution ebenfalls im St.-A. Vergl. Meyser 8, 241 Note 92, u. 9 Einl. S. 91.

²⁾ Nach einer Eingabe zweier Stuttgarter Buchhändler an den Herzog Christoph vom 7. März 1555 hatte derselbe kurz vorher einen Befehl ausgehen lassen, daß im Fürstenthum keine Bücher gekauft und verkauft werden sollen, welche der Religion zuwider sein oder sonst Unruhe anrichten möchten; auf die Bitte jener Buchhändler um Decla-

dazu besonders eignen würden, kraft einer von dem General- oder Spezialsuperintendenten zu unterschreibenden Urkunde den Ankauf solcher Bücher.

Besonders mit Mähren, wo sich die Wiedertäufer durch die Begünstigung des Adels und ihren inneren Zusammenhang sehr ausgebreitet hatten, war ein reger Verkehr der württembergischen Wiedertäufer, indem mährische Wiedertäufer sich viel im Lande herumtrieben und württembergische zahlreich dorthin auswanderten; allein gerade hier fand Herzog Friedrich, daß seine Amtleute das Interesse des Fiscus wie auch dasjenige der Kirche nicht immer genügend wahrten, solchen Auswanderern den Grundsätzen der Wiedertäuferordnung zuwider namentlich ihre Habe beziehungsweise den Erlös für dieselbe mit sich zu nehmen oder noch nachher einzuziehen erlaubten, und gab daher für den Fall solcher Auswanderungen überhaupt den 15. Juli 1605 — 8. Juni 1607* ¹⁾ neue verschärfte Anordnungen. Der freie Zug und der Verkauf ihrer Güter ist wiedertäuferischer Gesinnung verdächtigen Personen nur dann zu gestatten, wenn sie nach dem mit ihnen anzustellenden Verhöre hinsichtlich der Religion unverdächtig erfunden worden und durch glaubwürdige Urkunden bewiesen haben, daß sie an den Orten, wohin sie ziehen wollen, zu Bürgern, Inwohnern oder Dienern angenommen worden oder es werden wollen; werden sie dagegen auf das Examen hin als Wiedertäufer des Landes verwiesen, oder wandern ohne dasselbe oder ohne Bewilligung aus, so ist ihre zurückgelassene Habe zu inventiren und über die Sache an die Kanzlei zu berichten; verkaufen solche verdächtige Personen vor ihrem Wegzug ihre Güter heimlich an Andere oder räumen

ration dieses ihnen etwas dunklen Befehles wurde ihnen derselbe dahin gedeutet, daß sie keine schwenkfeldischen und wiedertäuferischen Bücher verkaufen und die Verzeichnisse über die Bücher, welche sie auf Messen kaufen würden, alsbald durch die zwei verordneten Personen durchsehen lassen sollen (St.-A.).

¹⁾ Vergl. auch den Befehl vom 28. Februar 1595,* welcher die strenge Aufsicht auf die namentlich von Mähren her sich ins Land einschleichenden Wiedertäufer, ihre gefängliche Einsetzung und Bescheidserholen bei der Kanzlei anordnete.

solchen durch Schleich sonst etwas ein und nehmen das Geld mit sich, so ist der Vertrag nichtig, und wenn sie später sich als wirkliche Wiedertäufer darstellen, so werden diese Güter confiscirt. ¹⁾

Aus der Regierungszeit der Herzoge Friedrich und Johann Friedrich sind außerdem nur noch einige wenige Verordnungen zu erwähnen. Nach einem Synodalrescript von 1603 haben Leichenbegängnisse von fremden Religionsverwandten, welche im Lande sterben, ohne Geläute und ohne Leichenpredigt vor sich zu gehen, wogegen eine solenne Leichenprocession ihnen nicht verweigert wurde, und in der Folge Dispensationen nach Beschaffenheit der Personen von dem Verbot des Geläutes hie und da, von demjenigen der Leichenpredigt aber nur sehr selten gewährt wurden. (St.=A.). Ein Rescript vom 12—14. Januar 1609* verpflichtete die Pfarrer „bei Verlierung ihrer Seelen Heil und Seligkeit“ ihre Parochianen abzumahnem, sich an papistische Orte zu verdingen oder Papisten zu heirathen, sie sollten die betreffenden Eltern und Pfleger vorfordern, und wenn Ermahnungen nichts nützen, sie von dem h. Abendmahl ausschließen und mit ernstlicher Strafe belegen.

Der dreißigjährige Krieg und seine Folgen machten sich auch hier geltend: es blieben manche Anhänger anderer Confessionen, namentlich Katholiken, im Lande zurück, manche waren unter dem fremden Drucke zum Katholicismus zurückgekehrt, auch hatte man bei der großen Verödung des Landes darauf Bedacht zu nehmen, daß neue Einwohner hereinzogen; so mußte man in Betreff der confessionellen Forderungen etwas schonend auftreten, wie man andererseits bemüht war, Anhänger der anderen Lehren „durch freundlichen Zuspruch, treuherzige Information“ und Ermahnung zu fleißigem Besuche des evangelischen Gottesdienstes für die evangelische Confession zu gewinnen. ²⁾ Deshalb verordnete zunächst das Generalrescript

¹⁾ Nach dem 3. Landrecht III, 2, §. 7 und 10, §. 6* sind Wiedertäufer unfähig zu testiren und Testamentszeugen zu sein.

²⁾ Vergl. das Gen.=Syn.=Rescript vom 17. Mai 1654 bei Meyser 8, 332, Note 155.

vom 10. August 1649, ¹⁾ daß mit den zum Papstthum übergetretenen Personen, welche jetzt wieder zur evangelischen Kirche zurückkehren wollen, milde verfahren und sie ohne öffentliche Deprecation oder weitere Kirchenpönitz abfolvirt und zum h. Abendmahl zugelassen werden sollten, und dasjenige vom 10. Januar 1650*, daß fremde nicht der evangelischen Lehre zugethane Personen, welche als Bürger oder Beisitzer im Lande aufgenommen zu werden wünschen, dann auf eine Probe als Beisitzer angenommen und ein Jahr geduldet werden sollten, wenn sie Anmuthung zur evangelischen Confession zeigten, auch sich in ihr unterrichten zu lassen und die Predigten besuchen zu wollen erklären, wogegen die anderen allerdings sogleich fortzuweisen seien. Eben diese halsstarrig bleibenden Papisten und Sektirer sollten nach der Verordnung vom 28. Mai 1656* „empfindlich gestraft, coferirt oder wohl gar aus dem Land geschafft werden“ und wurde zugleich das Halten katholischer Feiertage, der Besuch katholischer Gottesdienste, die Vornahme von Taufen durch katholische Minister, der Wandel zu Messpfaffen, Ordensleuten oder anderen hitzigen und lästersüchtigen Papisten auf das strengste verboten.

Herzog Eberhard III. ließ durch Rescript vom 4. December 1660 aller Orten nach bestimmten Klassen, — ob sie Bürger oder Beisitzer, ledig oder verheirathet, ob und welche Hoffnung ihrer Bekehrung sie geben, ob und wie viele Kinder sie haben, ob sie dieselben zur evangelisch-lutherischen Confession erziehen u. s. w. — die Zahl der im Herzogthume „widriger Religion zugethanen Leute, als Papisten und Calvinisten“ aufnehmen, und es ergaben sich dabei als Gesamtsumme 2693 Personen ²⁾; Oberrath und Consistorium erstatteten den 20. März 1662 ein sehr umfangreiches Gutachten über die Behandlung derselben, je nachdem sie einer der verschiedenen Classen angehörten, und trugen namentlich hinsichtlich solcher, welche unbotmäßig und ärgerlich lebten, andere zu verführen

¹⁾ Reyscher 8, 325 Note 148.

²⁾ Im Jahre 1652 zählte man 166,014, i. J. 1669 218,455 Seelen im Herzogthum. (Württemb. Jahrb. 1847, 1, 184).

suchten, sowie solcher, welche ihre Kinder weder zur lutherischen Confession erziehen, noch in eine lutherische Schule schicken wollten, ohne daß die angewandten Züchtigungsmittel oder die anbe-
 raumte Frist zur Sinnesänderung von Erfolg gewesen wäre, auf Ausschaffung an; allein der Herzog glaubte, weil gerade damals der Reichstag begann, könne ein strenges Vorgehen böses Blut machen und es sei daher besser, die Sache bis zu Beendigung desselben auf sich beruhen zu lassen, und auch Prälaten und Landschaft anerkannten das Gewichtige dieses Grundes, nur waren sie der Ansicht, in der Stille könne man schon jetzt Vorbereitungen zum Ausschaffen treffen und, wo es besonders nöthig, damit den Anfang machen. Entscheidendere Maßregeln scheinen jedoch unterblieben zu sein (St.-A.).

Eine Zusammenstellung der seither in diesem Betreff erlassenen gesetzgeberischen Normen enthält das 26. Capitel der *Cynosura ecclesiastica**, einer ursprünglich von Joh. Valentin Andreaë veranstalteten Privatammlung von Gesetzen über kirchliche Zucht und Ordnung, welche durch das Rescript vom 4. April 1687 die Bedeutung einer amtlichen Ausgabe erhielt. Gleichzeitig mit dieser *Cynosura* wurde auch eine (die dritte) Eheordnung* publicirt, welche verordnete, daß wenn Jemand eine nicht der wahren allein seligmachenden evangelischen, sondern einer widrigen Religion zugethane Person heirathen wolle, er zuerst durch das Ehegericht abzumahnem sei; wenn dieß vergeblich, sei zwar gegen die Ehe nicht einzuschreiten, allein die Trauung nicht ohne Spezialbefehl des Herzogs vorzunehmen und dem evangelischen Theile zu rathen, daß er sich an einem evangelischen Orte außer Landes trauen lasse, die Predigten und Sacramente in Orten der evangelischen Religion besuche, auch die Kinder künftig in derselben erziehe. Im Anschluß an diese letzte Bestimmung forderte die Praxis bei solchen gemischten Ehen in der Regel die Ausstellung eines diese Verpflichtung enthaltenden Reverses.

§. 4.

Verordnungen namentlich in Betreff des Gemeinschaftswesens aus dem Ende des 17. und bis zum Schlusse des 18. Jahrhunderts.

Gegen das Ende des 17. und in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts wurde die Thätigkeit des Kirchenregiments besonders in Anspruch genommen durch verschiedenartige Störer der kirchlichen Ordnung, Schwärmer, welche besondere Offenbarungen zu haben glaubten oder doch wenigstens vorgaben, häufig den niederen Ständen angehörig im Lande herumzogen und da und dort Unruhe erregten, durch Gegner der Geistlichkeit, des Lehrbegriffs und der größeren Kirchengemeinschaft, welche die Kirche als verweltlicht und ihrem Zwecke nicht entsprechend, sowie ihre Institute oft in sehr scharfem Tone angriffen, sowie auch, wenn gleich in geringerem Grade, durch den Spenerschen Pietismus und die an ihn sich anschließenden Privatversammlungen. Es wurden deßhalb mehrfache Untersuchungen von Seiten des Consistoriums eingeleitet, auch einige Geistliche ihres Amtes entlassen, so z. B. zwei, welche als Verehrer Böhme's sich zu weit verführen ließen, ihn über die Apostel Petrus und Paulus stellten, und von welchen der eine durch astrologische Phantasien verleitet das Ende der drei abendländischen Kirchen, „des Kirchenbabels“, auf das Jahr 1694 festsetzte und sich äußerte, „es seien etliche irrige Dinge in der h. Schrift gebräuen.“¹⁾ Zuerst wurde nach reiflicher Communication zwischen dem herzoglichen Consistorium und der theologischen Facultät in Tübingen von dem Herzoge Eberhard Ludwig den 28. Februar 1694* ein Edikt erlassen, welches zunächst eine Weisung für die Theologie Studirenden, desgleichen für sämtliche Kirchen- und Schuldiener enthalten sollte. In dem-

¹⁾ Ausführliches über diese kirchlichen Zustände s. in dem trefflichen „Abriß einer Geschichte der religiösen Gemeinschaften in Württemberg u. s. w. von Dr. Carl Grüneisen“ in der Zeitschrift für historische Theologie, herausgegeben von Illgen, 11, 77 ff. und bei Römer a. a. D. 367 ff.

selben wurde hinsichtlich des Chiliasmus auf die in dem Artikel 17 der Augsbургischen Confession enthaltene Verwerfung desselben verwiesen, darüber jedoch modeste zu streiten nicht verwehrt, ob noch vor dem Ende der Welt eine allgemeinere oder doch große Befehrung des jüdischen Volkes, ein größerer Fall des Papstthums eintreten werde (Spener'sche Ansichten), weil von Luthers Zeiten an reine Theologen in derartigen Fragen verschiedener Ansicht gewesen seien. Unmittelbare Erleuchtungen von Gott in Glaubenssachen seien weder zu erbitten noch zu erwarten, weil in der h. Schrift alles zum Heil Nothwendige verfaßt und alle ihr zuwiderlaufende Lehre zu verdammen sei, daher denn auch diejenigen Personen, welche solche von Gott empfangen zu haben vorgeben, zu verwerfen; dagegen solle man heutzutage etwa vorkommende Wahrsagungen zwar nicht alsbald für göttlich anzunehmen verbunden sein, aber auch nicht zu sehr mit ihrer Verwerfung als teuflisch sich übereilen, vielmehr den Ausgang Gott anheimstellen. Von der mystischen Theologie wurde zwar anerkannt, daß sie mit der reinen evangelischen Theologie in den wichtigsten Artikeln übereinstimme, dieselbe jedoch als heutzutage nicht mehr nothwendig und nicht frei von papistischen Fehlern erklärt. Vor dem Lesen der Schriften Böhme's wurden die Studirenden gewarnt, weil sie viele, theils sehr dunkle und unverständliche, theils ärgerliche und ungereimte, ja gotteslästerliche Stellen enthalten. Im October 1703* wurde dieses Edikt aus Sorge, es möchte durch verschiedene, in der letzten Zeit erschienene Druckschriften dem fast aller Orten „unter einem Deckmantel sonderer Heiligkeit einschleichenden Fanatismus“ und anderen gegen die Reinheit des Glaubens streitenden Irrthümern die Thüre geöffnet werden, wiederholt und weiter declarirt unter Auseinandersetzung der kirchlichen Lehre gegenüber den darin verworfenen schwärmerischen Ansichten hinsichtlich der Rechtfertigung, des Predigtamtes, der Wiederbringung aller Dinge, der Ehe u. s. w., dergleichen das Lesen solcher schwärmerischer Bücher „bei scharfer Ahndung“ verboten. Das Edikt vom 12. August 1706* war gerichtet gegen solche Separatisten, welche mit wiedertäuferischen, weigelianischen, schwenkfeldischen, auch gar socinianischen Irr-

thümern besetzte Lehrsätze behaupten ¹⁾, sich für sich selber an keine Religion binden lassen und an der evangelisch-lutherischen Kirche und deren Glaubensbekenntniß keinen Theil nehmen, alle Kirchenordnungen als Menschengesetze, die der Freiheit des Gewissens widerstreben, ansehen, das öffentliche Predigtamt und die Kirche mit deren Vorstehern als das antichristliche Babel verachten, dagegen in ihren Häusern kräftiger in Gott einzudringen glauben: Ansichten, welche öfters zur Weigerung, Kinder taufen zu lassen, Pathenstelle zu vertreten, in Gemeinschaft mit andern das h. Abendmahl zu feiern, die Veranlassung gaben. Wenn sich solche Personen in Städten oder Dörfern einschleichen oder in Privathäusern ihre Zusammenkünfte anstellen, sollen sie von den Bögten und Amtleuten fortgeschafft oder zu gebührender Arbeit und Berufsgeschäften angewiesen werden; folgen sie nun nicht, so ist die Sache an den Geheimen Rath oder das Consistorium zu berichten, und es sollen dann an ihnen „empfindliche exempla unseres Eifers und Bestrafung verspürt“ werden. Die Conventikel, wenn eine oder andere mit sondernen Meinungen angesteckte Personen in Privathäusern zusammenkommen und durch Verleitung frommer und einfältiger Menschen sich einen Anhang machen, sollen gänzlich abgestellt

¹⁾ Valentin Weigel, † 1588 in Zschopau, Mystiker und Gegner der Orthodorie in der lutherischen Kirche, bearbeitete die in des Paracelsus und Tauler Büchern gefundene geheimnißvolle Weisheit auf eigene Weise und gab sie mit naturphilosophischen Ideen versehen wieder, betrachtete z. B. die Bibel nur als Gedektschrift, nicht als Glaubenswerkzeug, das innere Wort als die Hauptoffenbarung, läugnete die Erbsünde im kirchlichen Sinne, hielt Gelehrsamkeit für verwerflich, den äußeren Gottesdienst für werthlos. Die Socinianer, Anhänger des Lätius Socinus, † 1562, und Faustus Socinus, † 1604, huldigten einer pelagianisch-rationalistischen Richtung, verbunden mit einer großen Achtung vor der göttlichen Offenbarung, welche jedoch, für die Vernunft bestimmt, von dieser angeeignet und verarbeitet werde, verworfen die kirchliche Lehre von der Trinität, sahen Jesus als bloßen, doch mit göttlicher Macht begabten Menschen, läugneten die stellvertretende Genugthuung, betrachteten die Sacramente nicht als Gnadenmittel, sondern als bloß symbolische Religionshandlungen.

werden; wohl aber kann ein Pfarrer solche Zuhörer, welche sich aus der öffentlichen Predigt nicht genug zu erbauen oder sie zu verstehen tüchtig sind, privatim zu gewissen Zeiten in Zusammenkünften unterweisen, was er übrigens bei zunehmender Zahl der Zuhörer womöglich an öffentlichen Orten in Kirchen oder Schulen und etwa in der Form der Katechisation zu thun hat; auch Nachbarn und Befreundete können, jedoch ohne Zulaufen anderen Volkes, sich durch Singen, Lesen, Beten und Gespräch mit einander erbauen, nur sollen die Geistlichen fleißige Aufsicht haben, daß nichts Sektirerisches oder Ungebührliches mitunterlaufe. — Bald darauf, den 2. März 1707*, wurde übrigens kurzhin die ausnahmslose Abschaffung der Conventikel, welche von der „Sekte des Pietismus“ gehalten werden und eine Verachtung des öffentlichen Gottesdienstes und Gebrauchs der h. Sacramente enthalten, angeordnet, unter Androhung einer großen Frevelstrafe gegen diejenigen, welche sie in ihren Häusern dulden; auch wurde befohlen, die widerspenstigen Separatisten, namentlich die Seductores, insbesondere wenn sie sich zur Wiederbesuchung des Gottesdienstes und Gebrauch des h. Abendmahls nicht herbeilassen wollen, als öffentliche Verächter und turbatores reipublicae tam politicae quam ecclesiasticae auszuschaffen. Allein nach nochmaliger reiflicher Ueberlegung der Sache glaubte Herzog Eberhard Ludwig doch genauer nach Verschiedenheit der Personen unterscheiden und eine verschiedene Behandlungsweise eintreten lassen zu müssen.¹⁾ Daher sollte man nach dem Edikte vom ^{14. Januar}_{12. Februar} 1711* diejenigen, welche sich aus Einfalt, Melancholie und dergleichen Ursachen in bloßem Irrthume des Verstandes auf einige Zeit von der Kirche absondern, ohne sie zu drängen oder strengere Maßregeln gegen sie anzuwenden, durch Unterricht und sonstige dienliche Mittel

¹⁾ „Aus diesen späteren Erlassen geht hervor, wie nicht ein Wechsel im System etwa das strengere Rescript von 1707, eingegeben haben kann, sondern das gefühlte Bedürfnis einer entschiedenen Repression großen eingerissenen Unfugs, und daß mit der Abnahme der Gefahr in der Strenge nachzulassen für geboten erkannt worden ist.“ Hauber, Recht und Brauch der evang.-luth. Kirche Württembergs 1, 202.

zu bekehren bemüht sein; die anderen dagegen, welche diese Toleranz mißbrauchen und halsstarrig bleiben, sollen allerdings zur Auswanderung angehalten werden; allein dieses hat, weil „nicht zur Strafe, sondern vielmehr zur Erhaltung innerlicher Ruhe und Abwendung weiterer Verführung anderer unschuldiger Herzen“ mit völliger Ueberlassung ihrer Habe und Güter und unter Bertröstung auf die Erlaubniß zur Rückkehr in das Land für den Fall der Bekehrung zu geschehen; nur wenn die Betreffenden außerdem auch Unruhen im Staat erregen, sich an der Obrigkeit und ihren Vorgesetzten vergreifen u. s. w., hat das Strafamt der Obrigkeit nach den rechtlichen Ordnungen und Gesetzen gegen sie Platz zu greifen.¹⁾

Einen Abschluß erhielt die Gesetzgebung des 18. Jahrhunderts hinsichtlich des innerhalb der Kirche selbst sich bildenden Gemeinschaftswesens in dem, unter dem Administrator Carl Friedrich erlassenen, berühmten „besonnen milden und frommen“ Generalrescript über die Privatversammlungen vom 10. October 1743*²⁾, welches den bekannten Philosophen und Staatsmann, damals Geheimenrath und Consistorialpräsidenten, Bernhard Wilsinger, zu seinem Urheber hat und welches noch bis in die neuesten Zeiten in seinen leitenden Grundsätzen als gültig anerkannt wurde.³⁾ Vor Allem wurde hier auf den Vorzug aufmerksam gemacht, welcher „zuvörderst der öffentlichen Versammlung mit dem vom Herrn gestifteten Predigtamt und sodann den eigenen Hausandachten im engen Kreise der Familie gebührt und auf wirklichen Befehl des Herrn gegründet ist“, die besonderen Zusammenkünfte von einigen christlichen Personen in Absicht auf geistliche Handlungen dagegen wurden nicht schlechthin verboten und verworfen, sondern als zu prüfend und vor Ab-

1) Ein eigenes Circularrescript vom 22. März 1715* über die Behandlung der Inspirirten stellt keine wesentlichen neuen Grundsätze auf.

2) Moser, Allgemeines Kirchenblatt 1, 434.

3) So erkennt ein Consistorialrescript vom 29. Mai 1810 dieses Generalrescript noch als vollkommen gültig an. Ueber das Weitere s. S. 13.

wegen zu behütend dargestellt, im Einzelnen dann aber folgende Ordnung für dieselben festgesetzt. Der Geistliche des Orts kann mit seinen Zuhörern in der Kirche oder in seinem Hause außer den zum öffentlichen Gottesdienste bestimmten Stunden, namentlich an Sonn- und Feiertagen, in Gottes Wort und solchen geistlichen Handlungen, die ohnehin nicht in die geordnete Kirchenversammlung allein gehören, sich üben, muß aber die Sache als eine freiwillige behandeln, darf die erscheinenden nicht in seinem übrigen Amt und in bürgerlichen Beziehungen bevorzugen, hat die nemliche Lehrart zu befolgen wie sonst u. s. w. Der Schullehrer darf mit der Schuljugend die Predigten und Kinderlehren wiederholen, mit ihnen in der Bibel oder sonstigen passenden geistlichen Büchern lesen, Psalmen und Lieder lernen, beten und singen, wozu auch Eltern und Geschwister kommen können, — aber nur mit Vorwissen und unter gewöhnlicher Aufsicht eines verordneten Geistlichen im Ort.¹⁾ Wollen sich Privatpersonen allein in einem Hause versammeln und dergleichen Handlungen vornehmen, so muß der Ortsgeistliche benachrichtigt werden: wer? und wohin?; er kann das Halten von Versammlungen bei sich und das Gehen zu anderen in die Versammlung verbieten solchen Personen, welche sich von der öffentlichen Gemeinde, dem Besuch der Kirche und dem Gebrauch der Sacramente fern halten, ihm Unbekannten oder Ungeprüften, wissenschaftlich Verdächtigen oder bekanntlich Gefährlichen, Fremden, er müßte sie denn zuvor kennen oder der Versammlung selbst anwohnen. Bei solchen Zusammenkünften, welche von und bei Privatpersonen gehalten werden, soll die Anzahl der Versammelten in der Regel auf 2, 3 bis 4 Haushaltungen oder auch 10 bis 12, höchstens 15 Personen eingeschränkt werden; ohne Wissen der Ehemänner sollen nicht Ehefrauen, ohne das der Eltern, Hausherrn, Meister und Hausfrauen nicht Kinder und Gesinde dieselben besuchen; sie sollen vorzugsweise an Sonn- und Feiertagen

¹⁾ Den Pfarrvicaren wurde, weil es ihnen noch an der nöthigen Einsicht und Erfahrung, Klugheit und Prüfungsgabe fehle, die Leitung von Privatversammlungen verboten durch die Generalrescripte vom 8. Oct. 1757* und 16. Dec. 1776*.

stattfinden, allein nicht zur Zeit des öffentlichen Gottesdienstes oder so nahe daran, daß sich die in ihn und in die Versammlung Gehenden wie als zwei verschiedene Gemeinden begegnen, auch nicht bei einbrechender oder wirklicher Nacht. Es sollen keine entfernte oder abgelegene Häuser zu solchen Versammlungen gewählt, auch soll nicht an andere Orte zu ihnen gelaufen werden, noch sollen die Leute aus verschiedenen Orten des Landes dazu zusammenkommen. Ist der Pfarrer anwesend, so kann er lehren, ermahnen, Schrift auslegen, singen u. dgl.; in seiner Gegenwart können auch andere tüchtige Personen vortragen, über Schriftstellen fragen und antworten, sowie aus dem Herzen beten. Ist kein Geistlicher da, so dürfen zu dem Lehramte nicht berufene Personen nicht förmlich vortragen, lehren, die h. Schrift auslegen und frei beten; vielmehr soll man in solchen von Privatpersonen gehaltenen Versammlungen insbesondere die h. Schrift nach der lutherischen Uebersetzung mit oder ohne Beiziehung eines von reinen Gottesgelehrten der lutherischen Kirche verfaßten Commentars, sowie andere erbauliche geprüfte und von der Kirche gebilligte Bücher, christliche Lieder und Gebete lesen und aus den in der Kirche angenommenen Gesangbüchern singen. Verboten wird für solche Versammlungen: seinen sog. inneren Seelenzustand und seine geheimen Umstände dajelbst zu offenbaren und sich da einem gesellschaftlich errichteten Gewissensrath, Classification und Vorschrift zu unterwerfen, ferner das Urtheilen über andere Nebenmenschen, insbesondere Obrigkeit und Predigtamt, sodann das Halten der Liebesmahle, endlich „das Behandeln der Fragen von allerhand neu hervorbrechenden Gläublein, künstlichem Lehrgewebe unterschiedlicher Religionssonderlinge, von Vorwurf allerhand Kirchengebrechen, einzuführenden Anstalten“ u. dgl. Die Einhaltung dieses Generalrescriptes sollte zunächst von dem Geistlichen im Wege seelsorgerlichen Zuspruches bewirkt, nach Umständen aber mit der Hilfe der weltlichen Obrigkeit durchgeführt werden; bestimmte Strafen und sonstige Zwangsmittel wurden jedoch nirgends ausdrücklich angedroht oder vorgeschrieben.

Als den im Bisherigen erörterten Verordnungen verwandt sind schließlich noch kurz zwei Generalrescripte aus den achtziger

Jahren des vorigen Jahrhunderts zu erwähnen, nemlich das vom 12. Febr. 1780*, welches der Ausbreitung der aufklärerischen pelagianischen und socinianischen Grundsätze entgegentreten wollte, als diese in Württemberg bei Theologen und Kirchendienern einrissen und von solchen bei öffentlichen Vorträgen und anderen Gelegenheiten ausgesprochen wurden: die Theologen und Geistlichen, welche den symbolischen Büchern und der Concordienformel zuwider lehren, soll Entlassung vom Amte treffen, und diejenigen Kirchendiener, welche etwas theologisches drucken lassen wollen, haben es zuvor der Censur des Consistoriums oder der theologischen Facultät in Tübingen zu unterwerfen;¹⁾ ferner das Generalrescript vom 22. Februar 1781*, welches die Schriften des theosophischen Pfarrers Philipp Matthäus Hahn verbot, weil „sie dem Worte Gottes zuwider und von dem in den libris symbolicis enthaltenen öffentlichen typodoctrinae evangelicae abweichen, auch mit den Grundsätzen unserer evangelischen Landesreligion nicht bestehen.“²⁾

§. 5.

Aufnahme von Reformirten im Lande und deren Rechtsverhältnisse.

Im Jahre 1685 hatten französische Reformirte die Absicht, für den Fall der Einräumung gewisser Privilegien, namentlich der Gewährung freier Religionsübung sich in Württemberg niederzulassen und daselbst Manufakturen und Gewerbe zu errichten; auch ernannte der damalige Herzog Administrator Friedrich Carl, zu ihrer Aufnahme geneigt, eine eigene Commission, um den vorgelegten Ansiedelungsplan zu prüfen; allein die Ober- und Consistorialräthe sowohl als der Geheime Rath sprachen sich gegen die Zulassung derselben aus mit Berufung auf die älteren Landesgesetze (§. 2) und auf die Gefahr, im Falle der Gewäh-

¹⁾ Diese Bestimmung wurde aufgehoben durch das Preßgesetz vom 30. Januar 1817.

²⁾ Hahn brachte z. B. Bengels Rechnungen auf die Kanzel und berechnete selbst, wie viele Personen die Stadt Gottes wohl fassen möchte (Römer a. a. O. 506 ff.).

zung jenes Gesuches könnten auch die Katholiken weitergehende Forderungen hinsichtlich ihrer Religionsübung machen, und wenn nach dem Prager Vertrage von 1599 einstens im Fall des Aussterbens des württembergischen Mannstammes das Erzhaus Oesterreich im Herzogthum zur Regierung kommen sollte, könnte dasselbe mit Berufung auf diesen Vorgang und Bruch des Vertrages auch die katholische Confession einführen wollen. So zerfiel diese Sache (St.-A.). ¹⁾

Bald darauf, im Jahre 1687, verwendeten sich die evangelischen Schweizerkantone bei dem Herzog Administrator für die in ihrer Heimath namentlich durch den Herzog Victor Amadeus II. von Savoyen unter französischem Einflusse sehr bedrängten Waldenser, ²⁾ und seit dieser Zeit wanderten auch solche in Württemberg ein; allein erst ein gutes Jahrzehnt nachher, als man dieselben zu Hause geradezu verjagte, wurde die Sache ernstlicher in Angriff genommen, was die Waldenser namentlich der warmen Fürsprache der Generalstaaten und des Königs Wilhelm III. von England zu verdanken hatten. Die Angelegen-

¹⁾ Das Gutachten der Ober- und Consistorialräthe vom 7. Oct. 1685 ist übrigens ein Muster damaligen Glaubenseifers; sie erklärten darin unter anderem, daß die reformirten Schriften lästerliche und abscheuliche Dogmata vorgeben, wodurch die göttliche Ehre und Lehre geschändet werde, und daß der durch die Einführung von Manufakturen dem Lande etwa zukommende Nutzen dem Verlust nur einer einzigen Seele in keinem Weg gleichgeschätzt werden könne, da zumal in der h. Schrift andere, weit sicherere Mittel an die Hand gegeben seien, wodurch ein Land in Flor und Aufnahme gebracht werden könne.

²⁾ Schon im Jahre 1557, als König Heinrich II. von Frankreich gegen die Waldenser harte Maßregeln zur Anwendung brachte, verwendete sich Herzog Christoph von Württemberg im Verein mit mehreren deutschen Fürsten durch eine eigene Gesandtschaft für dieselben, allein ohne Erfolg (Sattler a. a. D. 4, 174); auch verordnete er im Jahre 1561 auf Bitte der Vorsteher der Waldenser, zwei Studirende, damit sie ihren Kirchen vorstehen könnten, in Tübingen auf herzogliche Kosten studiren zu lassen, daß wenn sich dieselben nach angestelltem Examen als tüchtig erweisen, sie nach Tübingen abgefertigt und jedem jährlich 40 Gulden gegeben werden sollten (St.-A.).

heit wurde vielfach und wiederholt durch eine eigens dazu ernannte Deputation, durch die verschiedenen Landescollegien: Oberrath, Consistorium und Geheimen Rath, sowie durch die juristische Facultät in Tübingen berathen, denn es erhoben sich auch manche Bedenken politischer und ökonomischer Natur, welche zum Theil in etwas engherziger Weise erörtert wurden, hier jedoch von geringerem Interesse sind; allein die Hauptschwierigkeit machte die Frage, ob mit Rücksicht auf das Glaubensbekenntniß dieser Leute nach den Landesgesetzen und Verträgen die Aufnahme derselben, beziehungsweise die Gewährung freier Religionsübung für sie, zulässig sei. Man war lange nicht recht im Klaren über das Verhältniß ihrer Confession zu der Augsburgischen und ging anfänglich von der Ansicht aus, sie seien der alten, dem lutherischen Glaubensbekenntnisse nahestehenden Waldenserconfession zugethan; im Jahre 1698 lernte man allerdings die Confession dieser Einwanderungslustigen genauer kennen und es enthielt dieselbe nach dem Gutachten des Consistoriums die reine calvinische Lehre, allein die herzogliche Regierung war nun eben durch fremde Verwendung und Mitleiden mit ihnen zu ihrer Aufnahme geneigt und so kam man über diesen Punkt dadurch hinweg, daß man ihnen in dem sogleich noch genauer zu erörternden Concessionsbriefe auferlegte, ein Formular ihres Glaubensbekenntnisses zu überreichen, inzwischen aber unterstellte, daß sie nach demselben als Glieder einer der im Reiche recipirten evangelischen Confessionen anzusehen seien, und die Sache dann später nicht mehr genauer untersuchte.¹⁾

Zuerst war es der Herzog Friedrich August von der Neuenstädter Nebenlinie, welcher in dem damals von dem regierenden Haus lebhabaren und seiner Landeshoheit unterworfenen Orte Gochsheim fünfzig Waldensersfamilien aufnahm, nachdem er für sie bei dem regierenden Herzoge Eberhard Ludwig den Conces-

¹⁾ Vgl. J. C. v. Moser, actenmäßige Geschichte der Waldenser und ihrer Aufnahme . . . in Württemberg; Keller, kurzer Abriß d. Gesch. d. Wirt. Waldenser; [Klüber] Uebersicht der Wanderungen und Niederlassungen franz., savoy. und niederländ. Religionsflüchtlinge besonders nach und in Deutschland 42—51 u. 89; Muston, Histoire des Vaudois du Piémont 2, 579 ff. u. 3, 22 ff. 235—291.

stionsbrief vom 9. August 1698¹⁾ erwirkt hatte, die Grundlage, wornach, übrigens in erweiterter Weise, auch die nachherigen Privilegien der Waldensergemeinden in Württemberg überhaupt bemessen wurden. Es wurden hier nemlich gegen zweitausend solcher Personen aufgenommen,²⁾ und ihre und der in Gochsheim aufgenommenen Rechtsverhältnisse wurden umfassend und definitiv geregelt durch den Concessionsbrief vom September 1699.*³⁾

Diesem Organisationsstatute gemäß erhalten die in Württemberg einwandernden Waldenser namentlich in einigen Markungen der Aemter Maulbronn und Leonberg als Geschenk alles Land, welches sich daselbst seit dem dreißigjährigen Kriege ungebaut und herrenlos befunden, mit dem Rechte, wenn sie es bestreiten können, auch noch in den nächstgelegenen Markungen solches Land zu erwerben.⁴⁾ Von dem Momente der Guldigung

¹⁾ Moser a. a. D. 432.

²⁾ Der Hauptbericht des Bogts Greber zu Maulbronn, betr. die wirkliche Aufnahme und Vertheilung der ankommenden Waldenser in die von ihnen zu erbauenden Orte vom 13. April 1699 (Moser a. a. D. 457) spricht von gegen 2300 Personen, die in den einzelnen Orten vertheilt werden sollten, allein ob alle diese in der That eingetheilt wurden, steht dahin; bei Meyser 9, Einl. 136 ist nur von nicht über 1700 Personen als wirklich aufgenommen die Rede, welche Zahl zu der späteren Anzahl der Waldenser (s. S. 10) besser paßt und auch in den Württ. Jahrb. 1847, 1, 120 angenommen worden ist.

³⁾ Erneuert den 26. Mai 1769; abgedruckt bei Moser a. a. D. 476 ff. Sehr häufig wird dieser Concessionsbrief vom 27. Sept. 1699 datirt, allein sowohl in dem ursprünglichen Drucke (St.-A. u. Kgl. öff. Bibliothek in Stuttgart), als auch in der Erneuerung vom 26. Mai 1769 (St.-A.) ist für den ursprünglichen Brief nur der Monat, kein Tag angegeben.

⁴⁾ Sie errichteten so die reformirten Gemeinden zu Dürrenz, Corrès, Schönenberg, Sengach, Groß- und Klein-Billars, Neuhengstett, Nordhausen, Pinache, Serres, Perouse, Luzern (im Orte Wurmberg aufgegangen) sowie (durch den Staatsvertrag vom 17. Oct. 1806 an Baden abgetreten) Palmbach, Untermuschelbach und Grünwetterzbach, Alt- und Neulupheim. Treffend spricht daher Hauber a. a. D. 1, 3 von einem confinirten exercitium religionis publicum.

an werden sie den alten Unterthanen in allen Stücken gleichgestellt und sind im Allgemeinen den Gesetzen des Landes und den herzoglichen Verordnungen unterworfen, haben aber einige besondere Privilegien zu genießen. Es wird ihnen „an denen Orten, welche wir ihnen dazu werden auszeichnen und anweisen lassen“, die freie Uebung ihrer Religion, öffentlich und privatim, gestattet mit allen dazu gehörigen Funktionen, Predigt, Administration der Sacramente, Einsegnung der Ehen, Gebrauch der Liturgie nach ihrer Kirchendisziplin; sie bestellen ihre Rectores, Cantores, Schulmeister und sonstige Lehrer, wählen und berufen, woher es ihnen beliebt, ihre Pfarrer unter landesherrlicher Autorität durch ihre Kirchenconvente, und es wird ihnen versprochen, daß die Pfarrer und Schulmeister, wenn sie mit den erforderlichen Eigenschaften versehen und dem Herzog präsentirt worden sind, von ihm oder seinem (Geheimen) Rath bestätigt und zur Huldigung zugelassen werden; die Präsentation gegenüber der Gemeinde erfolgt durch die von jenen Versammlungen gewählten Personen, aber im Namen des Herzogs und in Gegenwart der von ihm abgeordneten Commissäre. Sie haben bei jeder Kirche das Recht eines aus Pfarrern, Ältesten und Diaconen bestehenden Kirchenconvents, ferner zu Colloquien und geistlichen Versammlungen, die aus Pfarrern und Deputirten einer jeden Kirche bestehen und wozu auch einige Deputirte von benachbarten deutschen Waldensergemeinden eingeladen werden dürfen, nur muß alles, was von der geistlichen Jurisdiction dependirt oder sonst von einiger Erheblichkeit ist, unter herzoglicher Autorität und in Gegenwart der Commissäre, welche zu den Colloquien und Particularconventen jeder Kirche abzuordnen dem Herzog jederzeit freisteht, verhandelt, und die wichtigsten Geschäfte, z. B. Suspension oder Absetzung von Pfarrern wegen falscher Lehre oder ärgerlichen Wandels, müssen dem Herzoge zur Billigung vorgelegt werden. Andere Sitten und Gebräuche, als diejenigen, welche ihre Disciplin mit sich bringt, in Gewissens- und Religionsfachen oder hinsichtlich kirchlicher Correctionsmittel anzunehmen, sollen sie nie gezwungen werden; allein der herzoglichen Civil- und Criminal-, desgleichen geistlichen Jurisdiction darf nie präjudicirt werden,

und die Feiertage, besonders Fest-, Fast- und Bettage der Landeskirche zu halten sind sie verpflichtet. Daneben wurde noch eine Reihe von Vorschriften zur Ordnung ihrer politischen und ökonomischen Verhältnisse gegeben, welche zum Theil bedeutende Privilegien enthielten: so zehnjährige Steuerfreiheit, Ueberlassung der Hälfte einer vacanten Erbschaft an die Ortsarmen innerhalb der nächsten zwanzig Jahre u. s. w.

Durch diese Aufnahme der Waldenser im Lande ist allerdings der bisherige einheitliche Rechtszustand Württembergs in kirchlichen Dingen, wie er durch die früher hervorgehobenen Gesetze begründet wurde, etwas durchbrochen worden; allein die Zahl der auf diese Weise mit allen Rechten und besonderen Privilegien in das Land aufgenommenen Nichtlutheraner war doch nur eine unbedeutende, und die weitere Entwicklung dieser Gemeinden ging einen ruhigen Gang, ohne irgend welche bedeutendere Schwierigkeiten hervorzurufen. Die mit der Einweisung derselben betrauten Beamten wurden in der Folge zu beständigen Deputirten in diesen Coloniegeschäften ernannt: die sog. Waldenserdeputation. Sie bestand ursprünglich aus vier Gliedern, später aus einem Geheimenrath, einem Glied der Regierung und einem des Kirchenraths, und hatte den äußeren Zustand der Kirchen und Schulen und ihrer Diener zu überwachen: von ihr hing ab die Bestätigung und Besoldung der Iektorn, die Entscheidung der Streitigkeiten, die etwa darüber, oder zwischen den Pfarrern, oder einem Pfarrer und seiner Gemeinde oder einzelnen Gliedern seiner Gemeinde in Sachen entstanden, die auf Kirchen oder Schulen etwelche Beziehung hatten, Kirchen-, Pfarr-, Schulhausbauwesen u. dgl. Von einer Unterordnung unter das Consistorium war keine Rede, jedoch hatten die betreffenden Defanatämter die Obliegenheit, in den der Synode jährlich zu erstattenden Kirchenvisitationsberichten auch über den Zustand dieser Kirchengemeinden sich zu äußern. Uebrigens wurde durch ein Rescript vom 27. October 1714,¹⁾ „damit man gesichert bleibe, daß die Reformirten in ihrer Lehre nicht abweichen und allzuschädliche Grundsätze annehmen“, vor-

¹⁾ Registratur des kgl. Consistoriums.

geschrieben, daß die reformirten Pfarrer vor ihrer Bestätigung durch den Oberhofprediger oder einen anderen Constistorialrath im Beisein eines gelehrten Regierungsrathes über die Hauptglaubenssätze examiniert werden und bei den Kirchenconventen, wo es nöthig, geistliche und weltliche Deputirte anwesend sein sollen. Endlich wurde durch ein Rescript vom 21. Mai 1763,¹⁾ betreffend die Verhältnisse der Reformirten und Lutheraner in der Waldensercolonie Nordhausen, verordnet, daß der bei Ehen zwischen Lutheranern und Reformirten gewöhnlich geforderte Revers, die Kinder in der lutherischen Confession erziehen zu lassen, nur dann ausgestellt werden müsse, wenn der Bräutigam der lutherischen Confession angehöre, während im umgekehrten Falle von dessen Erzwingung abzusehen sei.

Nach der Aufnahme der Waldenser im Herzogthum wurden auch, ebenfalls auf Verwendungen seitens der Generalstaaten und des Königs Wilhelm III. von England, reformirte französische Familien, welche sich in die Schweiz geflüchtet hatten, etwa 400 Personen, in Canstatt aufgenommen. Es wurde ihnen zuerst durch ein Rescript vom 11. November 1699 (St.-A.) die freie Uebung ihrer Religion in der Weise gewährt, „daß sie das exercitium ihrer Religion mit Predigen, Singen, Kinderlehre und Schulhalten, Administration der Sacramente, Eheinssegnen und Krankenbesuchen, auch dazu Haltung eines eigenen Pfarrers zwar haben, aber ihren Gottesdienst in keiner anderen als französischen Sprache und nicht in einer Kirche, sondern nur in einem Privathaus ohne Gestattung Glocken oder Geläutes halten sollen“, und wurden dann durch den Concessionsbrief vom 30. Januar 1700* die Bedingungen ihrer Niederlassung und ihre politischen und ökonomischen Verhältnisse etwas genauer normirt: von dem Momente der Huldigung an werden auch sie wie andere eingeborene alte Unterthanen gehalten und werden ihnen zum Zweck der Erleichterung ihrer Niederlassung manche der Freiheiten und Gerechtigkeiten verliehen, welche den Waldensern ertheilt worden waren. Den

¹⁾ Hartmann, Gesetze des Herzogthums Württemberg, 1, 404; vergl. Meyser 8, 509.

25. October 1708 erhielten sie noch das Recht, eine Kirche für ihren Gottesdienst zu erbauen. — Nach dem Concessionsbriefe hätten sie sich als eine eigene Colonie bei der Stadt ansiedeln sollen, allein dies unterblieb, sie ließen sich vielmehr in der Stadt nieder und bildeten nur eine eigene kirchliche Gemeinde, welche übrigens an Zahl mehr und mehr abnahm, so daß es im Jahr 1827 nur noch 20 Personen waren. Der Pfarrer dieser Gemeinde wurde 1744 zugleich Pfarrer der Stuttgarter und 1785 der Ludwigsburger reformirten Gemeinde, und 1809 erhielt er zugleich das Dekanat über sämtliche reformirten Gemeinden des Landes. ¹⁾

Hatte Herzog Eberhard Ludwig durch die Aufnahme der Waldenser und französischen Reformirten im Lande seine freieren Grundsätze in Religionsfachen an den Tag gelegt, ²⁾ so wollte er auf dem einmal eingeschlagenen Wege noch weiter gehen, als es sich darum handelte, der von ihm 1709 neu gegründeten, ursprünglich der württembergischen Landschaft nicht incorporirten Stadt Ludwigsburg durch Ertheilung umfassender Privilegien zu einer bedeutenderen Entwicklung zu verhelfen. Er stellte daher im Jahre 1710 an den Geheimen Rath die Anfrage, warum bisher widrige Religionsverwandte im Herzogthum weder zu Diensten, Bürgerrechten, noch Güter zu bauen oder zu kaufen fähig gewesen, und verlangte ein Gutachten desselben darüber, ob die Gestattung der freien Religionsübung in Ludwigsburg zulässig sei; dieß wurde von dem Geheimen Rathe den 29. April 1710 in ähnlicher Weise wie im Jahre 1685 mit Berufung auf die entgegenstehenden Gesetze aus älterer Zeit verneint, und die Sache daher vorerst noch im Anstand gelassen; allein in

¹⁾ Memminger, Beschreibung des D. N. Canstatt 145 und 146.

²⁾ Als ein Geistlicher zu Stuttgart einen Reformirten mit einer Lutheranerin nicht ohne Weiteres proclamiren und copuliren wollte erklärte der Herzog in einer Resolution vom 17. Oct. 1730*, er „sehe nicht ab, warum die vorhabende Proclamation difficultirt werden möge, indem darunter und inter protestantes fast gar kein Unterschied mehr vorhanden, und die einfältigen alten principia vorlängst nicht mehr in Consideration kommen“.

die Privilegien der Stadt vom 18. Februar 1715 ließ der Herzog als Artikel 2 den Satz aufnehmen: „Solle daselbst Niemanden der Religion wegen einige Hinderung gemacht, sondern Jedermann, wer sich zu einer von denen im Heil. Röm. Reich recipirten Religionen bekenne, ohne Unterschied derselben aufgenommen und tolerirt, auch zu deren exercitio eine bequeme Gelegenheit angewiesen werden.“ Demgemäß sollten also in Ludwigsburg Reformirte und Katholiken mit gleichem Rechte wie die Lutheraner Aufnahme finden, und wenn auch nicht deutlich gesagt war, eine wie weit gehende Religionsübung ihnen gestattet werden solle, so ließen doch die Schlußworte des Artikels die Annahme einer ganz uneingeschränkten öffentlichen Religionsübung mit allen dazu gehörigen Zeichen und Handlungen, dem Bau einer eigenen Kirche u. s. w. zu. Daher erklärte sich denn alsbald das Consistorium den 2. März 1715 gegen diesen Artikel, hob namentlich hervor, es werde wegen der geistlichen Jurisdiction, welche bei der katholischen Confession und der Gestattung des öffentlichen Establishments in Ludwigsburg stattfindet, dem *juri saecrorum* und den Episcopatrechten des Herzogs ein großes Präjudiz zugezogen, und beantragte, obgleich auch so noch die Sache den Landescompactaten entgegen sei, den Schlusssatz jenes Artikels dahin abzuändern, es werde „zu deren exercitio Gelegenheit, wo nicht in loco selbst, doch in der nächsten Nachbarschaft, wo solches frei zu haben, verstattet und angewiesen“, und auch der größere landschaftliche Ausschuss reichte den 18. Juni 1715 eine, auf 12 theils historische, theils politische Gründe gestützte Bitte, beziehungsweise feierliche Verwahrung gegen jenen Artikel ein. In die erneuerten Privilegien vom 19. April 1724 wurde nun zwar der oben genannte Artikel 2 als Artikel 8 wieder aufgenommen, allein jener Schlusssatz hinsichtlich der Anweisung einer bequemen Gelegenheit zum Gottesdienst blieb einfach weg, ohne daß etwas anderes an seine Stelle getreten wäre, und wurde, wie wir später noch genauer sehen werden, hinsichtlich der Katholiken, deren Aufnahme natürlich vollends ungern gesehen wurde, durch ein unter demselben Datum ergangenes Specialrescript die ihnen zu gönnende Religionsübung durchaus in die Schranken eines Privatgottes-

bienstes eingewiesen. Als Herzog Carl Alexander durch Rescript vom 31. Januar 1737 die Privilegien der Stadt bestätigte, wurde der genannte Artikel 8 noch beibehalten; nachdem aber im Jahre 1739, nach Ablauf der Freijahre, Ludwigsburg der Landschaft incorporirt worden war, sprach sich nicht nur das Consistorium den 9. März 1743 dahin aus, es möchte jener Artikel mit Rücksicht auf die Religionsverfalleu abgeändert und demgemäß die Duldung der widrigen Religionsverwandten in Ludwigsburg in der Weise beschränkt werden, daß dieselben nicht weiterhin zu Bürgern könnten angenommen werden, sondern auch der engere landschaftliche Ausschuß und der Regierungsrath stellten den 24. Mai, beziehungsweise 3. Juli 1745 ähnliche Anträge, und daher wurde in der Bestätigung der Privilegien der Stadt vom 9. December 1752 der Artikel 8 dahin abgeändert, daß zwar diejenigen Anhänger anderer Confessionen, welche bereits früher angenommen und seßhaft seien, noch fernerhin daselbst geduldet, in Zukunft aber keine anderen als der evangelisch-lutherischen Confession zugethane Personen zu Bürgern oder Besitzern angenommen, und die Landesgesetze in dieser Hinsicht beobachtet werden sollen: Bestimmungen, welche in Herzog Friedrich Eugens Bestätigung der Privilegien vom 23. Februar 1796, Artikel 8, wiederkehren. (St.-A.)

Was insbesondere die Reformirten, welche sich in Ludwigsburg niederließen, betrifft, so ging die Absicht des Herzogs Eberhard Ludwig entschieden dahin, ihnen freie öffentliche Religionsübung zu gewähren. Als nemlich im Jahre 1720 die Stuttgarter Reformirten bei dem Herzoge um die Erlaubniß baten, in einer der Vorstädte von Stuttgart eine Kirche erbauen zu dürfen, ließ ihnen derselbe „aus landesfürstlicher Macht und Befugniß“ den 24. Februar d. J. eröffnen, wenn sie sich in Ludwigsburg niederlassen und daselbst zur Uebung ihres Gottesdienstes eine Kirche erbauen wollten, werde er ihnen dieß bewilligen. Die Reformirten nahmen dieses Anerbieten an, und es wurde im Jahre 1724 mit dem Bau der Kirche begonnen, die Leitung desselben einer eigenen Deputation übertragen, eine Collette nicht nur im ganzen Lande gestattet, sondern auch durch herzogliche Fürschreiben an fremde Höfe unterstützt und die Aus-

zahlung von Beiträgen seitens des geistlichen Gutes, der pia corpora und der herzoglichen Rentkammer bewilligt.¹⁾ Allein Landschaft und Consistorium erhoben sowohl gleich Anfangs als auch nachher von Zeit zu Zeit Einwendungen gegen den Bau, und derselbe schritt nur sehr langsam vorwärts, denn die Zahl der Reformirten war doch unbedeutend und nahm auch — zum Theil wohl in Folge mancher ihnen in den Weg gelegten Hindernisse — wieder ab, so daß sie z. B. im Jahre 1752 nur 21 Personen, im Jahre 1756 6 Personen betrug; auch fehlte es an den nöthigen Geldmitteln, zumal einige Veruntreuungen von Geldern vorkamen. So geschah es, daß in der Folge Herzog Carl Eugen, damit das Gebäude nicht, ehe es fertig würde, wieder einstürze, durch die Rentkammer Reparaturen vornehmen lassen mußte und theilweise die darauf haftenden Schulden bezahlte. Schon im Jahre 1732 hatten die Ludwigsburger Behörden die etwas auffallende Bitte eingereicht, es möchte ihnen gestattet werden, die zu dem reformirten Kirchenbauwesen bewilligte Collecte zu Ergänzung der Ludwigsburger Stadtkirche zu verwenden, und seit dem Jahre 1738 wurde von herzoglicher Seite mit den Reformirten über die Abtretung ihrer Kirche zum Zwecke der Einräumung derselben für die lutherische Garnison gegen eine Entschädigung und Ueberlassung

¹⁾ Unterstützung fanden die Reformirten namentlich auch bei der Gemahlin des Erbprinzen Friedrich Ludwig, der reformirten Prinzessin Henriette Marie von Brandenburg Schwedt. In der Eheveredung dieser fürstlichen Personen d. d. ^{8. December 1718}_{6. Februar 1717} wurde dieser Prinzessin einen eigenen reformirten Hofprediger, übrigens nur mit Vorbehalt der Genehmigung ihres Vaters und des Herzogs Eberhard Ludwig, anzustellen gestattet, für die Verrichtung des Gottesdienstes zu Stuttgart die Einräumung eines eigenen bequemen Ortes versprochen, dem Hofprediger, wenn sie sich außerhalb Stuttgarts im Lande befinde, in ihrem Gemache zu predigen, die Communion und was sonst dem anhängig sei zu verrichten erlaubt und etwaigen reformirten Personen ihres Hofstaates der unverwehrte Gebrauch dieses Gottesdienstes in Aussicht gestellt. — Ähnliche Bestimmungenkehrten wieder in der Eheveredung des Herzogs Friedrich Eugen und der Prinzessin Friederike Dorothea Sophie von Brandenburg Schwedt d. d. ^{29. November}_{15. December} 1753 (St.-A.).

eines Herrschaftshauses zu ihrem Privatgottesdienste verhandelt, dergleichen ihnen bei den auf das Gebäude gemachten Verwendungen wiederholt angedroht, wenn sie es nicht ausbauen, es als eine res derelicta einzuziehen, allein dieses alles führte zu keinem Erfolge, bis im Jahre 1781 von dem Herzoge einseitig die Umwandlung der Kirche in eine Garnisonkirche vollzogen wurde. In Folge davon kam endlich im Juni 1785 ein Vergleich zu Stande, dem gemäß der Ludwigsburger reformirten Gemeinde ein Privatgottesdienst auf eine der Landesverfassung gemäße Art gestattet, ihr zu diesem Behufe ein herrschaftliches Haus eigenthümlich überlassen und zur Einrichtung und Unterhaltung des Gottesdienstes die Summe von 8000 fl. bewilligt wurde, wogegen die Gemeinde auf alle Ansprüche an das Eigenthum jener Kirche und alle Entschädigungsforderungen wegen nicht in ihren Nutzen verwendeter Collectegelder verzichtete (St.=A.).

In Stuttgart wurde vorzugsweise wegen der daselbst lebenden Mömpelgarter für Augsburgische ConfeSSIONSverwandte französischer Nationalität seit dem 17. Januar 1686 in der Hospitalkirche lutherischer Gottesdienst mit Predigt und Abendmahl in französischer Sprache gehalten, wobei die Besucher desselben hinsichtlich der vier Hauptpunkte: der Gnadenwahl, der Person Christi, der Taufe und des heil. Abendmahls, ihre Uebereinstimmung mit der Augsburgischen ConfeSSION durch einen besonderen Revers anzuerkennen hatten.¹⁾ Auf Kosten des Kirchenkastens wurde später für diesen Gottesdienst in der ehemaligen Capelle des Bebenhäuser Hofes eine eigene, im Jahr 1699 eingeweihte Kirche eingerichtet. Der dem Dekan untergebene, aus Mömpelgart zu beschreibende Prediger hatte alle Parochialrechte auszuüben und war in der Regel zugleich Lehrer der französischen Sprache am Stuttgarter Gymnasium. Uebrigens wurde diese Stelle im Jahre 1807 eingezogen, nachdem die Zuhörer fast ganz abgenommen hatten²⁾ (St.=A.). — Allein es fehlte in Stuttgart auch nicht an Reformirten, namentlich französischen Flüchtlingen. Dieselben baten, wie wir bereits

¹⁾ Copie dieses Reverses auf der Registratur des Kgl. Consistoriums.

²⁾ Vgl. Beschreibung des Stadtdirektionsbezirks Stuttgart. 443.

gesehen, im Jahre 1720 um die Erlaubniß, eine reformirte Kirche bauen zu dürfen, sie wurden zwar mit dieser Bitte auf Ludwigsburg verwiesen, allein es ließen sich doch nicht alle durch das herzogliche Anerbieten bewegen, dorthin zu ziehen, denn am 24. Mai 1724* wurde den Stuttgarter Reformirten auf ihre Bitte durch ein gemäß den Gutachten des Regierungsrathes, Consistoriums und Geheimen Rathes abgefaßtes Patent ein Privatgottesdienst gestattet, und zwar in derselben Weise, wie es der Herzog schon früher seinem Barforcejägermeister für sich und dessen Familie verliehen hatte. Diesem Patente gemäß haben sie die Erlaubniß ungehinderter Religionsübung in einem auf ihre Kosten zu erkaufenden oder zu miethenden, nicht aber erst von Neuem zu erbauenden Privathause und nicht in einer öffentlichen Kirche, allein nur „ex mera gratia“, ohne daß der Herzog dadurch „quasi ex contractu“ eine Verbindlichkeit übernimmt, daher ihnen diese Befugniß wieder entzogen werden kann, wenn sie dieselbe zum Nachtheil des lutherischen Kirchenwesens mißbrauchen oder den Bedingungen, unter welchen sie dieselbe erhalten, zuwiderhandeln. Einen Pastor können sie auf ihre eigenen Kosten frei wählen, allein derselbe hat sich mit glaubwürdigen Ältesten wegen seiner Lehre und seines Wandels bei dem herzoglichen Consistorium zu präsentieren und daselbst die confirmatio per signaturam oder patentes zu empfangen, damit er sein Amt sodann ohne weitere Investitur antreten könne. Den weltlichen und, soweit sie den Prinzipien ihrer Confession nicht zuwiderlaufen, den fürstlichen Kirchen-Ordnungen haben sie sich zu unterwerfen und die geordneten Fast-, Buß-, Bet- und Dank-, Apostel- und andere Feiertage zu halten. Das ihnen eingeräumte Presbyterium ist auf die Befugnisse der im Herzogthum üblichen Kirchenconvente beschränkt, Sachen von größerem Strafmaße sind bei dem Spezial- und Stadtvogt, die causae mixti fori beim Oberamt anzubringen, über etwaige Suspension oder Absetzung des Pfarrers ist der herzogliche Bescheid zu erwarten. Der Gottesdienst hat ohne Geläute, Taufen und Copulationen haben in der Stille ohne öffentliche Procession zu geschehen, hinsichtlich der Begräbniße wird auf das bisherige Recht verwiesen, dem ge-

mäß in Folge Dekrets vom 8. Oktober 1719* für alle Reformirte im Lande Glockengeläute, Gesang und Leichenpredigt gestattet waren. Ohne Erlaubniß des Consistoriums dürfen sie keine Proselyten annehmen und haben an das Kirchengut und die *pia corpora* keine Ansprüche. Daß die Gemeinde diesen Bedingungen nachkommen werde, wurde in eigenem und der Gemeinde Namen von sechs Mitgliedern derselben mittelst Ausstellung eines Reverses den 24. Mai 1724 angelobt. Uebrigens beklagte sich bereits den 16. Juni 1732 der größere Landständische Ausschuß, daß die Stuttgarter Reformirten jenem Patente in den verschiedensten Punkten entgegengehandelt, ihren Pfarrer eigenmächtig angenommen und selbst solenn investirt, auch wieder fortgeschafft haben, sowie daß sie in fraudem legis der Waldenserdeputation unterworfen worden seien, und bat, dieselben ihrem Reverse gemäß zu behandeln oder bei weiteren Verfehlungen ihrer Privilegien verlustig zu erklären (St.-A.). Im Jahre 1728 erkaufte die Gemeinde das sogen. Landhaus und errichtete darin einen Betsaal, und als seit 1744 das Vermögen derselben eine Besetzung der Pfarrei nicht mehr zuließ, — im Jahre 1733 waren es nur noch 154 Personen — so wurde sie von da an durch den reformirten Pfarrer zu Ganstatt besorgt.¹⁾

Als letzte Aufnahme von Reformirten in Württemberg ist schließlich noch zu erwähnen diejenige von Auswanderern aus dem hohenzollern-sigmaringischen Orte Bärenthal. In diesem Orte fanden im Jahre 1717 mehrfache Uebertritte von der katholischen zur reformirten Confession statt, und, um den in Folge hievon über sie verhängten Bedrückungen zu entgehen, verließen manche Uebergetretene ihre Heimath. Herzog Eberhard Ludwig nahm, zum Theil auf Verwendungen Preußens und der evangelischen Schweizerkantone hin acht solcher Familien in sein Land auf und ließ ihnen aus dem Kirchenkasten Vorschub zu Theil werden. In der Folge wurden sie zu wirklichen Untertbanen angenommen und erhielten bei der Waldensercolonie Luzern (s. o.) als Geschenk solches Land, welches

¹⁾ Beschr. des Stadtdirektionsbezirks Stuttgart. 133 und 444.

den Waldensern zuvor zur Umbauung überlassen, von diesen aber größtentheils entweder gar nicht oder doch schlecht angebaut worden war. Die rechtlichen Verhältnisse dieser Colonie, des Weilers Neubärental, wurden durch den Concessionsbrief vom 29. August 1722 denjenigen der Waldenser ganz analog, zum Theil wörtlich gleichlautend geordnet. Hinsichtlich des Privatgottesdienstes in ihren Häusern waren diese Personen demgemäß ganz unbeschränkt, allein da sie die Mittel für den Bau einer eigenen Kirche und Pfarrhauses, sowie für die Anstellung eines eigenen Pfarrers nicht hatten, und der reformirte Geistliche zu Luzern, an den sie zunächst gewiesen waren, nur französischen Gottesdienst hielt, so hatten sie vorerst, bis diese Gemeinde einen solchen Pfarrer bekäme, der sie mitversuchen könnte, in der lutherischen Kirche zu Wurmberg dem öffentlichen Gottesdienst, als Predigt, Kinderlehre, Betstunden beizuwohnen, auch Taufen und Trauungen durch den lutherischen Pfarrer verrichten zu lassen, wogegen sie zur Administration des h. Abendmahls sich des reformirten Pfarrers des einige Stunden entfernten badischen Ortes Bretten in der Waldenserkirche zu Luzern bedienen und ihn drei bis vier Male des Jahrs und auch sonst in Nothfällen auf ihre Kosten berufen konnten (St.=A.).

§. 6.

Die katholische Kirche und ihre Befenner.

Wie sich aus dem Bisherigen zur Genüge ergibt, war nach der altwürttembergischen Verfassung für die Katholiken kein Raum im Herzogthum, allein an Beziehungen zu ihnen fehlte es doch immerhin nicht; mehr vorübergehend hielten sich natürlich solche im Lande auf (s. §. 3.), und es hatten auch manche Ritterschaftsmitglieder und fremde Mächte katholischer Confession Enclaven im Lande. So besaßen z. B. nur zwei Stunden von Stuttgart die katholischen Herren von Neuhausen den Ort Hofen, das Domkapitel zu Augsburg den Ort Deffingen; hier wohnten in Stuttgart sich aufhaltende Katholiken dem katholischen Gottesdienste bei, und hier, sowie in dem nicht viel weiter entlegenen ebenfalls ritterschaftlichen Orte Neuhausen

ließen sie sich — ähnlich wie Tübinger Katholiken auf dem nahegelegenen Klostermarchthalischen Ammerhose — begraben, was sie jedoch nach einem Dekrete vom 4. April 1715 ¹⁾ nur nach eingeholter herzoglicher Erlaubniß thun durften. ²⁾ Auch in Orten, welche erst nach der Reformation erworben worden, wurde gemäß dem Grundsatz: cuius est regio, ejus est religio, die lutherische Confession eingeführt, und erst Herzog Carl Eugen beließ von ihm erworbene katholische Orte bei ihrer Confession, was er um so leichter thun konnte, wenn er sie nicht der württembergischen Landschaft incorporirte, sondern als sogen. Kammer-schreibereigut von ihr getrennt hielt. ³⁾ Eigent-

¹⁾ Hartmann, württ. Gesetze-samm. Bd. 18 des Exemplars der k. öff. Bibliothek in Stuttgart.

²⁾ Geläute und Leichenpredigt war ja nach dem Generalsynodal-rescript von 1603 (s. S. 3) bei Katholiken verboten. (Ebenso war dieß für Israeliten die Beschneidung; mit der Zeit wurde jedoch eine solche gegen eine Taxe von 40 fl. gestattet, vorausgesetzt, daß sie bei verschlossenen Thüren in möglichster Stille, ohne Ceremonien und anderweitigen Zulauf vorgenommen wurde. Erlasse vom 19. Juni 1728, 10. Jan. 1729, 18. Dec. 1749; vom 23. März 1738, 28. Febr. 1741 und 3. Juni 1783 auf der Reg. des k. Consistoriums).

³⁾ Wenn Hausleutner, Schwäbisches Archiv 1, 377 ff. und Hartmann, Gesetze u. s. w. 4, LII für das letzte Jahrzehent des 18. Jahrhunderts über 30 katholische Pfarreien in Württemberg aufführen, so ist dieß nicht ganz genau, insoferne die hier genannten Orte sog. Condominate. Württembergs und benachbarter katholischer Herrschaften waren, woselbst stets der württembergische Theil evangelisch und nur der andere — in welchem freilich Württemberg wiederum mehr oder weniger Rechte haben konnte — katholisch war. Solche Condominats- und Nachbarschaftsverhältnisse verursachten aber natürlich hie und da einige Verwicklungen; so befahl z. B. Herzog Eberhard III. den 25. April 1667 eine katholische Procession, welche durch württembergisches Gebiet den Weg nehmen wollte, zunächst gütlich abzuweisen, wenn aber Güte nichts fruchte, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben (Hartmann s. ob. Anm. 1. Bd. 9), und Herzog Eberhard Ludwig den 11. Nov. 1698, daß eine solche Procession, während sie durch das Land ziehe, die Fahnen niederschlage und den Gesang unterlasse (St.-A.). — Ueber die katholischen Pfarreien in den zu Mömpelgart gehörigen

liche Schwierigkeiten machten übrigens diese Verhältnisse nicht, etwas mehr schon der Umstand, daß öfters Gesandte fremder katholischer Höfe sich in Stuttgart aufhielten, denen nach völlerrechtlichen Grundjäten für sich und ihre Familie freie Religionsübung, wenn auch nur innerhalb der Schranken der Hausandacht, und die Haltung eines Geistlichen ihrer Confession nicht zu verweigern war. Denn es kam nicht selten vor, daß die in Stuttgart befindlichen Katholiken sich bei diesen Privatgottesdiensten betheiligten, oder sich sonst deren Geistlicher bedienten. Dieses wurde aber durch mehrere Verordnungen, vom 9. November 1685, 7. Juli 1686, 16. Mai 1698* auf das Strengste verboten unter Androhung einer Strafe von 30 Reichsthalern für den ersten Fall und noch höherer Strafe für Rückfälle.¹⁾ Dagegen traten eigentliche bedeutendere Entwicklungen erst hervor im Laufe des 18. Jahrhunderts, und hierzu gaben Veranlassung einmal die Entstehung einer katholischen Gemeinde zu Ludwigsburg und sodann die Einrichtung

Herrschaften s. Hausleutner, a. a. D. — Auch hinsichtlich einiger katholischer Pfarreien, welche nicht württembergisch waren, hatte Württemberg den Pfarrsatz (Hausleutner a. a. D.); es hatte denselben theils durch Kauf, theils durch Einziehung von Klöstern oder Stiftern, denen derselbe ursprünglich zugestanden, erworben (so z. B. den Pfarrsatz hinsichtlich der Stadtpfarrei zu Weil der Stadt durch Einziehung des Klosters Hirschau).

¹⁾ So gab es namentlich im November 1687 mit dem französischen Gesandten von Juigny ein ziemlich starkes Zerwürfniß. Dieser ließ nicht nur in seinem Hause deutschen katholischen Gottesdienst halten unter großem Zulaufe von Katholiken aus Stadt und Umgegend, und versprach den Betreffenden, wenn sie deßhalb Strafe zahlen müßten, werde er sie ihnen ersehen, sondern verfocht sich auch lebhaft für seinen Geistlichen, als dieser einer katholischen Frau, die es übrigens nicht einmal wünschte, seelsorgerlich beistehen wollte. Der Herzog Administrator Friedrich Carl gab daher Befehl, den Geistlichen, wenn er jenes Haus wieder betreten sollte, zu verhaften, und ließ eine Schildwache davor aufstellen, um ihm den Zutritt zu verwehren, wechselte darüber auch Schreiben mit dem König von Frankreich und dem großen Churfürsten von Brandenburg. S. Sam. de Puffendorf, de reb. gest. Fr. Wilh. Magni Elect. Brandenb. commentar. lib. 19 § 19.

eines katholischen Hofgottesdienstes durch die katholischen Herzoge von Württemberg.

Wie es überhaupt gekommen, daß sich in Ludwigsburg eine katholische Gemeinde bilden konnte, und wie sich die rechtlichen Verhältnisse der fremden Religionsverwandten im Allgemeinen in dieser Stadt gestalteten, haben wir bereits (§. 5.) gesehen. Auch an Katholiken fehlte es daselbst bald nicht, worunter sich namentlich italienische Baumeister und viele Handwerksleute befanden, und schon den 19. April 1724 wird in einem Rescripte* ausgeführt, daß dieselben die ihnen vergönnte Uebung ihrer Religion dergestalt auszudehnen sich erlauben, daß sie, wenn nicht dagegen eingeschritten werde, in einen förmlichen öffentlichen Gottesdienst ausarten würde, was niemals die herzogliche Absicht gewesen sei, und wird daher zur Beschränkung dieser Religionsübung folgendes festgesetzt. Der Messpriester, welcher evangelische Personen verführt, solle „beim Kopf genommen“, und diejenigen Personen, welche die evangelische Religion abgeschworen, sollen alsbald fortgeschafft und nicht länger am Orte geduldet werden, Taufen, insbesondere gegen den Willen des einen oder anderen der Eltern, und Einsegnung von Ehen sind den katholischen Geistlichen untersagt; das in Anspruch genommene besondere Geläute bei Begräbniß der Todten und die eigenmächtige Wegführung von solchen an einen katholischen Ort ohne herzogliche Erlaubniß ist nicht zu gestatten, und zur Verhinderung der letzteren soll den Katholiken ein eigener Kirchhof angewiesen werden, wohin die Leichen in der Stille und ohne Ceremonien zu begraben sind; bei zum Tode verurtheilten Katholiken darf auf ihr Verlangen ihr Messpriester etliche Male besonders zu Anhörung der Beichte und Reichung des h. Abendmahls zugelassen werden, öfteres und tägliches Besuchen aber hat durch den evangelischen Geistlichen zu geschehen, und bei der Hinausführung zur Hinrichtung darf auch nur ein solcher zugelassen werden. Uebrigens ließen sich die Ludwigsburger Katholiken durch dieses Rescript nicht abschrecken bald darauf um die Erlaubniß zu bitten, ein besonderes Haus zur Haltung ihres Gottesdienstes erbauen sowie eine eigene Schule einrichten zu dürfen, allein durch herzogliches

Dekret vom 25. September 1724 ¹⁾ wurde ihnen dies verweigert, und sie vielmehr angewiesen, in Zukunft ihren Privatgottesdienst in ihren bürgerlichen Häusern mit Ausschließung aller derer, die nicht daselbst wohnhaft oder in Arbeit stehen, bei Strafe „ambulatorie“ zu verrichten und der Gründung einer eigenen Schule sich zu enthalten. Da stellte noch im November desselben Jahres die Synode vor, „man habe sichere Nachricht, daß die Katholiken in Ludwigsburg ein eigenes neues Haus mit einem großen Saal und langen gleich in den Kirchen gebräuchlichen Fenstern nebst einigen Anbauen, wohin süglich ihre abgöttischen Altäre gestellt werden können, in des Baudirektors Frisoni (des Hauptbaumeisters an dem Ludwigsburger Schlosse aus Herzog Eberhard Ludwigs späterer Zeit) Garten in möglichster Schnelle ausbauen, mithin die Architektur nicht nur an sich klar genug beweise, sondern auch einige der katholischen Handwerksleute selbst zu bekennen sich nicht gescheut haben, daß fürhohin dieses neue Gebäude zu der päpstlichen Religion exercitio beständig gewidmet sein solle,“ und wurde der Herzog gebeten, hiegegen einzuschreiten. Auf dieses hin und auf die weitere Kunde, daß der Grundstein dieses Gartenhauses „mit besonderen papistischen Ceremonien“ gelegt worden sei, wurde eine — übrigens später wieder eingestellte Untersuchung eingeleitet und den 23. November 1724 dem Frisoni untersagt, dieses Haus zu einem beständigen Gottesdienste einzurichten; allein als derselbe später vorstellte, daß es gegenwärtig gegen 600 katholische Künstler, Maurer, Tagelöhner seien, für deren Gottesdienst ein Zimmer gewöhnlicher Bürgerhäuser nicht hinreichende, und bat, es möchte doch während der großen Bauten der Gottesdienst in diesem Gartenhaus noch ungefränkt gestattet werden, wurde dieß den 4. Juni 1726 „ex mera gratia“ bewilligt. Herzog Karl Alexander versprach in seinen schon genannten Religionsreversalien vom 17. December 1733, daß der Gottesdienst der in Ludwigsburg eingewohnten Katholiken gemäß dem Westphälischen Frieden (Art. V. § 34) in die

¹⁾ Dies und das Folgende, soweit nicht besondere Quellen angegeben sind, nach Akten des St.-A.

Schranken einer bloßen Privatdevotion gesetzt werden solle, und wiederholte dieses Gebot noch öfters, so den 24. December 1734 und den 10. Januar 1735, allein ohne Erfolg und wohl auch ohne ernstlichen Willen, diesen Geboten Nachdruck zu geben. Dergleichen verbot der evangelische Herzog Administrator⁸ Carl Friedrich den 20. Februar 1740* nur einige Handlungen ernstlich, welche von den in Ludwigsburg eingewohnten Katholiken der ihnen gestatteten Privatdevotion entgegen vorgenommen worden waren, nemlich die Zulassung von Ausländern zu ihren Zusammenkünften, Laufen, Copuliren, Einführung eigener Schul- und Kirchenbücher, warnte die katholischen Geistlichen unter Androhung von Strafe vor dem Verführen zu Uebertritten und hielt einige ledige Weibspersonen, welche zum Katholicismus übergetreten waren, unter Berufung auf den Westphälischen Frieden zur Auswanderung an. Nachdem aber der katholische Herzog Carl Eugen die Regierung selbst angetreten, fühlten sich die Vertreter der evangelischen Landeskirche wieder mehr verpflichtet, deren Rechte zu wahren, und machte der engere Ausschuß wiederholt dem Herzoge Vorstellungen darüber, daß den Religionsreversalien gemäß die Religionsübung der Katholiken zu Ludwigsburg innerhalb der gesetzlichen Schranken gehalten werden sollte, und wurde diesem Wunsche durch die Declaration vom 21. März 1745* in der Weise entsprochen, daß verordnet wurde, der in dem frisonischen Gartenhaus gepflogene Gottesdienst solle gänzlich aufgehoben sein und nur ein durch den Hofcaplan — und keinen anderen Priester — zu versiehender Privathofgottesdienst ohne Geläute und andere ad cultum publicum gehörige Zeichen und Handlungen bleiben; dafür aber sollte es — sehr gegen obigen Wunsch — den Katholiken nicht verwehrt werden, die Hofcapelle auch während der Abwesenheit des Herzogs zu besuchen. Doch auch jetzt hörte jener Gottesdienst nicht auf, weil es eben dem Herzoge Carl Eugen gleichfalls nicht darum zu thun war. In einer Vorstellung der Prälaten und Landschaft vom 28. Februar 1765¹⁾ zählten

¹⁾ Sammlung der merkwürdigsten Staatschriften, welche bei den Streitigkeiten des reg. Herrn Herzogs zu Württemberg und dero Landständen gewechselt worden 3, 233.

dieselben seit dem Anfang der Regierung des Herzogs eine Reihe von wenigstens dreißig landschaftlichen Vorstellungen und Bitten, welche die Abstellung des Gottesdienstes in jenem Gartenhause und dessen reichsfriedensschluß- und reverstmäßige Einschränkung in die katholische Hofcapelle zum alleinigen Gegenstande hatten, erinnerten den Herzog an seine vielfachen Versprechen, demselben ein Ende zu machen, warfen ihm namentlich auch vor, daß er selbst noch vor Kurzem in dem Gartenhause den feierlichen Exequien einer katholischen Tänzerin angewohnt habe, und auch diese Vorstellung war nicht die letzte. Allein nachdem der Herzog im Erbvergleiche von 1770 nochmals die Abstellung jenes Gottesdienstes zugesichert hatte, mußte er Ernst machen. In der Nacht vom 26. September 1772 und einigen darauf folgenden Nächten wurde seinem Befehle gemäß in aller Stille in dem Hause das ewige Licht ausgelöscht, das Sanctissimum wurde in die Schloßcapelle, die Altäre und sonstigen gottesdienstlichen Geräthschaften wurden in einige eigens zu ihrer Verwahrung bestimmte Zimmer des Schlosses verbracht, das Gebäude verschlossen und die Schlüssel von dem Geheimen Rath versiegelt dem Hofmarschallamte in Verwahrung gegeben. So hatte die Landschaft endlich Ruhe!

Als Herzog Carl Alexander im Jahre 1733 zur Regierung gekommen war, führte er gemäß seinem früher erwähnten Uebereinkommen mit der Landschaft einen katholischen Privathofgottesdienst in Stuttgart und — freilich unter dem Widerspruche der Landschaft ¹⁾ — auch in Ludwigsburg ein. Die Hofcapelle, ²⁾ deren Cultuskosten von der Hofökonomie bestritten wurden, war eremt von der bischöflichen Jurisdiction und wurde als eine Mission von der Propaganda abhängig betrachtet. ³⁾ Die Hof-

¹⁾ In den Religionsreversalien vom 17. Dec. 1733 war nur von einer Hofcapelle zu Stuttgart die Rede. — Sammlung a. a. O.

²⁾ Vgl. zu dem Folgenden: Benedikt Maria (v.) Werkmeister, Geschichte der ehemaligen katholischen Hofcapelle in Stuttgart von 1733—1797 in der Jahresschr. für Theol. und Kirchenr. der Katholiken 6, 458 ff.

³⁾ Daher ließ auch einmal einer der Hofcaplane in Stuttgart ein katholisches Unterrichts-, Gebet- und Gesangbüchlein drucken, auf dessen

geistlichen, zuerst Capuziner aus der Schweiz, dann aus Vorderösterreich, später Weltgeistliche, ¹⁾ erhielten demgemäß beim Eintritt in ihre Aemter ihre Facultäten, welche denjenigen der Bischöfe ziemlich gleichkamen, von der Propaganda, und hatten Anfangs von Zeit zu Zeit Berichte über ihre Befehrungsarbeiten an dieselbe zu erstatten, was sie allerdings später unterließen. Gleich nach dem Tode des Herzogs Carl Alexander gab es Streitigkeiten zwischen der Herzogin Wittwe und Obervormünderin, Maria Augusta, einer geborenen Prinzessin von Thurn- und Taxis, und der katholischen Hofgeistlichkeit einer- und dem Herzog Administrator Carl Rudolph und dem Geheimen Rathe andererseits. Die letzteren wollten nemlich bei dem Leichenbegängniß des Herzogs, daß das Kreuz vorgetragen werde und die katholische Geistlichkeit den Sarg begleite, nur unter der Bedingung gestatten, daß die Herzogin Wittwe einen Revers ausstelle, „sie wolle diesen Fürgang auf keinerlei Processionen hinkünftig ziehen, noch auch überhaupt den reversalibus serenissimi defuncti andurch präjudiciren,“ allein dieselbe weigerte sich dessen und legte gegen den ganzen Akt Protestation ein, auch wohnte die katholische Geistlichkeit dem feierlichen Leichenbegängniß nicht bei, sondern verrichtete bloß bei dem fürstlichen Sarg in dem Paradeszimmer die nach katholischem Gebrauch üblichen Riten und ging nach deren Vollendung durch das Schloßgebäude in die fürstliche Capelle, woselbst sie den Sarg empfing und nach eingetretendem Leichenbegängniß das Officium hielt. ²⁾ Einige Jahre nachher erregte die Herzogin Wittwe

Titel stand: „Zum Gebrauch der württ. Mission, herausgegeben von . . . Seiz, herzoglichem Hofcaplan und Missionsapostel. Stuttgart bei C. F. Cotta . . . 1771. Mit allergnädigstem herzoglichem Privilegium.“ Allein das Consistorium beschwerte sich hierüber, und Herzog Carl Eugen sah sich veranlaßt, zu erklären, daß es ihm nie beigefallen ein Privilegium zu einem solchen Werke zu geben, dem Hofcaplan einen scharfen Verweis zu ertheilen und zu befehlen, daß er alle verfänglichen Worte aus seinem Werke auslasse und das ganze Titelblatt vernichte (St.-A.).

¹⁾ Vgl. „Zur Geschichte der Capuziner in Stuttgart“ im Freiburger Diöcesan-Archiv. 3, 475 ff.

²⁾ Dizinger a. a. O. 61.

einen neuen Anstoß, indem sie am 3. März 1740 durch einen bischöflich constanzischen Weihbischof, Grafen von Fugger, im Stuttgarter Schlosse ihrer Tochter mit einigen anderen Kindern die Firmelung und einem Sohne, dem späteren Herzog Friedrich Eugen, welcher eine Expectanz auf ein Salzburger Canonicat erhalten hatte, die Tonsur ertheilen ließ. Diese Handlungen betrachtete der landschaftliche Ausschuss als Attentate gegen die Religionsfrieden und war um so besorgter, als der größte Theil Württembergs früher zur Diöcese Constanz gehört hatte, und daher der Gedanke sich bildete, der Bischof von Constanz habe durch diese beiden Akte sein Diöcesanrecht und seine geistliche Gerichtsbarkeit im Herzogthume ausüben wollen. Die Herzogin Wittve erklärte daher den 12. März 1740 in einer eigenen Declaration, diese Handlungen haben nach der Ansicht der beteiligten Personen durchaus nicht den gefürchteten Charakter gehabt, jener Weihbischof sei nur deshalb erbeten gewesen, weil solche Akte ein Bischof oder in seinem Namen ein Substitut desselben vornehmen müsse und die beiden Kinder damals gerade eine Reise nicht haben machen können, auch habe die Handlung bei verschlossenen Thüren stattgefunden. ¹⁾

Auch unter Herzog Carl Eugen fehlte es nicht an Zerwürfnissen. So wurde am Fronleichnamsfeste 1749 zu Ludwigsburg, allerdings nur im Bezirke des fürstlichen Schloßhofes, eine feierliche Procession angestellt, verbunden mit Glockengeläute, militärischem Pomp, Kanonensalven, Herumtragen des Venerabile und unter großem Zulaufe fremder Katholiken; gegen diesen Akt eines öffentlichen Gottesdienstes, sowie gegen alle in den letzten Zeiten vorgekommenen Ausschreitungen von katholischer Seite reichte die Landschaft wiederholte energische Vorstellungen ein, und so sah sich der Herzog veranlaßt, den 30. Mai 1750* ein strenges Verbot jeder feierlichen Procession für die Zukunft und im ganzen Lande ergehen zu lassen. Allein noch später machte es der Landschaft wiederholt Beschwerden, daß der Herzog bei der Hofcapelle zu Ludwigsburg eine Glocke läuten, den

¹⁾ Faber, Europäische Staatskanzlei 78, 81 ff. und Anmerkungen über die Württembergische Grundveste 86 ff.

katholischen Gottesdienst zu Stuttgart und Ludwigsburg auch während seiner Abwesenheit fortgehen, auf den Schlössern Grafeneck und Solitude neue katholische Capellen erbauen ließ, sowie daß er außer seinen Hofgeistlichen noch weitere Geistliche, namentlich Capuziner aus der Nachbarschaft, ins Land zog,¹⁾ bis er endlich im Erbvergleiche von 1770 die oben (§ 2) genannten feierlichen Zusicherungen machte. Auch noch jetzt hoffte er übrigens im Wege der Connivenz es von der Landschaft erreichen zu können, daß er sich des Geläutes „ohne Präjudiz und Consequenz“ noch fernerhin bedienen dürfe, allein die deshalb gepflogenen Verhandlungen führten zu keinem Erfolg, und auch Papst Clemens XIV., an den er sich deshalb wandte, verwendete sich zwar beim Kaiser für ihn, rieth ihm aber doch versöhnende Maßregeln an.²⁾

In seiner späteren Regierungszeit beschäftigte sich Herzog Carl Eugen viel mit Reformen der Hofcapelle in einem liberalen und nationalen Sinne. Geleitet von der Absicht, jede Gottesverehrung für jedes Mitglied der Gemeinde so herzendringend und lehrreich als möglich zu machen, und, da eine Vereintigung der verschiedenen Confessionen in Hinsicht der Dogmen unmöglich sei, wenigstens bis auf einen gewissen Grad eine Vereintigung in Betreff der Gottesverehrungen zu versuchen, ließ er im Jahre 1784 — ein Jahr nach der Emser Punctation — durch seinen Hofprediger Benedikt Maria (von) Werkmeister eine, später mehrmals erweiterte Sammlung von deutschen, aus mehreren evangelischen Gesangbüchern geschöpften Liedern anlegen, zu denen die Melodien aus dem evangelischen württembergischen Melodienbuche genommen wurden, anstatt der lateinischen Vesper und des Rosenkranzes deutsche Lieder singen, auch mehrere Messgebete, die im Breve enthaltenen Metten und Laudes für den Grünen Donnerstag, Charfreitag und Charssamstag und die Communion deutsch durch den Priester vorbeten, die Bibel, besonders die Bücher des neuen Testaments in deutscher Sprache

1) Sammlung a. a. D.

2) St.-M. und Theiner, Gesch. des Pontificates Clemens XIV. 1, 424 ff.

vorlesen, erklären und mit religiösen und moralischen Erhortationen begleiten, sowie auch regelmäßige Predigten halten. ¹⁾ Der streng katholische Herzog Ludwig Eugen, welcher schon früher seine ebenfalls eremte Hofcapelle zu Weilttingen gehabt hatte, ²⁾ ließ den Gottesdienst wieder wie vormals lateinisch halten und alles auf den alten Fuß wiederherstellen, wogegen Herzog Friedrich Eugen wieder einiges von jenen Reformen einführte.

Als im Jahre 1797 der evangelische Herzog Friedrich II. zur Regierung kam, wurden die katholischen Hofcapellen in Stuttgart und Ludwigsburg ganz aufgelöst, aber der Herzog erklärte sogleich den Ständen, daß er jetzt den katholischen Einwohnern ³⁾ dieser Städte zu einem Privatgottesdienste ein Bethaus zu vergönnen und die Ausführung dieser Absicht durch Unterstützung aus seiner Privatkasse zu erleichtern gesonnen sei, und die Stände ertheilten auch ihre Zustimmung unter einigen Beschränkungen, indem in neueren Zeiten diejenigen Besorgnisse, welche ehemals der Duldung fremder Religionen im Wege gestanden, nicht mehr, wenigstens nicht in demselben Grade wie vormals, vorhanden seien. ⁴⁾ Durch eine Urkunde vom 30. Juli 1798 wurde dieser Privatgottesdienst genauer in der Weise geordnet, daß er nur in einem Gebäude stattfinden durfte, welches nicht die Gestalt einer ordentlichen Kirche habe, auch nicht besonders eingeweiht worden sei, sowie daß außerhalb desselben keine Erscheinung von ihm, so namentlich keine Procession, sich zeige; der Geistliche wurde vom Herzog aus den Weltgeistlichen gewählt, vor seiner Annahme durch das Consistorium in den Grundsätzen seiner Religion geprüft; keine Jurisdiktion, kein Diöcesanrecht einer auswärtigen geistlichen Obrigkeit in Hinsicht auf die Bethäuser oder die Geistlichen

¹⁾ Werkmeister a. a. D.

²⁾ Hausleutner, a. a. D..

³⁾ Die Zahl der katholischen Württemberger am Ende des 18. Jahrhunderts überhaupt wird in den württ. Jahrbüchern (1847, 1, 120) auf 10,000 Seelen geschätzt.

⁴⁾ Reyscher 1, 443.

wurde anerkannt, und nur gestattet, sich unter gewissen Bedingungen pro foro conscientiae vorerst an den Bischof von Constanz zu wenden. In Folge des Religionsediktes vom 15. Oktober 1806* verwandelte sich dieser Privatgottesdienst in einen öffentlichen (s. § 8).

Zur Veranschaulichung des Zustandes der katholischen Kirche in Württemberg während des 18. Jahrhunderts in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung, sowie der regen Thätigkeit und Wachsamkeit, womit die Vertreter der streng evangelisch-lutherischen Landeskirche Uebergriffen von Seite der katholischen Geistlichen, in früherer Zeit besonders auch der Hofgeistlichen ¹⁾, über den, den Katholiken jeweilig eingeräumten Rechtszustand entgegentraten, möge schließlich noch dienen eine kurze Mittheilung einiger spezieller in dieser Hinsicht erlassener Verordnungen. Das Generalrescript vom 4. Juni 1727 § 12 ²⁾ schrieb vor, man solle die Leute von Annehmung katholischer Dienstboten möglichst ab- und zur Annehmung evangelischer Religionsverwandter anhalten, die Beamten sollen in Beurtheilung der Ehen mit Katholiken nicht so nachsichtig sein, wenn es aber nicht zu umgehen und die Dispensation vom Herzoge ertheilt worden sei, sollen sie über die Cautelen, welche die Ehegerichtsordnung von 1687 an die Hand gebe, einen schriftlichen Revers fordern. Eine Resolution vom 14. Februar 1731* verhängte über diejenigen Katholiken, welche auf den neueingeführten Gruß: Gelobet sei Jesus Christus, den Gegengruß: In Ewigkeit Amen, zwangsweise fordern oder dabei auf Insolentien oder Thätlichkeiten verfallen, Arreststrafe. Die früher erwähnte Vorschrift des Rescriptes vom 19. April 1724, betreffend die geistliche Vernehmung der zum Tode verurtheilten Katholiken, kehrt wieder in der Malefizordnung vom 4. April 1732. ³⁾ Nach einer Reihe von Spezialrescripten ⁴⁾ und der,

¹⁾ Vgl. z. B. Reyscher 8, 664.

²⁾ Reyscher 14, 3; vgl. auch Generalrescript v. 13. Jan. 1739 § 13, bei Reyscher a. a. D., 228.

³⁾ Hartmann, Gesetze u. s. w. 1, 534; vgl. auch Spezialrescript vom 25. Aug. 1740 a. a. D. 558.

⁴⁾ Rescr. v. 8. Mai 1736,* 3/5. Febr. 1737, ebenda 540 u. 541.

freilich von Seite der katholischen Geistlichen öfters verletzten Praxis ist es einem Katholiken, welcher in einer Krankheit oder auf dem Todtenbette einen Geistlichen seines Bekenntnisses verlangt, um sich zuspreehen oder das h. Abendmahl reichen zu lassen, auf sein Ansuchen bei dem gemeinschaftlichen Oberamte zu gestatten, einen solchen sich kommen zu lassen, aber mit der Einschränkung, daß die Handlung selbst ohne die gewöhnliche Feierlichkeit und bei geschlossenen Thüren, auch in möglichster Stille unter etwaiger Begleitung eines Richters oder anderen ehrbaren Mannes geschehe. Auch gemäß der Resolution vom 6. März 1758* ist eine von der evangelischen Confession zu einer anderen übergehende Person ihres Bürgerrechts verlustig und auszuwandern schuldig. In der Commun-Ordnung vom 1. Juni 1758* XII § 3 und 10 kehrt die Bestimmung der Religionsreversalien des Herzogs Carl Alexander wieder, daß den Stadt- und Dorfgerichten hinsichtlich der Bürgerannahme keine Leute anderer Religion aufgedrungen werden dürfen, wenn selbige gleich sonst unwerflich wären und alle gehörige Qualitäten hätten, und wurde verboten, andere Personen als die der Landesreligion zugethan seien, auch nur als Beisitzer aufzunehmen.

Alles dieses schloß natürlich nicht aus, daß nicht die Herzoge bisweilen „aus ganz besonderen Gnaden und Ursachen,“ welche wohl nicht gerade immer rein religiösen Charakters waren, Dispensationen von den bestehenden Vorschriften ertheilten; so z. B. wurde den 30. Oktober 1730 gestattet, daß ein Kind in einem verschlossenen Zimmer vor etlichen Taufzeugen in der Stille durch einen katholischen Geistlichen getauft werde (St.=A.), den 23. März 1757, daß ein katholisches Kind mit Geläute, allein ganz auf evangelische Weise unter Ausschluß aller katholischen Ceremonien, in Stuttgart beerdigt werde,¹⁾ und wurde endlich den 27. Januar 1731, als zwei Katholiken um Bestätigung eines Haus- und Lehengutskaufes in Mögglingen und Duldung bei der katholischen Confession baten, ihnen diese Bestätigung und Duldung zwar, insoferne zu den

¹⁾ Hartmann'sche Gesef. Cr. der k. öff. Bibliothek. Bd. 32.

fraglichen Häusern und Lehengütern sich sonst kein evangelischer Käufer finden würde, gewährt, allein für alle solche künftige Vorkommenheiten um so mehr Mäßigung und Vorsicht anzufohlen, als man sich bei den Papisten gleichen Entgegenkommens nicht versehen könne (St.-A.).

§. 7.

Verordnungen gegen die separatistischen Bestrebungen am Ende dieser Periode.

Die großen Bewegungen und Veränderungen im politischen und socialen Leben, welche gegen das Ende des 18. und im Beginne des 19. Jahrhunderts ganz Europa durchwühlten, blieben auch für das religiöse Leben nicht ohne Wirkung. Es fehlte damals, ähnlich wie 100 Jahre früher, in Württemberg nicht an Männern aus dem Volke, welche, auf göttliche Eingebung und Befehl sich berufend, öffentliche Vorträge zum Theil vor einem zahlreich herzufließenden Zuhörerkreise hielten, wobei es nicht ohne Ausfälle auf die Verderbnisse der Kirche und den Verfall der Kirchenzucht, Verkehrtheit der Lehre, des Predigtamtes und der Verwaltung der Sacramente abging. Namentlich aber waren es die Weigerung solcher Personen und ihrer Anhänger, ihre Kinder in der Kirche taufen zu lassen, beziehungsweise die Vornahme solcher Taufen durch andere Personen als die von der Kirche verordneten, der Genuß des h. Abendmahls in solchen Kreisen, die Widerspenstigkeit der Eltern oder Kinder gegen die Schulordnung, die Verweigerung von Eiden, der Widerwille gegen den Kriegsdienst, und die Unehreerbietigkeit gegen die Obrigkeit, welche Zerwürfnisse mit den Behörden, und in Folge davon manche Geldstrafen, Einkerkelungen, Anwendung der Zwangstaufe u. s. w. herbeiführten, auch weitere gesetzgeberische Akte veranlaßten. ¹⁾

Nach einem Generalrescript vom 20. August 1794 ²⁾ sind diejenigen Separatisten, welche sich nicht zur Landesmiliz stellen wollen, nach fruchtloser Belehrung über die Unrichtigkeit ihrer

¹⁾ Siehe darüber Grüneisen a. a. D. 93 ff.

²⁾ Meyser 19, 743.

Grundsätze und deren nachtheiligen Einfluß auf die bürgerliche Ordnung, zu bedeuten, daß sie innerhalb vier Wochen das Herzogthum zu verlassen haben, und wenn sie dies nicht thun, zur Auswanderung anzuhalten; außer dem Verlust des Bürger- und Unterthanenrechts haben sie jedoch keine schlimmen Folgen zu leiden, sind vielmehr bei der Disposition über ihr ganzes Vermögen zu belassen. Bei der geringen Zahl solcher Separatisten sollte übrigens diese Bestimmung bloß zur Vermeidung bösen Beispiels gegeben sein, und wenn sie sich daher als ruhige und gute Bürger betragen, auch die Gemeinden, zu denen sie gehören, sie durch Stimmenmehrheit freiwillig der persönlichen Kriegsdienste entheben, wird ihnen eine bestimmte Geldsumme als Surrogat für jene Dienste angesetzt und der Aufenthalt im Lande noch länger gestattet. Allein schon nach der Militärconscriptiionsordnung vom 6. August 1806 § 20* befreit kein Glaubensbekenntniß irgend welcher Art von der Militärflicht und sind nur die Mitglieder der Brüdergemeinde auf dem sog. Hörnlshof (s. unten) und, wenn sie es beanspruchen, auch die Juden von persönlichen Militärdiensten frei, wofür sie eine gewisse Summe an die Kriegskasse zu zahlen haben. ¹⁾

Von größerer Bedeutung ist die Verordnung vom 27. December 1803* ²⁾ über die Behandlung der Separatisten, deren Auftreten übrigens gerade damals sehr den Charakter politischer Unbotmäßigkeit annahm und daher von der Staatsregierung als den Bestand des Staates gefährdend angesehen wurde. Diese Verordnung erklärt die chiliastischen Hoffnungen und Meinungen von dem nahen Anbruch eines tausendjährigen Reiches Christi ausdrücklich als außerhalb ihres Kreises liegend

¹⁾ Das Rekrutirungsgesetz vom 7. August 1819*, welches nur die in ihm speziell aufgeführten älteren Privilegien hinsichtlich der Kriegsdienstpflicht bestehen lassen will, kennt dieses Privileg der Juden nicht mehr.

²⁾ Moser, Allgemeines Kirchenblatt 1, 185. Die in dieser Verordnung allgemein ausgesprochenen Grundsätze hatte übrigens größtentheils schon ein Specialrescript vom 20. Juni 1792 in der Angelegenheit des Georg Rapp von Spillingen, eines der berühmtesten damaligen Separatisten, anerkannt. (Conf. registr.)

und hebt hinsichtlich der eigentlichen Separatisten zunächst diejenige hervor, welche unter dem Vorwande der Religion sich der bürgerlichen Ordnung zu entziehen oder gar sie zu stören suchen: solchen Leuten und Gesellschaften sind keine Versammlungen zu gestatten, wo und wann es sei; dieselben sind vielmehr durch polizeiliche Gewalt auf Kosten der Separatisten selbst aufzuheben; Personen, welche sich in solchen Conventikeln betreten lassen, sind mit Gefängniß zu bestrafen, gegen die Receptatoren der Gesellschaft und gegen die beharrlich Ungehorsamen sind höhere Strafen vorbehalten; jede Widerspenstigkeit, Verachtung und Beleidigung, welche sich solche Separatisten gegen Geseze und Obrigkeit zu Schulden kommen lassen, ist strenger zu ahnden, als ähnliche Handlungen anderer Personen (nro I). Diejenigen Separatisten dagegen, die durch keine Thathandlungen ein Widerstreben gegen bürgerliche Ordnung und Geseze an den Tag legen, deren Absonderung daher wenigstens nach äußerem Recht aus religiösen Gründen herzuleiten ist, erhalten zwar nicht die Befugnisse einer constituirten Kirchengesellschaft und keine Oberen mit geistlicher Gerichtsbarkeit, sie sind aber, so lange sie in dieser Grenze sich halten, zu dulden und haben das Recht zu rein geistlichen Versammlungen unter ähnlichen Bedingungen wie diese schon das Generalrescript vom 10. October 1743 vorgeschrieben hatte. Den Ortsgeistlichen steht an sich kein Recht über diese Versammlungen zu, allein die Ortsobrigkeit hat sie von Zeit zu Zeit polizeilich durch eine eigene Person von unbescholtenem Charakter zu visitiren, welche dann dem gemeinschaftlichen Ober- oder Unteramt zu referiren hat. (nro II). Hinsichtlich ihres Verhältnisses zum Staat haben diese letzteren Separatisten die wesentlichen bürgerlichen Rechte und Freiheiten, d. h. solche, welche ihnen zum Unterhalt und zur Nahrung unentbehrlich sind, z. B. das Recht liegende Güter zu erwerben, Handwerke zu treiben, wogegen ihnen die in dieser Hinsicht außerwesentlichen Rechte, namentlich das Recht Aemter jeder Art zu bekleiden, so auch für Weiber das Recht Hebamme zu werden, abgehen; allen bürgerlichen Verordnungen und Gesezen sind sie Gehorsam schuldig; Widerstand gegen diese ist auch bei ihnen verhältnißmäßig strenger zu bestrafen als bei anderen Personen;

statt assertorischer und promissorischer Eide genügt die Ablegung der Handtreue. (nro III). Bezüglich ihres Verhältnisses zur Landeskirche und zu Kirchengesetzen trifft sie bei Störung der Landeskirche, ihrer Diener und Glieder strenge Strafe. Zu eigentlich geistlichen Handlungen und Verrichtungen können sie — abgesehen von der Taufe — nicht gezwungen werden, dagegen haben sie alle äußeren Kirchenpolizeigesetze zu beobachten und alle kirchlichen Lasten gleich den Kirchengliedern zu tragen, so z. B. Frohnen zu Kirchen-, Schul-, Pfarrhausbau, Stolgebühren, Emolumente der Schullehrer, Messner. (nro IV). Ihre Kinder in die Kirche zur Taufe zu bringen, die sodann nach dem Ritus der Landeskirche an ihnen vorzunehmen ist, sind sie verpflichtet, dagegen ist ihnen die Selbsttaufe, den Fall der Noth ausgenommen, nicht gestattet; ist jedoch eine solche erfolgt, so soll das Kind nicht wieder getauft, sondern nur nach Maßgabe der württembergischen Liturgie in der Kirche vorgetragen und ins Taufbuch eingeschrieben werden, den Taufenden trifft übrigens Strafe. Der Schulzwang ist noch durch strengere Maßregeln als bei Anderen aufrecht zu halten, dagegen besteht kein Zwang zur Confirmationsvornahme, sondern sollen die Kinder betreffenden Falles, etwa im 20. beziehungsweise 18. Lebensjahre, befragt werden, ob sie nicht gegen den Willen ihrer Eltern confirmirt werden wollen. (nro V). In Betreff der Beerdigungen haben sie sich den allgemeinen Polizeigesetzen zu unterwerfen.¹⁾

An diese Verordnung reihen sich zunächst noch einige weitere gesetzliche Bestimmungen an, denn die Aufregung jener Zeit ließ die Separatisten nicht sogleich zur Ruhe kommen, und

¹⁾ Diese Verordnung hat den großen Fortschritt in der Toleranz gemacht, daß sie die dogmatischen Ansichten an sich, soweit nicht politische Antriebe mit unterliefen, völlig freigab. Sie wurde übrigens nach der Ansicht der leitenden Behörden, wie sie sich später in speziellen Fällen kundgab, nur als für die damals unter dem Namen von Separatisten aufgetretene besondere Sekte, welche in ihrer ursprünglichen Gestalt ganz erloschen zu sein scheint, ertheilt angesehen; wenn sie die Behörden, wie bei den Baptisten, später theilweise noch zur Anwendung brachten — die Zwangstaufe ist jedenfalls seit Jahrzehnten nicht mehr in Geltung — so geschah dieß ausdrücklich nur im Wege der Analogie.

manches war auch in derselben vorgeschrieben, was sie aufreizen mochte. Es sollten alle Jahre tabellarische Darstellungen der sie berührenden Verhältnisse nebst Vorschlägen zu etwaigen Anordnungen eingeschickt werden ¹⁾ — eine Vorschrift, die jedoch nicht in stetiger Uebung blieb; — das Tragen äußerer Unterscheidungszeichen, als Sterne, Cocarden, wurde bei Gefängnißstrafe verboten, ²⁾ jedem einzelnen unbotmäßigen Separatisten war nach Verlauf seiner Strafzeit die Frage vorzulegen, ob er sich künftig den bestehenden Gesetzen und Abgaben gehorsam unterwerfen wolle, worauf er im Weigerungsfalle auf der Festung so lange zu öffentlichen Arbeiten anzuhalten sei, bis er diese Versicherung gebe; ³⁾ Kinder widerspenstiger Separatisten sollten, damit sie nicht ohne Schulunterricht in Rohheit und Halsstarrigkeit aufwachsen, von ihren Eltern ohne Weiteres getrennt und gegen ein verhältnißmäßiges Kostgeld in das Stuttgarter Waisenhaus gebracht werden; ⁴⁾ die mit Thathandlungen begleiteten Aeußerungen von separatistischen Meinungen und Gesinnungen sollten mit polizeilicher Strafe gerügt, und solche verkehrte Menschen sogleich aus der bürgerlichen Gesellschaft entfernt und durch Versetzung in das Zuchthaus oder auf die Festung außer Berührung mit den übrigen Unterthanen gebracht werden; ⁵⁾ die Leichenbegängnisse von Separatisten konnten auf dieselbe feierliche Weise stattfinden, wie diejenigen von anderen Personen, vorausgesetzt, daß nicht die Angehörigen der Gestorbenen selbst dagegen Einwendungen erhoben, nur hatte der Geistliche Sorge zu tragen, daß die Separatisten, welche die Leiche begleiteten, sich nichts Anstößiges durch Kleidung oder besonderen Gesang und dergleichen erlaubten, und öffentliche

¹⁾ Rescr. der Oberregierung v. 23. März 1809 (Regischer 15, 1, 340) und Consistorialerl. betr. die Form der Fertigung von Pfarrberichten vom 17. Dec. 1822*.

²⁾ Rescr. der Oberregierung v. 3. Juli 1806*, bei Moser 2, 193.

³⁾ Staatsministerialverordnung vom 5. Nov. 1806*.

⁴⁾ Staatsministerialerl. v. 14. Febr. 1808*, bei Moser 2, 194.

⁵⁾ Erlaß der Oberregierung vom 6./16. Sept. 1809 (Registr. des Consistoriums); vgl. auch Regischer 9, 173.

Neden auf dem Kirchhofe zu halten wurde ihnen bei Strafe verboten. ¹⁾

Die Ueberzeugung von seiner Pflicht, jeden Gottesdienst zu schützen, vorausgesetzt, daß dessen Anhänger in politischer Beziehung keinen Anstoß bei ihm erregten, legte Herzog Friedrich II. auch an den Tag durch die Begünstigung etniger fremder religiösen Genossenschaften. Den Mennoniten, ²⁾ welche auf dem Lauterbacher Hofe im Gebiet der Reichsstadt Heilbronn angezogen waren, gestattete er den 25. October 1801*, ³⁾ Güter in seinen Landen pachtweise zu übernehmen, wofür sie dann — ohne das Bürger- und Weisigerrecht erlangen zu können — das Schutz- und Schirmgeld während ihres Aufenthaltes zu entrichten hatten; sie erhielten zwar nur das Recht der Hausandacht, allein sonst vollkommene Duldung hinsichtlich ihrer religiösen Meinungen und gottesdienstlichen Gebräuche, sowie das Recht, ihre Kinder nach ihren Religionsbegriffen zu erziehen. Allgemeiner sprach sich die Oberlandesregierung in einem Erlaß vom 20./30. Juni 1807 ⁴⁾ dahin aus, daß den Mennoniten zwar Duldung und Aufenthalt im Lande auf Wohlverhalten zu gestatten sei, die Aufnahme in das Unterthanen- und Bürgerrecht jedoch nur dann, wenn sie persönlich im Militär dienen wollen. ⁵⁾ — Noch

¹⁾ Spezialrescr. der Oberregierung vom 28. Sept. 1809 (Kapff, Repertorium für die Amtspraxis der evang. luth. Geistlichkeit 2, 361) und Consistorialerl. vom 20. Aug. 1816*, bei Moser 2, 195.

²⁾ Die Mennoniten, welchen Namen die Wiedertäufer in den Niederlanden als Anhänger Menno Simons († 1561) bekamen, — wohl zu unterscheiden von den schwärmerischen Wiedertäufern in Münster — stellen die Kindertaufe als aus der h. Schrift nicht beweisbar für durchaus unzureichend, die Taufe der Bejahrten als unerläßlich auf, verwerfen Eid, Kriegs- und Staatsdienst, Prozesse und Ehescheidung, außer wegen Ehebruch, und halten die Fußwaschung beim Abendmahl für eine heilige Handlung. Sie verbreiteten sich auch in anderen europäischen Ländern und gelten überall als gute Unterthanen.

³⁾ Moser 2, 257.

⁴⁾ Reyscher 9, 100, woselbst auch mehrere spätere Spezialrescripte über Angelegenheiten von Mennoniten angegeben sind; Moser 2, 258.

⁵⁾ Nach Gaupp, das bestehende Recht der evangelischen Kirche in Württemberg 1, 46, ist ihnen durch eine Verordnung vom 21. October

weiter ging Herzog Friedrich II. als König, wenn er den 12. August 1806* trotz der entgegenstehenden Bedenken des Consistoriums¹⁾ auf dem sog. Hörnleshofe Herrenhutern eine Ansiedlung gestattete, welche in der Folge den Namen Königsfeld annahm, übrigens bereits den 2. October 1810 an Baden abgetreten wurde. Die Mitglieder dieser selbstständigen Gemeinde erhielten alle, anderen Unterthanen zustehenden Rechte, Freiheiten und Befugnisse, namentlich vollkommene Gewissensfreiheit, und alles, was die freie Ausübung ihres Gottesdienstes erforderte und ihre Kirchendisziplin nach der in der Brüderunität hergebrachten Verfassung mit sich brachte. Ihre Kirchen- und Erziehungsanstalten wurden unter die Aufsicht des Collegiums der Aeltesten der Unität und außerdem unmittelbar unter das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten gestellt, in anderen Dingen dagegen, so namentlich in den sog. *causis mixtis*, wurden sie dem weltlichen Amt unterworfen. Die Prediger und Kirchendiener waren von der Gemeinde zu berufen und von den Bischöfen der Unität zu ordiniren.²⁾

Durch das Organisationsmanifest vom 18. März 1806* §. 59 wurde dem Consistorium die Aufsicht nicht bloß über

1810 Fortdauer ihrer Religionsübung, wie sie dieselbe bisher gehabt, bewilligt worden. — Wenn das Decret der Conscriptioncommission vom 18. Februar 1810* gemäß einem königlichen Befehle die Söhne der Wiedertäufer in Conscriptionsfachen wie die der Juden behandelt wissen wollte, so stand denselben im Hinblick auf die Bestimmungen des §. 13 der Militärconscriptions-Ordnung vom 20. August 1809* frei, sich, wie andere Unterthanen, der Militärdienstverpflichtung zu unterwerfen, oder dafür ein gewisses Redemtionsquantum zu entrichten; allein das schon genannte Recrutirungsgesetz vom 7. August 1819* kennt dieses Privileg nicht mehr.

¹⁾ Vergl. Bericht des Consistoriums vom 2. August 1805 auf dessen Registratur.

²⁾ Besuche von Herrenhutern von Königsfeld aus sind wegen des Guten, das sie hinsichtlich Belehrung und Entgegenwirkens gegen kirchliche Unordnungen schon gestiftet haben, nicht zu verbieten; es ist bei den von ihnen gehaltenen oder besuchten Privatversammlungen nur auf Einhaltung der Verordnung vom 10. October 1743 zu sehen: Spez.-Decr. der Sektion d. inneren Administr. v. 4. Juli 1816*.

das gesamte evangelische Kirchen- und Schulwesen, sondern auch über die übrigen im Königreiche tolerirten Gemeinden übertragen. ¹⁾

Zweite Periode.

Die neuere Zeit.

§. 8.

Die allgemeinen Normen.

In Folge der Ereignisse am Anfange des 19. Jahrhunderts erhielt Württemberg nicht nur den Rang eines Königreiches, sondern auch einen sehr bedeutenden Zuwachs an Land und Leuten, und zwar gegen eine halbe Million katholischer Confession, so daß seitdem beinahe ein Drittheil des Königreiches katholisch ist. So war die alte Ordnung in Religions-sachen nicht mehr aufrecht zu erhalten. König Friedrich erkannte, daß die fernere Fortdauer derselben „auf die Industrie, die sittliche Bildung und den Wohlstand der Unterthanen schädlich wirke“, und hielt es für seine Pflicht, „den Geist des ächten evangelischen Christenthums und der davon unzertrennlichen christlichen Toleranz zu verbreiten“. Daher verhiess er zunächst für die neuwürttembergischen sog. Entschädigungslande durch das Religionsedikt vom 14. Februar 1803* „nach der Vorschrift der Reichsgesetze“ ²⁾ die Aufrechterhaltung ihrer bisherigen Re-

¹⁾ Diese von allgemeinem Standpunkte gewiß nicht zu billigende Bestimmung (s. §. 12) wurde, wie wir oben gesehen, schon bei der Normirung des Rechtsverhältnisses von Königsfeld und später in Betreff Kornthals (s. §. 11) außer Anwendung gesetzt, und in neuerer Zeit sind nie mehr Sekten, welche von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haben, in kirchlicher Beziehung dem Consistorium untergeordnet worden.

²⁾ Vergl. §. 63 des Reichsdeputationshauptschlusses v. 25. Februar 1803: Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein, insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchen-

ligionsübung und jeder der drei christlichen Confessionen den Besitz und ungestörten Genuß ihres eigenthümlichen Kirchengutes, soweit solches keiner Säkularisation unterworfen sei, sowie ihres Schulfonds, und verordnete als gesetzliche Norm, daß Niemand, der einem dieser drei Bekenntnisse angehöre, die Aufnahme und der Aufenthalt in den neuen Landen erschwert und verweigert werden dürfe. Diese Grundsätze und deren einzelne Consequenzen brachte umfassender für den ganzen Umfang des Königreiches zur Geltung das Religionsedikt vom 15. October 1806*. Nach ihm haben die drei reichsgesetzlich anerkannten Confessionen gleiche Ansprüche auf den königlichen Schutz, und wird jeder kirchlichen Gemeinde die Fortdauer ihrer bisherigen Religionsübung und der Genuß ihrer, nach Vorschrift der Gesetze zu verwaltenden Güter und Einkünfte, sowie ihres Schulfonds zugesichert. Bei Besetzung aller Aemter und Stellen wird auf den Unterschied dieser drei Confessionen keine Rücksicht genommen, und jeder Unterthan einer solchen kann, wenn er die übrigen gesetzlichen Vorschriften in sich vereinigt, die Aufnahme als Bürger eines Ortes und den vollen Genuß der davon abhängigen bürgerlichen Rechte erwarten. Wenn an einem Orte bisher nur eine Religionsübung stattfand, die Genossen einer anderen Confession sich aber so vermehren, daß sie eine kirchliche Gemeinde bilden können, so wird ihnen auf ihr Ansuchen die Gewährung der freien Uebung ihrer Religion in dem Inneren eines Kirchengebäudes nach der Vorschrift ihres Cultus zugesichert, nur dürfen den zu einer anderen Confession gehörigen Mitgliedern der Gemeinde und ihren Foundationen durch den Aufwand für die Einrichtung des Gottesdienstes keine Kosten und Beschweriß zugehen, denn nie darf ein Religionstheil sich in den Mitgebrauch und Mitgenuß der Güter, Einkünfte und Stiftungen der Kirche eines anderen Religionstheils eindringen. Können dagegen die von der herrschenden Ortsconfession ab-

guts, auch Schulfonds, nach der Vorschrift des Westphälischen Friedens ungestört verbleiben; dem Landesherrn steht jedoch frei, andere Religionsverwandte zu dulden und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten.

weichenden Einwohner eine besondere Gemeinde nicht bilden, so können sie die benachbarte Kirche ihres Cultus besuchen und einen Geistlichen ihrer Confession zum häuslichen Religions- und Kinderunterricht, zur Administration der Sacramente und Vornahme von Trauungen zu sich berufen, allein dieser Geistliche hat Taufen und Trauungen dem Pfarrer des Orts amtlich anzuzeigen und dieser den Vorgang ins Kirchenbuch ordnungsmäßig einzutragen; übrigens werden solche Einwohner in allem, was ihre Religion und Gewissensfreiheit nicht beschränkt, zur Ortspfarrrei gerechnet und haben daher in allen vorkommenden Fällen die gesetzlichen Stolgebühren dahin zu entrichten. Bei gemischten Ehen bedarf es, wenn sonst kein Hinderniß obwaltet, keiner Dispensation; die zur Gültigkeit jeder Ehe erforderliche Einsegnung geschieht bei ihnen durch den Pfarrer des Bräutigams; wünscht die Braut zu ihrer Gewissensberuhigung auch noch von dem Geistlichen ihrer Confession eingesegnet zu werden, so hat dieses keinen Anstand.¹⁾ Die Kinder aus solchen Ehen werden in der Regel bis zu den Unterscheidungsjahren in der Confession ihres Vaters erzogen, jedoch können die Eheleute durch Verträge, welche sie vor der Obrigkeit des Gatten schließen, hierüber beliebige andere Bestimmungen treffen, mit der Ausnahme, daß wenn der Vater der evangelischen Confession zugethan ist, die Söhne nothwendig in dieser erzogen werden müssen, — ein übrig gebliebenes Vorrecht der evangelischen Kirche, welches bereits durch Geheimerathsverlaß vom 14. März 1817* aufgehoben wurde;²⁾ nach Erreichung der Unterschei-

¹⁾ Seit dem Gesetze vom 1. Mai 1855 (Reg.-Blatt von 1855, S. 97 ff.) kann die Trauung bei solchen Ehen durch den Geistlichen des einen oder anderen Theiles vorgenommen werden.

²⁾ Ueber die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen vergl. die ausführlichen Bestimmungen des Decretes des Min. der geistl. Angel. vom 28. December 1810*, der Erlasse des Min. des Kirchen- und Schulwesens vom 14. Sept. 1826* u. 14. Juli 1831* und des katholischen Kirchenraths vom 16. Nov. 1831*; bezgl. über die Einsegnung solcher Ehen Decr. des Min. der geistl. Ang. v. 11. Juli 1812*. — Durch fgl. Resolution vom 23. Juli 1811* wurde verordnet, daß an jedem Orte, wo Geistliche evangelischer und katholischer Confession sich

dungsjahre steht diesen Kindern dann die Wahl der Confession frei. — Hinsichtlich der nicht zu einer der drei christlichen Confessionen gehörigen Personen wurden in diesem Edikte keine Bestimmungen getroffen, blieb somit das frühere Recht bestehen.

Nach der Verfassungsurkunde vom 25. September 1819 wird im Anschluß an die, in den verschiedenen Verfassungsentwürfen schon enthaltenen Bestimmungen Jedermann im Königreiche ohne Unterschied der Religion der Genuß ungestörter Gewissensfreiheit (§. 27, Abs. 1) und jeder der drei im Königreiche bestehenden christlichen Confessionen freie öffentliche Religionsübung¹⁾ und der volle Genuß ihrer Kirchen-, Schul- und

befinden, der evangelische stets den Vorrang haben solle, — ein weiteres Vorrecht der evangelischen Kirche, — was übrigens nach einer späteren Resolution vom 3. November 1826* nur dann Platz greift, wenn die Geistlichen als Körperschaften zu erscheinen haben und wenn nicht an Orten, deren Einwohner zum größten Theil katholisch sind, in einem solchen Falle der an der Spitze stehende katholische Ortsgeistliche in einer höheren Dienstkatgorie steht, als einer der evangelischen Ortsgeistlichen.

1) Der bekannte Artikel XVI. der Deutschen Bundesakte bestimmt: „Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des Deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genuße der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.“ Dies bezieht sich nach richtiger Auslegung nur auf die schon zur Zeit des Deutschen Reiches recipirt gewesenen Kirchen, d. h. die katholische und die evangelische, lutherischen und reformirten Bekenntnisse. Ferner wurde den 9. Juni 1853 durch einen Mehrheitsbeschluß der Bundesversammlung die Bedeutung dieses Artikels streng auf diejenige einer Gewähr gegen bürgerliche und politische Zurücksetzung der Anhänger einer dieser Religionsparteien beschränkt und somit die Entscheidung über die Berechtigung dieser Religionsparteien zur Religionsübung und selbst zur Abhaltung des häuslichen Gottesdienstes unumschränkt den einzelnen Regierungen anheimgegeben. Die Frage, in welchem Umfange einer der anerkannten christlichen Religionsparteien die Religionsübung in einem Deutschen Einzelstaate zustehe, ist daher, soferne nicht durch neuere Landesgesetze oder Staatsverträge etwas anderes bestimmt worden, auch heutzutage noch nach den hierüber in dem Westphälischen Frieden aufgestellten Grundsätzen zu beurtheilen. Vergl. Zöpfl, Grundsätze des allgemeinen und Deutschen Staatsrechts §. 532 (4. Aufl., 2, 827 ff).

Armenfonds zugesichert (§. 70). Mit jener Gewissensfreiheit sollte übrigens nach der Auslegung, welche das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens und der Geheime Rath im Anschluß an das, zur Zeit der Entstehung der Verfassungsurkunde geltende Recht gegeben, keineswegs eine uneingeschränkte Religionsfreiheit oder unbeschränkte Freiheit des Cultus und der religiösen Vereinigung, sondern nur die individuelle Freiheit des religiösen Bekenntnisses oder die Freiheit häuslicher Erbauung im Familienkreise, die sog. Hausandacht, gewährt sein. Demzufolge ist durch die Verfassungsurkunde dem landesherrlichen sog. Reformationsrechte dadurch eine Schranke gezogen, daß nach ihr allen Staatsangehörigen, somit auch den religiösen Dissidenten, die Gewissensfreiheit als individuelles Recht der religiösen Selbstbestimmung gestattet werden muß; dagegen ist den Anhängern anderer Glaubensbekenntnisse als der drei genannten gegenüber dieses Reformationsrecht insoferne aufrecht erhalten worden, daß die Zulassung jeder anderen Religionsübung als derjenigen im Wege der einfachen Hausandacht für solche Glaubensgenossen fortwährend von der freien Cognition der Regierung abhängig ist. Wenn die Verfassungsurkunde (§. 27, Abs. 2) noch weiter sagt: „Den vollen Genuß der staatsbürgerlichen Rechte gewähren die drei christlichen Glaubensbekenntnisse; andere christliche und nichtchristliche Glaubensgenossen können zur Theilnahme an den bürgerlichen Rechten nur in dem Verhältniß zugelassen werden, als sie durch die Grundsätze ihrer Religion an der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten nicht gehindert werden“, ¹⁾ so war dieß eine ungenügende, der Bestimmung im Einzelnen durch die Gesetzgebung durchaus bedürftige Norm, indem in dieser Hinsicht nur noch das ausdrücklich festgesetzt wurde, daß das aktive und passive Wahlrecht zur Ständeversammlung die Angehörigkeit zu einem der drei christlichen Glaubensbekenntnisse voraussetze (§. 135 und 142). Auch die oft erwähnten Religionsreversalien sollten nach der

¹⁾ Der §. 54 des Verfassungsentwurfes vom 3. März 1817* hatte ein Gesetz in Aussicht gestellt, durch welches die staatsbürgerlichen Verhältnisse derjenigen bestimmt werden sollten, welche einer christlichen Sekte oder einem nichtchristlichen Glaubensbekenntnisse zugethan seien.

Verfassungsurkunde (§. 76) in Bezug auf die Episcopalrechte des Königs wirksam werden für den Fall, daß in Zukunft der König, welcher sich eben „zu einer der christlichen Kirchen“ zu bekennen hat (§. 5) ¹⁾, einer anderen als der evangelischen Confession zugethan sein sollte: eine deßhalb sehr lückenhafte Bestimmung, weil nach den Reversalien in diesem Falle dem Geheimen Rathe die Ausübung des evangelischen Kirchenregiments übertragen war, allein nach der neuesten Gesetzgebung keine Garantie dafür gegeben ist, daß nicht auch Katholiken, ja sogar lauter Katholiken Sitz und Stimme daselbst haben.

Im Anschluß an die Verfassungsurkunde wurden in der Folge durch das Gesetz vom 25. April 1828 ²⁾ die Rechtsverhältnisse der Israeliten umfassend in der Weise geordnet, daß sie zwar im Allgemeinen durchaus als Staatsbürger anerkannt und in den bürgerlichen Rechten und Pflichten den übrigen Staatsbürgern vollkommen gleichgestellt, allein von diesem Grundsatz wieder eine große Anzahl von Ausnahmen gemacht wurden; das Recht der öffentlichen Religionsübung erhielten sie durch Art. 48 des Gesetzes eingeräumt und wurde ihrem Religionswesen corporative Eigenschaft und eine eigene Verfassung gegeben. Uebrigens wurden sie faktisch keineswegs aller ihnen in diesem Gesetze eingeräumten Rechte theilhaftig. — Durch das revidirte Bürgerrechtsgesetz vom 4. December 1833 (Art. 47) ³⁾ wurde die Angehörigkeit zu einem der drei christlichen Bekenntnisse auch als Erforderniß für die Ausübung der gemeindebürgerlichen Wahlrechte aufgestellt.

Die sog. Grundrechte des deutschen Volkes enthielten unter anderem die folgenden Bestimmungen (§. 14 ff.): Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit, ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Re-

¹⁾ Es wird daher die Vorschrift der V.=U. auch erfüllt, wenn der König z. B. der anglikanischen oder der nichtunirten Kirche angehört. Vergl. hierüber Mohl, württ. Staatsrecht, 2. Aufl., 1, 178.

²⁾ Reg.-Bl. v. 1828, S. 301 ff. — Ueber „die früheren Verhältnisse und Schicksale der Juden in Württemberg“ s. Württ. Jahrb. 1857, 2, 157 ff.

³⁾ Reg.-Bl. v. 1833, S. 526.

ligion; durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder beschränkt noch bedingt, den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun; jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen; keine Religionsgesellschaft genießt vor anderen Vorrechte durch den Staat, es besteht fernerhin keine Staatskirche; neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden, einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht; Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden. Nach dem Reichseinführungsgesetze vom 27. December 1848, Art. 1, Ziff. 9, traten diese Grundsätze mit einer einzigen Modification, nemlich hinsichtlich der Verwaltung ihrer Angelegenheiten durch die Religionsgesellschaften, alsbald in Kraft, und demgemäß erklärte auch die Verfügung sämtlicher württembergischer Ministerien vom 14. Januar 1849 in Betreff der Einführung dieser Grundrechte,¹⁾ sämtliche Benachtheiligungen und Unterschiede des öffentlichen und des Privatrechtes, welche die Gesetze bisher an das Bekenntniß einer andern Religion als der drei christlichen Confessionen knüpften, für aufgehoben und führte dieß insbesondere genauer aus hinsichtlich der bürgerlichen Verhältnisse der Israeliten. Ferner wurde in dem Gesetze vom 6. Juli 1849,²⁾ betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Gemeindeordnung, das Erforderniß der Theilnahme an einem der drei christlichen Glaubensbekenntnisse für die Ausübung der gemeindebürgerlichen Wahlrechte nicht mehr aufgestellt, und wurden hiedurch diese Wahl- und Wählbarkeitsrechte allen früheren Anständen, sowie den künstlichen Auslegungen entzogen, welche die in der Verfassung und dem Bürgerrechtsgesetz gegründeten Bestimmungen hinsichtlich der Betheiligung von Israeliten und Sektirern gefunden hatten. Allein durch Verordnungen vom 5. October 1851³⁾ wurde der Bundesbeschluß vom 23. August 1851,

1) Reg.-Bl. v. 1849, S. 9.

2) Reg.-Bl. v. 1849, S. 277.

3) Reg.-Bl. v. 1851, S. 247 ff.

wornach die Grundrechte „weder als Reichsgesetz noch soweit sie nur auf Grund des Einführungsgesetzes vom 27. December 1848 oder als Theil der Reichsverfassung in den einzelnen Staaten für verbindlich erklärt sind, für rechtsgültig gehalten werden, deßhalb soweit in allen Bundesstaaten als aufgehoben zu erklären sind“, in Württemberg bekannt gemacht, und nur hinsichtlich der Israeliten an den in Folge der Grundrechte eingeführten Normen festgehalten, sowie ferner durch das Gesetz vom 2. April 1852 ¹⁾ den Grundrechten auch die verbindliche Kraft eines Landesgesetzes insoweit abgesprochen, als nicht einzelne Bestimmungen derselben in besonderen Gesetzen zur Ausführung gebracht sind. Somit wurde vorerst in Betreff der anderen, keiner der drei christlichen Confessionen angehörigen Personen der vor dem Jahre 1848 begründet gewesene Rechtszustand wieder eingeführt, mit Ausnahme der durch das Gesetz vom 6. Juli 1849 als ein spezielles Landesgesetz geschaffenen Modification; allein durch das Gesetz vom 31. December 1861 ²⁾ wurde der Grundsatz ausgesprochen: die staatsbürgerlichen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntniß, wornach die in der Verfassungsurkunde (§§. 27, Abs. 2, 135, 142) enthaltenen Beschränkungen wegzufallen haben. Auch wurden durch das Gesetz vom 13. August 1864 ³⁾ die im Königreiche einheimischen Israeliten in allen bürgerlichen Verhältnissen den gleichen Gesetzen unterworfen, welche für die übrigen Staatsangehörigen maßgebend sind, so daß sie jetzt die gleichen Rechte zu genießen und die gleichen Pflichten und Leistungen zu erfüllen haben; der von Seite der zweiten Kammer mit 49 gegen 34 Stimmen gestellte Antrag jedoch, die Religionsverschiedenheit zwischen Christen und Israeliten als bürgerliches Gehinderniß aufzuheben, scheiterte an dem Widerspruche der ersten Kammer. ⁴⁾

Schließlich ist von allgemeineren Gesetzen noch zu nennen dasjenige vom 1. Mai 1855 über die Einführung der Noth-

¹⁾ Reg.=Bl. v. 1852, S. 81.

²⁾ Reg.=Bl. v. 1862, S. 3.

³⁾ Reg.=Bl. v. 1864, S. 137.

⁴⁾ Staatsanz. v. 1864, S. 426. Neuestes hierüber s. unten § 24.

Civillehe.¹⁾ Dasselbe erkennt zwar in Art. 1 an, daß zur bürgerlichen Gültigkeit einer Ehe unter Christen in der Regel die Trauung durch den Geistlichen einer vom Staat als Körperschaft anerkannten Religionsgesellschaft gefordert werde, aber in Art. 2 läßt es die Ehe, sofern nur kein in der Staatsgesetzgebung anerkanntes Ehehinderniß vorliegt, ausnahmsweise durch eine Verhandlung vor der bürgerlichen Behörde — d. h. vor dem Bezirksgerichte — geschlossen werden in zwei Fällen, nemlich: „1) wenn die Verlobten oder eines von ihnen einer nicht vom Staat als Körperschaft anerkannten Religionsgesellschaft angehören, und 2) wenn die Verlobten nachweisen, daß sie sämtliche nach Art. 1 zu ihrer Trauung zuständigen Geistlichen vergeblich um solche, beziehungsweise um das kirchliche Aufgebot angegangen haben“. Bei den letzten Worten wurde übrigens, wie sich aus den Kammerverhandlungen und den Motiven zu dem Gesetze klar ergibt,²⁾ nur an den Fall der Weigerung von Geistlichen bei gemischten Ehen gedacht, und sollte keineswegs der Satz ausgesprochen werden, überhaupt jede Ehe, welche zu trauen die zuständigen Geistlichen sich weigern, könne civiliter geschlossen werden. Das Gesetz enthält auch einige Normen in Hinsicht auf die Führung der bürgerlichen Standesregister über die Geburts- und Sterbefälle, welche sich in Familien ereignen, die auf Grundlage dieses Gesetzes entstanden sind: solche Fälle sind zunächst dem Ortsvorsteher anzuzeigen, dieser hat darüber ein Protocoll aufzunehmen und dasselbe dem Ortsgeistlichen, welcher den erforderlichen Eintrag im Familienregister zu machen, und dem Bezirksrichter, welcher die Sache in ein eigenes Register einzutragen hat, einzusenden.

§. 9.

Die katholische Kirche.

Durch die Bestimmungen des Religionsediktes vom 15. October 1806 und der Verfassungsurkunde vom 25. September 1819

¹⁾ Reg.-Bl. von 1855, S. 97 und Moser 4, 153.

²⁾ Hauber, Recht und Brauch der evang.-luth. Kirche in Württemberg 2, 192 und Stälin in Dove's Zeitschr. für Kirchenrecht 5, 186.

hat in Württemberg die katholische Kirche mit der evangelisch-lutherischen gleiche Rechte erhalten (vergl. §. 8), wie dies auch die königliche Verordnung, betreffend die Ausübung des verfassungsmäßigen Schutz- und Aufsichtsrechts des Staats über die katholische Landeskirche vom 30. Januar 1830* (§. 1 und 2) anerkennt, und haben daher die Angehörigen der katholischen Kirche aufgehört, zu den nach besonderen Grundsätzen behandelten fremden Religionsverwandten zu gehören. Damit fällt die Darstellung des Verhältnisses der katholischen Kirche zur Staatsgewalt und diejenige des Rechtsverhältnisses ihrer Angehörigen außerhalb des Kreises unserer Betrachtung, wenn auch das vom Staate in Anspruch genommene Aufsichtsrecht über die katholische Landeskirche manche wichtige staatliche Anordnungen hervorgerufen hat.¹⁾

Dagegen kann hier auf einige solche Gesetze und Verordnungen hingewiesen werden, welche auf den Standpunkt der vollkommenen Gleichberechtigung der evangelischen und katholischen Kirche und daher auch der vollkommen gleichmäßigen Behandlung der Bekenner dieser Kirchen gegründet, denselben in einzelnen Beziehungen genauer durchzuführen die Absicht hatten. Es gehören hierher noch aus der Zeit der Verfassungsurkunde zwei königliche Verordnungen, nemlich einmal die Verordnung vom 12. September 1818* hinsichtlich der Parochialverhältnisse der zur Ortsreligion sich nicht bekennenden Einwohner evangelischer sowohl als katholischer Confession: sie enthält „dem Geiste des Religionsediktes von 1806 entsprechende nähere Bestimmungen“ in dem genannten Betreffe, deren genauere Darstellung übrigens hier zu weit führen würde;²⁾ sodann zweitens

¹⁾ Vergl. z. B. Gaupp a. a. O. 1, 1 ff.

²⁾ „Die Bestimmungen der Verordnung vom 12. Sept. 1818, welche die Parochialverhältnisse der aus Mitgliedern einer der anerkannten christlichen Kirchen bestehenden, für sich keine eigenen kirchlichen Gemeinden bildenden Minoritäten örtlicher Bevölkerungen regeln (Art. 1), haben keine direkte Geltung für Minoritäten von Ortseingewohnern, welche von der evangelischen Landeskirche sich losgesagt haben, um einer Sekte beizutreten, die als eine besondere Religionsgesellschaft vom Staate noch in keiner Weise anerkannt ist.“ Conf.-Erl. v. 2. Juli

die Entschliebung vom 30. Juli 1819,¹⁾ wornach künftighin jeder christliche Staatsbürger beim Uebergang von einer christlichen Kirche zur andern, ehe er in die neue Kirche aufgenommen wird, vor allem seinen Entschluß seinem bisherigen Seelsorger anzuzeigen und darüber, daß dieß geschehen sei, ein Zeugniß desselben beizubringen hat. — An diese Verordnungen schließen sich einige spätere gesetzliche Bestimmungen an, welche auch gegenüber von solchen Personen, die keiner der drei christlichen Kirchen angehören, angewendet worden sind (s. unt. §§. 16 u. 18): nach dem Verwaltungsedikte vom 1. März 1822 (§. 122)²⁾ sind, „wenn der Gemeinderath aus verschiedenen Glaubensbekenntnissen zusammengesetzt ist, die katholischen Mitglieder desselben von den Berathungen über die Verwaltung evangelischer Stiftungen und umgekehrt die evangelischen ConfeSSIONSverwandten von den Berathungen über die Verwaltung katholischer Stiftungen insoweit ausgeschlossen, als diese Stiftungen bloß für gottesdienstliche Zwecke bestimmt sind“; das Volksschulgesetz vom 29. September 1836³⁾ enthält in Art. 8 und 13—15 Vorschriften, wie es hinsichtlich der Kinder solcher Eltern, deren

1861 betr. die Verhältnisse der Jerusalemfreunde. (Amtsbl. des Conf. 2, 623).

¹⁾ Die Erlasse vom 7. und 16. August 1819, wodurch der katholische Kirchenrath, beziehungsweise die Generalsuperintendenten diese Entschliebung publicirten, bei Reyscher 9, 474 u. 10, 645 (s. auch 409). Im Anschluß an dieses hat sich die Praxis folgendermaßen gestaltet. Erst nach Beibringung des genannten Zeugnisses darf der Geistliche der anderen ConfeSSION den Betreffenden in den Lehren seiner Kirche unterrichten, und ihn dann später sein Glaubensbekenntniß in der Kirche vor der Gemeinde oder in der Sacristei vor Zeugen ablegen lassen und sofort zur öffentlichen Communion zulassen; über die Handlung ist ein Protocoll zu führen oder wenigstens ein Eintrag in dem geeigneten Kirchenbuche zu machen. S. Reyscher 9, 474. Hinsichtlich des Uebertrittes von Ausländern zu einer anderen ConfeSSION s. Min.-Erl. v. 1. Sept. 1831*, Conf.-Erl. v. 9. Juli 1841 (2. Ergänzung.-Bd. zum Reg.-Bl. S. 234) u. Erl. d. kath. Kirchenraths v. 18. Juni 1841 (ebenda S. 246).

²⁾ Reg.-Bl. v. 1822, S. 179.

³⁾ Reg.-Bl. v. 1836, S. 491.

Confession an einem Orte die Minderzahl bildet, in Absicht auf die Beziehung zur Volksschule der anderen Confession, beziehungsweise auf den Unterricht in einer abgesonderten Volksschule oder in einer eigenen Confessionsschule gehalten werden solle;¹⁾ gemäß der Verordnung vom 29. September 1836²⁾ nehmen an der Ausübung des Rechtes, die Stellen der Mesner, Organisten, Cantoren, Musikdirektoren zu besetzen, in Orten, in welchen sich Einwohner verschiedener Confessionen befinden, nur die der betreffenden Confession angehörigen Mitglieder des Stiftungsrathes Antheil. — Diefelbe Bewandtniß hat es mit den Normen über die Zusammensetzung der Kirchenconvente (s. § 16.), indem die katholische Kirchenconventsordnung vom 15. Jan. 1817* sowohl, als auch die evangelische vom 10./29. October 1824* in der fraglichen Hinsicht vom nemlichen Standpunkte ausgehen. Nach der letzteren insbesondere sind Mitglieder des Kirchenconventes außer den Ortsgeistlichen der Ortsvorsteher und Stiftungspfleger, sowie 2—3 Beisitzer, welche von den evangelischen Mitgliedern des Stiftungsrathes aus ihrer Mitte gewählt werden, und steht jenen beiden ersten, wenn sie der katholischen Confession zugethan sind, soweit es sich in dem Kirchen-

1) Von dem Art. 13 jenes Gesetzes: „Wenn an Orten, wo Einwohner verschiedener Glaubensbekenntnisse ansäßig sind, die Angehörigen der Confession der Minderzahl wenigstens 60 Familien, welche an dem persönlichen oder dinglichen Gemeindeverbande Theil nehmen, begreifen, so können sie, insoferne die Mehrheit der betheiligten Familienväter es wünscht, die Errichtung und Unterhaltung einer eigenen Volksschule ihrer Confession aus örtlichen Mitteln ansprechen“, haben bis jetzt allerdings nur Protestanten, Katholiken und Israeliten Gebrauch gemacht; dagegen ist der Art. 14: „Den Angehörigen der Confession der Minderzahl eines Ortes soll, wenn sie eine Schule für Kinder ihrer Confession . . . errichten und unterhalten wollen, die Erlaubniß hiezu nicht versagt werden, wofern sie ein den gesetzmäßigen Bestand der Schule sicherndes Einkommen ausmitteln“, auch schon für Baptisten und Neukirchliche zur Anwendung gebracht worden. (Ueber die Gleichstellung der Confessionslehrer mit den Volksschullehrern in Absicht auf die Pensionsverhältnisse v. s. Gesetz vom 8. August 1855, Reg.-Bl. S. 185).

2) Reg.-Bl. v. 1836, S. 517.

convent von Religion und Kirchensachen handelt, kein Stimmrecht zu, sondern ist dasselbe auf polizeiliche, sowie auf Schul- und ökonomische Gegenstände beschränkt (§. 6 und 7).

§. 10.

Die reformirte Kirche.

Was wir im Beginn des § 9 hinsichtlich der katholischen Kirche gesagt, hätte an sich auch hinsichtlich der reformirten Kirche und ihrer Angehörigen zur Anwendung zu kommen, allein bei der geringen Zahl ¹⁾ der Reformirten im Lande hat diese Kirche in der Folge eine ganz eigenthümliche Entwicklung in Württemberg genommen, deren Darstellung hier nicht wohl umgangen werden kann. ²⁾ Es kamen mit der Zeit manche Gebrechen zum Vorschein, welche sich in den kirchlichen und bürgerlichen Verhältnissen der reformirten Gemeinden eingeschlichen hatten, und welche eine Abhilfe von Seiten der Staatsregierung, eine Ausglei chung mit den in der evangelisch-lutherischen Landeskirche bestehenden Einrichtungen oder auch eine Vereinigung mit dieser selbst als wünschenswerth erscheinen ließen: so der fortwährend festgehaltene Gebrauch der französischen Sprache in den Predigten und beim Schulunterricht, während nur wenige Gemeindeglieder dieselbe verstanden, und somit beim Mangel eines tüchtigen Unterrichtes eine ungünstige sittliche und intellektuelle Entwicklung dieser Gemeinden, die schlechte pecuniäre Stellung der von den Gemeinden besoldeten Geistlichen und Schullehrer, was die Nothwendigkeit von Beiträgen der Staatskasse für dieselben

¹⁾ Am Schluß des Jahres 1817 zählte man 2308 Reformirte gegen 950,632 Lutheraner, und 432,616 Katholiken. (Württ. Jahrbücher 2, 282).

²⁾ Das Genauere hierüber — so weit es nicht speziell die Gemeinden Stuttgart und Canstatt betrifft, — so insbesondere über den Gang der Verhandlungen auf der Conferenz vom 28. Jan. 1823 siehe bei Müller, Intelligenzblatt für das evang. Kirchenwesen in Württemberg 2, 117 ff., Kapff, Repertor. für die Amtspraxis der ev. luther. Geistlichkeit in Württemberg 2, 300 ff., Meyser a. a. O. 9 Einl. 189 ff. und 527 ff.; vgl. auch Gelzer, protest. Monatsblätter 18, 282 ff.: „der Unionscharakter der evangelischen Kirche Württembergs.“

herbeiführte, manche Streitigkeiten bei den Pfarrwahlen u. s. w. Um den obwaltenden Gebrechen etwas abzuheben wurde durch das Organisationsmanifest vom 18. März 1806* § 59 das reformirte Kirchenwesen mit Aufhebung der Waldenserdeputation dem Consistorium untergeordnet und durch Dekret vom 30. März 1809* zum Zwecke der genaueren Kenntniß des Kirchen- und Schulwesens dieser Gemeinden und der Ausführung der nöthigen Verbesserungen die spezielle Aufsicht über die Geistlichen und das Kirchen- und Schulwesen einem Dekane übergeben, sowie die Anwesenheit eines Mitglieds des Consistoriums als Commissärs bei den Synoden vorgeschrieben.

Inzwischen erfolgten in Preußen und einigen anderen deutschen Staaten Vereinigungen beider evangelischer Kirchen, und auch in Württemberg erklärte König Wilhelm nach manchen dieß anbahnenden Anordnungen und Verhandlungen¹⁾ den 6. Oktober 1820, es sei sein Wille, daß die Vereinigung der Augsburgischen Confessionsverwandten und der Reformirten bewirkt werde, wobei nach einer weiteren Erklärung vom 9. November 1821* das Augenmerk insbesondere darauf zu richten war, daß bei der Vereinigung kein Gewissenszwang, namentlich hinsichtlich des Gebrauches des h. Abendmahls, eintrete, und daß die französische Sprache aus dem Gottesdienste der Reformirten entfernt werde. Demgemäß wurde durch königlichen Befehl vom 15. Februar 1822* eine Versammlung nach Stuttgart berufen, welcher von Seite des Staates ein Direktor und zwei Consistorialräthe, von Seite der Reformirten der Dekan, sämtliche Geistliche und ein Kirchenältester aus jeder Gemeinde beiwohnten. Die Hauptpunkte, welche zur Beschlußfassung vorgelegt wurden, waren: 1) daß in denjenigen Gemeinden, welche aus Einwohnern beider protestantischer Kirchen bestehen, eine freiwillige Uebereinkunft über eine gemeinschaftliche Theilnahme am Gottesdienste und Schulunterrichte zu Stande gebracht,

¹⁾ Die Verf.-Urk. (§ 83) versprach, daß für Verbesserung der kirchlichen Einrichtung, besonders der Unterrichtsanstalten der reformirten Gemeinden, und für die Ausmittelung hinreichender Einkünfte zum Unterhalt ihrer Kirchen- und Schuldiener und zur Bestreitung der übrigen kirchlichen Bedürfnisse werde gesorgt werden.

2) die französische Sprache aus dem Gottesdienste und dem Schulunterrichte entfernt und 3) die künftigen Wahlen den königlichen Behörden überlassen werden sollen. Bei der Berathung wurde anerkannt, daß in Rücksicht auf Glauben und Lehre kein wesentlicher Unterschied zwischen beiden Parteien bestehe, und daß namentlich die Lehre von der unbedingten Gnadenwahl als antiquirt und vergessen ganz bei Seite gesetzt werden konnte. Auch sonst fielen die Beschlüsse wenigstens meistens zu Gunsten der Vorschläge aus, und so erfolgte den 7. September 1823* eine königliche Verfügung in Betreff der Vereinigung der reformirten Kirchengemeinden des Landes mit der lutherischen Kirche, welche im Wesentlichen folgendes festsetzte: 1) der Gebrauch der französischen Sprache in Kirchen und Schulen der Reformirten ist verboten, jedoch unter der Beschränkung, daß der französische Gesang noch einige Zeit geduldet werden soll, bis die Gemeinde sich mit württembergischen Gesangbüchern versehen haben wird; 2) zur Erleichterung der Anschaffung deutscher Schul- und Gesangbücher in den reformirten Gemeinden wird ein Geldbeitrag bewilligt; 3) die Vereinigung des Stiftungsvermögens beider Confessionen in einem Orte soll erst alsdann, wenn die Vereinigung der Kirchen und Schulen in demselben Orte vorher vollzogen, von dem Consistorium in Anregung gebracht und durch die zuständige Kreisregierung eingeleitet werden; 4) der Anspruch auf Beförderung soll den reformirten Geistlichen und Schullehrern auf gleiche Weise wie den lutherischen eingeräumt und denjenigen Reformirten, welche sich künftig zu solchen bilden wollen, die Theilnahme an den Wohlthaten der lutherischen Bildungsanstalten zugestanden werden; auch sollen die reformirten Geistlichen zur Theilnahme an der geistlichen Wittwenanstalt unter denselben Bedingungen wie die vormaligen neuwürttembergischen Geistlichen zugelassen werden.

Was somit hier erstrebt wurde, war nicht eine Vereinigung auf den Grund gegenseitiger Concessionen oder unter Festsetzung einer Glaubensformel, unter welcher beide Lehren hätten begriffen werden können, es war vielmehr vorherrschend eine Aufnahme der Reformirten in den Organismus, namentlich in den

Witgenuß der Anstalten und Rechte der großen Mehrheit, d. h. der evangelisch-lutherischen Landeskirche. Es sind daher auch die Reformirten nicht veranlaßt worden, ihr Glaubensbekenntniß zu ändern, und haben sie, namentlich die Waldenser, noch einige Besonderheiten hinsichtlich des religiösen Cultus beibehalten, so insbesondere im h. Abendmahl. Es werden zwar auch bei ihnen die lutherischen Austheilungsworte: Nehmet hin und eßet, das ist, u. s. w. gebraucht, allein statt der Hostien haben sie gebrochenes Brod, die Communicanten führen den Kelch selbst zum Munde und die Austheilung geschieht je an zwei Personen zugleich. ¹⁾ Was die lutherischen Einwohner solcher Orte betrifft, in denen zugleich eine reformirte Gemeinde ange siedelt ist, so wurde diesen eröffnet, daß, da sämtliche Abgeordnete bei der Versammlung der Reformirten im Allgemeinen ihre Geneigtheit, sie an ihren Kirchen und Schulen Theil nehmen zu lassen, erklärt haben, und der reformirte Gottesdienst nunmehr in deutscher Sprache gehalten werde, ihrer kirchlichen Vereinigung mit den Reformirten nun nichts mehr im Wege stehe, und daß diese allmählig werde eingeleitet werden. Dabei wurde den unter den Waldensern lebenden Lutheranern bemerkt, daß, wenn sie Bedenken tragen sollten, das h. Abendmahl mit den Reformirten nach ihrem Gebrauch zu feiern (was sie übrigens Gewissens halber wohl thun dürften), die Ortsgeistlichen ihnen dasselbe, besonders an Sonn- oder Festtagen, so oft sie es verlangen, in der Kirche mit den gewöhnlichen Feierlichkeiten nach lutherischem Gebrauche reichen werden. Zugleich wurde ihnen bekannt gemacht, daß es ihnen gestattet sei, von nun an ihre Kinder bis zur Confirmation in die Ortsschule, in welcher in Zukunft bloß in deutscher Sprache unterrichtet werde, zu schicken. Den reformirten Geistlichen wurde es freigestellt, sich um Beförderung auf lutherische Pfarreien zu bewerben, ihnen jedoch dabei zu erkennen gegeben,

¹⁾ Ev. Kirchen- und Schulkl. 3, 470, und 4, 240; Wächter, Bekenntnißgrund, Kirche und Sektenwesen in Württemberg nach Geschichte, Recht und Lehre 30 ff. (mit Berufung auf einen Bericht vom Jahre 1854); Kapff, Handbuch für die gesammte Amtsführung der evang. Geistlichen Württembergs. 3. Ausgabe, 1869. S. 104.

es verstehe sich von selbst, daß sie sich vor jeder Anstellung bei einer lutherischen Gemeinde verbindlich zu machen haben, das Eigenthümliche der württembergisch-lutherischen Kirche zu beobachten.

Seit diese Verordnungen erlassen sind, ist die Vereinigung in den meisten Orten, wo Reformirte und Lutheraner wohnen, ohne Widerspruch durchgeführt worden. Jede Confession feiert das h. Abendmahl nach ihrem bisherigen Ritus und zwar die Reformirten entweder besonders an solchen Sonntagen, an denen es von den Lutheranern nicht gefeiert wird, oder sie feiern es zugleich mit den Lutheranern, und dann kommen sie, und zwar alle zumal entweder vor oder nach den Lutheranern zum Altar; auch steht es jedem Einzelnen von beiden Theilen, mithin namentlich Ehegatten in gemischten Ehen, frei, das Abendmahl nach lutherischem oder reformirtem Gebrauch zu feiern.¹⁾

Bedeutendere Anstände gab es nur in zwei reformirten Gemeinden, nemlich in denjenigen von Stuttgart und Canstatt. In Beziehung auf diese Gemeinden, welche in dem reformirten Dekan einen gemeinschaftlichen Pfarrer hatten (s. § 5), wurde es für angemessen erachtet, die Vereinigung auf den Abgang des damaligen Dekanes auszusetzen. Nachdem aber dieser im Jahre 1824 gestorben war, traten die dortigen Reformirten mit der Bitte auf, insolange als nicht eine vollständige Vereinigung der reformirten und lutherischen Confession im Lande zu Stande gekommen sein würde, sie als eine besondere Gemeinde mit allen ihr früher zugestandenen Rechten und mit einem eigenen Geistlichen fortbestehen zu lassen. Mit diesem Gesuche wurden sie in Rücksicht auf ihre geringe Zahl,²⁾ für welche eine besondere Pfarrei kein Bedürfnis sei, und mit Beziehung auf die entgegenstehenden Verhandlungen bei der

¹⁾ Die Art und Weise der speziellen Durchführung dieser Vereinigung der beiden Kirchen in solchen Orten, in welchen dieß ohne Anstand vor sich ging, darzustellen, würde hier zu weit führen; vgl. hierüber Müller a. a. D. 126 ff., Reyscher a. a. D. 612 ff., bes. die Noten.

²⁾ In Stuttgart waren es i. J. 1807 16, i. J. 1822 21 Mitglieder (Bejchr. des Stadidirektionsbez. Stuttgart 444), in Canstatt i. J. 1812 23 (Wemminger, Canstatt 1812 S. 156).

Versammlung des Jahres 1823 zunächst vom Ministerium den 5. Oktober 1824 zurückgewiesen; als sie aber im folgenden Jahre eine Erklärung abgaben, wornach sie, unter feierlichem Vorbehalte ihrer Rechte bis zu jener vollkommenen Vereinigung, die sie wünschen, unter gewissen Bedingungen sich an die lutherische Kirche anschließen wollten, suchte man sie einstweilen dadurch zufrieden zu stellen, daß man ihnen überließ, sich aus der Zahl der lutherischen Geistlichen beider Orte ihre Seelsorger zu wählen, welche auf ihre eigenthümlichen confessionellen Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen hätten. Mittlerweile war die vollständige Vereinigung der übrigen reformirten Gemeinden mit den betreffenden lutherischen zu Stande gekommen, und so verstanden sich auch jene in Folge einer im Jahre 1827 mit ihren Abgeordneten gepflogenen mündlichen Verhandlung dazu, sich vorläufig auf zwei Jahre an die lutherischen Kirchengemeinden in Stuttgart und Canstatt anzuschließen und so lange auf die Ausübung eines besonderen Gottesdienstes in ihren Bethäusern, die Haltung eines eigenen Geistlichen und die in früherer Zeit ausgesetzten Beiträge der Staatskasse zu dem Gehalt des reformirten Predigers zu verzichten. Es wurde dabei angeordnet, daß an bestimmten Sonntagen das h. Abendmahl nach reformirtem Ritus in lutherischen Kirchen für Reformirte und Lutheraner gemeinschaftlich gefeiert werden solle.¹⁾

Diese provisorische Vereinigung im Gottesdienste, wobei die Vereinigung des beiderseitigen Kirchenfonds vorerst ausgesetzt blieb, dauerte auch nach Ablauf der ursprünglich festgesetzten Frist eine Reihe von Jahren hindurch fort, bis es im Jahre 1837 an der Zeit erachtet wurde, die Verhandlungen über eine definitive Vereinigung wieder aufzunehmen. Nachdem aber diese Verhandlungen, welche von den Staatsbehörden in der Hoffnung auf eine Sinnesänderung bei den Vorstehern der Reformirten in Folge etwaiger Personalveränderungen nicht sehr lebhaft betrieben wurden, einige Jahre sich hingezogen

¹⁾ Vgl. die „Ankündigung von der Anschließung der Reformirten an die lutherische Kirche in Stuttgart“ vom 2. April 1827 bei Neyscher 9, 613 Note 704.

hatten, zeigten den 30. Januar 1845 die Reformirten den Zurücktritt von der provisorischen Vereinigung mit den lutherischen Gemeinden der beiden Städte an und baten um Ausmittelung einer Besoldung für einen von der reformirten Gemeinde zu bestellenden Geistlichen ihres Glaubens. Ein darauf hin angestellter Versuch, durch persönlichen Zusammentritt geistlicher und weltlicher Mitglieder des Consistoriums mit den bedeutenderen Gliedern der reformirten Gemeinde beider Orte die entstandenen Differenzen auszugleichen, blieb ohne den gewünschten Erfolg, und es wurde daher nach dem Antrage des Ministeriums durch königliche Entschliehung vom 10. April 1847 „dem Gesuche der Reformirten in Stuttgart und Canstatt — als Gesamtzahl derselben wurde damals diejenige von 126 Mitgliedern erhoben — um Wiederherstellung einer für sich bestehenden reformirten Pfarrei für die vereinigten Kirchengemeinden daselbst unter der Bestimmung stattgegeben, daß zu dem Gehalte des reformirten Geistlichen, soweit er nicht aus dem reformirten Localkirchenvermögen bestritten werden kann, die nach dem Abgang des letzten Pfarrers eingegangenen Staatsbeiträge soweit nöthig wieder flüssig gemacht, die Besetzung der Pfarrstelle aber der landesherrlichen Nomination vorbehalten werde.“ Der anzustellende Geistliche sollte natürlich nicht nur zur Besorgung des Gottesdiensts und zur Seelsorge, sondern auch zur Vornahme der mit bürgerlicher Wirkung verbundenen, von den Pfarrern gesetzlich vorzunehmenden gemischten Handlungen befugt sein. Durch eine weitere königliche Entschliehung vom 28. Juni 1848 wurde die Unterordnung der reformirten Gemeinde unter das Consistorium aufgehoben und die Staatsaufsicht über sie dem Ministerium ¹⁾ — unvermittelt durch dasselbe — übertragen. Zugleich wurde für den bevorstehenden ersten Pfarrbesetzungsfall der reformirten Gemeinde die Wahl ihres Geist-

¹⁾ In erster Instanz wurde dieses Aufsichtsrecht vom Ministerium der Stadtdirektion Stuttgart und dem Oberamt Canstatt übertragen, welche beide Behörden auch hinsichtlich der Verwaltung des reformirten Kirchenvermögens die Stelle der sog. gemeinschaftlichen Stadtdirektion und des gem. Oberamtes vertreten. (Ministerialerl. vom 2. Okt. 1848 und 13. Febr. 1849).

lichen unter der Bedingung überlassen, daß die zuletzt bestandene Wahlart wiederhergestellt werde, wornach das Presbyterium einen Vorschlag zu machen hat, welcher der Gesamtheit der stimmberechtigten Gemeindeglieder zur Genehmigung vorgetragen wird, und wobei nach früherem Gebrauche ein unbetheiligter auswärtiger Geistlicher des reformirten Bekenntnisses zur Berathung und zur Leitung der Wahlhandlung beizuziehen ist; diesem Akte hat ein Commissär der Regierung anzuwohnen und der gewählte Geistliche ist derselben zur landesherrlichen Bestätigung zu präsentiren. Außerdem wurden der Gemeinde in Betreff der Staatsbeiträge zu der Besoldung ihres Geistlichen beruhigende Zusicherungen namentlich auch im Hinblick auf den § 83 der Verfassungsurkunde gemacht, und wurde dem angestellten Geistlichen, nachdem er von der Regierung bestätigt worden und sofort eine Reihe von Jahren „zum Segen der Gemeinde und zur Zufriedenheit der Staatsaufsichtsbehörden“ thätig gewesen war, in der Folge eine persönliche mäßige Besoldungszulage aus Staatsmitteln gegeben. Endlich legte die Gemeinde im Jahre 1849 den Entwurf einer Gemeindeordnung vor, welcher im Allgemeinen die Presbyterialverfassung zur Grundlage hat und hinsichtlich der Wahl und Besoldung des Geistlichen die mit der Landesregierung vereinbarten besonderen Bestimmungen enthält; das Ministerium hatte nichts gegen denselben einzuwenden, erklärte aber, daß die definitive Ordnung dieser Angelegenheit auf die künftige Feststellung der Verhältnisse zwischen Staat und Kirche überhaupt ausgesetzt bleiben müsse.

§ 11.

Die Gemeinden Kornthal und Wilhelmsdorf.

In die Zeit der Entstehung der Verfassungsurkunde fällt die Gründung der Gemeinde Kornthal. ¹⁾ Eine Anzahl von

¹⁾ Das Genauere hierüber, namentlich die Fundationsurkunde für die Gemeinde vom 22. Aug. 1819, das Glaubensbekenntniß derselben u. s. w. bei Reyscher 9. Einl. (186) und 475 ff., Gaupp a. a. D. 1, 60 ff. und Kapff a. a. D. 2, 114 ff., woselbst auch die nicht u n=

Personen, den Bürgermeister und Notar Hoffmann zu Leonberg an der Spitze, glaubten sich in einer Art von Gewissenszwang zu befinden, da die neue in Württemberg eingeführte Liturgie ihrer Ueberzeugung nach nicht nach der alten lutherischen Glaubenslehre verfaßt sei, sie aber von ihren geistlichen und weltlichen Vorstehern öfters mit Geld- und Leibesstrafen zu deren Annahme gedrungen würden; sie trugen sich ursprünglich mit dem Gedanken, nach Rußland auszuwandern, erklärten sich aber gegen Einräumung gewisser Rechte bereit im Lande zu bleiben. Es gab hierüber längere Verhandlungen, da der von Hoffmann vorgelegte Plan in kirchlicher, ökonomischer und staatsbürgerlicher Beziehung von den in Württemberg bestehenden Ordnungen in bedeutender Weise abwich, und Freiheiten und Vergünstigungen für die neu zu errichtende Gemeinde gefordert wurden, welche sonst Niemand im Lande genoß; allein nachdem die Anzahl der Personen, welche sich der zu gründenden Gemeinde anschließen wollten, genau bestimmt (68 mit ihren Familien), auch der Ort der Niederlassung bezeichnet (Kornthal), und ein Glaubensbekenntniß vorgelegt worden war, welches nach der Aeußerung des Consistoriums in Bezug auf das eigentliche kirchliche Dogma und (mit Ausschluß der Grundsätze von der Kirche und Kirchengewalt) mit dem Lehrbegriff der evangelischen Kirche und der Augsburgerischen Confession übereinstimmte, erfolgte den 22. August 1819* die königliche Bestätigung durch die Fundationsurkunde für die Gemeinde Kornthal. Solche ist ein in der Art beschränktes Privilegium, daß es ohne besondere höchste Erlaubniß weder auf andere Niederlassungen noch auf andere außer dieser Gemeinde befindliche Staatsangehörige, wenn sie gleich dieselben religiösen Grundsätze haben sollten, anwendbar ist. Ihm gemäß erhielten die Kornthaler, welche so zu sagen eine Art von Anhang der evangelisch-lutherischen Landeskirche bilden, in Betreff ihrer kirchlichen Verfassung das Recht,

bedeutende Literatur über diese Gemeinde angegeben ist; dazu kommen noch als neuere Schriften: Kapff, die württ. Brüdergemeinden Kornthal und Wilhelmödorf (1839) und Psleiderer, Kornthal, die Geschichte seiner Entstehung und sein dormaliger Bestand (1864).

nach Maßgabe ihres Glaubensbekenntnisses eine eigene Kirchenordnung, Disciplin, Liturgie und Ceremonien einzuführen, allein nur nach nachgesuchter und erhaltener landesherrlicher Bestätigung, dergleichen das Recht, ihre Lehrer, Prediger und Schulmeister selbst zu berufen und anzustellen, unter der Verpflichtung, sie zuvor durch eine von dem Ministerium zu bestellende Commission nach dem rein lutherischen Dogma und nach den besonderen Verhältnissen der Gemeinde prüfen zu lassen. Die Gemeinde wurde von der Aufsicht und Gerichtsbarkeit des Consistoriums befreit und hinsichtlich ihrer religiösen Verfassung unter die Oberaufsicht des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens gestellt, zunächst durch Vermittlung der Regierung des Neckar-Kreises, welche auch Visitationen durch besonders zu ernennende Commissionen vornehmen lassen kann. Wo nicht durch die Fundationsurkunde und die bestätigte Kirchenordnung der Gemeinde eine Ausnahme begründet worden, hatte es bei den Bestimmungen des landesüblichen Kirchenrechts zu verbleiben. Auch hinsichtlich der bürgerlichen Verfassung erhielt die Gemeinde eine Reihe nicht unbedeutender Vorrechte, so die Befreiung von der Verpflichtung zur Ablegung körperlicher Eide u. s. w.

Der Grundsatz, daß die Kornthaler immerhin eine von der evangelisch-lutherischen Landeskirche getrennte kirchliche Gemeinde bilden, deren Privilegium in der genannten Weise beschränkt ist, wurde von Seiten der Regierung in einer Reihe einzelner Fälle zur Anwendung gebracht. So wurde die Erlaubniß, die Stelle eines Geistlichen oder Schullehrers bei dieser Gemeinde anzunehmen, den in evangelischen Kirchen oder Schulen Angestellten auf ihr Ansuchen zwar nie verweigert, allein den Betreffenden der Rücktritt zu solchen Diensten außerhalb Kornthals im Allgemeinen nicht zugestanden, vielmehr haben dieselben im einzelnen Falle sich der gesetzlichen Prüfung zu unterwerfen und eine Erklärung auszustellen, daß sie der allgemeinen evangelisch-lutherischen Landeskirche, zu der sie wieder übergehen wollen, in Hinsicht auf ihre Lehrsätze und auf ihre Verfassung zugethan seien. ¹⁾ Den Gemeindevorstehern wurde die Zulassung

¹⁾ Ministerialerl. vom 14./17. April 1820*.

Auswärtiger zum h. Abendmahl in der Kornthaler Kirche, ¹⁾ sowie die Trauung solcher, ²⁾ mit allem Nachdruck verboten. Endlich wurde auch der Grundsatz zur Anwendung gebracht, daß der Uebertritt zu einer anderen Kirche vor erfolgter Confirmation und zurückgelegten Unterscheidungsjahren nicht gestattet sei, und demgemäß Anfangs sowohl die Confirmation als der Unterricht für dieselbe bei auswärtigen, d. h. namentlich den in Kornthaler Erziehungsanstalten befindlichen fremden Kindern, in Kornthal verboten, und vorgeschrieben, daß die Confirmation solcher Kinder an dem Wohnorte ihrer Eltern nur dann erfolgen dürfe, wenn sie zuvor bei dem Ortsgeistlichen jenen Unterricht genossen hätten, ³⁾ allein später wurde unter Aufrechterhaltung des Verbotes der Confirmationshandlung dem Geistlichen zu Kornthal wiederholt auf die Dauer von drei Jahren in widerruflicher Weise gestattet, solchen Kindern auf Verlangen den Confirmationunterricht nach den Glaubenssätzen der evangelischen Landeskirche zu ertheilen, ⁴⁾ und im Jahre 1849 vorerst der damalige Geistliche zu Kornthal, übrigens in stets widerruflicher Weise, ermächtigt, die Confirmationshandlung an auswärtigen, der evangelischen Kirche angehörigen, zu Kornthal in Kost und Erziehung befindlichen Kindern nach dem Ritus der evangelischen Kirche vorzunehmen. ⁵⁾

Durch königliche Entschliebung vom 26. September 1825* wurde der Gemeinde Kornthal die Errichtung einer neuen Brüdergemeinde auf dem Langenweller Moose gestattet, wenn die Trockenlegung desselben vereinst gelungen sein und sich wenigstens 50 Familien zur Niederlassung allda vereinigt haben

¹⁾ Ministerialerl. vom 6. März 1824*, vgl. Consistorialerl. vom 6. April 1824.*

²⁾ Consistorialerl. vom 30. Okt. 1846.

³⁾ Ministerialerl. vom 14. Febr. und 17. April 1820, desgl. vom 26. März 1821* und 25. März 1823*, s. auch Ministerialerl. vom 13. Febr. 1824* und 4. Febr. 1825*.

⁴⁾ Ministerialerl. vom 4. April 1833*, 6. Febr. 1837, 19. März 1840, 3. Febr. 1843, 6. Jan. 1844, 8. Febr. 1847.

⁵⁾ Ministerialerl. vom 5. April 1849. (Ev. Kirch- und Schulblatt 14, 117).

würden, und wurden dieser Gemeinde alle diejenigen in dem Privilegium der Gemeinde Kornthal begriffenen Befreiungen und Befugnisse zugestanden, welche die Staatsregierung im Verwaltungswege ertheilen könne. Die darauf hin gegründete Gemeinde erhielt den Namen Wilhelmsdorf.

§ 12.

Bemerkungen hinsichtlich der Normen über die besonderen religiösen Genossenschaften überhaupt.

Wenn wir uns nunmehr zu der geschichtlichen Darstellung des Rechtszustandes der besonderen religiösen Genossenschaften in Württemberg wenden, so haben wir vor Allem auf folgende Hauptgesichtspunkte unser Augenmerk zu richten.

Es ist strenge zu unterscheiden zwischen denjenigen Genossenschaften, welche innerhalb der anerkannten Kirchen, d. h. vorzugsweise innerhalb der evangelischen Landeskirche bestehen (den sog. Gemeinschaften), und denjenigen, welche außerhalb derselben stehen (Dissidenten, Sekten). Allerdings gehen auch die letzteren immer aus einer der anerkannten großen Kirchen hervor, und der Trennungsakt fällt in der Regel nicht, wie dieß bei den katholischen Dissidenten der Fall war, mit ihrer Entstehung zusammen, sondern es geht demselben eine, im Schooße der Mutterkirche sich vollziehende, mehr oder weniger lange Vorbereitung des Bruches voraus, und demgemäß sind auch bei der Entwicklungsgeschichte der einzelnen Sekten meist zwei Stadien zu unterscheiden: das vorbereitende Stadium der ersten Entstehung bis zur Lösung des Verbandes mit der Mutterkirche und das Stadium des Getrenntseins von der letzteren, des selbstständigen Bestandes. Beiderlei Stadien bedingen eine ganz verschiedene rechtliche Stellung der Sekte, und es hängt dieß wesentlich zusammen mit einer anderen Unterscheidung, nemlich der Unterscheidung der Stellung, welche die Staatsgewalt als solche, vornemlich das kgl. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens, als beauftragt mit dem Aufsichts- und Schutzrechte des Staates über die im Lande bestehenden kirchlichen Gesellschaften — und der Stellung, welche die betheiligte Kirche zu den einzelnen Sekten einnimmt, beziehungsweise im Laufe der Zeit ein-

genommen hat. In letzterer Hinsicht kommt hauptsächlich in Betracht die Stellung der evangelischen Kirche, aus deren Schooße die meisten dieser Sekten hervorgingen, namentlich ihres Consistoriums und ihres Synodus als der Vertreter des Regimentes derselben. So lange nemlich eine bestimmte Sekte noch im kirchlichen Verbande mit der Mutterkirche steht, ist es zunächst die Aufgabe der kirchlichen Behörden, vom Standpunkte der kirchlichen Disciplin sich mit derselben auseinanderzusetzen, und hat ein Eingreifen der Staatsgewalt als solcher hauptsächlich nur dann einzutreten, wenn es sich davon handelt, Ausschreitungen gegen die öffentliche Rechtsordnung entgegenzutreten. Ist dagegen die Sekte aus dem kirchlichen Verbande der Mutterkirche ausgeschieden, und hat sie sich zu einem selbstständigen religiösen Vereine constituirt, so ist es in erster Linie Sache der Staatsgewalt als solcher, vermöge des ihr zustehenden sog. Reformationsrechtes, wenn sie sich überhaupt für die Zulassung der Sekte entschieden hat, die Ordnung ihrer äußeren Verhältnisse in die Hand zu nehmen, ihre Religionsübung nach Art und Umfang (ob Privatgottesdienst oder öffentliche Religionsübung) zu bestimmen, ihre interconfessionellen Beziehungen zu regeln, diejenigen bürgerlichen Rechtsverhältnisse, auf welche das confessionelle Verhältniß von Einfluß ist, z. B. Ehemwesen, Schulwesen, Führung der Standesregister, Eidesleistung u. zu normiren. So weit in solchen Dingen die Organe der großen Kirchen staatliche Funktionen ausüben, soweit mithin z. B. das Consistorium zugleich Oberschulbehörde ist, fällt deren Thätigkeit ebenfalls in diese Kategorie. Die Mutterkirche als solche dagegen steht alsdann in keiner kirchlichen Beziehung mehr zu der betreffenden Sekte, ihre kirchliche Aufgabe beschränkt sich vielmehr darauf, innerhalb des Kreises ihres Regimentes unstatthafte sektirerische Einflüsse von sich fern zu halten, auf ihre eigenen Angehörigen und ihre Organe mit den geeigneten Weisungen und Belehrungen einzuwirken, nöthigenfalls bleibt es ihr bei Uebergriffen in ihre Rechtssphäre vorbehalten, den Schuß des Staates anzurufen, wobei freilich die Frage, ob ein solcher Uebergriff vorgelegen, nicht zu allen Zeiten von den leitenden Behörden in derselben Weise entschieden worden ist.

Dem Bisherigen gemäß sind die Normen, welche von den kirchlichen Behörden erlassen werden, wesentlich kirchenrechtlicher, die Normen, welche von den staatlichen Behörden ergehen, dagegen staatsrechtlicher Natur, diese sind ein Ausfluß der Kirchenhoheit des Staates, jene des Kirchenregiments. Was dieses letztere innerhalb seiner Sphäre kraft der ihm zustehenden Autonomie verordnet hat, ist deshalb nicht auch als Anordnung der Staatsgewalt aufzufassen.

Endlich ist bekannt, daß die Anschauungen sowohl der staatlichen als auch der kirchlichen Behörden in den letzten Jahrzehnten hinsichtlich der Behandlung dieser Genossenschaften mehrfach gewechselt haben. Wo sich die neuere Ansicht der betreffenden Behörde wieder in einer neueren Verfügung geltend gemacht hat, bietet diese Sache keine Schwierigkeit dar, allein es mag auch nicht selten vorkommen, daß die Behörde einen Fall, den sie vor Jahren entschieden hat, jetzt nicht mehr in derselben Weise entscheiden würde, und daß ihr nur keine Veranlassung gegeben wurde, ihre veränderte Anschauung zur Geltung zu bringen; es möchte dieß wohl hinsichtlich mancher der, im Folgenden zu nennenden Erlasse gelten, welche wohl oft mehr spezielle Entscheidungen als principielle Normen enthalten sollten, und bei denen es sich daher manchmal fragen möchte, ob dieselben auch nach der Ansicht der betreffenden Behörde selbst noch in vollem Umfange angewendet werden sollen.¹⁾

§ 13.

Verordnungen hinsichtlich der religiösen Privatversammlungen innerhalb der evangelischen Landeskirche im Allgemeinen.

In den nächsten Jahren nach Gründung der Verfassung wurden im Gebiete der evangelischen Kirche einige Verordnungen

¹⁾ Der reiche thatsächliche Stoff, welcher die Veranlassung für die im Folgenden dargestellten Ministerial- und Consistorial-Entscheidungen war, kann hier nicht ausführlich wiedergegeben werden; er läßt sich größtentheils aus dem evangelischen Kirchen- und Schulblatt für Württemberg entnehmen. Vgl. auch den Anhang zu dem Abschnitt über die Kirchenzucht in Haubers so verdienstlichem „Recht und Brauch der evangelisch-lutherischen Kirche Württembergs.“

über das Recht der Religionsübung in besonderen Gemeinschaften erlassen, ohne daß dieselben jedoch sämtlich dispositive Normen enthalten hätten. So hat nach der durch Consistorialerlaß vom 10. — 29. Oktober 1824* publicirten Amtsvorschrift für die evangelischen Kirchenconvente (sog. Kirchenconventsordnung) der Kirchenconvent, dessen Obliegenheit es im Allgemeinen ist, die Kirchen-, Sitten- und Schulpolizei in dem Bezirke der Ortsgemeinde zu handhaben, mit Klugheit und Gewissenhaftigkeit darüber zu wachen, daß durch Privaterbauungszusammenkünfte, durch Sekten und Separatisten die Erreichung des Zwecks der kirchlichen Verbindung nicht gestört werde, und er hat daher die in der Gemeinde etwa bestehenden Pietistenversammlungen zu beobachten, und wenn bei denselben Unordnungen und Mißbräuche vorgehen, nach Befinden der Umstände entweder selbst einzuschreiten oder der betreffenden Behörde Anzeige davon zu machen (§ 14); übrigens soll das religiös-sittliche Leben der im Umfange der Gemeinde befindlichen Personen nur in soweit unter die Aufsicht und Censur des Kirchenconventes fallen, als z. B. durch Sektirerei die öffentliche christliche Kirchen- und Sittenzucht verletzt wird. (§ 15). Der Kirchenconvent hat in seinem Wirkungskreise zunächst Ermahnungen und Warnungen zur Besserung der Kirchengenossen anzuwenden, in solchen Fällen jedoch, in welchen dieses Correctionsrecht nicht zureicht, sind die weltlichen Mitglieder des Kirchenconventes ermächtigt, Geld- oder Gefängnißstrafen zu erkennen (bis zu 2, 3, 4 Reichsthalern oder 24, 36, 48 Stunden Gefängniß, je nachdem die Gemeinde 3., 2., oder 1. Klasse ist. § 24. 25). Regeln, wie die Geistlichen sich gegenüber von „religiösen Zusammenkünften, Sekten und Parteien“ zu verhalten haben, gaben, wie dieß schon das Sendschreiben des Synodus an die evangelische Geistlichkeit vom 6. Juni 1818* gethan hatte, ferner: das Generalsynodalescript vom 19. December 1821,* sowie noch später die Amtsinstruction für die Geistlichkeit vom 20. Februar 1827*. „Die Aufsicht über die den Kirchenconventen zunächst obliegende Handhabung der Kirchen- und Sittenpolizei, Privaterbauungszusammenkünfte, Separatisten und andere Sekten, und die Erledigung derjenigen Gegenstände dieser Art, welche die Verfügungsgewalt

der Kirchenconvente übersteigen," wurde dem gemeinschaftlichen Oberamte, d. h. dem Oberamte und dem Dekane übertragen. ¹⁾

Zwar gedenkt die genannte Kirchenconventsordnung von 1824 in § 14 des Generalrescripts von 1743 nicht ausdrücklich, allein es ist doch, wie das Consistorium in einem Bericht vom 27. Juni — 11. Juli 1862 sich ausdrückt, „nach deren allgemeiner Fassung die Anwendung jenes Generalrescripts nicht ausgeschlossen, sondern sind vielmehr seine leitenden Grundsätze nach Sinn und Absicht bestätigt worden.“ ²⁾ Mit aller Strenge im Einzelnen sind demgemäß seine Vorschriften in neueren Zeiten nicht mehr befolgt worden, wie auch das Consistorium anerkennt, wenn es in seinem Bericht vom 26. Januar 1841 sich dahin ausspricht: „im Sinne und Geiste dieser neueren Verordnungen (d. h. der Kirchenconventsordnung von 1824 und der Amtsinstruction von 1827) werden denn auch die religiösen Versammlungen beobachtet und überwacht, und wo Unordnungen und Mißbräuche sich zeigen, wird mit den nach Beschaffenheit der Umstände geeigneten Mitteln eingeschritten; daß ledige Männer weibliche Versammlungen halten, wird nicht geduldet, daß die Versammlungen nicht während des öffentlichen Gottesdienstes stattfinden, darüber wird strenge gehalten, und in den seltenen Fällen, wo das Gegentheil aufkommen will, wird dagegen eingeschritten, Versammlungen auf freiem Felde, bei Nacht, werden nicht geduldet; es wird nicht sowohl auf eine bestimmte Zahl, als darauf gesehen, daß die Summe der Zusammenkommenden und nach Geschlechtern abge sondert Sitzenden den Raum eines Privatimmers nicht übersteige; es wird nicht geduldet, daß ein Fremder, In- oder Ausländer, an einem anderen Orte ohne Vorwissen des Geistlichen Versammlungen halte.“

Gerade in Verbindung mit der Frage über den praktischen Werth des Generalrescripts von 1743 erschienen nach Verhandlungen zwischen dem Ministerium und dem Consistorium,

¹⁾ Verordnung vom 23. Aug. 1825 § 4 (Regierungsbl. S. 457).

²⁾ Auch Gaupp a. a. O. 1, 46 und Kapff a. a. O. 2, 288 behandeln dasselbe noch als geltendes Recht.

welche hierin ganz einig gingen, zwei durch den Widerspruch, den sie hervorriefen, berühmt gewordene Erlasse des Consistoriums, nemlich derjenige vom 5. November 1841 ¹⁾ und der ihn ergänzende vom 5. Mai 1851 ²⁾. Durch den ersteren wurden die Kirchenconvente angewiesen „so oft es sich von Abhaltung religiöser Privatversammlungen und Vorträge durch Auswärtige handelt, was ohne spezielle Erlaubniß des Kirchenconvents nicht statthast ist, im Geiste der kirchlichen Verordnung vom 10. October 1743 und mit der daselbst vorgeschriebenen Umsicht zu verfahren und gegen die Uebertreter ihrer dießfälligen Beschlüsse von Amtswegen einzuschreiten.“ Doch sollte es keinen Anstand haben, daß, wo nach den Localverhältnissen und der Persönlichkeit des auswärtigen Stundenhalters keine Mißstände zu befürchten seien, regelmäßig wiederkehrende Versammlungen für einen Zeitraum von etwa 3 Monaten zum Voraus von dem Kirchenconvente gestattet werden können ³⁾. Der Erlaß vom 5. Mai 1851 theilte zunächst den Dekanatämtern mit, daß laut eines von den beiden Ministerien des Kirchen- und Schulwesens und des Inneren den 16. Mai 1848 ergangenen Erlasses das Gesetz vom 2. April 1848 betreffend die Volksversammlungen zwar auch auf öffentliche Versammlungen zu Besprechung kirchlicher Angelegenheiten, an sich aber nicht auf Zusammenkünfte zu gemeinsamer Erbauung, zur Religionsübung, zu beziehen sei. Demzufolge wurde auch der Erlaß vom 5. November 1841 als noch in voller Geltung betrachtet, nur wurde jetzt gemäß den Grundsätzen über das Verhältniß des Kirchenconvents und der durch Verordnung vom 25. Januar 1851 geschaffenen Pfarrgemeinderäthe die Cognition über die Erbauungsversammlungen nach den bestehenden gesetzlichen Normen als eine Sache der inneren kirchlichen Ordnung zunächst vor das Forum der Pfarrgemeinderäthe gewiesen. Der

¹⁾ Ev. Kirchen- und Schulbl. 2, 305.

²⁾ Moser Allg. Kirchenbl. 1, 446; Ev. Kirch.- u. Schulbl. 12, 411.

³⁾ Der gegen diesen Erlaß von zahlreichen Beschwerdeführern bei dem Geheimen Rathe angebrachte Recurs wurde von diesem den 21. März 1842, da ein Recurs an ihn gegen eine allgemeine Anordnung nicht stattfindet, abgewiesen.

Pfarrgemeinderath wurde mithin für berechtigt erklärt, nach seinem Ermessen die Abhaltung von Zusammenkünften zu religiöser Erbauung auch außerhalb der Kirche zu untersagen und nöthigenfalls den Beistand des Kirchenconventes hiefür anzurufen oder im Instanzenwege an die höheren Behörden sich zu wenden ¹⁾. Einzelnen Stundenhaltern sollte es unverwehrt bleiben, im Familienkreise ohne größeren Zulauf sich mit befreundeten Meinungsgenossen zu besprechen und zu erbauen, aber auch das sollte keinen Anstand haben, daß, solange der Pfarrgemeinderath sich der Persönlichkeiten versichert halte, eine religiöse Erbauung in freierer Form als bloßer Vorlesung bei Zusammenkünften von einer größeren Zahl als nur 15 Theilnehmern, selbst in Abendstunden, aber alsdann womöglich bei getrennten Geschlechtern, gestattet werde ²⁾.

¹⁾ Uebrigens sprach sich das Ministerium den 3. Dezember 1861 dahin aus, es erscheine im Allgemeinen in hohem Grade bedenklich, solchen Anordnungen durch Anwendung von weltlichen zumal von Freiheitsstrafen Geltung verschaffen zu wollen, da der Gebrauch äußerer Zwangsmittel dem Wesen der Kirche fremd sei und auch in der Regel seinen Zweck verfehle, vielmehr sektirerische Bestrebungen der Natur der Sache nach überhaupt nur mit den Waffen des Geistes wirksam bekämpft werden können, und wies darauf hin, daß nach der Kirchenconventsordnung von 1824 (§. 15) eine Censur durch diese Convente nur dann ausgeübt werden solle, wenn die öffentliche Kirchen- und Sittenzucht durch größere Mißbräuche und Ausschreitungen gestört oder verletzt werde.

²⁾ Den 4. Dezember 1851 beschloß die Kammer der Abgeordneten, die Regierung zu bitten, daß der Inhalt dieses Erlasses mit der verfassungsmäßig garantirten Glaubens- und Gewissensfreiheit und mit dem Gesetze vom 2. April 1848 über das Recht öffentlicher Versammlungen in Uebereinstimmung gebracht werde, allein schon der Bericht der staatsrechtlichen Commission dieser Kammer, welche dem betreffenden Antrage keine Folge hatte geben wollen, theilte die Ansicht der Regierung, daß der fragliche Erlaß dem bestehenden Rechte, wie es durch die Verfassungsurkunde, die Grundrechte und das Gesetz vom 2. April 1848 begründet sei, nicht zuwiderlaufe, indem die Ueberwachung der Zusammenkunft ihrer Mitglieder zur gemeinsamen Erbauung, zur Religionsübung eine innere Angelegenheit der Kirche sei,

Ganz im Zusammenhange mit diesen Erlassen steht endlich auch dasjenige, was der Erlaß der Synode vom 23. Dezember 1850 — 31. Januar 1851 ¹⁾ hinsichtlich der sog. Reisprediger verordnete. Dieselbe setzte hierin, um der Gefahr eines unordentlichen Predigens zu begegnen, fest, die Oberkirchenbehörde habe sich Sicherheit darüber zu verschaffen, daß die von einzelnen Privatvereinen ausgesandten Prediger die gehörige Befähigung besitzen, um nicht gegen den Sinn und gegen das Interesse der Kirche zu wirken, und sie habe darauf das Absehen zu richten, daß den Reisen dieser Prediger die Richtung in Gegenden gegeben werde, wo es dem vorhandenen Bedürfnis etwa entsprechend erscheine. Im Uebrigen sollte es vorläufig bei den Bestimmungen des Generalrescriptes von 1743 verbleiben und den Kirchenvorständen jeder Pfarngemeinde zu entscheiden überlassen werden, ob einem fremden Prediger die Kirche zu einer Versammlung einzuräumen sei; der Ortsgeistliche aber sollte jedenfalls dafür Sorge tragen, daß Kanzel und Altar nur für solche Prediger vorbehalten bleiben, die von der Oberkirchenbehörde für das ordentliche Lehramt befähigt erkannt und berufen worden sind, — und um Irrungen und Verwirrungen in seiner Gemeinde vorzubeugen, auf geeignete Weise zu deren Kenntniß bringen: daß, sofern solche Sendlinge von Privatvereinen ausgehen, sie durchaus nicht als im Namen der Oberkirchenbehörde handelnd zu betrachten seien, daß Anordnungen oder Aenderungen in der Lehre, im Gottesdienst oder in der Verwaltung der Kirche durch sie nicht gemacht werden können, und daß es immerhin für jedes Mitglied der Kirche gut sein werde, sich gegenüber von ihnen der Uebernahme aller besonderen Verpflichtungen zu enthalten, durch welche das Gewissen beschwert werden könnte.

In Folge einer größeren Anzahl Beschwerden von Anhängern der evangelischen Landeskirche wegen Beeinträchtigung

in welche sich der Staat nicht zu mischen habe, und so wurde denn auch seitens der Regierung von einer Beseitigung oder Aenderung obigen Erlasses Abstand genommen. S. Verh. der württ. Kammer der Abgeord. von 1851—52, 1. Beil.-Bd. Abth. 1, S. 285—289.

¹⁾ Ev. Kirch.- u. Schulbl. 12, 132.

der Gewissensfreiheit Einzelner sowie ihres Versammlungsrechtes durch die bestehenden kirchenpolizeilichen Gesetze, wornach gegen Abhaltung religiöser Versammlungen mit äußeren Zwangsmitteln eingeschritten werden könne und eingeschritten worden sei, (Beschwerden, welche meist aus dem Jahre 1862 stammten und auf Beseitigung dieser Gesetze hinzuwirken strebten, wogegen eine Reihe von Diöcesansynoden das Ministerium um Aufrechterhaltung der bisherigen Normen ersuchte), beschloß die Kammer der Abgeordneten den 29. Juli 1865 und zwar einstimmig mit 70 Stimmen, die Staatsregierung um geeignete Einleitung zu ersuchen, daß kraft der verfassungsmäßig gewährleisteten Gewissensfreiheit die Abhaltung religiöser Versammlungen von Mitgliedern der evangelischen Landeskirche aus kirchenpolizeilichen Gründen durch weltliche Zwangsmittel und Strafen weder verhindert noch beschränkt werde¹⁾. Diesem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten wollte auch die evangelische Synode in ihrem Berichte vom 29. Januar 1867 nicht entgegentreten, setzte aber als selbstverständlich voraus, daß das Cognitionrecht der kirchlichen Ortsbehörden über die Erbauungsversammlungen in ihrer Mitte nach wie vor bestehen, und denselben überlassen bleibe, da wo sie solche Versammlungen mit der Ordnung der evangelischen Landeskirche nicht vereinbar finden, mit den Mitteln der kirchlichen Disciplin einzuschreiten, sowie, daß die Befugniß des Kirchenconvents als Sittenpolizeibehörde gegen etwaige sittliche Verirrungen und Anstöße im Schooße der Erbauungsversammlungen auch mit weltlichen Strafen vorzugehen (§. 14. 15 der Kirchenconventsordnung) vollständig aufrecht erhalten werde. Das Ministerium war gemäß einem Erlasse vom 10. Juli 1867 im Wesentlichen mit dem Consistorium einverstanden, unter der Voraussetzung, daß unter den, der weltlichen Strafgewalt der Kirchenconvente auch fernerhin unterliegenden sittlichen Verirrungen und Anstößen, un sittliche, beziehungsweise gesetzwidrige Handlungen zu verstehen seien. Uebrigens sind seit Jahren keine

¹⁾ Verh. der württ. Kammer der Abgeord. v. 1862—65, Protocolle 6, S. 4457. 1. Beil.-Bd. S. 3819 ff.

Fälle mehr vorgekommen oder wenigstens keine solche mehr dem Ministerium bekannt geworden, in welchen die evangelischen Kirchenconvente gegen Kirchengenossen mit weltlichen Strafen eingeschritten wären, thatsächlich ist somit die Anwendung polizeilicher Strafen gegen die Urheber unerlaubter religiöser Privatversammlungen allmählig so gut als in Abgang gekommen.¹⁾

§. 14.

Insbefondere die Michelianer, Pregelzerianer, Swedenborgianer, Tennhardtianer, Gustav Werner und die vom Salon ausgegangenen religiösen Bewegungen.

Aus der Zahl derjenigen religiösen Gemeinschaften, welche sich von der evangelischen Landeskirche nicht losgesagt, haben einige speztifisch württembergische Gemeinschaften wegen ihrer stillen friedlichen Natur weder von Seite der Kirche noch auch von Seite des Staates eine besondere Thätigkeit hervorgerufen. Es sind dieß die Michelianer und die Pregelzerianer²⁾. Jene sind die Anhänger des Johann Michael Hahn, eines im Jahr 1758 zu Altdorf bei Böblingen geborenen Bauernsohnes († 1829), welcher besondere Erleuchtungen zu haben glaubte, und dieselben unter unverkennbarer Einwirkung der Schriften Jacob Böhmes, Detingers und Anderer in ein speculativ-theosophisches System brachte. Die Michelianer sind zwar allen Behauptungen Hahns, als auf spezieller göttlicher Offenbarung beruhend, zugethan, legen in theoretischer Beziehung auf die Wiederbringung aller Dinge und die erste Auferstehung der Gerechten, auf Reinigungszustände nach dem Tode, großes Gewicht, treiben jedoch in ihren Versammlungen mehr die praktische Seite, die Heiligung im Gegensatz zu bloßer Glaubensgerechtigkeit. Sie bilden eine weitverzweigte Verbindung, zählen Theilnehmer auch unter den gebildeten Ständen und befreundete Theologen im Dienst und Regiment der Kirche. In einem

¹⁾ Neuestes hinsichtlich der Privatversammlungen s. unten § 24.

²⁾ S. außer Grüneisen a. a. O. namentlich auch Palmer in Herzogs Realencyclopädie für protestant. Theologie, Artikel: Württemb.

directen Gegensatz zu den Michelianern stehen die Bregizerianer, eine Partei, welche zwar schon vor Bregizer (gestorben 1824 als Pfarrer in Haiterbach) bestand und allerlei separatistische Ausschweifungen beging, allein in ihm einen Führer fand. Ihnen ist die dem Glauben gewordene, in der Taufe zugeeignete Sündenvergebung die Hauptsache, sie sind mit aller Buße fertig, lassen sich keine Sünde mehr anfechten, weil sie vergeben ist, und verachten darum auch die seufzenden Christen, „die Gesefler“ und „Werkler“, ihr Gesangbuch enthält nur Freudenlieder, die zum Theil nach den lustigsten bekannten Melodien gesungen werden. Häufig finden sich diese beiden Parteien in einer Gemeinde neben einander; die Michelianer gehören mehr der wohlhabenden, die Bregizerianer mehr der ärmeren Klasse an.

Es fehlt im Lande nicht an Anhängern der schwedisch-borgianischen Sekte, oder der Kirche des neuen Jerusalems, allein dieselben verhalten sich ruhig und haben es zu keinem Bruche mit der evangelischen Landeskirche kommen lassen. Eine entschiedene Hinneigung zu ihnen zeigen die Tennhardtianer. Diese, Anhänger des Nürnberger Perrückenmachers Johann Tennhardt (geb. 1661, gest. 1720), „Ganzelisten des großen Gottes Himmels und der Erde und Königs aller Könige“, wie er sich selbst nannte, sind insbesondere seit den dreißiger Jahren unseres Jahrhunderts auf der bayrisch-württembergischen Gränze, vornemlich in Greglingen (hier seit 1837) und Dinkelsbühl, aufgetreten. Sie machten sich dadurch bemerklich, daß sie baarhäuptig umhergingen, mit den Juden den Sabbath am Sonnabend hielten, von Kirche und Abendmahl, welches letzteres sie in den Häusern unter sich austheilten, wegblieben auch eine Art von Communismus unter sich einführten, indem sie sich gegenseitig mit ihren Lebensbedürfnissen unterstützten¹⁾.

¹⁾ S. Zeitschrift für Protestantismus und Kirche, herausgegeben von G. Thomasius und J. Chr. K. Hofmann. Neue Folge Bd. 25 S. 54 ff. und 386, und Zeitschr. für die historische Theologie, herausgegeben von R. F. A. Kahnis, Jahrg. 1868, S. 281 ff. — Durch einen Erlaß des protestantischen Oberconsistoriums zu München vom 26. Januar 1853 wurden die Tennhardtianer aus der „Gnadenmittel-Gemeinschaft der Kirche“ ausgeschlossen.

In Greglingen waren ihrer ursprünglich etwa vierzig, welche in der Mehrzahl in der Kirche blieben; heutzutage sind sie hier bis auf fünf Mitglieder erloschen.

Bei weitem die größte Bedeutung unter den Privatversammlungen haben in den letzten Jahrzehnten erlangt die durch den Reiseprediger Gustav Werner gehaltenen. Ihren Anfang nahmen dieselben im Jahre 1838: seit dieser Zeit hielt Werner, damals Pfarrer in dem benachbarten Walddorf, zu Neutlingen wöchentlich Zusammenkünfte religiöser Richtung unter dem Namen eines frommen Kränzchens, und daran reiheten sich regelmäßig wiederkehrende Rundreisen desselben an auswärtige Orte zum Zwecke ähnlicher Versammlungen, wie er auch z. B. in der Hospitalkirche zu Stuttgart an Wochentagen von Zeit zu Zeit Vorträge hielt. Nach den Berichten der örtlichen geistlichen Behörden war zwar durch diese Thätigkeit Werners da und dort das Verhältniß zwischen dem Ortsgeistlichen und seiner Gemeinde oder einem Theile derselben gestört, jenen Geistlichen mehrfache Verlegenheit bereitet worden, auch erregte die innige Verbindung Werners mit erklärten Swedenborgianern einigen Anstoß, allein es erschien doch die Förderung des religiösen Lebens, Erweckung und Erbauung im Allgemeinen, und nicht die Bildung einer besonderen Partei und die Verbreitung sektirerischer Lehren und Grundsätze, nicht das Untergraben der Kirche und das Setzen eines neuen Institutes an deren Stelle, als der von ihm nachweisbar verfolgte Zweck. Daher wurde von Seiten des Ministeriums und Consistoriums zwar die den Kirchenconventen durch die Instruction vom 10/29. Oktober 1824 auferlegte Verpflichtung wiederholt betont, und wurde Werner'n für seine Privatversammlungen die Vornahme solcher geistlichen Handlungen, welche in die geordnete öffentliche Versammlung allein gehören, verboten, allein auf seinen und der Theilnehmer an seinen Versammlungen Wunsch wurde ihm doch nachgesehen, seine bisher in Neutlingen gehaltenen Versammlungen an Sonntagen in einem hiefür eingerichteten etwa 500 Personen fassenden Locale insolange fortzuhalten, als dieselben wie sether die öffentliche Ordnung nicht stören, und zugleich erlaubt, in Abendstunden, aber bei getrennten Geschlechtern

und mit bloß in Neutlingen wohnenden Personen Privatversammlungen zu halten, die sich hinsichtlich der Zahl der Teilnehmer auf den Raum eines Privatimmers zu beschränken haben und zu keiner Jahreszeit über 10 Uhr Nachts dauern dürfen.¹⁾ Die Rundreisen Werners glaubte das Ministerium, weil bisher in mehreren Orten regelmäßig organisirte Versammlungen gewesen seien, um nicht in Aussicht stehende vielfache Demonstrationen hervorzurufen, trotz der durch sie veranlaßten Spaltungen und Unordnungen nicht geradezu verbieten zu sollen, allein es beauftragte das Consistorium mit der Weisung, welche das letztere durch den früher (§ 13) mitgetheilten Erlaß vom 5. November 1841 publicirte; auch wurde, als der Kirchenconvent eines Ortes, in welchem durch Werners Erscheinen eine große Aufregung entstanden war, seine religiösen Versammlungen verbot, dieses Verbot als von der zuständigen Behörde erlassen in den höheren Instanzen aufrecht erhalten.²⁾ Hinsichtlich der Frage, ob Werner und seinem Anhang Kirchen für ihre Versammlungen eingeräumt werden dürfen, war zwar das Ministerium in einem einzelnen Falle, als Werner die Einräumung der reformirten Kirche in Stuttgart zu seinen Vorträgen wünschte, der Ansicht des Consistoriums beigetreten, daß die Einräumung einer Kirche in der Hauptstadt Werner und seinen Anhängern den Anschein einer von der evangelischen Kirche sich abschließenden und anerkannten Selbstständigkeit verleihen könnte, und daher dieser Wunsch nicht zu gewähren sei,³⁾ im Allgemeinen jedoch hielt die Regierung zunächst daran fest, daß der Kirchenconvent hierüber zu entscheiden habe, und daß, wenn dieser die Benützung einer Kirche in einem einzelnen Falle zulasse, ohne besonders dringende ganz entscheidende Gründe von der höchsten Behörde dem nicht entgegenzutreten sei, zumal auch schon bisher hin und wieder Kirchen zu außerordentlichen Erbauungstunden nicht angestellter Geistlicher, z. B. der Mis-

¹⁾ Cons.-Erl. v. 5. Juni 1840, Min.-Erl. v. 4. Febr. 1841.

²⁾ Min.-Erl. vom 28. Februar 1845, Geh.-Rathsbeschl. v. 13. August 1845.

³⁾ Min.-Erl. vom 17. April 1846.

sionäre geöffnet worden. ¹⁾ — Allein nach einigen Jahren wurde das Consistorium veranlaßt, Werner zu einer neuen Aeußerung über sein gegenwärtiges Verhältniß zur evangelischen Landeskirche aufzufordern. Seine hierauf eingereichte Schrift sprach sich mit solcher Bestimmtheit gegen die Grundlehren des evangelischen Lehrbegriffs und gegen die Hauptartikel der Augsburgerischen Confession aus, daß die Synode des Jahres 1850 ihn an die, von ihm bei seinem Eintritt in den Kirchendienst unterzeichnete, Lehrvorschrift als eine weise Schranke, innerhalb der sich das evangelische Predigtamt in seinen Vorträgen auf den Grund der h. Schrift zu bewegen habe, zu erinnern und ihn zu nochmaliger Anerkennung jener Lehrvorschrift aufzufordern beschloß. Als nun Werner erklärte, daß er sich, ohne sein Gewissen zu verletzen, der ihm angesonnenen Verpflichtung nicht unterziehen könne, ²⁾ und daß er jedwede Verpflichtung auf symbolische Bücher als unevangelisch und unprotestantisch und als durchaus unvereinbar mit der Kirche der Zukunft ansehen müsse, wurde von Seite des Consistoriums der von der Synode eventuell gefaßte Beschluß vollzogen, und mit Genehmigung des Ministeriums durch Erlaß vom 31. März 1851 ³⁾ die fernere Einräumung evangelischer Gotteshäuser zu Werners Vorträgen, sowie jede stellvertretende Thätigkeit desselben für landeskirchliche Geistliche untersagt.

Ein eigenes Institut von Reisepredigern erhielt Württemberg im Jahre 1849 durch den sog. evangelischen Verein auf dem Salon bei Ludwigsburg. ⁴⁾ Dieser bildete sich, ohne eine kirchliche Autorisation nachzusuchen oder zu erhalten, auf Grundlage des allgemeinen Associationsrechts und leitete sich durch die von ihm selbst berufenen Personen. Sein

¹⁾ Erlaß der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom 16. Mai 1848.

²⁾ Werners Erklärung an das Consist. vom 4. Juli 1850, abgedruckt im Ev. Kirchen- und Schulbl. 12, 219 ff. und 234 ff.

³⁾ Ev. Kirchen- und Schulbl. 12, 248. Moser, Kirchenbl. 1, 446.

⁴⁾ Die Statuten des Vereines, sowie seine Instruktion für die von ihm ausgesandten Evangelisten sind abgedruckt im Ev. Kirchen- und Schulblatt 11, 710.

Feld sollte dasjenige der inneren Mission oder der inneren Belebung der Christenheit durch den lebendigen Glauben an Christus sein, in die äußeren Angelegenheiten der bestehenden Kirche oder des Staates wollte er sich nicht einmischen, keinen Gegensatz gegen die öffentliche Kirche bilden, und die Verhältnisse der Mitglieder zur Kirche sollten durch den Eintritt in den Verein nicht verändert werden. Dagegen wollte derselbe jene Wiedererweckung des lebendigen Glaubens mit denjenigen Mitteln zu wirken bestrebt sein, welche dem öffentlichen Kirchenamt als solchem nicht zu Gebote stehen, aber auf dem Wege der Privatwirksamkeit ausführbar seien. Zu dem Ende hatte seine Thätigkeit zu bestehen in der Unterhaltung der evangelischen Schule, in welcher Zöglinge für den Dienst im Reiche Gottes ausgebildet werden, und in der Verkündigung des Evangeliums durch Evangelisten. Diese sollten keine „durch eine bestimmte wissenschaftliche Laufbahn ausgebildete Geistliche sein, sondern einfache in der christlichen Wahrheit durch eigene Herzenserfahrung gegründete und in der Erkenntniß des Wortes Gottes so weit gebildete Männer, daß sie im Stande seien, als Zeugen dessen, was sie geglaubt und erkannt haben, Lust und Liebe zu Gottes Wort anzuregen und dadurch christliches Leben zu erwecken,“ und ihr Dienst sollte demnach darin bestehen, „in solchen Gegenden, wo noch wenig christliche Erkenntniß sei, in der Art zu wirken, daß sie in den Orten hin und her theils die Kinder, theils die reifere Jugend, theils auch die Erwachsenen zu versammeln suchen, um ihnen auf eine dem Alter entsprechende Weise das Evangelium zu verkünden und so sie zu einem geistlichen Leben zu erwecken, sowie für die Sammlung und engere Vereinigung der Gläubigen zu wirken.“ Um den Gefahren, welche namentlich auch durch dieses Predigen außerhalb des geordneten Lehramtes drohten, vorzubeugen, ließ die Synode den bereits (§ 13) mitgetheilten Erlaß vom 23. Dec. 1850 — 31. Jan. 1851 ergehen, und der Verein, der sehr rasch eine große Menge von Ortsvereinen um sich sammelte — nach einem Berichte vom 9. November 1850 waren es bereits etwa 450 Ortsvereine — erklärte sich bereit, dem Consistorium über die auszusendenden Arbeiter alle gewünschte Auskunft zu er-

theilen, welchem Anerbieten er auch nachkam. Im Verlaufe der Zeit kamen zwar manche Reibungen durch Predigten solcher Evangelisten vor, allein die Sache nahm doch nach genauem, durch das Consistorium eingeleiteten Untersuchungen nie einen solchen Verlauf, daß ein energischeres Einschreiten desselben nothwendig geworden wäre.

Allerdings schloß sich später einer der Mitbegründer dieses Vereines, der Predigtamtskandidat Philipp Paulus, in einem gegen die evangelische Landeskirche, ihre Institutionen und Diener feindseligen Sinne den Bestrebungen der Baptisten und Methodisten im Lande an, redete ihnen in dem von ihm herausgegebenen Zeitblatt „Friedensglocke“ auf alle Weise unter gleichzeitigen schmähenden Angriffen gegen die evangelische Landeskirche und deren Ordnungen und Geistlichen das Wort, übernahm auch von der zu den Methodisten zählenden sog. evangelischen Gemeinschaft in Nordamerika den Auftrag, ihr Missionswerk in Deutschland durch Uebernahme der Redaktion eines Blattes sowie durch Betheiligung an ihren Versammlungen und Conferenzen fördern zu helfen, weshalb ihm das Consistorium den 21. — 24. April 1863 seine Rechte als Predigtamtskandidaten der Landeskirche suspendirte und ihm somit den aktiven Zutritt zu den evangelischen Kanzeln des Landes und speziell die ihm bisher gestattete Pastoration der wissenschaftlichen Bildungsanstalt auf dem Salon versagte. Darauf erklärte Paulus, daß er mit einigen auf dem Salon wohnenden Familien, sämtlich Verwandten desselben, zwar nicht aus der evangelischen Kirche, sondern nur aus dem äußerlichen Verband mit der württembergischen Landeskirche ausgetreten sei, und daß sie eine freie für sich bestehende evangelische Gemeinde mit eigenem Gottesdienst und eigener Leitung ihrer religiösen Angelegenheiten gebildet haben. Allein schon den 24. September 1864 bat er um Wiederaufnahme in die evangelische Landeskirche und Wiedereinsetzung in die Rechte eines Candidaten des Predigtamtes derselben; das erstere wurde ihm alsbald, das zweite nach Erstehung einer Probezeit durch Consistorialerlaß vom 24. Mai 1866 gewährt. ¹⁾

¹⁾ Amtsbl. des evang. Consist. 2, 809 ff. und 3, 1191 ff.

§ 15.

Verordnungen hinsichtlich der Separatisten und Sekten überhaupt.

Die wenigen allgemeinen Normen hinsichtlich der außerhalb der drei großen Kirchen stehenden Dissidenten, sowohl einzelner Separatisten, als auch besonderer Sekten, haben wir oben (§ 8, s. aber auch § 9) kennen gelernt. In Ermanglung weiterer solcher Normen hat die Staatsregierung, so oft solche Separatisten oder Sekten auftraten, über deren rechtliche Verhältnisse je nach dem speziellen Bedürfnisse durch einzelne Verordnungen sich ausgesprochen, beziehungsweise dieselben geregelt, wie dieß die folgenden Paragraphen zeigen. Uebrigens hat sie in den letzten Jahren keinem der vorhandenen Dissidentenvereine in Absicht auf deren Religionsübung irgend welche Beschränkung auferlegt, so lange sie nicht mit der sittlichen oder staatlichen Ordnung in Widerspruch traten, und hat somit den religiösen Dissidenten gegenüber thatsächlich den Standpunkt eingenommen, welcher durch das im Entwurfe bei der Ständeversammlung eingebrachte Dissidentengesetz (s. § 24) gesetzlich sanctionirt werden soll. Daneben hielt sie jedoch daran fest, daß die Ertheilung der Staatsgenehmigung zur Bildung neuer Religionsgesellschaften nicht bloß durch ein zur Zeit legales äußeres Verhalten der Betheiligten, sondern wesentlich auch durch das Urtheil über die religiösen und sittlichen Grundsätze derselben und ihr Verhältniß zur öffentlichen Moral und der staatlichen Ordnung bedingt sei. ¹⁾

Eine allgemeinere Bestimmung ist dadurch geschaffen worden, daß die Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens den 12. — 20. März 1862 ²⁾ sich zu einer Anordnung vereinigten hinsichtlich der Geburts- und Sterbe-

¹⁾ Ministerialerl. vom 6. Mai 1863.

²⁾ Consistorialerl. v. 28. März 1862 (Amtsbl. des ev. Consist. 2, 708; Moser 11, 219). — Die durch die Verordnung vom 23. Jan. 1846 für die katholischen Dissidenten und durch das Gesetz vom 1. Mai 1855 für die bürgerlich geschlossenen Ehen begründeten Anordnungen sollten übrigens durch diese Verfügung nicht berührt werden.

fälle in Familien, welche von der evangelischen Landeskirche sich losgesagt haben, ohne nunmehr einer anderen vom Staate als Körperschaft anerkannten Religionsgesellschaft anzugehören. Hiernach sind solche Geburtsfälle von der Hebamme, und solche Sterbefälle von dem Leichenschauer alsbald, nachdem sie dienstliche Kunde von den betreffenden Vorgängen erlangt haben, dem evangelischen Ortsgeistlichen, oder wenn solcher am Ort des Vorgangs nicht wohnt, dem Ortsvorsteher behufs der Mittheilung an denjenigen evangelischen Geistlichen anzuzeigen, in dessen Parochie der betreffende Ort eingetheilt ist, und von dem Geistlichen ist auf die erhaltene Anzeige hin sofort der entsprechende Eintrag in das Geburts- beziehungsweise Todtenregister, sowie in das Familienregister zu bewirken. Zu erwähnen sind ferner die Bestimmungen der Civilproceßordnung vom 3. April 1868 § 484 (598, 611, 620) und der Strafproceßordnung vom 17. April 1868 § 160, wodurch für den Fall einer Collision zwischen der religiösen Ueberzeugung und einer öffentlichen Pflicht in Beziehung auf die Ablegung eines gerichtlichen Eides, eine schon im früheren Rechte begründete Ausnahme von dem Grundsatz des § 21 der Verfassungsurkunde wieder anerkannt wurde, daß alle Württemberger zu gleichen staatsbürgerlichen Pflichten verbunden seien. Diesen Bestimmungen gemäß leistet nemlich derjenige, welchem es mit Rücksicht auf sein religiöses Bekenntniß gesetzlich gestattet ist, den Eid abzulehnen, statt desselben ein Gelöbniß in der Form, welche nach jenem Bekenntniß an die Stelle des Eides tritt, und findet das Gleiche auch auf Ausländer Anwendung, welchen nach den Gesetzen ihres Landes mit Rücksicht auf ihre religiösen Grundsätze die förmliche Eidesleistung erlassen ist, vorausgesetzt, daß die bezügliche Vorschrift und ihre Angehörigkeit zu der betreffenden Religionsgesellschaft gerichtskundig ist, oder von dem Betreffenden rechtzeitig bescheinigt wird.¹⁾ Endlich gibt

¹⁾ Zu den hinsichtlich der Eidesleistung bevorzugten Religionsgenossen gehören in Württemberg heutzutage nur die Angehörigen der Gemeinden Kornthal und Wilhelmsdorf und die Mennoniten (s. § 11 und 22); früher gehörten hieher auch noch diejenigen Separatisten,

es einige Normen, welche zwar zunächst nur bei einzelnen Fällen oder einzelnen Sekten angewandt wurden, allein mit der Zeit eine allgemeinere Bedeutung erhalten haben, so z. B. diejenigen über die Form des Rücktritts von den Sekten, in welchen Beziehungen namentlich die ursprünglich für die Baptisten gegebenen Vorschriften häufig maßgebend geworden sind.

§ 16.

Die Baptisten.

Seit dem Jahre 1837 regten sich wiederum in Stuttgart nach längerer Zeit Wiedertäufer, oder wie sich die Betreffenden lieber genannt wissen wollten: „Taufgesinnte“, Anhänger der „evangelisch getauften Gemeinde Jesu Christi,“ oder wie sie jetzt amtlich in der Regel genannt werden: Baptisten, indem nicht bloß Weigerungen von Eltern, ihre Kinder taufen zu lassen, vorkamen, sondern auch im Oktober 1838 über 20 er-

auf welche sich die Verordnung vom 27. Dec. 1803 bezog und die Königsfelder (s. § 7). Vgl. Strasproceßordnung vom 22. Juni 1843 Art. 212, f. Verord. v. 17. Oct. 1844, betr. die Form der Abnahme von Zeugeneiden § 14 (Regierungsbl. S. 467), und Erl. des Justizministeriums vom 30. April 1845 betr. die Form der Abnahme von Zeugeneiden in Strassachen bei Mennoniten und Angehörigen der Gemeinde Kornthal (2. Erg.-Bd. z. Regierungsbl. S. 14); ferner Berner-Schäfer, das Verfahren in bürgerl. Streitsachen vor den württ. Gerichten S. 359. Hinsichtlich einer weiteren solchen Collision, in Bezug auf die Verpflichtung zum Kriegsdienste wurde dagegen eine derartige allgemeine Ausnahme bis jetzt nicht gemacht; in einigen speziellen Fällen wurde durch königliches Dekret angeordnet, daß solche Separatisten, welche den militärischen Dienstpflichten sich zu unterziehen verweigern, auf die Dauer ihrer Capitulationszeit unter die Festungssträflinge abgegeben, daselbst aber „mit Vorsicht und so schonend als möglich“ oder „als geisteskrank“ behandelt, „innerhalb der Festung zweckmäßig beschäftigt“ werden sollen (s. Kriegsministerialerlasse v. 12. Mai 1820*, 26. April 1826* und 26. April 1831*); als im Jahre 1849 ein Baptist den Waffen-dienst beharrlich verweigerte, wurde er wie ein zu demselben für unwürdig Erklärter, nach den für solche Personen maßgebenden Bestimmungen des Corpsbefehls vom 8. März 1844* behandelt.

wachsende Personen durch den von Hamburg gerufenen Baptistenprediger Oncken sich taufen ließen.¹⁾ Diese Personen erklärten, die h. Schrift sei ihnen zur einzigen Quelle der Gotteserkenntnis und zur alleinigen Richtschnur christlichen Lebens und Glaubens geworden, und sie haben hiernach erkannt, daß die Staatskirche in manchen Dingen, insbesondere in Bezug auf die beiden Sacramente, von den Befehlen und Anordnungen Christi abweiche. Denselben gemäß setze die wahre Taufe den lebendigen Glauben an Jesus Christus, der sich bei Säuglingen nicht finde, als unerläßliche Vorbedingung voraus, und sei durch Untertauchen zu vollziehen, und sollten ferner nach der apostolisch verordneten Kirchenzucht nicht gläubige und ungläubige Namenchristen ohne Unterschied zum Abendmahl zugelassen, auch sollte bei dessen Feier das Brod gebrochen werden. Sie seien daher zu einer besonderen Gemeinde Christi geworden, wollen aber an dem Gottesdienste in der Kirche mit Ausnahme des h. Abendmahls Theil nehmen und seien bereit, allen Gesetzen und Anordnungen der Obrigkeit, welche die Ausübung ihres christlichen Glaubens nicht beschränken, zu gehorchen, wie sie denn auch gegen die Militärdienste und wenigstens in der Mehrzahl gegen die Eidesleistung vom Standpunkte ihres Glaubens und Gewissens keine Einwendungen erhoben. Das Consistorium sprach sich gegenüber dem Ministerium, welches Anfangs milder hatte auftreten wollen, auf Grundlage von Beschlüssen der evangelischen Synode den 3. December 1838 entschieden dahin aus, daß diejenigen, welche die Kindertaufe verwerfen und die Taufe im Fluß an Erwachsenen vollziehen, sich von dem ordentlichen Lehramte der Kirche lossagen, durch einen von der Kirche nicht ordinirten Laien die Sacramente verwalten lassen und einen anderen Gebrauch beim h. Abendmahl einführen, von einem wesentlichen Theil der Verfassung der evangelischen Landeskirche abweichen und sich daher nicht beschweren können, wenn ihnen erklärt werde, daß sie, so lange sie auf diesem Beschluß beharren, nicht mehr als Glieder dieser

¹⁾ Eine eingehendere Darstellung des Thatsächlichen s. bei Grunzeisen a. a. O. 119 ff.

Kirche betrachtet werden, und es wollte nur, um den Schein einer Zwangsmaßregel zu vermeiden, und weil von den Betreffenden selbst noch keine eigentliche Bitte, eine eigene von der evangelischen Landeskirche getrennte Kirche bilden zu dürfen, vorgebracht sei, eine solche Erklärung an sie umgehen und sie nach Analogie der Verordnung vom 27. December 1803 behandeln. Demgemäß ordnete das Ministerium durch Erlaß vom 22. Febr. 1839 ¹⁾ an, daß sie nach Analogie der in jener Verordnung hinsichtlich derjenigen Separatisten, deren Absonderung aus religiösen Gründen herzuweisen, gegebenen Vorschriften zu behandeln seien (genauer: Punkt II, IV und V jener Verordnung), fügte jedoch die Modification bei, daß das Verbot von Versammlungen von mehr als 15 Personen und die Beschränkung der Zusammentünfte auf gewisse Tage und Tageszeiten, sowie die Anordnung der Zwangstaufe auf sie nicht angewendet werden solle; die vorkommenden Fälle sollten in die Geburts- Todten- und Familienregister eingetragen, Eheverkündigungen und Trauungen von den Geistlichen der Landeskirche auf Ansuchen vorgenommen, ernstlich aber sollte jeder Proselytenmacherei entgegengewirkt und allem, was zu Uergerniß gereichen kann, gesteuert werden. Der Mittelpunkt und die Leitung dieser Sekte blieb zwar für Württemberg stets in Stuttgart, allein mit der Zeit verbreitete sie sich auch auf dem Lande. Uebrigens nahm ihre Zahl in Stuttgart keineswegs rasch zu, denn im Jahre 1842 betrug sie etwa 100 Personen und nach einem Berichte vom Anfange des Jahres 1848 war die Gesamtzahl der bis dahin aufgenommenen Mitglieder 284, von denen 96 durch Tod, Auswanderung, Ausschließung, Austritt wieder weggefallen waren, und bestand die Sekte meist aus auswärtigen Personen, welche in Stuttgart in Diensten standen oder früher gestanden hatten.

Als die Gesetzgebung des Jahres 1848 ihre rechtliche Geltung verloren hatte, gab es für die Behörden mehrfache Gelegenheit, über das Verhältniß der Baptisten zum Staat und zur evangelischen Landeskirche sich auszusprechen, und es

¹⁾ Moser 2, 289.

geschah dies namentlich durch die Constitorialerlasse vom 2. December 1851, 17. Februar 1852, 17. Juni 1859, und die Ministerialerlasse vom 5. Juni 1852¹⁾, 9. und 24. Juni 1853. Diefen zufolge sollten die Baptisten eine von der evangelischen Landeskirche ausgetretene und völlig getrennte, allein nur geduldete, nicht anerkannte, besondere Religionsgesellschaft bilden, der zwar volle Glaubens- und Gewissensfreiheit, das Recht der Hausandacht, der Uebung ihrer besonderen Religionsgrundsätze im Kreise der Familie, und nach der analogen Anwendung der Verordnung vom 27. December 1803 auch die Religionsübung in Privatversammlungen und selbst mit Theilnahme von Gleichgesinnten aus anderen Orten und während der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes, allein keineswegs die öffentliche Uebung ihres Cultus zustehet. Den Behörden der evangelischen Landeskirche kommt somit ein Cognitions- und Aufsichtsrecht über sie nicht zu, weil dieselben nur innerhalb ihrer Kirche zur Handhabung der kirchlichen Ordnung und zur Aufsicht über die religiösen Versammlungen u. dgl. berufen sind. So hat namentlich der Kirchenconvent mit ihnen als Ortskirchenbehörde nichts mehr zu schaffen, sondern nur noch als Ortsschulbehörde, und stehen demselben die, in dem bekannten Erlasse vom 5. November 1841 ihm eingeräumten Befugnisse gegenüber von ihnen nicht zu.²⁾ Dagegen ist es das Recht, beziehungsweise die Pflicht der weltlichen Bezirks- und Ortsbehörden, die Einhaltung der von der Regierung (kraft des dem Staate zustehenden Aufsichtsrechtes) der Religionsübung der Baptisten gezogenen Gränzen zu überwachen, von ihren Versammlungen Kenntniß zu nehmen, wenn durch das Treiben solcher Versammlungen Aergerniß und Unzufriedenheit in der Gemeinde gestiftet wird, solche zu beschränken, und wenn gegen die Anordnungen der Obrigkeit Troß an den Tag gelegt wird, mit Strafen einzuschreiten. Den kirchlichen Behörden bleibt es natürlich stets vorbehalten, die erforderlichen Anträge an die weltlichen Behörden zu machen.

¹⁾ Moser 2, 286.

²⁾ Vgl. Ministerialerl. vom 13. Jan. 1864.

Was das Verhältniß der Baptisten zum Staate und den anerkannten Kirchen im Einzelnen betrifft, so wurde dasselbe durch eine große Menge von Spezialentscheidungen geregelt,¹⁾ von denen die hauptsächlichsten folgende sind.

1. Die Frage, ob ein bestimmtes Individuum als aus der evangelischen Landeskirche ausgeschieden und als Mitglied der Baptistenekte anzusehen sei, erledigt sich natürlich dadurch am einfachsten, und wohl auch gewöhnlich, daß dasselbe seinen Austritt, sei es mündlich oder schriftlich, seinem Pfarramte anzeigt, wozu sich die Gelegenheit wohl in der Regel wird finden lassen, und es wurde daher auch von Seite der evangelischen Synode an das Ministerium schon die Bitte ausgesprochen, zu bestimmen, die Erklärung daß ein bisheriges Mitglied der evangelischen Kirche den Baptisten sich anzuschließen Willens sei, müsse von diesem selbst, bevor es an den religiösen Versammlungen und gottesdienstlichen Uebungen derselben Theil nehme, dem evangelischen Pfarramte seines Wohn- oder Aufenthaltsortes gegeben werden, worauf das Pfarramt seinerseits die erforderliche Mittheilung an den weltlichen Ortsvorstand machen werde. Allein das Ministerium hielt die Aufstellung einer solchen Norm für nicht vereinbar mit der dermaligen Stellung dieser Sekte, indem in der Anordnung gewisser formeller Bedingungen der Bethheiligung an ihr ein Anerkenntniß derselben als einer besonderen Religionsgesellschaft liegen würde.²⁾ Auch in der neuesten Zeit hat das Ministerium, als bei der Landes-Synode diese Frage allgemeiner hinsichtlich der Dissidenten überhaupt verhandelt wurde, sich in derselben Weise ausgesprochen, eines- theils weil rechtliche Bedenken obwalten, ob der Staat die Geistlichen zwingen könne, Jemand, der aus der Kirche austreten wolle, und nunmehr eine Urkunde hierüber von dem

¹⁾ Die älteren Gesetze gegen die Wiedertäufer, namentlich der im Landrecht begründete Ausschluß von Testamenten (s. ob. § 3) sind heutzutage nicht mehr praktisch. Siehe Reyscher, württ. Privatrecht, 2. Aufl. § 173 und Wächter im Archive für civilistische Praxis 23, S. 48 ff.

²⁾ Ministerialerl. vom 9. und 24. Juni 1853.

Geistlichen verlange, dieselbe auszustellen, und anderentheils, weil man dadurch den Dissidentenvereinen eine Bedeutung beilegen würde, die sie nicht verdienen, indem, was in dieser Beziehung geschehen würde, gegenseitig sein müßte. ¹⁾

2. Mit der soeben erörterten Frage hängt zusammen diejenige über den erlaubten Umfang der Baptistenversammlungen. Sowohl das Consistorium als das Ministerium gingen nemlich ursprünglich davon aus, daß — vorbehältlich, wie sich von selbst versteht, des Rechts der Obrigkeit zu persönlicher Einschichtnahme — Nichtbaptisten zu diesen religiösen Versammlungen nicht zuzulassen seien, indem denselben dadurch gewissermaßen der Charakter der Oeffentlichkeit gegeben würde, daß die Ortspolizeibehörde über dieser Vorschrift zu wachen habe, und daß, wo solche Versammlungen gehalten werden, sie aufzuheben und die Theilnehmer an denselben auseinanderzuweisen seien, ²⁾ und demgemäß hielten anfangs auch das Ministerium und der Geheime Rath Geldstrafen aufrecht, welche Oberämter wegen Verfehlung gegen diese Vorschrift verhängten, ³⁾ allein in der neueren Zeit ging das Ministerium von einer anderen Rechtsanschauung aus. Es trug nemlich dem Umstande Rechnung, daß es ein unabweislicher Zug des menschlichen Gemüthes ist, die erkannten Religionswahrheiten Anderen mitzutheilen, den lebendig gewordenen Glauben nach außen zu verbreiten, und erließ daher eine solche Ordnungsstrafe, welche ein Oberamt über Personen verhängt hatte, die, obwohl nicht zur Sekte der Baptisten übergetreten, einer religiösen Versammlung derselben angewohnt hatten. ⁴⁾

3. Nach Analogie der Vorschriften des Verwaltungsediktes vom 1. März 1822 § 122 und der Verordnung vom 29. September 1836 und in Berücksichtigung derjenigen des Gesetzes

¹⁾ Verhandlungen der Landessynode der evangelischen Kirche Württembergs 2. S. 765 ff.

²⁾ Ministerialerl. vom 5. Juni 1852, 4. Mai 1853, 24. Dec. 1857 und 17. Mai 1859, Consistorialerl. vom 11. Febr. 1853.

³⁾ Ministerialerl. v. 17. Mai 1859, 7. Febr. 1862; Geh. Rathsbeschluß vom 1. Dec. 1859.

⁴⁾ Ministerialerl. vom 19. Febr. 1863.

vom 6. Juli 1849 über einige Abänderungen der Gemeindeordnung (s. oben § 8 und 9) sind in den Gemeinde-, beziehungsweise Stiftungsrath gewählte Baptisten von den Beratungen über die Verwaltung evangelischer Stiftungen für bloß gottesdienstliche Zwecke, und von der Theilnahme an der Besetzung der Mesner- und Organistenstellen ausgeschlossen; auf rein evangelische Stiftungen haben Baptisten keinen Anspruch, dagegen können sie von allgemeinen und gemischten Fonds zumal für Arme auf den Grund ihrer Religion nicht ausgeschlossen werden. ¹⁾

4. Besonders vielen Stoff zu Verhandlungen gab die Frage über die rechtliche Form der Eheschließung, denn schon frühe war das Streben der Baptisten auf eine Vollziehung der Ehe in ihrem eigenen Kreise ohne Mitwirkung der Landeskirche gerichtet. Das Consistorium war zwar ursprünglich geneigt, einem solchen Gesuche zu entsprechen, allein nach der übereinstimmenden Ansicht sämtlicher Ehesenate des Landes und der Ministerien der Justiz und des Kirchen- und Schulwesens gehörte die priesterliche Trauung nach württembergischem Rechte zur wesentlichen Form der Ehe, ²⁾ und es konnte, so lange die Sekte nicht als eigene kirchliche Gesellschaft von der Staatsgewalt anerkannt und ihren Organen die Befugniß eingeräumt war, jenen priesterlichen Akt mit rechtlicher Wirkung auszuüben, den Baptisten selbst nicht im Wege der Dispensation die Trauung in der Landeskirche erlassen werden. Daher wurden öfters wiederholte Gesuche in dieser Hinsicht — so z. B. ein Gesuch um „Anerkennung der Gemeinde von Seite des Staates zum Behuf der gültigen Vollziehung ihrer Ehen innerhalb ihrer Gemeinde“ durch königliche Entschließung vom 3. März 1843 — abgewiesen. Demgemäß konnten auch Trauungen von Baptisten, welche nicht selten ohne die kirchliche Feier durch den Vorstand derselben vorgenommen wurden, trotz der oft wiederholten Ver-

¹⁾ Consistorialerl. v. 30. Dec. 1853, 30. Okt. u. 12. Nov. 1855 und 27. Nov. 1860.

²⁾ Vgl. Religionsedikt vom 15. Oktober 1806; Ministerialerl. vom 10. Dec. 1842 im Cv. Kirchen- u. Schulbl. 7, 500.

suche, ihre Anerkennung von Seite des Staates herbeizuführen, eine solche nicht erreichen,¹⁾ und wurde in einem einzelnen Falle, als sich zwei Mitglieder der Sekte zu Stuttgart in der Kirche trauen lassen wollten, aber der Bräutigam nach der Erklärung des Jawortes vor der Handauslegung und Einsegnung durch seine Protestation diese weiteren Akte verhinderte und doch in der Folge mit der Betreffenden zusammenlebte, von den Gerichten wegen Concubinats und Ruppelei eingeschritten;²⁾ in einigen späteren Fällen jedoch, wo Baptisten die kirchliche Einsegnung ausschlugen und trotzdem zusammenlebten, wurde durch den König der Vollzug dieser Strafen im Anstande gelassen, beziehungsweise das Verfahren niedergeschlagen. Erst das Gesetz vom 1. Mai 1855 (s. ob. § 8) verschaffte in dieser Beziehung eine Auskunft, wenngleich es nicht eine Verhandlung vor dem Vorsteher der Gemeinde, sondern vor der bürgerlichen Behörde als Form der gültigen Eheschließung für die Dissidenten einführt.

5. Hinsichtlich der Pflicht zur Eidesleistung wollte das Ministerium nach dem Erlasse vom 22. Februar 1839 allerdings gemäß der Analogie der Verordnung vom 27. December 1803 sich mit Ablegung der Handtreue begnügen,³⁾ allein da die weit überwiegende Mehrheit von Anhängern der Sekte gegen die Eidesleistung vom Standpunkte des Glaubens und Gewissens keine Einwendung erhob, hielt dasselbe später⁴⁾ daran fest, daß auf einzelne, die sich — sei es auch mit Berufung auf ihre religiösen Ansichten — der Eidesleistung weigern, ohne jedoch zu einer Religionspartei zu gehören, welcher als solcher ihrer

¹⁾ Vgl. z. B. Consistorialerl. vom 26. Aug. 1851 im Cv. Kirchen- und Schulbl. 13, 64.

²⁾ Erkenntniß des Obertribunals vom 19. März 1844; vgl. über diesen Vorfall Cv. Kirchen- u. Schulbl. 4, 340.

³⁾ Vgl. die Worte: „die Beantwortung der übrigen von der Synode aufgeworfenen Fragen, soweit sie sich nicht, wie diejenige über die Pflicht zur Eidesleistung gleichfalls aus der Analogie der öfter erwähnten Verordnungen ergibt, kann auf eintretende Fälle ausgesetzt bleiben.“

⁴⁾ Erlaß vom 20. Dec. 1847.

religiösen Meinungen wegen die förmliche Eidesleistung nachzusehen ist, die Verordnung von 1803 nicht anwendbar sei. Im Jahre 1852 kam aus Anlaß einer Petition der Kammer der Standesherrn zwischen den Ministerien der Justiz und des Kirchen- und Schulwesens die Frage zur Erörterung, ob nicht den Baptisten im Wege der landesherrlichen Dispensation die Entbindung von der Eidesleistung zu gewähren sei, allein sie wurde von beiden Ministerien verneint. ¹⁾

6. Die Verhältnisse der Kinder von Baptisten betreffend wurde als oberster Grundsatz anerkannt: bis zu den Unterscheidungsjahren der Kinder ist die Gewissensfreiheit und das Erziehungsrecht der Eltern durchaus maßgebend, und kann somit von Seite des Staates ein Recht der evangelischen Landeskirche, die Kinder bis zu diesen Jahren unter ihrer Einwirkung und bei ihrem Religionsunterricht festzuhalten, im Widerspruch gegen diese Rechte der Eltern durchaus nicht anerkannt werden, von jenem Zeitpunkte an haben dagegen die Kinder das Recht, selbst zu wählen. ²⁾ Ist der Vater Baptist, die Mutter der Landeskirche zugehörig, so hat der Vater jene Entscheidung, bei unehelichen Kindern hat sie überhaupt die Mutter, verlangt ein verwaisstes baptistisches Kind mit Zustimmung seines Vormundes den Unterricht in der evangelischen Kirche, so ist es von demselben nicht zurückzuweisen. ³⁾ Die aus der Landeskirche ausgetretenen baptistisch gesinnten Eltern können nicht gezwungen werden, ihre Kinder in den in der Schule ertheilten Religionsunterricht, in die Kinderlehre oder in den Confirmationsunterricht zu schicken oder sie confirmiren zu lassen, und ebenso wenig können die Kinder gegen der Eltern Willen in

¹⁾ In einer Note an den Gerichtshof für den Jartkreis vom 17. August 1858 sprach sich übrigens das Consistorium dahin aus, es möchte den Anhängern der strengeren Partei unter den Baptisten der Wunsch, daß ihnen die Eidesleistung erlassen werde, gewährt, und ihnen in der Regel auf eine vor der Obrigkeit unter Handtreue gegebene Bejahung hin getraut werden.

²⁾ Ministerialerl. vom 2. Jan. 1841.

³⁾ Consistorialerl. v. 11. Dec. 1849, 8. Jan. 1850, 14. Mai 1861.

dieser Beziehung gezwungen werden. ¹⁾ Es wurde daher den Stuttgarter Baptisten die Ermächtigung ertheilt, ihre Kinder privatim durch ein ihrer Sekte angehöriges Glied auch in der Religion unterrichten zu lassen, unter der überhaupt für solchen Privatunterricht vorgeschriebenen Bedingung, daß die Kinder zu den periodischen öffentlichen Prüfungen der Volksschule beizuziehen seien. ²⁾ Mit dem Eintritt in die Unterscheidungsjahre haben die Kinder das Recht, auch ohne Einwilligung, beziehungsweise bei Widerspruch der Eltern, die Theilnahme an den Handlungen der evangelischen Landeskirche und namentlich auch am Confirmationsunterricht und der Confirmation zu begehren, die Eltern können ihrem freien Willen keine Gewalt anthun und die Kinder sind gegen etwaige Mißhandlungen derselben nachdrücklich zu schützen. ³⁾

7. Hinsichtlich des Begräbnisses von Baptisten wurden vom Consistorium folgende Grundsätze zur Anwendung gebracht. Es haben bei ihnen die Bestandtheile des evangelisch-kirchlichen Begräbnisses, so die Begleitung des geistlichen Amtes, der kirchliche Chor- und Gemeindegesang, Parentation des Schullehrers, geistlicher Gesang der Schüler, wegzubleiben, ⁴⁾ wohl aber ist es dem Beichtvater der evangelischen Angehörigen des Sektirers nicht verwehrt, auf den Wunsch der Familie sein Amt durch eine geistliche Rede vor Abführung der Leiche im Wohnhause zu verwalten. ⁵⁾ Das Auftreten eines Baptistenpredigers bei der Beerdigung zu verhindern steht nach der späteren rechtlichen Stellung der Sekte der Ortskirchenbehörde nicht zu, jedoch wurde dem Pfarrgemeinderath ausdrücklich das Recht und die Pflicht

¹⁾ Verord. vom 27. Dec. 1803, Conf.-Erl. v. 30. Dec. 1845, 26. März 1850, 3. Jan., 13. Mai, 25. Sept., 3. Okt. u. 7. Nov. 1851, 22. Jan. 1856, 16. Dec. 1859 (Ev. Kirchen- u. Schulbl. 12, 766).

²⁾ Min.-Erl. v. 2. Jan. 1841.

³⁾ Conf.-Erl. v. 27. Jan. 1846, 26. März u. 19. Juli 1850, 4. Febr. u. 30. Dec. 1853.

⁴⁾ Conf.-Erl. v. 12. Nov. 1855, 22. Jan. und 6. Mai 1856; der letztere Erlaß behandelt übrigens die Beerdigung von Sektirern überhaupt.

⁵⁾ Conf.-Erl. v. 6. Mai 1856.

zugesprochen, wenn ein solcher Redner Seitenhiebe auf die evangelische Kirche führen und dadurch Aergerniß in der Gemeinde erregen sollte, bei der weltlichen Behörde sich zu beschweren.¹⁾ Das Auftreten eines solchen Sprechers am Grabe einer nicht förmlich aus der Landeskirche ausgetretenen Person wurde verboten, es sei denn, daß dieselbe auf dem Krankenbette den Zuspruch des kirchlichen Amtes verschmäht und sich dadurch selbst der Ehren eines christlichen Begräbnisses begeben hätte.²⁾ Hinsichtlich der Gestattung des Gebrauches der Kirchenglocken bei Beerdigungen von Baptisten waren die Entscheidungen des Consistoriums keineswegs durchaus gleichlautend; früher wurde der Ortskirchenbehörde das Recht zugestanden, darüber zu bestimmen,³⁾ nach einer neueren Entscheidung sollte das Geläute auch bei Baptisten wie bei Angehörigen anderer Kirchen dem üblichen Herkommen gemäß gestattet sein,⁴⁾ und nach einer noch späteren Anordnung⁵⁾ sollte die Gestattung oder Versagung desselben dem Kirchenconvente und Pfarrgemeinderathe zustehen, und der Stiftungsrath in seiner Eigenschaft als Eigenthümer der Glocken nur zu einer Einsprache gegen die Ertheilung der Erlaubniß berechtigt sein, indem die Glocken dem kirchlichen Gebrauche gewidmete Gegenstände seien und ihr Gebrauch zu bürgerlichen Zwecken nur unter stillschweigender Genehmigung der Kirchenbehörden erfolge. Die evangelische Gemeinde, welche einen eigenen confessionellen Gottesacker besitzt, soll zwar nicht verpflichtet sein, denselben für Beerdigung von Sektirern einzuräumen; allein es wurde doch als dem Grundsatz der christlichen Liebe und Duldung entsprechend erklärt, eine dahin gehende Bitte nicht

¹⁾ Cons.-Erl. v. 24. März 1851 (Ev. Kirchen- u. Schulbl. 12, 393), 7. Nov. 1854 u. 22. Jan. 1856.

²⁾ Cons.-Erl. v. 22. Jan. 1856.

³⁾ Cons.-Erl. v. 24. März 1851; vergl. auch denjenigen vom 17. Febr. 1852.

⁴⁾ Cons.-Erl. v. 12. Nov. 1855.

⁵⁾ Cons.-Erl. v. 19. Sept. 1862; auch dieser Erlaß spricht von den Sektirern überhaupt.

abzuweisen, zumal wenn die Familie des Gestorbenen der evangelischen Confession angehöre. ¹⁾

8. In den letzten Jahren waren es eine große Menge von Rücktritten aus der Sekte zur evangelischen Landeskirche, welche die Thätigkeit der kirchlichen Behörden in Anspruch nahmen. Nach einer Reihe von Erlassen des Consistoriums hat ein solcher Rücktritt im Allgemeinen auf die Weise zu geschehen, daß der Betreffende vor dem versammelten Pfarrgemeinderathe oder, wenn dies einem Anstande unterliegt, vor dem Pfarramte und mindestens zwei Kirchenältesten mittelst Handtreue die protocollarische Erklärung abgibt, er wünsche wieder in die evangelische Landeskirche aufgenommen zu werden, worauf er dann zum h. Abendmahl zugelassen wird; ²⁾ bei förmlich aus der Kirche ausgetretenen Personen insbesondere ist der Austritt aus der Sekte vom Oberamte zu beglaubigen und diese Beglaubigung von dem die Rückkehr in die Landeskirche nachsuchenden bei dem Pfarramte vorzulegen, auch kann die Wiederaufnahme nur nach eingeholter Genehmigung der Oberkirchenbehörde erfolgen. ³⁾ Sind Personen, welche so zur Kirche zurückkehren wollen, noch ungetauft, was namentlich dann eintreten kann, wenn baptistisch gesinnte Eltern mit ihrer ganzen Familie zurücktreten, so hat bei ihnen zunächst die Taufe zu erfolgen, und zwar, wenn die Eltern es zu Vermeidung von Aufsehen wünschen, in der Stille und nur in Gegenwart der erbetenen Pathen und einiger Kirchenältesten; ⁴⁾ sind sie übrigens schon in dem Alter, in welchem die Taufe nur nach eigener Ablegung des Bekenntnisses geschehen kann, so haben sie vorher den entsprechenden Unterricht zu empfangen: hier kann Taufe und Confirmation nicht auseinanderfallen, und das Consistorium verordnete daher in einem solchen Falle, daß der be-

¹⁾ Conf.-Erl. v. 6. Mai 1856.

²⁾ Conf.-Erl. v. 21. Mai, 12. Nov. 1855, 23. Nov. 1857, 11. Mai 1858, 14. Jan. u. 14. Oct. 1859, 31. Oct. u. 3. Dec. 1865, 13. Oct. 1866, 14. Jan. 1867.

³⁾ Conf.-Erl. v. 22. April 1856, 17. Juni 1859, 11. April 1862.

⁴⁾ Conf.-Erl. v. 26. Nov. 1857, 11. März 1864.

treffende Knabe zwar an der Confirmationshandlung, namentlich an deren Bekenntniß vollständig Antheil nehme, allein ehe es an die Handreichung und Einsegnung der Catechumenen gehe, zuerst an den Altar zu treten und die Taufe, sowie die Einsegnung mit dem Taufformular knieend zu empfangen habe, gestattete übrigens, wenn es gewünscht werde, die Vornahme der Taufe im Stillen vor wenigen Zeugen, insbesondere einigen Kirchenältesten in der Kirche oder Sacristei zu angemessener Zeit nach Ablegung des evangelischen Bekenntnisses; ¹⁾ einmal erlaubte dasselbe sogar, obgleich es an und für sich überflüssig und begriffswidrig erscheine, ein mit dem Bewußtsein der heiligen Handlung getauftes Gemeindeglied auch noch zu confirmiren, die Vornahme beider Akte bei einer angemessenen zeitlichen Trennung derselben, indem es der religiösen Stimmung des betreffenden nahezu vierzehnjährigen Menschen, welcher mit seinen Altersgenossen confirmirt zu werden wünschte, Rechnung trug. ²⁾ Sind solche Personen, welche zurücktreten wollen, schon getauft, und stehen noch unter dem 20. Lebensjahre, so ist über den früher empfangenen Unterricht eine Prüfung mit ihnen anzustellen, und ihnen unter Umständen ein solcher zu ertheilen, beziehungsweise der bisher genossene zu ergänzen, und dann erst hat die Confirmation zu geschehen, und zwar in der Stille in Gegenwart des Pfarrgemeinderathes oder doch vor etlichen Zeugen, unter denen sich mindestens zwei Kirchenälteste befinden. ³⁾ Sind die Betreffenden schon in höherem Alter, so hat das Pfarramt über etwaige Vornahme des Confirmationsaktes bei der Oberkirchenbehörde anzufragen. ⁴⁾

§. 17.

Die Deutschkatholiken.

Mit Anhängern der deutschkatholischen Kirche im Lande kamen die Behörden seit dem Jahre 1845 in Berührung: es

¹⁾ Cons.-Erl. v. 13. April 1858.

²⁾ Cons.-Erl. v. 13. Jan. 1865.

³⁾ Cons.-Erl. v. 29. Sept. 1863, 15. u. 29. Jan. 1866.

⁴⁾ Cons.-Erl. v. 3. Mai 1864.

bildeten sich besondere Vereine derselben in Stuttgart, Ulm und Eßlingen, übrigens von keineswegs bedeutender Mitgliederzahl (gegen Ende des genannten Jahres waren es beziehungsweise 38, 36, 24 Mitglieder), größtentheils ursprünglich Katholiken, welche in gemischter Ehe lebten, dabei aber auch einige Protestanten. Dieselben schlossen sich dem, auf dem sog. Leipziger Concil aufgestellten Grundgesetz der deutschkatholischen Genossenschaft an, welches eine rationalistische Färbung angenommen hatte,¹⁾ und es hielten unter Vorlegung desselben die Vereine

¹⁾ Dieses Grundgesetz anerkennt hinsichtlich der Glaubenslehre (14 Artikel) als Grundlage des christlichen Glaubens die h. Schrift, deren Auffassung und Auslegung der von der christlichen Idee durchdrungenen und bewegten Vernunft freigegeben ist; der allgemeine Inhalt der Glaubenslehre besteht in dem Glauben an Gott den Vater als Schöpfer und Erhalter der Welt, an Jesus Christus den Heiland, an den heiligen Geist, eine heilige allgemeine christliche Kirche, Vergebung der Sünden und ewiges Leben; der Primat des Papstes und die Hierarchie, die Ohrenbeichte, der Eölibat, die Anrufung der Heiligen und die Verehrung der Reliquien und Bilder, Ablässe, gebotene Fasten und alle solche Einrichtungen, welche zu gefinnungsloser Werkheiligkeit führen, werden verworfen, dagegen Taufe und Abendmahl als die beiden einzigen Sacramente anerkannt, die Ehe im protestantischen Begriffe aufgefaßt; als Aufgabe der Kirche und der Einzelnen wird es gesetzt, den Inhalt der Glaubenslehre zur lebendigen, dem Zeitbewußtsein entsprechenden Erkenntniß zu bringen, und es wird die Bethätigung des Glaubens durch Werke christlicher Liebe als erste Pflicht des Christen bargestellt, wogegen die Verschiedenheit der Auffassung und der Auslegung der Glaubenslehren keinen Grund zur Absonderung und Verdammung geben soll, was im Grunde soviel heißt, als auf die Gemeinschaft eines positiven Glaubens verzichten und an die Stelle eines Glaubensbundes den Rahmen einer christlich-tugendhaften Gesinnung setzen. Die Liturgie ist auf den Grundsatz gebaut, daß der Gottesdienst zur Belehrung und Erbauung dienen müsse; die Messe im Sinne der katholischen Kirche wird entfernt, dagegen werden einzelne äußere Bestandtheile des katholischen Ritus beibehalten, namentlich eine Wechselwirkung zwischen der Gemeinde und dem Geistlichen. Schließlich enthält das Grundgesetz noch Vorschriften über die Gemeindeverfassung, welche nach dem Vorbild der apostolischen Zeit auf dem Principe be-

von Ulm und Stuttgart um Anerkennung, d. h. namentlich um Gestattung der freien öffentlichen Religionsübung, wonach insbesondere ihren Geistlichen das Recht zukomme, kirchliche Verordnungen mit bürgerlicher Wirkung vorzunehmen; der letztere Verein noch besonders um Zusicherung des vollen ungeschmälernten Genusses der seitherigen staatsbürgerlichen Rechte.¹⁾ Das Ministerium ging hierbei gemäß den eingeholten Gutachten der Kreisregierungen, des katholischen Kirchenrathes und des Consistoriums von dem Grundsatz aus, sich jeder Begünstigung zu enthalten, welche nicht durch die verfassungsmäßige Gewissensfreiheit und durch die Fürsorge für geordnete Befriedigung der

ruhen soll, daß die Festsetzung der kirchlichen Angelegenheiten von der ganzen Gemeinde auszugehen hat, und über allgemeine, aus Abgeordneten der einzelnen Gemeinden bestehende Kirchenversammlungen, welche die Einheit des kirchlichen Lebens bezwecken.

1) Noch ehe eine allgemeinere Entscheidung über die Rechtsverhältnisse dieser Dissidenten gegeben wurde, hatte die Regierung in einer Reihe einzelner Fälle Gelegenheit, sich über ihre und der evangelischen Kirche Stellung zu denselben auszusprechen. Solche einzelne gottesdienstliche Handlungen, welche nicht das Bestehen einer Kirchengemeinde voraussetzen, namentlich auch solche, welche (wie Taufe und Trauung) zugleich in bürgerlicher Beziehung von Bedeutung sind und daher von den Geistlichen der katholischen Dissidenten nicht vorgenommen werden dürfen, sollten für Personen, die in keinem Parochialverband mit einer anerkannten Kirche stehen, durch evangelische Geistliche ohne Anstand vorgenommen werden können; auch war nach der Ansicht des Ministeriums diesen Geistlichen durch die Lehre ihrer Kirche kein Hinderniß gegeben, solche Akte vorzunehmen, und wenn sich daher ein einzelner Geistlicher durch Vornahme derselben in seinem Gewissen beschwert erachtete, so sollte ein benachbarter Geistlicher aushelfen können, während im Allgemeinen diese Dissidenten nach ihrer Wohnung die allgemeine Parochienordnung für solche Fälle einzuhalten hätten. Dagegen sollten die Feiern des h. Abendmahls, das Halten von Predigten und ähnliche gottesdienstliche Uebungen, weil sie den Begriff einer Kirchengemeinde voraussetzen, den evangelischen Kirchendienern in Versammlungen katholischer Dissidenten nicht gestattet, und ebenso die Einräumung protestantischer Kirchen an sie verboten sein. Min.-Erl. v. 12. Mai 10. u. 14. Juni, 4. Aug., 10. Sept., 1. u. 25. Okt., 3. Nov. 1845.

religiösen Bedürfnisse der Unterthanen geboten sei, sowie andererseits die Sekte in keine engeren Grenzen zu weisen, als durch die Verfassungsurkunde und die bestehenden Gesetze gezogen sind. Demgemäß wurden kraft königlicher Entschliebung durch Erlasse vom 23. Januar 1846 ¹⁾ die äußeren Verhältnisse jener drei Vereine gleichmäßig in provisorischer Weise unter Vorbehalt der etwa später noch als nothwendig erscheinenden Abänderungen festgesetzt. Die Vereine werden auf den Grund der vorgelegten Grundsätze und Bestimmungen als besondere Religionsgenossenschaften, welchen jedoch keinerlei Corporationsrechte zustehen, unter der Bedingung geduldet, daß sie nichts vornehmen, was der Verfassung des Staates und den Rechten anderer Religionsparteien zuwider ist, sich auch aller verletzenden Angriffe gegen letztere enthalten; sie stehen unter der Aufsicht der Staatsbehörden, in oberster Linie des Ministeriums des Innern, d. h. seit der jetzigen Theilung dieses Ministeriums, soweit der religiöse Gesichtspunkt in Betracht kommt, unter der des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, und haben der betreffenden Bezirksbehörde von jeder Aenderung der vorgelegten Grundsätze und Bestimmungen, von den Namen der Mitglieder und der Bevollmächtigten der Gesellschaft Anzeige zu machen; nur in Betreff des Schulwesens sind sie vorläufig der evangelischen Oberschulbehörde unterworfen. Die gemeinsamen Religionsübungen haben als Privatgottesdienst ohne Geläute und in einem der Zahl der Mitglieder entsprechenden Locale stattfinden. Die von den Gesellschaften aufgestellten Geistlichen unterliegen der jedesmaligen Bestätigung der Regierung, ausländische Geistliche haben auch nur zu einzelnen Gottesdiensten besondere Genehmigung derselben nothwendig. Von den gemischten kirchlich-bürgerlichen Pfarrverrichtungen dürfen jene bestätigten Geistlichen Taufen und Beerdigungen vornehmen, haben jedoch von jeder solchen Handlung sogleich demjenigen evangelischen Stadtpfarrer, in dessen Bezirk die betreffende Person ihre Wohnung hat, behufs des Eintrags in die Kirchenbücher und das Familienregister Anzeige zu machen. Die Trauung

¹⁾ Moser 2, 278.

hat nur dann bürgerliche Gültigkeit, wenn sie von einem evangelischen Geistlichen unter Beobachtung der für die Protestanten bestehenden Staats- und Kirchengesetze vorgenommen worden ist.¹⁾ Der Austritt aus der alten Kirche muß zuvor dem zuständigen Geistlichen angezeigt und ein schriftliches Zeugniß hierüber der Bezirksbehörde vorgelegt werden. Uebertretungen dieser Bestimmungen sind als Ungehorsam polizeilich zu rügen und haben nach Befund der Umstände Abänderungen oder Zurücknahme derselben zur Folge.

Eines starken Wachsthum's hatte sich die Sekte, welche offiziell den Namen „katholische Dissidenten“ führt, übrigens in Württemberg nicht zu erfreuen; so waren es im Jahre 1850 in Stuttgart 70—80, in Eßlingen etwa 30, in Ulm 147 Mitglieder. Die letzte Stadt wurde ihr Hauptstz; allein im Jahre 1857 war ihre Zahl dort bereits auf 52 Personen, meist Handwerker, Arbeitergehilfen, Fabrikarbeiter herabgesunken. Hier hat seit 1846 der Prediger Albrecht seinen Sitz und ist derselbe gegenwärtig der einzige deutschkatholische Prediger des Landes. Auch wurden von hier aus in den Jahren 1861 und 1862 noch 2 weitere solche Vereine in den benachbarten Orten Langenau und Biberach gegründet, und dem für die älteren Vereine begründeten Rechtszustande unterworfen. — Gerade der genannte Geistliche war es jedoch, wegen dessen die fernere Duldung der Sekte in Zweifel gestellt wurde, denn nicht nur, daß er einzelne Lehren und Einrichtungen der katholischen Kirche sowohl als der evangelischen, wie die innere Mission, die Sonntagsfeier, das Presbyterium, in weitgehender Weise verhöhnte und schmähete, sondern auch seine literarische Thätigkeit insbesondere war von der Art, daß Consistorium und Ministerium sich die Frage aufwarfen, ob er noch als Anhänger des Leipziger Be-

¹⁾ Hier greift jetzt das Gesetz vom 1. Mai 1855 über die Einführung der Nothcivilehe Platz. Desgleichen hat in Folge der neueren Gesetzgebung (s. oben S. 8) der ursprünglich durch die Verfassungsurkunde und das Bürgerrechtsgesetz von 1833 begründete Ausschluß der Deutschkatholiken von den staats- und gemeindebürgerlichen Wahlrechten aufgehört.

kenntnisses betrachtet werden könne, da er für sich allen und jeden Glauben an eine Offenbarung abgethan habe und die Bibel völlig und unbedingt in die Reihe anderer menschlicher Schriften stelle, über die er mit seiner Vernunft richte, und insoferne es zweifelhaft sei, ob die wesentliche Voraussetzung der Anerkennung oder Duldung einer Religionsgenossenschaft als solcher, nemlich das Band eines gemeinsamen in bestimmten Lehrsätzen ausgeprägten und nicht bloß negirenden Glaubensbekenntnisses bei dieser Sekte überhaupt noch zutrefte; allein da keine bestimmten Thatsachen vorlagen, welche ein solches Einschreiten der Regierung nothwendig gemacht hätten, und man den Dissidenten in den Augen des Publikums nicht eine größere Bedeutung verleihen wollte, als ihnen in Wirklichkeit zukam, so glaubte das Ministerium zunächst von einer strengeren Verfügung Umgang nehmen zu sollen. ¹⁾

Als einzelne Momente in der geschichtlichen Entwicklung des Rechtsverhältnisses dieser Dissidenten sind die folgenden hervorzuheben.

1. Die von der Regierung in Anspruch genommene Cognition über die Person der von den Deutschkatholiken aufgestellten Geistlichen betreffend, sollten urkundliche Nachweisungen vorgelegt werden, daß die fraglichen Individuen in moralischer, intellektueller und politischer Beziehung keinen Anstand geben, und daß ihre Heimathsverhältnisse geordnet seien; dagegen sollte diese Cognition nicht die Bedeutung haben, daß der Gesellschaft gegenüber durch die Bestätigung eine Garantie gegeben wäre, ²⁾ und sollte diese Bestätigung nicht die Uebertragung eines förmlichen Kirchenamtes durch königliche Ernennung sein; daher sollten auch solche Geistliche nicht das Recht haben, sich Pfarrer zu nennen. ³⁾ Vielfache Veranlassung zu einer solchen Cognition erhielt übrigens die Regierung nicht; einmal verweigerte sie die Bestätigung in Betracht der ungünstigen Zeugnisse über die frühere Aufführung des Vorgeschlagenen, seines nicht tadellosen

¹⁾ Conf.-Ber. v. 23. Dec. 1856, Min.-Erl. v. 5. Mai 1857.

²⁾ Min.-Erl. v. 16. Dec. 1846.

³⁾ Min.-Erl. v. 13. Juni 1856.

Benehmen im Lande selbst und seiner ökonomischen Zerrüttung. Fremden Predigern, welche in den Gesellschaften Vorträge zu halten wünschten, wurde dies in einer Reihe von Fällen, wo die betreffende Persönlichkeit keinen Anstand gewährte, nach einer Anfrage beim Ministerium ohne Weiteres gestattet.

2. Die von einem der Dissidentenprediger beliebte Taufformel: „Ich taufe dich N. N. im Angesichte des Ewigen und dieser Zeugen im Namen Gottes auf die Lehre Jesu Christi und in seinem Geiste, Amen,“ wurde durch einige Consistorialerlasse ¹⁾ nach der übereinstimmenden Ansicht der evangelischen Synode und der evangelisch-theologischen Facultät in Tübingen für ungültig erklärt, daher die mit dieser Formel vorgeblich getauften nicht als gültig getauft anzusehen sind, und es behufs ihrer Aufnahme in die evangelische Landeskirche einer wirklichen nach Form und Materie gültigen Taufe bedarf.

3. Da es den Dissidenten in Ulm an einem geeigneten Locale für ihren Gottesdienst fehlte, wurde denselben die Mitbenützung der evangelischen Dreifaltigkeitskirche daselbst von Seite des Ministeriums den 3. Mai 1848 bis auf Weiteres gestattet, übrigens nur unter den vom Stiftungsrathe und Kirchenconvente bezeichneten Bedingungen, namentlich derjenigen der Widerruflichkeit und des Vorbehaltes des vollen Eigenthums- und Dispositionsrechtes seitens der evangelischen Gemeinde; allein in Folge eines Antrages des Consistoriums wurde wegen der schon früher geschilderten Thätigkeit des Predigers Albrecht dieser Mitgebrauch vom Ministerium den 1. December 1851 wenigstens insolange und insoweit aufgehoben, als dieser Prediger bei den Gottesdiensten mitwirke.

4. Zum Zweck des Uebertrittes solcher Dissidenten in die evangelische Kirche, mögen die Betreffenden früher katholisch oder evangelisch gewesen sein, ist zunächst ein oberamtliches Zeugniß des Austrittes aus dem seitherigen Verbande, sowie eine motivirte Bitte um Zulassung zur evangelischen Kirche durch Vermittelung des Pfarrers des Domicils zu überreichen; im Uebrigen gelten über die Form des Uebertrittes, welcher nur

¹⁾ Conf.-Erl. v. 28. Jan. 1851, 30. April 1867.

mit Genehmigung der Oberkirchenbehörde erfolgen kann, dieselben Grundsätze wie bei dem Rücktritte von der Sekte der Baptisten.¹⁾

5. Da der Prediger Albrecht auch Mitglieder der evangelischen Landeskirche zu seiner Abendmahlsfeier zuließ, wurde er nach längeren Verhandlungen zwischen dem Ministerium und Consistorium von ersterem, weil hier ein Eingriff in das Rechtsgebiet jener Kirche vorliege, zur pünktlichen Beobachtung der für diese Sekte getroffenen Bestimmungen ermahnt.²⁾

6. Die früher gegebene Vorschrift, daß die Kreisregierung über die Zahl der Mitglieder der einzelnen Vereine sich fortwährend in Kenntniß zu halten und die Bezirksbehörde ein fortlaufendes Verzeichniß sämtlicher Mitglieder zu führen habe, wurde durch Ministerialerlaß vom 14. Mai 1867 außer Wirkung gesetzt, wogegen diese Vereine vorerst noch verbunden sein sollten, der Aufsichtsbehörde, soferne sie sich diesfalls zu einer speziellen Aufforderung veranlaßt sieht, von den Namen der Mitglieder Anzeige zu machen.

§. 18.

Die Neukirchlichen.

Die Sekte der Neukirchlichen oder Nazarener kam in Württemberg erstmals im Jahre 1844 in dem Dekanatsbezirke Schorndorf zur Sprache, allein auch in Ehlingen und einigen Orten des Schwarzwaldes zählte sie früh Anhänger, die sämtlich mit dem in Basel lebenden Oberhaupte, Würz, in Verbindung standen. Hinsichtlich ihres Bekenntnisses erklärten dieselben, sie halten zu der Augsburgerischen Confession, dem Lutherischen Catechismus und dem württembergischen Confirmationsbuche, und setzen ihre besonderen Ansichten von der Wiederbringung der Dinge, von einem Mittelorte in der anderen Welt, nicht unter die Hauptartikel des Glaubens, dagegen sehen sie

¹⁾ Cons.-Erl. v. 5. Jan. u. 5. Febr. 1847.

²⁾ Min.-Erl. v. 21. Dec. 1861. — Ueber die neuere Ansicht der Behörden in dieser Hinsicht siehe die betreffenden Erlasse in Angelegenheiten der Methodisten (S. 21).

die Kirche für verfallen und zerrüttet an und hoffen auf den Anbruch einer neuen Kirche, worin die dritte Oeconomie, d. h. die Regierung des heiligen Geistes, beginne. In dem überhandnehmenden Unglauben unserer Zeit, in den verschiedenen Spaltungen in der Kirche selbst, in dem bedenklichen Streit unter den Confessionen, in dem Mangel an eigentlicher Kirchenzucht, in der Beschränkung der Gemeinden hinsichtlich der Berufung ihrer Prediger, in der Vermischung mit unbekehrten Sündern beim h. Abendmahl u. dgl. mehr erkannten sie ebensoviele Zeichen des Verfalls der Kirchen, als Gründe für sie, aus denselben auszutreten. Dem öffentlichen Gottesdienste entzogen sie sich, vereinigten sich zu abgesonderten Abendmahlsfeiern, fingen an, Annahme von Pathenstellen zu verweigern, zeigten auch hin und wieder eine Hinneigung zum Katholicismus, eine Anbetung der Jungfrau Maria. Im Jahre 1845 kamen bereits zwei Tausen durch Angehörige der Sekte vor, das eine Mal mit einer gültigen Formel, das andere Mal mit der in der betreffenden Gegend ungebräuchlichen Sitte des Gevatterwechsels; auch erklärten die Anhänger der Sekte allmählig offen, sie seien aus der evangelischen Landeskirche ausgetreten und bilden eine Gemeinde, in deren Namen und Auftrag jene Tausen durch Einzelne aus ihrer Mitte vollzogen werden.

Consistorium und Ministerium waren übereinstimmend der Ansicht, daß die Zwangstaufe der Verordnung von 1803 hier nicht anzuwenden sei; ¹⁾ allein auch der einige Male wiederholte Versuch, dem eigenmächtigen Vornehmen von pfarrlichen Akten, insbesondere Tausen, durch Verhängung von Ungehorsamsstrafen zuvorzukommen, hatte Austrittserklärungen solcher Sektirer aus der evangelischen Landeskirche zur Folge, was das Ministerium mit Rücksicht auf die kleine Zahl dieser Sektirer und auf den Umstand, daß sie ruhige Leute waren, die sich bei einer beschränkten Ansicht von dem Werthe der bestehenden Kirchenordnung in eine ideale Zukunftskirche zurückziehen, vermeiden wollte. Es nahm daher bald ²⁾ die Anordnung der

¹⁾ Min.-Erl. v. 23. April 1846.

²⁾ Min.-Erl. v. 15. Febr. 1847 im Ev. Kirchen- u. Schulbl. 9, 638.

Bestrafung eigenmächtiger Taufen von Seiten der Neufirchlichen zurück und verlangte dagegen, daß dieselben von den bei ihnen vorkommenden Geburten und Taufen behufs des Eintrages in die Kirchenbücher dem Ortsgeistlichen Anzeige machen, der dann, ob die wesentlichen Erfordernisse einer christlichen Taufe beobachtet sind, zu untersuchen und die geeignete Bemerkung in das Taufbuch zu machen hat. Trotz dieser Concessionen erklärten im Jahre 1847 65 Anhänger der Sekte aus den Oberämtern Schorndorf, Waiblingen, Marbach, Ömünd, Nagold, Herrenberg und Freudenstadt ihren Austritt aus der Landeskirche und baten um Anerkennung als besondere Religionsgesellschaft oder doch wenigstens um die Erlaubniß zur Vornahme neufirchlicher Taufen; auch wurde jene Bitte im Jahre 1857 von 423 Anhängern der Sekte wiederholt. Allein das Ministerium schlug den 28. Juni 1847 ¹⁾ und den 15. Februar 1858 ²⁾ das Besuch ab, indem es davon ausging, daß der Sekte zur Zeit die inneren und äußeren Mittel zur Bildung einer eigenen Religionsgesellschaft fehlen, und ihre thatsächliche Bedeutung zu gering sei, um sie als solche förmlich anerkennen zu können; an der bisherigen faktischen Duldung dagegen sollte nichts geändert werden, solange sie in den Schranken der gesetzlichen Ordnung bleiben und proselytenmacherischer Umtriebe, sowie überhaupt aller feindseligen Machinationen gegen die anerkannten Kirchen wie bisher sich enthalten; äußerer Zwang hinsichtlich der Geltendmachung der kirchlichen Vorschriften über die Taufe sollte nicht mehr Platz greifen; die Handhabung der gesetzlichen Ordnung bei den aus der Landeskirche durch Erklärung vor dem Pfarramte ausgetretenen kommt der weltlichen Behörde zu, während es bei der Beaufsichtigung ihres Schulwesens durch die verordneten Schulbehörden sein Verbleiben hat.

Bei einer Reihe einzelner Entscheidungen, welche namentlich das Consistorium in Angelegenheiten dieser Sekte getroffen hat, mag eine kurze Hinweisung deßhalb genügen, weil ganz

¹⁾ Publicirt durch Cons.-Erl. v. 9. Juli 1847, abgedr. im Ev. Kirchen- u. Schulbl. 9, 639.

²⁾ Amtsbl. des evang. Consist. 1, 317. Moser 7, 119.

dieselben oder analoge Entscheidungen in Angelegenheiten der Baptisten bereits eine ausführliche Darstellung gefunden haben, so insbesondere betreffend die Verpflichtung der Kinder solcher Sektirer zum Besuch der Volks- und Sonntagschulen, ¹⁾ beziehungsweise die Gestattung eigener Privatschulen für sie, ²⁾ die Befreiung derselben von der Kinderlehre und der Confirmation samt dem Vorbereitungsunterrichte für diese, ³⁾ das Recht derselben, nach dem Eintritt in die Unterscheidungsjahre auch gegen den Willen ihrer Anverwandten sich der evangelischen Kirche anzuschließen; ⁴⁾ ferner betreffend die Unfähigkeit eines solchen Sektirers, Kirchenconventsmitglied zu werden, beziehungsweise die Beschränkung der Thätigkeit eines solchen als Ortsvorstandes; ⁵⁾ sowie endlich betreffend den Rücktritt solcher Personen zur evangelischen Landeskirche. ⁶⁾

§. 19.

Die Jerusalemsfreunde.

Im Jahre 1854 lud der evangelische Predigtamts Candidat Christoph Hoffmann, Sohn des Gründers von Kornthal, durch die Zeitschrift „die süddeutsche Warte“ zu einer Versammlung nach Ludwigsburg ein, um über die Mittel zur Sammlung eines Volkes Gottes in Jerusalem zu berathen; auch richtete er mit seinen Gesinnungsgenossen an die Deutsche Bundesversammlung die Bitte, daß dieselbe bei dem Sultan die Erlaub-

¹⁾ Cons.-Erl. v. 10. Nov. 1848, 7. Jan. 1851, 11. Aug. 1857 (Ev. Kirchen- u. Schulbl. 18, 708).

²⁾ Cons.-Erl. v. 29. Dec. 1848, 30. Jan. u. 26. Juni 1849, 27. Juli 1852, 18. März 1856.

³⁾ Cons.-Erl. v. 5. Febr. 1847, 28. Jan., 18. Febr., 18. April 1848, 7. Jan. 1851.

⁴⁾ Cons.-Erl. v. 27. Juli 1852 (Ev. Kirchen- u. Schulbl. 13, 574) u. 4. März 1856.

⁵⁾ Synodalbeschluß vom 20. Dec. 1850; vergl. §. 6 und 7 der Kirchenconventsordnung vom 10./29. Okt. 1824 u. s. oben §. 8.

⁶⁾ Note des Cons. an den bairischen Oberkirchenrath vom 27. März 1860; Erl. v. 9. Dec. 1852, 29. Juli u. 8. Dec. 1856, 30. Dec. 1858, 21. Febr. 1859, 24. Nov. 1862, 19. Aug. 1864 u. 2. Nov. 1866.

nist zur Anstiedelung im heiligen Lande vermitteln solle. In jener Zeitschrift entwickelte Hoffmann, von einer einseitigen Auffassung der prophetischen Schriften des alten Testaments und der Apokalypse ausgehend, seine Ideen noch weiter, so namentlich seinen Plan „einer Sammlung des Volkes Gottes in Jerusalem und des Baus des Tempels daselbst“ als der einzigen Rettung aus dem unheilbaren Verderben, welchem das Volk in seinen bisherigen bürgerlichen und kirchlichen Zuständen und Einrichtungen verfallen sei, sprach sich immer schärfer gegen die verweltlichte Landeskirche, der jede Befähigung zur Heilswirkung abgehe, und deren Diener aus, und forderte unablässig zum Austritt aus derselben und zum Auszug ins heilige Land und Bau des Tempels in Jerusalem auf.¹⁾ Auch gründete er im Jahre 1856 mit seinen Angehörigen auf dem Kirschenhardtshofe (Ostl. Waiblingen, Det. Marbach) eine Niederlassung in seinem Sinne, welche mit der Zeit der Centralpunkt für eine Reihe anderer Bezirke wurde.²⁾ Mit dieser seiner Sonderstellung und seinen wegwerfenden Urtheilen über die Landeskirche und deren Diener hielt das Consistorium die Eigenschaften eines Predigtamtscandidaten der Landeskirche nicht für vereinbar, und als Hoffmann beharrlich dabei verblieb, untersagte es ihm durch Erlasse vom 4. December 1856 und 13. Februar 1857, die Befugnisse eines solchen und geistliche Amtsverrichtungen innerhalb dieser Kirche vorzunehmen. In der Folge erlaubte sich Hoffmann am Pfingstfeste 1859 auf dem genannten Hofe einen Confirmationsakt, hielt seine Versammlungen zur Zeit des öffentlichen Gottesdienstes, und feierte mit seinen Gesinnungsgenossen das h. Abendmahl. Darüber zur Rede gestellt erklärte er, er könne bei der prinzipiellen Differenz zwischen ihm und der Oberkirchenbehörde nicht versprechen, deren Anordnungen in jeder

¹⁾ Die Confession des Tempels s. im Ev. Kirchen- u. Schulblatt 25, 227 ff.

²⁾ Im Jahr 1862 waren es außer dem Kirschenhardtshofe bereits 9 Bezirke mit je einem Aeltesten: Blauselden, Calw, Enstätt, Ludwigsburg, Nagold, Nürtingen, Dehringen, Neutlingen und Backnang-Murrhardt.

Hinsicht Folge zu leisten und müsse es derselben daher anheimstellen, dies als eine Austrittserklärung aus der Landeskirche anzusehen, wobei er jedoch auf seinem Rechte beharren müsse, als evangelischer Christ so zu handeln und also Mitglied der Kirche zu bleiben. Daraufhin und nach einigen weiteren Verhandlungen eröffnete das Consistorium dem Hoffmann und seinen Genossen (10 Familienvätern), in Uebereinstimmung mit dem Ministerium, den 7. October 1859: diese Erklärung müsse als diejenige ihres Austrittes — zwar nicht aus der allgemeinen Kirche und evangelischen Christenheit, — wohl aber aus der evangelischen Landeskirche aufgefaßt werden, und sie seien somit als eine außerhalb dieses Verbandes stehende geduldete Sekte — nicht aber als eine vom Staate anerkannte Religionsgesellschaft zu betrachten.¹⁾ Die Jerusalemfreunde stehen somit außerhalb des Wirkungskreises der landeskirchlichen Behörden, insbesondere des Pfarrgemeinderathes, und das weltliche Amt hat ihre Thätigkeit unter Aufsicht und Weisung der Oberämter zu überwachen, und zwar hat dieses im Allgemeinen nach Maßgabe der Verordnung vom 25. Januar 1855 betr. die Regelung des Vereinswesens zu geschehen.²⁾

Hoffmann, welcher von einer eigens hiezu berufenen Conferenz zum Bischof der Jerusalemfreunde erwählt wurde und eine Anzahl von Priestern und Ältesten ordinirte, wurde die Vornahme von Ministerialhandlungen Namens der Landeskirche untersagt, und solchen Handlungen, welche er fernerhin etwa Namens einer besonderen Glaubensgenossenschaft vornehmen sollte, die bürgerliche Gültigkeit abgesprochen, namentlich Trauungen, wobei dem Trauenden mit der Strafe wegen Anmaßung eines öffentlichen Amtes und den Personen, welche auf Grund einer von einem Vereinsangehörigen vorgenommenen Trauung zusammenleben, mit der Strafe des Concubinales gedroht wurde;

¹⁾ Cons.-Erl. v. 2. März 1860, welcher eine Geschichte der Jerusalemfreunde bis dahin enthält, im Amtsbll. des ev. Consist. 2, 507, bei Moser 9, 129 ff.; desgl. vom 4./7. Juni 1861 (Amtsbll. 2, 615, Moser 10, 397); vom 2. Juli 1861 (Amtsbll. 2, 623, Moser 10, 401).

²⁾ Min.-Erl. v. 12. Mai 1862.

übrigens hielt das Ministerium ein Einschreiten gegen solche, in der Gemeinschaft vorgenommene Akte nicht für gerechtfertigt, solange sie nicht in dem Sinne einer öffentlichen Berechtigung vorgenommen werden, oder sonst etwas Gesehwidriges dabei vorkomme.¹⁾ Hinsichtlich der Verpflichtung zur Anzeige von Geburts- und Todesfällen und der Aufnahme dieser Anzeige in die Kirchenbücher sind die Jerusalemfreunde bis auf weiteres wie andere evangelische Einwohner ihres Wohnortes zu behandeln, und zwar sind auch die von den Sektirern selbst vorgenommenen Taufen durch Vermittelung des Schultheißenamtes zur amtlichen Kenntniß zu bringen, und soferne die Taufe nach Form und Materie gültig ist, unter den angemessenen erläuternden Bemerkungen ins Taufbuch einzutragen.²⁾ Die landeskirchlichen Geistlichen haben sich zwar diesen Sektirern gegenüber mit keinerlei Dienste ihres Amtes aufzudrängen, dagegen ist ihnen nicht verwehrt, für dieselben auf deren Ansuchen die gewünschten Functionen zu verrichten, so zu taufen und zu trauen, indem durch ein solches Ansuchen die Bittenden selbst ihr, wenn auch unklares, Bewußtsein des Zusammenhanges mit der verlassenen Kirche bezeugen; die Aufnahme der Verehelichung in das kirchliche Ehebuch versteht sich in einem solchen Falle von selbst.³⁾

Aus der Stellung der Jerusalemfreunde zur evangelischen Landeskirche ergibt sich insbesondere, daß eine Verlegung der gottesdienstlichen Versammlungen bloß von Anhängern der Sekte in diejenige Zeit, wo kein Gottesdienst der Landeskirche stattfindet, vorausgesetzt daß der öffentliche Gottesdienst nicht gestört wird, nicht verlangt werden kann; allein auch die früher vom Consistorium vertretene Ansicht, daß das weltliche Amt bei Zuziehung von Personen, die nicht zur Sekte gehören, in Versammlungen zur Zeit des landeskirchlichen öffentlichen Gottesdienstes einzuschreiten habe, möchte von Seite dieses Amtes in

¹⁾ Min.=Erl. v. 15. Nov. 1860 u. 12. Mai 1862.

²⁾ Cons.=Erl. v. 19. Nov. 1861.

³⁾ Cons.=Erl. v. 2. Juli 1861 (Amtsbl. des Consist. 2, 623) u. 23. Aug. 1861, 31. Mai 1864.

neuerer Zeit wohl nicht mehr mit aller Strenge gehandhabt werden. Dagegen unterliegt es keinem Anstand, daß dasselbe bei Ausartungen, z. B. Ausfällen des Sektenredners auf die Kirche und deren Amt und öffentliche Vorträge, bei Abhaltung von Sektenversammlungen zur Zeit des öffentlichen Gottesdienstes in solcher Nähe von der Kirche, daß die in der Kirche Versammelten in ihrer Andacht gestört werden, einzuschreiten hat.¹⁾

Die Pfarrämter haben die zu der Sekte übergetretenen Personen den Oberämtern des Wohnortes derselben anzuzeigen.²⁾ Die Ausschließung von Pöthenstellen erscheint nur solchen Jerusalemsfreunden gegenüber als gerechtfertigt, die sich als notorische Verächter der Kirche und ihrer Anordnungen bezeugt haben; ³⁾ wogegen ein zu der Sekte übergetretener damit aufhört, Mitglied des Pfarrgemeinderathes zu sein, und auch von seiner Stelle als Stiftungspfleger möglichst bald zu entfernen ist.⁴⁾ Hinsichtlich des elterlichen Rechtes in Betreff der religiösen Erziehung der Kinder gelten dieselben Grundsätze wie bei den Baptisten; ⁵⁾ die schulpflichtigen Kinder sind mit Ausnahme des confessionellen Religionsunterrichtes zu sämtlichen Schul- und Sonntagschulfächern beizuziehen; ⁶⁾ die auf dem Kirshenhardtshofe gegründete Schule wird als eine Privatunterrichtsanstalt, welche von der öffentlichen Schulbehörde beaufsichtigt wird, und als zum Ersatz des Unterrichtes in der Volksschule befähigt anerkannt, nur haben natürlich landeskirchliche Kinder, welche dieselbe besuchen, den Religionsunterricht durch Geistliche der Landeskirche zu erhalten.⁷⁾ Betreffend die Beerdigung dieser Sektirer ist es zwar den landeskirchlichen Geistlichen gestattet, einer Bitte der Verstorbenen gemäß die Leichenbegleitung zu verrichten; ⁸⁾ allein wenn eine solche Beerdigung

¹⁾ Cons.-Erl. v. 11. Jan. u. 11. Febr. 1862, 12. Juli 1864.

²⁾ Cons.-Erl. v. 4./7. Juni 1861, 11. und 28. Febr. 1862.

³⁾ Cons.-Erl. v. 5. Jan. 1863 u. 20. Dec. 1864.

⁴⁾ Cons.-Erl. v. 13. Febr. 1866.

⁵⁾ Cons.-Erl. v. 20. Sept. 1861 u. 27. Nov. 1862.

⁶⁾ Cons.-Erl. v. 4./7. Juni u. 2. Juli 1861.

⁷⁾ Cons.-Erl. v. 4./7. Juni, 26. Juli, 8. Okt. 1861.

⁸⁾ Cons.-Erl. v. 2. Juli 1861.

nicht nach landeskirchlichem Ritus vorgenommen wird, hat auch der Gesang der Schuljugend und des Schulmeisters als dem Kreise der kirchlichen Feierlichkeiten angehörig zu unterbleiben; hinsichtlich der Reden und Gebete am Grabe hat die bürgerliche Obrigkeit zu entscheiden. ¹⁾ Ueber die Form des Rücktrittes zur Landeskirche gelten die öfters genannten Grundsätze. ²⁾ Wegen des Besuches der Versammlungen dieser Sekte durch Mitglieder der evangelischen Landeskirche will das Ministerium nach einem Erlaß aus neuester Zeit äußere Gewalt nicht angewendet wissen, und nur wegen unberufenen Eindringens von Sektenmitgliedern in Wohnungen von Kranken soll es den Betheiligten überlassen bleiben, die Hilfe der Polizei anzurufen. ³⁾ †

§. 20.

Die Irvingianer.

Für die sog. katholisch-apostolische Kirche oder die Sekte der Irvingianer wirkte in Ulm schon im Jahre 1855 ein Emissär derselben, Caird, unbeirrt von der Regierung. Diese Sekte geht von dem im Jahre 1834 gestorbenen schottisch-presbyterianischen Prediger Irving in London aus, fußt auf dem protestantischen Grundsatz der Schriftautorität und bekennt sich zu der evangelischen Lehre von der Sünde und Gnade, hält sich

¹⁾ Cons.-Erl. v. 9. Juli 1861 u. 14. März 1862.

²⁾ Cons.-Erl. v. 15. Aug. 1862, 2. Aug. u. 6. Sept. 1864.

³⁾ Erl. v. 17. April 1867.

† Um die Sammlung des Volks Gottes in Jerusalem ins Werk zu setzen, machten die Vorstände der Gesellschaft schon im Jahre 1858 eine Untersuchungsreise nach Palästina, allein als sie an Ort und Stelle die Schwierigkeit des Planes erkannten, gaben sie denselben vor der Hand auf und sandten nur einzelne Missionäre dorthin ab, welche viel Ungemach zu leiden hatten; am 26. Juli 1868 reisten sie jedoch wiederum mit einigen weiteren Personen vom Kirchenhardthofe ab und übergaben den 15. September in Constantinopel eine Eingabe an die türkische Regierung, worin sie baten, ihnen eine Landstrecke von drei Quadratmeilen vorläufig pachtweise zu überlassen. Schwäbische Chronik von 1867 Nr. 271 und 1868 Nr. 264.

aber zugleich für berufen, die Geistesgaben der apostolischen Zeit zu wecken und auf die nahe Wiederkunft des Herrn zur letzten Entscheidung hinzuweisen, sowie ebendadurch die gesammten christlichen Parteien mit einander auszusöhnen. Eben von Ulm aus trugen im Jahre 1861 sechs daselbst wohnhafte Männer, die zum Theil von dem Domcapitel in Augsburg wegen Irrgläubigkeit aus der katholischen Kirche excommunicirt worden und sämtlich dem irvingianischen Glaubensbekenntniß zugethan waren, die Bitte vor, es möchte ihnen gestattet werden, in Ulm für sich und ihre im benachbarten bairischen Gebiete wohnenden Glaubensgenossen Gottesdienst halten und die h. Sacramente spenden und empfangen zu dürfen. Die königliche Entschliessung vom 28. August 1861 war namentlich auch von dem Gedanken geleitet, Verwicklungen mit Bayern zu vermeiden, indem es bei Einrichtung dieses Gottesdienstes zunächst auf die Gründung einer irvingianischen Station für die benachbarten bairischen Bezirke, wo die Sekte zahlreiche Anhänger hatte, abgesehen zu sein schien; sie entsprach dem Gesuche, soferne es sich um die förmliche staatliche Anerkennung der Sekte in Ulm als besonderer Religionsgesellschaft handeln würde, unter den obwaltenden Umständen und insbesondere mit Rücksicht auf die geringe Zahl der im Lande ansässigen Genossenschaftsmitglieder vorerst nicht, erklärte aber die fernere Abhaltung gemeinsamen Gottesdienstes in Gemäßheit der besonderen religiösen Ansichten der Bittsteller, solange sie dabei der allgemeinen Ordnung sich unterwerfen, und keine besonderen Unzuträglichkeiten sich ergeben, für unverwehrt.

§. 21.

Die Methodisten.¹⁾

Größere Verwicklungen insbesondere mit der kirchlichen Gewalt rief das Auftreten der Methodisten hervor. Diese aus der englischen

¹⁾ Eine beträchtliche Anzahl von Aktenstücken zur Geschichte des Methodismus in Württemberg findet sich abgedruckt in den „Verhandlungen der Landessynode der evang. Kirche Württemberg's“, Beil.-Bd. S. 49—100.

Staatskirche hervorgegangene, aber von ihr getrennte Religionsgesellschaft, welche in erster Linie von John Wesley († 1791), in zweiter von George Whitefield († 1770) begründet wurde, selbst aber in eine ziemliche Anzahl von Parteien zerfällt, weicht im Dogma von der genannten Kirche fast gar nicht ab, nur daß ihre Bekenner ganz besonderes Gewicht auf das Verdienst Christi, den rechtfertigenden Glauben und die Wiedergeburt legen und zum Theil schon auf Erden eine gewisse Heiligkeit und Befreiung von Sünden behaupten und fordern. Gegenüber der erstarrten englischen Staatskirche drangen die Stifter der Sekte namentlich auf eine sehr thätige Frömmigkeit, und es wurde in dem Streben, den Sünder zur Erkenntniß seines Sündenelendes zu bringen und ein ernstliches Verlangen nach Vergebung und nach Erlösung von der Sünde zu erwecken, neben dem vielen Guten, das die Sekte besonders in England und Amerika gewirkt, eine eigenthümliche Befehrungstheorie eingeführt, bei welcher auffallende Erscheinungen, wie Krämpfe, Sprünge, unwiderstehliche Rachwuth vorkommen, die dann von Manchen als ein nothwendiges Zeichen der Wiedergeburt betrachtet werden. Um sich gegenseitig in der Heiligung zu fördern und die Sünder zur Buße und zum Glauben zu erwecken, theilen sich die Anhänger der Sekte in Classen von 10—15 Mitgliedern unter einem gemeinschaftlichen Leiter (die sog. Classenversammlungen, der Nerv des Methodismus), in welchen über Lebenswandel und Herzenszustand der Glieder dem Aufsicht führenden Prediger wöchentlich Bericht erstattet wird; sie veranstalten besonders feierliche Zusammenkünfte (vor allem die Liebesmahle), in welchen bei Wasser und Brod Lieder gesungen, gebetet, erbauliche Ansprachen gehalten, Heilserfahrungen mitgetheilt, über den Stand der Gesellschaft berichtet, und neue Mitglieder aufgenommen werden.

Schon seit 1830 sammelte für die Sekte Anhänger in Winnenden und dessen Umgebung ein von dort gebürtiger Müller, welcher längere Zeit in London als Metzger und hernach zugleich als Vorsteher einer Methodistencapelle gelebt hatte; allein er begnügte sich mit einer stilleren Wirksamkeit und die Tendenz einer eigenen Kirchenbildung scheint ihm ferne geblieben

zu sein. Dagegen suchten namentlich seit 1849 neben den Wesleyanischen Methodisten Englands von Nordamerika aus Sendboten zweier dortiger Parteien des Methodismus, der im Jahre 1803 von dem pennsylvanischen Deutschen Albrecht gestifteten „evangelischen Gemeinschaft“, wie diese Partei sich selbst genannt wissen will, oder der Albrechtsbrüder, ¹⁾ und dann auch der nordamerikanischen Wesleyaner, Proselyten im Lande zu machen, und entwickelten in den verschiedensten Theilen desselben eine große Thätigkeit. Bei der Art und Weise, wie sich diese Sendlinge Anfangs benahmen, nichts gegen die Ordnungen der Landeskirche unternehmen, überhaupt kein eigenes Kirchensystem gründen, keine neuen Einrichtungen als Classenversammlungen u. s. w. einrichten, die h. Sacramente nicht selbst verwalten zu wollen erklärten, faßte man sie in Württemberg zunächst eben als fremde Stundenhalter auf, hinsichtlich deren die im Allgemeinen geltenden Normen, so namentlich das Generalrescript vom 10. October 1743, soweit es überhaupt noch practisch ²⁾, die Consistorialerlasse vom 5. November 1841 und 5. Mai 1851 und der Synodalerlaß vom 23. December 1850 — 31. Januar 1851 Anwendung zu finden haben.

Allein mit der Zeit griffen diese Sendboten nicht nur häufig in ihren Vorträgen die Ordnungen der evangelischen Kirche an, veranlaßten ihre Zuhörer zu lieblosem und geringschätzigem Benehmen gegen deren Angehörige, betrieben die Erbauung eigener Capellen, und gaben überhaupt allmählig immer offener zu erkennen, daß sie nicht sowohl im Dienste an und in der Kirche, als zur Gründung eigener Kirchensysteme ins Land gekommen seien, wie sie denn auch besonderen Werth auf das

¹⁾ Zwar verwahrten sich die Leiter dieser Gesellschaft gegen den Namen: Methodisten, allein da sie doch auch auf dem Boden des Methodismus wurzeln, pflegte man sie seither ebenfalls als Methodisten zu bezeichnen.

²⁾ So sollten z. B. die methodistischen Versammlungen wie gewöhnliche Privatversammlungen in der Zeit von Abends 8—9½ Uhr auch mit ungetrennten Geschlechtern gestattet sein, solange nicht Unsitlichkeiten als Folge davon zu bemerken sind.

Hergeben des Namens, also auf das Sichverschreiben an ihre Gesellschaft legten, sondern es zeigten sich auch manche bedeutendere Ungehörigkeiten, welche den kirchlichen Behörden sittliche Gefahren mit sich zu bringen und ein ungesundes religiöses Leben zu erzeugen schienen: so die Verwendung junger, oft erst kurz zum Methodismus bekehrter Männer beim Stundenhalten, das Anstellen von Versammlungen bei Nacht, besonders ohne Trennung der Geschlechter, sowie in Feld und Wald, das Aechzen, Stöhnen, Schreien in denselben, die besonderen Erweckungsversuche, welche nicht selten Geistesstörungen im Gefolge hatten, die Einführung der sog. Classenversammlungen, sowie endlich auch der Umstand, daß diejenigen, welche wegen Hintansetzung der kirchlichen Verordnungen über das Stundenwesen gestraft wurden, durch eine eigens dazu gegründete Cassé Unterstützung fanden. Mit Rücksicht auf solche Ausschreitungen verbot das Consistorium in mehreren Fällen die Einräumung von Kirchen zu Vorträgen methodistischer Sendboten,¹⁾ sowie die Beiziehung schulpflichtiger Kinder aus landeskirchlichen Familien zu methodistischen Kinderstunden;²⁾ und den 20. Januar 1853 beschloß der Pfarrgemeinderath zu Stuttgart, dem dortigen Sendboten öffentliche Vorträge in einem größeren Locale zu untersagen und ihm nur zu gestatten, daß er sich im Familienkreise und in einem Privathause mit befreundeten Meinungsgeoffenen bespreche und erbaue, bei welchem Anlaß das Ministerium sich dahin aussprach, daß die Polizei nicht gegen jede Berührung dieser Sendlinge mit Angehörigen der Landeskirche, sondern nur bei auffallender Nichtbeachtung des in der Kirchengemeinde erlassenen Verbotes durch fortdauernde Abhaltung eigentlicher Versammlungen u. s. w. auf Anrufen der Kirchenbehörde einzuschreiten habe.³⁾ Auch ein eigenes Synodalausschreiben wurde den 30. März 1860 hinsichtlich des Auftretens der methodistischen Sendboten erlassen,⁴⁾ welches übrigens wesentlich zu-

¹⁾ Erl. v. 22. März u. 14. Juni 1853, 7. März u. 2. Mai 1856.

²⁾ Cons.-Erl. v. 8. Okt. 1861.

³⁾ Min.-Erl. v. 10. Jan. 1853.

⁴⁾ Amtsbl. des evang. Consist. 2, 517 u. Moser 9, 195; ähnlicher Art ist der Synodalerlaß v. 5. Dec. 1864, ebenda 13, 346.

wartender Haltung war, vornemlich den Zweck hatte, die kirchlichen Ortsbehörden über das Wesen des Methodismus zu belehren,¹⁾ und, ohne neue Bestimmungen zu geben, auf die bestehenden verwies.²⁾ Desgleichen wurde bei der Synodalberathung vom 11. — 17. December 1860, von deren Ergebniß die Generalsuperintendenten eintretenden Falles zur Berathung der untergebenen Dekane sollten Gebrauch machen können, wiederum ein allgemeines Verbot gegen sie zu erlassen als bis jetzt nicht geboten angesehen; dagegen wurde beschlossen, mit Entschiedenheit darob zu halten, daß die oben genannten Ungehörigkeiten von Seite jener Methodistenemissäre unterlassen werden. Auch sollten diejenigen von ihnen und ihren Gehilfen, von denen Verfehlungen gegen die Ordnung der Landeskirche aktenmäßig bekannt geworden, Namens des Consistoriums zur Einhaltung der bezüglichen Vorschriften, so insbesondere auch dazu aufgefordert werden, daß sie den Warnungen und Untersagungen des Pfarrgemeinderathes und dessen Vorstandes Folge leisten wollen, was dann auch im Verlauf des folgenden Jahres wiederholt geschah. Nur für den Fall, daß diese milderen Mittel nicht ausreichen sollten, wurde vorgeschlagen, die Widerspenstigen als außerhalb der Landeskirche stehend zu erklären und ihre fernere Ueberwachung der Regierung anheimzugeben.

Indessen hörten die Konflikte wegen unbefugten Abhaltens religiöser Versammlungen mit Angehörigen der Landeskirche durch diese Sendboten nicht auf, indem dieselben sich in die von den Pfarrgemeinderäthen auf Grund der bestehenden Gesetzgebung gestellten Bedingungen für ihre Versammlungen häufig nicht fügten, woraufhin Verweise, Verurtheilungen zu Geld-, in einigen wenigen Fällen auch zu Gefängnißstrafen (welche letztere übrigens das Ministerium, soweit es davon Kenntniß erhielt, nie zum Vollzug kommen ließ), Ausweisungen, durch

¹⁾ Später ließ das Consistorium auch öfters in solchen Gemeinden, in welchen besonders Störungen durch die Methodisten verursacht wurden, Belehrungen über deren Wesen von der Kanzel ergehen, so im Jahr 1864 in Heilbronn, 1867 in Calw und 1868 in Reutlingen.

²⁾ Verh. der Landes-Synode Weil. Bd. S. 73.

die weltlichen Behörden erfolgten und sich schließlich unliebsame weitere Verhandlungen im Instanzenzuge anreiheten; übrigens ist die kirchenpolizeiliche Strafgewalt nur ganz selten an einzelnen Orten angewendet und auch von der Anrufung der Staatspolizei ein sparsamer Gebrauch gemacht worden. Seit dem Jahre 1863 war es namentlich ein Umstand, welcher die Thätigkeit des Consistoriums und Ministeriums in Anspruch nahm, nemlich der, daß an manchen Orten, so Stuttgart, Blochingen, Nordheim, Ludwigsburg, Calw, die Methodisten-sendlinge auch Angehörige der Landeskirche, welche ihren Austritt aus dieser noch nicht förmlich erklärt hatten, zu ihrer Abendmahlsfeier zuließen. Denn jene Behörden gingen davon aus, daß gemäß dem Artikel 14 der Augsburgischen Confession, welcher die Sacramentsverwaltung dem ordentlich bestellten Amt der Kirche zuweist, „die Vornahme sacramentaler Akte mit Angehörigen der evangelischen Landeskirche, welche ihren Austritt aus dem Kirchenverbande nicht erklärt haben, nach der vom Staat anerkannten Ordnung der evangelischen Landeskirche nur den von derselben berufenen und autorisirten Personen zukommt“ und daß sich jene Sendlinge daher durch diese Zulassung dem Vorwurfe und den Folgen eines Eingriffes in das Rechtsgebiet der evangelischen Landeskirche aussetzten.¹⁾ Es wurde im August 1864 mit einem derselben im Consistorium eine mündliche Besprechung über die Unvereinbarkeit seiner eigenmächtigen Aushheilung des h. Abendmahles mit der Angehörigkeit zur evangelischen Landeskirche gehalten, und als er auf seiner Ansicht beharrte, die von ihm dem Consistorium gemachte Anzeige, die Sacramentsverwaltung in seinen Versammlungen fortsetzen zu wollen, — wie ihm dies angedroht worden war — als factische Erklärung seines Austrittes aus der Landeskirche betrachtet. Den von ihm beabsichtigten besonderen gottesdienstlichen Uebungen sollte demnach in Zukunft ein Hinderniß nicht in den Weg gelegt werden, soweit dadurch die gesetzliche Ordnung und insbesondere die Rechte der vom Staat anerkannten Kirchen nicht

¹⁾ Min.-Erl. v. 18. Jan. 1864; Cons.-Erl. v. 29. Jan. 1864 (Amtsbl. d. ev. Consist. 3, 857 u. Moser 13, 135) u. v. 1. Dec. 1866.

verlezt würden, wie dies gerade bei der Spendung des h. Abendmahls an Angehörige der evangelischen Landeskirche der Fall sei.¹⁾ Als ein anderer dieser Sendboten trotz des Verbotes das h. Abendmahl an Angehörige der Landeskirche austheilte und sich zu seiner Rechtfertigung nur auf „ein höheres göttliches Gesetz“ berief, wurde ihm vom weltlichen Bezirksamt mit Gutheißsen des Ministeriums ein Verweis ertheilt und er für den Wiederholungsfall mit strengen Maßregeln bedroht.²⁾

Auf die Kunde von jenem Verbote erfolgten an mehreren Orten, so in Heilbronn und Umgegend, Galw und Baihingen Austrittserklärungen von Anhängern der methodistischen Gemeinschaft aus der Landeskirche (beziehungsweise 65, 61, 32 Personen).³⁾ Von solchen Erklärungen ist den betreffenden Oberämtern Anzeige zu machen,⁴⁾ und hinsichtlich eines Rück-

¹⁾ Min.-Erl. v. 19. Aug., 15. u. 19. Nov., 10. Dec. 1864, 29. April 1867.

²⁾ Erl. des D.-A. Eßlingen v. 8. Okt. 1864, Min.-Erl. v. 12. Okt. 1864.

³⁾ Da ein entschiedenes Bekenntniß der Zugehörigkeit zur Landeskirche oder zur methodistischen Genossenschaft in der Regel nicht gefordert wurde, war es natürlich nicht so leicht, die Zahl der Anhänger der letzteren zu bestimmen; so waren es z. B. im Jahre 1862 nach den amtlichen Berichten in Ludwigsburg weniger als 200 ständige Besucher der Methodistenversammlungen, worunter über $\frac{1}{3}$ Weiber, dagegen wohnten den alle 14 Tage stattfindenden Vorträgen der Emissäre 300 Personen an; in Backnang waren bei solchen Vorträgen 80—100 Personen zugegen, allein nicht alles entschiedene Anhänger des Methodismus; in Murrhardt waren es 40—50 Besucher der Vorträge, in Alsdorf deren etwa 30 ständige, 50—60 sporadische. Nach einem Methodistenberichte vom Jahre 1862 (Ev. Kirchen- u. Schulbl. 23, 64) zählte die Sekte damals im Lande 303 eigentliche Mitglieder und 1600 Theilnehmer am Gottesdienste überhaupt; der Bericht eines wesleyanischen Missionärs von 1864 (ebenda 26, 399) nennt — unter anderem — 8 Stationen oder Bezirke (Waiblingen, Stuttgart, Murrhardt, Hall, Oberurbach, Alsdorf, Crailsheim, Backnang), 6 Capellen, 8 Missionäre und Assistenten, 814 eigentliche Mitglieder, 3275 Theilnehmer am Gottesdienste überhaupt.

⁴⁾ Conf.-Erl. v. Febr. 1865.

trittes in die Landeskirche haben die schon öfters genannten Grundsätze Platz zu greifen.¹⁾

In neuester Zeit tritt denn auch namentlich bei den Emissären der „evangelischen Gemeinschaft“ die Absicht, eine eigene kirchliche Genossenschaft zu bilden, mit immer größerer Entschiedenheit hervor; so ließ in Nordheim ein Emissär im Oktober 1867 sein Kind von einem in Neutlingen stationirten Methodistenprediger (Wollpert) taufen, und entgegnete dieser auf die Frage des Nordheimer Pfarrgemeinderaths nach seiner Vollmacht hiezu, daß er es als ordinirter Prediger der evangelischen Gemeinschaft gethan; in einem Schreiben an den Dekan in Neutlingen vom April 1868 gab sich derselbe als den Vorsteher der Ältesten dieser Gemeinschaft zu erkennen, unter dessen Leitung und Aufsicht die anderen Prediger derselben in Württemberg, Baden und der Schweiz arbeiten; den 14. Juni 1868 wurde nach einem Berichte des Dekanates Neutlingen in dieser Stadt eine zahlreich besuchte Versammlung abgehalten, in welcher von einem Bischöfe eine Ordination zum Laufen, Confirmiren und zur Abendmahlreichung ertheilt und das Abendmahl an eine große Anzahl von Anwesenden ausgetheilt wurde.²⁾ Endlich fand den 30. November 1869 ebendasselbst unter Betheiligung von Theilnehmern, selbst aus entfernteren Landestheilen, die Einweihung des Vereinshauses dieser Gesellschaft statt, „Ebenezer-Capelle“ genannt. Das stattliche Gebäude, im Laufe des Sommers 1869 mit einem Bauaufwande von etwa 25,000 Gulden, theils freiwilligen Beiträgen aus Württemberg, größtentheils aber Zuschüssen von Nordamerika, aufgeführt, enthält durch den ganzen unteren Raum einen Betsaal, der zu etwa 800 Sitzplätzen eingerichtet und mit 11 großen Kirchenfenstern und 2 breiten Eingangsthüren versehen ist. Oberhalb des Saales sind geräumige Wohnungen für den Vorsteher-Ältesten sämtlicher Gemeinden Württembergs, Wollpert, für den Neutlinger Prediger und seinen Gehilfen eingerichtet. Von Neutlingen, als dem Centralpunkte aus werden die einzelnen Gemeinden regel-

¹⁾ Cons.-Erl. v. 24. März 1865 und mehrere neuere Erlasse.

²⁾ S. Verh. der Landes-Synode a. a. O. S. 58.

mäßig in ganz kurzen Zwischenräumen besucht und inspiciert; es sind als solche zu nennen in Württemberg: Stuttgart (Betsaal: die alte Synagoge), Ulm, Tübingen, Eßlingen, Kirchheim, Nürtingen, Blochingen, Böblingen, Urach, Münsingen, Mezingen, Güglingen u. s. w.; dann ferner: Bretten, Durlach, Straßburg, Bern, Thun, Zofingen u. s. ¹⁾

Auf der anderen Seite haben sich aber auch neuerdings bei den leitenden Behörden andere Anschauungen geltend gemacht. So geht namentlich seit einigen Jahren die Staatsregierung von einem milderen Grundsatz hinsichtlich der Abendmahlsfeier von methodistischen Predigern mit Angehörigen der evangelischen Landeskirche aus, indem sie die Spendung des Abendmahls an solche Personen dann als statthast betrachtet, wenn es sich lediglich von der Zulassung zur Theilnahme an solchen Abendmahlsfeiern handelt, welche die Sekte innerhalb des Kreises ihrer eigenen Gemeinschaft veranstaltet, und sie hat demgemäß in einigen Spezialfällen dieser Art von einem strafrechtlichen Einschreiten Abstand genommen. Auch hat sich die evangelische Synode dahin ausgesprochen, daß das Faktum der Theilnahme Landeskirchlicher am methodistischen Abendmahl an sich und unbedingt noch nicht als Austritt aus der Landeskirche angesehen werden könne, wie denn überhaupt mit Annahme von Austrittserklärungen und mit Ausschließungen nicht rasch zu verfahren sei; es hat bei solchen Fällen eine besondere persönliche Belehrung stattzufinden und es hängt von der Entscheidung der Oberkirchenbehörde, welcher in jedem einzelnen Fall hierüber die *causae cognitio* zusteht, ab, ob die Betreffenden sofort als aus der Kirche ausgetreten zu betrachten sind. ²⁾

Endlich boten die Methodisten Calws dem Consistorium auch Gelegenheit, sich hinsichtlich des Besuches von methodisti-

¹⁾ Diese Mittheilungen gibt die Schwäbische Chronik v. 3. Dec. 1869 (Nr. 286); dieselbe sagt weiter, daß diese Gesellschaft gegenwärtig etwa 12 Prediger in Württemberg habe, welche wie der Vorsteher-Älteste ihre Gehalte von Nordamerika beziehen.

²⁾ Synodalerl. v. 29. Jan. — 2. April 1868 (Verh. der Landes-Synode, Beil.-Bd. S. 84).

schen Religions- und Gebetsstunden durch schulpflichtige Kinder und hinsichtlich der Betheiligung der evangelischen Geistlichen an Beerdigungen von Methodisten auszusprechen.¹⁾ In ersterer Beziehung wurde es als Sache der Ortsschulbehörde erklärt, dann amtlich einzuschreiten, wenn hiedurch wirklich die geordnete Beschulung der Kinder beeinträchtigt werde, und zwar zunächst durch ermahrende Belehrung der Eltern oder, wenn diesen die Kinder nicht mehr Gehorsam leisten und auch die Lehrer von den ihnen zu Gebot stehenden Disciplinarmitteln erfolglos Gebrauch gemacht haben, durch Ermahnung der widerspenstigen Kinder seitens der Ortsschulbehörde und durch eine entsprechende Rüge ihrer Widerspenstigkeit; sollten die methodistischen Sendlinge selbst die Schüler durch das Lernen für ihre Zwecke überbürden oder zur Widerspenstigkeit anleiten, so ist der bürgerlichen Obrigkeit Anzeige zu machen. In Betreff solcher Kinder, welche zugleich in den Confirmationsunterricht gehen, hielt das Consistorium es nicht für zulässig, ein allgemeines Verbot ergehen zu lassen, wodurch ihnen unter Androhung des Ausschlusses von der Confirmation der Besuch methodistischer Stunden verboten würde, erklärte es vielmehr für den Fall, daß sich ein nachtheiliger Einfluß des methodistischen Wesens zeige, als Sache der Seelsorger, durch Besprechung mit den Eltern und den Kindern dem entgegenzukommen. In Betreff der Beerdigungen von Methodisten wurde zwar eine Betheiligung der evangelischen Geistlichen nicht gewünscht, für den Fall jedoch, daß dieses ausnahmsweise geschehen sollte, den Geistlichen der Consistorialerlaß vom 2. Juli 1861 betr. die Verhältnisse der aus dem Verbande der Landeskirche ausgetretenen Jerusalemfreunde auch als hier maßgebend bezeichnet; ein Anspruch auf kirchliche Beerdigung wurde den aus der Kirche Ausgeschiedenen selbstverständlich abgesprochen, wogegen es als denkbar erklärt wurde, daß unter Umständen von den der Kirche treu anhängenden Hinterbliebenen eines Methodisten der Trost des Wortes bei dessen Beerdigung ersehnt

¹⁾ Erl. des Cons. v. 11. März 1868 (Berh. der Landes-Synode Beil.-Bd. S. 86).

werde, in welchem Falle der Geistliche, soferne der Verstorbene nicht in direkter Feindseligkeit gegen die Kirche gestanden sei, sich nicht gehindert sehe, jenem Wunsche zu entsprechen.

§. 22.

Sonstige Separatisten und Sekten; Mennoniten, Darbysten, Mormonen und Bückleaner.

Die Zahl der in Württemberg aufgetretenen Dissidentengemeinschaften ist mit den im Bisherigen genannten keineswegs erschöpft, es sind vielmehr noch einige zu nennen, welche übrigens, theils wegen ihrer friedlicheren Natur, theils wegen der geringen numerischen Bedeutung ihrer Anhänger im Lande und ihrer mehr nur vorübergehenden Bedeutung, eine Thätigkeit der kirchlichen und staatlichen Gewalten nur in geringerem Maße veranlaßten, wie die Mennoniten, die Darbysten, die Mormonen und die Bückleaner; zudem zeigten sich an verschiedenen Orten einzelne separatistische Erscheinungen, welche nicht den Charakter einer sonstigen bestimmten Sekte annahmen.

Mennoniten fanden, wie wir früher (§. 7) gesehen, schon im Beginne des 19. Jahrhunderts Aufnahme in Württemberg, heutzutage gibt es solche vorzugsweise in den Oberämtern Neckar-fulm, Weinsberg, Brackenheim und Baihingen. Wenn sich das Consistorium einmal in Betreff dieser Dissidenten dahin aussprach: „Auch nach der Verfassungsurkunde von 1819 ist die ihnen durch das Spezialrescript vom 25. Oktober 1801 eingeräumte devotio domestica, sowie die Erziehung ihrer Kinder nach ihren Religionsbegriffen bestätigt und kann von einer Einweisung dieser Sekte in landeskirchliche Parochialverhältnisse überall nicht die Rede sein,“ ¹⁾ so schließt dieses natürlich nicht aus, daß heutzutage in einzelnen praktischen Fällen den Mennoniten hinsichtlich der Religionsübung dieselben Rechte zugestanden werden, wie den anderen Dissidenten.

¹⁾ Cons.-Erl. v. 13. Jan. 1852. Einige weitere Cons.-Erl. in Angelegenheiten von Mennoniten, so vom 8. Aug. 1854, 3. Juni 1856, 16. Mai 1861 haben keine eigenthümliche Bedeutung. — Wegen der Bevorzugung der Mennoniten in Betreff der Eidesleistung s. ob. § 15.

Die aus England stammende Sekte der Plymouthbrüder oder Darbysten, welche in dem Engländer John Darby ihren hervorragenden Führer auf dem Continente und durch diesen namentlich in der Schweiz Verbreitung fand, und welche sich durch eine communistische Opposition gegen jede vorhandene kirchliche Ordnung und das geordnete Lehramt auszeichnet, wurde nach Württemberg im Jahre 1849 verpflanzt, indem ein gewisser Nippel aus der preussischen Rheinprovinz (nach ihm hießen diese Sektirer in Württemberg auch Nippelianer) in Tübingen Anhänger für sie warb und im Jahre 1850 die Austrittserklärung von 19 Personen aus der evangelischen Landeskirche bewirkte. Die verschiedenen, hinsichtlich einzelner fraglicher Fälle, so namentlich hinsichtlich der Wiederaufnahme in die Kirche, nothwendig gewordenen Entscheidungen des Consistoriums haben keine eigenthümliche Bedeutung. Die Sekte blieb zunächst auf Tübingen beschränkt und es traten ihre wenigen Anhänger daselbst im Jahre 1864 meist wieder in die Landeskirche zurück; erst neuerdings gibt es auch in Stuttgart eine geringe Anzahl Darbysten, welche übrigens ihren Austritt aus der Landeskirche nicht erklärt haben.

Seit dem Jahre 1853 kamen einige wenige Versuche vor, in Württemberg die Lehre der „Heiligen der letzten Tage der Kirche Jesu Christi“ oder den Mormonismus zu verbreiten und Gemeinden dieser Sekte zu gründen. Allein die Regierung ging davon aus, daß nach ihrem obersten Grundsatz über die Ertheilung der Staatsgenehmigung zur Bildung neuer Religionsgesellschaften (s. ob. S. 15) und nach den Glaubensansichten und Einrichtungen der Mormonen ihnen in Württemberg die Staatsgenehmigung unter keinen Umständen ertheilt werden könne, und wies die in jener Absicht vorgebrachten Gesuche zurück, beauftragte die weltliche Behörde, etwaigen weiteren Versuchen der Verbreitung der Sekte durch Abhaltung von religiösen Versammlungen — polizeilich entgegenzutreten und verwies einen Mormonen des Landes.¹⁾ Mochte sie auch in einem

¹⁾ Erl. des Min. des Kirchen- u. Schulw. v. 8. April 1853, bezgl. des Innern v. 9. April 1853; fgl. Entschl. v. 8. Dec. 1864, Min.-Erl. v. 10. Dec. 1864.

einzelnen Falle gegen einen solchen Mormonen, da derselbe nicht mehr Mitglied der evangelischen Kirche sei, einzuschreiten nicht für möglich halten, so weit er in der Uebung seiner Glaubensgrundsätze sich innerhalb des engen Kreises seiner Familiengenossen und einer mit denselben zu pflegenden Hausandacht halte, und mochte sie auch eine kirchenpolizeiliche Vorkehr gegen die mit ihm in Verbindung stehenden Personen, welche ihren Austritt aus der evangelischen Landeskirche noch nicht erklärt hatten, vermieden wissen, damit nicht der völlige Bruch derselben mit der Kirche herbeigeführt werde — zumal allem Anscheine nach der Betreffende das Land bald wieder verlassen wollte und so Hoffnung auf Aenderung der Verhältnisse war —, so ließ sie ihn doch auf das Nachdrücklichste von seinem Bemühen, diese Sekte nach Württemberg zu verpflanzen, abmahnen, mit dem Bedeuten, daß er damit in keinem Falle zum Ziele gelangen könnte. ¹⁾

Formell zwar von der evangelischen Landeskirche nicht ausgetreten, allein materiell zu ihr in keiner näheren Beziehung stehend, als die Mormonen, sind die Bückleaner, welche seit dem Jahre 1849 in Nellingen D.=A. Blaubeuren und einigen benachbarten Orten bestehen, in jenem Orte z. B. im Jahre 1851 51 Mitglieder zählten. Der Urheber dieser Schwärmerei, der Weber Georg Bückle von Nellingen, verkündigte das Herannahen des tausendjährigen Reiches und den baldigen Eintritt des ihm vorausgehenden Kampfes gegen den Antichrist und sein Heer, damit sich die Auserwählten rüsten, um nach Jerusalem zu ziehen und vom Reiche Besitz zu nehmen, erklärte sich selbst zum ersten Zeugen der Gotteswahrheit, zum zweiten Sohne Gottes und zweiten Heiland, zu einer Incarnation des h. Geistes, verwaltete die Sacramente, taufte „mit Geist und Feuer“ und vertheilte das Abendmahl an seine Anhänger. Die schlimmen Folgen des Treibens dieser Leute zeigten sich Anfangs namentlich auch darin, daß junge Mädchen, die zum Theil noch der Schule angehörten, förmlich abgerichtet wurden, besessene Personen vorzustellen, in welchen die Seelen Verstorbener Wohnung

¹⁾ Min.-Erl. vom 6. Mai 1863.

genommen haben, weil dieselben zur Zeit keinen Platz mehr in der Hölle fänden, vor Allem aber, wie sich allerdings erst mit der Zeit sicherer herausstellte, in groben Unsittlichkeiten, welche unter Berufung auf göttlichen Befehl stattfanden. Das Consistorium erklärte mittelst Erlasses vom 18. Januar 1852, daß diesen Schwärmern so lange sie ihr Treiben fortsetzen mit ernstlicher Verwarnung vor dem Zutritt zum h. Abendmahl entgegenzutreten und die kirchliche Communion nach Vernehmung des Pfarrgemeinderathes und unter unverweilter Berichterstattung zu verweigern sei. — Dieselben verhielten sich sofort einige Zeit lang ruhig und nahmen auch an den kirchlichen Handlungen der Landeskirche wieder Antheil, bis im Jahre 1854 ein neuer Ausbruch erfolgte, indem Bückle an einem Sonntagmorgen in seinem Ornate (einem schwarzblauen Pelzmantel mit einer goldenen Kette, an der ein goldenes Kreuz hing, goldenem Sterne auf der linken Brust) und in Begleitung einiger Anhänger in Mellingen auf offener Straße erschien. Es fand hierbei ein solcher Lärm statt, verbunden mit Verfluchung der Ortsobrigkeit und mit Widerspenstigkeit gegen dieselbe, daß die letztere das Haupt und einige weitere Mitglieder ins Gefängniß setzte und dem Oberamte Blaubeuren übergab. ¹⁾ In der Folge wurde Bückle mit seinem Bruder durch die zuständige weltliche Behörde ins Irrenhaus gesprochen. Das Consistorium kam von nun an mit diesen Leuten hauptsächlich nur noch dadurch in Berührung, daß einige ledige Frauenspersonen sich weigerten, ihre Kinder in der Kirche taufen zu lassen. In diesen Fällen glaubte es zunächst sich auf Belehrung und Ermahnung beschränken und die Androhung kirchlicher Disciplinarmittel, wie Ausschließung vom h. Abendmahl, von der Uebernahme einer Pathenstelle, oder vom Kirchenverbande selbst, nicht ohne Weiteres anordnen zu sollen, behielt sich jedoch noch die höhere Entscheidung vor, falls die Betreffenden wirklich einmal den Wunsch hegen sollten, von kirchlichen Akten Gebrauch zu machen. ²⁾ Einmal wies es ein Kind, das von seiner Mutter

¹⁾ Vrgl. Staatsanzeiger von 1854 Nr. 58.

²⁾ Cons.-Erl. vom 1. December 1856, 13. April 1858 und 24. Nov. 1863.

für diese Schwärmerei gewonnen worden war, von der Confirmation zurück; ¹⁾ ein anderes Mal, als eines jener nicht kirchlich getauften Kinder, in die Unterscheidungsjahre getreten, confirmirt zu werden wünschte im Einverständnisse mit seiner Mutter (welche selbst erklärte, nach einer gewissen Bedenkzeit in die Kirche zurückkehren zu wollen), gestattete es die Vor- nahme der Taufe und der Confirmation in ähnlicher Weise wie früher einmal bei einem Baptistenkinde (s. Erl. vom 13. Jan. 1865; oben § 16). ²⁾ — Uebrigens starb Bückle im Irrenhaus und die ganze Bewegung ist im Erlöschen.

Endlich sind noch zu nennen einige Erlasse, welche das Consistorium in Angelegenheiten solcher Separatisten ergehen ließ, die keiner besonderen Sekte angehörten. Separatisten, welche sich von den Ordnungen und Anstalten der kirchlichen Gemeinschaft beharrlich losgesagt haben, oder durch ihre Angehörigen z. B. von der Confirmation zurückgehalten worden sind, können zum h. Abendmahl in der Kirche und zur kirchlichen Trauung nicht eher zugelassen, dürfen auch nicht eher in die Wählerliste für Kirchenämter eingetragen werden, als nachdem sie durch einen förmlichen Akt über ihr Vorhaben, der evangelischen Kirche angehören zu wollen, sich ausgesprochen haben, hinsichtlich dessen die öfters genannten Grundsätze gelten. ³⁾ Die Zulassung von Separatisten zur Taufzeugenschaft jedoch hat alsdann keinen Anstand, wenn zugleich wenigstens ein dem evangelischen Bekenntniß und der Kirchengemeinschaft angehöriger Taufzeuge da ist. Solche Separatisten, die sich von der Kirche längst faktisch losgesagt und etwa nur besuchsweise selten einer kirchlichen Predigt angewohnt haben, sind auch nicht berechtigt, mit kirchlichen Ehren beerdigt zu werden, und es bedarf dazu nicht erst ihrer ausdrücklichen Verzichtleistung. Eine freundliche Ermahnung des Geistlichen kann immer stattfinden, um privatim auf solche Sterbende einzuwirken, damit sie sich vor ihrem Sterben mit der Kirche ausöhnen, aber ein amtliches Auftreten,

¹⁾ Cons.-Erl. vom 9. März 1855.

²⁾ Cons.-Erl. vom 25. Jan. 1870.

³⁾ Cons.-Erl. vom 10. Febr. 1854 und 29. Jan. 1858.

bevor sie ihm ihre Bereitwilligkeit zur Rückkehr in die Kirche ausgesprochen haben, ist unzulässig. Uebrigens ist der Geistliche ermächtigt, auf das vor Zeugen geschehene Bekenntniß hin dem Sterbenden das h. Abendmahl zu reichen und den Gestorbenen kirchlich zu beerdigen. Da wo der Geistliche als Kirchendiener nicht am Grabe funktionieren darf, ist es auch dem Schulmeister nicht gestattet, als Kirchendiener am Grabe eines im Separatismus Verstorbenen zu sprechen oder zu singen. Bei den zwischen Kirche und Sekte schwebenden Personen, die sich nicht entschieden von der Kirche losgesagt und gegen ihre Ordnungen ausgesprochen haben, soll die Pastoralweisheit entscheiden, wie weit der einzelne doch als im Zusammenhang mit der Kirche verstorben anzusehen und zu behandeln ist. ¹⁾ Wenn Separatisten ihre Kinder nicht in die Schule schicken wollen, so soll alles dienliche nach Vorschrift der Gesetze vorgekehrt werden, um ihren Gehorsam zu bewirken, oder sollen dieselben ermahnt werden, im Falle der Nichttheilnahme ihrer Kinder an der öffentlichen Schule denselben einen diesem Schulunterrichte gleichkommenden Unterricht durch einen hiezu befähigten Lehrer nach Anordnung des Schulgesetzes ertheilen zu lassen. ²⁾

§ 23.

Die Bekenner der griechisch-russischen und der anglikanischen Kirche.

Zu den fremden Religionsverwandten in Württemberg gehören auch die im Lande befindlichen Bekenner zweier großer außerdeutscher Kirchen, der griechisch-russischen und der anglikanischen Kirche oder englischen Staatskirche. Dieselben unterscheiden sich in rechtlicher Beziehung von den in §§ 16 ff. behandelten Dissidenten, welche sämtlich Landesländer zu ihren Angehörigen zählen, dadurch, daß sie — abgesehen von den Mitgliedern des württembergischen Regentenhauses aus der russischen Kaiserfamilie — im Königreiche zugelassene Aus-

¹⁾ Cons.-Erl. vom 27. April 1858; vgl. auch Begräbnisordnung vom 14. Nov. 1855 § 5 (Amtsbl. des ev. Consist. 1, 119).

²⁾ Cons.-Erl. vom 17. Dec. 1844.

länder sind, über deren Rechtsverhältnisse ja überhaupt umfassendere Vorschriften nicht bestehen. Es handelt sich daher hier mehr um eine kurze Darstellung der thatsächlichen Verhältnisse dieser Colonien von Fremden in Absicht auf die Religionsübung, als um eine Auseinandersetzung ihrer rechtlichen Beziehungen zur Kirchen- oder Staatsgewalt.

Als im Jahre 1816 der Kronprinz Wilhelm sich mit der russischen Großfürstin Catharina vermählte, wurde für die letztere am Hofe zu Stuttgart in dem sog. Fürstenbau, einem jetzt abgebrochenen königlichen Gebäude, ein eigener Privatgottesdienst ihrer Confession eingerichtet, an welchem sich auch ihr Gefolge, sowie sonstige im Lande lebende Russen, theilnahmen, und welcher nach dem, am 9. Januar 1819 erfolgten Tode der Königin Catharina noch einige Zeit fortgesetzt wurde. Nachdem aber die Königin, deren Leiche bis dahin in der königlichen Gruft aufbewahrt worden, den 5. Juni 1824 in der eigens dazu erbauten Grabcapelle auf dem Rothenberge beigesetzt worden, versahen von nun an griechische Geistliche, ein Priester und zwei Psalmisten, daselbst den Gottesdienst, und zwar sowohl den Trauergottesdienst für die Königin, als auch einen regelmäßigen Gottesdienst für die in der Gegend befindlichen Russen. Der letztere wurde im Anfange der vierziger Jahre durch den russischen Gesandten wieder nach Stuttgart verpflanzt und allda in einem Privathause von denselben Personen besorgt, wie der Gottesdienst auf dem Rothenberge. Allein in Folge der Vermählung des jetzigen Königes mit der Großfürstin Olga im Jahre 1846 wurde in Stuttgart wiederum griechisch-russischer Hofgottesdienst in einer eigenen Capelle im Kronprinzenlichen Palais, nach der Thronbesteigung im königlichen Residenzschlosse eingerichtet. Auch dieser Gottesdienst, welcher durch einen Probst, einen Diaconen, zwei Psalmisten und einige Sänger verwaltet wird, hat den Charakter des Privatgottesdienstes beibehalten, indem er ohne den Gebrauch von Glocken stattfindet und auch nie in Processionen oder dgl. sich außerhalb der für ihn bestimmten Gebäulichkeit kundgethan hat. Es theilnehmen sich an ihm auch die zeitweilig in der Stadt und Umgegend lebenden Russen, deren Zahl in den letzten

Jahren mindestens 50, höchstens 100, gewöhnlich etwa 70 Personen betrug, und bei welchen die Hofgeistlichen die gewöhnlichen Parochialrechte hinsichtlich der Taufe, Ehe und Beerdigung in stetem Zusammenhange mit ihrer vorgesetzten kirchlichen Behörde in Rußland, dem Consistorium in St. Petersburg und der heiligen Synode, ausüben. Uebrigens findet bis jetzt in der Sommerzeit während der Abwesenheit der Königin der regelmäßige Gottesdienst in der Capelle auf dem Rothenberge statt, woselbst auch noch gegenwärtig an den drei Erinnerungstagen der Königin Catharina (Todes- Geburts- und Namens- tag: 9. Januar, 22. Mai und 6. December) ein Todtenamt, und an gewissen Festtagen, wie z. B. Ostermontag und Pfingsten, Gottesdienst abgehalten wird. Ueber das Verhältniß der Befenner der griechischen Kirche zum Staate besteht keinerlei Bestimmung. ¹⁾

Die nicht unbeträchtliche Anzahl der in Stuttgart und dessen Umgegend sich aufhaltenden englischen Familien führte zur Einrichtung eines Gottesdienstes der anglikanischen Kirche. Dieselben erhielten nemlich auf eine diesfallige Bitte vermöge königlicher Entschließung vom 30. November 1842 ²⁾ die Staatsgenehmigung zur Einrichtung eines Privatgottesdienstes nach dem Ritus der englischen Staatskirche, mittelst Verwendung eines von ihnen hiemit beauftragten Geistlichen jener Kirche und in dem zu diesem Ende gemietheten vormaligen Betsaal der Reformirten; auch wurde zugleich die Stadtdirection beauftragt, die fragliche Einrichtung unter die geeignete staatspolizeiliche Aufsicht zu nehmen. Da sich die Engländer mit den Reformirten, welche inzwischen von ihrer Vereinigung mit der lutherischen Gemeinde zurücktraten, über die Benützung des Betsaales nicht verständigen konnten, wurde ihnen auf ihre Bitte vom Ministerium den 10. Juni 1846 (vorerst für ein Jahr) gestattet, ihren Gottesdienst in der Waisenhauskirche zu halten. In der Folge kam es jedoch zum Bau einer eigenen Kirche. Eine Wittwe Dunbar Masson aus Bayswater in

¹⁾ Vgl. Mohl, a. a. O. 2, 510.

²⁾ Min.=Erl. vom 1. Dec. 1842.

England erwarb nemlich den nöthigen Bauplatz von der Stadtgemeinde und übertrug, um ihrem Werke einen festeren Halt zu geben, ihre durch den Kaufvertrag sowie durch die Stiftung und Errichtung der Kirche erworbenen Rechte nebst den entsprechenden Verpflichtungen (insbesondere das Recht der Leitung und Verwaltung des Gottesdienstes, der Errichtung eines Kirchenamtes und des Patronates) auf die in England bestehende öffentliche autorisirte Gesellschaft für Verbreitung des Evangeliums im Auslande, wogegen das Ministerium nach vorheriger Vernehmung des Consistoriums und in Uebereinstimmung mit demselben nichts zu erinnern fand.¹⁾ Den 15. August 1868 wurde diese Kirche, „zu St. Catharina“, im Auftrage des Bischofes von London, zu dessen Sprengel die auf dem europäischen Continente bestehenden anglikanischen Kirchengemeinden gehören, durch den Bischof von Honolulu unter Assistenz mehrerer englischer Geistlichen aus den Nachbarländern feierlich eingeweiht.²⁾ — Auch in Canstatt wurde für die sich dort aufhaltenden englischen Familien anglikanischer Gottesdienst eingeführt, und wurde derselbe, da die Verhandlungen über die Erbauung einer eigenen Capelle daselbst nicht zum Abschluß kamen, zeitweise in dem dortigen reformirten Betsaale und im Cursaale gehalten. Endlich fand seit dem Jahre 1844 in Wildbad während der Badefaison für die dortigen englischen Kurgäste in der Pfarrkirche ein solcher Gottesdienst statt, und wurde, nachdem mehrere Jahre hiefür gesammelt und auch ein Staatsbeitrag bewilligt worden war, in den Jahren 1865 und 1866 eine eigene Kirche für denselben erbaut.³⁾

§ 24.

Rückblick. Vorbereitung eines neuen Gesetzes hinsichtlich der religiösen Dissidentenvereine.

Betrachtet man die bisherige Entwicklung der Rechtsverhältnisse der fremden Religionsverwandten im Sinne des altwürttembergischen Kirchen=Staatsrechts, so ist das Ergebnis

¹⁾ Min.=Erl. vom 8. April 1867.

²⁾ Schwäbische Chronik von 1868 Nr. 193 und 196.

³⁾ Vgl. ebenda 1865 Nr. 138 und 199.

kurz folgendes. Die ausschließliche Herrschaft der lutherischen Kirche, wie sie im 16. Jahrhundert begründet worden, hat aufgehört; die katholische Kirche steht gleichberechtigt neben der evangelischen, und das Verhältniß der reformirten zur lutherischen Kirche hat sich im Ganzen in befriedigender Weise entwickelt; den Israeliten ist durch das Gesetz vom 25. April 1823 das Recht der öffentlichen Religionsübung eingeräumt worden. Dagegen ist den Anhängern anderer religiöser Bekenntnisse gegenüber das landesherrliche Reformationenrecht, insbesondere das Recht, die Bildung von Religionsgesellschaften von der staatlichen Genehmigung abhängig zu machen, und die Bedingungen ihrer Existenz im Staate festzustellen, in vollem Umfange stehen geblieben; vom Standpunkt des strengen positiven Rechtes ist ihnen nur das Recht der einfachen Hausandacht gewährt, und sind jetzt die staatsbürgerlichen, gemeindebürgerlichen und bürgerlichen Rechte vom religiösen Bekenntniß unabhängig, sowie den Anhängern vom Staate nicht anerkannter Religionsgesellschaften die Möglichkeit der bürgerlichen Eheschließung gewährt worden ist. Daneben hat die Regierung im Laufe der Zeit manche Dissidentenvereine förmlich zugelassen, oder sie durch thatsächliche Duldung in den Besitz einer mehr oder minder unbeschränkten Religionsübung gelangen lassen.

Für die, von den christlichen Hauptkirchen getrennten einheimischen Religionsgenossen gestalten sich hinsichtlich ihrer Vereinigung zu gemeinsamer Religionsübung die gegenwärtig in Württemberg bestehenden Rechtsverhältnisse, wie wir gesehen, in folgender Weise: Das Recht öffentlicher Religionsübung genießen die Kornthalen und die Israeliten, das Recht einer gewissen Privatreligionsübung wurde durch einen landesherrlichen Akt den Mennoniten und den Deutschkatholiken eingeräumt; nicht durch einen solchen Akt recipirt, dagegen wenigstens thatsächlich geduldet und in ihren gottesdienstlichen Privatversammlungen nicht gehindert sind die Baptisten, die Neukirchlichen, die Jerusalemfreunde und die Methodisten; bei den Irvingianern ist diese thatsächliche Duldung in einer königlichen Entschliebung anerkannt. ¹⁾

¹⁾ Die neuesten statistischen Erhebungen, soweit sie hier von Werth sind, liefern folgendes Ergebnis: Den 3. Dec. 1867 wurden bei einer

Diesem seitherigen Zustande geht nun aber der Charakter eines harmonischen Ganzen durchaus ab, indem derselbe durch eine Reihe von Verordnungen geschaffen ist, welche durch spe-

Gesamtbevölkerung von 1,778,396 Seelen 1,220,124 Evangelische, 543,593 Katholiken, 3017 Angehörige anderer christlicher Religionsparteien, 11,662 Israeliten gezählt (Staatsanzeiger von 1869, Nr. 31). Etwas später ließ das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens durch die Oberämter eine genaue Aufnahme der Angehörigen von religiösen Dissidentenvereinen zu Ende des Jahres 1868 und Anfang des Jahres 1869 fertigen, wobei sich folgende Zahlen ergaben:

	Nedar- kreis.	Schwarz- waldkreis.	Jagst- kreis.	Donau- kreis.	Zu- sammen.
I. Baptisten.					
Gesamtzahl	1132	110	199	29	1470
Darunter Erwachsene:					
Männliche	438	30	70	14	522
Weibliche	617	46	70	11	744
II. Deutschkatholiken.					
Gesamtzahl	111	—	3	184	298
Darunter Erwachsene:					
Männliche	43	—	3	98	144
Weibliche	27	—	—	79	106
III. Neukirchliche.					
Gesamtzahl	39	203	118	6	366
Darunter Erwachsene:					
Männliche	16	69	52	1	138
Weibliche	23	119	66	1	209
IV. Jerusalemfreunde.					
Gesamtzahl	677	734	146	34	1591
Darunter Erwachsene:					
Männliche	254	212	39	8	513
Weibliche	309	318	60	9	696
V. Irvingianer.					
Gesamtzahl	70	—	—	36	106
Darunter Erwachsene:					
Männliche	16	—	—	?	16
Weibliche	54	—	—	?	54
VI. Methodist.					
Gesamtzahl	637	89	2	—	728
Darunter Erwachsene:					
Männliche	172	26	1	—	199
Weibliche	459	56	1	—	516
VII. Mennoniten.					
Gesamtzahl	97	—	75	—	172
Darunter Erwachsene:					
Männliche	40	—	30	—	70
Weibliche	39	—	32	—	71
VIII. Gesamtzahl der					
Dissidenten	2763	1136	543	289	4731
Darunter Erwachsene:					
Männliche	949	337	195	121	1602
Weibliche	1528	539	229	100	2396

zielle Fälle in Unregung gebracht worden und sich als einzelne Durchbrechungen des alten strengen Systems darstellen, so daß die Behauptung gerechtfertigt ist, diesem thatsächlichen Stande der Sache gegenüber sei eine Regelung der Rechtsverhältnisse der Dissidentenvereine auf dem Wege der Gesetzgebung sowohl im Interesse ihrer eigenen Rechtsicherheit als im öffentlichen Interesse gelegen. Zudem drängt auch das Rechtsbewußtsein der neueren Zeit, welche in den Begriff der bürgerlichen Freiheit überhaupt als wesentlichen Bestandtheil derselben die Freiheit der Vereinigung mit andern zu gemeinsamer Thätigkeit für jeden an sich erlaubten Zweck aufgenommen hat, mehr und mehr zu einer Aenderung der hinsichtlich des Reformationsrechtes geltenden Grundsätze in dem Sinne der Religionsfreiheit.

Die äußere Veranlassung zu einem neuen Gesetze wurde gegeben durch verschiedene Beschwerden beziehungsweise Bitten, welche bei der Ständeversammlung, theilweise auch allein bei der Kammer der Abgeordneten eingereicht wurden, nemlich 1) die Bitte des Ausschusses der Jerusalemsfreunde, dahin zu wirken, daß die Staatskirchen aufgehoben werden, es den Angehörigen jeder Confession überlassen werde, für ihre Verfassung und für die Herbeischaffung der Geldmittel zum Unterhalt

In diese Tabelle sind im Allgemeinen nur solche Dissidenten aufgenommen worden, die sich von der evangelischen, beziehungsweise katholischen Kirche definitiv losgesagt haben, wobei es bloß hinsichtlich der Irvingianer zweifelhaft blieb, in wie weit diese Voraussetzung bei den hierher gezählten 106 Personen im Einzelnen zutrefte. Ferner wurden auch die im Lande wohnenden Angehörigen auswärtiger Staaten aufgenommen, so insbesondere unter den 172 Mennoniten 67 badische und 9 bayrische Staatsbürger. Die 5 noch in Tübingen befindlichen, aus der evangelischen Landeskirche ausgetretenen Darbysten sind zu wenige, um als eigentlicher Verein aufgeführt zu werden, und die 15 Stuttgarter Darbysten sind nicht ausgetreten. — Daß nach dem Obigen die Zahl der Dissidenten am Ende des Jahres 1868 viel größer erscheint, als am Ende des Jahres 1867, kann seinen Grund nur in einer Verschiedenheit der Berechnung haben, nicht aber in einer so bedeutenden Zunahme der Dissidenten während dieser kurzen Zeit. Die genauere Berechnung ist jedenfalls die zweite, bei welcher es sich ausschließlich um die Dissidenten handelte.

ihres Glaubens zu sorgen, und daß alle christlichen Confessionen und Sekten dem Staate gegenüber gleichgestellt werden, unterstützt durch eine Anzahl weiterer Eingaben vom Jahre 1862; und 2) die Bitte von Vorstehern einiger Baptistengemeinden um zeitgemäße Deutung und Erweiterung des § 27, Abs. 1 der Verfassungsurkunde im Sinne freier nicht auf die bloße Hausandacht beschränkter Religionsübung, vom Jahre 1863. In Folge hiervon beschloß die Kammer der Abgeordneten den 29. Juli 1865 mit 72 Stimmen gegen eine einzige und unter ausdrücklicher Zustimmung sämtlicher Vertreter der beiden Kirchen, die Staatsregierung um geeignete Einleitung zu ersuchen, daß das Recht der religiösen Dissidenten auf freie öffentliche Religionsübung festgestellt, sowie die Rechtsverhältnisse ihrer religiösen Vereine gesetzlich geregelt werden, wogegen über die Bitte der Jerusalemsfreunde um Aufhebung der Staatskirchen mit den sich hieraus ergebenden Konsequenzen zur Tagesordnung übergegangen wurde. ¹⁾

Das Ministerium forderte hierauf zunächst Gutachten der evangelischen Synode, ²⁾ des katholischen Kirchenraths und der vier Kreisregierungen ein, welche, wenn sie auch hinsichtlich des Maaßes der den Dissidenten zu gewährenden Rechte nicht völlig übereinstimmten, sich doch alle für eine umfassendere Regelung dieser Verhältnisse in einem die freie Bewegung der Einzelnen und der Vereine mehr als bisher begünstigenden Sinne aussprachen. Daraufhin legte der Minister der Kammer der Abgeordneten in der Sitzung vom 15. December 1868 ³⁾ nach dem Vorgange der auf gleichem Prinzip beruhenden an-

¹⁾ Verh. der württ. Kammer der Abgeord. 1862/65: Protocolle 6, 4452, 1. Beil. Bd. S. 3819 ff. Vgl. auch den Ver. der staatsrechtl. Commiss. der Kammer der Abg. vom 18. Juli 1865 (1. Beil. Bd. S. 3552 ff.). Die Kammer der Standesherrn, welcher obiger Beschluß mitgetheilt worden, nahm Anstand, demselben, so wie er gefaßt war, beizutreten. (1. Beil. Bd. a. a. D.)

²⁾ Verh. der Landes-Synode Beil. Bd. S. 92 ff.

³⁾ Staatsanzeiger von 1868 Nr. 298; der Entwurf des Gesetzes, die Motive desselben, und der bei der Vorlegung gehaltene Vortrag des Ministers, ebenda Nr. 300 und 304.

deren deutschen Gesetzgebungen den Entwurf eines Gesetzes vor, dessen einziger Artikel lautet:

„Die Bildung religiöser Vereine außerhalb der vom Staate als öffentliche Körperschaften anerkannten Kirchen ist von einer vorgängigen staatlichen Genehmigung unabhängig.

Es steht diesen Vereinen das Recht der freien gemeinsamen Religionsübung im häuslichen und öffentlichen Gottesdienst, sowie der selbstständigen Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten zu.

Dieselben dürfen jedoch nach ihrem Bekenntniß, ihrer Verfassung und ihrer Wirksamkeit mit den Geboten der Sittlichkeit und mit der öffentlichen Rechtsordnung nicht in Widerspruch treten.

Alle mit gegenwärtigem Gesetze nicht im Einklang stehenden, seither geltenden Vorschriften sind aufgehoben.“¹⁾

Diesem Gesetzesentwurfe gemäß, durch welchen die Rechtsverhältnisse der vom Staat als öffentliche Corporationen anerkannten Kirchen nicht berührt werden, verzichtet der Staat auf die wesentlichste Function des seitherigen Reformationsrechtes, das Recht, die Bildung eines religiösen Vereines von einer vorgängigen Cognition der Staatsgewalt abhängig zu machen, behält sich dagegen das Recht vor, im Wege der Repression gegen Eingriffe in die Rechtsordnung und Sittlichkeit Seitens eines religiösen Vereines in der dem einzelnen Falle angemessenen Weise einzuschreiten; ferner verleiht er solchen religiösen Vereinen keineswegs das Recht von öffentlichen Corporationen, ebensowenig die Rechte einer juristischen Person, um welche vielmehr von den betreffenden Vereinen, welche sie

¹⁾ Die Motive zu dem Gesetzesentwurfe weisen darauf hin, daß schon durch die bestehende Gesetzgebung ausreichende Fürsorge getroffen sei in Hinsicht auf die Bestimmung der Erziehungsreligion und auf die Schulverhältnisse bei Kindern von Dissidenten (Religionsedict vom 15. Oct. 1806, Verordnung vom 14. März 1817 u. Volksschulgesetz vom 29. Sept. 1836 Art. 8 u. 13—15. — s. ob. § 8 u. 9), sowie in Hinsicht auf die Führung der bürgerlichen Standesregister über die Dissidentenfamilien (Ges. v. 1. Mai 1855 Art. 15—17 und weitere Verwaltungsvorschriften. — s. oben § 8 u. 15).

zu erhalten wünschen, im einzelnen Fall auf Grundlage der allgemeinen in dieser Hinsicht geltenden Normen stets nachgesucht werden muß. Es wird diesen Vereinen gestattet, ihre gemeinsame Religionsübung nach Art und Umfang frei zu bestimmen: sie sind daher hinsichtlich ihrer religiösen Versammlungen unbeschränkt in der Zahl der Theilnehmer, in der Zulassung von Nichtmitgliedern, in der Wahl der Zeit und des Orts, in der Einrichtung ihrer gottesdienstlichen Locale, der Art ihrer gottesdienstlichen Handlungen, der Verwaltung der ihrem Bekenntnisse entsprechenden Sacramente, der Vornahme von Ministerialhandlungen an ihren Mitgliedern, sowie an und für sich auch in der Auswahl und Bestellung ihrer Geistlichen, der Zulassung auswärtiger Geistlicher und dergleichen, d. h. soweit diese Geistlichen, wie dies auch nach dem Entwurfe der Fall ist, ihre Thätigkeit auf das religiöse Gebiet beschränken, denn diese Vereine sollen keinen Anspruch darauf zu erheben haben, in ihren religiösen Zwecken vom Staate positiv gefördert zu werden oder gar auf dem Gebiete des Staates selbst Functionen auszuüben, oder endlich ihren kirchlichen Akten, z. B. ihren Trauungen, bürgerliche Wirkung beizumessen.

Die evangelische Landessynode hat sich gemäß dem Beschlusse ihrer kirchenrechtlichen Commission in großer Mehrheit mit dem — dem Gesetzesentwurfe zu Grund liegenden Principe der Religionsfreiheit für einverstanden erklärt, zugleich aber einerseits der vertrauensvollen Erwartung Ausdruck gegeben, es werde die Staatsregierung der evangelischen Landeskirche den ihr verfassungsmäßig zugesicherten Rechtsschutz jederzeit angeeignet lassen, andererseits insbesondere gegenüber den Geistlichen und den kirchlichen Behörden die Ueberzeugung ausgesprochen, es sei vor Allem Aufgabe der evangelischen Kirche selbst, durch ernste und einmüthige Benützung der ihr eigenthümlichen Mittel ihre Ordnungen aufrecht zu erhalten. ¹⁾

Die staatsrechtliche Commission der Kammer der Abgeordneten erklärte sich in ihrem Berichte vom 10. März 1870 einstimmig mit dem Gesetzesentwurfe im Principe und im Ein-

¹⁾ S. die öfterz genannten Verhandlungen dieser Synode. Beil. Bb. S. 244.

zelnen vollständig für einverstanden. Sie betrachtete noch überdies als selbstverständlich, daß unter den Worten „religiöse Vereine“ überhaupt solche Vereine zu verstehen seien, welche sich Religion und die auf Religion bezüglichen Fragen zur Aufgabe setzen, daß somit unter dem Vorwand der Irreligiosität einem Vereine die Subsumtion unter dieses Gesetz nicht verweigert werden dürfe; sie empfahl der königl. Staatsregierung, bei den weiter in Aussicht genommenen Verbesserungen des Gesellschaftsrechts neben Anderem auch die Bedürfnisse der religiösen Vereine zu berücksichtigen, indem die zur Zeit noch geltenden Bestimmungen des römischen Rechts unzureichend seien für die berechtigten Interessen derselben, wie so vieler anderer Vereine, welche der neueren Zeit ihre Entstehung verdanken, und sie sprach ferner die ausdrückliche Voraussetzung aus, daß unter dem Widerspruch gegen die Gebote der Sittlichkeit hauptsächlich geschlechtliche Ausschreitungen, im Uebrigen nur solche Verletzungen der Sittlichkeit verstanden werden sollen, welche nach Maßgabe der bestehenden Polizeigesetze als solche zu bezeichnen sind. Im Uebrigen beantragte die Commission mehr nur hinsichtlich der Fassung des Artikels das Wort „vorgängig“ wegzulassen und statt: „und mit der öffentlichen Rechtsordnung“ „oder“ zu setzen. Endlich benützte sie die durch den Entwurf dieses Gesetzes gebotene Veranlassung zu zwei Anträgen an die Kammer, nemlich: 1) dieselbe wolle die Erledigung der Bitte vom 29. Juli 1865, betreffend die Abhaltung religiöser Versammlungen von Mitgliedern der evangelischen Landeskirche bei der königl. Staatsregierung dringend in Erinnerung bringen (vgl. oben § 13), und 2) die Kammer möge an die königl. Staatsregierung die Bitte richten, daß sie die geeigneten Einleitungen treffe zu gesetzlicher Einführung des Grundsatzes, die Religionsverschiedenheit zwischen Christen und Nichtchristen solle kein bürgerliches Gehinderniß bilden. Die Commission faßte hierbei den letzteren Punkt gegenüber von dem früheren Antrage der Kammer der Abgeordneten (vgl. ob. § 8) deshalb etwas weiter, weil es wenigstens im Bereiche der Möglichkeit liege, daß sich in Zukunft auch solche religiöse Dissidenten-Vereine bilden könnten, welche sich entweder selbst nicht

als Christen betrachten, oder denen der christliche Charakter von anderer Seite abgesprochen würde.

In der Sitzung der Kammer selbst erklärte der Kultminister den 15. März noch ausdrücklich, daß die öffentliche Rechtsordnung auch die Rechtssphäre der bestehenden alten Kirchen in sich schließe, sowie daß er mit jenen beiden Aenderungen des Wortlautes des Gesetzes und mit jener Bestimmung des Begriffs vom Widerspruch gegen die Gebote der Sittlichkeit einverstanden sei. Der Gesetzesentwurf wurde sofort mit allen 82 Stimmen angenommen. Hinsichtlich des ersten Zusatzantrages der Commission bezeugte der Minister seine Bereitwilligkeit, unmittelbar im Anschluß an die Publication des vorliegenden Gesetzes eine allgemeine Verordnung des Inhalts ergehen zu lassen, daß die Kirchenconventsordnung vom Jahre 1824 dahin auszulegen sei, der weltliche Arm sei nur in Fällen zu leihen, wo es sich um Eingriffe in die öffentliche Rechtsordnung oder um Verstöße gegen die Sittlichkeit handle; allein als er darauf hingewiesen wurde, daß Fälle der Art, wie diejenigen, worüber Klage geführt worden, nicht bloß in der evangelischen, sondern auch in der katholischen Kirche vorgekommen seien, behielt er sich vorerst noch genauere Erwägung darüber vor, welche Ausdehnung der künftigen Verordnung zu geben und in welcher Form sie zu erlassen sei. Der Antrag selbst wurde hierauf von der Kammer angenommen. Desgleichen auch der zweite Zusatzantrag mit 66 gegen 16 Stimmen, wobei übrigens der Minister erklärte, daß er sich über diese Frage, die nicht ausschließlich sein Departement berühre und im Schooße der Regierung neuerdings nicht zur Sprache gekommen sei, materiell jetzt nicht aussprechen möchte.¹⁾

In Folge der am 22. März erfolgten Vertagung der Ständeversammlung konnte die Berathung des Dissidenten-Gesetzes in der Kammer der Standesherrn nicht mehr vorgenommen werden, und ist somit das Zustandekommen des Gesetzes, woran im Allgemeinen nicht zu zweifeln ist, noch hinausgeschoben.

¹⁾ Vgl. Staatsanzeiger Nr. 62 und 63.

I n h a l t

der Abhandlung über das Rechtsverhältniß der religiösen Gemeinschaften etc.

		Seite
§ 1.	Einleitung	151
Erste Periode.		
Von der Reformation bis zum Wendepunkt des 18. und 19. Jahrhunderts.		
§ 2.	Die grundlegenden Gesetze und Verträge	154
§ 3.	Zwinglianer, Wiedertäufer, Schwentkelder u. s. w. bis gegen das Ende des 17. Jahrhunderts	161
§ 4.	Berordnungen, namentlich in Betreff des Gemeinschafts- wesens aus dem Ende des 17. und bis zum Schlusse des 18. Jahrhunderts	175
§ 5.	Aufnahme von Reformirten im Lande und deren Rechts- verhältnisse	182
§ 6.	Die katholische Kirche und ihre Befenner	196
§ 7.	Berordnungen gegen die separatistischen Bestrebungen am Ende dieser Periode	209
Zweite Periode.		
Die neuere Zeit.		
§ 8.	Die allgemeinen Normen	216
§ 9.	Die katholische Kirche	224
§ 10.	Die reformirte Kirche	228
§ 11.	Die Gemeinden Kornthal und Wilhelmsdorf	235
§ 12.	Bemerkungen hinsichtlich der Normen über die beson- deren religiösen Genossenschaften überhaupt	239
§ 13.	Berordnungen hinsichtlich der religiösen Privatversamm- lungen innerhalb der evangelischen Landeskirche im All- gemeinen	241
§ 14.	Insbefondere die Michelianer, Pregizerianer, Sweden- borgianer, Tennhardtianer, Gustav Werner und die vom Salon ausgegangenen religiösen Bewegungen	248
§ 15.	Berordnungen hinsichtlich der Separatisten und Sekten überhaupt	255
§ 16.	Die Baptisten	257
§ 17.	Die Deutschkatholiken	269
§ 18.	Die Neufirchlichen	276
§ 19.	Die Jerusalemstreunde	279
§ 20.	Die Irvingianer	284
§ 21.	Die Methodisten	285
§ 22.	Sonstige Separatisten und Sekten; Menmoniten, Dar- bysten, Mormonen und Bückleaner	295
§ 23.	Die Befenner der griechisch-russischen und der anglika- nischen Kirche	300
§ 24.	Rückblick. Vorbereitung eines neuen Gesetzes hinsicht- lich der religiösen Dissidentenvereine	303

Direkte Staatssteuern und Amts- und Gemeinde- Anlagen in Württemberg

im Statsjahr 1. Juli 1868—1869

unter Berücksichtigung der aus Staatseigenthum bezahlten
Korporationssteuern.

Mit 4 Einschlagtabellen A—D am Schluß des Buches.

Von Kameralamts-Buchhalter **Wilhelm Camerer.**

Eine direkte Besteuerung in Württemberg findet statt

- a. für den Staat,
- b. für die Amtskörperschaften,
- c. für die Gemeinden.

Diese dreifache Steuer trifft das Grundeigenthum, die Gebäude, die Gewerbe, das Einkommen aus Kapitalzinsen und Renten und dasjenige aus Dienstgehalten und nicht unter den Gewerben begriffenen persönlichen Dienstleistungen.

Der Betrag dieser Steuern im Statsjahr 1868—69 ist in der Einschlagtablelle A. nach Oberämtern zusammengestellt. Nach derselben hat in genanntem Zeitraum betragen:

A) Die Staatssteuer auf Grundeigenthum, Gefälle, Gebäude und Gewerbe 3,278,404 fl. 27 fr. ¹⁾

Diejenige vom Kapital- und Renten-Einkommen . . . 939,264 fl. 21 fr. ²⁾

Vom Dienst- u. Berufseinkommen 171,710 fl. 15 fr. ³⁾

1,110,974 fl. 36 fr. ⁴⁾

Zus. 4,389,379 fl. 3 fr.

¹⁾ Gegen den Voranschlag von 3,300,000 fl. weniger 21,596 fl.

²⁾ pr. 1866/67 749,470 fl., daher Zunahme 25%.

³⁾ pr. 1866/67 138,344 fl., daher Zunahme 24%.

⁴⁾ Gegen den Voranschlag von 976,800 fl. mehr 134,174 fl.

= 20% des nach dem Voranschlag zu 21,301,667 fl. angenommenen Staatsbedarfs und = 40% des ganzen nach dem Voranschlag 10,925,040 fl. betragenden Steuerbedarfs.

Die einzelnen Kreise tragen hieran in folgender Weise bei:

	Steuer von Grund- Eigenthum zc.		von Kapital zc. Einkommen		von Dienst zc. Einkommen.	
	Betrag. fl.	% der Gesamt- steuer- summe.	Betrag. fl.	% der Gesamt- steuer- summe.	Betrag. fl.	% der Gesamt- steuer- summe.
Neckarreis .	932,915	28,4	411,766	43,8	90,612	52,7
Schwarzwaldkr.	701,862	21,4	162,605	17,3	27,905	16,3
Jagstkreis .	682,921	20,9	147,196	15,6	21,444	12,5
Donaukreis .	960,707	29,3	217,697	23,3	31,749	18,5

Die Steuerbeträge der einzelnen Oberämter sind aus der Tabelle ersichtlich, und wir geben hienach eine Uebersicht der Procentfäße, welche die einzelnen Oberämter je an der Gesamtsteuersumme beigetragen haben:

Oberämter.	Procente der Steuer von			Procente von diesen 3 Steuerquellen zusammen
	Grund- Eigenthum, Gefällen, Gebäuden und Gewerben.	Kapital- und Renten- Ein- kommen.	Dienst- und Berufs- Ein- kommen.	
Bachnang	1,29	0,85	0,43	1,15
Befigheim	1,49	1,22	1,50	1,43
Böblingen	1,45	0,76	0,49	1,24
Brackenheim	1,36	0,98	0,43	1,23
Ganstatt	1,37	1,88	1,19	1,47
Eßlingen	1,56	1,98	3,95	1,74
Heilbronn	2,19	3,35	3,92	2,50
Leonberg	1,86	1,22	0,67	1,68
Ludwigsburg	1,93	2,78	3,45	2,17
Marbach	1,72	0,92	0,42	1,49
Maulbronn	1,24	0,66	0,50	1,08
Neckarsulm	1,75	1,37	1,09	1,64
Stuttgart, Stadt	3,92	22,50	32,54	9,01
Stuttgart Amt	1,39	0,62	0,76	1,21
Vaihingen	1,32	1,04	0,46	1,22
Waiblingen	1,38	0,93	0,47	1,24
Weinsberg	1,22	0,84	0,45	1,11
Neckarfreis	28, 4	43, 8	52, 7	32, 7
Balingen	1,34	0,98	0,47	1,23
Calw	1,08	0,96	0,79	1,05
Freudenstadt	1,09	0,67	0,74	0,98
Herrenberg	1,54	0,87	0,32	1,35
Horb	1,18	1,14	0,41	1,14
Diagold	1,16	0,63	0,53	0,98
Neuenbürg	0,78	0,75	1,12	0,78
Nürtingen	1,32	0,97	0,63	1,22
Oberndorf	1,02	0,54	0,94	0,90
Neutlingen	1,87	2,20	1,42	1,92
Rottenburg	1,64	1,19	1,05	1,52
Rottweil	1,52	1,02	1,12	1,39
Spaichingen	0,85	0,53	0,45	0,76
Sulz	1,03	0,51	0,44	0,89
Tuttlingen	1,18	0,87	0,65	1,09
Tübingen	1,52	2,58	4,12	1,85
Urach	1,35	0,86	1,01	1,23
Schwarzwaldfreis	21, 4	17, 3	16, 3	20, 3

Oberämter.	Procente der Steuer von			Procente von diesen 3 Steuerquellen zusammen.
	Grund- Eigentum, Gefällen, Gebäuden und Gewerben.	Kapital- und Renten- Ein- kommen.	Dienst- und Berufs- Ein- kommen.	
Aalen	0,98	0,82	1,96	0,98
Crailsheim	1,13	0,81	0,66	1,05
Ellwangen	1,57	1,23	1,45	1,49
Gaildorf	1,11	0,52	0,43	0,95
Gerabronn	2,22	1,60	0,78	2,03
Gmünd	1,28	1,05	1,10	1,22
Hall	2,07	1,66	1,10	1,94
Heidenheim	1,21	1,56	1,57	1,29
Künzelsau	1,71	1,20	0,61	1,55
Mergentheim	1,95	1,30	0,77	1,77
Neresheim	1,32	0,90	0,53	1,19
Dehringen	2,27	1,74	0,69	2,09
Schorndorf	1,08	0,69	0,45	0,97
Welzheim	0,94	0,54	0,35	0,82
Jagstkreis	20, 9	15, 6	12, 5	19, 4
Biberach	2,43	2,20	0,96	2,32
Blaubeuren	1,34	0,73	0,58	1,17
Chingen	2,05	1,03	0,93	1,79
Geislingen	1,42	1,19	0,98	1,35
Göppingen	1,97	1,63	1,34	1,87
Kirchheim	1,58	1,07	0,76	1,44
Laupheim	1,51	1,10	0,77	1,39
Leutkirch	1,68	1,10	0,66	1,51
Münsingen	1,25	0,35	0,61	1,03
N Ravensburg	2,31	1,81	1,35	2,16
Niedlingen	2,12	1,27	0,88	1,89
Saulgau	2,13	1,19	0,92	1,87
Tettnang	1,49	0,84	0,94	1,33
Ulm	2,52	5,38	5,20	3,23
Walbsee	2,02	1,41	0,95	1,84
Wangen	1,51	0,80	0,58	1,33
Donaufreis	29, 3	23, 3	18, 5	27, 6
Württemberg	100	100	100	100
Durchschnittsziffer für ein Oberamt.	1,56	1,56	1,56	1,56

Hienach weisen die absolut größten Ziffern folgende Bezirke auf:

bei der Steuer aus Grundeigenthum, Gefällen,
Gebäuden und Gewerben:

Im Neckarkreis:				Auf 1 Einw. kommen an Areal
Stadirektion Stuttgart	128,642 fl.	oder 3,92 %		0,12 Mrg.
Oberamt Heilbronn	71,831 "	" " 2,19 "		1,68 "
" Ludwigsburg	63,277 "	" " 1,93 "		1,46 "
" Leonberg	61,178 "	" " 1,86 "		3,12 "
" Neckarjalm	57,251 "	" " 1,75 "		3,12 "
Im Schwarzwaldkreis:				
Oberamt Neutlingen	61,465 fl.	oder 1,87 %		2,34 Mrg.
" Rottenburg	53,753 "	" " 1,64 "		2,73 "
" Herrenberg	50,332 "	" " 1,54 "		3,51 "
" Tübingen	49,942 "	" " 1,52 "		2,19 "
Im Jagstkreis:				
Oberamt Dethringen	74,549 fl.	oder 2,27 %		3,68 Mrg.
" Gerabronn	72,772 "	" " 2,22 "		4,88 "
" Hall	67,880 "	" " 2,07 "		3,93 "
" Mergentheim	64,055 "	" " 1,95 "		4,80 "
Im Donaukreis:				
Oberamt Ulm	82,547 fl.	oder 2,52 %		2,83 Mrg.
" Biberach	79,771 "	" " 2,43 "		5,14 "
" Ravensburg	75,682 "	" " 2,31 "		4,73 "
" Saulgau	69,709 "	" " 2,13 "		4,94 "
Dagegen bezahlten am wenigsten:				
Im Neckarkreis:				Auf 1 Einw. kommen an Areal
Oberamt Weinsberg	39,985 fl.	oder 1,22 %		2,89 Mrg.
" Maulbronn	40,538 "	" " 1,24 "		2,96 "
Im Schwarzwaldkreis:				
Oberamt Neuenbürg	25,540 fl.	oder 0,78 %		3,98 Mrg.
" Spaichingen	27,744 "	" " 0,85 "		3,72 "
Im Jagstkreis:				
Oberamt Welzheim	30,303 fl.	oder 0,94 %		3,96 Mrg.
" Aalen	32,042 "	" " 0,98 "		3,62 "

Im Donaufkreis:			Auf 1 Cintro. kommen an Areal
Oberamt Münsingen	40,926 fl. oder 1,25 ‰		7,56 Mrg.
„ Blaubeuren	43,759 „ „ 1,34 „		6,25 „

Bei der Steuer vom Kapital- und Renten-Einkommen am meisten:

Im Neckarkreis:		
Stadtdirektion Stuttgart	211,290 fl. oder 22,50 ‰	
Oberamt Heilbronn	31,466 „ „ 3,35 „	
„ Ludwigsburg	26,142 „ „ 2,78 „	
„ Eßlingen	18,608 „ „ 1,98 „	
„ Canstatt	17,618 „ „ 1,88 „	

Im Schwarzwaldkreis:		
Oberamt Lübingen	24,270 fl. oder 2,58 ‰	
„ Reutlingen	20,710 „ „ 2,20 „	
„ Rottenburg	11,236 „ „ 1,19 „	
„ Horb	10,724 „ „ 1,14 „	

Im Jagstkreis:		
Oberamt Dethringen	16,314 fl. oder 1,74 ‰	
„ Hall	15,702 „ „ 1,66 „	
„ Gerabronn	15,036 „ „ 1,60 „	
„ Heidenheim	14,625 „ „ 1,56 „	

Im Donaufkreis:		
Oberamt Ulm	50,579 fl. oder 5,38 ‰	
„ Biberach	20,636 „ „ 2,20 „	
„ Ravensburg	17,004 „ „ 1,81 „	
„ Göppingen	15,370 „ „ 1,63 „	

Dagegen bezahlten am wenigsten:

Im Neckarkreis:		
Oberamt Stuttgart	5,840 fl. oder 0,62 ‰	
„ Maulbronn	6,173 fl. „ 0,66 „	

Im Schwarzwaldkreis:		
Oberamt Sulz	4,767 fl. oder 0,51 ‰	
„ Spaichingen	4,978 „ „ 0,53 „	

Im Jagstkreis:		
Oberamt Gaildorf	4,952 fl. oder 0,52 ‰	
„ Welzheim	5,037 „ „ 0,54 „	

Im Donaufreis:

Oberamt Münsingen	3,301 fl. oder	0,35 %
„ Blaubeuren	6,873 „ „	0,73 „

Bei der Steuer von Dienst- und Berufs-Einkommen am meisten:

Im Neckarreis:

Stadtdirektion Stuttgart	55,876 fl. oder	32,54 %
Oberamt Eßlingen	6,783 „ „	3,95 „
„ Heilbronn	6,734 „ „	3,92 „
„ Ludwigsburg	5,921 „ „	3,45 „
„ Besigheim	2,580 „ „	1,50 „

Im Schwarzwaldkreis:

Oberamt Tübingen	7,083 fl. oder	4,12 %
„ Reutlingen	2,439 „ „	1,42 „
„ Rottweil	1,933 „ „	1,12 „
„ Neuenbürg	1,925 „ „	1,12 „

Im Jagstkreis:

Oberamt Aalen	3,364 fl. oder	1,96 %
„ Heidenheim	2,703 „ „	1,57 „
„ Ellwangen	2,501 „ „	1,45 „
„ Ömünd	1,890 „ „	1,10 „

Im Donaufreis:

Oberamt Ulm	9,033 fl. oder	5,20 %
„ Ravensburg	2,324 fl „	1,35 „
„ Göppingen	2,307 „ „	1,34 „
„ Weislingen	1,680 „ „	0,98 „

Dagegen am wenigsten:

Im Neckarreis:

Oberamt Marbach	724 fl. oder	0,42 %
„ Backnang	738 „ „	0,43 „

Im Schwarzwaldkreis:

Oberamt Herrenberg	559 fl. oder	0,32 %
„ Horb	712 „ „	0,41 „

Im Jagstkreis:

Oberamt Weizheim	593 fl. oder	0,35 %
„ Gaildorf	729 „ „	0,43 „

Im Donaufreis:

Oberamt Wangen	979 fl. oder 0,58 %
„ Blaubeuren	991 „ „ 0,58 „

Was das Resultat dieser Uebersichten betrifft, so müssen wir, um die absoluten Ziffern würdigen zu können, zunächst das vergleichende Moment der Bevölkerungszahlen zu Hilfe nehmen.

Es kommt im Landesdurchschnitt auf den Kopf der Bevölkerung an Steuer von

Grund-Eigenthum, Gefällen, Gebäuden u. Gewerben	1 fl. 51 fr.
Kapital- und Renten-Einkommen	32 „
Dienst- und Berufs-Einkommen	6 „

(An indirekten Steuern 3 fl. 31 fr. auf den Kopf.)

Bei der Vertheilung der Einkommenssteuern über das Land nun finden wir, daß sich solche wie natürlich nach der Zahl und Größe der Städte hauptsächlich richtet. Denn hier ist mehr Gelegenheit zu persönlichem Arbeitsverdienst und mehr Anziehungskraft zu Verzehrung von Renten, überhaupt mehr Ansammlung reicher Leute. Dies geht aus unserer Zusammenstellung nach Beträgen und Procentsätzen der einzelnen Oberämter deutlich hervor, ist aber auch noch daraus ersichtlich, wenn wir unsere größten Städte allein unter Weglassung der Landbevölkerung in Betracht ziehen. Statt des Landesdurchschnitts von 32 fr. beziehungsweise 6 fr. kommen nämlich auf den Kopf

	Kapital- u. Renten- Einkommenssteuer	Dienst u. Berufs- Einkommenssteuer
in Stuttgart	2 fl. 47 fr.	44 fr.
„ Ulm	1 „ 34 „	20 „
„ Heilbronn	1 „ 29 „	21 „
„ Ehlingen	— „ 52 „	22 „
„ Ludwigsburg	1 „ 25 „	24 „
„ Tübingen	2 „ 5 „	44 „

Dagegen kommen auf Bezirke ohne große Städte und mit verhältnißmäßig mehr Besitzthum an Grund und Boden bedeutend weniger Einkommenssteuern, z. B.

			Kapital- und Renten- Einkommens- steuer.	Dienst- und Berufs- Einkommens- steuer.
im Neckarkreis	Oberamt Maulbronn		16 fr.	2 fr.
	"	Stuttgart	11 "	2 "
" Schwarzkreis	"	Freudenstadt	13 "	3 "
" Jagstkreis	"	Gaildorf	12 "	2 "
" Donaukreis	"	Münsingen	8 "	3 "

Es bezahlen ferner die gewerbereichen Bezirke (Aalen, Heidenheim, Ravensburg, Göppingen) immer mehr Kapital- und Dienst-Einkommenssteuer, als die landwirthschaftlichen, da die Gewerbe viel Kapital und Dienst-Einkommen erzeugen und ihr Einkommen häufig in das eine oder andere von jenen übergeht. So kann ein Einzelnes größeres Fabrik-Etablissement oder deren mehrere in einem sonst vorwiegend landwirthschaftlichen Bezirk eine Ausnahme gegen die Regel bewirken (Oberamt Besigheim mit der Kammgarnspinnerei in Bietigheim).

Endlich sind in einzelnen Bezirken auch noch besondere Gründe zu Ausnahmen vorhanden, z. B. verhältnißmäßig große Anhäufung von Militär oder von Beamten (Ludwigsburg, Universitätsstadt Tübingen, Ellwangen).

Vergleichen wir den Betrag der Steuern aus Grundeigenthum, Gefällen, Gebäuden und Gewerben in den einzelnen Gemeinden mit deren Einwohnerzahl, so finden wir große Abweichungen von dem Landesdurchschnitt von 1 fl. 51 fr.

In der nachstehenden Tabelle sind die Bevölkerungsziffern derjenigen Gemeinden zusammengestellt, in denen die durchschnittliche Steuer pro Kopf der Bevölkerung von 1 fr. bis zu 29 fr., von 30 fr. bis zu 59 fr., von 1 fl. bis zu 1 fl. 59 fr. u. s. w. beträgt.

Oberämter.	Gesamt- Einwohner- zahl.	Steuer von Grundeigenthum, Ge-			
		1 fr. bis 29 fr.	30 fr. bis 59 fr.	1 fl. bis 1 fl. 29 fr.	1 fl. 30 fr. bis 1 fl. 59 fr.
		Einw.	Einw.	Einw.	Einw.
Bachang	27,746	861	3,349	9,512	10,956
Besigheim	25,432	—	—	805	19,385
Böblingen	24,512	—	—	252	15,000
Brackenheim	23,518	—	332	3,258	11,699
Canstatt	29,105	—	2,440	6,976	17,254
Eßlingen	32,826	—	—	19,105	7,128
Heilbrunn	35,749	—	—	1,276	11,479
Leonberg	29,128	—	1,731	1,067	8,220
Ludwigsburg	37,206	—	14,610	2,427	6,901
Marbach	26,571	—	—	950	5,008
Maulbronn	22,351	—	—	6,246	7,067
Neckarsulm	29,965	—	949	5,486	10,358
Stuttgart, Stadt	75,781	—	—	—	75,781
Stuttgart, Amt	32,207	—	4,381	12,768	12,777
Waiblingen	21,734	—	—	383	11,321
Waiblingen	25,386	—	1,394	5,712	9,641
Weinsberg	24,777	—	4,090	5,417	9,724
Neckarreis	523,994	861	33,276	81,640	249,699
Balingen	32,063	—	6,699	15,349	9,014
Calw	25,435	—	4,838	7,454	12,298
Freudenstadt	28,780	267	12,925	5,694	7,215
Herrenberg	21,518	—	—	945	5,559
Herb	19,820	541	—	2,752	9,671
Magold	25,089	739	—	16,341	5,302
Neuenbürg	25,220	306	15,475	6,756	2,683
Nürtingen	25,808	—	—	9,324	11,264
Oberndorf	23,471	—	7,873	6,934	4,390
Reutlingen	36,082	—	—	5,190	27,067
Rottenburg	28,178	—	—	3,040	18,763
Rottweil	31,387	—	404	13,984	12,919
Spaichingen	19,591	—	1,597	11,139	4,689
Sulz	18,652	—	388	4,155	7,570
Tuttlingen	24,616	—	7,031	4,043	8,599
Tübingen	32,267	—	1,465	11,460	15,083
Urach	26,990	—	893	4,968	18,705
Schwarzwaldreis	444,961	1,853	59,588	129,528	180,791

Fällen, Gebäuden und Gewerben.

2 fl. bis 2 fl. 29 fr. Einn.	2 fl. 30 fr. bis 2 fl. 59 fr. Einn.	3 fl. bis 3 fl. 59 fr. Einn.	4 fl. bis 4 fl. 59 fr. Einn.	5 fl. bis 5 fl. 59 fr. Einn.	6 fl. bis 6 fl. 59 fr. Einn.	7 fl. bis 7 fl. 59 fr. Einn.	8 fl. bis 9 fl. Einn.
2,339	516	213	—	—	—	—	—
4,900	342	—	—	—	—	—	—
7,964	1,296	—	—	—	—	—	—
5,648	2,581	—	—	—	—	—	—
1,590	845	—	—	—	—	—	—
6,593	—	—	—	—	—	—	—
22,187	—	807	—	—	—	—	—
10,458	5,793	1,859	—	—	—	—	—
4,887	5,747	2,634	—	—	—	—	—
18,925	1,688	—	—	—	—	—	—
7,845	1,193	—	—	—	—	—	—
8,529	4,364	—	279	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
1,862	419	—	—	—	—	—	—
10,030	—	—	—	—	—	—	—
7,286	498	905	—	—	—	—	—
4,943	603	—	—	—	—	—	—
125,936	25,885	6,418	279	—	—	—	—
1,001	—	—	—	—	—	—	—
710	—	135	—	—	—	—	—
2,237	308	—	134	—	—	—	—
7,611	5,135	2,268	—	—	—	—	—
4,505	799	1,552	—	—	—	—	—
2,707	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
4,680	540	—	—	—	—	—	—
2,719	1,555	—	—	—	—	—	—
3,000	—	825	—	—	—	—	—
2,969	2,167	1,239	—	—	—	—	—
3,820	260	—	—	—	—	—	—
2,166	—	—	—	—	—	—	—
4,047	2,492	—	—	—	—	—	—
3,895	1,048	—	—	—	—	—	—
3,429	361	469	—	—	—	—	—
2,424	—	—	—	—	—	—	—
51,920	14,665	6,488	134	—	—	—	—

Oberämter.	Gesamt- Einwohner- zahl.	Steuer von Grundeigenthum, Ge-			
		1 fr. bis 29 fr.	30 fr. bis 59 fr.	1 fl. bis 1 fl. 29 fr.	1 fl. 30 fr. bis 1 fl. 59 fr.
		Einw.	Einw.	Einw.	Einw.
Alten	26,942	—	13,498	6,981	6,100
Crailsheim	24,856	—	4,797	8,741	7,856
Ellwangen	30,169	—	3,345	10,945	8,536
Gaildorf	24,314	—	6,006	9,532	3,013
Gerabronn	30,613	—	1,142	2,156	7,499
Gmünd	27,853	—	1,620	16,240	6,968
Hall	27,114	—	964	1,808	8,916
Heidenheim	34,527	—	5,857	11,350	8,609
Künzelsau	29,204	—	—	7,867	11,671
Mergentheim	28,097	—	—	6,123	8,058
Neresheim	22,077	507	781	4,890	6,018
Dehringen	30,859	—	509	4,006	8,967
Schorndorf	25,133	—	1,892	14,961	8,280
Welzheim	20,397	—	987	14,528	1,719
Jagstkreis	382,155	507	41,398	120,128	102,210
Biberach	30,628	—	—	2,717	6,600
Blaubeuren	18,728	—	—	4,119	2,307
Chingen	25,489	—	—	1,226	6,659
Geislingen	28,291	—	—	12,508	12,043
Göppingen	35,043	—	—	2,740	25,601
Kirchheim	25,976	—	—	1,863	6,974
Laupheim	24,952	—	1,447	6,082	6,191
Leutkirch	22,459	—	—	—	6,655
Münsingen	23,262	—	295	8,016	10,494
Ravensburg	29,904	—	504	3,246	8,610
Niedlingen	26,333	—	—	3,069	1,590
Saulgau	25,115	—	—	—	4,336
Tettnang	21,549	—	—	3,835	4,433
Ulm	46,576	—	—	27,130	339
Walbsee	23,678	—	—	—	5,944
Wangen	19,297	—	—	2,754	2,206
Donaukreis	427,280	—	2,246	79,305	110,982
Württemberg	1,778,396	3,221	136,508	410,601	643,682

fällen, Gebäuden und Gewerben.

2 fl. bis 2 fl. 29 fr. Eintw.	2 fl. 30 fr. bis 2 fl. 59 fr. Eintw.	3 fl. bis 3 fl. 59 fr. Eintw.	4 fl. bis 4 fl. 59 fr. Eintw.	5 fl. bis 5 fl. 59 fr. Eintw.	6 fl. bis 6 fl. 59 fr. Eintw.	7 fl. bis 7 fl. 59 fr. Eintw.	8 fl. bis 9 fl. Eintw.
363	—	—	—	—	—	—	—
2,363	553	546	—	—	—	—	—
3,673	1,936	1,514	220	—	—	—	—
4,066	1,697	—	—	—	—	—	—
7,655	5,326	6,386	449	—	—	—	—
3,025	—	—	—	—	—	—	—
2,416	7,313	2,955	2,742	—	—	—	—
4,264	2,493	1,954	—	—	—	—	—
5,173	1,420	2,735	338	—	—	—	—
5,966	2,007	3,756	1,311	748	—	128	—
5,296	3,254	1,171	160	—	—	—	—
4,550	6,892	3,067	2,868	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
3,163	—	—	—	—	—	—	—
51,973	32,891	24,084	8,088	748	—	128	—
5,531	5,445	8,696	1,424	215	—	—	—
3,116	5,451	3,735	—	—	—	—	—
2,925	7,055	5,542	2,082	—	—	—	—
1,382	1,887	471	—	—	—	—	—
5,529	1,173	—	—	—	—	—	—
17,139	—	—	—	—	—	—	—
5,557	4,331	1,344	—	—	—	—	—
6,963	4,964	3,641	236	—	—	—	—
1,063	2,349	824	221	—	—	—	—
2,884	5,926	4,862	3,510	362	—	—	—
6,563	9,070	4,597	1,287	157	—	—	—
7,953	4,271	4,384	3,520	233	234	—	184
6,666	3,443	3,172	—	—	—	—	—
8,187	3,248	6,621	1,051	—	—	—	—
3,252	4,193	7,051	3,238	—	—	—	—
3,393	4,178	6,445	321	—	—	—	—
88,103	66,984	61,385	16,890	967	234	—	184
317,932	140,425	98,375	25,391	1,715	234	128	184

Die Einwohner Württembergs werden also nach den durchschnittlichen Steuerbeträgen innerhalb der einzelnen Gemeinden bei einem Landesdurchschnitt von 1 fl. 51 fr. auf den Kopf in folgender Weise von der Steuer aus Grundeigenthum ic. betroffen :

	1 fr. bis	29 fr.	Gemeindegewissen.	% der Gesamtbevölkerung.
			3,221	= 0,18
	30 " "	59 "	136,508	" 7,67
1 fl.	— " "	1 fl. 29 "	410,601	" 23,08
1 "	30 " "	1 " 59 "	643,682	" 36,19
2 "	— " "	2 " 29 "	317,932	" 17,88
2 "	30 " "	2 " 59 "	140,425	" 7,91
3 "	— " "	3 " 59 "	98,375	" 5,54
4 "	— " "	4 " 59 "	25,391	" 1,43
5 "	— " "	5 " 59 "	1,715	" 0,09
6 "	— " "	6 " 59 "	234	" 0,01
7 "	— " "	7 " 59 "	128	" 0,01
8 "	— " "	9 " — "	184	" 0,01
thut wieder			<u>1,778,396</u>	" 100

Demnach bezahlen:

	30 fr. bis	1 fl. 29 fr.	550,330	= 30,93
1 fl.	30 " "	2 " 59 "	1,102,039	" 61,98
3 "	— " "	9 " — "	126,027	" 7,9

In den 4 Kreisen vertheilt sich die Steuer folgendermaßen nach Prozenten der Gesamtbevölkerung:

Steuerbeträge auf den Kopf.	Nedarfreis.		Schwarzwaldfreis.		Jagdfreis.		Donaufreis.		Zusammen.	
	Einwohner.	% der Gesamtbevölkerung.	Einwohner.	% der Gesamtbevölkerung.	Einwohner.	% der Gesamtbevölkerung.	Einwohner.	% der Gesamtbevölkerung.	Einwohner.	% der Gesamtbevölkerung.
— fl. 1 fr. bis — fl. 29 fr.	861	0,05	1,853	0,10	507	0,03	—	—	3,221	0,18
— " 30 " " — " 29 "	33,276	1,86	59,588	3,36	41,398	2,33	2,246	0,12	136,508	7,67
1 " 30 " " 1 " 29 "	81,640	4,59	129,528	7,28	120,128	6,75	79,305	4,46	410,601	23,08
1 " 30 " " 1 " 29 "	249,699	14,04	180,791	10,16	102,210	5,75	110,982	6,24	643,682	36,19
2 " 30 " " 2 " 29 "	125,936	7,08	51,920	2,92	51,973	2,92	88,103	4,96	317,932	17,88
2 " 30 " " 2 " 29 "	25,885	1,46	14,665	0,83	32,891	1,85	66,984	3,77	140,425	7,91
3 " 30 " " 3 " 29 "	6,418	0,36	6,488	0,37	24,084	1,35	61,385	3,46	98,375	5,54
4 " 30 " " 4 " 29 "	279	0,02	134	0,01	8,088	0,45	16,890	0,95	25,391	1,43
5 " 30 " " 5 " 29 "	—	—	—	—	748	0,04	967	0,05	1,715	0,09
6 " 30 " " 6 " 29 "	—	—	—	—	—	—	234	0,01	234	0,01
7 " 30 " " 7 " 29 "	—	—	—	—	—	—	—	—	128	0,01
8 " 30 " " 8 " 29 "	—	—	—	—	—	—	128	0,01	184	0,01
Zusammen	523,994	29,46	444,967	25,03	382,155	21,48	427,280	24,03	1,778,396	100

Bei diesen Kreisen untereinander sowie innerhalb der einzelnen Kreise finden wir große Verschiedenheiten. Wenn nur die Größe der Bevölkerung entscheidend wäre, so müßte bezahlen

Neckarkreis . . .	29,46 %	er bezahlt aber	28,4 %
Schwarzwaldkreis	25,03 " " "	" " "	21,4 "
Jagstkreis . . .	21,48 " " "	" " "	20,9 "
Donaukreis . . .	24,03 " " "	" " "	29,3 "

Ferner hat der Neckar- und Schwarzwaldkreis im Gemeindegemitt viel weniger hohe, dagegen mehr mittlere Steuerfüße pro Kopf aufzuweisen, als der Jagst- und insbesondere der Donaukreis. Denn bei 3 fl. bis 3 fl. 59 fr. sind die Sätze: 0,36 %, 0,37 %, 1,35 %, 3,46 %; bei 4 fl. bis 4 fl. 59 fr. 0,02 %, 0,01 %, 0,45 %, 0,95 %; von 5 fl. bis 5 fl. 59 fr. an participiren der Neckar- und Schwarzwaldkreis gar nicht mehr. Umgekehrt kommen im Donaukreis gar keine Sätze von 1 fr. bis 29 fr. vor, von 30 fr. bis 59 fr. aber verschwindend wenige; mittlere Beträge von 1 fl. 30 fr. bis 1 fl. 59 fr. aber kommen im Neckar- und Schwarzwaldkreis $\frac{2}{3}$ tel, in den beiden andern Kreisen nur $\frac{1}{3}$ tel vor.

Fragen wir nach den Gründen dieser Verschiedenheiten, so ist natürlich ganz allgemein zu sagen: ein Bezirk, beziehungsweise ein Kreis bezahlt um so mehr Steuer, je wohlhabender er ist. Hat er viele größere Städte, so wird die Gebäudesteuer bedeutend, pflegen die Häuser schlecht und klein zu sein, so wird sie gering; hat sich in Folge günstiger Bedingungen, als: Eisenbahnen, Wasserstraßen, billige Arbeitskräfte u. in einer Gegend die Industrie, Handel und Gewerbe blühend entwickelt, so wächst die Gewerbesteuer.

Weil aber die Grundsteuer $\frac{17}{24}$ tel des ganzen Betrags ausmacht, so gibt diese selbstverständlich mit wenigen Ausnahmefällen den Ausschlag.

Und hier haben wir vor Allem auf die Größe der Bevölkerung im Vergleich mit der Größe der Ortsmarkungen zu achten (Güterzerstücklung oder große Bauernhöfe, welche auf den Erstgeborenen vererbt werden), sowie darauf, ob der Staat in einem Bezirk viele Güter hat, welche vermöge des Grundsatzes, daß der Staat sich nicht selbst besteuern soll, steuerfrei bleiben.

Bei den oben S. 317 und 318 aufgeführten Oberämtern mit extremen Steuersätzen aufwärts und abwärts haben wir deshalb die auf den Kopf treffende Morgenzahl beigelegt.

Weiter aber bildet ein wichtiges Moment Boden, Klima, Erhebung über die Meeresfläche, Konfiguration der Oberfläche und der durch dieselben bedingte Grad der Fruchtbarkeit, worauf bei der Katastrirung das Hauptaugenmerk zu richten ist und wovon wiederum die Kulturart (Weinbau, Wald- oder Feldbau) und damit von selbst die Steuerfähigkeit abhängt.

Endlich können noch Nebenumstände, z. B. die Nähe großer Städte, einwirken, sofern die Bevölkerung in diesen vielen Verdienst findet und weniger auf eigenen Grund und Boden angewiesen ist; ebenso größere Fabriketablissemens.

Versuchen wir nun die vier Kreise des Landes hienach im Allgemeinen zu charakterisiren, soweit dieß bei politischen, große natürliche Verschiedenheiten darbietenden Gruppen möglich ist, und damit obige Procentsätze zu erklären, so finden wir Folgendes:

Der Neckarkreis ist sehr bevölkert. Während nach den neuesten Erhebungen im Landesdurchschnitt auf 1 Einw. 3,48 Morg. kommen, ergeben sich auf diesen Kreis nur 2,1 Morg. pro Kopf. Ferner kommen 8671 Einw. auf 1 geogr. □ Meile und 7,80 Einw. auf 1 bewohntes Gebäude, während der Landesdurchschnitt 5020 Einw. auf 1 □ Meile und 6,67 Einw. auf 1 bewohntes Gebäude ergibt. Seine Felder gehören zu den besten des Landes, Boden (vorherrschend fruchtbarer Lehm) und Klima sind günstig, es wird viel Weinbau und Obstzucht getrieben.

Im Schwarzwaldkreis kommen auf 1 Einw. 3,40 Morg., 5132 Einw. auf 1 geogr. □ Meile und 6,51 Einw. auf 1 Gebäude. Die Bodenarten bestehen im eigentlichen Schwarzwald aus den Zersezungen des Buntsandsteins, im übrigen Theile des Kreises aus denen des Muschelkalks mit und ohne Lehmbedeckung, des Keupers, des schwarzen und braunen Jura; der Wald ist vorherrschend; neben reichen Waldbauern finden sich viele kleine Gewerbe; der Schwarzwald selbst hat mageres Ackerfeld; man trifft wenig Obstbau und sehr untergeordneten Weinbau. Der Staat besitzt sehr viele Waldungen.

Im Allgemeinen ist das zum Ackerbau benützte Land als mittel-
mächtig fruchtbar bis fruchtbar, doch nicht so fruchtbar wie der
Neckarkreis zu bezeichnen.

Der Jagstkreis mit 4,27 Mrg. auf den Einw., 4094
Einw. auf die geogr. □ Meile und 6,42 Einw. auf 1 Ge-
bäude, hat ziemlich viel Wald, ferner Weinbau im Remsthal,
Kocher-, Tauber- und Jagstthal; Ackerbau wird im nördlichen
Theil vorherrschend. Der Boden ist etwa zur Hälfte fruchtbar
(Zersetzung des Hauptmuschelkalks und der Lettenkohlen-
gruppe), insbesondere im Hohenloher Gebiet; die übrige Hälfte (Keuper
und weißer Jura, auch Lias) ist weniger fruchtbar.

Im Donaukreis endlich berechnen sich 4,65 Mrg.
auf 1 Einw., 3755 Einw. auf 1 geogr. □ Meile und 5,98
Einw. auf 1 Gebäude. Die Bodenverhältnisse sind sehr ver-
schieden und steigern sich vom unfruchtbaren Boden der rauhen
Alp bis zum sehr fruchtbaren am nordwestlichen Fuß der Alp.
Oberschwaben ist im Allgemeinen mittelfruchtbar bis fruchtbar.

Der Kreis hat ziemlich viel Wald und etwas Weinbau
(Kirchheim, Lettnang, Ravensburg).

Beachtenswerth ist, daß im ganzen Kreis nur in 3 Ober-
ämtern mit je 1 Ortschaft, nämlich in Laupheim (Wiblingen)
Münstingen (Hütten) und Ravensburg (Wilhelmsdorf) Steuer-
sätze (30 fr. bis 59 fr. pro Kopf) vorkommen, welche bedeu-
tend unter dem Landesdurchschnitt stehen.

Im Einzelnen aber finden sich in jedem Kreis Verhält-
nisse vor, auf welche die vorbemerkte Charakteristik nicht paßt.
Wir halten es daher für geeignet, die einzelnen Gemeinden zu
bezeichnen, deren nach der Kopfzahl berechneter Steuerdurchschnitt
sich von dem Landesdurchschnitt in extremer Weise entfernt.

Als solche Extreme betrachten wir einerseits die Steuer-
sätze von 1 — 59 fr., welche auf 7,85 % der Bevölkerung
kommen, und andererseits diejenigen von 3 fl. — 9 fl. mit
7,9 % der Bevölkerung, und zwar:

Neckarkreis.

Oberamt Backnang:

Gemeinde Ebersberg (1 — 29 fr.); kleine Markung bei dichter
Bevölkerung.

Jur (1—29 fr.), Althütte, Neufürstehütte, Sechselberg, Spiegelberg (30—59 fr.); sehr schlechter Keuperboden, ungünstiges Terrain, viel Staatswald.

Maubach (3 fl. — 3 fl. 59 fr.); große Markung bei dünner Bevölkerung, sehr fruchtbarer Lehm Boden, ebene Lage.

Oberamt Brackenheim:

Nordhausen (30—59 fr.); Waldensergemeinde, welcher vom Staate Grund und Boden angewiesen wurde. Kleine Markung (1,3 Mrg. pro Kopf).

Oberamt Cannstatt:

Kohracker, Wangen (30—59 fr.); sehr kleine Markungen, insbesondere in Wangen, dessen Bewohner übrigens auf den benachbarten Markungen ziemlichen Grundbesitz haben. Die Einwohner finden Verdienst in Stuttgart, Eßlingen und Cannstatt.

Oberamt Heilbronn:

Oberesheim (3 fl. — 3 fl. 59 fr.); große Markung, sehr guter, fruchtbarer Lehm Boden und ebene Lage.

Oberamt Leonberg:

Kornthal (30—59 fr.); kleine Markung, nur 1,7 Mrg. pro Kopf; der Keupermergelboden war nur mit Mühe fruchtbar zu machen; mehrere größere Erziehungs-Institute im Ort.

Perouse (30—59 fr.); Waldensergemeinde, welcher der schlechteste Theil der ursprünglichen Markung von Heimsheim angewiesen wurde; nur 1,5 Mrg. pro Kopf. Uebrigens haben beide Orte ziemlich viele Ausmärker.

Hirschlanden, Münchingen (3 fl. — 3 fl. 59 fr.); große Markungen (4,5 Mrg. und 3,6 Mrg. pro Kopf) mit vielen vermöglichen Bauern; ausgezeichnete Lehm Boden. In Münchingen überdies das über 500 Mrg. große Gut des Frhrn. v. Leutrum.

Oberamt Ludwigsburg:

Asperg (30—59 fr.); kleine Markung mit magerem Keuperboden. Die Einwohner haben viele Güter auf andern Markungen (Ausmärker).

Ludwigsburg (30 — 59 fr.); Garnisonsstadt, daneben Arbeitshaus.

Kornwestheim, Möglingen (3 fl. — 3 fl. 59 fr.); große Markung (Bauern mit 30 — 60 Mrg.), sehr fruchtbarer, tiefgründiger Lehmboden, eben.

Oberamt Neckarfulm:

Jagstfeld (30—59 fr.); kleine Markung mit staats-eigenthümlicher Saline. Boden meist gut mit Lehm, zum geringen Theil kessig.

Bürg (4 fl. — 4 fl. 59 fr.); große Markung bei dünner Bevölkerung, da $\frac{3}{4}$ Theile derselben Eigenthum der von Gemmingen'schen Grundherrschaft ist. Boden ausgezeichnet.

Oberamt Stuttgart:

Harthausen (30—59 fr.); kleine Markung, leichter, naßkalter Boden, uneben.

Bothnang, Degerloch, Kaltenthal (30—59 fr.); kleine Markung bei dichter Bevölkerung wegen der Nähe der Residenz, welche vielen Verdienst gibt. Boden bei Degerloch ziemlich gut (Lias); bei Bothnang und Kaltenthal gering (Keuper) und uneben.

Oberamt Waiblingen:

Breuningsweiler, Reichenbach (30—59 fr.); kleine Markungen und farge Keuperböden; Reichenbach ist die ärmste Gemeinde des Bezirks.

Hanweiler, Höfen (30—59 fr.); kleine Markungen, in Hanweiler mit der kleinsten Markung des Oberamts sind viele Ausmärker (Weinbau). Viele Einwohner von Höfen finden Verdienst in Winnenden.

Enderbach (3 fl. — 3 fl. 59 fr.); große Markung bei fruchtbarem Lehmboden; viele Ausmärker haben Theil an der Markung.

Oberamt Weinsberg:

Finsterroth, Matensels, Neuhütten, Wüstenroth (30—59 fr.); kleine Markungen, in Neuhütten z. B. kaum 0,4 Mrg. pro Kopf; magere Keuper-sandböden des Mainhardtter

Walds. Der Gewerbebetrieb ist höchst unbedeutend und viele Einwohner nähren sich vom Hausrhandel.

Schwarzwaldkreis.

Oberamt Balingen:

Biß, Burgfelden, Oberdigißheim, Streichen, Thailfingen, Winterlingen (30—59 fr.); magere Alp-Böden (weißer Jura) mit hoher rauher Lage. Bei Biß, Burgfelden und Streichen überdieß kleine Markung. In Thailfingen und Winterlingen haben sich übrigens die gewerblichen Verhältnisse durch Einführung der Corsettfabrikation und in letzterem Ort durch eine Seidenzwirnfabrik gehoben.

Oberamt Galw:

Schmieß (3 fl. — 3 fl. 59 fr.); sehr große Markung, viele Waldungen.

Alzburg, Dennjacht, Ernstmühl, Liebenzell, Neuhengstett, Oberkollbach, Ober-Reichenbach, Sommenhardt, Leinach, Unter-Reichenbach, Zavelstein (30 — 59 fr.); meist magere Sandböden (Verwitterung des bunten Sandsteins), mit sehr viel Wald; in Neuhengstett schwerer, kalter Thonboden (Verwitterung des Wellenmergels). Die klimatischen Verhältnisse wegen der vielen Waldungen ziemlich ungünstig. In Ober-Reichenbach, Sommenhardt, Leinach, Unter-Reichenbach, Zavelstein ist der Boden besser. Die Einwohner sind in der Mehrzahl minder bemittelt; viele leben von Waldarbeiten oder finden in den Fabriken zu Galw und Pforzheim Verdienst. Bäder in Liebenzell und Leinach, in ersterem Ort auch einige gewerbliche Etablissements.

Oberamt Freudenstadt.

Obermusbach (4 fl. — 4 fl. 59 fr.); große Markung bei nur 14 Familien, Boden mittelgut (etwas Lehm und Schieferletten).

Freudenstadt, Baiersbrunn, Erzgrube, Herzogsweiler, Huzenbach, Neuneß (30—59 fr.), Edelweiler (1—29 fr.);

theils kleine Markungen bei dichter Bevölkerung und magere Sandböden (Buntsandstein) mit geringer Ertragsfähigkeit, sowie hohe Berge (Edelweiler, Erzgrube, Herzogsweiler, Hugenbach, Neuneck), theils sehr viele Waldungen (Freudenstadt, Hugenbach).

Koßburg (30 — 59 fr.); zwar ziemlich große Markung, aber mehrere hauptsächlich aus Waldungen bestehende Hofgüter.

Oberamt Herrenberg:

Affstätt, Bondorf, Thailfingen (3 fl. — 3 fl. 59 fr.); große Markungen, in Bondorf ein großes, der Krone gehöriges Gut; vorzüglicher Lehm- und Malmboden; viele Güter im Besitz von Einwohnern benachbarter Orte.

Oberamt Horb:

Lützenhardt (1 — 29 fr.); kleine Markung, magerer Sandboden und unfruchtbarer Wellenmergelboden.

Gutingen, Rohrdorf (3 fl. — 3 fl. 59 fr.); dünne Bevölkerung bei großer Markung, gute Lehm- und Lettenkohlenböden.

Sulzau (3 fl. — 3 fl. 59 fr.); große Markung mit Rittergut Weitenburg; mittelguter Lehmboden.

Oberamt Nagold:

Enzthal (1 — 29 fr.); Markung bei 574 Einw. 4343 Mrg., darunter aber 3925 Mrg. Staatswald. Boden wenig fruchtbar (rother Sandstein).

Unterschwandorf (1 — 29 fr.); mit Ausnahme von 14 Mrg. gehört die ganze Markung den Freiherrn v. Rechler und v. Münch. Der Boden ist ziemlich gut (Muschelkalk, aber nicht mit Lehm bedeckt wie im Unterland), Klima rauh.

Oberamt Neuenbürg:

Enzklösterle (1 — 29 fr.); Neuenbürg, Beinberg, Bernloch, Biefelsberg, Calmbach, Conweiler, Dobel, Engelsbrand, Grunbach, Herrenalb, Kapsenhardt, Langenbrand, Maisenbach, Neusag, Rothensol, Salmbach, Schömberg, Waldrennach, Wildbad (30 — 59 fr.);

sehr viele Waldungen, welche meist im Besitz des Staats sind. Das Kapital zur Staatssteuer-Umlage in Calmbach z. B. beträgt 5462 fl., dasjenige zur Besteuerung für Körperschaftszwecke dagegen 11,266 fl. Magerer Sandböden; die Einwohner leben meist von Waldarbeiten.

Oberamt Oberndorf:

Hardt, Lauterbach, Mariazell, Reuthin, Röthenbach, Schramberg, Sulgen (30—59 kr.); die Waldungen sind vorherrschend, der Boden ist meist mager (Sand, Wellenmergel). Zur Zeit der Steuereinschätzung war etwa die Hälfte des Grundeigenthums sog. Wildfeld, welches nur etwa alle 7 Jahre umgebrochen wird.

Oberamt Neutlingen:

Unterhausen (3 fl. — 3 fl. 59 kr.); große Baumwollspinnerei von Solivo und Fierz, so daß unter 2482 fl. Staatssteuer 1062 fl. Gewerbesteuer begriffen ist.

Oberamt Rottenburg:

Nellingsheim, Remmingsheim, Wolfenhausen (3 fl. — 3 fl. 59 kr.); wohlhabende Bauernorte mit verhältnißmäßig großen Markungen. Gute Lias- und Lehmböden.

Oberamt Rottweil:

Locherhof (30—59 kr.); kleine Markung, wenig fruchtbarer Boden (bunter Sandstein), sehr rauhe Lage.

Oberamt Spaichingen:

Königsheim, Rathshausen (30—59 kr.); kleine Markungen, schlechte Böden (magerer Surakalk), unebene Lage.

Reichenbach (30—59 kr.); kleine Markung. Durch einen Erdruß sind über 70 Mrg. gutes Feld zum Anbau unbrauchbar geworden. Boden ziemlich gut.

Oberamt Sulz:

Wälde (30—59 kr.); geringer Umfang der landwirthschaftlich benützten Fläche (circa $1\frac{1}{2}$ Mrg. pro Kopf), unebener mittelfruchtbarer Boden (Zersetzung des Wellenmergels und Wellendolomits), der Wald beinahe ganz Staatseigenthum, die Bewohner im allgemeinen arm mit geringen Wohnungen, treiben viel Flößerei.

Oberamt Tübingen:

Dettenhausen, Häflach (30—59 kr.); sehr kleine Feldmarkung, mittelfruchtbarer, nicht tiefgehender Lehmboden mit Liasunterlage, daher nasskalt. In Häflach viele Ausmärker; viele Einwohner von Dettenhausen leben von auswärtiger Tagelohnarbeit: Maurer, Steinhauer, Eisenbahnarbeiter etc.

Weilheim (3 fl. — 3 fl. 59 kr.); große Markung, sehr fruchtbarer Boden (meist Lehm), das Rittergut Gressbach bezahlt über $\frac{1}{4}$ Theil der Grundsteuer.

Oberamt Tuttlingen:

Tuttlingen (30—59 kr.); nicht sehr große Markung, außer einer mechanischen Wollspinnerei nur kleine Handwerker (Messerschmiede, Schuhmacher, Strumpfweber). Boden (weißer Jurakalk) mittelfruchtbar. 2 Staatsdomänen (Hohentwiel und Bruderhof) und ein Staatshüttenwerk (Ludwigsthal).

Oberamt Urach:

Hülben (30—59 kr.); kleine Markung (1,97 Mrg. pro Kopf), magere Jurakalkböden auf der Hochebene der rauhen Alp.

Jagdkreis.**Oberamt Alen:**

Alen, Abtsgmünd, Adelmannsfelden, Fachsenfeld, Bommertsweiler, Wasseralfingen (30—59 kr.); kleine Feldfläche bei dichter Bevölkerung; viele Waldungen mit niederer Steuereinschätzung, wovon überdies 38% im Besitz des Staats sind. Boden meist wenig fruchtbar (schlechter Lias- und Keuperboden).

Oberamt Crailsheim:

Eriensbach (3 fl. — 3 fl. 59 kr.); große Markung bei dünner Bevölkerung (wohlhabende Hofbauern mit wenig Kindern), fruchtbarer Lehmboden.

Goldbach, Lautenbach, Magenbach, Rechenberg, Unterdeuffstetten, Wildenstein (30—59 kr.); geringer Markungsumfang und sehr schlechte Bodenbeschaffenheit (Keuper). In Goldbach und Rechenberg viele Holzmacher. Lauten-

bach, Magenbach, Unterdeuffstetten und Wildenstein grundherrliche Orte, deren Einwohner meist vom Hausrhandel leben.

Oberamt Ellwangen:

Rosenberg (30—59 kr.); rings von Waldungen umgeben mit verhältnißmäßig geringer kultivirter Markung. Viele Köhler, Holzarbeiter und sonstige Taglohn-Arbeiter (Glashütte).

Schrezheim (30—59 kr.); kleine Markung, schlechte Keuperböden, die Einwohner meist Tagelöhner, Holzmacher, Köhler.

Zipplingen, Zöbingen (3 fl. — 3 fl. 59 kr.), Walrheim (4 fl. — 4 fl. 59 kr.); bei dünner Bevölkerung große Markungen mit ziemlich vermöglichen Bauern, Boden fruchtbarer Lehm auf Lias.

Oberamt Gaildorf:

Altersberg, Gschwend, Frickenhofen, Hütten, Untergröningen (30—59 kr.); viel Wald, meist geringes Gebäude- und Gewerbekataster. Der Boden wenig ertragsfähig (meist Keuper-Sandboden).

Oberamt Gerabronn:

Bartenstein, Hornberg (30—59 kr.); kleine Markungen bei dichter Bevölkerung.

Bretthelm, Gammesfeld, Hausen, Lendstedel, Leugendorf, Raiboldshausen, Niedbach, Spielbach, Wildenthierbach (3 fl. — 3 fl. 59 kr.), Wittenweiler (4 fl. — 4 fl. 59 kr.); bedeutende Markungen mit verhältnißmäßig dünner Bevölkerung, ebene gute Felder (Muschelkalk mit Lehm und Lettenkohle).

Oberamt Gmünd:

Leinzell (30—59 kr.); Markungsumfang gering, dazu größtentheils im Besitz der von Lang'schen Gutsherrschaft. Die Gebäude meist einstockig und von geringem Werth, die Einwohner vielfach Hausrer, Kessler u., viele sind aber auch auf benachbarten Markungen begütert.

Spreitbach (30—59 kr.); gehört zu den rauheren sog. Waldorten. Geringer Lias-Sandboden; zur Zeit der Steuer-

einschätzung noch viele Brach- und Wechselfelder mit wenig Ertrag, Gebäude gering, wenig Gewerbe.

Oberamt Hall:

Steinbach (30 — 59 fr.); tief im Thal, steile Berge, sonst ziemlich guter Muschelfalkboden, sehr kleine Markung (0,34 Mrg. pro Einw.).

Eltershofen, Orlach, Unter-Aspach, Wolpertshausen (3 fl. — 3 fl. 59 fr.), Urnsdorf, Sulzdorf, Thüngenthal, Uebrigshausen, Weckrieden (4 fl. — 4 fl. 59 fr.); große Markungen bei dünner Bevölkerung, fruchtbare Ebene (Muschelfalk und Lehm).

Oberamt Heidenheim:

Hausen ob Lonthal, Hermaringen, Hohen-Memmingen, Sachsenhausen (3 fl. — 3 fl. 59 fr.); im Verhältniß zur Bürgerzahl große Markungen; indessen beklagen sich die Einwohner über zu hohe Steuer-Einschätzung.

Burgberg (30—59 fr.); kleine Markung, meist kleine Häuser, wenig Gewerbe, ziemlich viele Hausirer.

Königsbronn (30—59 fr.); der Staat besitzt $\frac{5}{8}$ tel der Markungsfläche, sowie ein Hüttenwerk, welches viele Einkommenssteuerpflichtige beschäftigt.

Dachsenberg (30—59 fr.); der größere Theil der Markung besteht aus Staatswald, Gebäude meist gering, wenig Gewerbe.

Schnattheim, Zang (30—59 fr.); viele Staatswaldungen, die Häuser meist einstöckig, wenig Gewerbe. Bei sämtlichen 5 letztgenannten Orten meist wenig ergiebiger Jurakalkboden.

Oberamt Künzelsau:

Hermuthhausen, Jagstberg, Jungholzhausen, Laßbach, Muthof, Simprechtshausen, Weldingsfelden (3 fl. — 3 fl. 59 fr.), Steinbach (4 fl. — 4 fl. 59 fr.); große Markungen mit meistens wohlhabenden Bauern, auf der fruchtbaren Hohenloheschen Ebene (Lehm auf Muschelfalk und Lettenkohle.)

Oberamt Mergentheim:

Abolzhausen, Deubach, Finsterlohr, Harthausen, Nassau, Ober-

Rimbach, Rinderfeld, Schmerbach, Vermuthshausen (3 fl. — 3 fl. 59 kr.), Bernsfelden, Blumweiler, Neubronn (4 fl. — 4 fl. 59 kr.), Frauenthal, Waldmannshofen (5 fl. — 5 fl. 59 kr.); Simmringen (7 fl. — 7 fl. 59 kr.); wie beim Oberamt Künzelsau. Es bestehen nur solche Gewerbe, welche die Landleute beinahe täglich nöthig haben.

Oberamt Neresheim:

Schloßberg (1—29 kr.); beinahe gar kein Grundbesitz. Hausirer. Aufhausen (30—59 kr.); sehr kleine Markung. Uneben und magere Böden (weißer Jura).

Ballmertshofen, Demmingen, Goldburghausen (3 fl. — 3 fl. 59 kr.); große Markungen bei dünner Bevölkerung, fruchtbare kalkreiche Böden mit guter Bearbeitung.

Schloß Neresheim (4 fl. — 4 fl. 59 kr.); sehr dünn bevölkert. Ansehnliche Schloßgebäulichkeiten.

Oberamt Dehringen:

Obersteinbach (30—59 kr.); wenig Ackerbau. Der Keuperboden zu letzterem wenig geeignet, daher schlechter Ertrag, auch die klimatischen Verhältnisse ungünstig.

Mangoldsfall, Obersöllbach, Berrenberg, Westernach, Westernbach, Wohlmutshausen (3 fl. — 3 fl. 59 kr.); Eckardtsweiler, Fesbach, Goggenbach, Klein-Hirschbach, Ober-Eppach, Schwöllbronn (4 fl. — 4 fl. 59 kr.); große fruchtbare Markungen wie beim Oberamt Künzelsau, dabei verhältnißmäßig schwache Bevölkerung.

Oberamt Schorndorf:

Baiereck, Baltmannsweiler, Buhlbronn, Rohrbronn (30—59 kr.); sehr kleine Markungen, in Baltmannsweiler und Buhlbronn z. B. nur $\frac{17}{20}$ Mrg. pro Kopf, viele Tagelöhner, überhaupt die Mehrzahl der Einwohner arm, Baiereck insbesondere ganz von Wald umgeben. Boden meist schlecht (Keuper), Häuser gering.

Oberamt Welzheim:

Kirchenkirnberg (30—59 kr.); die Mehrzahl der Parzellenmarkungen sind im vorigen Jahrhundert in Mitte von Staatswaldungen angelegte Kolonien von geringem

Umfang. Die armen Einwohner nähren sich hauptsächlich von Waldarbeiten. Der Boden besteht meist aus magerem Keupersand mit Letten-Unterlage.

Donaufreis.

Oberamt Biberach:

Aepfingen, Ahlen, Attenweiler, Bergerhausen, Gutenzell, Maselheim, Mettenberg, Reinstetten, Ringschnait, Schemmerberg, Stafflangen, Ummendorf, Untersulmetingen, Volkersheim, Warthausen (3 fl. — 3 fl. 59 fr.), Altheim, Grodt, Ingerkingen, Nuttensweiler (4 fl. — 4 fl. 59 fr.), Höfen (5 fl. — 5 fl. 59 fr.); große Markungen mit wohlhabenden Bauern, Boden meist sandiger Lehm, ziemlich fruchtbar.

Oberamt Blaubeuren:

Bergülen, Dornstadt, Ermingen, Markbronn, Schmiechen, Seifen, Lomerdingen (3 fl. — 3 fl. 59 fr.); Boden gut (weißer Jura und tertiäre Gebirgsarten mit theilweiser Lehmiüberlagerung), ziemlich ebene Lage; in Bergülen, Markbronn, Seifen, Schmiechen und Lomerdingen besonders viele fruchtbare Wiesen; indeß soll die Ertragbarkeit der Güter bei der Steuer-Einschätzung zu hoch angenommen worden sein.

Oberamt Ehingen:

Altbierlingen, Berg, Donaurieden, Emerkingen, Erstingen, Frankenhofen, Herbertshofen, Hundersingen, Kirchbierlingen, Mundeldingen, Nasgenstadt, Niederhofen, Depfingen, Rupertshofen, Schablingshausen, Untermarchthal (3 fl. — 3 fl. 59 fr.), Heufelden, Berkach, Dettingen, Moosbeuren, Obermarchthal (4 fl. — 4 fl. 59 fr.); große Markungen, gute Böden (kalkreiche Lehmböden), meist ebene Lage.

Oberamt Geislingen:

Bräunishheim, Oppingen (3 fl. — 3 fl. 59 fr.); große Markungen, warme kalkreiche Juraböden.

Oberamt Laupheim:

Wiblingen (30 — 59 fr.); Markung mittelgroß, aber der Staat besitzt über 400 Mrg. Güter; mittelfruchtbarer Sandboden.

Baltringen, Bühl, Göggingen, Sulmingen (3 fl. — 3 fl. 59 kr.); große Markungen, dünne Bevölkerung, aber auch ziemlich hohe Einschätzung der Güter, fruchtbarer Diluvial-Lehmboden.

Oberamt Leutkirch:

Oberopfingen (4 fl. — 4 fl. 59 kr.); es kommen 10,2 Mrg. auf den Kopf der meist aus Ackerfeld bestehenden Markung. Boden aber undankbar.

Nächstetten, Berkheim, Friesenhofen, Spindelwaag, Thannheim (3 fl. — 3 fl. 59 kr.); große Markungen bei meist ergiebigem sandigem Lehmboden. In Friesenhofen bedeutende Glasfabrik.

Oberamt Münsingen:

Hütten (30—59 kr.); Markung klein, etwa 700 Mrg. Wald und 150 Mrg. kahle Berge (rauhe Alp, steinigter Jurakalkboden.)

Emeringen, Suldstetten, Münsdorf, Wiltingen (3 fl. — 3 fl. 59 kr.), Erbstetten (4 fl. — 4 fl. 59 kr.); große Markungen, viel Wald, meist fruchtbare kalkreiche Lehmböden. In Münsdorf besitzt die Fürstenberg'sche Ständesherrschaft über 800 Mrg. Wald. Die Gemeinden klagen über zu geringen Anschlag der Kulturkosten.

Oberamt Ravensburg:

Wilhelmsdorf (30—59 kr.); beinahe gar keine eigene Markung. Bligenreute, Kappel, Schlier, Schmalegg, Thalldorf, Wolfetsweiler (3 fl. — 3 fl. 59 kr.), Berg, Fronhofen, Hasenweiler, Zogenweiler, Zuzdorf (4 fl. — 4 fl. 59 kr.), Esenhäusen (5 fl. — 5 fl. 59 kr.); sehr große Markungen, sandige Lehmböden mit durchlassendem Untergrund.

Oberamt Riedlingen:

Alleshäusen, Daugendorf, Dietershausen, Dieterskirch, Dürnan, Egelfingen, Emerfeld, Göffingen, Kanzach, Möhringen, Neufra, Oberwachingen, Reutlingendorf, Unterwachingen, Zwiesaltendorf (3 fl. — 3 fl. 59 kr.); Wechingen, Sauggart, Heudorf, Wiltingen, Zell (4 fl. — 4 fl. 59 kr.), Häusen am Bussen (5 fl. — 5 fl. 59 kr.);

großer Markungsumfang bei geringer Kontribuentenzahl. Insbesondere haben bedeutendes Besitzthum in Gößlingen und Heudorf die Fürstl. Thurn- und Taxis'sche, in Neufra die Fürstl. Fürstenberg'sche Standesherrschaft, in Möhringen die Hospitalpflege Niedlingen, in Wilflingen Freih. Schenk von Stauffenberg, in Zwiefaltendorf Freih. von Speth. Der Boden ist der ober-schwäbische leichte Fruchtboden (sandiger Lehm mit Kieselgemenge).

Oberamt Saulgau:

Bierstetten, Blönried, Bolstern, Haid, Hochberg, Jettkosen, Mieterkingen, Moosheim, Musbach, Deltkosen, Pfrungen, Unterwaldhausen, Ursendorf (3 fl. — 3 fl. 59 kr.), Allmannsweiler, Boms, Bondorf, Ebenweiler, Eichstegen, Geigelbach, Groß-Lissen, Königseggwald, Reichenbach, Niedhausen (4 fl. — 4 fl. 59 kr.), Guggenhausen (5 fl. — 5 fl. 59 kr.), Laubbach (6 fl. — 6 fl. 59 kr.), Hüttenreute (8 fl. — 8 fl. 59 kr.); im Wesentlichen große Markungen bei dünner Bevölkerung, auch sind nur wenige, kaum in Betracht kommende staatssteuerfreie Realitäten in diesen Gemeinden vorhanden. Bodenverhältnisse wie bei Niedlingen.

Oberamt Tettnang:

Berg, Nonnenbach, Obertheuringen, Schneckenhausen (3 fl. — 3 fl. 59 kr.); verhältnißmäßig größerer Markungsumfang gegenüber der Bevölkerungszahl, in Berg speciell außer einer Brauerei wenige gewerbliche Einrichtungen. Klima warm, Boden fruchtbar (sandiger Lehm). In Berg und Nonnenbach viele auswärtige Steuerkontribuenten.

Oberamt Ulm:

Alpeck, Affelfingen, Bissingen, Grimmelzingen, Halzhausen, Holzkirch, Hörvelzingen, Jungingen, Lehr, Luizhausen, Merenstetten, Niederstozingen, Dellingen, Rammingen (3 fl. — 3 fl. 59 kr.), Baimerstetten, Borslingen, Göttingen (4 fl. — 4 fl. 59 kr.); große Markungen bei dünner Bevölkerung; meist fruchtbare leichte Böden

(Lehme, welche theils auf Jurakalk, theils auf tertiären Kalk- und Sandsteinen lagern). In Alpeck werthvolle Wiesen im Donauthal, in Affelfingen gute Gerstenfelder, in Grimmelshingen gute Wiesen. Alpeck, Göttingen, Jungingen, Lehr, Niederstozingen, Rammingen sollen etwas zu hoch eingeschätzt sein.

Oberamt Waldsee:

Dietmans, Eberhardzell, Haidgau, Ingoldingen, Otterswang, Schindelbach, Schweinhausen, Untereffendorf, Unterschwarzach, Unterurbach, Ziegelbach (3 fl. — 3 fl. 59 kr.), Heisterkirch, Hummertsbried, Michelwinnenden, Mühlhausen, Oberessendorf, Steinach, Winterstettendorf (4 fl. — 4 fl. 59 kr.); große Markungen bei dünner Bevölkerung; oberschwäbische Molasseböden (sandiger Lehm theilweise mit Geröll).

Oberamt Wangen:

Gammelhofen, Großholzleute, Neu-Ravensburg, Niederwangen, Prapberg, Ragenried, Rohrdorf, Sommerbried, Wiggentreute (3 fl. — 3 fl. 59 kr.), Eggentreute (4 fl. — 4 fl. 59 kr.); wie bei Waldsee, Gegend aber etwas rauher.

Gar keine extreme Steuerfälle finden sich in folgenden Oberämtern: Besigheim, Böblingen, Eßlingen, Marbach, Maulbronn, Waiblingen, Nürtingen, Göppingen, Kirchheim, sowie bei der Stadt Stuttgart. (Bei letzterer 1 fl. 30 kr. — 1 fl. 59 kr. pro Kopf.)

B. Die Besteuerung für Amtskörperschafts- und Gemeindezwecke findet auf zweierlei Weise statt. Das Grundelgenthum, die Gebäude und Gewerbe werden nach dem gleichen Maasstaab, nach dem sie zu der Staatssteuer beitragen, mit Körperschaftssteuer belegt, so daß z. B., wenn der Bedarf für die Gemeinde halb so groß ist, als die derselben zugeschiedene Staatssteuersumme, der einzelne Steuerpflichtige halb so viel Gemeindesteuer, als Staatssteuer zu entrichten hat. Bei der Steuer aus Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-

Einkommen dagegen darf die Besteuerung für Amtskörperschafts- und Gemeindef Zwecke ein Maximum, das von 1868—1869 $\frac{5}{22}$ tel der Staatssteuer betrug, nicht überschreiten. Hieraus erklärt sich der geringere Betrag jener Steuern in Tabelle A. Eine Vergleichung der neuesten Gesamtbeträge des Amts- und Gemeindefschadens mit früheren Perioden ergibt Folgendes:

I. Amtschaden.

	18 ¹⁹ / ₂₀ fl.	18 ³¹ / ₃₂ fl.	18 ⁴³ / ₄₄ fl.	18 ⁶⁸ / ₆₉ fl. fr.
Neckarkreis .	179,816	100,969	91,741	135,344 18
Schwarzwldfr.	163,016	94,542	70,577	112,559 21
Jagstkreis .	227,345	133,961	198,298	257,009 12
Donaukreis .	187,015	84,692	86,866	133,059 52
zuf.	757,192	414,164	447,482	637,972 43

II. Gemeindefschaden.

Neckarkreis .	197,788	196,387	333,135	982,033 9
Schwarzwldfr.	130,520	150,150	266,990	430,133 18
Jagstkreis .	122,063	169,417	269,019	656,697 20
Donaukreis .	240,499	253,076	423,046	816,170 21
zuf.	690,870	769,030	1,292,190	2,885,034 8
Summe I. u. II.	1,448,062	1,183,194	1,739,672	3,523,006 51

Es hat mithin in Vergleichung mit 18¹⁹/₂₀ der Amtschaden abgenommen um 16%, der Gemeindefschaden aber zugenommen um 317%, also um mehr als das dreifache.

Ferner hat pro 1860—1861 betragen der Amtschaden 514,397 fl., der Gemeindefschaden 2,040,756 fl., mithin seitdem Zunahme bei ersterem 24%, bei letzterem 41%.

Was speziell die Beträge pro 18⁶⁸/₆₉ betrifft, so haben nach der Tabelle A. sich belaufen:

Die Amtskörperschaftssteuern vom Grundeigenthum, Gefällen, Gebäuden und Gewerben auf .	593,779 fl. 52 fr. = 93%
vom Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen . . .	44,192 fl. 51 fr. = 7%
	<hr/> 637,972 fl. 43 fr

Die Gemeindesteuern

vom Grundeigenthum u. auf .	2,703,126 fl. 13 fr.	= 94%
vom Kapital- u. Einkommen .	181,907 fl. 55 fr.	= 6%
	<u>2,885,034 fl. 8 fr.</u>	

Summe 3,523,006 fl. 51 fr.

Hinsichtlich der Umlagen in den einzelnen Oberämtern verweisen wir auf Tabelle A, und geben in Nachfolgendem eine Uebersicht über die Procentverhältnisse, mit welchen die Oberämter je an der Gesamtsteuersumme betheilt sind:

Oberämter.	Amtsforper- schaftssteuern.	Gemeinde- Steuern.	Oberämter.	Amtsforper- schaftssteuern.	Gemeinde- Steuern.
	%	%		%	%
Baduang . .	2,28	1,52	Aalen	3,26	2,10
Befigheim . .	1,21	0,83	Crailsheim . .	1,41	1,25
Böblingen . .	0,59	0,39	Ellwangen . .	2,99	1,51
Brackenheim . .	1,07	0,78	Gaildorf . . .	3,20	1,92
Cannstatt . . .	1,42	2,42	Gerabronn . .	2,70	2,09
Ehlingen . . .	1,31	1,84	Gmünd	3,75	1,85
Heilbronn . .	0,70	2,92	Hall	2,82	1,34
Leonberg . . .	0,63	0,45	Heidenheim . .	3,02	0,59
Ludwigsburg .	1,77	1,94	Künzelsau . .	3,43	2,19
Marbach . . .	1,57	1,26	Mergentheim .	2,20	1,35
Maulbronn . .	1,49	0,22	Neresheim . .	2,71	1,16
Neckarsulm . .	2,38	0,91	Dehringen . .	3,81	2,83
Stuttg., Stadt	—	14,13	Schorndorf . .	2,20	1,16
Stuttg., Amt	0,85	1,30	Welzheim . .	2,74	1,31
Vaihingen . .	0,72	0,30	Jagstkreis .	40,3	22,8
Vaihingen . .	1,05	1,44			
Weinsberg . .	2,14	1,50			
Neckarkreis	21,2	34,0	Biberach . . .	1,36	2,38
Balingen . .	1,01	1,19	Blaubeuren . .	1,27	0,76
Calw	0,99	0,77	Ehingen . . .	1,21	2,21
Freudenstadt .	1,09	1,67	Geislingen . .	0,87	0,98
Herrenberg . .	1,23	0,84	Göppingen . .	1,62	1,44
Horb	0,97	0,99	Kirchheim . .	1,68	0,53
Magold	1,02	0,53	Laupheim . . .	1,64	1,74
Neuenbürg . .	1,39	0,84	Leutkirch . . .	0,89	1,40
Nürtingen . .	1,46	0,42	Münsingen . .	1,80	0,63
Oberndorf . .	0,87	1,43	Ravensburg . .	1,12	2,88
Neutlingen . .	1,08	1,09	Riedlingen . .	1,13	3,11
Rottenburg . .	0,75	0,77	Saulgau	1,27	2,39
Rottweil . . .	1,07	1,24	Tettmang . . .	0,78	1,83
Spaichingen . .	0,47	0,35	Ulm	2,15	2,96
Sulz	1,01	0,61	Walbsee	1,30	1,71
Tuttlingen . .	0,94	0,47	Wangen	0,72	1,31
Tübingen . . .	1,21	0,98	Donaukreis	20,8	28,3
Urach	1,06	0,68			
Schwarzwald- kreis	17,7	14,9	Württemberg	100	100

Hienach haben bezahlt:

Amtskorporationssteuern:

am wenigsten:		auf den Kopf der Bevölkerung.			
Neckarkreis	Böblingen	0,59 ‰	=	— fl.	9 fr.
	Leonberg	0,63 "	=	— "	9 "
Schwarzwaldkreis	Spaichingen	0,47 "	=	— "	8 "
	Rottenburg	0,75 "	=	— "	10 "
Jagstkreis	Crailsheim	1,41 "	=	— "	22 "
	Schorndorf	2,20 "	=	— "	33 "
Donaukreis	Wangen	0,72 "	=	— "	14 "
	Tettnang	0,78 "	=	— "	14 "
am meisten:					
Neckarkreis	Neckarsulm	2,38 "	=	— "	30 "
	Bachnang	2,28 "	=	— "	31 "
Schwarzwaldkreis	Nürtingen	1,46 "	=	— "	22 "
	Neuenbürg	1,39 "	=	— "	21 "
Jagstkreis	Dehringen	3,81 "	=	— "	47 "
	Gmünd	3,75 "	=	— "	52 "
Donaukreis	Ulm	2,15 "	=	— "	18 "
	Münstingen	1,80 "	=	— "	29 "

Im Jahr 1860—61 dagegen legten am meisten Amts=schaden um: Dehringen (22,797 fl.), Gmünd (20,163 fl.), Gaildorf (19,001 fl.), Neckarsulm (17,344 fl.); am wenigsten: Heilbronn (0), Stuttgart Amt (883 fl.), Neutlingen (2098 fl.) Spaichingen (2310 fl.), Rottenburg (2516 fl.)

Ferner Gemeindesteuern:

am wenigsten:		auf den Kopf der Bevölkerung.			
Neckarkreis	Maulbronn	0,22 ‰	=	— fl.	17 fr.
	Bathingen	0,30 "	=	— "	24 "
Schwarzwaldkreis	Spaichingen	0,35 "	=	— "	31 "
	Nürtingen	0,42 "	=	— "	29 "
Jagstkreis	Heidenheim	0,59 "	=	— "	29 "
	Schorndorf	1,16 "	=	1 "	20 "
Donaukreis	Kirchheim	0,53 "	=	— "	35 "
	Münstingen	0,63 "	=	— "	46 "

am meisten:			auf den Kopf der Bevölkerung.	
Neckarkreis	Stuttgart	14,13 %	=	5 fl. 23 fr.
	Heilbronn	2,92 "	=	2 " 21 "
Schwarzwaldkreis	Freudenstadt	1,67 "	=	1 " 41 "
	Oberndorf	1,43 "	=	1 " 45 "
Jagstkreis	Dehringen	2,83 "	=	2 " 35 "
	Künzelsau	2,19 "	=	2 " 10 "
Donaukreis	Niedlingen	3,11 "	=	3 " 24 "
	Ulm	2,96 "	=	1 " 50 "

Im Durchschnitt kommt auf den Kopf der Bevölkerung:

		Amtskorporations- Gemeinde- Steuern.	
Neckarkreis 15 fr.	1 fl.	52 fr.
Schwarzwaldkreis 15 fr.	— fl.	58 fr.
Jagstkreis 40 fr.	1 fl.	43 fr.
Donaukreis 19 fr.	1 fl.	54 fr.
Im ganzen Land 21 fr.	1 fl.	39 fr.

Rechnet man zu der Steuersumme von

3,523,006 fl. 51 fr.

die Bürger- und Wohnsteuer in ungefährem Betrag von

450,000 fl. — fr.

so ergibt sich

3,973,006 fl. 51 fr.

oder rund 4 Millionen als Amtskörperschafts- und Gemeindesteuern.

Hiezu direkte Staatssteuer . . .

4,389,379 fl. 3 fr.

Zuf. auf Grundeigenthum, Gefällen, Gebäuden, Gewerben, Kapital- und Dienst Einkommen ruhend

8,362,385 fl. 54 fr.

Ferner indirekte Steuern nach

dem Voranschlag

6,648,240 fl. — fr.

Summe der Staats- und Gemeindesteuern des Jahrs 1868—69 . . .

15,010,625 fl. 54 fr.

= 8 fl. 26 fr. pro Kopf.

wonach sich folgende Procentberechnungen ergeben:

	% der direkten Staatssteuer	% der direkten und indirekten Staatssteuer (11,037,619 fl.)	% der Staats- und Gemeinde- steuern zusam- men.
Amtskorporationssteuern	14,5	5,8	4,2
Gemeindesteuern . . .	65,7	26,1	19,2
Zus.	80,2	31,9	23,4

Bevor wir nun auf die Vertheilung des Gemeindefchadens unter die einzelnen Gemeinden des Landes übergehen, haben wir des Verhältnisses des Staatscigenthums zur Gemeindefbesteuerung zu gedenken.

Durch das Gesetz vom 18. Juni 1849 betr. die Ausdehnung des Amts- und Gemeindeverbandes auf sämtliche Theile des Staatsgebietes (Neusteuerbarkeitsgesetz) wurde die frühere Befreiung des Staatsvermögens von den Amtskörperschafts- und Gemeindefsteuern aufgehoben, dabei jedoch bestimmt, daß die auf Rechnung des Staats betriebenen Salinen und Hüttenwerke, sowie der Eisenbahnbetrieb, nicht zu der Gewerbesteuer in den Gemeinden, in welchen der Betrieb stattfindet, beigezogen werden sollen, wohl aber die betreffenden Amtskörperschaften und Gemeinden das Recht erhalten, sowohl die bei solchen Anstalten befindlichen Gebäude, als auch die dazu gehörige Grundfläche verhältnismäßig mit Grund- und Gebäudesteuer zu belegen.

Die von der Staatssteuer freien Grundstücke und Gebäude wurden demgemäß nach den allgemeinen Katastrirungsnormen eingeschätzt und dem Amtskörperschafts- und Gemeindefkataster einverleibt.

Von welcher großer ökonomischer Bedeutung diese Beiziehung des Staatsvermögens für die Amtskörperschaften und Gemeinden ist, geht aus unserer Tabelle B hervor.

Denn während im Jahr 1849 bei Erlassung des erwähnten Gesetzes die Beiträge des Staatsvermögens auf höchstens

90,000 fl. geschätzt wurden, haben solche pro 1. Juli 1868 bis 1869 betragen:

für die Amtskorporationen	25,605 fl. 30 fr.	= 20,1 %
für die Gemeinden	101,273 fl. 51 fr.	= 79,9 %
	<u>126,879 fl. 21 fr.</u>	

somit 41% mehr als geschätzt war, und gegen 1860—61 mit rund 93,000 fl. ein Mehr von 36,4 %.

Selbstverständlich vermindert sich um diese Beträge der Ertrag des Staatskammerguts.

Die einzelnen Vermögensobjekte des Staats haben in folgender Weise beigetragen:

	Amtskörperschafts-		Gemeinde-		Zus.		Proc. der Gesamtsumme.
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
1. Gebäude und Güter	3,918.	55	15,321.	—	19,239.	55	15,2
2. Forstbesitz . . .	18,848.	43	70,868.	12	89,716.	55	70,7
3. Salinen u. Hüttenwerke	518.	36	1,439.	6	1,957.	42	1,5
4. Post- u. Eisenbahnverwaltung . . .	1,862.	53	11,139.	15	13,002.	8	10,2
5. Sonstiges Staats-Eigenthum . . .	456.	23	2,506.	18	2,962.	41	2,4
	<u>25,605.</u>	<u>30</u>	<u>101,273.</u>	<u>51</u>	<u>126,879.</u>	<u>21</u>	<u>100</u>

Die spezielle Ausführung sämtlicher zu Rubrik 5, sonstiges Staats-eigenthum gehörenden Objekte hätte hier zu weit geführt; die bedeutendsten davon sind indeß folgende:

	Amts-		Gemeinde-		Zus.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Zur Kron-Ausstattung gehörende Gebäude und Güter . . .	53.	51	573.	32	627.	23
Apanageschloß in Ludwigsburg samt Gärten	20.	12	255.	7	275.	19
Bleich- und Appretur-Anstalt in Weissenau	29.	32	260.	42	290.	14
Gewehrfabrik in Oberndorf . . .	21.	56	205.	33	227.	29
Land- und forstwirthschaftliches Institut in Hohenheim . . .	35.	36	336.	28	372.	4
Landgestüt in Marbach . . .	183.	15	59.	31	242.	46

	Amts-		Gemeinde-		Zuf.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Zu den Kasernenverwaltungen						
gehörige Objekte	26.	44	358.	8	384.	52
Festung Ulm	10.	21	127.	30	137.	51
Arsenal in Ludwigsburg	10.	56	113.	40	124.	44

Die übrigen nur unbedeutenden Beträge rühren von den verschiedenen Straf- und Beschäftigungs-Anstalten, Irrenpfleg- und Heilanstalten, Universitätskasse, Holzverwaltungen, Weinbausschule in Weinsberg u. s. w. her.

Nach Kreisen vertheilen sich die Beiträge des Staats folgendermaßen:

Neckarkreis	20,7 ‰.
Schwarzwaldkreis	26,6 ‰.
Jagstkreis	32,5 ‰.
Donaukreis	20,2 ‰.

Wie der Forstbesitz den größten Theil der ganzen Summe (70,7 ‰) ausmacht, so gibt er auch bei den einzelnen Bezirken meist den Ausschlag, denn die Oberämter mit den höchsten Beträgen

Freudenstadt	(13052 fl. = 10,29 ‰)
Schorndorf	(6646 fl. = 5,24 ‰)
Neuenbürg	(6008 fl. = 4,73 ‰)
Bachnang	(5923 fl. = 4,68 ‰)
Heidenheim	(5423 fl. = 4,27 ‰)

zeichnen sich alle durch großen Staatswaldbesitz aus.

Die geringsten Summen zeigen die Oberämter:

Baihingen	(69 fl. = 0,05 ‰)
Leutkirch	(114 fl. = 0,09 ‰)
Leonberg	(115 fl. = 0,09 ‰)
Wangen	(142 fl. = 0,11 ‰)
Spaichingen	(149 fl. = 0,17 ‰)

Natürlich kommt es aber nicht allein darauf an, ob der Staat in einem Bezirk begütert ist oder nicht, sondern ebenso sehr darauf, ob dieser Bezirk überhaupt viele Gemeinde- und Amtskörperschaftssteuer umlegt.

Das Oberamt Leonberg z. B. hat nur 0,63 % Amts- und 0,45 % Gemeindefchaden umgelegt, und daher kommt es, daß der Beitrag des Staats nur 115 fl. beträgt, obgleich er dort über 4100 Morgen Waldungen besitzt.

Deßhalb müssen stets beide Faktoren ins Auge gefaßt und die gegenseitigen Procentverhältnisse mit einander verglichen werden.

Von den oben ausgehobenen Oberämtern stellen wir demgemäß hier das Flächenmaß des Staatsgrundbesitzes und die Procente der Amtskörperschafts- und Gemeindefteuern einander gegenüber:

im Oberamt	Im Ganzen besitzt der Staat		darunter Waldfläche		
	Morgen	% der Gesamtfläche des Oberamts	Morgen	% der Gesamtwaldfläche des Oberamts	% der Steuern
Freudenstadt	55,346	32,72	51,532	45,35	2,76
Schorndorf	21,434	25,03	20,678	74,74	3,36
Neuenbürg	46,435	46,3	44,524	61,01	2,23
Bachwang	11,289	12,59	9,822	27,80	3,80
Heidenheim	43,238	32,66	40,808	66,71	3,61
Waihingen	2,552	4,22	1,788	12,61	1,02
Leutkirch	304	0,23	294	0,81	2,29
Leonberg	4,736	5,20	4,127	17,08	1,08
Wangen	1,173	1,18	819	3,19	2,03
Spaichingen	906	1,24	797	3,65	0,82

Mit dem Ertrag des Kammerguts (Voranschlag p. 1868 bis 1869 9,568,439 fl.) verglichen, ergeben die Gemeindefteuern aus Staatsgütern 1,32 % von ersterem.

Zu den einzelnen Zweigen von Einnahmen aus dem Staatskammergut verhalten sich die daraus zu bezahlenden Steuern folgendermaßen:

	Anschlag	Steuern	% im Vergleich mit dem Ertrag
Ertrag der Domänen bei den Kameralämtern	540,000 fl.	19,240 fl.	3,41
Forste, Floßrechte, Jagden	3,045,543 fl.	89,717 fl.	2,94
Holzgärten	11,200 fl.	24 fl.	0,21
Berg- und Hüttenwerke, Salinen	1,300,000 fl.	1,958 fl.	0,15

	Anschlag	Steuern	% im Vergleich mit dem Ertrag
Bleich- und Appretur- Anstalt in Welßenau	7,400 fl.	290 fl.	3,92
Ertrag der Verkehrs- Anstalten	4,282,935 fl.	13,002 fl.	0,30

Noch haben wir zu erwähnen, daß sich der vom Staat bezahlte Theil zu den ganzen von den Amtskorporationen und Gemeinden umgelegten Summen folgendermaßen verhält:

Amtskörperschaftssteuern	4,01 ‰
Gemeindesteuern . . .	3,51 ‰

Nach Abzug der aus Kassen des Staates bezahlten Amtskörperschafts- und Gemeindesteuern betragen diese noch in den einzelnen Oberämtern:

Oberämter.	Amtskörperschaftssteuern.		Gemeindesteuern.		Zusammen.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Bachnang	13,631	28	38,865	19	52,496	47
Befigheim	7,687	12	23,812	20	31,499	32
Böblingen	3,670	8	11,311	39	14,981	47
Brackenheim	6,700	58	22,010	25	28,711	23
Cannstatt	8,910	9	68,617	39	77,527	48
Eßlingen	8,163	41	52,358	44	60,522	25
Heilbronn	4,376	54	82,817	33	87,194	27
Leonberg	3,974	24	12,883	15	16,857	39
Ludwigsburg	11,139	45	54,624	37	65,764	22
Marbach	9,707	54	35,462	55	45,170	49
Maulbronn	9,040	40	6,056	18	15,096	58
Neckarsulm	14,537	20	25,141	54	39,679	14
Stuttgart, Stadt	—	—	403,008	12	403,008	12
Stuttgart, Amt	5,214	34	32,309	48	37,524	22
Vaihingen	4,567	30	8,757	54	13,325	24
Vaihingen	6,580	21	40,805	18	47,385	39
Weinsberg	12,653	10	41,708	6	54,361	16
Neckarreis	130,556	8	960,551	56	1,091,108	4
Balingen	6,371	14	33,672	10	40,043	24
Calw	5,780	23	20,040	56	25,821	19
Freudenstadt	5,848	15	36,331	9	42,179	24
Herrenberg	7,701	37	23,880	9	31,581	46
Horb	6,171	33	28,341	29	34,513	2
Magold	6,252	10	13,378	12	19,630	22
Neuenbürg	7,120	10	20,008	17	27,128	27
Nürtingen	9,094	32	11,455	29	20,550	1
Oberndorf	5,452	33	40,325	—	45,777	33
Reutlingen	6,811	55	31,320	10	38,132	5
Rottenburg	4,726	24	21,968	50	26,695	14
Rottweil	6,660	29	35,192	56	41,853	25
Spaichingen	2,974	—	10,025	26	12,999	26
Sulz	6,080	4	16,916	46	22,996	50
Tuttlingen	5,838	31	13,385	46	19,224	17
Tübingen	7,423	38	27,291	17	34,714	55
Urach	6,416	42	18,680	12	25,096	54
Schwarzwaldkreis	106,724	10	402,214	14	508,938	24

Oberämter.	Amtskörperschaftssteuern.		Gemeindesteuern.		Zusammen.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Aalen	19,686	54	57,161	28	76,848	22
Crailsheim	8,471	25	34,354	—	42,825	25
Ellwangen	18,088	24	40,799	39	58,888	3
Gaildorf	19,158	24	52,245	24	71,403	48
Gerabronn	17,104	7	59,843	58	76,948	5
Gmünd	23,591	11	52,456	6	76,047	17
Hall	17,694	4	38,075	48	55,769	52
Heidenheim	17,924	31	13,192	8	31,116	39
Künzelsau	21,409	49	61,584	59	82,994	48
Mergentheim	13,760	15	38,214	12	51,974	27
Neresheim	16,913	—	32,744	26	49,657	26
Dehringen	24,066	46	81,132	29	105,199	15
Schorndorf	12,397	47	28,466	3	40,863	50
Welzheim	15,536	9	36,397	42	51,933	51
Jagstkreis	245,802	46	626,668	22	872,471	8
Biberach	8,450	18	66,808	40	75,258	58
Blanckenreut	7,725	39	20,680	13	28,405	52
Chingen	7,555	10	62,779	12	70,334	22
Geislingen	5,305	26	27,040	4	32,345	30
Göppingen	10,015	32	40,942	36	50,958	8
Kirchheim	10,504	59	14,619	23	25,124	22
Laupheim	10,153	17	48,262	51	58,416	8
Leutkirch	5,677	42	40,432	32	46,110	14
Münchingen	10,998	45	17,107	35	28,106	20
Navensburg	6,787	8	78,051	12	84,838	20
Niedlingen	7,038	29	88,476	37	95,515	6
Saulgau	8,094	52	68,919	8	77,014	—
Tettnang	4,783	24	50,719	17	55,502	41
Ulm	13,528	59	83,927	27	97,456	6
Waldbsee	8,083	49	47,949	—	56,032	49
Wangen	4,581	—	37,609	58	42,190	58
Donaufreis	129,284	9	794,325	45	923,609	54
Württemberg	612,367	13	2,783,760	17	3,396,127	30

Während obiger Berechnung zu Folge ohne Abzug der vom Staat bezahlten Summen auf den Kopf der Bevölkerung kommt		Amtskörperschaftssteuern	21 fr.
		Gemeindesteuern	1 fl. 39 fr.
erhalten wir mit einem solchen Abzug		von ersteren	20 fr.
		„ letzteren	1 fl. 34 fr.
Was speciell die Gemeindesteuern betrifft, so kommt auf den Kopf			
von Grundeigenthum, Gefällen, Gebäuden und Gewerben (abzüglich der durch den Staat bezahlten 101,273 fl. 51 fr.)			1 fl. 28 fr.
von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-einkommen			6 fr.
		thut wieder	1 fl. 34 fr.

Wie wir aber bei der Staatssteuer von Grundeigenthum, Gefällen, Gebäuden und Gewerben große Differenzen (30 fr. bis 9 fl.) in den einzelnen Gemeinden dem Landesdurchschnitt gegenüber gefunden haben, so schwankt auch die Gemeindesteuer aus diesen Objecten, der Gemeindefchaden, außerordentlich, jenachdem die einzelnen Gemeinden großes oder geringes Vermögen einerseits, große oder kleine Ausgaben andererseits haben.

Insbefondere sind von den 1909 politischen Gemeinden des Landes 329 (p. 1860—61 322) in der glücklichen Lage, gar keine Gemeindefchadens-Umlage p. 1868—69 gehabt zu haben. Diese günstig stuirten Gemeinden sind:

Neckarkreis.

Oberamt Backnang: Großaspach.

Oberamt Bestigheim: Bönningheim, Gemmrigheim, Löchgau, Metterzimmern, Walheim.

Oberamt Böblingen: Böblingen, Ehningen, Sindelfingen.

Oberamt Brackenheim: Häfnerhaslach, Hausen a. Z., Hausen b. M., Ochsenbach, Pfaffenhofen, Weiler, Zaberfeld.

Oberamt Eßlingen: Deizisau, Pfauhausen, Blochingen, Zell.

Oberamt Heilbronn: Biberach, Bonfeld, Frankenbach, Großgartach, Horkheim, Kirchhausen, Neckargartach, Obereisesheim, Thalheim.

Oberamt Leonberg: Eltingen, Flacht, Friolzheim, Gebersheim, Heimerdingen, Heimsheim, Hemmingen, Höffingen, Malmshausen, Merklingen, Mönshausen, Münchingen, Münklingen, Nutesheim, Schöckingen, Weilderstadt, Weildendorf, Wimsheim.

Oberamt Ludwigsburg: Beihingen, Zuffenhausen.

Oberamt Marbach: Kirchberg, Ottmarshausen.

Oberamt Maulbronn: Maulbronn, Knittlingen, Verdingen, Diefenbach, Freudenstein, Bündelbach, Illingen, Lienzlingen, Delbronn, Detisheim, Schmie, Schüzlingen, Wiernshausen, Zaisersweiher.

Oberamt Neckarsulm: Bittelbronn, Böttingen, Cleversulzbach, Degmarn, Duttenberg, Gochsen, Möckmühl, Obergriesheim, Offenau, Roigheim.

Oberamt Stuttgart: Rohr, Steinenbronn.

Oberamt Waiblingen: Eberdingen, Enzweihingen, Großglattbach, Großsachsenheim, Hochdorf, Horstheim, Iptingen, Kleinsachsenheim, Mühlhausen, Oberrieringen, Sersheim, Weissach.

Oberamt Waiblingen: Bittensfeld, Breitenacker.

Schwarzwaldkreis:

Oberamt Balingen: Erzingen, Lautlingen, Margarethenhausen, Unterdigisheim.

Oberamt Calw: Nischalden, Altbulach, Althengstett, Bergorte, Breitenberg, Dachtel, Deckenpfronn, Emberg, Gochingen, Hirsau, Holzbronn, Hornberg, Liebelsberg, Martinsmoos, Neubulach, Oberhaugstett, Oberkollwangen, Ostelsheim, Röthenbach, Schmie, Simmozheim, Sommenhardt, Stammheim, Würzbach, Zwerenberg.

Oberamt Freudenstadt: Freudenstadt, Aach, Dornstetten, Glatten, Grünthal, Hallwangen, Hörschweiler, Pfalzgrafenweiler, Schopfloch, Thumlingen, Unterifflingen, Untermusbach, Wittlensweiler.

Oberamt Herrenberg: Gärtringen.

Oberamt Nagold: Nagold, Altensteig Stadt und Dorf, Berneck, Ebhausen, Ettmannsweiler, Fünfbronn, Gaugenswald, Gültlingen, Iselshausen, Oberschwandorf, Simmersfeld, Sulz, Ueberberg, Walddorf, Warth.

Oberamt Neuenbürg: Arnbach, Calmbach, Dennach, Feldrennach, Grunbach, Höfen, Kapsenhardt, Loffenau, Maisenbach, Salmbach, Schwann, Unterlengenhardt, Wildbad.

Oberamt Nürtingen: Nürtingen, Fridenhausen, Grafenberg, Großbettlingen, Neckarhausen, Neckarthailfingen, Neckartenzlingen, Oberboihingen, Reudern, Unterboihingen.

Oberamt Oberndorf: Bezweiler.

Oberamt Reutlingen: Erpfingen, Genklingen, Holzelsingen, Kleinengstingen, Mägertingen, Oberhausen, Ohmenhausen, Stockach, Undingen, Wannweil, Willmandingen.

Oberamt Rottenburg: Hailfingen, Hirrlingen, Kiebingen, Wolfenhausen.

Oberamt Rottweil: Rottweil, Bössingen, Deißlingen, Flözlingen, Herrenzimmern, Horgen, Irölingen, Stetten.

Oberamt Spaichingen: Balgheim, Böttingen, Bubsheim, Dürbheim, Gosheim, Mahlstetten, Nusplingen, Obernheim, Wehingen.

Oberamt Sulz: Rosenfeld, Böhringen, Weiden.

Oberamt Tübingen: Jettensburg, Immenhausen, Kusterdingen, Lustnau, Mähringen, Nehren, Pfrondorf, Kommelsbach, Schlaitdorf, Wankheim.

Oberamt Tuttlingen: Durchhausen, Fridingen, Kolbingen, Mühlheim, Nendingen, Neuhausen, Oberflacht, Renquishausen, Stetten, Thalheim, Weilheim, Wurmlingen.

Oberamt Urach: Bempflingen, Bleichstetten, Gächlingen, Glems, Grabenstetten, Hengen, Lonsingen, Ohnastetten, Niederich, Sirchingen, Trailfingen, Upfingen, Würtingen, Zainingen.

Jagdkreis.

Oberamt Gmünd: Degenfeld.

Oberamt Heidenheim: Kleinheim, Giengen, Heldenfingen, Hermaringen, Hohenmemmingen, Mattheim, Söhnstetten.

Oberamt Künzelsau: Altringen, Simprechtshausen.

Oberamt Mergentheim: Althausen, Igersheim, Markelsheim, Münster, Rengershausen.

Oberamt Neresheim: Bopfingen, Trugenhofen.

Oberamt Dehringen: Baumerlenbach.

Oberamt Schorndorf: Geradstetten.

Donaukreis.

Oberamt Biberach: Grodt.

Oberamt Blaubeuren: Arnegg, Beiningen, Dornstadt, Machtolsheim, Merklingen, Mellingen, Nadelstetten, Scharenstetten, Themmenhausen, Tomerdingen.

Oberamt Ehingen: Berkach, Heufelden, Untermarchthal.

Oberamt Geislingen: Amstetten, Böhmentkirch, Dypingen, Schalkstetten, Türkheim, Westerheim.

Oberamt Göppingen: Albershausen, Auendorf, Bünzwangen, Grubingen, Reichenbach, Schlierbach.

Oberamt Kirchheim: Bissingen, Dettingen, Hepsisau, Holzmaden, Nabern, Neidlingen, Ochsenwang, Oethlingen, Ohmden, Schopfloch.

Oberamt Laupheim: Schönebürg, Unterbalzheim.

Oberamt Leutkirch: Leutkirch.

Oberamt Münsingen: Michelau, Auingen, Bernloch, Böttingen, Dottingen, Eglingen, Ehestetten, Emeringen, Ennabeuren, Feldstetten, Gomadingen, Hayingen, Hundersingen, Kohlstetten, Mehrstetten, Meidelstetten, Oedenwaldstetten, Sontheim, Wilsingen, Zwiefalten.

Oberamt Niedlingen: Friedingen, Ittenhausen.

Oberamt Ulm: Ettlenschieß, Lonsee.

Oberamt Waldsee: Hochdorf, Ingoldingen.

Dagegen hatten folgende Oberämter in sämtlichen ihnen angehörigen Gemeinden Gemeindesteuer umzulegen: Canstatt, Weinsberg, Horb, Alen, Crailsheim, Ellwangen, Gaildorf, Gerabronn, Hall, Welzheim, Ravensburg, Saulgau, Tettwang, Wangen.

Die Bevölkerung der Gemeinden, welche keinen Gemeindefschaden haben, drückt den auf den Kopf der Gesamtbevölkerung berechneten Landesdurchschnitt (1 fl. 28 kr. ausschließlich der vom Staat bezahlten Beträge) bedeutend herab.

Zur Vergleichung der Gemeindesteuer mit der Einwohnerzahl dient die folgende Tabelle, in welcher jede Spalte die Bevölkerung derjenigen Gemeinden enthält, bei denen der Gemeindefschaden im Durchschnitt auf den Kopf die in der Ueberschrift bezeichnete Summe ergibt:

Oberämter.	Ein- wohner- zahl.	Gemeindefchaden			
		0	1 fr. bis 59 fr.	1 fl. bis 1 fl. 59 fr.	2 fl. bis 2 fl. 59 fr.
		Einw.	Einw.	Einw.	Einw.
Bachnang	27,746	1,277	6,888	9,495	7,796
Befigheim	25,432	6,348	6,987	9,554	1,738
Böblingen	24,512	8,486	12,182	3,844	—
Brackenheim . . .	23,518	5,362	8,903	7,599	1,247
Canstatt	29,105	—	—	14,420	6,074
Eßlingen	32,826	4,234	2,632	7,230	18,730
Heilbronn	35,749	10,954	4,678	2,398	989
Leonberg	29,128	18,603	5,933	4,145	—
Ludwigsburg	37,206	3,208	6,837	24,702	2,459
Marbach	26,571	2,271	8,276	11,151	4,112
Maulbronn	22,351	14,656	4,198	3,329	168
Neckarfulm	29,965	7,634	13,384	6,643	2,025
Stuttgart, Stadt	75,781	—	—	—	—
Stuttgart, Amt . . .	32,207	1,566	14,244	13,974	2,423
Vaihingen	21,734	12,204	7,252	1,190	1,088
Waiblingen	25,386	1,246	4,077	15,255	4,067
Weinsberg	24,777	—	4,508	11,037	8,694
Neckarreis	523,994	98,049	110,979	145,966	61,610
Balingen	32,063	2,003	9,255	19,739	290
Calw	25,435	13,537	1,231	8,843	1,824
Freudenstadt	28,780	12,064	6,102	2,007	4,208
Herrenberg	21,518	1,355	10,037	8,419	1,707
Horb	19,820	—	8,399	7,835	2,230
Nagold	25,089	12,266	6,747	5,381	527
Neuenbürg	25,220	11,081	3,778	8,194	1,960
Nürtingen	25,808	12,108	9,876	3,230	594
Oberndorf	23,471	481	5,147	7,848	9,035
Reutlingen	36,082	7,864	9,319	18,899	—
Rottenburg	28,178	3,287	15,165	9,271	455
Rottweil	31,387	10,933	4,671	8,226	6,459
Spaichingen	19,591	7,451	7,276	4,864	—
Sulz	18,652	2,833	7,944	6,609	1,266
Tuttlingen	24,616	9,070	8,515	7,031	—
Tübingen	32,267	7,849	12,251	12,167	—
Urach	26,990	8,147	9,222	9,290	—
Schwarzwaldkreis	444,967	122,329	134,935	147,853	30,555

abzüglich des vom Staat bezahlten Theils.

3 fl. bis 3 fl. 59 fr.	4 fl. bis 4 fl. 59 fr.	5 fl. bis 5 fl. 59 fr.	6 fl. bis 6 fl. 59 fr.	7 fl. bis 7 fl. 59 fr.	8 fl. bis 8 fl. 59 fr.	9 fl. bis 10 fl.
Einw.	Einw.	Einw.	Einw.	Einw.	Einw.	Einw.
1,753	537	—	—	—	—	—
805	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
407	—	—	—	—	—	—
8,611	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	16,730	—	—	—	—	—
—	447	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
761	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
279	—	—	—	—	—	—
—	75,781	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
741	—	—	—	—	—	—
538	—	—	—	—	—	—
13,895	93,495	—	—	—	—	—
776	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
1,818	1,928	—	—	653	—	—
—	—	—	—	—	—	—
1,227	—	129	—	—	—	—
168	—	—	—	—	—	—
207	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
960	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
1,098	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
331	—	—	—	—	—	—
6,585	1,928	129	—	653	—	—

Oberämter.	Ein- wohner- zahl.	Gemeindefchaden abzü- g-			
		0	1 fr. bis 59 fr.	1 fl. bis 1 fl. 59 fr.	2 fl. bis 2 fl. 59 fr.
		Sinnv.	Sinnv.	Sinnv.	Sinnv.
Aalen	26,942	—	2,968	12,155	7,858
Crailsheim	24,856	—	6,532	16,374	1,950
Ellwangen	30,169	—	6,745	22,491	933
Gaildorf	24,311	—	—	12,244	7,453
Gerabronn	30,613	—	632	18,324	7,469
Gmünd	27,853	300	3,246	11,985	11,190
Hall	27,114	—	7,391	10,965	8,027
Heidenheim	34,527	7,465	18,194	8,140	494
Künzelsau	29,204	1,053	3,401	7,527	12,923
Mergentheim	28,097	3,901	11,853	5,449	4,401
Neresheim	22,077	1,806	6,633	9,994	2,396
Tebringen	30,859	532	3,516	3,375	12,611
Schorndorf	25,133	1,629	6,508	16,703	293
Welzheim	20,397	—	1,709	14,127	4,561
Jaagfreis	382,155	16,686	79,328	169,853	82,559
Biberach	30,628	108	3,077	15,624	6,230
Blaubeuren	18,728	5,533	2,984	6,961	2,583
Ebingen	25,489	885	5,354	5,199	6,001
Geislingen	28,291	4,051	13,726	8,107	1,014
Göppingen	35,043	5,341	10,817	18,429	456
Kirchheim	25,976	7,973	14,503	3,500	—
Laupheim	24,952	993	3,768	10,046	5,679
Leutfirch	22,459	2,442	1,157	11,918	5,148
Münsingen	23,262	10,807	5,647	4,634	1,608
Ravensburg	29,904	—	—	7,690	15,737
Niedlingen	26,333	671	3,295	3,826	3,223
Saulgau	25,115	—	3,445	4,045	10,046
Tettnang	21,549	—	—	6,472	14,611
Ulm	46,576	663	5,337	33,950	2,654
Waldsee	23,678	909	4,247	6,809	10,132
Wangen	19,297	—	321	11,375	6,472
Donaufreis	427,280	40,326	77,678	158,585	91,594
Württemberg	1,778,396	277,390	402,920	622,257	266,318

Uich des vom Staat bezahlten Theils.

3 fl. bis 3 fl. 59 fr.	4 fl. bis 4 fl. 59 fr.	5 fl. bis 5 fl. 59 fr.	6 fl. bis 6 fl. 59 fr.	7 fl. bis 7 fl. 59 fr.	8 fl. bis 8 fl. 59 fr.	9 fl. bis 10 fl.
Einw.	Einw.	Einw.	Einw.	Einw.	Einw.	Einw.
3,961	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
4,617	—	—	—	—	—	—
3,606	582	—	—	—	—	—
1,132	—	—	—	—	—	—
731	—	—	—	—	—	—
—	—	234	—	—	—	—
2,543	1,068	689	—	—	—	—
1,216	1,277	—	—	—	—	—
719	369	—	—	160	—	—
8,851	981	250	743	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
27,376	4,277	1,173	743	160	—	—
3,393	1,445	751	—	—	—	—
312	—	355	—	—	—	—
5,303	470	799	660	632	236	—
813	580	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
3,385	864	—	217	—	—	—
1,794	—	—	—	—	—	—
160	—	185	—	221	—	—
6,115	—	—	362	—	—	—
5,886	5,802	1,438	1,877	315	—	—
3,323	2,233	1,125	233	208	181	276
—	466	—	—	—	—	—
3,972	—	—	—	—	—	—
1,374	—	—	207	—	—	—
778	351	—	—	—	—	—
36,608	12,211	4,653	3,556	1,376	417	276
84,464	111,911	5,955	4,299	2,189	417	276

Hienach haben bezahlt:

	0	277,390	Einw.	=	15,6 ⁰ / ₁₀₀	der	Gesamtbev.
1 fl. — —	fl. 59 fr.	402,920	"	=	22,7	"	"
1 fl. — 1 fl.	fl. 59 fr.	622,257	"	=	34,9	"	"
2 fl. — 2 fl.	fl. 59 fr.	266,318	"	=	14,9	"	"
3 fl. — 3 fl.	fl. 59 fr.	84,464	"	=	4,8	"	"
4 fl. — 4 fl.	fl. 59 fr.	111,911	"	=	6,4	"	"
5 fl. — 5 fl.	fl. 59 fr.	5,955	"	=	0,32	"	"
6 fl. — 6 fl.	fl. 59 fr.	4,299	"	=	0,23	"	"
7 fl. — 7 fl.	fl. 59 fr.	2,189	"	=	0,12	"	"
8 fl. — 8 fl.	fl. 59 fr.	417	"	=	0,02	"	"
9 fl. — 10 fl. —	fr.	276	"	=	0,01	"	"

Während wir oben die Gemeinden aufgeführt haben, welche gar keine Gemeindefschadensumlage zu machen hatten, wird es nicht uninteressant sein, auch diejenigen kennen zu lernen, welche besonders viel umgelegt haben. Wir wählen deshalb alle diejenigen aus, bei welchen 5 fl. und mehr auf den Kopf kommt, unter kurzer Anführung der Gründe der hohen Umlagen.

Im Neckarkreis kommen deren gar keine vor, im Schwarzwaldkreis nur sehr wenige, im Jagstkreis ebenfalls nicht viele, mehr im Donaukreis, und zwar:

Schwarzwaldkreis.

Oberamt Freudenstadt:

Hochdorf (7 fl. — 7 fl. 59 fr.). Nur wenig Vermögen (ca. 500 fl. Walderlös, 20 fl. Kapitalzins, 200 fl. Schulkostenbeiträge), dagegen viele Ausgaben auf Straßenunterhaltung (1200 fl.) und Schulkosten (500 fl.).

Obermusbach (7 fl. — 7 fl. 59 fr.). Außer einigen Morgen Wald nur wenig Kapitalvermögen; dagegen viel Straßenunterhaltungsaufwand (5 — 600 fl.) und Schulaufwand (2 — 300 fl.).

Wörnersberg (7 fl. — 7 fl. 59 fr.). Keinen Grundbesitz, Kapitalvermögen = 0, 500 fl. Aufwand auf Straßen, viele Schulkosten.

Oberamt Sorb:

Zhlingen (5 fl. — 5 fl. 59 kr.). Wenig Grundbesitz (150 fl. jährl. Pachtzins), wohl aber einige Kapitalschuld, welche allmählig abgetragen werden muß; Wegunterhaltung und Armenunterstützung im Verhältniß zur Größe der Gemeinde ziemlich bedeutend.

Jagdkreis.**Oberamt Heidenheim:**

Bergentweller (5 fl. — 5 fl. 59 kr.). Gar kein Vermögen, daher der Gesamtaufwand (insbesondere auch Schulkosten) durch Umlagen aufzubringen ist.

Oberamt Rünzelsau:

Rocherstetten (5 fl. — 5 fl. 59 kr.). Für grundherrliche Waldungen auf der Markung sind in Folge Rechtsstreits große Steuervergütungen zu leisten.

Oberamt Neresheim:

Schloß Neresheim (7 fl. — 7 fl. 59 kr.). Beinahe gar kein Gemeindevermögen und geringe Revenuen.

Oberamt Dohringen:

Fepbach (6 fl. — 6 fl. 59 kr.) | Außerordentl. Straßenbauten; der
Westernbach (5 fl. — 5 fl. 59 kr.) | große Aufwand ist vorübergehend.

Donaukreis.**Oberamt Biberach:**

Warthausen (5 fl. — 5 fl. 59 kr.). Weg- und Brückenunterhaltung, sowie Armenunterstützung sind bedeutend.

Oberamt Blaubeuren:

Hausen ob Urspring (5 fl. — 5 fl. 59 kr.). Aufwand vorübergehend wegen durchgängiger Regelung der Feldwege.

Oberamt Ehingen:

Granheim (7 fl. — 7 fl. 59 kr.)	} Theils geringes Vermögen, theils außerordentliche Ausgaben für Straßenbauten, Feldwegregulirungen, Flußkorrekturen, Schulhausbauwesen.
Hundersingen (7 fl. — 7 fl. 59 kr.)	
Moosbeuren (6 fl. — 6 fl. 59 kr.)	
Mundeldingen (5 fl. — 5 fl. 59 kr.)	
Naßgenstadt (6 fl. — 6 fl. 59 kr.)	
Rupertshofen (8 fl. — 8 fl. 59 kr.)	
Unterstadion (5 fl. — 5 fl. 59 kr.)	

Oberamt Laupheim:

Walpertshofen (6 fl. — 6 fl. 59 kr.). Kein Vermögen, viele Ausgaben für Straßen- und Weg-, sowie Armenunterhaltung und Schulkosten, Anschaffung einer Feuerspritze u.

Oberamt Münsingen:

Erbstetten (7 fl. — 7 fl. 59 kr.). Vorübergehend große Brückenbaukosten.

Geislingen (5 fl. — 5 fl. 59 kr.). Bedeutende Straßenkorrektionskosten, Vicinalwegunterhaltung, Anschaffung einer Feuerspritze u.

Oberamt Ravensburg:

Esenhausen (6 fl. — 6 fl. 59 kr.) Lediglich kein Vermögen, dagegen kostet die Straßenunterhaltung (steile Staigen) allein über 1000 fl. jährlich.

Oberamt Niedlingen:

Bechingen (6 fl. — 6 fl. 59 kr.)

Dietelhofen (5 fl. — 5 fl. 59 kr.)

Dietershausen (6 fl. — 6 fl. 59 kr.)

Dieterskirch (6 fl. — 6 fl. 59 kr.)

Dürnau (6 fl. — 6 fl. 59 kr.)

Heiligkreuzthal (5 fl. — 5 fl. 59 kr.)

Möhringen (7 fl. — 7 fl. 59 kr.)

Sauggart (5 fl. — 5 fl. 59 kr.)

Mangel an Revenuen. Dieterskirch und Dürnau dagegen in Folge von Schul- und Rathhausbauten Passivkapitalien; Heiligkreuzthal kein Kirchenstiftungs-Vermögen, daher auch Ausgaben für den Gottesdienst; in Möhringen Kirchenbauwesen.

Grisdorf (6 fl. — 6 fl. 59 kr.). Kosten für eine Kirchenglocke, Feldweg-Regulierungskosten, Deficit der Kirchenpflege, Passivkapital für Donaukorrektion.

Hausen am Bussen (6 fl. — 6 fl. 59 kr.). Passivkapital von Erbauung eines Pfarrhaus- und Oekonomiegebäudes.

Neufra (5 fl. — 5 fl. 59 kr.). Bedeutendes Passivkapital für Donaukorrektion (Brückenreparaturen u.).

Waldhausen (6 fl. — 6 fl. 59 kr.). Mangel an Vermögen, bedeutende Donaukorrektionskosten, Passivkapital für Erbauung eines Schul- und Rathhauses.

Oberamt Saulgau:

Allmannsweiler (8 fl. — 8 fl. 59 kr.). Wegunterhaltungskosten, Feldwegregulierung, Schulhauserweiterung.

Bolstern (5 fl. — 5 fl. 59 kr.). Große Wegunterhaltungs- und Armenkosten, Feldwegregulirung, Pfarrhausbau.

Gichen (5 fl. — 5 fl. 59 kr.). Weg- und Armenunterhaltung.

Enzkofen (6 fl. — 6 fl. 59 kr.). Desgl. und Rathhausbau.

Fleischwangen (5 fl. — 5 fl. 59 kr.). Wegunterhaltung und Ankauf einer Kiesgrube.

Großtiffen (9—10 fl.). Wegunterhaltung und Feldwegregulirung, Schul- und Rathhauskosten.

Hofkirch (5 fl. — 5 fl. 59 kr.). Rathhauskosten.

Unterwaldhausen (7 fl. — 7 fl. 59 kr.). Wegunterhaltung, Schul- und Rathhauskosten; daneben bei allen diesen Gemeinden ganz geringes Vermögen.

Oberamt Waldsee:

Winterstettendorf (6 fl. — 6 fl. 59 kr.). Passivkapital für eine Feuerspritze; in einigen Jahren wird die Umlage kleiner werden.

Noch ist übrig zu untersuchen, in welchem Verhältniß die Gemeindesteuern aus Grundeigenthum, Gefällen, Gebäuden und Gewerben zu den Staatssteuern aus den gleichen Objekten stehen.

Auch hier ist zu unterscheiden zwischen Gemeindeschaden einschließlich des vom Staat bezahlten Theils und zwischen solchem abzüglich der vom Staat aus seinem Eigenthum entrichteten Beträge.

Ersterer (2,703,126 fl.) beträgt 82,4 % der Staatssteuer (welche 3,278,404 fl. ausmacht).

Letzterer (2,703,126 fl. — 101,273 fl. = 2,601,853 fl.) beträgt 79,3 % der Staatssteuer.

Wie sich der Gemeindeschaden der einzelnen Bezirke zur Staatssteuer verhält, ist aus Tabelle C ersichtlich, aus welcher auch hervorgeht, welchen Einfluß die Beiträge des Staats auf das Verhältniß von Gemeindeschaden und Staatssteuer ausüben.

Stellen wir nämlich die beiderseitigen Procentverhältnisse zusammen, so ergibt sich Folgendes:

Der Gemeindefchaden beträgt Procente der Staatssteuer	Zahl der Gemeinden bei E i n r e c h n u n g des Gemeindefchadens aus Staatscigenthum	Procente sämt- licher Gemein- den des Landes	Zahl der Gemeinden bei W e g l a s s u n g des Gemeindefchadens aus Staatscigenthum	Procente sämt- licher Gemein- den des Landes
0	329	17,23	329	17,23
0— 10 %	14	0,73	17	0,89
10— 20 "	55	2,88	55	2,88
20— 30 "	116	6,07	124	6,49
30— 40 "	109	5,71	116	6,07
40— 50 "	112	5,86	121	6,34
50— 60 "	131	6,86	132	6,91
60— 70 "	107	5,60	103	5,39
70— 80 "	109	5,71	110	5,76
80— 90 "	84	4,40	103	5,39
90— 100 "	95	4,97	116	6,07
100— 150 "	352	18,44	333	17,44
150— 200 "	126	6,60	133	6,96
200— 300 "	121	6,34	96	5,02
300— 400 "	24	1,25	18	0,94
400— 500 "	9	0,47	3	0,15
500— 600 "	3	0,15	0	0
600— 700 "	1	0,05	0	0
1000—1100 "	1	0,05	0	0
2000—2100 "	1	0,05	0	0

Während also bei Einrechnung der Steuer aus Staats-
eigenthum Gemeinden vorkommen, welche das 10—11fache
(Edelweiler, D.=N. Freudenstadt), ja sogar 20—21fache (Erz-
grube, D.=N. Freudenstadt) der Staatssteuer als Gemeinde-
schaden umlegen, wird das Verhältniß durch Abzug der Bei-
träge des Staats so sehr geändert, daß dann als höchste Dif-
ferenz nur noch 3 Gemeinden mit dem 4—5fachen Betrag
verbleiben; ferner betrug die Umlage

weniger als die Hälfte der Staatssteuer
mit Einrechnung des Beitrags aus d. Staatsvermögen in 406 Gemeinden;
ohne " " " " " " " 433 "

die Hälfte bis das Ganze der Staatssteuer
mit Einrechnung des Beitrags aus d. Staatsvermögen in 526 Gemeinden;
ohne " " " " " " " 564 "

Dagegen

	das 1—2fache der Staatssteuer														
mit Einrechnung des Beitrags aus d. Staatsvermögen in 478 Gemeinden;															
ohne " " " " " " " " " " " " " " " "														466	"
	das 2—4fache der Staatssteuer														
mit Einrechnung des Beitrags aus d. Staatsvermögen in 145 Gemeinden;															
ohne " " " " " " " " " " " " " " " "														114	"
	das 4—5fache der Staatssteuer														
mit Einrechnung des Beitrags aus d. Staatsvermögen in 9 Gemeinden;															
ohne " " " " " " " " " " " " " " " "														3	"
	das 5—21fache der Staatssteuer														
mit Einrechnung des Beitrags aus d. Staatsvermögen in 6 Gemeinden;															
ohne " " " " " " " " " " " " " " " "														0	"

Die Gemeindefchadens-Umlage von Edelweiler und Erzgrube betrug 1200 fl. und 2400 fl.; davon bezahlte der Staat 815 fl. und 1975 fl. Die Staatssteuer dagegen belief sich auf nur 119 fl. und 113 fl., der 10—11fache Betrag der ersteren gegenüber von letzterer bei Edelweiler und der 20—21fache Betrag bei Erzgrube verwandelt sich daher durch Abzug des Staats-Antheils bei beiden Gemeinden in das 3—4fache.

Unverändert blieb das Verhältniß von Staats- und Gemeindesteuer durch den Abzug des Staats-eigenthum-Antheils bei sämtlichen Gemeinden der Oberämter Besigheim, Böblingen, Leonberg, Waiblingen, Balingen, Spaichingen, Tuttlingen.

Wie das Verhältniß durch den Abzug der Leistungen aus dem Staatsvermögen ein anderes wird, läßt sich auch durch graphische Darstellung zeigen, indem wir z. B. das Oberamt Schorndorf herausgreifen und je eine Gemeinde mit einem kleinen vertikalen Strich bezeichnen:

	0	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100	150	200	300	400
	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis
	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100	150	200	300	400	500
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
Gemeindefchaden, einschl. dessen aus Staats-eigenthum			•			•									
Gemeindefchaden, aus schl. dessen aus Staats-eigenthum	•	•	•											•	•

Sehen wir endlich noch über auf eine vergleichende summarische Gegenüberstellung der Procentverhältnisse von Staats- und Gemeindesteuern, so ergibt sich Folgendes:

Staatssteuer	
aus Gütern, Gefällen, Gewerben	
und Gebäuden	3,278,404 fl. = 74,69 %
von Kapital-, Renten-, Dienst-	
und Berufseinkommen	1,110,975 fl. = 25,31 „
	4,389,379 fl. 100.
Gemeinde- und Amtskörperschaftssteuern	
und zwar	
von Gütern, Gebäuden ic.	
Gemeindesteuern 2,703,126 fl.	
Amtskörperschafts-	
steuern	593,780 fl.
	3,296,906 fl. = 93,59 %
von Kapital- ic. Einkommen	
Gemeindesteuern 181,907 fl.	
Amtskörperschafts-	
steuern	44,193 fl.
	226,100 fl. = 6,41 „
	3,523,006 fl. 100.
Staats-, Amtskörperschafts- und Gemeindesteuern	
zusammen	
von Gütern, Gebäuden und	
Gewerben	6,575,310 fl. = 83,10 %
von Kapital-, Renten-, Dienst-	
und Berufseinkommen	1,337,075 fl. = 16,90 „
	7,912,385 fl. 100.

Ob diese Beitragsverhältnisse die richtigen sind, wird sich ergeben, wenn in Folge des zu erwartenden neuen Steuergesetzes durch sorgfältige Fertigung neuer Grund-, Gebäude- und Gewerbe-Kataster diejenigen richtigen Grundlagen gewonnen sind, welche bei den gegenwärtigen sowohl in den allgemeinen Grund- sätzen als bei der speciellen Ausführung vielfach unrichtigen Katastern fehlen.

Zum Schluß geben wir in Tabelle D eine Uebersicht über die Besteuerungsverhältnisse der 20 größten Gemeinden des Landes, welche mehr als 5000 Einwohner zählen.

Diese haben bei einer Einwohnerzahl von 255,553 = 14,36% zur Staatssteuer 923,681 fl. = 21,10% beigetragen, und zwar:

	Staatssteuer- betrag.	Pro- cente.	Einw.- Zahl.	Pro- cente.
Stuttgart	395,787 fl.	9,08	75,781	4,26
Die 5 nächstgrößten Städte Ulm, Heilbronn, Eßlingen, Neutlingen, Ludwigsburg	252,108 fl.	5,74	84,264	4,73
Die 14 weiteren Städte	275,786 fl.	6,28	95,508	5,37

Unter diesen 20 Städten kommt der größte Betrag an Staatssteuer auf den Kopf

in Stuttgart mit	5 fl. 12 fr.
Tübingen "	4 fl. 19 fr.
Galw "	3 fl. 59 fr.
Heilbronn "	3 fl. 57 fr.,

der geringste

in Freudenstadt mit	1 fl. 21 fr.
Tuttlingen "	1 fl. 33 fr.
Aalen "	1 fl. 50 fr.
Gmünd "	2 fl. 15 fr.

Am meisten Gemeindesteuer pro Kopf wurde umgelegt

in Stuttgart mit	5 fl. 22 fr.
Heilbronn "	4 fl. 29 fr.
Ganstatt "	3 fl. 41 fr.
Aalen "	3 fl. 15 fr.,

am wenigsten

in Kirchheim u. T. mit	— fl. 36 fr.
Rottenburg "	1 fl. 14 fr.
Neutlingen "	1 fl. 24 fr.
Tuttlingen "	1 fl. 25 fr.

Gar keine Gemeindefschadens-Umlage hatte Rottweil und Freudenstadt.

Zur Staatssteuer verhalten sich die Gemeindesteuern folgendermaßen:

	1) Die Gemeindefsteuer aus Grundeigenthum, Gefällen, Gebäuden u. Gewerben (der Gemeindefschaden) beträgt Procente der Staatssteuer aus den gleichen Objekten:	2) Die gesammte Gemeindefsteuer beträgt Proc. der gesammten direkten Staatssteuer:
In Stuttgart	267	103
" Ulm	152	64
" Heilbronn	197	113
" Eßlingen	167	93
" Neutlingen	79	53
" Ludwigsburg	206	79
" Gmünd	191	118
" Tübingen	96	43
" Canstatt	210	123
" Göppingen	105	73
" Ravensburg	138	83
" Hall	150	101
" Tütlingen	129	91
" Biberach	62	43
" Rottenburg	54	38
" Kirchheim u. L.	21	19
" Rottweil	—	—
" Aalen	314	177
" Freudenstadt	—	—
" Calw	56	44

Die Differenzen zwischen den Procentsätzen 1 und 2 rühren von dem schon oben erwähnten Umstand her, daß die Gemeinden von der Kapital- und Dienststeinkommenssteuer höchstens $\frac{1}{5}$ der Staatssteuer beziehen dürfen.

Die übrigen Steuerverhältnisse dieser Gemeinden sind aus der Tabelle ersichtlich.

Urkunden zur Geschichte des Herzogs Christoph
von Württemberg und des Wormser Fürstentages,
April und Mai 1552,

herausgegeben von Bernhard Rugler.

Das Jahr 1552 ist eins der denkwürdigsten in der deutschen Geschichte. Es brachte uns den Ausstand des Kurfürsten Moritz von Sachsen gegen Karl V. und den Einfall des Königs Heinrich von Frankreich in das deutsche Reich; es führte auf der einen Seite zum Passauer Vertrage, auf der andern Seite zum Verluste der lothringischen Bisthümer an das französische Königthum. Wie das Alles geschehen, ist uns den Hauptzügen nach bekannt. Wir wissen, was Moritz und Heinrich erstrebt und erreicht haben, wie Karl dem Andrang der Feinde erlegen ist und welche Vermittlerrolle, in eigenem wie in deutschem Interesse, König Ferdinand von Oesterreich gespielt hat. Trotzdem aber ist unsere Kenntniß der Ereignisse des Jahres 1552 noch nicht lückenlos. Wir wissen besonders noch nicht genug davon, was diejenigen Stände des deutschen Reichs, die weder sächsisch noch habsburgisch, noch gar französisch waren, in jener kritischen Zeit gethan und gelitten haben. Und doch gehörte zu diesen „neutralen“ Reichsständen die Mehrzahl der vornehmsten und einflussreichsten deutschen Fürsten; und diese Fürsten blieben während des großen Konfliktes keineswegs unthätig, sondern waren rastlos bemüht, das Kriegsfeuer einzuschränken und den Frieden wiederherzustellen oder eine feste Verbindung unter einander zu stiften, die ihnen, wenn es nöthig werden sollte, ein gemeinsames Eingreifen in die Aktion ermöglichte.

Die Bitten und Vorstellungen, mit denen sich diese Neutralen, um für den Frieden zu wirken, an die Häupter der kriegsführenden Parteien wandten, waren von Anfang an für den Gang der Ereignisse nicht bedeutungslos, wurden alsdann, durch mancherlei Umstände begünstigt, sowohl für Kaiser Karl wie für Kurfürst Moriz und König Heinrich von Tag zu Tag wichtiger und hatten schließlich solchen Erfolg, daß wir ihnen zu gutem Theil den Rückzug der Franzosen aus den Rheinlanden und das endliche Zustandekommen des Passauer Vertrages zuschreiben dürfen. Wir können daher auch nicht eher von einer völlig befriedigenden Kenntniß der Vorgänge des Jahres 1552 reden, als bis uns mit allem Uebrigen auch die politischen Bestrebungen des „neutralen“ Deutschlands klar vor Augen liegen.

Unter solchen Umständen war es für mich, als ich vor einem Jahre den ersten Band meiner Geschichte des Herzogs Christoph von Württemberg herausgab, sehr erfreulich, einen Beitrag zu besserem Verständniß dieser Bestrebungen liefern zu können. Denn Herzog Christoph gehörte zu jener Gruppe von neutralen Fürsten und nahm sogar unter denselben wegen seiner verwickelten Beziehungen zu den habsburgischen Herrschern, zum König von Frankreich und zu den deutschen Gegnern Karls V. eine besonders merkwürdige Stellung ein. Was er in dieser Stellung — voll des regsten Eifers für die Wohlfahrt der deutschen Nation und mehrfach als Wortführer der Neutralen — gethan hat, um den Krieg zu ersticken und den Frieden zu erneuern, das bildet einen nicht unbedeutenden Theil der deutschen Geschichte im Frühjahr 1552.

In der Biographie des Herzogs Christoph konnte aber die weitverzweigte Thätigkeit der neutralen Fürsten nicht vollständig dargestellt und namentlich ein Hauptabschnitt derselben nur theilweis behandelt werden. Zu dessen Erläuterung mögen nun die folgenden Blätter dienen.

Als nämlich Kurfürst Moriz und König Heinrich die Waffen erhoben, bildeten sich unter den am Kriege nicht beteiligten Fürsten sofort mehrere kleine Gruppen, deren Zusammensetzung dadurch bedingt war, daß die zu ihnen Gehörigen entweder in altem freundschaftlichem Verkehre standen oder einander

benachbart waren oder die gleichen ständischen Rücksichten zu nehmen hatten. Es korrespondirten und handelten gemeinsam, um nur die Hauptgruppen zu nennen, erstens der Kurfürst Friedrich II. von der Pfalz, Herzog Albrecht von Baiern und Herzog Christoph von Württemberg, und zweitens wiederum der Pfälzer Kurfürst und dessen Standesgenossen, die drei geistlichen Kurfürsten von Mainz, Köln und Trier. Als dann aber auf der einen Seite zwischen König Ferdinand und Kurfürst Moritz Friedensverhandlungen in Linz eröffnet wurden, während auf der andern Seite ganz Westdeutschland durch den Einmarsch der Franzosen in das Elsaß allarmirt wurde, da veränderten sich jene Gruppen. Herzog Albrecht ging nach Linz, um an den dortigen Verhandlungen Theil zu nehmen: die übrigen neutralen Fürsten vereinigten sich beinahe sämtlich in einer großen Versammlung zu Worms, in der Absicht, ein gemeinsames Verhalten gegen Franzosen, Sachsen und Habsburger und vor allen Dingen eine durch so große Gemeinschaft möglichst nachdrucksvolle Aktion für die Wiederherstellung des Friedens zu verabreden.

Die Verhandlungen dieser Wormser Versammlung waren bis vor Kurzem nur ganz im Allgemeinen bekannt; einige nähere Nachrichten konnten in der Geschichte des Herzogs Christoph gegeben werden; der Gegenstand erscheint aber wichtig genug, um noch genauer auf denselben einzugehen, besonders um die im königlichen Staatsarchiv zu Stuttgart aufbewahrten und bisher ungedruckten Akten der Wormser Versammlung endlich vorzulegen.

Nur darf man in diesen Akten keine überraschenden und weit hin wirkenden Neuigkeiten suchen. Solche ergeben sich aus dem ganzen Streben der neutralen Fürsten nirgends. Wohl aber wird auch durch die vorliegende Publikation unsere Kenntniß an vielen einzelnen Punkten mehr oder weniger bereichert, schärfer bestimmt und eigenthümlich nuancirt werden. Dies genügt, um die Veröffentlichung dieser Akten zu rechtfertigen.

An der Spitze derselben erscheinen zwei eigenhändige Aufsätze des Herzogs Christoph, welche der Beachtung halber, die sie verdienen, hier stehen mögen, obwohl sie nicht

eigentlich zur Zahl der Wormser Urkunden gehören. Diese beiden Aufsätze sind undatirt, gehören aber den letzten Wochen vor dem Zusammentritt der Wormser Versammlung an: der Erste nämlich der ersten Hälfte des Aprils und der Zweite der zweiten Hälfte desselben Monats. Vergl. darüber meine Geschichte des Herzogs Christoph I, 192 und 200.

Sodann folgen zwei Schreiben der vier rheinischen Kurfürsten an König Ferdinand vom 24. März und vom 12. April, und ein Schreiben des Königs Ferdinand an die vier rheinischen Kurfürsten vom 9. April, worin das Schreiben der Kurfürsten vom 24. März beantwortet wird. — Die beiden Schreiben der vier Kurfürsten enthalten in den mir vorliegenden Handschriften wohl den Tag, an welchem sie geschrieben, aber nicht den Ort, von welchem sie abgeschickt worden sind. Das Schreiben vom 24. März ist aber, wie aus Ferdinands Antwort hervorgeht, aus Bingen abgeschickt worden. Dabei möge die Bemerkung gestattet sein, daß die rheinischen Kurfürsten in den letzten Monaten vor der Wormser Versammlung eine ganze Reihe von Zusammenkünften in Bingen abgehalten haben, zu denen sie theils persönlich eintrafen, theils ihre Räte absendeten, und zwar an folgenden Tagen: am 7. März (wenn nämlich diese Versammlung in Bingen und die Absendung eines vom 7. März datirten Schreibens der rheinischen Kurfürsten an Kaiser Karl, wie es wahrscheinlich ist, zusammenfallen; vergl. das Schreiben der vier Kurfürsten an Ferdinand vom 12. April); am 24. März (wie aus dem Obigen hervorgeht) und am 7. April (vergl. das unten folgende erste Protokoll der Wormser Verhandlungen). *)

Ferner: Schreiben der vier rheinischen Kurfürsten an Herzog Christoph vom 12. April. — Dieses

*) Die Zusammenkunft in Bingen am 7. April habe ich schon erwähnt Gesch. des Herzogs Christoph I 191 Anm. 122, habe dabei aber einen Irrthum stehen lassen. Denn l. c. ist gesagt, daß der Binger Tag stattfinden solle am nächsten Dienstag, d. h. am 12. April. Es muß jedoch heißen: am nächsten Dursstag (Donnerstag), was mit dem 7. April zusammentrifft.

Schreiben, in welchem Christoph zur Theilnahme an der bevorstehenden Wormser Versammlung eingeladen wird, ist von sämtlichen rheinischen Kurfürsten, mithin auch von dem Kurfürsten von der Pfalz unterzeichnet. Dieser Fürst hatte bis dahin, wie oben erwähnt, an den Friedensbestrebungen jener zwei Hauptgruppen unter den neutralen Fürsten Theil genommen, indem er sich auf der einen Seite an seine rheinischen Mitkurfürsten, auf der andern Seite an Baiern und Württemberg angeschlossen hatte. Diese Zwitterstellung nahm er auch noch in dem Augenblicke, als er die Einladung zur Wormser Versammlung unterzeichnete, ein. Denn Heidelberg 11. April schrieb er unter anderen Erwägungen an Herzog Christoph, „die Verhandlung der anderen rheinischen Kurfürsten scheine ihm nicht so verhänglich, als es des Reiches Nothdurft erfordere, und es möchte ihrer, der geistlichen Kurfürsten, halb bei den Kriegs Kur- und Fürsten *) noch zur Weil allerhand hinterhalten bleiben, so sonst gegen etliche weltliche Fürsten zeitlicher dürste an den Tag gegeben und vertrauet werden. Man solle aber trotzdem in den Unterhandlungen vorschreiten; es sei nicht undienstlich, verschiedene Wege einzuschlagen. Er schlage deshalb auch — vermöge des jüngsten Tübinger Abschieds **) — die Verhandlung durch Albrecht von Baiern, Christoph und sich selber vor und sei bereit, die Seinen von Neuem dazu abzuordnen, wozu Christoph die Walstatt benennen möge.“ Und Heidelberg 13. April schrieb der Kurfürst an Christoph, „da Herzog Albrecht von Baiern im Lager der Kriegsfürsten gewesen sei und noch Hoffnung auf gütliche Vermittelung habe, so sei er, der Pfälzer Kurfürst, bereit, mit Albrecht und Christoph persönlich — etwa in Geislingen — zusammen zu kommen, obwohl ihn das Alter sehr drücke.“ ***)

*) Die „Kriegsfürsten“ oder „Kriegs Kur- und Fürsten“ sind immer Kurfürst Moritz und Genossen.

**) Vergl. Gesch. des Herzogs Christoph I, 190.

***) Aus den Originalien des Stuttgarter Staatsarchivs. Vergl. übrigens Gesch. des Herz. Christoph I, 197 f. — Bei Gelegenheit des Einladungsschreibens zur Wormser Versammlung muß ich noch bemerken, daß die in der Gesch. des Herz. Christoph I, S. 202 Ann.

Schreiben Herzog Albrechts von Baiern an die vier rheinischen Kurfürsten vom 24. April.

Instruktion des Herzogs Christoph für den Freiherrn von Hewen als Gesandten an den Markgrafen Albrecht von Brandenburg, vom 2. Mai.

Schreiben der in Worms versammelten Fürsten an König Heinrich vom 6. Mai.

Instruktion der in W. v. Fürsten für eine Gesandtschaft an König Heinrich.

An welchem Tage die Schlussredaktion dieser Instruktion erfolgt und die Gesandtschaft an den französischen König abgeschickt ist, war bisher sehr ungewiß. In der Gesch. des Herz. Christoph I, S. 204 Anm. 51 habe ich gesagt, die Instruktion sei datirt vom 7. Mai, vermuthlich sei aber die Gesandtschaft erst am 9. Mai von Worms abgeschickt worden. Hierüber dürften wir jetzt im Klaren sein. Denn die Handschrift, welche dem folgenden Abdruck zu Grunde liegt, trägt zwar auf dem Umschlage die Bemerkung: 7 maii anno etc. 52, aber ziemlich in der Mitte der Handschrift und zwar genau an der Stelle, von welcher an eine andere Feder oder eine andere Hand die Fortsetzung geschrieben hat, findet sich die Marginalbemerkung: lectum WORMATIAE 10 maii anno etc. 52. Da wir nun auch aus dem Gange der Wormser Verhandlungen wissen, daß sich die Berathung dieser Instruktion lange hingezogen hat, so dürfen wir nun wohl mit Sicherheit aussprechen, daß dieses Aktenstück erst am 10. Mai, dem letzten Tage der Wormser Versammlung, seine endgültige Gestalt empfangen hat.

Instruktion für eine Gesandtschaft der in Worms versammelten Fürsten an die Kriegs Kur-

147 erwähnten Briefe der Erzbischöfe von Mainz und Köln an Herz. Christoph vom letzten März und Christophs an die genannten Erzbischöfe vom 8. April für die vorliegende Edition in Betracht zu ziehen waren. Leider aber habe ich dieselben im Stuttgarter Staatsarchiv trotz der eifrigsten Unterstützung der Herren Archivbeamten unter den Aktenmassen des Jahres 1552 bisher noch nicht wieder finden können.

und Fürsten. — Diese Instruktion ist undatirt und vermuthlich, wie sich aus dem unten folgenden dritten Protokoll der Wormser Verhandlungen ergibt, niemals für ihren eigentlichen Zweck benützt worden. Man war nämlich in Worms noch mit den Vorbereitungen für die beabsichtigte Gesandtschaft an Kurfürst Moriz und Genossen beschäftigt, als man von Seiten des Königs Ferdinand die Nachricht von der Ansetzung des Passauer Tages erhielt, worauf man die Abfertigung jener Gesandtschaft, wenn auch nur nach und nach aufgegeben zu haben scheint. Die obige Instruktion ist trotzdem ein interessantes Aktenstück, da sie zeigt, welche Gedanken hinsichtlich der wichtigsten kirchlichen und politischen Zeitfragen in der so bunt zusammengesetzten, aus geistlichen und weltlichen, katholischen und protestantischen Fürsten bestehenden Wormser Versammlung im Schwange waren.

Schreiben der in W. v. Fürsten an König Ferdinand vom 7. Mai.

Schreiben der in W. v. Fürsten an Kaiser Karl vom 7. Mai.

Diese Schreiben an Ferdinand und Karl enthalten im Wesentlichen das Gleiche und unterscheiden sich nur hinsichtlich des von ihnen angeschlagenen Tones. Das Schreiben an Ferdinand ist einfach geschäftsmäßig abgefaßt, während in dem Briefe an Kaiser Karl eine für die Parteistellung der Wormser Versammlung sehr charakteristische Wärme der Empfindung zum Durchbruche kommt.

Schreiben des Kurfürsten von Köln an die Kurfürsten von Mainz, Trier und der Pfalz vom 4. Mai.

Schreiben König Heinrichs von Frankreich an die in W. v. Fürsten vom 7. Mai.

Schreiben Johann Feslers und Ludwigs von Frauenberg an Herzog Christoph vom 9. Mai.

Antwort, welche König Heinrich am 13. Mai den Gesandten der in W. v. Fürsten gegeben hat.

Dieses Aktenstück ist, wenn auch nicht vollständig, so doch im Auszuge schon öfters gedruckt worden. Sleidanus und

de Thou haben solche Auszüge in ihre Geschichtswerke aufgenommen: der Letztere hat dabei bemerkt, daß die Botschaft der deutschen Fürsten dem König Heinrich praeter opinionem gekommen sei, daß derselbe aber dissimulato dolore geantwortet habe.*) Der Biograph des pfälzischen Kurfürsten, Friedrichs II., gibt eine Schilderung der gastlichen und, man darf wohl sagen, achtungsvollen Aufnahme, welche die deutschen Gesandten im französischen Heerlager fanden.***) In den Memoiren des Marschalls Vieilleville lesen wir dagegen, daß König Heinrich für die deutsche Gesandtschaft nicht „grand compte“ gehabt habe und daß dieselbe „sans cérémonie“ entlassen worden sei.***) Heinrich II. selber hat, als er im Herbst 1552 den Herzog Wilhelm von Jülich aufforderte, dem Kaiser Karl keine Hülfe im Kriege gegen Frankreich zu leisten, diesem Verlangen hinzugefügt, „nec minus ponderis habituras apud te has nostras postulationes putamus quam legatorum preces habuerint, quos paulo ante castris apud Visemburgum positos cum summa benevolentie testificatione excepimus“.†)

Erstes Protokoll der Wormser Verhandlungen, die Sitzung des 2. Mais umfassend.

Zweites Protokoll der Wormser Verhandlungen, die Sitzung des 3. Mais umfassend.

Drittes Protokoll der Wormser Verhandlungen, die Sitzungen des 7—9. Mais umfassend.

Diese drei Protokolle haben einen ziemlich beträchtlichen Umfang und enthalten der Natur der Sache nach mancherlei Wiederholungen. In verkürzter Gestalt können aber solche Protokolle nicht wohl edirt werden und man wird auch in den mehrfach von einander abweichenden Ansichten der in W. v. Für-

*) Thuanus lib. X. cap. VIII. Londini 1733 tom. I. p. 351.

***) Spiegel des Humors großer Potentaten . . . vorgestellt durch Hubertum Thomam Leodium. Schleusingen 1628. S. 475 ff.

****) Petitot collect. compl. Tom. XXVI. Mém. de Vieilleville I, 436.

†) Heinrich II. an Herzog Wilhelm, Rheims 6. Nov. 1552. Lacomblet, niederrheinisches Urkundenbuch IV, 699 f.

ften, in den Motiven, die den einzelnen Abstimmungen zu Grunde liegen, sowie in allerhand nebensächlich berührten Punkten erwünschte Ausbeute finden.

Schlusprotokoll der Wormser Verhandlungen „Abschied zu Worms“ 10. Mai.

Nachdem die Wormser Versammlung aus einander gegangen war, ist noch zwischen den Mitgliedern derselben über einen hier zu erwähnenden Punkt korrespondirt worden. Die rheinischen Kurfürsten hatten nämlich während der letzten Monate über wichtige politische Ereignisse, von denen sie berührt worden waren, dem Kaiser getreulich Bericht erstattet: ähnlich hatte Herzog Christoph von Württemberg gehandelt und dasselbe hatte schließlich die ganze Wormser Versammlung gethan. Hierauf vereinigten sich nun die Kurfürsten von Mainz, Trier und der Pfalz, ein Schreiben, welches vor einiger Zeit von Seiten König Heinrichs von Frankreich an die 4 rheinischen Kurfürsten ergangen war,*) ebenfalls dem Kaiser vorzulegen und zugleich schlug der Kurfürst von der Pfalz dem Erzbischof von Mainz vor, den Kaiser auch von der Antwort, welche Heinrich am 13. Mai den Gesandten der Wormser Versammlung ertheilt hatte, in Kenntniß zu setzen. Mit dem letzteren Vorschlage war der Erzbischof von Mainz nicht allein einverstanden, sondern er antwortete sogar „Mainz 17. Mai“, daß sie Beide, Mainz und Pfalz, zu Beförderung der Sachen und Verhütung großer Verlängerung den entsprechenden Bericht sogleich an Karl V. schicken sollten, ohne sich zuvor mit den übrigen Mitgliedern der Wormser Versammlung zu verständigen. Kurpfalz gab sogleich seine Einwilligung. Mainz bat darauf die übrigen Mitglieder der Wormser Versammlung, diesen Schritt so wie er geschehen sei freundlich zu verstehen. Mainz und Pfalz schickten noch am 17. Mai ihren Bericht an den Kaiser „aller-

*) Dieses Schreiben König Heinrichs ist ohne Zweifel ein und dasselbe mit demjenigen, welches im Anfang des 2. Protokolls der Wormser Verhandlungen (vergl. dieselben) erwähnt wird.

underthenigst bittent, ewer Rom. Kai. mt wolle solches alles von uns anderer gestalt nit, dan umb furderung gemeines friedes willen im heiligen reich Teutscher nation furgenomen sein, allergnedigst vermerken“. Der Kaiser antwortete darauf, Villach 10. Juni: „sovil e. I. bericht diser sachen belangt, (haben wir denselben) zu freuntlichem gnedigem gefallen vernommen und lassen es bei e. I. gesanten (vom König Heinrich) gegebenen antwort, die wir zu fride und einigkeit gericht und dinlich befinden, freuntlich und gnediglich beruhen“. *)

Hinsichtlich der Behandlung, welche die nun sogleich folgenden Urkunden vor ihrer Veröffentlichung erfahren haben, sind noch einige Bemerkungen zu machen.

Die Interpunction der Urkunden ist von mir angeordnet. Die Orthographie derselben ist, um es in Kürze zu sagen, nach den Grundsätzen geregelt, welche Julius Weizsäcker bei seiner Edition der Deutschen Reichstagsakten aufgestellt hat, d. h. es sind die meisten Eigenheiten der Schreibweise des sechszehnten Jahrhunderts, welche lediglich als Erzeugnisse der Schreiberwillkür zu betrachten sind, nicht zum Abdruck gebracht worden, während alle Eigenthümlichkeiten, die auf sprachlicher Grundlage ruhen, durchaus beibehalten worden sind. Einige graphische Eigenheiten sind freilich, obgleich sie keinen sprachlichen Werth haben, ebenfalls beibehalten: es betrifft dies aber nur solche Fälle (z. B. den überreichlichen Gebrauch des Buchstabens h), in denen die Schreibweise der Urkunden mit unseren Gewohnheiten übereinstimmt und in denen es rathsam schien, keine Aenderung vorzunehmen, um den eigenthümlich modernen

*) Die obigen Bemerkungen und Excerpte sind entnommen einer Copie des Schreibens von Mainz an Pfalz vom 17. Mai, einem Mainzischen Originalschreiben an Christoph vom selben Datum, einer Copie des Schreibens von Mainz und Pfalz an Karl V., ebenfalls vom selben Datum und einer Copie der kaiserlichen Antwort vom 10. Juni. Außer den oben gemachten Mittheilungen ist in diesen Aktenstücken nichts anderes Wesentliches enthalten.

Zug, der zu dem graphischen Charakter dieser Urkunden gehört, nicht zu vermischen.

Die Aufsätze des Herzogs Christoph zeigen die diesem Fürsten eigene, feste und gleichmäßige, aber auch sehr ausgeschriebene Hand. Die Schriftzeichen, deren sich Christoph bedient, lassen hinsichtlich der Lesung eines Wortes oder auch nur einer ganzen Sylbe beinahe nie einen Zweifel übrig, nöthigen dagegen den Leser und Abschreiber nicht selten, bei der Feststellung der einzelnen Buchstaben der Analogie oder sogar dem eigenen Gutdünken zu folgen. Bemerkenswerth ist noch, daß Christoph in vielen, jedoch nicht in allen Fällen, wo sonst in diesen Urkunden ß üblich ist (z. B. waß, auß), ss schreibt. Aber der Gleichmäßigkeit halber ist immer das Zeichen ß gedruckt worden.

In den Protokollen der Wormser Versammlung ist mehrfach ein fremdartiges Zeichen angebracht. Der graphischen Erscheinung nach kommt es einem i oder j am Nächsten, dem Sinn nach ist es soviel wie ic. Es ist in den folgenden Abdrücken stets mit „—:“ wiedergegeben worden.

Im dritten Protokoll der Wormser Versammlung zeigt sich eine arge Verwirrung im Gebrauch des a und des o. Man liest dort rathhof, darmit, also, antwort, hailig, kaiserlich und rothhof, dormit, olso, ontwort, hoilig, koiserlich ic. Da hierin nichts Andres als die haarste Regellosigkeit des Schreibers zu erkennen ist und da schließlich auch die Zeichen für die Buchstaben a und o ununterscheidbar in einander fließen, so ist in den erwähnten und allen übrigen entsprechenden Fällen immer nur a gedruckt worden. In einigen Fällen dagegen, in denen die Handschrift statt des uns gebräuchlichen o ein deutliches a hat, z. B. wo nach für noch geschrieben ist, sind die handschriftlichen Zeichen im Druck unverändert wiedergegeben worden.

Wegen einiger Ungenauigkeiten muß ich um Nachsicht bitten. Das Wörtchen zu wird in den Handschriften sowohl zu wie zue wie auch zw geschrieben. Die beiden letzten Formen fließen fast ununterscheidbar in einander, aber wiederholte Prüfungen ergaben, daß die Form zw die überwiegend häufige ist und daß daher in den unten folgenden Drucken die Form zue

vielleicht etwas zu oft angewendet worden ist. Das Wörtchen „das“ wird, wenn es ausgeschrieben ist, in den Handschriften immer das, aber wenn es abgekürzt ist, dz geschrieben. Diese abgekürzte Form wurde, dem ausgeschriebenen Worte entsprechend, anfänglich mit „das“ wiedergegeben; in den der vorliegenden Sammlung zuletzt hinzugefügten Urkunden wurde jedoch, um das sprachlich wichtige z nicht ganz zu vertilgen, an der Form daz festgehalten. In den Genitivformen haben die Handschriften zumeist ein s, jedoch auch nicht ganz selten ein z (z. B. vatterlantz): dieses ohnehin sprachlich unrichtige z ist, im Anschluß an den häufigeren Gebrauch des s, in der Regel in s umgewandelt worden.

Bei einigen der folgenden Aktenstücke ist nicht wie bei den übrigen bemerkt, ob sie aus dem Original, aus einer Copie oder Uebersetzung entnommen sind. Es betrifft dies die Protokolle der Wormser Verhandlungen und die Antwort, welche König Heinrich den Gesandten der in Worms versammelten Fürsten gegeben hat — Aktenstücke, welche nach solchen Handschriften gedruckt worden sind, die bei dem Mangel aller Unterschriften, Beglaubigungen oder ähnlicher Kennzeichen ebensowohl für originale Aufzeichnungen wie für Copien gehalten werden können. Nur die Vermuthung läßt sich aussprechen, daß die Protokolle ganz oder zum Theil Copien nach den Originallien der kurpfälzischen Kanzlei sind, da ziemlich im Anfang des zweiten Protokolls „princeps meus palatinus“ erwähnt wird.

Schließlich erübrigt noch die Bemerkung, daß nicht die ganze Summe der bisher besprochenen Urkunden in dem vorliegenden Bande der württemb. Jahrbücher zum Abdruck gelangen konnte. Es wird vielmehr auf den folgenden Blättern nur die erste Hälfte dieser Urkunden veröffentlicht. Der nächste Band der württemb. Jahrbücher wird den Rest bringen, und zwar ist die Theilung so vorgenommen, daß für diesen Rest ausschließlich nur die Protokolle der Wormser Verhandlungen vorbehalten bleiben.

Eigenhändiger Aufsatz des Herzogs Christoph über die Punkte, welche bei Friedensverhandlungen mit Kurfürst Moriz und dessen Genossen ins Auge zu fassen seien.

Christoph wünscht, daß den Kriegsfürsten die Frage gestellt werde, ob sie den Kaiser und König Ferdinand noch als ihre Oberhäupter anerkennen wollen. Wenn sie dies nicht wollen und etwa gar den König Heinrich von Frankreich zum Kaiser zu machen beabsichtigen, so solle man ihnen alle Mühe und Gefahr, die ihr Unternehmen mit sich bringe, eindringlich und abmahmend schildern. Wenn sie dagegen die habsburgischen Herrscher auch fernerhin als ihre Oberhäupter anerkennen wollen und nur diejenigen Beschwerden erwähnen, die sie in ihren „Aussschreiben“ gegen die kaiserliche Regierung geltend gemacht haben, so solle man gute Hoffnungen auf die Wiederherstellung des Friedens äußern und hinsichtlich der Befreiung des Landgrafen Philipp, sowie betreffs sämtlicher religiöser und politischer Beschwerden die unten näher angegegebenen Vergleichsvorschläge machen.

Zu bedenken, was mit den Kriegsfürsten zu handeln sein will.

Erstlich zu vermelden, daß wir zu inen thomen weren, uns fruntlich ic. mit inen zu ersprechen.

Darauf zu vermueten, sich zu bedenken.

Volgents replicando, ob sie möchten leiden, daß wir ver-trewlich mit inen retten, von wegen obligender reichs nott ant-wurten han.

Darauf zu fragen, was ir beschwerden forstehender kriegs-
ubung seie, mit erbietung, was wir dem reich (auch inen) *)
zu guttem handeln thunten ic.

Darauf ist zu vermueten, sie sich auf iere ausschreiben referiren werden.

Darauf wieder geantwurt möchte werden, ob sie andere

*) Die eingeklammerten Worte sind in der Handschrift unterstrichen, was dem Gebrauch des 16. Jahrhunderts nach wahrscheinlich so viel als durchstrichen bedeutet.

und mer beschwerden nit hetten, verhoffentlich denen woll abzuhelfen sein mochte.

Nota. dieneill Brandenburg der kriegsfursten kheiner, ob man sich auf sein ausschreiben lenden*) solte.

Wa sie nun mer oder auf denen beharren wurden, mochten iere ausschreiben fur die hant genomen werden, dieselbigen von articel zu articel ponderieren und die sacht dahin zu dirigieren, zu erkundigen, wa ieren beschwerden abgeholfen wurde, ob sie kaiser und kunig zu oberheuptern leiden mochten.

Item. zu erkundigen, wa sie die nit leiden mochten, ob sie vermainen den Franzossen zu kaiser zu machen, oder wer dan kaiser solte werden, dan kein Teutscher furst sich solches ampts underfahen wurde.

Dabei mochten sie auch erinnert werden, was gefar, schadens, verderbens inen auf disem handel stunde, wie gewaltig das haup Osterreich seie, wie beschwerlich inen fallen werde (wa der kaiser sich gleich in Rhein gegenwehr noch der zeit schickhen thette)**), das sie alle reichsstent zu ierem willen bringen wurden, was fur uncosten, well, zeit und gefahr inen darauf laufen wurde, wie sie sich gegen meniglichen verhaßt machen werden, und das nit ain werckh aines iars sonder filler solches sein wurde, dan wa sie an ain ort zugen, der gegen thail an das ander theme, die, so sie vormalß trungen, wider umbfallen muesten oder mit willen thetten. was nun inen auß solchem pluetvergießen gegen gott zu verantwurden stunde, das gebe man inen zu erwegen. zu dem wa der gegentheil oberhant gewune, was der religion darauff fur gefahr entstende wurde. sie hetten auch zu bedenkhen, was Frankreich fur ain oberkhait were, wie ie und allwegen klainer glauben bei den Franzossen gefunden, das auch er ierer religion gar nit were, sonder derselben gar verhaßt, auch zu dem eussersten in seinem lant verfolgen thett, item wie er vormalß fillmallen seine bun-

*) lenden eigentlich gleich landen, figürlich gleich zum Ziele führen, eine Sache beenden. Ueber die Art, wie Christoph dieses Wort gebraucht, vergl. zu der obigen Stelle noch unten das nächste Altstück.

***) Die zweite Klammer der Parenthese fehlt in der Handschrift.

desverwanten verlassen, item (das) *) da das reich noch nit mit ime außgesent und vertragen.

Item wa der gegenthail wurde sehen, das sie ime uber= mant sein wolten, das zu besorgen, er das gethailt mit ime annemen wurde und den Kleinstrom ierer haider greniz sein wolten lassen, **) auch sich andere stende noch mer mit inen in buntnuß einlassen thetten.

Was nun nit allein inen sonder uns allen auß deme entsten wurde, das hetten sie zu bedenken.

Zudeme wa der gegenthail auch ieren und anderer fursten. underthanen die libertatem furmallen wurde mit erzellung, wie die etwan gehalten, und das er sie wölle in ieren beschwerden anhoren, auch derselbigen erledigen, was fur ain gemaine ent= porung von den underthanen entsten mochte; und mochten inen folgende mittel furgeschlagen werden. erstlich sovill den ersten articel ieres außschreibens, belangent die religionsfach, das ain nacionalconcilium furgenommen und das sie von kai. mt und den gaislichen stenden des reichs genugsam versichert wurden, was darinnen beschlossen, demselben nit zu entgegen handeln, doch das die Augspurgische = confession = verwante = stende gleiche stimme hetten und derselben theologici nach notturft gehört wurden, das auch die presides in pari numero sitzen solten. Das ander mittel, sovill des lantgraven erledigung betrifft, das derselbig ledig auf die versicherung gegeben wurde, wie die vormals von beiden churfursten, Saren und Brandenburg, auch herzog Wollfgang bewilliget und eingangen, und das die rechtfertigung gegen Nassaw in dem stant, wie die vormals for der ferhaftung gestanden, for den churfursten gerechtfertiget und ortert wurde.

*) An dieser Stelle hat Christoph zuerst andere Worte als die oben folgenden zu schreiben beabsichtigt und hat alsdann bei einer Korrektur, die er anbrachte, das oben eingeklammerte Wort wahrscheinlich zu streichen vergessen.

**) Die folgenden Worte bis zum Schluß des Satzes sind in der Handschrift nur auf den Rand geschrieben, müssen aber wohl ohne Zweifel und zwar in der Weise, wie oben geschehen, in den Text hineingezogen werden.

Auf den dritten Artitel, dieweil er gar generalis, möchten sie gefragt werden, ob sie sich auf marggraff Albrechts ausschreiben referierten, oder ob sie noch andere mer beschwerden hetten und wölchi.

Und zu hinlegung solcher beschwerden möchten inen folgende mittel furgeschlagen werden.

Und erstlich, weil der artitel general, möchte inen ain general furschlag gethan werden als namlich, das die churfursten sambt etzlichen andern fursten, so baiderseitz ernent möchten werden, wolchi aller des reichs Teutscher Nation beschwerden gemaine und particular an horen, erstlich mit baider parteien wissen und willen handeln und wa die guttlichkeit nit verfahren wurde, das alsdan sie ierer ait, damit sie der kai. nit verwant, erlassen und volgentis vermog der gulden bullen, alten reichsfreihaiten und ordnung darinnen erkennen und entlich sprechen sollen, bei deme alle thail entlich und ungewaigert beleiben solten bei verlust ierer dingnitet und freihaiten.

Wa aber solches bei inen nit verfahren wolte, möchte begert werden, waß sie sonst fur schidliche mittel, verhoffentlich bei dem gegenthail zu erheben sein möchten, wußten, dieselbigen furzuschlagen.

Nota. pendente tractacione, waß zu handeln der inducien halben.

Item waß mit Frankreich zu handeln sein wolle.

Eigenhändige Aufzeichnung Herzog Christophs über ein Gespräch, welches er in der zweiten Hälfte des Aprils 1552 mit Markgraf Albrecht von Brandenburg in Geißlingen gehalten hat.

Die beiden Fürsten unterhalten sich über die gesamte politische Lage und besonders über die Bedingungen, unter welchen etwa der Frieden wiederhergestellt werden könnte.

Warumben marggraff Albrecht meiner begert, zu ime gen Geißlingen zu reiten, seie die ursach, sich mit mir zu underreden, damit meinen underthanen von seinem gesint thain uberdruß und schaden zugefuegt wurde, dan die krigsfursten nit gesint, iemant von weltlichen fursten zu beschedigen.

Volgents hette ich vermeldt, wie Pfaltz, Bayern und ich entschlossen weren gewesen, zu den kriegsfürsten zu reiten; hette sich aber zugetragen, das herzog Moriz zu dem kunig were verraisst, *) ich mich aber mit ime freuntlich besprechen wollen, ob hoffnung sein möchte, das die guttlichkeit statt finden thönnte.

Daruf m. A. mir geantwurt, der handel, so sie forhetten, were ain gemainer handel der ganzen Teutschen nation und des reichs. darumben solten wir uns alle diesem handel anhengig machen mit langer ausfuerung ic.

Auf wölches ich ime geantwurt, ich besende in ierem ausschreiben 3 punkten: der erste religion, der ander die lantgrevische gefengnuß und der dritte die libertatem des reichs. nun den ersten beiden were gutter rat zu finden, wan man zu der underhandlung theme, aber dem letzten, dieweil er so gar generalis, wurde die notturst erfordern, das sie sich hierinnen erflerten, wie weit sie solchen verstanden und ob sie möchten den kaiser und kunig für iere heupter leiden, wa den andern beschwerden abgeholfen wurde.

Darauf m. A. mir geantwurt, er were der kriegsfürsten thainer, sonder nur ain mitgehilf, aber er versehe sich, wa man die sachen dahin lenden und richten möcht, das gemaine stende des reichs ir alte libertet widerumben erlangen möchten, auch die andern erste 2 artichel erlediget wurden, das sie, die kriegsfürsten, kaiser und kunig für iere hern halten und haben wurden, so lang sie baide im leben weren, und das volgents zu ainer freie wahl geschritten wurde. dan wiewoll sie, die kriegsfürsten, sich mit Franckreich vermassen verbunden, das thainer one den andern in ainiche rachtung begeben wolten, so wise **) er doch des woll, das sie sich mit Franckreich des kaiserthumbs halben nit vertieft hetten. möchte woll sein, das sie ime vergundten, er sein reich und lant iestt Meins erbraitern und erweitern möchte, aber er, m. A., hette wider mit inen, den kriegsfürsten, nit zu weit eingelassen, er were auch nit da

*) Kurfürst Moriz war nach Linz abgereist, um dort mit König Ferdinand zu verhandeln.

**) oder wiß; undeutlich in der Handschrift.

als ain Französischer diener, sonder als ain mitgehilff, kriegte auf seinen seckhel. vermeldet darbei, das man fürderlich zu der underhandlung thun solte, er verseehe sich nit, das zu Ling durch den kunig waff fruchtparlichs gehandelt solte werden (dan es belangte inen als woll als den kaiser), er, herzog Moriz, wolte dan ain bueb an seinen mitgenossen werden.

Antwortt ich, wan man desselben ain grunt mag haben, das sie kaiser und kunig leiden mögen und deshalb sich mit dem Franzossen nit vertift, so werde der sach gutt rat zu finden sein. ich wölle auch die underhandlung treiben und so baldt herzog Moriz khome, wolle er mir solches zuentbieten.

Sette auch sonst allerlai mit ime geredt. befende das sie selbst ainander nit vertrauten oder under ainander gar ains seien, und das zu verhoffen ist, das die underhandlung statt wurdet finden.

Nota. wa sich Blm ergeben, das sie sich den nechsten an Rhein und den Niderlandt zu begeben hetten. gedencken den kaiser in den bergen nit zu suechen. er werde inen woll nachziehen, wa er das sein anders wölle beschutzen.

Vermaint, man solte der bischoff nit sovil im reich haben.

Item steet nichts ligents auf dem lant, wa Saren nit werde farb halten, wolle er mit seinem gesint zu dem Franzossen ziehen, dan er kaiser und kunig auf ire glait und begnadigung nit trawen wölle.

Sein gesint seie unwillig dan wenig gelt da.

Were gutt, das man stattlich beratschlagt hette, wie dem Franzossen der paß uber Rhein gewert möchte werden.

Item. begeren zu wissen, ob der tag zu Worms auf misericordia domini seinen furgang haben werde und ob Pfalz selbst dahin khomen werde.

M. A. werde umb Gaislingen bleiben ligen biß die andern von Schaffhaussen widerumben khomen.

Gesamtschreiben der vier Kurfürsten am Rhein an König Ferdinand.
Copie.

Die großen Gefahren, von denen das Reich durch die innerlichen Empörungen und durch die von außen bevorstehenden

Angriffe bedroht ist, machen gütliche Verhandlungen mit den feindlichen Parteyen dringend wünschenswerth. Die Unterzeichneten haben deßhalb schon Schritte bei Karl V. und bei Kurfürst Moritz und Genossen gethan, um Friedensverhandlungen in Gang zu bringen. König Ferdinand möge nun ihre Bestrebungen bei seinem Bruder, dem Kaiser, mit dem möglichsten Nachdruck unterstützen.

An den Römischen König.

Allergnädigster Herr, wir stellen in keinen Zweifel, euer Kö. Mt. sei nach Notturnst berichtet der schweren und gefährlichsten Kriegsrüstungen, so sich nit allein an mer dann einem Ort im hailigen Reich Teutscher Nation iezo ganz unversehens erögen, sonder daz auch der König zu Frankreich, wie uns deß vill und glaubhafte Kuntschasten auf einander einkommen, in trefflicher Rüstunge und vorhabens sein solle, mit einem gewaltigen Höreszuge auf Teutsche Nation zu begeben; dardurch dann nicht allein wir beide Churfürsten Trier und Pfalz sampt unsern lieben Freunden, Brüdern und Mit-Churfürsten, den Erzbischofen zu Mainz und Cöln, unsern der verordneten Statthalter gnädigsten Herrn, deren Liebden und Churf. Gn. doch zu mererm Unfall eben iezo uf iren Erzstiften abwesend und noch uf dem Concilio zu Trient seind, auch mit andern deß Rheinstraums angehörenden Fürsten, Stenden und Stetten, sonder auch das ganz Hailig Reich und also in gemein unser geliebtes Vaterland Teutscher Nation höchster Gefahr, Unruhe, Betrüebung und Verderbens gewarten müessen, wa nicht der Almechtig Gott durch scheinbarliche Gnade und eilende Fürsichunge der Rö. Kai. Mt. unsers allergnädigsten Herrn solliches miltiglich von dem Hailigen Reich und uns abwendet; welches aber nach Betrachtung aller Gelegenheit, — wie die iezo im Hailigen Reich und sonst in der Christenheit, furnemlich deß wüettenden der Christenheit erbfeints deß Türcken Halb, welcher seinen Vorthail, leichtlich zu ersehen und an hant zu nemen, sich ie und ie beflissen, daraus der Christenheit vill abbruch erfolget ist und iezo in diesem schweren Handel derselben leichtlich noch vill mehr und der höchste un- widerbringlich nachtail, wa dem feur nicht eilend gesteuert, zu-

wachsen könnte ic., also alles mer dann gefarlich und sorglich beschaffen ist, — unsers ermessens zu diser zeit nit woll ver- fenglicher und hailfamer zu erlangen sein würdet, dann durch guetliche underhandlung und tregliche solche mittelwege an hand zu nemen, dardurch denen beschwerungen, so von dem thail so sich iezo in rüstung und empörung begeben als ired verur- sachsens wolten sürgewendt, möchte mit zimlicher vergleichunge abgeholfen, das hailig reich Teutscher nation vor betrüebunge verhuetet werden und in guter sicherhait und ruohen beleiben. Darumb auch wir usß undertheniger getrewer gutherziger wol- mainung nit allein particulatim und samentlich höchstgemelter Rö. kai. mt von sollichen fürsteenden höchsten beschwerungen nun zu etlich malen bericht gethan und gnedig vetterlichß ein- sehens und fürsehens gebetten, sonder uns auch dem reich und gemeinem vatterland Teutscher nation zu wolhart, wie uns unsern und haider erzbischoffen Meinz und Cöln, churfürsten, anpieten nach und vermöge der gulden bullen gebürt, tröstlich underfangen, diser kriegsrüstungen die fürnemlich ursachen sovill muglich zu erlernen und, uns darunder guetlicher underhand- lung zu erstatten, nach möglichait zu suchen, auch in bedenkung größe und wichtigkeit der sachen etliche andere mer des hailigen reichs fürnemeste fürsten hierin zu mitunderhendlern zu uns zu ziehen, in hoffnung höchstermelte Rö. kai. mt werde deselben unserthalb kein mißfallens empfangen und sollichß leiden mögen, darauf aber gleichwol von irer kai. mt wir gnedigster resolution noch gewertig sein, auch die chur- und fürsten sampt irem anhang, so sich diser zeit im reiche in vorangeregte kriegs- rüstungen begeben haben, sollen keine beschwerung tragen, uns der underhandlung guetlich gleichermaß zu erstatten, wie wir dann des zum thail ein zimlich antwort sampt verglaitunge der unsern, die wir darzu verordnen wollen, bereits empfangen haben, und sovill menschlich und möglich uns höchstß fleiß bearbaiten, auch keine gelegenhait umbgeen wollen, diese sorg- lichen kriegsübungen nach möglichait in ruoh und friden zu bewenden helfen. dieweil aber die Rö. kai. mt. hterzu am fordersten und fürnembssten verheffen kan, da ir kai. mt dem vatterlant Teutscher nation zu wolhart sich in sovill merer milte

wurde finden lassen, als zu irer kai. mt wir starke Hoffnung tragen und dem hailigen reich sie allwegen mit vätterlichem gemüet gewogen gespürt, so haben wir doch daneben betrachtet, das auch im selben bei irer kai. mt euer Röm. kö. mt als der geliebd bruder vill hohes und nuylichs befürdern und verhelfen könde und unsers verhoffens gern thun werde. derhalben so gelangt an euer ko. mt unser unterthenigsts hochfleissigsts bitten, die geruchen ir disen schweren handel, desß hai. reichs Teutscher nation verderbens abzuwenden und desßelben ruhe zu befürdern, gnedigst auch angelegen sein lassen, darauf bei höchstermelter kai. mt mit rath und embstgem anhalten so bruederlich und treuelich zu befürdern, das ire kai. mt. sollicher bedachten und fürgenommen unser underhandlung kein bevielens*) fassen, sonder dieselb gnedigst gestatten und zugeben, auch, da es zu mittelmegen und fürsichlegen gelanget, ir mt sich in sollicher kai. vätterlichen milte finden lassen und erzaigen wöll, damit weiter unruch und verderbens in gnaden desß almechtigen mög abgeschnitten, allenthalben guter Frid gepflanzt, erhalten und dise macht, so tezt in Christlichen landen gegen einander schweben, wider die ungläubigen zu trost und besridung der Christenhait hailfamllich bewendet werden. daran thun e. kön. mt ein gottselig Christlich gut werk, dessen sie von dem allmechtigen sonder zweifel unbelonet nit pletben. so wöllten wir es neben dem hailigen reich Teutscher nation, deren es zu vill gutem erschieszen mag, umb e. kön. mt underthenig zu verdienen uns willig besleissen, hierüber e. kön. mt gnedig antwort bittend, uns desto mer zu gericht haben. datum under unser desß Pfalzgraven und Meinzischen erztifts bischofflichen secreten, deren wir die andern uns hierin mit gebrauchen, uf donnerstag nach sonntag oculi den 24 marcii anno ic. 52.

Trier. Pfalz. auch Meinzisch und Colnisch
statthalter und rätthe.

*) bevielen über etwas fassen gleich etwas beschwerlich empfinden.

Gesamt schreiben der vier Kurfürsten am Rhein an König
Ferdinand. Copie.

Da der Kaiser ihnen, den Unterzeichneten, am 30. März geschrieben, daß er nicht bloß gütliche Unterhandlung gestatte, sondern die ganze Handlung schon dem König Ferdinand mit vollkommener Gewalt heimgestellt, auch dabei bemerkt habe, daß er zufrieden sei, wenn sich neben dem König sie und andere unparteiische Fürsten dieser Unterhandlung auch unterziehen wollen, so fragen sie, was er, der König, inzwischen mit Kurfürst Moritz und Genossen verhandelt habe, und worauf die Sachen nun beruhen.

An die Röm. Kön. mt.

Allergnädigster herr, nachdem an ewer kön. mt wir die anwesenden und damals der abwesenden statthalter und rätthe de dato den 24 martii ic. iungst verschinen in underthenigkeit der fürstehenden sorglichen leust und der hin und wider fürgenommen kriegsrüstungen halben geschriben mit dem anpringen, das angeregten gevarlichkeiten unsers und der unsern ermessen nit fueglicher dann durch guetliche underhandlung mit zimbllicher vergleichung abzuhelfen, derwegen wir undertheniger gutherziger wolmainung etlich mal der kai. mt, unserm allergnädigsten herren, bericht gethan und gleicher gestalt uns zu sollicher guetlicher underhandlung, darzu wir auch etlich fürnehmste fürsten zu ziehen gedechten, angeboten hetten mit der underthenigsten hochfleißigsten bitt, e. kön. mt geruchten ir in diesem schweren handel, des hailigen reichs Teutscher nation verderbens abzuwenden und desselben ruhe zu befürdern, gnedigst auch angelegen sein zu lassen und bei der kai. mt. bruderlich und trewlich zu befürdern, das ir mt sollich fürgenommen underhandlung gnedigst zugeben und gestatten wolt; und ich Friderich pfalzgrave ic. und unser der andern damals abwesenden statthalter und rätthe auch etlich tage darvor, nemlich de dato den 7 iungst gewesnen marcii, an die kai. mt geschrieben, das wir ain tag zu Bingen der ieszigen unversehenlichen schwebenden leust halben fürgenommen und uns daselbst verglichen hetten, unser besonder lieb freunt, vetter und son den chur-

fürsten zu Sachßenn, marggraß zu Brandenburg und Iant-
 grave Wilhelm zu Hessenn zu beschicken (wie auch allberait
 beschehen), die ursachen dieser schwebenden kriegshandlung und
 gewerb von inen zu vernemen, uns auch darzwischen zu guett-
 licher handlung anzubieten verrers inhalts beider an die kai-
 serlichen und ewer kön. mtu unsers und unser statthalter und
 rätthen angeregter schreiben; demnach wöllen e. kön. mt. wir
 in gleicher underthenigster gutter wolmainung auch nit ver-
 halten, das volgentß auf den 30 tag gedachts marcii iungst
 verschinen uns antwurt von der kai. mt zuo kommen, darin
 ir mt uf vorgemelt schreiben und bei ir mt beschehen anlangen
 allergnedigst mit ganz vätterlicher und milter außfuerung ob-
 gedacht unser fürnemen zuo der guetlichen handlung ir mt ge-
 vallen laßt mit dem ferrern gnedigsten vermelden, das ir kai.
 mt zuo merer anzaigung ires gnedigsten vätterlichen willens
 auf e. kön. mt bruderlich und freuntlich ersuchen, die sachen
 uf fridliche wege kkommen zuo lassen und ewer mt, guetliche
 handlung darunder zu suchen und zu pflegen, freuntlich zuo
 gönnen und zu gestatten, ein sollichß nit allain bewilligt, son-
 der allem fridlichem wesen zu guttem e. mt die ganz handlung
 allerdings heimgestellt und iren volkkommen gewalt gegeben
 hett, mit unserm besondern lieben freunt, vettern und sone,
 dem churfürsten zu Sachßenn, entlich und schließlich zu handlen;
 und wo wir oder in abwesen unser etlicher unser statthalter
 und rätthe neben e. kön. mt ichts zu handlen oder fürzunemen
 wißten, das der sachen zu guttem raichen, auch andere unpar-
 teische fürsten, deren sich etlich gleicher gestalt zuo guetlicher
 handlung erpotten, zu uns zu ziehen und sambt inen oder für
 uns selbst sambtlich und sonderlich vleis fürzuwenden, damit
 die handlung in der guette hingelegt und ruhe und friede er-
 halten wurdt, fur gutt ansehen, das weren ir mt ires theils
 auch gnediglich und wol zufriden. hierauf haben wir nit un-
 derlassen wellen, dises allergnedigsten milten kaiserlichen schrei-
 bens ewer königlichen mt in underthenigkait zu verstendigen,
 underthenigstß gehorsams vleiß bittent, ewer kön. mt geruchen
 uns gnedigst zu erkennen zuo geben, was ewer kön. mt auf
 gemelt der kai. mt vergünstigung und zulassen mit gedachtem

unserm besondern lieben freunt, vettern und sone mittler weil in der guette fürgenomen, was ewer mt in dem begegnet, wie ferr gehandelt und waruf die sachen nunmehr beruegen wöllen, uns sovil desto stattlicher in diesen haben ferrer zuo erzeigen. das wöllen umb e. kön. mt, die der almechtig in glücklicher regierung gefristen wöll, wir in underthenigkeit verdienen, ewer kön. mt gnedigst schriftlich antwurt zuo deren fürderlichen gelegenheit bittent. datum under unser des erzbischoffen zu Meins und pfalzgraff Fridrichs, beider churfursten, secreten, deren wir andern uns mit gebrauchen. dinstags nach palmarum anno 11. 52.

Die vier churfursten bei Rhein.

Schreiben des Königs Ferdinand an die vier Kurfürsten am Rhein.

Copie.

Er, der König, habe schon längst bei dem Kaiser güttliche Unterhandlung befördert und hiermit erwünschten Erfolg gehabt. Er erwarte den Kurfürsten Moritz in Linz und werde sein Möglichstes thun, um dort den Frieden wiederherzustellen. Doch sei sehr zu rathen, daß sich auch die rheinischen Kurfürsten nebst anderen Fürsten des Reichs, so viel sie vermöchten, güttlicher Unterhandlungen, die ihnen der Kaiser ohne Zweifel schon gestattet habe oder noch gestatten werde, bestreüngen möchten.

Den erwürdigen und hochgebornen Sebastian erzbischofen zu Meins, des heiligen R. reichs in Germanien, Johannis Ludwigen erzbischoffen zu Thrier, durch Gallien und das kunreich Arelat, und Adolffen erzbischofen zu Coln und administratorn zu Padeborn, durch Italien erzcanzlern, und Friderichen pfalzgraven bi Rhein herzogen in Beiern, des heiligen R. reichs erzdrucksessen, unsern lieben nesen, schwagern und churfursten.

Ferdinandt von gotes gnaden Rhömischer khunig,
zu allen zeiten merer des reichs x.

Erwürdigen und hochgeborner lieben nesen, schwager und
churfursten. wir haben e. l. und zum theil derselben statthalter
und rätthe schreiben, so sie uns den vier und zwenzigsten
marcii nächsthin der ietzt schwebenden kriegsempörung und
rustung halben auß Bingen gethon, an gestern empfangen und
darauf freuntlich und gnediglich vernommen, was massen e. l.
der Rho. kai. mit unserm lieben Brudern und hern geschriben,
wo es ir lieb und kai. mit bewilligen und gestatten, das e. l.
solche kriegsempörung, unruw und alle weiterung zu ver-
huetten und zuzurckkommen gern handlung furnemen wölten,
und derwegen uns freuntlich ersuchen, gegen irer lieb und khat.
mit unser bruderlich und freuntlich surbitt zu thuen, damit ir
lieb und khat. mit e. l. solche bewilligung gnediglich thuen
wölten. nun wölten wir e. l. freuntlicher und gnediger mei-
nung nit bergen, als uns vor dijer zeit berurte kriegsrustung
und gewerb zu wissen gethan, wir auch daneben von unserm
lieben oheim und churfursten herzog Morizen zu Sachsen
freuntlich ersucht worden, das wir oder unser freuntlicher ge-
liebter sun khunig Maximilian x. von wegen erledigung des
lantgrafen guetliche underhandlung furnemen und pflegen wöl-
ten, das wir darauf, auch darvor fur uns selbst, bi hochge-
dachter khat. mit gesucht und gebetten, uns zu erlauben, da-
runder guetliche underhandlung furzunemmen, auch auf solch
unser bruderlich suchen und bitt irer lieb und kai. mit bewil-
ligung erlangt und die sachen schon dahin befurdert, das ir
lieb und kai. mit von wegen erledigung des lantgraven uns
dermassen ir gemuth entdeckt und sovil gwalts und bevelch
gegeben, das wir uns gewißlich versehen hetten und noch ver-
sehen, wo gedachter churfurst zu Sachsen uf den verschinen
vierten tag dieses laufenden monats aprilis zu uns gen Lynng
khomen were, wie wir uns dann durch unsern und des heili-
ligen reichs fursten den burggrafen zu Meissen, unsers khunik-
reichs Behem obristen canzler, mit seiner lieb und unserer per-
sonlichen zusamenkhunft halben verglichen gehapt, das wir wol
sovil gehandelt und ein solliche guette vergleichung gemacht

haben wölten, das es ainicher weiterer kriegsbung und handlung gar nit bedörft hette. als aber sein lieb darab verhin- dert und bemelts tags bis auf den zehenden oder aindlesten dieses monats erstreckung begert, haben wir darein auch freuntlich und gnediglich bewilligt und volgentz von seiner lieb widerumb schreiben empfangen, in welchem sie uns freuntlich ersucht, nachdem sich ir ankunfft irer geschafft halben umb vier oder funf tag lenger verziehen möcht, ab solchem verzug und so wenig tag zu warten khein beschwer zu haben mit dem anhang, das sich sein lieb sovil menschlich und muglich surdern und gewisslich bi uns ankommen und erscheinen wölle. wo dann sein lieb solchem irem zuschreiben und erbieten nach bi uns zu Lynng ankomen wurdet, sein wir nochmaln freuntlich und gnediglich urbittig, uns mit seiner lieb guetlich zu underreden und, was zu abwendung der vorstenden kriegshandlung und weitem nachtheils und unrats dienstlich sein mag, alles und pestes vleis zu handlen und die sachen vermittelt gottlicher gnaden dahin zu vergleichen und hinzulegen, damit alle weiterung verhuet und gueter frieden und ainikeit im heiligen reich aufgericht, gepflanzt und erhalten werde. dabei aber mu- gen wir freuntlich und gnediglich woll leiden, sieht uns auch fur nutz und nottwendig an, das ewer liebden neben andern mer des hailigen reichs fursten, die gemeinen frieden und gemeine wolffart zu befurdern begirig, sich gutlicher underhandlung zu stillung diser kriegsempörung auch underfahen. wir haben auch solches alsbald an ir lieb und kai. mt gelangen lassen des versehens, ir lieb und kai. mt werde ir es nit lassen misfallen, sonder uf ewer liebden vorbeschehen schreiben nunner bewilligt haben, oder noch darauf und auf unser ieztg bruderlich und freuntlich erinnern und bitt gnediglich bewilligen. und was wir dann verrer und weiter uber unser iezt vorhabende handlung, wo die iren furgang nit erraichte, darzu wir doch unsers theils bereit sein und die sachen allein auf gedachts churfursten ankunfft ansteen, zu verhuettung krieg und empörung ime heiligen reich und allem friedliebendem wesen zu guttem furnehmen, handeln, rathen und helfen khönn- den, das wölten wir unsers höchsten vleis und vermugens gern

thuen und an uns gar nichts erwinden lassen, wölches wir e. l. zu freuntlicher und gnediger erinnerung unserß gemuts und willens auf angeregt ir schreiben nit wollten pergen. geben in unser statt Wien den neunten Tag aprilis anno 1c. im zwei und funfzigisten unserer reiche, des Rhömischen im zwei und zwenzigisten und der andern im sechs und zwenzigisten.

Ferdinandt.

ad mandatum domini
regis proprium.

Sonab doctor vicekanzler.

Aurer ff.

Gesamt schreiben der vier Kurfürsten am Rhein an Herzog Christoph.
Original.

Die vier Kurfürsten laden Herzog Christoph ein, mit ihnen und etlichen anderen Kur- und Fürsten sich am Sonntag misericordia domini in Worms zu vereinigen, um die sorglichen Läufe zu berathschlagen. — In dorso des Originals: praesentat. Lub. 18. April 1552.

Dem hochgebornen fürsten, herrn Christoffen, Herzogen zue Württemberg und Teck, graven zue Mumpelgart, unserm besondern lieben freunt, schwager, vettern und bruder.

Unser freuntlich dienst, und was wir liebs und guts vermögen, zuvor, hochgeborner Fürst, besonders lieber freunt, schwager, vetter und bruder. nachdem wir, Sebastian zue Meinz und Adolff zue Cölln, erzbischove und churfürsten, ewer lieb kurzverruckter zeit von wegen Teutscher nation obligenden beschwerden und kriegsrüstungen geschrieben und sie freuntlich ermanet, das sie, wie sollicher nachthelliger last abzuwenden, bedacht sein und, da sie ferrer durch uns und unser mitchurfürsten am Rhein uf zeit und malstat zue bestimmen beschriben wurden, das sie die sachen helfen zue bedenken und zue berathschlagen, selbst personlich erscheinen, oder ihre ansehenliche

vertramte reth schicken wollten, und dann angeregte sorgliche leuft noch nit gestillt, und niemand wissen mag, wo die ding hinaußschlagen wöllen, so hatt uns für gutt angesehen, das wir persönlich selbst zuesamen kemen, auch e. l. und etlich andere Chur- und fürsten bei uns zu erscheinen freuntlich anlangten, wie dan die kei. mit uf unser underthenigst bei ir derhalben beschehen ansuchen ir nit mißfallen lassen, sonder solches zue gnedigstem willen angenommen. hieruf ist an e. l. unser freuntlichß gestinnen und bitten, sie wöllen der Teutschen nation, unserm gemeinen vatterlant, uns allen und e. l. selbst zue guttem uf sonntag misericordia domini schirft khünfftig zue Wormbs gegen dem abent persönlich inthommen, volgenden montags obberüerter sachen halben zue handeln und zue ratschlagen, oder do ie e. l. auß beweglichen ursachen (dessen wir uns doch mit nichten versehen, in erwegung des nachtheiligen obligens) daran verhindert, das sie doch ire ansehnliche treffliche rethe mit nothwendiger gnugsamer instruction und bevelch abfertigen, damit sie, ob die sachen kein verzug leiden möchten, nach aller möglichkeit mit uns und den andern, nach gelegenheit und gestalt der zeit und leuft, auch all darnach sich die sachen alsdann und jedesmal, diewell wir bei einander sein werden, creugen, schließlich ohn ferrer hinder sich bringen, damit durch langen verzug nichts versaumbt, handeln mögen. in dem beweisen e. l. der gemeinen Teutschen nation gutte befürderung, wölches e. l. selbst, auch iren landen und leuten fürtreglich und ruhmlich sein würdet, und erzeigen uns in dem freuntlichß gefallen mit freuntlichem willen, darzue wir e. l. geneigt zue beschulden. datum under unser, des erzbischoffß zu Meinz und pfalzgraff Fridrichs, beider Churfürsten, secreten uf dinstag nach palmarum anno 1c. 52.

Von gottes gnaden Sebastian zue Meinz, Johann zue Trier und Adolff zue Cölln, erzbischove, des heiligen Rhomeischen reichs durch Germanien, Gallien, das konigreich Arrelat und Italien erzcanzlere, und Fridrich, pfalzgrave bei Rhein, herzog in Bayern, des heiligen Rhomeischen reichs erztruchseß, alle Churfürsten.

Schreiben des Herzogs Albrecht von Baiern an die vier Kurfürsten
am Rhein. Copie.

Die Linzer Verhandlungen, an denen er Theil nimmt, verhindern ihn, sowohl persönlich zu der Versammlung in Worms sich einzustellen, wie auch Rätthe dorthin abzuschicken.

Den-hochwürdigen in gott vättern und hochgebornen fursten, unsern besonder freuntlichen Lieben hern, vetter, vatter und freunden, hern Sebastian zw Meings, hern Johan zw Trier und hern Adolffen zw Colln, erzbischoffen, auch hern Friederichen pfalzgraven bei Rhein herzogen in Baiern des heiligen Romischen reichs erzeanzlern erztruchfassen, alle churfursten, ietzt zw Worms versamlet, sampt und sonder ic.

Hochwürdigen in gott vätter und hochgeborner furst, besonder freuntliche liebe hern, vetter, vatter und freunt, ewern liebden sein unser freuntlich dienst und was wir liebs und guets vermögen zuvor. wir haben kurzverschriener tage von ewer lieb, dem pfalzgraven churfursten, und an heut dato von ewern liebden samentschreiben empfangen und iren inhalt, das wir zu ewern liebden auf nechstkunstigen sonntag misericordia domini gein Wormbs aigner person einthommen oder aber unsere ansehnliche rethe mit volkthommen gewalt und instruction dahien abfertigen wolten, gnugsamlich verstanden. wollen darauf ewern liebden nit verhalten, das wir derselben freuntlichen und vetterlichen begern stat zu geben, auch alles das zw friede und ainigkeit im heiligen reich dienstlich zu befurdern ganz willig und geneigt, dweil wir aber eben dieser sachen halb ietzt alhie bei der Rom. kön. mt, unserm genedigsten lieben hern, vatter, vetter und schweher mit dem hochgebornen fursten, unserm freuntlichen liben vetter und bruder, dem churfursten zw Sachsen in embfliger gutlicher underhandlung steen, welche sich villeicht noch etlich tag erstrecken möcht, so haben wir von derselben dieser zeit mit keinem fuge abthommen noch unsere vertraute rethe, die wir zum theil bei uns alhie und der andern unserer obliegenden geschest halben dßmals nit geraten mögen, in so

kurzer zeit abfertigen kunden. zu dem steet wole darauf, das nach gelegenheit der hiesigen*) handlung alle andere gutliche contract, bedenken und rathschleg sollen und müssen dirigirt werden, und das die Röm. kön. mit ewere liebden sampt etlichen mehr chur- und fursten an ein gelegne malstatt furderlich zusammen beschreiben, mit deren rath und gutachten ferrer in diesen beschwerlichen obliegen furfarn möchten. das haben wir ewern liebden, denen wir sonst allen freuntlichen und dienstlichen willen zu beweisen geneigt, zu unser entschuldigung und damit sich ewer liebden in ander weg darnach zu richten wissen, freuntlicher und vetterlicher meinung nit wollen pergen. datum Lynß den 24 tag aprilis anno r. 52.

Von gotts gnaden Albrecht pfalzgraff bei Rhein
herzog in obern und nideru Beyern.

Instruction des Herzogs Christoph für den Freiherrn von Hewen als
Gesandter an Markgraf Albrecht von Brandenburg. Entwurf.

Der Freiherr von Hewen soll dem Markgrafen berichten, daß sich mehrere deutsche Fürsten in Worms versammelt und die Absicht hätten, Gesandtschaften an den König von Frankreich und an die „Kriegsfürsten“ zu schicken. Da es für diese Gesandtschaften dringend wünschenswerth ist, über den Stand der Linzer Verhandlungen unterrichtet zu sein, so soll Hewen den Markgrafen bitten, ihm hierüber Alles, was er in Erfahrung bringe, mitzutheilen.

Nach der Instruction folgt das Credenzschreiben für Hewen nebst einem Postscript über kriegerische Ereignisse auf den französischen Grenzen.

Christoff.

Unsern gruß zuvor edler, lieber, getrewer. unser gnediger bevelch ist, das du alsobald zu unfrem vetter marggraf Albrecht von Brandenburg reitest und nach ubergabung heiliger credenzschrift und gewonlichem zuentbieten r. f. l. zu erkennen

*) Hs. undeutlich hieig oder hierig.

gebest, das die 3 churfursten Mentz, Trier und Pfalz, auch der herzog zu Gulch und wir personlich alhie bei ainander seien und im namen des almechtigen hut dacs*) angefangen von des reichs obligenden beschwerden zu tractieren, des hoffens, es wurde demselbigen guter trostlicher rath gefunden.

Daneben aber so werden wir glaublich bericht, das die Rö. ku. mit vorhabens sein soll, dise sachen bei ierer mit handen zu behalten, und im vaal das man zu Ling one ends abschaiden wurde, das alsdan ier mit erst die churfursten und etliche fursten zu sich beschreiben wolt ic. ob nun solliche handlungen zu den sachen dienlich sein wurden, das stelten wir zu bedenken.

Dweil sich dan der khung in Franckenreich zum Rheinstrom nehern soll, so mochte sich zuversichtlich zutragen, das etlicher hur- und fursten stattliche reth zu ime khung zu Franckenreich geschickt oder wa von noten selbs personlich raisen mochten, und darzu etliche fursten selbs personliche zu den kriegs hur- und fursten in kurzem verreiten wurden. und aber zu befurderung der sachen und das man dest stattlicher handeln khunde, von nöten zu wissen, waruf die khungische handlung mit herzog Maurizen churfursten berumen thet, so were uf sollichs unfer freuntlich auch bruderlich bitten, so bald herzog Mauritz churfurst widerumb von irer ku. mt abraisen wurde, uns also bald durch dich freuntlich, bruderlich und vertrawlich zu berichten, ob und welcher gestalt die sachen vertragen weren oder waruf sie diser zeit beruwten, und im vaal das s. l. vor gedachts herzog Maurizen churfursten abraisen von ku. mt in erfahrung khomen wurde waruf die sachen stenden, das alsdan s. l. uns des gleicher gestalt ellends durch dich verstendigen wölle. du solt auch also bei s. l. oder aber nit fer von seinem leger**) verharren, bis so lang du obgeherter masen in glaubwürdige erfahrung khommen magst, waruf der ku. mt tractation

*) hut dacs = heutiges tags. Von diesen wörtern ist „hut“ in der Handschrift deutlich, die Zeichen aber, für welche „dacs“ gesetzt worden ist, sind sehr unleserlich.

**) Zwischen „seinem“ und „leger“ befindet sich in der Handschrift ein undeutliches Zeichen wie eine arabische 2.

beruwe, und du uns deren also bald uf der post berichten verlassen wir uns gnediglich. datum Wormbs den 2. maii.

Freuntlich lieber vetter und bruder. wir (haben abermals*) zu e. l. den edlen unsern lieben getrewen Albrecht Arbogast frethern zu Hemen abgevertiget, etwas ganz vertraulich bei e. l. zu werben, wie sie von ime vernemen wurdet. ist deshalb unser sonder freuntlich und bruderlich bitten, e. l. wolle den sachen in allweg zu gutem und wolfart sich hierin guttwillig, vertraulich und unfrem onzweisenlichen versehen nach bewaisen, das er bieten wir uns gegen e. l. (deren wir one das bruderliche und anmutige dienst zu beweisen sonders genaigt seien) freuntlich zu beschulden. datum Wormbs.

Gedula.

Freuntlicher lieber vetter. wir werden glaublich bericht, das Martin von Rossheim bei 27 sendlin knecht und 4000 pferd bei ainander haben und noch 2 starke gschwader reiter, darunder ainer von Minchausen als hauptmann seie,**) zu ime thomen und willens sein soll uf Mez, Ferden und Thul***) zu ziehen und den thung in Franckenreich an furgenommen bevestigungen selbiger ples zu verhindern; das auch die fei. mit noch ain haufen kriegsvolk gegen Picardi machen, und der thung von Franckenreich widerumb hinder sich zuruck uf Mez zuziehen soll.

Gesamt schreiben der in Worms versammelten Fürsten an König Heinrich von Frankreich. Entwurf.

Die in W. v. Fürsten haben gehört, daß Heinrich mit einem Heer ins Reich einrückte und schon Straßburg mit einer Belagerung bedrohe. Sie sprechen deshalb die dringende Bitte

*) Die eingeklammerten Wörter sind in der Handschrift durchstrichen.

***) Handschr. sein.

***) Handschr. thu.

aus, daß Heinrich anhalte und keinem Stande des Reichs einen Schaden zufüge. Sie lassen dieses Schreiben durch eine Gesandtschaft an den König gelangen. — Auf der Rückseite der Handschrift findet sich folgende Bemerkung: Diß concept ist furgangen und dem kunig von Franckreich auf den 6 maii 1552 zugeschickt worden — eine Bemerkung, die sich darauf bezieht, daß schon am 4. Mai mehrere deutsche und lateinische Concepte eines Gesamtschreibens an König Heinrich abgefaßt, aber von den in W. v. Fürsten noch nicht gebilligt worden waren.

Serenissime ac christianissime rex, domine et amice charissime atque clementissime domine, salutem et benevola officia ac grata obsequia. intelleximus antehac non sine gravi animorum nostrorum dolore, varios in Germania tumultus exoriri ac a principibus quibusdam sacri Romani imperii novos armorum motus, nova incendia excitari periculosissimamque bella inde imminere in cladem, detrimentum et gravamen maximum, non solum omnium ordinum, sed etiam subditorum imperii aliorumque populorum. quare cum haec ad nos sacrumque imperium ac totam Germaniam, cui quidem praeiudicium non inferri ullo modo nostra maxime interest, pertinere existimaverimus, pro nostrorum officiorum ratione et cura, cupientes communi incolumitate consultum, una convenimus, deliberaturi ac operam daturi, ne quid ex eiusmodi apparatibus bellicis detrimenti res publica nostra capiat. ubi inter alia certiores facti sumus, regiam serenitatem vestram copias suas, quas antea tam equestres quam pedestres maximas comparaverit rebusque omnibus ad bellum gerendum oportunis et necessariis instruxerit, in imperii Romani limites versus Rhenum adduxisse ac superioribus diebus in ipsam Alsatiam advenisse. etsi autem, comperta regiae dignitatis vestrae expeditione, nobis pro eiusdem perpetua in nos sacrumque Romanum imperium benevolentia polliciti fuerimus, quemadmodum adhuc sperare licet, regiam serenitatem vestram contra nos ceteros-

que Romani imperii ordines, status et membra nihil adversi cogitare nec tale quippiam moliri, nihilominus allatum ad nos est, regiam vestram dignitatem exercitum suum in sacrum imperium ducere atque iam Argentinensi civitati, quae imperialis est, obsidionem minitari. itaque et cum nihil magis vel impensius et merito curemus, nihil tam plane cupiamus, quam ut pax et tranquillitas publica inter omnes christianos principes conservari, reduci et stabiliri, bellaque, inimicitiae et dissensiones submoveri possint, constituimus, praesenti statu ac rerum magnitudine et periculo id exigentibus, ad regiam serenitatem vestram oratores et deputatos nostros propediem hinc ablegare ac pro studio et voluntate nostra, quam erga regiam serenitatem vestram, ad concordiam et tranquillitatem conciliandas, imprimis benevolam, propensam et promptam habemus, eidem, quae deliberavimus quaeque e re publica esse ac ad statum rerum securitatemque et quietem maxime conducere arbitramur, exponere. id regiae serenitati vestrae significandum praesentibus duximus, eandem obnixè rogantes, ut apud suos providere velit, quo dicti legati ac deputati nostri secure et libere per campos ad regiam serenitatem vestram venire, ire, adesse ac redire absque periculo possint, quodque regia dignitas vestra se continere ac sacri imperii (quod speramus eidem esse longe commendatissimum) ratione habita curare et praecavere dignetur, ne nos nostraeque ditiones ceterique ordines ac membra imperii (inter quae et Argentinenses censentur, qui neminem praeter imperatorem et Romanum imperium agnoscunt) ullo incommodo damnove afficiantur affliganturque. quod quidem regiam dignitatem vestram facturam seque nostris rogationibus facilem praebituram, eiusdem virtute et prudentia ac erga sacrum imperium benigna voluntate freti, sane confidimus, vicissim regiae serenitati vestrae propensa et grata officia nostra pro reipublicae christianae tranquillitate illiusque conservatione offerentes ac a regia dignitate vestra, quam deus optimus maximus conservet incolumem, be-

nignum responsum cum praesente nobili et egregio, nobis sincere dilecto, Friderico Dhun a Leiningen, legum doctore, expectantes.

datum Wormatie 6 maii anno etc. 1552.

Vestrae regiae dignitatis

amici benevoli et obsequiosi

dei gratia Sebastianus Moguntinensis, Joannes Treverensis, archiepiscopi, sacri Romani imperii per Germaniam, Galliam et regnum Arelatense archicancellarii, Fridericus comes palatinus Rheni, dux Bavarie, sacri romani imperii archidappifer, electores, et Guilelmus dux Juliacensis et Christofferus dux Wirtembergensis etc. ac absentis episcopi Herbipolensis consiliarii et oratores.

Instruction für eine Gesandtschaft der in Worms versammelten Fürsten an König Heinrich von Frankreich. Entwurf.

Nach dem üblichen Eingang sollen die Gesandten vortragen, daß eine Fortsetzung des französischen Kriegszuges den in Worms versammelten Fürsten, die nichts als Frieden wünschen, und dem ganzen Reiche Schaden bringen müsse. — Wegen der Befreiung der gefangenen Fürsten und Erhaltung der deutschen Freiheit brauche kein Krieg geführt zu werden, da sich der Kaiser in diesen Beziehungen so verhalten wolle, daß Niemand gerechte Ursache zur Klage habe. — Da somit Hoffnung auf friedliche Beilegung des Streites vorhanden sei, so seien sie, die in Worms versammelten Fürsten, sammt den übrigen friedliebenden Reichsständen erbötig, mit allem Eifer für Herstellung des Friedens zu wirken, in der Hoffnung, der König werde ihre Rathschläge nicht verachten, keinen Stand des Reiches ferner beschweren und besonders Straßburg ungekränkt lassen.

Wenn der König trotz dieser Vorstellungen bei seinem Unternehmen beharrt, sollen die Gesandten ferner vortragen.

Nach seinen brieflichen Aeußerungen habe der König die Waffen zum Wohle der deutschen Nation ergriffen. Dieses Ziel sei aber am Besten nicht durch die Waffen, sondern durch Verhandlungen zu erreichen, denn der Kaiser wünsche Ruhe und Frieden, und werde sich ebenfalls zu Verhandlungen bewegen lassen. — Hoffentlich werde der König solchen Rath beherzigen und eingedenk sein, daß er der Allchristlichste heiße, damit, soviel an ihm liege, die Christenheit keinen Schaden erleide. — Auch möge der König bedenken, daß die in W. v. Fürsten sich wegen ihres Verhältnisses zu Kaiser und Reich unmöglich in das von ihm gewünschte Bündniß begeben könnten. — Der König möge gleich den deutschen Kriegsfürsten, die dies schon gethan, darenin willigen, daß die in W. v. Fürsten die Friedensverhandlungen zwischen dem Kaiser und dessen Gegnern führen. — Schließlich möge der König den Markgrafen Albrecht von Brandenburg von Gewaltthaten gegen den Bischof von Würzburg abhalten; wenn der Markgraf Forderungen an den Bischof habe, so seien die in W. v. Fürsten erbötig, auch in dieser Sache zu vermitteln.

Instructio eorum, quae legati nostri Sebastiani Moguntini, Joannis Treverensis, archiepiscoporum, et Friderici comitis palatini ad Rhenum et ducis Bavariae etc., sacri Romani imperii principum electorum, Wilhelmi ducis Juliacensis, Clive etc., Christophori ducis Wirtembergensis et Tecke etc. serenissimo et christianissimo domino Heinricho, huius nominis secundo, Francorum regi, exponendi in mandatis habent.

Imprimis regiae serenitati nomine nostro nostram benevolentiam, studium et grata obsequia offerre ac simul literas credentiae (ut vocant), ad regem a nobis scriptas, exhibere, quodque res nonnullas eidem proponendas in mandatis habeant, significare debent et rogare, ut his literis perlectis clementer et benigne audiantur.

Et esse ea, quae in mandatis haberent, eiusmodi.

cum superioribus mensibus aliquot principes Germani milites conscribere ac bellum movere coeperunt, nos etiam nunc certiores factos, et regiam suam dignitatem magnas equitum peditumque copias contraxisse atque ex regno Franciae in sacrum Romanum imperium per Lotharingiam duxissè, suam regiam dignitatem suum exercitum ad oppidum Zaberniae Alsaciorum traduxisse, eius animi, cum suis copiis versus Rhenum progrediendi, quod suae regiae dignitatis institutum, si ulterius produceretur, non posse absque incommodo nostro et aliorum imperii statuum et subditorum perfici. enimvero nos huius expeditionis susceptae prosequendae nullam occasionem praebere velle, imo nihil magis cupere, quam omnes nostras curas et cogitationes eo conferre, ut pax undique in christiano orbe retineri et conservari possit, vicissim eam de regia dignitate spem concipientes, quod regia sua dignitas, maiorum suorum vestigiis innitens, nihil malit, quam amicitiam et pacificam vicinitatem cum sacro Romano imperio et omnibus statibus, membris et subditis eiusdem custodire et continuare.

Iam vero si hic bellicus apparatus contra imperatorem, dominum nostrum clementissimum, (quod facile cum ex literis suae regiae dignitatis, tum aliorum principum Germanorum editis intelligi potest) ad principes Germaniae aliquot, in custodia hactenus detentos, liberandos et Germanorum libertatem retinendam susceptus sit, non dubitare, nos caesaream maiestatem, quod attinet ad liberandos hactenus in custodia servatos principes, clementem ac benevolam se ostensuram. nam caesarem, tam liberandi principis Hassorum, quam libertatis Germanicae conservandae, bonam spem et eam significationem dedisse, ita suam maiestatem rebus prospicere velle, ne quis iusta aut aequa de causa his de rebus conqueri possit.

Quum igitur hinc nos spem concipiamus, praesentes motus posse bonis mediis componi, et nos nihil magis cupere, quam pacem et concordiam inter christianos prin-

cipes et capita praestantissimarum nationum conservari, nos una cum reliquis sacri Romani imperii statibus, quos non minus tranquillitatis studiosos cognosceremus, omnem diligentiam adhibituros omniaque suscipere velle, per quae imminetia pericula declinari et res ad concordiam et pacem reduci possint. sperare nos, cum ex talibus belli apparatus atque expeditionibus susceptis in multos bonos et innocentes maxima incommoda redundent, integrae nationes evertantur atque inde miseris subditis extrema perferenda immineant, honesti mores et omnis status politicus corrumpantur et (quod extremum omnium malorum) metuendum, ne hinc multorum christianorum sanguis (cum rectius vires adversus christiani nominis hostes converterentur) profundatur, regiam dignitatem, ut his malis occurratur, nostra consilia non aspernaturam. hinc nos amice et diligenter omnibus rerum praesentium rationibus consideratis petere, ne regia sua dignitas hac suscepta expeditione status ac membra imperii gravare aut incommodis afficere, imo eo sua consilia et cogitationes conferre velit, ut hi bellici apparatus deponantur et presentes motus causaeque eorum, et si quae aliae sint, ex quibus publica tranquillitas perturbari possit, ad concordiam reducantur.

Neque dubitare nos, si, ut plane confidimus, regiae dignitati tranquillitas communis cordi sit, et imperatorem per nos atque alios imperii status ad eam confirmandam induci posse.

Porro cum dignitas sua regia non procul ab Argentina exercitum suum habeat, unde ea civitas nonnihil gravari possit, verum quod nos sciamus, ipsa regiam dignitatem minime offenderit sitque libera et imperialis, nos magnopere eius regiam serenitatem precari, ne ipsa hanc civitatem et alios romani imperii status civitatesque eiusdem et aliarum Germaniae regionum incommodis affici pariatur, neque ipsos Argentinenses in suis privilegiis ac sacri imperii iuribus consuetudinibusque perturbare velit, imo magis eos in suo statu ordinario relinquere,

haec nos omni studio et diligentia de ipso rege promereri velle.

Quod *) si christianissimus rex nostrae oblationi atque petitioni annuere nolit, sed in regiae suae serenitatis proposito persistat, tum nostro nomine ulterius proponi debet.

Nos cum ex literis regiae suae dignitatis publice editis tum ad nos, electores, seorsim scriptis percepisse, hanc suae regiae serenitatis expeditionem ad commodum Germanicę nationis eiusdemque libertatem privilegia, iura et consuetudines defendendas retinendasque susceptam, itaque nos in ea spe esse, regiam suam dignitatem, quod scriptis suis testata sit, re ipsa comprobaturam et bona fide praestituram neque passuram esse, uti nos, nostri principatus subditi et alii, qui in clientela nostra nobisque coniuncti sunt, atque alii status imperii belli incommodis afficiantur, et esse nos quidem eius sententiae, ut omnino existimemus, regiam suam serenitatem et alios Germanos principes, qui una bellum movent, (quod et rex antea ex ipsorum legatorum oratione intellexerit) suam mentionem longe oportunius ac certius in pace per transactionem quam armis consequi posse. egisse enim nos de presentibus motibus sedandis cum imperatore per literas, qui nobis ita responderit, ut intelligamus maiestatem suam pacis et tranquillitatis publicę amantem.

Quod si regia sua serenitas non dedignetur his nostris consiliis locum relinquere, confidere nos, et imperatorem nostra diligentia, quam adhibitori sumus, in hanc sententiam brevi adduci posse, ut omnia absque vi et armis ad concordiam reducantur, quo certe nihil optabilius et nobis et multis bonis contingere posse. nam hinc multorum christianorum sanguinem alioque in bello gerendo profundendam conservari et miseris subditis, qui alias ex longa cum annonae tum rerum omnium neces-

*) An dieser Stelle der Handschrift findet sich die Marginalbemerkung: lectum Wormatiae 10 maii anno etc. 52.

sariarum caritate plurimum gravati sunt, ne postremo belli cladibus ad extremam inopiam redigantur, parci.

Ac nos quidem sperare, regiam suam serenitatem, cum nomen suum hereditarium christianissimi regis, quod a maioribus accepit et illi maxima laude consequuti sunt, ob oculos posuerit, nostra consilia, quod ad hoc attinet, non reiecturam, quod nisi fiat, in medio rem publicam christianam lacerari ac hostibus christiani nominis in primis Germaniam ipsam ac deinceps et reliquas christianas nationes invadendi, opprimendi adeoque occupandi locum opportunitatemque concedi.

Quod si rex serenissimus haec secum reputare ac se in his benevolum nobis praebere velit, certe hinc non solum Germaniae sed totius christianitatis conservatae laudem et gloriam adeoque immortale nomen, quod regia dignitas, quantum ex scriptis ipsius colligimus, querere studet, sibi eum paraturum. nos quoque obnixe precari, regiam suam serenitatem velle hic nominis nostri honorem, iuramenta a nobis praestita ac fidem nostram considerare et secum pro sua innata prudentia perpendere, quo pacto caesareae maiestati ac sacro Romano imperio devincti simus, quare nos foedus petatum integra fama, fide et honore inire non posse idque maxime, cum bellum iam inter imperatorem et regiam suam serenitatem motum sit. itaque non dubitare nos, serenissimum regem tam esse honestatis amantem, tam regii ac plane excelsi animi, quod non velit nobis eam necessitatem imponere, ut aliquid erga iusiurandum a nobis praestitum aut erga fidem datam subeamus, sed potius cum alii principes Germani, qui et ipsi bellum gerere ceperunt, consensum suum (idque regia sua dignitate non inscia, quemadmodum nos existimamus) ad hoc praebuerunt, ut nos inter caesaream maiestatem et ipsos de concordia tractaremus, et regiam suam serenitatem ad hoc eo magis fore propensam, rursus precantes, ut nos a foedere petito liberos esse velit, haec nos omni diligentia promerituros et cum regia sua dignitate bonam vicinitatem atque amicitiam conservaturos.

Praeterea nostri legati regiae dignitati exponere debent, reverendum episcopum Herbipolensem nos cum querela certiores fecisse, quod illustrissimus princeps dominus Albertus marchio Brandenburgensis iunior vim eidem ac ditioni suae se illaturum nitetur, ad quod ipse episcopus nullam iustam occasionem praebuerit. iam cum regiae dignitati, quantum nos intelligamus, in hoc bello gerendo coniunctus sit, precari nos regiam suam dignitatem, ut cum ipso marchione agat et efficiat, ne dictus episcopus vi et armis opprimatur ac miseri eius subditi a maximis istis incommodis sublevantur. quod si marchio se quasdam actiones adversus episcopum habere existimet, patiatur, aequis conditionibus per nos vel alios status imperii transigi vel via iuris ordinaria decidi.

Qua in re regia sua serenitas dignum boni principis officium et nobis aliisque statibus imperii gratissimum prestabit. datum Wormatiae sub secretis nostris die Saturni post dominicam misericordia domini, septima mensis maii anno domini millesimo quingentesimo quinquagesimo secundo.

Instruction für eine Gesandtschaft der in Worms versammelten Fürsten an die Kriegs für- und Fürsten.

Entwurf.

Die Wormser Fürsten erinnern zunächst an früher gemachte Versuche zu gütlicher Vermittlung und sprechen dann den wiederholten Wunsch aus, zwischen dem Kaiser und den Kriegsfürsten zu vermitteln. — Da ein Generalconcil keinen fürderlichen Fürgang erreicht, so schlagen sie ein „Generalconcil in deutscher Nation“ mit einem deutschen Präsidenten vor. Der Papst solle dem Concil unterworfen, alle katholischen Geistlichen sollen ihrer Pflichten und Eide gegen den Papst ledig gezählt, alle streitigen Punkte sollen reassumirt und nur nach der h. Schrift und der wahren Lehre der h. Älter entschieden werden. — Wenn dies den Kriegsfürsten nicht annehmlich ist, so wollen die Unterhändler (scil. die ver-

mittelnden Fürsten) dem Kaiser vorschlagen, ein Nationalconcil in deutscher Nation längstens innerhalb Jahresfrist zu halten, zu dessen Vorbereitung alsbald fromme und gelehrte Personen, in gleicher Anzahl von beiden Theilen, verordnet werden möchten. — Bis zur Determination des General- oder Nationalconcils soll jeder Stand bei seiner Religion bleiben und kein Theil den andern, unter welchem Vorwand auch immer, wider den jüngst aufgerichteten Landfrieden beschweren. — Zur Erledigung der Fürsten von Sachsen und Hessen wollen die Unterhändler dem Kaiser die unverzügliche Freilassung derselben gegen Caution und Versicherung der Custodien vorschlagen. Falls die Caution, welche der Kaiser verlange, nicht annehmlich sei, so wollen die Unterhändler den Kaiser um Milderung derselben oder darum bitten, daß er die gefangenen Fürsten in eine Stadt des Reichs zu Händen der Unterhändler und gegen eine nothdürftige Caution entlasse, bis man über die Hauptcaution einig geworden. — Die Unterhändler erbieten sich gegen Landgraf Wilhelm zu guten Diensten in der nassauischen Sache. — Hinsichtlich aller Bedrückungen, durch welche die deutsche Nation in ein viehisch, erblich Servitut, Joch und Dienstbarkeit gebracht werde, schlagen die Unterhändler vor, daß der Kaiser und die Kriegsfürsten ihnen, den Unterhändlern, nebst dem Kurfürsten von Brandenburg und dem Herzog Albrecht von Baiern endliche Erkenntniß überlassen sollten. — Hinsichtlich alles Obigen soll der Kaiser die Kriegsfürsten genugsamlich assureiren, daß jede Entscheidung, welche von den Unterhändlern getroffen werde, allen Theilen getreulich gehalten werde, widrigenfalls die Kriegsfürsten von den Unterhändlern bei diesen Entscheidungen geschützt und geschirmt werden sollen. — Die Unterhändler erbieten sich auch zur Vermittlung mit dem König von Frankreich. — Schließlich wollen sie den Kaiser und den König Ferdinand bitten, daß alle Reichsstände, die von den früheren Unruhen her noch in Acht und Ungnade sind, wider begnadigt werden, wie denn auch die Kriegsfürsten nebst den Ihrigen in dieser Beziehung „allerdings aus Sorgen gelassen werden sollen.“

Diese Instruktion ist einem vielfach corrigirten Entwurf

entnommen. Mehrere Stellen desselben sind unterstrichen, andere unterpunktirt. Die unterstrichenen Stellen sind dem Gebrauch der Zeit nach höchst wahrscheinlich als durchstrichen zu betrachten, die unterpunktirten als bezweifelt jedoch wieder für gültig erklärt. Da diese Erklärung aber bei einigen Stellen Zweifel übrig läßt, so sind sämtliche, sowohl unterstrichene wie unterpunktirte Stellen in den folgenden Abdruck aufgenommen, jedoch sämmtlich mit kleineren Lettern gedruckt und die unterstrichenen außerdem noch in Klammern eingeschlossen.

Instruction, was von wegen unserer gnst. und gnedigen hern, der vier Churfürsten bei Rhein, auch Würzburg, Sulch und Wurttembergs abgefertigte gesante, rete und potschaften bei den Kriegs Chur- und fürsten werben und handeln sollen, inmassen es die hern verordneten bedacht.

Unsenklich sollen sie von wegen hochgedachter unserer gnst. und gnedigen Chur- und fürsten und der abwesenden gsanten freuntlich, auch underthenigst, underthenig und gutwillig dinst ansagen und ferner erzelen, das hochermelte unsere gnst. hern, die vier Churfürsten bei Rhein, zu ganzs freuntlichem dank vermerkt, das uf hievor unsers gnst. hern, des psalzgrafen Churfürsten, neben der andern dreier gaislichen Churfürsten bei Rhein ired abwesens derselben verordneten statthalter und rete freuntlich und underthenigst ersuchen, damals ire verordnete und abgefertigte rätthe und gesanten mit notturstiger verglaitung versehen, auch dieselbigen in irem fur- und anbringen freuntlich und gnediglich gehort, darauf sie mit schriftlicher antwort abgefertigt und inen die damals begerte gutliche underhandlung eingeraumbt und bewilligt, urputig und genaigt solchs hinwider freuntlich zu vergleichen.

Und nach bescheener dankagung sollen die gesanten weiter vermelden, das hochgedachte unsere gnst. hern nit unzeitlich zu gemut gefuret, wo diese vor augen schwebende beschwerliche gefarliche leust nit uf geburliche leitliche und pilliche mittel gebracht und hingelegt wurden, zu was weiterung, unwiderbringlichem schaden und nachteil, ia auch entlichem verderben solchs

gemeiner Teutscher nation, unsers geliebten vatterlands, möchte gerathen.

Derhalben ire churf. gn. allem fridlichen wesen zu guttem, auch wolhart Teutscher nation, unsers vatterlands, nit underlassen, als halt bei der Ro. kai. mt, unserm allergnft. hern, umb gnft. bewilligung zu solcher guttlicher handlung underthenigst anzusuchen und zu bitten, und darauf dieselbig bei irer mt mit diesem gnft. erbieten erlangt, daß ir kai. mt unse- rer gnft. hern vorhabende und gesuchte guttliche handlung ganz gnediglich und wol leiden, auch ir dasselbig gefallen lassen, uf das diesem vorstehenden last abgeholfen, an dem ire kai. mt, soviel zu erhaltung fride, ruhe und ainigkeit dinstlich, nichts erwinden lassen wollen, wie dan ir kai. mt irem geliebten bru- der, der Ro. ko. mt, die ganze handlung allerdings heimge- stellt und in volkommen gwalt darin gegeben hett, und das mit und neben irer ko. mt unsere gnft. hern, oder aber ire churf. gn. vor sich selbst, oder mit andern fursten, so sie dar- zu ziehen möchten, guttliche handlung zwischen irer kai. mt auch iren chur- und f. gn. bewilligt.

Damit dan solches desto stattlicher und fruchtbarer in das werk angestellt wurde, so hetten mit hochstgedachter kai. mt gnft. bewilligung ire churf. gn. zum besten nit underlassen, etliche andere furneme, des reichs chur- und fursten, als nem- lich den churfursten von Brandenburg, dergleichen Wurzburg, herzog Albrecht zu Bairn, baide herzogen Sulch und Wurt- temberg, zu erfordern und in diese guttliche handlung mit ein- zuziehen, wie dan darauf Wurzburg durch seine stattliche ge- fanten und Sulch und Wurttemberg persönlich alhie zu Wormbs erschienen, aber von wegen Brandenburg und Bairn ired nit- erscheinens halben erhebliche ursachen furgewendet worden, welche erscheinende mit einander vertraulich beratschlagt, wie solchem wichtigen handel durch geburliche wege abzuhelfen, und erstlich der kriegs chur- und fursten aufschreiben, was sie zu solcher kriegsubunge bemegt, mit allem embstigem fleis zu beratschlagen vor hant genomen, und darauf sie, die gesanten, mit credenys und instruction zu iren chur- und f. gn. abgefertigt, mit aber- mals angehenkter freuntlicher und irenthalb underthenigster

Dankfagung der ietzt andern gethonen verglaitung, mit gewondlicher erbietung, wie solches gebreuchlich.

Und demnach ferner antragen, das unsere gnst. und gnedige hern der unzweifelichen freuntlichen zuversicht weren, dweil hochstgedachte kai. mit sich herin so ganzs gnediglich und wol erzaigt und erbotten, es wurden ire churf. und f. gn. sich nit weniger dermaßen so schiltlich und freuntlich erweisen und finden lassen, uf das solich loblich cristlich gut werck nit one frucht entstunde, desto williger sie weren an inen, was zu hinlegunge und billicher vergleichunge immer dienstlich und furderlich sein möcht, an irem fleis, muhe und arbeit nichts erwinden zu lassen.

Und nachdem ermelte kriegs chur- und fursten im anfang ihres aufschreibens under anderm vor ein furneme ursach anziehen, welchermaßen von der kai. mit inen zu vergleichung der strittigen religion allerhant vertroftungen bescheen, aber daruf nichts erfolgt,

Auf solichs sollen die gesanten den hochermelten kriegs chur- und fursten anbringen, wie das ir chur- und f. gn. bissher und noch nicht weniger begierig gewessen, solich vergleichunge helfen zu befurdern, damit die spaltung der religion, auch das mißvertrauwen zwuschen den stenden, bissher daraus erfolgt, einmale erledigt und dargegen bestendiger friden im heiligen rich Teutscher nation gepflanzt und erhalten wurde, wie dan bei der kai. mit nit allain ir chur- und f. gn. sonder auch gemeine stende des heiligen Ro. reichs sich zum hochsten bearbeitet, uf das ein general concilium angestellt, der trostlichen hoffnung, dadurch allen gebrechen solcher strittigen religion geburlicher weise vorsehung zu thun und demselben abzuhelfen.

Dweil aber solch concilium sein fruchtbarlichen und furderlichen furgang nicht erraicht, und man dan dieses puncten halben geburlich leidenliche vergleichunge (erleiden) erlangen möcht (damit das schedliche mißvertrauwen zwuschen den stenden allenthalben abgestellt), so sollen die gesanten bei den hochermelten kriegs chur- und fursten mit allem fleis uf diese wege handeln, ob nachmals etliche puncten der religion uf ein konftig frei cristenlich general concilium in Teutscher nation, inmaßen dasselbig uf iungst

gehaltenen reichstagen zu Augspurg durch Churfürsten, fürsten und gemeine stende des heiligen reichs und der abwesenden bottschaften und gesanten mit nachfolgenden conditionen bewilligt und angenommen, konten oder möchten gestellt und gezogen werden, als nemlich das ein unparteiſcher Teutscher president gesetzt und das die päpstlich heiligkeit sambt dem stul zu Rome dem concillio unterworfen,

Item das alle gaisstliche hoch und niderstantz, sovil diese handlung und vergleichunge der religionsach belangt, irer pflicht und ait, damit sie päpstlicher heiligkeit und dem stul zu Rom unterworfen, ledig gezelt,

Item das alle strittige puncten der religion wider reassumirt, auch darüber alle stende von neuem und nach notturst gehört wurden, und das alle sachen nach göttlicher prophetischer apostolischer schrift, auch warer leer der heiligen altväter, allen privat affect hindangesezt, in diesem werck volnsarn und nach denselbigen decidirt worden, mit angehenktem erpieten, das solchs bei der kai. mt die underhandler, sovil immer muglich, zu befurdern urputig und verhoffentlich erlangen werden.

Im fall aber solches hochemelten kriegs chur- und fürsten nit annemlich, und dannoch nit destoweniger diese verderbliche und Teutscher nation schedliche kriegsrustunge furderlich abgeschafft, auch die vergleichunge der streitigen religion hiedurch nit verlengert noch usgezogen,

So sollen gedachte gesanten den kriegs chur- und fürsten weiter vermelden, das unsere gnst. und gnedige chur- und fürsten, die underhandler, des vorhabens, bei der kai. mt mit allem getreuwen und embstigen fleis zu bitten, anzuhalten und zu befurdern, das ir kai. mt zu erhaltung bestendigs fridens, ruhe und ainigkeit durch ordentliche geburliche wege die sachen dahien mit bestem fleis richten wölle, ein national concilium und versamlung im reich Teutscher nation zum furderlichsten und us lengft innerhalb iarsfrist zu bewilligen und anzustellen, welches von gaisstlichen und weltlichen stenden in gleicher anzale der theologorum besetzt und aller privat affect hindan gethon, auch alßbalt us gottsfurchtliche fromme verstendige geleerte schietliche und unpartheische personen von beiden tailn in gleicher anzale zu verordnen ver-

dacht zu sein, welche (unverzüglich) und inwenbig eines halben iars uf gelegnen platz und malstat, deren sich die verordneten mit iren chur- und furstlichen gnaden alsbalt vergleichen, erscheinen sollen und in der strittigen religion ir einhellig bedenken, sovil immer muglich, nach vermog der heiligen schrift stellen, welcher gestalt man zu der ainmutigen cristlichen vergleichung der zwispaltigen religion kommen möcht, auch mittlerzeit der determination angeregtß general oder nationalß concilii diese nottwendige vernehmung zu thun, uf daß alle stent, gaistlich und weltlich bei irem religion bleiben (lasse) und kein theil den andern der religion oder einicher anderer sachen halben, wie die namen haben möchten oder under was gesuchtem schein daß geschee, wider den iungst usgerichten lantsriden beschweren sollen, alles bei vermeidung der peen, in solchem lantsriden begrieffen (und was derselbigen anhangt, auch recht und gerechtigkeit, haab, guetern, zinsen, renten, gulten und allem anderm einkomen onangesochten, ruig und fridlich bleiben sollen, auch noch daran nit verhindert oder molestirt werden sollen), wie dan hieruber allenthalben (von beiden theiln) genugsame und respectiver gleichformige asscurationes und versicherung gegeben werden sollen, inmaßen sich die gesanten mit den kriegß chur- und fursten derhalb vergleichen sollen.

Als auch ferner in gedachtem außschreiben von wegen beider fursten Sachsen und Hesseu erledigunge anregunge geschicht, und dan die abschaffung dieser ietzt schwebenden kriegßrustunge dardurch abermals nit hinderstelt, so wollen bei der kai. mt mit zuthun und hilf der Ro. ko. mt sich unsere gnst. und gnedige hern, die underhendler, ires besten fleis bearbeiten, daß zu solcher ermelter fursten erledigung unverzüglich geschritten (daß auch ermelte beide fursten auß der custodien in ein statt des reichß, deren man sich mit der kai. mt, auch den kriegß chur- und fursten in der underhandlung vergleicht, zu handen der chur- und fursten, der underhendler) und gegen geburlicher notturstiger caution und versicherung dieser custodien, und was sich darunder verlossen und zugetragen nit zu andern oder äffern*), (geliefert und) ledig gestellt wurden.

Und dweil man vernomen, daß die kai. mt albereit ein gesanten mit einem begriff der caution zu hochermeltem lant-

*) äffern, äfern, effern gleich wiederholen, wieder vorbringen, von Neuem zur Sprache bringen, bes. mit Rücksicht auf alte Zänkereien und Zwistigkeiten.

grave Philipsen abgefertigt, so sollen die gesanten nit underlassen, bei lantgrave Wilhelmen derhalb umb copei anzuhalten, oder da ir f. gn. derselbigen noch zur zeit nit bericht, alßdan bei der kai. und ko. mt darumb underthenigst anzusuchen und zu bitten, alßdan nach gelegenheit derselbigen in der guttlichen underhandlung zu erledigung beider fursten Sachsen und Hessen (des lantgrafen) mit allem muglichen fleiß furzuschreiten.

Were aber solche caution dermaßen geschaffen, daß sie den (hochgedachten) beiden fursten (lantgrafen) einzugeen bedenklich, alßdan sollen die gesanten bei der kai. mt umb milterung underthenigst ansuchen, oder zum wenigsten ir mt zum underthenigsten (zu) erbitten, den underhendlern solche beschwerungen, und wie die caution zu thun sein solt, entlich heimzustellen, darin die billigkeit zu allen theiln zu versuegen, auch mittlerweil baibe fursten aus der custodien in ein statt des reichs, deren man sich mit der kai. mt auch den kriegs chur- und fursten in der underhandlung vergleichen solle, zu handen der chur- und fursten, der underhandler, (geliefert wurden) uf vorgeende notturtige caution gestellt werden, bis solang obgemelter hauptcaution (allerdings verglichen und uisgericht) halben erkantnuß ergangen ist, welches auch zum allerfurderlichsten so muglich bescheen ist.

Da sich aber die kriegs chur- und fursten, sonderlich lantgrave Wilhelm, solche oder einiche caution zu geben widersehen wurde, so sollen die gesanten mit fueglichen persuasionibus mit ermeltem lantgraven handeln, mit erinnerung des gebrauchß, das allenthalben im reich herkomen, das solche und dergleichen versicherunge ublich gegeben werden, das sich auch sein f. gn. gemeinem Friden zu gutem darin schietlich und willig finden lassen wolten, allem unrat dardurch abzuhelfen, auch bei der kai. mt underthenigst anzuhalten, wo ir mt nit alberait mit lantgrave Philipsen einer caution verglichen, solchs unsern gnst. und gnedigen hern, den underhendlern, zu irer erkantnuß, wie dieselbig zu geben sein möcht, zu vergunstigen, doch das hiedurch die erledigung gemelter fursten wurklich und on- aufzuglich erfolge.

Gleichmessige handlung soll durch die gesanten von wegen Herzog Johans Friderichs, seiner f. gn. erledigung halben, auch furgenommen werden.

Doch sollen in aller solcher underhandlung die capitula-

tiones, hievor durch die fei. mt mit ermelten fursten getroffen, angenommen und bewilligt, in allen puncten und artikeln, aufgenommen die custodien und was sonst in dieser underhandlung nit außtrucklich bethelbdingt wurdet, freftig und bestendig pleiben.

Und nachdem vermuttlich, da alle diese ding ir folg erlangen wurden, das sonder zweifel von wegen der Nassauwischen sachen, wie dieselbig zu geburlichem ent gebracht, auch allerhant handlungen furlaufen möchten,

Damit dan die gesanten sich in dem zu schleuniger befurderung dieses hochnottwendigen werks auch zu verhalten wissen, so sollen sie sich gegen dem lantgrafen erbieten, so fer sein f. gn. unsern gust. und gnedigen hern, den underhandlern, guttliche handlung hierin inraumen wolten, das sie dieselbig gleicher gestalt und mit getreuwem fleis bei grave Wilhelm von Nassau auch suchen und uf den Fall beider theil bewilligung zwischen inen, was zu guttlicher hinlegung des handels furtreglich und dinstlich, an irem guten fleis nichts erwinden lassen wolten.

Sollte aber die guttlichkeit ent schlagen, oder aber uf solch suchen und begern der gesanten inen dieselbig geweigert werden, so sollen nicht desto weniger ermelte gesanten bei beiden partheien uf solche mittel zu handeln und verdacht sein, uf das diese sachen zu rechtlicher entlicher erörterung vor angeregten chur- und fursten, den underhandlern, gezogen und von dem stant ane, darin sie die zeit, hochermelter lantgrave Philips in custodien einkomen, gewesen, von neuwem reassumirt und demnach bis zu ent procedirt werden, mit diesem anhang, das dieselbig innerhalb dreien iarn ihr entschafft erlange, doch den eigenthumbshern an irem recht und gerechtigkeit nichts benomen.

Zum andern nachdem unsere gnedigste und gnedige hern aus der chur- und fursten, dieser kriegsubung zugethon und verwant, offnen außschreiben befinden, das ire chur- und f. gn. die ursachen und bewegnus dieser kriegsrustung und feldzugs uf erhaltung der Teutschen nation libertet stellen,

Und dan an und uf solchen artikel alle nachgemelte puncten hangen und beruhen wolten,

Als nemlich, das die Deutsche nation in lämerlichen beschwerlichen abfall geratten, welchermassen dieselbig mit frembden kriegsfolk ubersuret, beschwert, erbarmlich vergwaltigt, geschendet und geunehret,

Darzu durch vilfaltige anlagen und schazunge verderbt und erschopft,

Das auch viel und langwirige reichstäge gehalten, daruf frembder cristlicher potentaten bottschaften dem alten gebrauch zuwider außgeschlossen werden,

Vergleichen die reichsrethe nit mehr frei, auch vieler stimmen zuvorn abgericht und die andern uberstimbt werden,

Zudem des reichs siegel in fremder außlendischer handen stee, und die Deutsche nation mit großer tar und langsamer expedition beschwert, außgefogen und vernachtailt, und die Deutsche nation durch frembde personen und sprachen regiert werde,

Uber das auch verbotten sei allen hohen und nidern stant, sich in fremder potentaten dienst zu begeben, dem alten herkommen und der Teutschen freiheit zuwider, die auch in ander viel weg eingezogen und geschmelert werde,

Item das die lehenleut, landsässen und diener, so der chur- und fursten, welch vor rebell geacht, auß schuldiger pflicht gebienet, onangesehen das dieselbe ire hern in irer auffomunge große somma gelts außgeben mußen, auch geranzirt und geschetzt worden,

Item das die stende, so fur ungehorsam geacht, sich verpflichten mußen, wider das hauß Ostrich und Burgundi nit zu dienen, dadurch sie denselben verbunden und zugeaignet werden,

Das auch den gehorsamen stenden zu erstattung aufgewendts uncostens treffenliche somma gelts abgetrungen worden,

Welter das recht und camergericht belangent, und das die sachen, furstenthumb und graffschaffen betreffent, nit vor demselben, sonder vor andern verrecht werden, uf das fursten und grafen einzusetzen und zu entsetzen in andern handen steet,

Item von wegen der monzß und das die biltnußß der chur- und fursten darauf zu schlagen verbotten,

Item die rete in den reichßstetten abgesetzt und an ir statt andere verordnet werden,

Und leglich das die Teutsche nation ganzß und unzimlich insstimulirt worden,

Und das man dieselben zugleich in ein viehlich erblich servitut, ioch und dienstbarkeit zu pringen vorhab und understee, wie dan solichß und anders gedachte außschreiben weiters und der lenge nach mit sich bringen und außfuren,

So sollen darauf die gesanten von unser gnst. und gnedigen hern wegen den kriegß chur- und fursten anzeigen, das unsere gnedigst und gnedigen hern ganz wol genaigt und unbeschwert weren, in diejem allem und was ferner demselben anhengig sein möcht, alßbalt auch onderschietliche guttliche underhandlung surzunemen. es bedechten aber ir chur- und f. gn., das derselbigen viel, auch groß, hochwichtig und weitkleufig weren, und viel zeit und weil darzu gehoren und darauf geen wurde, so man dieselbtigen iegunder zu geburlicher und billicher vergleichung und besserung bringen solte, dan das kriegßsolk iren chur- und f. gn. darzwuschen, und bis den sachen nach notturft abgeholfen, uf dem halß liegen bleiben wurd, solichß inen nit allein uberschwincklichen costen geben, sonder auch den armen underthanen zu merklichem schaden und nachteil gelangen.

Darumb bedacht ir chur- und f. gn., wan die kai. mit obgemelte puncten sambt andern des heiligen reichß und deselbigen stent obliegenden beschwerungen zu irer, auch des chur- fursten zu Brandenburg und herzog Albrechten von Bairn als underhandlern entlich erkantnuß komen lassen und stellen wolt (wie dan die verordneten darauf het irer mit handeln solten), das solichß iren chur- und f. gn., den kriegßsfursten, nit solt abzuschlagen sonder anzunehmen sein.

Dan ir chur- und f. gn. möchten wole gedenken, das unsere gnst. und gnedige hern nit weniger dan sie genaigt, gefliesen und begirig, der Teutschen libertet und freihheit zu erhalten, und in denen dingen, darin sie geschmelert oder deren

etwas abgezogen weren, dasselbig helfen wider zu bringen und zu erlangen, derwegen ire chur- und f. gn. in keinen zweifel stellen solten, da diese sache mit iren umbstenden zu unserer gnst. und gnedigen hern, der underhandler, erkantnus gestellet, das allenthalben solich einsehen und wendung gescheen solt, damit das heilig reich Teutscher nation, auch alle stende, glieder, underthanen und verwanten desselbigen bei allen liberteten, freihaiten und altem herkomen gelassen und pleiben und sich derselbigen, auch eines gemeinen bestendigen fridens und gleichmessigen rechtens gebrauchen und erfreuwen solten.

Und damit die kriegs chur- und fursten sich nit zu befarn, weil diese handlung usgezogen, das sie nit zu geburlichem furderlichen ent (ge)bracht, und sie also dardurch nit allain in nachteil, schaden und unsicherheit gefuret, sonder auch die wolffart Teutscher nation, die zum hochsten uf derselbigen libertet beruhen wolten, zuruck gestellet werden möchten,

So solt die kai. mt ire chur- und f. gn. und allen derselbigen mitverainigten dessen alles gnugsamllichen affecurirn und versehen, also das alles, was in obgemelten und andern puncten durchaus durch die chur- und fursten, die underhändler, gesprochen, erkent, geordnet und furgenomen wurdet, allenthaln getreulich und ungeverlich volnzogen, gelaisitet und unverbruchlich gehalten werden solle, darzu sich auch ir chur- und f. gn., die underhandler, uf der kai. mt bewilligung (daruf die verordneten bei irer mt underthenigst ansuchen und verhoffentlich erlangen wurden) neben irer kai., auch der ko. mt oblegirn und verpflichten solle, im faal durch die kai. mt in einem oder mehr puncten darwider wolt gehandelt werden (das man sich doch gar nit zu versehen), sie darbei helfen zu hanthaben, schutzen und schirmen, damit der Teutschen nation libertet, freihait und alt herkomen zu gemeiner wolffart, trost und gutem aller stent und inwoner derselben bestendiglich wurde erhalten.

Oweil auch in solcher tractation und handlung furfallen möcht, das sich hochermelte kriegs chur- und fursten uf den konig aus Franckrich ziehen, aufferhalb desselbigen sich in nichts zu begeben oder uf diß suchen etwas einzugeen oder zu be-

willigen, da auch ir ko. wurde sonst beschwerung hetten, in was sachen das were, uf diesen fall sollen den kriegs chur- und fursten die gesanten weiter furbringen, das die underhand- ler zu befurderung bestendigs Fridens im heiligen reich Teutscher nation nit weniger urputig bei irer ko. wurden gleichfalls zu handeln, das dieselbig ire beschwerung (in die Meinzigisch canzlei) ubergeben wolten, welche folgentz durch die hern underhand- ler besichtigt, erwogen und die guttlichkeit mit allem muglichen fleis darunder gesucht, und da dieselbig nit statt finden wurdt, alßdann uf ein rechtlichen furderlichen außtrag zu handeln, oder ir chur- und f. gn. selbst erkantnus anzubieten.

Und nachdem zu besorgen, dweil etliche graven, hern von der ritterschafft und stett noch in kai. und ko. mt, auch sonst in acht, ungnaden und sorgen steen, das dieselbigen deßhalb nit feiern, sonder fur und fur dem reich krieg und unruhe er- wecken und anstiften werden, also das derwegen alle, dweil sie, ire kinder und erben leben, kein friet im heiligen reich sein wurdt,

So sollen sich die gesanten erpieten, bei der kai. und ko. mt und andern stenden undertenigst anzulangen, damit dieselbi- gen wider begnadigt, außgesönt, der acht und privation er- ledigt und inen ire guter wider eingegeben und restiturt wer- den, damit frit ruhe und ainigkeit im hailigen reich Teutscher nation desto ehr mocht gefurdert werden.

Gleicher gestalt sollen alle dieienigen, so dieser kriegs- ubung verwant und deßhalb verdacht sein möchten, auch aller- dings auß sorgen gelassen werden.

Und nachdem in diesen wichtigen sachen nit allerdings außstruckliche maß und ordnung, was sich iederzeit zutragen möcht, gegeben werden konden, so sollen die gesanten nach ge- stalt, begegnen der sachen, und wie sich das werk anlassen will, ungewerlich uf obgemelte mittel und maß in die handlung schicken, und also alles dasienig suchen und handeln, was zu hienlegung dieser beschwerlichen kriegsübung immer trüglich ist, gemeiner Teutscher nation unterdruckung und entlichz verderben damit zufurkomen, wie sich dieselbigen irer geschicklichkeit und verstandnus nach selbst zu weisen wole wissen werden.

Gesamt schreiben der in Worms versammelten Fürsten an
König Ferdinand.

Entwurf.

Wegen der Gefahren, die von Frankreich drohen, haben die in W. v. Fürsten an König Heinrich sowohl geschrieben, wie auch eine Schickung verordnet. Sie hoffen, daß diese Schritte zu guten Erfolgen führen und bei Kaiser Karl und König Ferdinand nicht mißfallen werden. Sie beabsichtigen auch, eine Gesandtschaft zu den Kriegsfürsten abzuschicken, zu Fortsetzung gütlicher Verhandlungen, und bitten deshalb, von König Ferdinand belehrt zu werden, wie weit die Verhandlungen zwischen ihm und Kurfürst Moritz vorgeschritten seien.

P. S. Joh. Ulr. Zassus ist in Worms angekommen und hat den Kurfürsten von dem Gange und dem Resultate der Linzer Verhandlungen Bericht erstattet. Die Kurfürsten danken dafür und bemerken, daß sie den Zassus mündlich beantwortet haben.

Allergnädigster herr *), e. kön. mit wifen in underthenigkeit wir gehorsamlich nit zu verhalten, wie das der könig von Franckreich mit einer treffenlichen gewaltigen macht zu roß und fuß aus Franckreich durch das land zu Lottringen in das hailig reich Teutscher nation sich begeben und, als wir bericht, vor wenig tagen im land zu Elßäß ankommen sei, auch dem Reinstrom sich also genehert, das dieselben langart, dergleichen wir, unsere landleut und arme underthanen teglichß überfallß gewertig (wie dann alberait zu Mex, desgleichen in der lantvogtei Hagenau und anderstwa einfal, plinderung und nachtailiger angrif beschehen), auch in eusserste sorgen und gesaerleibß, lebens und entlichß verderbens steen miefen. darumb wir für hochnotwendig angesehen, anfangß gemelten könig zu Franckreich in schriften zu ersuchen, auch daruf zu ime ein schickung von unsertwegen, solcher seiner vorhabenden kriegsrüstung halben werbung zu thun, zu verordnen wie e. kö. mt ab hiebei verwarter copeien gnädigst zu vernemen, der hoffnung, der almechtig solle hierzu sein göttliche gnad miltiglich ver-

*) Marginalbemerkung der Handschrift: lectum Wormbs den 7 maii anno 52 1c.

leihen, daß bei ime das, so zu abstellung dieser seiner kriegshandlung fürtreulich, dardurch ufgericht, auch das entlich verderben des hailigen reichs Teutscher nation, unsers geliebten vatterlands und deselbigen glider, stend und unterthanen, so uf solchen fürgenommenen kriegsübungen gewißlich zu gewarten, abgewendt, oder ie zum wenigsten gemiltert. und wöllen darauf in underthenigkeit unzweifelich verhoffen, die kai., auch e. kö. mit werden ir sollich in gnedigster betrachtung der vor augen schwebenden beschwerden und wachsenden schadens nach gelegenheit und gestalt vorsteender eufferster not und zu verhietung diser langart endlichen verderbens gnedigst gefallen lassen. daneben wöllen e. kö. mit wir auch gehorsamlich nicht verhalten, daß wir in arbeit steen, unser rätly und gesanten zu fürderlicher gelegenheit zu den kriegs chur- und fürsten wider abzufertigen, die gesuchte güetliche handlung mit inen fürzunemen, derwegen abermals in underthenigkeit bittende, e. kö. mit geruche uns gnedigst zu eröffnen, was und wie weit und fere sie mit gemeltem churfürsten zu Sachsen gehandelt und waruf dise sachen iegund steen, damit unsere verordnete, sovill desto statlicher und gefaßter, mit ermelten kriegs- chur und fürsten handeln mögen. sollich umb e. kö. mit in aller underthenigkeit gehorsams fleis zu verdienen, seind wir iederzeit urbittig und begirig, welchs e. kö. mit wir in underthenigkeit mit bergen sollen. der allmechtig wölle e. kön. mit in glücklicher regierung und wolseriger gesundheit gnediglich erhalten, e. kön. mit hiemit uns, unsere erz- und bistumb, chur- und fürstenthumb, auch land und leut in gnedigsten schutz, schirm und hanthabung zu gnaden befelhende. datum Wormbs.

Die vier churfürsten bei Rhein, auch Würzburg, Sild und Würtemberg ꝛ.

Postscripta .. ist e. kön. mit rath und gesanter Johan Ulrich Zassus, der rechten doctor, bei uns, den churfürsten, erschienen und uf uberrachte credenz werbung gethan, weß auch e. kön. mit mit unserm besondern lieben freund und mitchurfürsten, hern Moritzen herzog zu Sachsen, zu Linc in der guete zu hinlegung entstandner kriegsrüstung gehandelt und,

waruf nunner die sachen steen, uns in schriften zugestellt .
 usß dem allem wir e. kōn. mt angewendten fleiß, auch vätter-
 lich gemüet und trewe zunaigung, so sie zu unserm vatterland,
 dem hai. reich Teutscher nation, tragen, zu underthenigem dank
 gespürt, und daruf ermelten e. kōn. mt gesanten widerumb
 mit muntlicher antwurt abfertigen lassen, wie sie von ime gne-
 diglich zu vernemen, e. kōn. mt uns hlemit zu gnaden in
 underthenigkeit befehlend . datum ut in literis.*)

Gesamtschreiben der in Worms versammelten Fürsten an
 Kaiser Karl.
 Entwurf.

Wegen der Gefahren, die von verschiedenen Seiten und
 besonders von Frankreich drohen, sind die Fürsten in Worms
 zusammen gekommen, um nach dem Wunsch und Willen des
 Kaisers an Wiederherstellung des Friedens zu arbeiten. Da
 König Heinrich dem Rheinstrom schon so ungemein nahe ist,
 so haben sie beschlossen, zunächst an diesen zu schreiben und
 eine Schickung abzuordnen, in der Hoffnung, daß dies dem
 Kaiser gefallen, und daß es ihm gelingen möge, mit Gottes,
 des Allmächtigen, gütiger Hülfe die Wormser Fürsten, alle
 Stände, sowie das ganze Reich von allen drohenden Gefahren
 zu befreien. Auch beabsichtigen sie, die gütlichen Verhandlun-
 gen mit den Kriegsfürsten durch eine Gesandtschaft fortzusetzen,
 und werden den Kaiser jederzeit von dem Stande der Ver-
 handlungen in Kenntniß setzen.

Allergnädigster herr,**) e. kai. mt geben wir in aller
 underthenigkeit zu erkennen, nachdem sich nunner ein gute zeit
 hero, wie e. kai. mt deßen zum ostermaln durch uns, zum
 thail samptlich und sonderlich, berichtet worden, die lauf im

*) Dieses Postscript gehört sowohl zu dem Brief an König
 Ferdinand wie zu dem folgenden an Kaiser Karl. Denn in der
 Handschrift findet sich die Marginalbemerkung: mutatis mutandis
 an die kai. mt.

**) Marginalbemerkung der Handschrift: lectum Wormbs den
 7 maii anno 1c. 52.

hai. reich Teutscher nation beschwerlich geseerlich und geschwind
 zugetragen und noch also, das sich etlich chur- und fürsten in
 ein treffenliche kriegsrüstung und gewerb begeben, zu dem sich
 der könig von Franckreich mit einer merklichen anzal kriegsvolks
 zu roß und fuß auß Franckreich auch gethan und seinen zug
 durch das land zu Lottringen in das hailig reich Teutscher
 nation gewendet, auch alberait in Elsaß ankommen und fürter
 sich an den Rhein zu wenden fürhabens, darumb wir und
 andere stend des hai. reichs sorglicher gefar und ubersals ge-
 wertig, wie dan alberait zu Metz, desgleichen in der landvogtei
 Hagenaw und anderstwa einfal, plinderung und nachtailiger
 angrif beschwerlich beschehen, so haben wir einen tag und zu-
 sammenkunft alhieher ghen Wormbs ganz getreuer wolmainung
 fürgenommen, *) fürnemlich in betrachtung e. kai. mit leiden
 mögen, darzu uns userlegt, alle mögliche fridliche mittel und
 weg zu bedenken helfen, wie solche vorsteende gefarlichaiten mit
 verleihung göttlicher gnaden gestillt und das verderben Teutscher
 nation, unfers gemeinen vatterlants, abgewendet und verhüetet
 werden möcht, und daruf für rathsam und notwendig ange-
 sehen, dieweil sich bemelter könig auß Franckreich dem hai. reich
 Teutscher nation dermaßen genehert, das er den Rheinstrom in
 einem halben tag erreichen mag, an ine solchs fürgenommenen
 zugs halben erstlich den sachen allenthalben zu gutem ein schrift
 ufgeen zu lassen und dan volgens ein schickung zu gedachtem
 kontig zu Franckreich, unsernthalben werbung zu thun, abzu-
 fertigen, wie e. kai. mit us begelegten zwaien abschriften gne-
 digst allenthalben zu ersehen, der zuversicht bei ime das, so zu
 hinlegung oder zum wenigsten milterung solcher seiner vor-
 habenden kriegsübung und zu erhaltung gutes fridens, ruhe
 und ainigkeit im hai. reich Teutscher nation dienstlich fürder-
 lich und ersprießlich sein möcht, zu erlangen, und wöllen daruf

*) An dieser Stelle befinden sich in der Handschrift die Worte
 „mit der mainung“, die aber offenbar ungültig sind, da sie, wie
 die Betrachtung der vielfach corrigirten Handschrift sogleich ergiebt,
 nur einem zuerst vollständig niedergeschriebenen, dann aber durch
 Ausstreichen wieder ausgeschiedenen Satztheile angehören.

in aller underthenigkeit unzweifelich verhoffen, e. kai. mt werden ir solichs in gnedigster betrachtung der vor augen schwebenden beschwerungen und wachsenden schadens nach gelegenheit und gestalt fürsteender eufferster not und zu verhütung diser landart entlichen verderbens, obgleich wir nit gruntlich noch eigentlich wissen mögen, was bei gedachtem könig zu erhalten, iedoch allergnedigst gefallen lassen, verhoffend der allmechtig ewig güetig gott werde e. kai. mt hierin gnad und glück verleihen, damit dieselbig in disen vorsteenden gefarlichkeiten das hailig reich Teutscher nation, uns und deselbigen verwanten, glider und stende solcher beschwerlichkeiten fürderlich entheben, schutzen, schirmen, auch die fürkommen und abwenden mögen. darneben wollen e. kai. mt wir auch gehorsamlich nit verhalten, das wir willens, unsere rath und gesanten zu fürderlicher gelegenheit zu den kriegs chur- und fürsten mit instruction und beselch abzufertigen, die hievor gesuchte und bewilligte güetliche underhandlung mit denselben bestes getrewen fleiß fürzunemen. was dan den gesanten daruf allenthalben begegnen wirt, soll e. kai. mt iederzeit zum fürderlichsten bericht und unser möglichkeit zu guetlicher hinlegung und vergleichung aller sachen gar kein mangel befunden werden, das haben e. kai. mt wir gehorsamer underthenigster und getrewer wolmeinung nit sollen unangezaigt lassen, die der allmechtig in glücklicher friedlicher regierung und aller wolserigen gesundheit mültiglich zu gefristen geruche, und thun e. kai. mt hie mit uns, unsere erz- und bistumb, chur- und fürstenthumb, auch land und leut in allergnedigsten schuz, schirm und hanthabung zu allen gnaden beselhen. datum Wormbs.

die vier churfürsten bei Rhein, auch Würzburg,
Sild und Württemberg ic.

Schreiben des Kurfürsten von Köln an die Kurfürsten von Mainz,
Trier und der Pfalz.

Copie.

Der Kurfürst von Köln, der sich schon beim Anfang der Wormsischen Verhandlungen hat entschuldigen lassen, daß er

wegen dringender heimischer Geschäfte nicht persönlich nach Worms habe kommen können, wiederholt diese Entschuldigung mit einem Hinweis sowohl auf die kriegerischen Gefahren, von denen sein Fürstenthum bedroht ist, wie auf die Bitten seiner Unterthanen, die ihn unter solchen Umständen in ihrer Mitte zu behalten wünschen. Wenn aber seine Mitkurfürsten trotzdem seine Anwesenheit in Worms verlangen sollten, so ist er erbötig, sich „so Tag und Nacht“ zu ihnen zu begeben.

Den erwürdigsten in gott vatter auch hochgebornen fürsten hern Sebastian zu Mainz, Johan zu Trier, erzbischoffen, und hern Friederichen pfalzgrafen bei Rhein, des hailigen Romischen reichs durch Germanien, Gallien und daz königreich Arelaten erczanzlern und erztruchessen, allen Churfürsten ic. unsern besondern lieben freunden und bruedern.

Unser *) freuntlich dienst mit vermögen alles guts zuvor. erwurdigste in gott vätter, auch hochgeborener fürst, besonder lieben freund und brüeder, als wir bei euer lieb uns unsers persönlichen erscheinens halb ghen Wormbs von wegen in unserm erzstift angestellten landtags durch unsere verordnete abgefertigte rath entschuldigen lassen, werden wir **) von denselbigen berichtet, das e. I. solche unsere notwendige und rechtmessige entschuldigung ***) also freuntlich und brüederlich angenommen, dessen wir uns auch freuntlich und brüederlich thun bedanken, wöllen solches gegen e. I. gern in gleichem und mehrerm erwidern. nun weren wir auch woll und ganz williglich genatigt, unserm erbieten nach uns alsbald nach erledigten bemelts unsers landtags hendeln, wie wir dann schon alberalts unsere sachen dahin understanden zu richten, hinauf zu e. I. fürderlich zu verfüegen, so mögen aber denselbigen wir weiter nit verhalten,

*) Marginalbemerkung der Handschrift: lectum 9 maii anno etc. 52 WORMATIAE.

**) Hs.: ir.

***) Hs.: entschuldigen.

daß als wir bei unsern lants stenden, so wir allein diser hoch-
 beschwerlichen und sorglichen kriegsleufen und gewerbs halben
 beschriben, under andern auch von besuchung dises Wormbsischen
 tags anregung gethan haben, dieselbigen landstend sich deselben,
 daß wir uns diser zeit, da solche gevarlichkeit vast an der thür
 und die rettung von nöten, von landen und leuten abthun
 sollten, zum allerhochsten beschwert und darfur underthenigst
 und gehorsamstis fleiß gebetten, auch uns des beivonens nit
 erlassen wöllen. dieweil wir nun die sachen hin und wider
 auch erwegen und zu herzen führen, befinden bei uns solch
 unser verrucken in vill weg vast bedenklich und sonderlich us
 den ursachen, daß unser land und fürstenthumben von Wormbs
 weit entlegen, da dann allenthalb gutes ussehens, welches in
 kein weg besser dann durch unjer persönlich anwesen geschehen
 kan, von nöten; auch daz ieziger zeit in unserm Westphalischen
 fürstenthumb und an deselbigen grenitzen sich allerlai gefarliche
 zuleuf und versamlungen kriegsvolks erögen, dwelche sich nit
 ringern sonder ie lenger ie mer verbraitern, derhalben wir
 von unsern des orts underthanen umb schuß, schirm und ret-
 tung unufherlich angelangt werden; über daz da wir uns schon
 iesz alßbalt zu e. l. wurden erheben, besorgen wir, es soll
 unser ankunst zu spät und vergeblich fallen. dweil wir dan
 gedachte unsere rethe und gesanten dermassen mit gnugsamen
 gewalt und instruction abgefertigt, daß solche berathschlagung
 durch unser abwesen mit nichten usgezogen sonder gleich so
 woll als ob wir zugegen weren iren fürgang gewinnen und
 erraihen solle, so langt us oberzelten und andern bewegenden
 ursachen an e. l. unser freuntlich beger, sie wöllen uns wa es
 zu erheben unsers uspleibens halben für sich selbst und bei
 andern freuntlich entschuldigt halten und nemen und in dem
 ieziger geferlichkeit nach in kein weg verdenken, wie wir uns
 desen zu e. l., daß sie auch für ir person zu thun genaigt
 seien, freuntlich versehen wöllen. iedoch da e. l. es dafür ach-
 teten, daß unser ankunst insonderheit notwendig, und derselben
 bedenkens dahin gericht were, uns unangesehen angeregter unser
 entschuldigung zu e. l. zu begeben und solcher handlung selbst
 betzuwonen, seind wir onbeschwert, uns so nacht und tag der

örter zu verfüegen und an dem allem, was zu erhaltung fri-
dens, ruhe und ainigkeit der Teutschen nation unsers gemeinen
vatterlants ersprießlich sein mag, an uns nichts ersitzen zu
lassen. sollichß haben wir e. l., deren wir zu allem freuntlichen
willen gewertig, freuntlicher guter wolmainung nit verhalten
wöllen. datum Bun am 4 Mai anno 1c. 52.

Adolff von gottes gnaden erzbischof zu Cöln und
Churfürst.

Schreiben König Heinrichs von Frankreich an die in Worms ver-
sammelten Fürsten. Aus dem französischen Original übersetzt.

Der König hat das Schreiben, welches ihm die in Worms
versammelten Fürsten übersendet haben, erhalten und wird die
Gesandten derselben gern empfangen. In vier oder fünf Ta-
gen wird er in Speier sein und wünscht, daß die Fürsten
ebenfalls dorthin kommen, damit man sich weiter unterreden
könne.

Nach dem Schreiben folgt das „freie Geleit“, welches
der König den Gesandten der in Worms versammelten Fürsten
gewährt hat.

Verdolmetschung des Französischen Schreibens
an die Chur- und Fürsten zu Worms versamblet.

Durchleuchtige fürsten und geliebte vetter und große frunt
unsern gruß 1c. wir haben bei gegenwurtigen zeigern vom
adel dieß briefß das schreiben, so ir unß gethon, empfangen
und darauß die ursachen eurer versamlung zu Wormbs ver-
standen, daran wir ein groß gefallen und benugen genomen,
achtent, nachdem ir wol bewogen die ursachen unserer ankunfft
dieß ortß (davon eurer etliche durch unser schreiben bericht
empfangen), ir hapt euch*) geschickt also zusamen finden zu
lassen umb sachen willen, die da wir verhoffen alle zeit dieser
zeit unserer reisen zu guttem reichen sollen; und umb weiter**)

*) Handschr. auch.

***) Handschr. weiterer.

zu vernemen diese eurre versamblung, wollen wir gern hören eurre gesanten, die unß fast willkthomen werden sein. so ist, das wir unser rechnung gemacht, innerhalb 4 oder 5 dagen zu Speyer anzukhomen, das nahe der mallstat gelegen, do ir iez seient. insonderheit weren wir begirig, das ir unbeschwert sein wollet, euch dahin auch finden zu lassen, darzu wir euch alle versicherung geben wollen, damit wir unß erfreuwen mögen, euch zu sehen und darauf weiter mit euch zu underreden. mittler zeit und in ansehung deselbigen wollen wir einstellen die execution unsers vorhabens, welchs man befinden soll in allem gleichformich dem, so ir albereits gnugsamentlichen verstanden. darauf durchleuchtigste fursten, vetter und gutte frunt bitten wir gott, euch in seinem gottlichen schuß zu erhalten. datum in unserm veltleger Wesege*) den 7 maii anno 1552.

Gurver gutter vetter und frunt

H e n r y.

De l'aubéspinne etc.

Copia des kungs zu Franckenreich glait.

Allen unsern statthaltern, marschalken, hauptman, obersten, furiren unsers kriegsvolks zu roß und fuß, so lego in unser besoldung und dienst in disem unserm heer seien, unsern gruß. nachdem unsere liebe vetter die erzbischoffen zu Meinz und Trier und der pfalzgraf**) des hai. Ro. reichs, churfursten,

*) Der Ort Wesege oder Wechsege, wie er am Schlusse des oben im Texte folgenden „Geleits“ geschrieben wird, ist schwer zu bestimmen. — König Heinrich hatte Anfang Mai die Vogesen überfliegen, einige Tage in Elßzabern gerastet und soll am 7. Mai nach Hagenau und dann nach Weisenburg vorgerückt sein. In der Umgegend der genannten Städte liegen zwei Orte, deren Namen einige Verwandtschaft mit „Wesege“ haben, nämlich Weseheim, etwas nordwestlich von Pfalzburg, und Weyersheim, an der Eisenbahn zwischen Straßburg und Hagenau, volksthümlich Wirschen genannt. Vielleicht ist unter W. auch kein einzelner Ort, sondern die landschaftliche Bezeichnung im Wasgau, im Waffichin zu verstehen.

**) Handschr. und pfalzgrafen des zc.

und die Herzogen zu Gulch und Wirthberg, jetzt zu Worms versamlet, uns tezo geschriben und zu versteen geben, das sie begeren von*) wegen etlicher grosen und guten sachen zu uns zu schicken etliche personen ierer gesanten, bittende, inen unsern sichern zugang und glait zu geben bis zu uns zu khomen; und wiewol in ansehung der guten volkhomene freuntschaft, so zwischen uns ist, nit von noten were, und mochten sie und die ieren geen und khomen zu uns, wie es inen fur gut ansehen wirdet, nicht dest weniger inen in disem zu wilfaren, enbieten bevelchen und ordnen wir euch uss austruckenlichest bei vermeidung unser ungnad, das ier denselbigen ieren gesanten, so disen brief bei sich haben werden, ieren und ieren dienern, den wir deshalb gegeben haben und geben inen getreu glait und sicherhait, das ier denselbigen in khainerlai weis weder mit worten noch werken belaidigen sonder lasset dieselbigen hin und wider frei sicher und oneverhindert passieren, und wa inen ainche bezwang oder belestigung zugeflegt were, inen dasselbig an stund und oneverzuglich wider zu erstatten, wissende, das dieienigen, so dargegen thon werden, wollen wir dermasen und so ernsilich strafen lassen, das die andern ain exempel darab nemen werden. geben in unserm velbleger Wechsegen und unserm secret sigel den 7 mait 22.

Schreiben Johann Fessler's und Ludwig's von Frauenberg, der wirttembergischen Gesandten, welche Herzog Christoph nach seiner Abreise von Worms dort zurückgelassen hatte, an Herzog Christoph.

Original.

Das Schreiben des Königs Heinrich, worin derselbe die in W. v. Fürsten nach Speier einlädt, ist in Worms angekommen. Die Fürsten haben beschlossen, ihre Gesandten, die sie zu König Heinrich schicken wollen, sofort zusammen kommen zu lassen. Deshalb möge auch Christoph eilends zu diesem Zwecke Gesandte abschicken. — In dorso der Handschrift: Die Gesanten sind dahin verordnet.

*) Handschr. begeren, uns von ic.

Dem durchleuchtigen hochgebornen fürsten und hern, hern Christoffen, herzogen zu Wirtemberg und zu Tegk, graven zu Mimpelgardt ic. unserm gnedigen fürsten und hern.

Durchleuchtiger hochgeborner fürst, e. f. g. seien unser underthenig verpflcht willig dienst in schuldiger gehorsame zuvor. gnediger fürst und herr, e. f. g. füegen wir gehorsamlich zu vernemen, das uf disen morgen umb acht ur in rath angesetzt und fürgebracht worden, das der pfalzgrevisch doctor, so mit der chur- und fürsten brief zum könig zu Franckreich geritten, umb sibben ur darvor ankommen were; und hette ein antwort und darzu ein underschidlich glatt, baide in Franckösischer sprach, gebracht, welcher baider inhalt im rath angezaigt worden. und vermag das schreiben (so an e. f. g. auch steet) in substantia, das der könig von Franckenreich in vier oder fünf tagen zu Speyr sein wölle mit beger, das die anwesenden chur- und fürsten zu seiner königlichen würde daselbsthin ghen Speyr kommen oder aber alhie bei einander verharren wolten ic. und das glatt ist für gnugsam angenommen, und e. f. g. auch Gulch darin bestimpt, aber im schreiben und glatt Cöln und Wirzburg außgelassen, auch darauf beschlossen, das die gesanten eilents zu Cydenheim*) zusammen kommen, und die schickung eilents daselbst aus beschehen soll, wa es sein künfte, ehe der könig ghen Speyr komme.***) uns ist auch von den churfürsten und Gulch auferlegt, das wir sollich e. f. g. alsobald zuschreiben sollen mit begern, das e. f. g. angesicht diß briefs ire gesanten ghen Cydenheim abfertige, dann derselbig play etwas sicherer als Rheinhausen.***) und sagt der pfalzgraf, wa e. f. g. gesanten ie nit biß morgen zu nacht zu Cydenheim sein mögen, das sie doch biß mitwoch

*) Cydenheim oder Cydenen ist derselbe Namen wie Udenheim, und dieses ist der frühere Namen des heutigen Philippsburg.

***) Handschr. kömme.

****) Rheinhausen, am Rhein zwischen Philippsburg und Speier.

morgen zeitlich da weren. das angeregt schreiben und glait würdt man erst vertieren; sobald es beschicht, wöllents e. f. g. wir auch zuschicken.

So will man erst darvon reden, was der begerten personlichen zukunfft halber zum könig zu thun oder zu lassen sein wölle.

Welches alles e. f. g. wir in eil undertheniger gehorsamer mainung nit verhalten sollen, derselben uns zu gnaden underthenig befehlend. datum Wormbs den 9 mai anno 1c. 52. zwischen 10 und 11 urn umb mittag.

E. f. g.

underthenige gehorsame willige diener

Johann Fessler doctor canzler und
Ludwig von Frauenberg.

Antwort, welche König Heinrich den Gesandten der in Worms versammelten Fürsten gegeben hat.

Heinrich lobt die auf Wiederherstellung des Friedens gerichteten Bemühungen der in W. v. Fürsten. Er selber sei, zu Gunsten der deutschen Freiheit und gerufen von einigen deutschen Fürsten, nach Deutschland gekommen. Da der Zweck seines Kommens seit den Verhandlungen zwischen König Ferdinand und Kurfürst Moriz erreicht sei, so werde er nach Frankreich zurückkehren, obgleich er noch manchen Grund zum Kriege mit Kaiser Karl habe. Die in W. v. Fürsten möchten die Vortheile ins Auge fassen, welche die deutsche Nation jetzt erreicht habe und nicht die etwaigen Nachtheile, die der Krieg unvermeidlicher Weise mit sich geführt habe. Straßburg, welches eine etwa eingetretene Bedrängung selber verschuldet habe, werde er trotzdem nicht weiter bedrücken. An Markgraf Albrecht werde er schreiben, um ihn friedlich gegen den Bischof von Würzburg zu stimmen. Er erwarte, daß die Fürsten fortfahren, für den Frieden, den er selber ersehne, zu wirken; doch sollten sie dabei die Vortheile, die er ihnen errungen, nicht schimpflich preisgeben; und wenn es nöthig

werden sollte, so werde er bereit sein, von Neuem als protector Germaniae Hülfe zu bringen.

Die Gesandten der in W. v. Fürsten danken für die gnädige Antwort und betheuern, daß die Fürsten nach nichts so sehr als nach der Wiederherstellung des Friedens verlangen.

Nach einer Schlußnotiz der Handschrift wurde die Antwort des Königs in lateinischer Rede durch den Cardinal von Rheims in Gegenwart des Königs und einiger vornehmen Franzosen ertheilt.

Antwort des Königs von Frankreichs auf der Fürsten und Fürsten gesandten werbung u. der guetlichen underhandlung halber.

Rex Franciae respondit, gratam sibi esse voluntatem electorum et principum et laudare studium ipsorum, quod pacis essent amantes et cuperent in christianis nationibus tranquillitatem promovere. deinde quo consilio rex in Germaniam venerit, id ex scriptis et literis ipsius editis apparere. regem non sua causa privata in eandem venisse, sed libertatis huius nationis conservandae et quod captivi principes liberarentur et iugum, quo ad decennium*) pressi fuissent, tolleretur ab ipsis. se quoque evocatum esse a principibus aliquot Germanis, quibus bene de se meritis opem suam denegare non potuerit. iam vero cum intellexisset et sciret, quae inter regem Romanorum et ducem Mauritium acta essent et ex ista tractatione causas, cur expeditio suscepta sit, sublatas esse et obtineri posse ea, quorum nomine impetrandorum in Germaniam venisset ac fidem suam in hoc liberasset, se velle**) cum exercitu ea laude et gloria, quod Germaniam a tyrannide liberasset, ad suos regredi et, quanquam servitutem illam, quam Germanis imperator imposuisset, in gentes Italas et Gallas provehere, Parmam et Mirandulam occupare voluisset et multa adhuc teneret, quae sui iuris essent,

*) sic!

**) An dieser Stelle der Handschrift finden sich die gleich darauf noch einmal wiederholten Worte: ad suos.

ut iuste bellum movere potuisset, tamen id eum propter publicam tranquillitatem noluisse. nunc vero quod hanc expeditionem in Germaniam suscepisset se iustis de causis excitatum non eo animo, quod vellet eam nationem affligere, a qua se originem traxisse gloriaretur. et putare, **) dominos nostros non improbaturus, quod hactenus gestum esset et si quid incomodi allatum esset; non tam illud quam commoda, quae hinc haec natio consequeretur, aestimari debere; atque ea incommoda (si opus esset) posse etiam per se resarciri, quanquam in bello multa fierent quae praecaveri non possent.

De Argentinensibus, si quid illis accidisset, id insolentia militum ipsorum factum esse neque sibi defuisse occasionem durius aliquid statuendi et se meminisse, civitatem istam se non offendisse, sed potius in multis se bene gessisse et si aliquid adversus illam civitatem in animo statuisset, tamen cum civitas sit Germana, libera et imperialis et principes electores et alii duces pro ea intercedant, se etiam eo nomine eos gravare nolle.

Quod attinet ad episcopum Herbipolensem, se non esse eius animi, quod ullum principem Germanum velit damno afficere, sed potius commoda ipsorum promovere velle, sed de illis rebus se nihil certi scire nec etiam causam dedisse, tamen propter hanc principum intercessionem se marchioni Adalberto Brandenburgensi de his rebus scripturum esse, ut electorum et principum petitioni acquiesceret.

Et quod caput esset totius negotii, regem expectare, quod electores et alii principes offerunt, scilicet quod velint diligentiam adhibere, ut pax sit et tranquillitas inter christianos principes, si quid iusti offeratur, unde penitus dissensiones tolli possint, intellecturos eos, sibi tranquillitatem potius quam dissidia placere et quod ipsi velint de mediis deliberare aut ab imperatore percipere, quibus haec tolli possint.

*) Handschr. putaret.

Cogitare quoque eos debere, ne ea, quae ipse magno labore, summis impensis*) acquisierit, ipsi turpiter de manibus dimittant vel eripi paciantur. haec quoque Germanos post deum sibi acceptum ferre debere. haec in proximis comitiis ad 26 diem maii institutis diligenter perpendere velint.

Postremo cum hostis in agrum Luzenburgensem copias adduxerit, fortassis animo Galliam invadendi et vastandi, se velle cum suis copiis eo redire et, si ita occasio detur, cum hoste configere. se tamen non ita longe discedere velle, quin rursus (si necessitas postulet) adesse et auxilium ferre ac protector Germaniae esse possit.

Legati responderunt.

Se responsionem regis benevolam, clementem et regiam audivisse. et quod rex tam benigne ipsos legatos audierit et responsionis datae nomine se habere maximas gratias. velle dominis suis, quantum memoria haec retinere possunt, diligenter referre neque dubitare tam benevolum et benignum responsum dominationibus suis fore gratissimum, et quod se obtulissent, omnem diligentiam se adhibituros, ut pax et tranquillitas inter christianos institueretur et conservaretur. non dubitare legatos, id dominos suos omni studio curaturos, ut rex intelligere possit, eos nihil malle, quam**) amicitiam inter utroque, tam regem quam imperatorem, fovere, et si ipsi domini secum expendere aut ab ipsis, imperatore et rege, percipere queant, quibus mediis et rationibus res ad concordiam possint revocari, nihil eos esse praetermissuros, per quod pax publica constituatur.

De reditu regis in Galliam et si contingeret, eum configere, legatos scire, dominos suos nihil magis cupere, quam omnia ita institui, ut christiano sanguini, quoad fieri possit, parcatur et sperare nos, regem ita profectio-nem suam institurum, ut quam minimis incommodis Germania afficiatur.

*) Handschr. impensiis.

**) Handschr. quod.

Hoc responsum 13 mai anno 1552 in castris ad opidum Weysenburg positis in ipso regio tentorio presente rege et ex consiliariis suis cometabelio,*) cardinale de Schotlion,**) marescalco***) et domino de Geuso†) per cardinalem Remensem††) prolatum est.

Nomina legatorum. †††)

*) Der Connetable Anne de Montmorency.

**) Dieses Wort ist in der Handschrift sehr unleserlich geschrieben. Der Leser darf schwanken zwischen Schotbien, Schotlien und Schotlion. Wegen der Deutung dieses sinnlosen Wortes verkehrte ich, wie ich gern hier mittheile, mit Herrn Professor Maurenbrecher, und verdanke demselben den sehr ansprechenden Vorschlag, jenes Wort als Chatillon zu erklären, so daß also in der obigen Stelle gemeint wäre Odet von Coligny, Cardinal von Chatillon, Bruder des berühmten Admirals Coligny.

***) Der Marschall Jakob von Albon, Herr von St. André.

†) Wohl ohne Zweifel Franz von Guise, der nachmalige Vertheidiger von Metz.

††) Handschr. Remensem. — Karl von Guise, Cardinal und Erzbischof von Rheims.

†††) Unter den Gesandten befanden sich der Canzler des Erzbischofs von Mainz, der Rheingraf Philipp Franz und Hubert Thomas von Lüttich. Der Erstere war der Sprecher der Gesandtschaft, die beiden Andern waren von dem pfälzischen Kurfürsten abgeordnet. Vergl. Hubertus Thomas Leobius, Spiegel des Humors großer Potentaten . . . , Schleusingen 1628, S. 475 ff. Barthold, Deutschland und die Hugenotten, S. 89. — Vielleicht finden sich noch weitere Nachrichten über die Gesandten der deutschen Fürsten in einem von Barthold l. c. erwähnten Buche, welches ich nicht habe benutzen können, nämlich in: J. P. Moos, Einige Nachrichten von dem Rheingrafen Philipp Franz von Thurn, Frankfurt a. M., 1784. Vergl. noch Barthold, Philipp Franz und Johann Philipp, Wild- und Rheingrafen zu Thurn. R a u m e r, histor. Taschenbuch, neue Folge IX. 1848, S. 373 ff.

Ueber die Bewegung des Bodensees im Jahr 1868.

Von Professor Dr. Schoder.

Nach den Beobachtungen am Pegel zu Friedrichshafen ergibt sich der mittlere Stand des Jahres = 3.82 Fuß, also um 0.67 höher als das Mittel der Jahre 1853—67 (vgl. württem. Jahrb. 1867, S. 266 ff.); derselbe wird nur übertroffen in den Jahren 1855, 1860 und 1867, während 1853 denselben Stand hat.

Zu tief stand der See nur in den 3 Monaten Juli bis September in Folge der während dieser Zeit vielfach herrschenden Trockenheit. Zu hoch stand der See besonders im Mai, die rasch zunehmende Wärme hatte die Schneeschmelze im Gebirge sehr gefördert, so daß die Maihöhe sogar die normale Julihöhe übertraf und die größte in dem Zeitraum seit 1853 war. Am nächsten kommt ihr die Maihöhe von 1867. Auch die Junihöhe war noch weit über dem Durchschnitt und ward nur im Jahr 1867 übertroffen. Der höchste Stand (8.82) wird schon am 6. und 7. Juni erreicht, während er im Mittel erst auf Ende des Juni und Anfang des Juli fällt. Ein zweiter ungewöhnlich hoher Stand fand im Oktober Statt (6.44, den 10); er war die Folge der Ueberschwemmungen im Rheinthal. Uebertroffen wird der mittlere Stand des Oktober nur im Jahre 1860, während die Novemberhöhe derjenigen von 1860 gleichkommt. Auch der Stand des Decembers ist zu hoch; es kommt ihm nur der Stand von 1856 gleich; der Regen im letzten Drittel dieses Monats verbunden mit der großen Wärme hatten ein neues Steigen des Sees zur Folge.

Der tiefste Stand im Jahr war 0.98 (Febr. 22—24), wodurch sich eine jährliche Schwankung von 7.82 F. ergibt, während die mittlere Schwankung 7.04 beträgt.

In der folgenden Tabelle sind die 5tägligen Mittel enthalten, sowie ihre Abweichungen von den Mitteln der Jahre 1853—67.

1868	Abwei- chung.	1868	Abwei- chung.	1868	Abwei- chung.	1868	Abwei- chung.	1868	Abwei- chung.	1868	Abwei- chung.	1868	Abwei- chung.
Januar.													
1—5	1.70	+0.55	31—4	1.24	+0.20								
6—10	1.42	+0.37	5—9	1.18	+0.12								
11—15	1.22	+0.21	10—14	1.29	+0.24								
16—20	1.16	+0.24	15—19	1.16	+0.21								
21—25	1.29	+0.43	20—24	1.00	+0.12								
26—30	1.26	+0.32	25—1	1.03	+0.19								
Monat	1.34	+0.35	Monat	1.18	+0.21								
Februar.													
1—5	1.30	+0.43	2—6	1.30	+0.43								
6—10	1.83	+0.88	7—11	1.83	+0.88								
11—15	1.88	+0.86	12—16	1.88	+0.86								
16—20	1.81	+0.71	17—21	1.81	+0.71								
21—25	1.73	+0.55	22—26	1.73	+0.55								
26—30	1.61	+0.32	27—31	1.61	+0.32								
Monat	1.67	+0.61	Monat	1.67	+0.61								
März.													
1—5	1.53	+0.11	1—5	1.53	+0.11								
6—10	1.81	+0.03	6—10	1.81	+0.03								
11—15	2.13	-0.02	11—15	2.13	-0.02								
16—20	2.29	-0.12	16—20	2.29	-0.12								
21—25	2.74	+0.09	21—25	2.74	+0.09								
26—30	3.63	+0.82	26—30	3.63	+0.82								
Monat	2.36	+0.16	Monat	2.36	+0.16								
April.													
1—5	4.65	+1.58	1—5	4.65	+1.58								
6—10	5.67	+2.43	6—10	5.67	+2.43								
11—15	6.64	+3.13	11—15	6.64	+3.13								
16—20	7.30	+3.39	16—20	7.30	+3.39								
21—25	7.51	+3.33	21—25	7.51	+3.33								
26—30	8.01	+3.58	26—30	8.01	+3.58								
Monat	6.69	+3.94	Monat	6.69	+3.94								
Mai.													
1—5	8.48	+3.68	1—5	8.48	+3.68								
6—10	8.77	+3.53	6—10	8.77	+3.53								
11—15	8.34	+2.67	11—15	8.34	+2.67								
16—20	7.71	+1.60	16—20	7.71	+1.60								
21—25	7.31	+1.02	21—25	7.31	+1.02								
26—30	7.13	+0.78	26—30	7.13	+0.78								
Monat	7.91	+2.11	Monat	7.91	+2.11								
Juni.													
1—5	2.17	+0.38	1—5	2.17	+0.38								
6—10	1.97	+0.23	6—10	1.97	+0.23								
11—15	2.15	+0.56	11—15	2.15	+0.56								
16—20	2.16	+0.66	16—20	2.16	+0.66								
21—25	2.13	+0.64	21—25	2.13	+0.64								
26—30	2.68	+1.33	26—30	2.68	+1.33								
Monat	2.34	+0.85	Monat	2.34	+0.85								
Juli.													
30—4	6.61	+0.17	30—4	6.61	+0.17								
5—9	6.53	+0.07	5—9	6.53	+0.07								
10—14	6.02	-0.40	10—14	6.02	-0.40								
15—19	5.75	-0.50	15—19	5.75	-0.50								
20—24	5.52	-0.55	20—24	5.52	-0.55								
25—29	5.35	-0.53	25—29	5.35	-0.53								
Monat	6.09	-0.14	Monat	6.09	-0.14								
August.													
3—7	5.24	-0.54	3—7	5.24	-0.54								
8—12	4.88	-0.72	8—12	4.88	-0.72								
13—17	4.68	-0.74	13—17	4.68	-0.74								
18—22	4.52	-0.74	18—22	4.52	-0.74								
23—27	4.33	-0.81	23—27	4.33	-0.81								
28—31	4.33	-0.65	28—31	4.33	-0.65								
Monat	4.57	-0.71	Monat	4.57	-0.71								
September.													
28—2	3.98	-0.84	28—2	3.98	-0.84								
3—7	3.49	-1.24	3—7	3.49	-1.24								
8—12	3.11	-1.50	8—12	3.11	-1.50								
13—17	2.81	-1.59	13—17	2.81	-1.59								
18—22	2.58	-1.58	18—22	2.58	-1.58								
23—27	2.74	-1.29	23—27	2.74	-1.29								
Monat	3.07	-1.30	Monat	3.07	-1.30								
October.													
28—1	3.93	-0.02	28—1	3.93	-0.02								
2—6	5.66	+1.92	2—6	5.66	+1.92								
7—11	6.37	+2.94	7—11	6.37	+2.94								
12—16	5.99	+2.81	12—16	5.99	+2.81								
17—21	5.34	+2.21	17—21	5.34	+2.21								
22—26	4.70	+1.74	22—26	4.70	+1.74								
Monat	5.40	+2.13	Monat	5.40	+2.13								
November.													
28—1	4.58	+1.79	28—1	4.58	+1.79								
2—6	4.20	+1.60	2—6	4.20	+1.60								
7—11	3.84	+1.45	7—11	3.84	+1.45								
12—16	3.37	+1.20	12—16	3.37	+1.20								
17—21	2.94	+0.95	17—21	2.94	+0.95								
22—26	2.53	+0.68	22—26	2.53	+0.68								
Monat	3.26	+1.10	Monat	3.26	+1.10								
December.													
27—31	2.34	+0.85	27—31	2.34	+0.85								

Die
Topographie des württembergischen Weinlandes.

Rechte Neckarseite.

5) Das Murrthal.

§. 97.

Das Murrthal zieht von seiner Einmündung in das Neckarthal unterhalb Marbach zuerst in südöstlicher, von Backnang an aber in nordöstlicher Richtung bis in die Murrhardter Berge, wo es seinen Anfang nimmt.

In dasselbe münden verschiedene Seitenthäler, die theils beim Hauptthale, wie

das Wüstenbach- oder Schindlerbachthal gegen Kleinaspach,	} auf der rechten Thalseite,
das Klöpferbachthal gegen Großaspach	
das Maubachthal gegen Maubach,	} auf der linken Thalseite,
das Weiffachthal gegen Unterweiffach theils besonders, wie	
das Buchenbachthal auf der linken und	} Thalseite,
das Bottwarthal auf der rechten werden beschrieben werden.	

Durch diese vielfachen Verzweigungen gewinnt das Murrthalgebiet eine große Ausdehnung, indem dasselbe hauptsächlich das ausgedehnte Keupergebirge zu Grenzen hat, das in dem Remsthal seinen Anfang nimmt, sich gegen Winnenden und in nordöstlicher Richtung gegen Welzheim und Murrhardt ausbreitet (Welzheimer Wald §. 90), alsdann nordwestlich gegen Sulzbach und Löwenstein sich wendet und in dem sogenannten Mainhardter Walde endigt.

Es scheidet dadurch das Murrthal auf der einen Seite vom Rems-, auf der andern vom Roth- und Kocherthale. Am Fuße dieses Keupergebirges entspringt nicht nur die Murr selbst, sondern auch die in dieselbe einfließenden Bäche, daher sich auch die Thalgebiete derselben bis weit in das Gebirge hinein erstrecken.

§. 98.

1) Das Murrthal.

Das eigentliche Thalgebiet der Murr gehört, soweit Weinbau getrieben wird, der Muschelkalkformation an, während einzelne in dessen Nähe sich erhebende Bergkegel und Berg Rücken bereits in Keuper bestehen. Die Erhebung desselben über dem Meere beträgt unter der Brücke bei Marbach ob dem Einfluß der Murr in den Neckar im Muschelkalk 675 Fuß.

Zu Murrhardt, Niveau der Murr unter der Brücke am Ochsen, im Keupermergel . . . 1019 Fuß.

Die Formationsgrenze zwischen Muschelkalk und Keuper erscheint zu Sulzbach, am Einfluß der Dinkelsbach in die Murr unter dem Ort in einer Höhe von 906 Fuß.

So lange die Murr sich durch den Muschelkalk durchzwängt, sind die Abfälle des Thals meistens schroff und steil und da, wo dieses weniger der Fall ist, wurde die Steilheit durch Thon- und Lehmanchwemmungen gemildert. Die Keuperformation zeigt mehr sanfte als steile Abdachungen.

Der Weinbau ist übrigens nur in den untern Thalorten von Bedeutung und eine Hauptnahrungsquelle der Einwohner, in den übrigen Orten erscheint er neben dem Ackerland nur als Nebenbeschäftigung.

Weinbau-Orte.

Namen der Orte und Aufnahmepunkte.	Wirtt. Fuß über dem Meere.	Weinbau- betrieb. Wirtt. Fuß über dem Meere.	Flächenmaß b. wirtt. Wein- berge. d. vortm. Wein- berge.		Abdachung. Grade.	Lage und sonstige Verhältnisse der Weinberge.
			Morgen.	Morgen.		
Oberamt Marbach. Murr. Reichthurnschwelle	707	700 - 1000	277 ¹ / ₂	30 ² / ₈	10 - 20	Theils ob den Abdachungen des benachbarten Neckarthals und den Weinbergen von Weinigen, theils ob denjenigen der Murr in Murrsthal und angeschwemmtem Lehm, theilweise an dem bei Höpfingheim liegenden, der Keuperformation angehörigen Gauchenberge, mit meist wenig steilen, südlichen und südöstlichen Lagen.
Steinheim	—	—	227 ⁶ / ₈	18 ² / ₈	20 - 34	Theils im Murr- und dem hier eintündenden Neckarthal auf Murrsthal, theils im Seitenthal der Oberbach auf Lehm und Thon mit meist südlicher und südwestlicher Lage. Trauben-Gattung: Solvaner, Gbling, Frelinger und Pfenthaler, auch Ruckseere. Hauptlage: Steinmauern, Steinberg, Burgberg, Riech.

Erdmannshausen. Auf der linken Seite des Murrthales. Erdfläche an der Kirche . .	966	—	131 ¹ / ₈	—	An einem von Nordost nach Südwest ziehenden Thaleinschnitt auf Murrthalf mit südöstlicher Lage.
Nielingshausen. In einem Thaleinschnitt auf der rechten Murrseite . .	—	—	132 ⁵ / ₈	—	Theils an südwestlichen Abdachungen gegen das Murrthal auf Murrthalf, theils an südlichen Abdachungen des nördlich liegenden Hardtwaldes auf Keuper.
Kirchberg an der Murr. Erdfläche an der Kirche, ob dem Murrthale	995	9—1100	226 ² / ₈	3 ¹ / ₈	Auf der rechten Seite der Murr an den Abdachungen gegen das Thal auf Murrthalf, mit südlicher und südwestlicher Lage.
Wifalterbach. Auf der Hochebene links vom Murrthal. Erdfläche am Kirchturm . . Lemberg, Signalstein . . .	1099 1268	11—1200	52 ⁶ / ₈	19 ¹ / ₈	An den Abdachungen des Lemberges auf Keuper, mit südlicher und südöstlicher Lage. Der Wein von den vorzüglichsten Lagen des Lemberges wird zu den besseren der Gegend gerechnet.
Burgstall auf der linken Seite des Murrthales. Niveau der Murr unter der Brücke	748	—	49 ¹ / ₈ 1097 ⁴ / ₈	17 ⁸ / ₈ 72 ⁵ / ₈	An einem hinter dem Ort in südlicher Richtung befindlichen Bergabhänge.

Weinbau-Orte.

Namen der Orte und Aufnahmepunkte.	Wirtt. Fuß über dem Meere.	Weinbau- betrieb. Wirtt. Fuß über dem Meere.	Glächenmaß b. wirtl. Wein- berge. b. vorm. Wein- berge.	Abdachung. Grade.	Lage und sonstige Verhältnisse der Weinberge.
Oberamt Marbach. Erbstetten in einem Seitenthal auf der linken Murrseite. Erbfläche an der Kirche	1035	—	1 ² / ₈ 23 ¹ / ₈	—	
Kleinaispach rechts in dem Seitenthal der Wüstenbach	—	—	134 ² / ₈ 15 ⁴ / ₈	—	An den nördlich liegenden Keuperbergen als Ausläufer der Löwensteiner Berge mit süd- licher und südwestlicher Lage.
Oberamt Badnang. Groß-Aispach. Rechts in dem Seitenthal der Klopfersbach. Erbfläche an der Kirche . .	1023	—	39 ¹ / ₈ 1 ¹ / ₈	—	Traubengattung: Sylvaner, Gibling, Trof- linger.
Allmersbach (Oberamt Marbach). Ob Groß-Aispach in dem Sei- tenthal der Allmersbach . .	—	—	56 ⁷ / ₈ —	—	An den Ausläufern der Löwensteiner und Eulzbacher Berge auf Keuper.
Nietenau in dem obern Klopsbachthal. Erbfläche an der Kirche . .	1029	—	63 —	—	Trauben-Gattung: Wie zu Groß-Aispach.

<p>Badnang, Stadt. Niveau der Murr bei der hin- teren Brücke, Aufschekalk.</p>	<p>832</p>	<p>Haben keinen Weinbau mehr. Die früher namentlich in Badnang bestandenen Weinberge sind zu Baumgütern ange- legt worden.</p>						
<p>Stümpfelbad. Rechts in dem Seitenthal der Gertzbach</p>	<p>—</p>	<p>9 16⁵/₈</p>	<p>—</p>	<p>—</p>	<p>—</p>	<p>—</p>	<p>—</p>	<p>—</p>
<p>Maubachthal auf der linken Seite der Murr. Maubach Walbrenns</p>	<p>—</p>	<p>—</p>	<p>—</p>	<p>—</p>	<p>—</p>	<p>—</p>	<p>—</p>	<p>—</p>
<p>Seiningen in einem Seitenthal rechts .</p>	<p>—</p>	<p>Hat keinen Weinbau.</p>	<p>—</p>	<p>—</p>	<p>—</p>	<p>—</p>	<p>—</p>	<p>—</p>
<p>Weißachthal auf der linken Seite der Murr. Unterweissach Gottenweiler</p>	<p>—</p>	<p>26⁴/₈ 14²/₈</p>	<p>—</p>	<p>—</p>	<p>—</p>	<p>—</p>	<p>—</p>	<p>—</p>
<p>Wimersbach in einem Seitenthal der Weiß- sach links</p>	<p>—</p>	<p>51³/₈</p>	<p>—</p>	<p>—</p>	<p>—</p>	<p>—</p>	<p>—</p>	<p>—</p>
<p>Heutenbach deshgleichen</p>	<p>—</p>	<p>23⁵/₈ 435⁷/₈</p>	<p>—</p>	<p>—</p>	<p>—</p>	<p>—</p>	<p>—</p>	<p>—</p>
<p>29</p>								

Traubengattung: Sylvaner, Gbling, Erl-
linger, auch Pilscheeren.
Deshgleichen.

Am nordwestlichen Fuße des von Weiz-
heim gegen Winnenden ziehenden Keuper-
Gebirges.
Traubengattung: Wie zu Unterweissach.

Weinbau-Orte.

Namen der Orte und Aufnahmepunkte.	Württ. Fuß über dem Meere.	Weinbau- betrieb. Württ. Fuß über dem Meere.	Flächenmaß b. wirtl. Wein- berge.	b. vorm. Wein- berge.	Abdachung. Grade.	Lage und sonstige Verhältnisse der Weinberge.
Oberamt Backnang.			Morgen.	Morgen.		
Oberweissach	—	—	51 ⁷ / ₈	3 ³ / ₈	—	
Bruch, in einem Seitenthal der Weis- sach links	—	—	37 ² / ₈	2 ² / ₈	—	Wie oben.
Unterbrüben, in einem Seitenthal der Brü- benbach rechts	—	—	54	1 ⁴ / ₈	—	Traubengattung: Sylvaner, Gutedel, Elb- ling, Gledner, Trollinger, Betselmer.
Lippolbsweiler links vom Brilbenthal	—	—	131	2 ⁴ / ₈	—	Am Fuße des Ebersberges. Traubengattung: Wie zu Unterbrüben.
Ebersberg. Erbfläche am Schloß weißer Keuper sandstein. Mühle	1602	—	52 ⁴ / ₈	² / ₈	—	Am Ebersberg, ein im Keuper aufsteigender Bergkegel, ein Vorsprung des obgedachten Gebirges. Traubengattung: Wie zu Unterbrüben.
	—	—	1 ² / ₈	—	—	Auf dem Weßheimer Gebirge. Der Wein- bau ist hier nicht heimisch, sondern nur ein Versuch.

Am Fuße des Welzheimer Reupegirges.

Sechselfberg	—	17 ⁷ / ₈	—	—	—	—	—
Oberbrüden am Ende des Brüdenthalcs .	—	69 ² / ₈	1	—	—	—	—
Steinbach unfern des Murrthales, links im Seitenthal der Boden- bach	—	58 ¹ / ₈	—	—	—	—	—
Oppenweiler im Murrthale	—	6 ² / ₈	2 ³ / ₈	—	—	—	—
Reichenberg. Schloßhof, Reuperlandstein .	1157	63 ³ / ₈	—	9—1100	—	—	—
Murrhardt, Stadt	—	2 ³ / ₈	—	—	—	—	—
		<u>543⁵/₈</u>	<u>11¹/₈</u>				
		2077	124				

Obendort }
 Traubengattung: Wie zu
 Unterbrüden.

Dessgleichen

Am Reichenberg, einem Vorsprung des
 Sulzbacher Reupegirges mit südlicher
 Lage.
 Zugleich Grenze des Weinbaues im Murr-
 thale.
 Traubengattung: Sylbauer, Gßling, Erl-
 lünger.

Der eigentliche Weinbaubetrieb hat hier
 längst aufgehört.
 Die kleine Anlage scheint bloß aus Lieb-
 haberei entstanden zu sein.

§. 99.

Zu den besseren Weinorten des Murrthales gehören die gegen die Ausmündung desselben in das Neckarthal liegenden Orte: Murr, Steinheim, Kirchberg und zum Theil auch Erdmannshausen, Nielingshausen und Affalterbach. Die übrigen Orte dürfen zu den geringeren des Murr-, sowie des ganzen mittleren und unteren Neckargebiets gerechnet werden.

Die Haupttraubengattungen in dem ganzen Murrthale bestehen in Sylvaner, Weiß- und Rothelbling mit etwas Trollinger, Affenthaler, Gutedel, Muskateller, Glevner und in manchen Orten auch noch ziemlich Tokayer (Buzscheeren), wobei jedoch noch der Unterschied stattfindet, daß in den unteren an das Neckarthal grenzenden Orten (Murr und Steinheim) das rothe Gewächs (Trollinger und Affenthaler) als Uebergang vom Neckar- in das Murrthal etwas mehr vorherrscht, als in den übrigen Orten. Im Allgemeinen erzeugt das Murrthal weiße oder schwache Schillerweine, die in den unteren Thalorten zu den kräftigeren mittlern, von den Hauptlagen zum Theil zu den besseren des Neckargebiets im weiteren Sinne (§. 2), in den übrigen Orten aber zu den leichteren, wenig haltbaren Weinen gehören. Das Bestreben der Weingärtner ist daher auch mehr auf Quantität als Qualität gerichtet, was die häufig enge Bestockung und die öftere Anpflanzung des viel ausgebenden Tokayer's zur Genüge nachweisen. Die Weinbauverhältnisse des Murrthales sind hienach nur von geringem Interesse.

Der Boden der Weinberge in den untern Thalorten besteht in den niederen Weinbergen und am Fuße der höheren Berge gewöhnlich in angeschwemmtem Lehm, hie und da mit Steingerölle, in den Bergen in etwas stärkerem, thonreicherem Boden, mit Kalksteingerölle, der Untergrund in der gleichen Bodenart oder in den Bergen in Steingerölle und Kalkstein-Felsen.

Der Weinbergsboden in den übrigen Orten unterscheidet sich von demjenigen der untern Thalorte dadurch, daß, wenn auch die Thalsohlen noch der Muschelkalkformation angehören, der Weinbau doch größtentheils auf dem auf dem Muschelkalk

aufgelagerten Keuper und namentlich in den Ausläufern der oben beschriebenen Hauptgebirge betrieben wird, die meistens aus den dem Weinbau so zuträglichen warmen Mergelschichten (Leberkies) bestehen.

Namentlich die Weinberge zu Affalterbach liegen an dem aus Keuper bestehenden kegelförmigen Lehmberge, der die ganze Umgegend überragt und von dem man eine herrliche Aussicht in das ganze mittlere Neckarthal bis gegen die Alpette genießt. Die auf der südlichen Seite liegenden Weinberge haben durch den Berg selbst Schutz gegen kalte Winde und liefern ein gutes Produkt. Der Weinbau hat übrigens auch hier, wie in den meisten Orten, bedeutend abgenommen, indem zur Zeit des 30jährigen Krieges der Ort noch 227 Morgen Weinberge besaß, während jetzt die Fläche nur noch 53 Morgen beträgt.

Frostschaden ist in den engen und feuchten Thälern nichts Seltenes; Hagelschaden kam vor:

Zu Murr 1811, 1813, 19. Juli 1830, 19. August 1839, 2. Juni 1840, 11. Mai 1847.

„ Affalterbach 1811, 15. Juli 1839, 2. Juni 1840, 11. Mai 1847.

„ Steinheim 1811, 1813, 19. Juli 1830, 19. August 1839, 2. Juni 1840, 20. Mai 1842, 11. Mai 1847.

In den übrigen Orten von 1809 bis 1841 bloß 1—2 mal, es scheint daher, daß die höheren Gebirge die Gewitter häufig ableiten.

2) Das Buchenbachtal.

§. 100.

Das Buchenbachtal mündet auf der linken Seite der Murr unterhalb Burgstall in das Murrthal ein. Es zieht sich von hier in südöstlicher Richtung an Winnenden vorüber bis weit hinein in das dort befindliche Keupergebirge, wo die Buchenbach in den sogenannten Berglen bei Deschelbronn und Rettersberg entspringt, in ihrem Lauf bis nach Winnenden verschiedene andere Bäche aufnimmt und dort, nur durch einen Hügelzug von der Zipselbach (§. 51) getrennt, mit dieser das Winnender Thal bildet. Der obere Theil, der Keuperformation

angehörig, ist eng und ziemlich steil, der mittlere bis unterhalb Winnenden ziemlich flach, der untere dagegen tief in den Muschelkalk eingeschnitten und daher von steilen Wandungen begrenzt.

Das ganze Thal ist vermöge seiner Beschaffenheit nicht sehr zu einem ausgedehnten Weinbaue geeignet, doch wird in allen Orten Weinbau getrieben und in einigen des oberen Thals bildet er den Hauptnahrungszweig der Bewohner. Das Thal erhebt sich von seiner Einmündung in das Murrthal bis Winnenden von 748 auf 1006 Fuß und bis zum Anfange desselben etwa bis auf 1500 bis 1600 Fuß über die Meeresfläche.

Weinbau-Orte.

Namen der Orte und Aufnahmepunkte.	Württ. Fuß über	Weinbau betriebl. Württ. Fuß dem Meere.	Mäßenmaß b. wirtl. Weinberge.	Morgen. Morgen.	Abdachung. Grade.	Lage und sonstige Verhältnisse der Weinberge.
<p>Oberamt Alarbach. Kirchenbarthof Wolfölsen und Steinächlen. Weiler zum Stein. Erbfläche an der Kirche ob dem Hasgrund</p>	<p>— — 1012</p>	<p>— — —</p>	<p>— 5³/₈ 3⁶/₈ 3³/₈ 18⁷/₈</p>	<p>— — —</p>	<p>Der Weinbau soll neuerlich ganz aufgehort haben.</p>	
<p>Oberamt Waiblingen. Mellmersbach. In einem Thälchen rechts vom Buchenbachthal, unterhalb Leutenbach in das letztere einmündend Leutenbach Winnenden: Siehe beim Zippelbachthal, S. 46. Herdmannsweiler.</p>	<p>— — —</p>	<p>— — —</p>	<p>15¹/₈ 29 — —</p>	<p>— — — —</p>	<p>Am Rothenbühl, einem Vorsprung der Winnender Keuperberge. Lage südwestlich. Erhebungsgattung: Weist Sylvaner und Erling, dann Gutedel und Trollinger. Auf der linken Seite der Murr, am Galgenberg, mit südwestlicher Lage.</p>	
<p>In einem Seitenthal rechts vom Buchenbachthal, auf der Winnender Hochebene.</p>	<p>—</p>	<p>—</p>	<p>172⁵/₈ 1¹/₈ 229⁵/₈ 20</p>	<p>—</p>	<p>Am westlichen Abfalle des oben beschriebenen Keupergebirges mit südlicher und südwestlicher, zum Theil auch südöstlicher Lage. Beste Lage: Rothenbühl, umfern der Stammersbacher Weinberge.</p>	

Weinbau-Orte.

Namen der Orte und Aufnahmepunkte.	Mürtl. Fuß über	Weinbau- betrieb. Mürtl. Fuß dem Meere.	Flächenmaß b. wirkl. Wein- berge. b. vorm. Wein- berge.	Abdachung. Grade.	Lage und sonstige Verhältnisse der Weinberge.
Oberamt Waiblingen.					
Höfen.					
Zwischen den von Herdmannsweller und Baach herziehenden Thälchen, welche hier in das Buchenbachthal einmünden	—	—	32 ⁶ / ₈	—	Oestlich vom Ort, an dem oben mit Wald, unten mit Aebem bewachsenen Salzberg, am Fuße des mehrgedachten Keupergebirges mit südwestlicher, zum Theil südlicher Lage.
Baach.					
In einem Seitenthal rechts von der Buchenbach	—	—	72 ⁷ / ₈	—	Am Baachberge, auf Keuper mit südlicher und südwestlicher Lage. Wein-Qualität gut, daher der Wein gesucht, doch weniger haltbar.
Bürg.					
Links vom Baachthale, auf einem hohen, kegelförmigen Berge.	1456	12—1400	31 ¹ / ₈	—	An dem Schloßberge, auf Keuper mit ver-schiebener südlicher, südwestlicher und süd-östlicher Lage. Wein ziemlich gut und haltbar.
Am Thurm					
Birkmannsweiler an der Buchenbach	—	—	137 ⁵ / ₈	—	Meist auf der rechten Seite des Thaales, auf Keuper, mit südwestlicher auf der linken Seite mit südöstlicher Lage.

Lehenberg. Auf einer Anhöhe links vom Buchenbachtal	—	9 ¹ / ₈	—	—	—	Weinbau ganz unbedeutend. Dessgleichen.	
Reichenbach mit gleicher Lage	—	2 ⁴ / ₈	—	—	—		
Steinach links in einem Seitenthal	—	33 ³ / ₈	1 ¹ / ₈	—	—		
Höflinswarth (Oberants Schorn Dorf) oben im Seitenthal	Hat keinen Weinbau.						
In den sog. Berglen. Breckenader. Auf einer Anhöhe, dem Eich- berg, rechts vom Buchen- bachtal	—	24 ⁴ / ₈	1 ¹ / ₈	—	—	An Eichberg auf Reuper mit südlicher und südöstlicher Lage.	
Dedernhardt. Auf einer Anhöhe der linken Thalseite	—	56 ⁷ / ₈	2 ¹ / ₈	—	—	An einem südlichen Bergabhange auf Reuper.	
Appelsbohm an der Buchenbach	—	55 ² / ₈	—	—	—	An einem links liegenden südlichen Berg- einschnitt auf Reuper.	
Nettersburg an der Gimmündung von drei kleinen Thälchen	—	33 ² / ₈	—	—	—	Auf Reuper. Auf Reuper mit südlicher und südöstlicher Lage.	
Zwerenberg	—	2 ⁵ / ₈	—	—	—		
Desselbronn	—	33 ⁶ / ₈	—	—	—		
			525 ⁴ / ₈	5 ² / ₈			
			755 ¹ / ₈	25 ² / ₈			

§. 101.

Wie die Thäler der Schornbach, Wieslauf und Buchenbach einen gemeinschaftlichen Ursprung in den sogenannten Berglen des Welzheimer Waldgebirges haben (§. 95), so hat auch der Weinbau des Buchenbachthales viele Aehnlichkeit mit demjenigen jener beiden ersten Thäler, sowie mit dem des angrenzenden Zipselbachthales (§. 46); wir beziehen uns daher auf die dort beschriebenen Verhältnisse und bemerken nur noch, daß in sämtlichen Orten des Buchenbachthales Sylvaner und Elbling fast die einzigen Traubengattungen sind, hie und da gemischt mit Gutedel und Buzscheeren, die einen weissen, milden, leichten Wein geben, der in den ersten Jahren zwar angenehm zum Trinken, aber nicht auf's Lager ist. Er geht hinsichtlich der Qualität jedenfalls dem Weine der oberen Murrthalorte vor, indem in dem mittleren Thale die Weine von Baach, Bürg u. d. den besseren des Zipselbachthales nicht viel nachstehen. Die Weine im oberen Thal, in den eigentlichen Berglen, sowie im unteren Thale sind geringer, unter denselben sollen jedoch Dedenshardt und Oppelsbohm die besseren erzeugen. Die Lage der Weinberge ist theils durch die verschiedenen Bergzüge und Thaleinschnitte, theils durch die mit Wald bedeckten Höhen eine meist geschützte, doch sind dieselben in den engen, zum Theil feuchten Thälern dem Froste nicht selten ausgesetzt. Hagelschaden kommt dagegen weniger vor, indem seit dem Jahr 1820 ein solcher in den meisten Orten blos 1—2 mal und nur in Oppelsbohm 3 mal eingetreten ist.

Der Boden besteht fast durchgängig in einem warmen, leichten Thon und Mergel, der die dem Keuper angehörigen Mergel- (Kies, Kers) Lagen zum Untergrund hat.

3) Das Bottwarthal.

§. 102.

Das Bottwarthal vereinigt sich mit dem Murrthale unterhalb Steinheim bei einer Erhebung über dem Meere von circa 700 Fuß, nimmt von hier aus seinen Zug an dem westlichen Fuße des Löwensteiner Keupergebirges in nördlicher Richtung und endigt oberhalb Beilstein circa 900 Fuß über dem Meere.

Es bildet von dem benachbarten, nur 1—2 Stunden entfernten mittleren Neckarthale ein Parallelthal, jedoch mit dem Unterschied, daß dieses seinen Zug von Süden nach Norden, das Bottwarthal aber gegen die Einmündung in das Murrthal von Norden nach Süden nimmt. In dasselbe münden zwei Seitenthäler ein, welche von einigem Belang sind:

- a) das Kleinbottwarthal, das von Winzerhausen herkommt und bei Grofbottwar sich mit dem Hauptthal vereinigt, und
- b) das Schmidbach- oder das Schmidhauser Thal, das bei Oberstfeld in das Hauptthal einmündet und sich von hier aus bis mitten in die Löwensteiner Berge bei Kaisersbach und Gylinsweiler, sowie bis gegen den das ganze Gebirge beherrschenden Stockberg erstreckt.

Die Formation gehört anfänglich dem Muschelkalk an, geht aber schon eine Stunde ob der Einmündung in das Murrthal in den Keuper über, der auf dem auf der rechten Neckarfette sich erhebenden Muschelkalkplateau aufgelagert ist und der auch die Grundlage der sämtlichen Weingelände bildet.

Das Thal hat bloß eine Länge von 4 Stunden, eignet sich aber, vermöge der südlichen und südwestlichen Abdachungen der muldenartigen Keuperberge, vorzüglich zum Weinbau und enthält daher auch einige sehr bedeutende und bekannte Weinorte.

Weinbau-Orte.

Namen der Orte und Aufnahmepunkte.	Höht. Fuß über dem Meere.	Weinbau-betrieb. Württ. Fuß dem Meere.	Flächenmaß d. wirtl. Weinberge. Weineberge.	Abdachung. Grade.	Lage und sonstige Verhältnisse der Weinberge.
Oberamt Marbach. Steinheim beim Murrthale S. 98.			Morgen. Morgen.		
Kleinboothar. Kirchturmtauf	723	—	190 ¹ / ₈ 9 ¹ / ₈	10—20. Hochberg 26	In einigen von West nach Ost ziehenden Bergenschnitten auf Keuper mit südlicher Lage. Guter Weinort. Haupttraubengattung: Sylvaner, Elbling, Trollinger, dann Gutedel, Fütterer, Affenthaler, Glevner, Nießling. Hauptlage: Traminer, Hochberg, Süßmund, obere Langenberg, Hagen.
Großboothar, Stadt. Erbsfläche an der Kirche	718	—	545 ² / ₈ 59 ⁶ / ₈	15 - 20. Herzberg 22—30.	Theils auf der linken Thalseite in einem engen Seitenthal mit südlicher und südwestlicher Lage, theils auf der rechten Thalseite an den von Wunnenstein und Kochersberg herziehenden Bergen mit südlicher und südöstlicher Lage. Traubengattung: Trollinger, Sylvaner, Elbling roth und weiß, dann Gutedel, Fütterer, Pupscheeren, Müller. Hauptlagen: Herzberg, Rohrbach, Benningberg, Wunnenstein.

Wingerhausen. Rechts in dem Seitenthal der Kleinboithwar am Fuße des Wunnensteins. Erbfläche an der Kirche . . . Wunnenstein, Erbfläche am Thurm, Reuper Hof und Lembach:	872 1367 —	9—1300 —	152 ⁴ / ₈ 138 ² / ₈	11 ⁵ / ₈ 2 ⁷ / ₈	— 10—20	An den südlichen und westlichen Abhän- gen des sich im Reuper als Kegeform erhebenden Wunnensteins. Traubengattung: Sylvaner, Gibling, Trol- linger. Auf der linken Seite des Thals. In den Abhängen des von West nach Ost ziehen- den Thales der Lembach auf Reuper, mit südwestlicher Lage und geschützt durch die höher liegenden mit Wald bedeckten Hin- terberge. Der Wein wird zu den besseren der Gegend gerechnet. Traubengattung: Gibling, Sylvaner, Trol- linger, Gütterer.
Lichtenberg. Auf einem Bergvorsprung der linken Seite des Bot- warthales, der Gutsherr- schaft von Weiler gehörig .	1280	9—1200	20 ⁷ / ₈ 1047	— 81 ¹ / ₈	20—28. Oben 30.	Ob den Weinbergen von Hof und Lembach. An den südlichen Abhängen des abgerun- deten Berges auf Reuper und geschützt durch die höhern Lagen des Gebirges. Traubengattung: Trollinger, Gibling, Syl- vaner, Gutedel, Betteiner. Einzelne Beete mit Riesling und Traminer.

Weinbau-Orte.

Namen der Orte und Aufnahmepunkte.	Württ. Fuß über dem Meere.	Weinbau- betrie- b. Württ. Fuß über dem Meere.	Flächenmaß b. wirtl. Wein- berge.	b. wirtl. Wein- berge.	Morgen.	Abdachung- Grade.	Lage und sonstige Verhältnisse der Weinberge.
Oberamt Aarbach. Obersteinfeld.							
An der Kinnlindung des Schmidhauser Thals. Größe an der Kirche . . . Forsberg, Keuper . . .	812 1307	850—1200	322 ³ / ₈	—	15—24		Größtentheils auf der rechten Seite des Thales, am Forsberg eine kegelförmige Keuper- erhebung neben dem Wunnenstein, mit meist südlicher und südwestlicher Lage. Zum Theil auch links an den Abhängen des Schmidhauser Thales.
Im Schmidhauser Thale links vom Dorfmar Thale. Größe am Kirchthurm . . .	807	—	82 ⁵ / ₈	—	—		Zraubengattung: Gölbing, Spöwaner, Tref- linger, Fütterer, Gutebel, Reiteliner. Hauptlage: Forsberg, Gischhälden, Schuren- burg.
In einem Seitenthal links von Cronau . . . Schmidhausen mit den Parzellen Kaisersbach, Zettenbach u. In den höher liegenden Par- zellen Besdorf, Stod- berg u.	— — —	— — —	1 ⁵ / ₈	—	—		Gehören zu den geringen Weinorten der Umgegend mit meist weißem Gewächs.
			74 ³ / ₈	—	—		

wird kein Weinbau getrieben.

Weisstein im Botthwarthale. Erbsfläche am Rathhaus, Keupermergel Langhaus, Burg, Keuper- sandstein	871 1151	9—1150	276	—	Hauptlage 20—30 sonst 10—18.	Theils auf der linken Seite des Botthwarthales an den steilen Abhängungen des kegelförmigen Langhaus und an dem hinter demselben liegenden Gebirge, theils auf der rechten Seite des Hals an minder steilen Hügeln als Ausläufer des Barmensteins auf Keuper mit südlicher und südwestlicher, letztere mit östlicher und südöstlicher Lage. Die ersten Lagen geschützt durch die Hüterberge gegen Nordostwinde, Traubengattung: Ebling, Sylvaner, Trörlinger. Hauptlage: Hinter der Kirche am Langhaus, Steingruben, Schieb.
In Seitenthälern links vom Botthwarthal. Ehlenswenden Farnersberg	— —	— —	$7\frac{1}{8}$ $1\frac{5}{8}$	— —	— —	Grenze des Weinbaues in den Ehlenswender Bergen.
			$765\frac{6}{8}$ $1812\frac{6}{8}$	— $81\frac{1}{8}$		

§. 103.

Das Bottwarthal bildet vom mittleren Neckarthal aus gegen Osten die Weinbaugrenze und wird auf seiner linken östlichen Seite von hohen, den obengedachten Löwensteiner Gebirgszügen, die fast überall mit Laubwaldungen bedeckt sind, begrenzt, wogegen auf der rechten Seite nur schwache Thalgehänge als Einschnitte in das Muschelkalkplateau die Grenze bilden. Das Thal, sowie die dort befindlichen Weinberge sind daher hauptsächlich gegen die kalten Ost- und Nordostwinde geschützt, wogegen die Westwinde freien Zutritt haben, die häufig einen ziemlich starken Luftzug unterhalten. Die Ausdehnung des Thaales von einem Thalgehänge zum andern ist nicht von Bedeutung und wird kaum $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Stunde betragen. Dasselbe wird, neben dem Hauptflüßchen, von vielen kleinen Bächen und Quellen bewässert, weshalb im Frühjahr und Spätjahr von dem feuchten Wiesgrund manche kalte Nebel aufsteigen, welche die Lufttemperatur schnell abkühlen und nicht selten schädlichen Frost in den Weinbergen veranlassen. Im Uebrigen ist die Luft mehr feucht als trocken, was hauptsächlich von den Thaumiederschlägen der benachbarten, ausgedehnten Waldungen herkommen mag, auch werden die dadurch und durch die vielen Nebel entstehenden Gewitter durch die hohen östlichen Gebirgszüge nicht selten am Weiterzuge gehindert, daher häufige Entladungen derselben in dem Bottwarthale stattfinden, wodurch Gewitterschäden von Zeit zu Zeit vorkommen.

Die geschützte Lage und die häufigen Thaumiederschläge mögen hauptsächlich dazu beitragen, daß die Weine des Bottwarthales zum größern Theile zu den bessern Württembergs gerechnet werden; es werden von dem oben angeführten gemischten Rebsaß meistens kräftige Schillerweine gewonnen, wozu hie und da auch noch edlere Traubengattungen kommen.

Der Anbau des Elblings soll neuerlich etwas mehr verlassen werden. Ueber die Weinbauverhältnisse der einzelnen Orte ist hier folgendes aufzunehmen:

Der Boden der Weinberge an den Keupergebirgen gleicht

demjenigen an den Keuperbergen des untern Neckar- und Sulmthales (§. 59, 61, 65, 69), worauf sich hier bezogen wird.

Zu den vorzüglichsten Weinorten gehören Kleinbottwar, Großbottwar, Hof und Lembach, Lichtenberg, Oberstenfeld und Bellstein, in welchen sich auf der Markung Kleinbottwar die Weinberge der dortigen Gutsherrschaft in Traminern und am Hochberg durch Anpflanzung edler Traubengattungen, namentlich weißer Rieslinge, Traminer, blauer Glevner, sowie überhaupt durch rationellen Betrieb, und zu Lichtenberg die Weinberge der Gutsherrschaft von Weiler gleichfalls durch Anpflanzung edler Traubengattungen auszeichnen.

§. 104.

Hagelschaden:

Zu Kleinbottwar 19. Juli 1830, 19. August 1839, 2. Juni 1840, 14. September 1846.

„ Großbottwar 1812, 19. Juli 1830, 13. Juni 1835, 19. August 1839, 21. Juli 1841, 11. Mai 1847, 4. September 1857.

„ Winzerhausen, Schutz genießend durch den Wunnenstein, der eine Wetterscheide bildet, 0.

„ Hof und Lembach 19. Juli 1830, 13. Juni 1831, 21. Juli 1841, 11. Mai 1847, 7. Mai 1849, 4. September 1857.

„ Lichtenberg 19. Juli 1830, 11. Mai 1847.

„ Oberstenfeld 27. August 1810, 1812, 1822, 19. Juli 1830, 13. Juni 1835, 4. Juli 1841, 11. Mai 1847.

„ Bellstein 1818.

In den übrigen Orten 0.

Trigonometrische Höhenbestimmungen

für die Atlasblätter

Böblingen, Göppingen, Heidenheim und Giengen,

nebst einem Anhang, enthaltend:
„Flußgefälle im Atlasblatt Göppingen“.

Im Auftrag des statistisch-topographischen Bureau
zum Zweck der Herstellung der geognostischen Spezialkarte des Landes
bestimmt und berechnet von den Trigonometern Nieth und Regelman.

(Vergl. die früheren Mittheilungen in den Jahrgängen 1859, Heft I, S. 161 ff.
und 1867 Anhang, S. I. bis LXIV.)

I. Atlasblatt Böblingen.*)

Abthlg. N. O. b. Flurkarten.		Bezeichnung der bestimmten Punkte.	Höhe üb. d. Meere.	
Schichte	Nr.		Württ. Fuß.	Meter.
		1. Markung Nisch, OA. Nürtingen.		
XI	12	Nisch, Kirchturm, Knopf	1263,2	361,81
"	"	Eichholz, Signalst., Erdfl. (Lehm auf L α)	1334,7	382,29
X	12	Im Abfaß, Markstein am Wea, Erdfläche	1093,7	313,26
"	"	Niveau der Nisch an der Einmündung des Bombachs (K δ) .	1085,5	310,91
"	"	Steinberg, Signalstein, Erdfl. (K δ)	1270,5	363,90
N.W.		2. Markung Altdorf, OA. Böblingen.		
XI	4	Altdorf, Kirchturm, Knopf	1815,1	519,89
"	"	" " Dachtrauf	1764,1	505,28
"	"	" " G. (L α, Arienfalk)	1685,0	482,62
"	"	See, Wasserspiegel der Würm im Weg- übergang (L α) .	1634,6	468,19

*) Im Herbst des Jahres 1863 aufgenommen von Trigonometer Nieth und
nach dessen Tode (20. Juli 1864) berechnet von Trigonometer Regelman.

Abthlg. N. W. d. Flurkarten.		Bezeichnung der bestimmten Punkte.	Höhe üb. d. Meere.	
Schichte	Nr.		Württ. Fuß.	Meter.
XI	4	Stützen, Markstein am Weg, Erdfläche .	1697,3	486,15
"	"	Gültsteinerweg, Signalstein, Erdfl. (L α)	1713,6	490,81
XII	5	Flappert, Signalstein, Erdfläche (L α) .	1740,3	498,46
"	"	Hochholz, " " (L α) .	1728,8	495,16
"	4	Eselbaum, Signalst., Erdfl. (Lehm auf L α)	1746,9	500,35
XI	5	Stock, Signalstein, Erdfläche (L α) . .	1728,0	494,94
X	5	Tesen, " " (L α) . .	1790,6	512,87
"	4	Schamwinkel, Signalst., E. (Lehm auf L α)	1777,6	509,14
XI	3	Dreispitz II., " " (Lehm auf L α)	1806,2	517,34
XII	4	Froschlächle, " " (Lehm auf L α)	1698,2	486,40
XI	4	Benzwiesen, Markstein, Erdfläche . . .	1705,5	488,49
"	"	Bühl, " " . . .	1690,4	484,17
"	"	Birke, " " . . .	1677,6	480,50
XI	5	Rehr, " " . . .	1714,5	491,07
"	"	Hausen Höhe und Weg, Markstein, Erdfl.	1696,0	485,77
"	"	Gräben, Markstein, Erdfläche (L α) .	1702,2	487,55
"	"	Schnöde, Wasserspiegel der Würm . .	1612,0	461,71
"	"	" Oberamtsgrenzstein, Erdfläche .	1662,8	476,26
VI	1	Glashau, Wasserspiegel des kleinen Golder- bachs unter der Brücke (Grenze K β , γ)	1390,0	398,13
"	2	Glashau, Wegscheide, Erdfläche (K β) .	1372,2	393,03
"	"	Bromberg, Oberamtsgrenzst. Nr. 295, E.	1411,4	404,26
"	"	" Markstein, Erdfläche . . .	1440,2	412,51
VII	1	Glashau beim Jlgenschlatt, Wegpunkt, E. (Grenze K γ , δ) .	1443,5	413,45
"	"	" " Punkt am kleinen Golderb.	1402,0	401,57
"	3	Im tohten Mann, D. Nr. 309, E. (K β)	1455,0	416,75
"	"	" " " Nr. 317, Erdfl. .	1482,3	424,57
"	"	Bromberg, Oberamtsgrenzst. Nr. 324, E.	1520,2	435,42
"	4	Bei den 3 Klingen, Oberamtsg. Nr. 333, E.	1499,4	429,46
"	"	Beim Diebssteig, D. Nr. 344, E. (K β)	1512,3	433,16
"	"	Auf'm Kapf, Oberamtsgrenzst. Nr. 353, E.	1542,7	441,86
"	5	Bromberg, " " Nr. 357, E.	1535,6	439,83
"	"	" Scheidweg, Erdfläche . . .	1583,0	453,41
"	"	Ammenbrühl, Oberamtsgrenzst. Nr. 376, E.	1550,7	444,16
"	"	Bromberg, Wegpunkt, Erdfläche . . .	1640,0	469,73
"	"	Bei der neuen Brücke, D. Nr. 389, E.	1553,8	445,04
VIII	5	Kindach, Oberamtsgrenzstein Nr. 400, "	1572,6	450,43
"	"	Eseltritt, " " Nr. 415, "	1642,7	470,50
"	"	Bromberg, " " Nr. 424, "	1674,1	479,50
IX	5	Altdorfer Kommunwald, D. Nr. 15, "	1883,7	539,53
X	5	Schwindelnhan, Oberamtsg. Nr. 12, "	1886,7	540,39
"	"	" " Ursprung der Altdorfer Würm (Grenze K ϵ , ζ) .	1808,0	517,85
XIII	5	Robr, Markstein, Erdfläche (K ϵ) . . .	1571,5	450,11
VIII	4	Rauber Hau, Wegzeiger, Erdfläche (Bone- bedsandstein) .	1992,0	570,56

Abthlg. N. W. b. Flurarten.		Bezeichnung der bestimmten Punkte.	Höhe üb. d. Meere.	
Schichte	Nr.		Württ. Fuß.	Meter.
IV	1	Schwefelwiesen, Markstein, Erdfläche .	1275,2	365,24
"	"	Niveau des Goldersbachs an der Einmündung des Arabachs (K γ und K δ) .	1268,6	363,35
"	"	Schwefelbrunnen, Wasserspiegel a. Ursprung	1307,0	374,36
V	1	Steinriegel, Wegpunkt im Goldersbachthal, Erdfläche .	1300,9	372,61
VI	1	Kohlhan, Wasserspiegel des kleinen Goldersbachs unter der Brücke .	1390,0	398,13
"	2	Niveau des großen Goldersbachs am Einfluß des kleinen (K β) .	1357,0	388,68
VII	1	Wasserspiegel des kleinen Goldersbachs unter der Klostersteiglesbrücke (Grenze K γ , δ)	1450,0	415,31
N.O.				
VII	1	Tropfeterwasen, Kreuzstraße, Erdfläche (Grenze K δ , ϵ) .	1602,0	458,84
III	1	Waldhausen, Scheuer des Georg Klent, östl. Giebelspitze .	1750,0	501,24
"	"	Bei Waldhausen, S., S. (Lehm auf L α)	1707,6	489,09
"	2	Sand, Signalstein, Erdfläche (K ζ) . .	1568,9	449,37
N.O.		6. Markung Bernhausen.		
XVI	11	Bernhausen, Kirchturm, Knopf . . .	1441,5	412,88
"	"	" " " Dachtrauf . . .	1374,0	393,55
"	"	" " " Erdfl. (L α , S) .	1292,3	370,14
"	"	Stetler-Bohmen, Markstein, Erdfläche .	1307,2	374,41
"	"	" " " Wegweis. a. Scheideweg	1301,2	372,69
"	10	Stetterweg, Markstein, Erdfl. (L α , R) .	1346,0	385,53
"	11	Niv. d. Neuhauserbachs unt. d. Brücke im Ort	1273,5	364,76
"	"	Stauweg, Markstein, Erdfläche . . .	1312,7	375,99
"	"	Hintere Gärten, Signalst., Erdfl. (L α , R)	1301,5	372,78
"	"	Hinter den Gärten, Markstein, Erdfläche	1278,8	366,28
XV	11	Wasserspiegel des Unterbachs unter der Straßenbrücke (L α , R) .	1248,0	357,46
N.O.		7. Markung Birkach.		
XX	11	Birkach, Kirchturm, Knopf	1490,0	426,77
"	"	" " " Dachtrauf	1462,0	418,75
"	"	" " " Erdfl. (L α , S) .	1394,0	399,28
"	"	" " " Rathhaus, Erdfläche	1397,3	400,22
"	"	Tburmallee, Signalstein, Erdfl. (L α , S)	1308,0	400,42
"	10	Obere Stüper, Signalst., S. (Lehm auf L α)	1495,0	428,20
XXI	10	Schönberg, Signalstein, Erdfläche . .	1484,0	425,05
"	"	Rothe Mecker, Markstein, Erdfl. (K δ) .	1262,6	361,64
"	"	" " " Niveau des Bachs unter der Brücke (K δ) .	1257,0	360,03
XX	11	Unterm Flecken, Markstein, Erdfläche .	1334,0	382,09
XXI	11	Ramsbach, Fahrbahn der Brücke bei der Einmündung der Degerlocher Bäche	41,4	355,57

Abtblg. N. O. b. Flurarten.		Bezeichnung der bestimmten Punkte.	Höhe üb. d. Meere.	
Schichte	Nr.		Württ. Fuß.	Meter.
XXI	11	Riedenberg, Anwalts Haus, südl. Giebelsp.	1540,0	441,09
"	"	" " " " Erdf. (L α) .	1480,0	423,91
"	"	Verchenwiesen, Niveau der Bäche am Zu-		
		sammenfluß (K δ , e) .	1236,4	354,14
"	"	" " " " Zusammenfluß der Deger-		
		locher Bäche .	1243,4	356,14
XXII	11	Lausäcker, Signalstein, Erdfäche . . .	1549,3	443,76
"	"	Kreuzweg, daselbst, " . . .	1541,0	441,38
S. Markung Böblingen.				
N.W.				
XVII	3	Böblingen, Stadtkirchthurn, Knopf . .	1775,5	508,54
"	"	" " " " Dachtrauf .	1734,0	496,65
"	"	" " " " Erdf. (K α)	1639,5	469,59
"	"	" " " " Rathhaus, Erdfäche . . .	1610,0	461,14
"	"	Hüttenthalberg, Signalstein, Erdf. (K α)	1639,0	469,44
"	"	Rohrmühle, Erdfäche am Eingang . . .	1510,8	432,73
"	2	Waldburg, Bierkeller, Erdfäche . . .	1797,5	514,84
"	"	Stuttgarterstraße, Markstein, Erdfäche .	1835,0	525,59
"	"	Galgenbuckel, Markstein, Erdf. (K δ) .	1834,3	525,39
XVI	4	Laienwasen, Signalstein, Erdfäche . . .	1560,6	446,99
"	"	Krähenbühl, Wegweiser, Erdfäche . . .	1554,0	445,10
"	"	Steinung, Werksteinbruch, ob. Rand (K β)	1585,0	453,98
XV	4	Altebirk, Signalstein, Erdfäche (K δ) .	1741,5	498,80
"	3	Diezenhalbe, Signalstein, Erdfäche (K δ)	1725,0	494,07
"	2	Gaisweg, " " (K δ)	1711,2	490,12
XVI	1	Kubstelle, " " (K δ)	1689,4	483,88
"	2	Kubstelleländer, Markstein, " (K δ)	1693,7	485,11
XIV	3	Hörnle, Erdfäche im Scheideweg (Vias-		
		falkbruch, L α) .	1810,0	518,42
XV	3	Bürklen, Bierkeller, Erdfäche (K δ) . .	1661,0	475,75
"	1	Fürst I, Signalstein, Erdfäche (L α) .	1767,5	506,25
"	"	Zimmerschlag, Straßenpunkt, Erdfäche .	1696,0	485,77
"	"	Rauhe Kapf, Ursprung des Schloßbrun-		
		nens (K e, L α) .	1715,0	491,21
XIV	4	Gutwiesen, Markstein, Erdfäche . . .	1679,6	481,08
"	"	" " " " am Wald, Erdf. .	1706,3	488,72
"	"	Glänzbach, Ursprung d. Glemsbachs (K δ , e)	1651,0	472,88
"	5	Spitzhäule, Markungsgrenzstein, Erdf. .	1637,2	468,93
"	"	Sandgrube, " " " " .	1705,3	488,43
XV	3	Thomaried, Wasserspiegel des Furthbachs		
		(K γ , δ) .	1629,7	466,78
"	"	" " " " Markstein am Wald, Erdf. .	1661,3	475,83
"	"	Menenthal, Markstein, Erdfäche (K δ) .	1668,5	477,89
"	"	Oberer Thiergarten, Markstein, Erdf. .	1575,8	451,35
XVI	3	Oberer Brühl, Ursprung d. Nischbachs (K β , γ)	1570,0	449,68
"	"	Müschweg, Markstein, Erdfäche . . .	1604,7	459,62

Abthlg. N. W. d. Flurarten.		Bezeichnung der bestimmten Punkte.	Höhe üb. d. Meere.	
Schichte	Nr.		Württ. Fuß.	Meter.
XVI	3	Wasserspiegel des Furthbachs und Murkenbachs am Zusammenfluß .	1546,5	442,95
"	"	Zuckerfabrik, Erdfäche am westl. Eck .	1556,6	445,85
"	"	Wasserspiegel des untern Sees	1536,0	439,95
"	4	Unterer Brühl, Wasserspiegel des Nischbachs	1527,0	437,38
"	"	Högen, Markstein, Erdf. (Lehm auf K α)	1523,8	436,46
"	5	Hülb, Markstein, Erdfäche (Torf) . . .	1488,9	426,46
"	"	Bei der lieben Frau, Wegscheide, G. (K α)	1586,6	454,44
XVII	3	Hinter d. Rohrmühle, Riv. d. Murkenbachs	1499,5	429,50
"	"	Bei den Hansländern, Markstein, Erdf.	1542,8	441,89
"	4	Nischbach, Markstein, Erdfäche	1514,0	433,65
"	5	DagersheimerChaussee, Zusammenfluß von Nischbach und Annabach (Grenze M Z, K α)	1486,0	425,63
XVIII	1	Verbrenntes Bergle, Markungsgrenzstein Nr. 200, Erdfäche .	1539,8	441,03
9. Markung Bonlanden.				
N.O.				
XIII	11	Bonlanden, Kirchturm, Knopf	1496,5	428,64
"	"	" " Dachtrauf	1451,0	415,60
"	"	" " Erdf. (L α, S)	1381,0	395,55
XII	11	Sandbühl, Stubensandsteinbruch, ob. Lager	1248,0	357,46
"	"	Wolfsklinge, Brücke, G. am Weichstein (K ε)	1228,7	351,93
XIII	10	Said, Signalstein, Erdfäche (L α) . . .	1483,8	425,00
"	12	Sauäcker, Markstein an der Wegscheide, Erdfäche (Lehm auf L α) .	1484,0	425,06
XII	12	Nichenried, Markstein, Erdfäche	1465,3	419,70
"	"	" " Oberamtsgrenzstock, G. (L α)	1450,0	415,31
"	10	Uhlberg II, Signalstein, Erdfäche (L α)	1598,0	457,71
"	11	Uhlbergthalde, Markt. im mittl. Weg; G.	1567,4	448,94
XI	11	" " Kelter, Erdf. am westl. Eck	1482,2	424,54
XIII	12	Gröpingermweg, Signalstein, Erdfäche .	1497,2	428,84
10. Markung Breitenholz.				
N.W.				
V	6	Breitenholz, Kirchturm, Fahne	1524,4	436,63
"	"	" " G. (Lehm auf K α)	1431,2	409,93
"	"	" " Rathhaus, G. am Eing. (K α)	1422,0	407,29
VI	6	Meneck-Burg, Signalstein, Erdfäche (K δ)	1902,0	544,77
VI	3	Appelenshalde (Stumpfart), höchste Stelle, Erdf. (Benebedsandstein) .	1980,0	567,12
V	2	Jägerweg, Wegscheide, Erdfäche (K δ) .	1626,0	465,72
"	7	Rosensee, Kreuzstraße, Erdf. (Keuperquarz)	1365,0	390,97
VI	2	Stelle, Weapunkt an der D. U.-Grenze (K β)	1434,0	410,73
"	"	Glashau, Oberamtsgrenzstein am Weg, G.	1380,5	395,41
"	"	Wüste Mad, Markstein, Erdfäche . . .	1415,7	405,49
"	"	" " Wasserspiegel des großen Golderzbachs (K β) .	1397,0	400,14

Abtblg. N. W. d. Flurarten.	Schichte Nr.	Bezeichnung der bestimmten Punkte.	Höhe üb. d. Meere.	
			Württ. Fuß.	Meter.
VI	2	Bromberg, Wasserspiegel des großen Goldersbachs im Weg (K β) .	1430,7	409,79
VII	3	Kölln, Markstein Nr. 275, Erdfläche .	1450,6	415,49
"	"	" " 267, " .	1470,5	421,19
"	"	Im todten Mann, Wasserspiegel des großen Goldersbachs (K β) .	1458,0	417,61
"	"	Klingen, Wegpunkt, Erdfläche	1492,3	427,43
"	"	Appelenshalde, Wegscheide, Erdfläche .	1605,0	459,70
"	4	Bei den 3 Klingen, Markstein Nr. 249, E.	1494,7	428,12
"	"	" " " " " 242, " .	1511,2	432,85
"	"	Beim Diebsteig, Wasserspiegel des großen Goldersbachs (K β) .	1501,0	429,92
"	"	Denzenbach, Markstein Nr. 5, Erdfläche	1550,0	443,95
"	"	" " 226, " .	1525,7	437,00
"	"	Auf'm Kapf, " " 220, " .	1537,4	440,35
"	"	Weinbach, " " 215, " .	1530,5	438,37
"	"	" " Scheideweg, E. (Grenze K β, γ)	1610,8	461,36
"	"	Vorderes Schifenthäle, Markst. Nr. 17, E.	1550,1	443,98
"	"	Bei der neuen Brücke, Wasserspiegel des großen Goldersbachs, am Zusammenfluß von Ramsbach und Lindach (K β) .	1549,0	443,67
"	"	Neubrück, Signalstein, Erdfläche	1555,7	445,59
VI	5	Friesenhalde, Stubensandsteinbr., ob. Rand	1856,2	531,65
"	6	Hinterhalde, Signalstein, Erdfläche . .	1874,5	536,89
11. Markung Breitenstein.				
XI	1	Breitenstein, Kirchturm, Knopf	1594,7	456,76
"	"	" " " " E. (Grenze K δ, ε)	1516,7	434,42
N.O.				
XII	1	Happach, Markstein, Erdfläche (K ε) .	1545,0	442,53
N.W.				
XII	1	Kapfäcker, Signalstein, Erdfläche (K ε) .	1581,0	452,84
"	"	Frauenhölzle, Grenze zwisch. Keuper u. Lias	1648,0	472,02
12. Markung Dagersheim.				
N.W.				
XVII	7	Dagersheim, Kirchturm, Knopf	1603,5	459,27
"	"	" " Dachtrauf	1577,7	451,89
"	"	" " Kirche, Erdfläche (M δ) .	1477,5	423,19
XVIII	7	Höhe, Signalstein, Erdfl. (Lehm auf M ζ)	1604,0	459,42
XVI	8	Rothe Länder, Markungsgrenzstein, Erdfl. (Lehm auf M ζ) .	1547,7	443,30
"	"	Hohberg, Hängend. d. Muschelkalkdolomits	1743,0	499,23
XVII	6	Röthe, Signalstein, Erdfl. (Lehm auf M ζ)	1528,5	437,80
XIV	5	Maurerhau, höchste Stelle des Wegs .	1733,0	496,37
"	"	" " Markungsgrenzstein an der Wegscheide, Erdfläche .	1655,5	474,17

Abthlg. N. W. d. Gemarkungen.	Schichte	Nr.	Bezeichnung der bestimmten Punkte.	Höhe üb. d. Meere.	
				Württ. Fuß.	Meter.
XIV	5		Niveau des Glemsbachs an der Markungsgrenze (K γ, δ) .	1607,6	460,45
"	"		Sandgrube, Markungsgrenzstein, G. (K δ)	1719,0	492,36
XV	6		Obere und mittlere Köberhan, Markungsgrenzstein, Erdfläche (Lehm) .	1564,6	448,14
"	"		Rauhe See, Markstein, Erdfläche . . .	1560,6	446,99
XVI	5		Nordhalde, " " " " . . .	1503,5	430,64
"	"		Lettenbuch, Markungsgrenzstein, Erdfläche	1594,5	456,70
XVII	5		Hinter Stützen, Markstein, Erdfläche .	1507,0	431,64
"	6		Obere Thal, " " " " .	1476,8	422,99
"	"		Hochstetten, " " " (Lehm)	1530,0	438,23
"	"		Letten, " " " " .	1544,4	442,35
"	7		Unter dem Ort, Punkt an der Würm .	1463,9	419,30
"	"		Kleine Zelgle, Markstein, Erdfläche . .	1545,8	442,75
13. Markung Darmsheim.					
XVIII	8		Darmsheim, Kirchturm, Knopf . . .	1600,3	458,36
"	"		" " " Dachtrauf . . .	1562,0	447,39
"	"		" " " " " Erdfl. (M δ) .	1489,0	426,49
XVII	8		Bühl, Signalst., Erdfl. (Lehm auf M γ)	1602,8	459,07
"	"		Rappenbaum, Scheideweg, Erdfläche . .	1514,0	433,65
XVIII	8		Hornberg, Signalstein, Erdfläche (M δ) .	1573,9	450,80
"	"		Fahrbahn der Brücke am Ort . . .	1462,5	418,90
"	"		Niveau der Schwippe unter der Brücke (M δ)	1455,5	416,89
"	"		Eisengraben, Markstein, Erdfläche . . .	1556,0	445,67
"	"		Eichelberg, Scheideweg b. d. Schwippe, G.	1451,5	415,74
"	"		" Häng. des Hauptmuschelkalks	1580,0	452,55
XVI	8		Hohberg, Signalstein, Erdfläche (M ε) .	1775,0	508,40
"	"		Holzgerlingersteig, Hängend. der Lettenkohle	1747,0	500,38
14. Markung Degerloch.					
N.O.					
XXI	9		Hoffeld I, Signalstein, Erdfläche (L α)	1557,7	446,16
"	8		Dopferacker, bei der hohen Eiche, Erdfl.	1565,0	448,25
15. Markung Dettenhausen.					
N.O.					
IX	4		Dettenhausen, Kirchturm, Knopf . . .	1526,0	437,09
"	"		" " " " " Erdfl. (K δ)	1443,5	413,45
"	"		Niveau der Schaidch unter der Brücke (K δ)	1365,0	390,97
"	"		Gasthaus zur Post, Erdfläche . . .	1401,2	401,34
"	"		Höhe, Signalstein, " " " " . . .	1474,5	422,33
"	"		Weinhalde, Signalstein, " " " " . . .	1637,0	468,87
"	"		Mühlhau, " " " " . . .	1485,8	425,57
VIII	4		Sauwasen, " " " " . . .	1523,6	436,40
"	"		" " " " " Markst. am Scheideweg, Erdfl.	1531,8	438,75
"	3		Stelle, Kreuzstraße, Erdfläche (K δ) . .	1520,3	435,45
"	"		Lange Madwiesen, Markstein, Erdfläche .	1545,3	442,61
"	"		Hirschlandwiesen, Punkt an der Straße, G.	1639,8	469,67

Abthlg. N. W. d. Flurkarten.		Bezeichnung der bestimmten Punkte.	Höhe üb. d. Meere.	
Schichte	Nr.		Württ. Fuß	Meter.
XIV	8	Steinbruch, westlich vom Ort, Hängendes	1584,0	453,70
"	"	Hinter dem Berg, Werksteinbruch M z, oberer Rand .	1623,0	464,86
"	"	" " " " Hängendes der Felsen	1606,0	459,99
XV	8	Dotterbrunnen, Markstein, Erdfläche . .	1690,0	484,05
"	"	" " " " oberer Rand (M z) . .	1697,6	486,23
XIII	8	Sulzberg, Markstein, Erdfläche (K α) . .	1547,0	443,09
"	5	Mauren, Schloßkirchthurm, Knopf . .	1748,0	500,66
"	"	" " " " Erdfl. (K δ)	1637,0	468,87
"	"	" " Niveau der Würm unter der Brücke (K γ, δ) .	1556,0	445,67
"	"	Schafwaid, Signalstein, Erdfläche . .	1575,2	451,17
"	"	Viehwald, Erdfläche am Häuschen . .	1592,2	456,04
"	"	Vorderfeld, Grenzfede, Erdfläche . . .	1603,0	459,13
"	"	Niveau des Mühlweihers	1568,4	449,23
"	6	Schafwald, Signalstein, Erdfläche . .	1595,6	457,02
"	"	Viehwald, Scheideweg, "	1611,7	461,62
"	"	Sumpfwiesenbuckel, Markungsgrenzstein, Erdfl. (K δ) .	1602,5	458,99
"	"	Untere Stelle, Kreuzweg, Erdfläche . .	1651,0	472,88
"	"	Fuchsziegel, " " " "	1677,7	480,53
"	"	Stellebuckel, Markungsgrenzst. Nr. 90, G.	1650,4	472,71
"	"	Eingemachter Wald, Kreuzweg, G. (K δ)	1705,6	488,52
"	"	Linienlöchle, Markungsgrenzst. Nr. 100, G.	1602,7	459,04
"	"	Viehwald, Markungsgrenzstein, Erdfläche	1548,6	443,56
XII	6	Fuchsziegel, Oberamts-grenzst. Nr. 54, G.	1669,8	478,27
"	"	Ketterlenshalbe, Erdfläche im Weg (K δ)	1637,5	469,01
"	"	Sumpfwiesen, Markstein Nr. 74, Erdfl.	1611,1	461,45
XIV	5	Hintere Feld, Markungsgrenzstein am Wald, Erdfläche (K ε) .	1679,7	481,10
"	"	Stelzenhau, Ursprung des Bachs . . .	1713,0	490,64
"	"	Glänzbach, Niveau des Glemsbachs (K γ)	1569,3	449,49
"	6	Unter alten Weinbergen, Niveau der Würm am Einfluß des Glemsbachs (K β, γ) .	1545,0	442,52
"	"	Ketterlenshalbe, Markstein Nr. 110a., G.	1608,9	460,82
"	"	Herdstelle, Punkt am Weg, Erdfläche . .	1581,0	452,84
"	7	Glend, Kreuzweg, Erdfläche (M z) . .	1543,0	441,95
"	"	Waagwiesen, Markstein, Erdfläche . . .	1529,0	437,94
"	"	Böblingerweg, Signalstein, Erdfläche . .	1568,3	449,20
"	"	Thal, Markstein, Erdfläche	1586,2	454,33
"	"	Schloß Ehningen, Erdfl. im Thor (M z)	1527,8	437,60
"	"	Niveau d. Würm unt. d. Schloßbrücke (M z)	1521,0	435,65
"	8	Leimenthal, Markstein, Erdfläche (M z) .	1575,1	451,15
"	"	Haldenölmühle, Erdfläche in der Straße	1527,4	437,49
"	"	" " " " Punkt am Ufer d. Würm (M δ) .	1508,5	432,07
"	"	Hinter dem Dorf, Markstein, Erdfläche .	1609,5	460,99

Abthg. N. W. d. Flurkarten.	Schichte Nr.	Bezeichnung der bestimmten Punkte.	Höhe üb. d. Meere.	
			Württ. Fuß.	Meter.
V	2	Jungfernhäule, Wegpunkt, Erdfläche . .	1347,5	385,96
VI	2	Wasserspiegel der beiden Golderzbäche bei ihrem Zusammenfluß .	1357,0	388,68
23. Markung Herrenberg.				
VIII	5	Lindach, Oberamtsgrenzstein Nr. 393, G.	1555,7	445,59
"	"	Eimündung des Efeltrittbachs in die Lin- dach, Wasserspiegel (Grenze K β , γ) .	1563,0	447,68
"	"	Nedertal, Signalstein, Erdfläche . .	1570,7	449,88
"	"	Efeltritt, Oberamtsgrenzstein Nr. 424, G.	1674,1	479,50
"	"	" " " 409, "	1600,2	458,33
24. Markung Heumaden.				
N.O.				
XXI	11	Heumaderfeld, Signalst., G. (Vehm auf L α)	1473,6	422,08
25. Markung Hildrizhausen.				
XI	6	Hildrizhausen, Kirchturm, Knopf . .	1844,0	528,17
"	"	" " " " " Erdfl. (K α)	1699,0	486,63
"	"	Niveau der Wurm oben im Ort . . .	1679,2	480,96
"	"	Obere Mühle, Erdfläche im Hof . . .	1657,1	474,63
"	"	Untere Mühle, Erdfl. auf der südl. Seite	1642,8	470,53
"	"	Staiq, Signalstein, Erdfläche	1746,8	500,32
X	6	Am Mönchberg, Markstein, Erdfläche .	1769,0	506,68
"	"	" " " " " geogn. Punkt a. d. Straße	1762,4	504,79
"	"	Heiligenbrunnen, Niveau der Quelle .	1738,0	497,80
"	"	Niveau der Wurm am Ursprung (L β) .	1720,0	492,64
"	"	Steinhau, Signalstein, Erdfläche (L β) .	1779,0	509,54
"	7	Stellhäuschen, Erdfläche (K δ)	1823,4	522,26
XI	5	Stock, Signalstein, Erdfläche (L α) . .	1728,0	494,93
VIII	5	Lange Halde, Markungsgrenzst. Nr. 54, G.	1584,3	453,78
"	"	" " " " " 47, "	1597,7	457,62
"	"	Lindach, " " " " 42, "	1635,5	468,44
IX	5	Lange Halde, Wasserspiegel des Bachs .	1687,0	483,19
"	"	Kirnberg, Wasserspiegel des alten Salt- fangklingenbachs im Weg .	1787,0	511,83
"	"	Lindach, Markstein, Erdfläche	1808,3	517,94
"	"	Lindachebene, Markstein am Weg, G. (K δ)	1805,9	517,25
"	"	" " " " " Erdfläche	1817,7	520,63
"	"	Kirnberg, Punkt im Lindachweg, Erdfl. .	1824,0	522,44
"	"	" " " " " Wegpunkt auf dem höchsten Rücken, Erdfl. (K ζ) .	1914,0	548,21
X	5	Rauherbau, Punkt im Weg	1863,0	533,60
"	"	Kirnberg, Markstein Nr. 140, Erdfläche	1753,0	502,09
"	"	Auf Deseu, Markstein am Weg, "	1762,7	504,87
"	"	Commerfeld, Markstein, "	1701,9	487,46
X	6	Lindach, höchste Stelle des Kirnbergwegs, Erdfläche (K ϵ) .	1806,0	517,28

Abthlg. N. W. d. Flurarten.	Schichte Nr.	Bezeichnung der bestimmten Punkte.	Höhe üb. d. Meere.	
			Würt. Fuß.	Meter.
X	6	Bettelthal, Markstein, Erdfläche	1741,0	498,66
"	"	Bordere Schwende, Markstein Nr. 130, Erdfläche (Ursprung des Bachs) . .	1725,0	494,08
"	"	Koßne, Zusammenfluß der Bäche, Wasser= spiegel (L α)	1695,0	485,49
"	"	Wolfsgrube, Markst. am Scheideweg, E.	1722,0	493,22
XI	5	Steinachacker, Markstein, Erdfläche . .	1699,2	486,69
"	"	Kreben, " " " "	1703,1	487,80
"	6	Auf'm Berg, Erdfläche im Weg (L α) . .	1733,0	496,37
"	"	Obere Thal, Markstein am Weg, Erdfl.	1625,3	465,52
"	"	Gaiernacker, Markstein, Erdfläche . . .	1727,0	494,65
"	"	Elwer, " " " "	1701,5	487,34
XII	6	Kreuth, Markungsgrenzstein Nr. 54, E.	1763,2	505,02
"	"	Quintfästhal, Markstein, Erdfläche . . .	1644,3	470,96
"	"	Thalwiesen, Wasserspiegel der Würm (K s)	1619,1	463,74
"	"	Ebelacker, Signalstein, Erdfläche	1665,8	477,12
"	"	Niederholzwiesen, Wasserspiegel des Bachs	1585,5	454,13
XIII	5	Brand Oberamtsgrenzstein, Erdfläche . .	1575,9	451,38
26. Markung Holzgerlingen.				
XII	3	Holzgerlingen, Kirchthurm, Knopf	1835,8	525,82
"	"	" " " " Dachtrauf	1772,9	507,80
"	"	" " " " Erdfl. (L α)	1668,3	477,84
"	"	Palmen, Signalstein, Erdfläche (L α) . .	1687,5	483,34
"	4	Breite, " " " (L α)	1724,0	493,79
XIII	3	Suppeneisser, " " " (L α)	1735,0	496,94
"	"	Stockacker, höchste Stelle, " (L α) . .	1759,0	503,82
XI	2	Seele, Signalstein, Erdfl. (Lehm auf L α)	1778,0	509,26
X	2	Schaidhof, Maiereigebäude, Erdfl. (L α)	1777,7	509,17
XII	1	Steinmauern, Markstein, Erdfläche (K s)	1470,1	421,07
"	"	Untere Mühle, nordöstliche Giebelspitze .	1481,0	421,20
"	"	" " " " Erdfläche im Hof (K δ)	1441,0	412,74
"	"	Niveau der Nisch bei der Einmündung des Rosenthalbads (K δ)	1426,0	408,44
"	2	Brofenberg, Signalstein, Erdfl. (K α) . .	1690,0	484,05
XII	3	Ursprung des Bachs am südöstlichen Ende des Orts (Grenze K s, L α)	1635,0	468,30
"	"	Röhlberg, Markstein, Erdfläche	1631,1	467,18
"	"	Brühlwiesen, " " "	1589,2	455,18
"	"	Berken, Markstein am Weg, Erdfläche . .	1699,8	486,86
"	"	Hinter Beilchengärten, Markstein, Erdfl.	1693,6	485,09
XIII	3	Winterhalde, Markstein, Erdfläche (L α)	1699,5	486,77
"	"	Winterhaldenwiesen, Markstein, Erdfläche	1591,6	455,87
"	"	Mönchrain, Punkt am Weg, Erdfl. (L α)	1764,8	505,48
XIII	4	Steinach, Markstein, Erdfläche	1712,4	490,47
"	"	Lauch, Wasserspiegel des Bachs	1639,0	469,44
"	"	Schützenbühl, Markstein, Erdfläche . . .	1722,4	493,33

Abtblg N.W. b. Flurkarten.		Bezeichnung der bestimmten Punkte.	Höhe üb. d. Meere.	
Schichte	Nr.		Württ. Fuß.	Meter.
XIII	4	Ludlenbad, Markstein, Erdfläche	1615,3	462,66
"	"	Hebersberg (Böbelsberg) Signalst., G. (L α)	1738,9	498,06
"	"	Duttenehle, Markstein, Erdfläche (K ϵ)	1604,7	459,62
XI	2	Altdorferweg, Markungsgrenzstein, Erdfl.	1752,7	502,01
"	"	Lübingerstraße, Kreuzweg, G. (Lehm auf L α)	1786,8	511,78
"	"	Klingen, Markstein, Erdfläche	1741,0	498,66
"	"	Klingenwiesen, Niveau des Eschelbachs .	1648,0	472,02
"	"	Obere Buch, Markstein, Erdfläche	1735,6	497,11
"	3	Klingen, Ursprung des Eschelbachs (L α)	1713,0	490,64
"	"	Erlach, Markstein, Erdfläche	1707,8	489,15
XIII	5	Dattenehle, Jagdgrenzstein, Erdfläche .	1582,2	453,18
"	"	Pfaffenrain, Punkt am Steilrand, G. (L α)	1760,5	504,24
"	"	" " Markungsgrenzstein, Erdfl. .	1657,5	474,74
XIV	2	Wolfschlatt, höchste Stelle, Erdfl. (L α) .	1573,7	450,74
"	"	" " " " " " " " " " " "	1764,0	505,25
"	"	Neuwiesen, Niveau d. Bachs (Grenze K δ , ϵ)	1582,0	453,12
"	"	Lichtenhalde, Markungsgrenzstein, Erdfl.	1698,0	486,35
27. Markung Rayh.				
VI	8	Kinfert, Grenze (K γ , δ)	1897,0	543,34
28. Markung Remnath.				
N.O.				
XX	12	Remnath, Kirchturm, Knopf	1463,3	419,13
"	"	" " " " " " " " " " " "	1378,0	394,69
"	"	Kelter, G. am westl. Giebel (Grenze K ζ , L α)	1382,0	395,84
"	"	Bildhäusle, Linde am Kreuzw. (Lehm auf L α)	1445,3	413,97
29. Markung Kirchentellinsfurth.				
N.O.				
II	7	Kirchentellinsfurth, Kirchturm, Knopf .	1416,3	405,66
"	"	" " " " " " " " " " " "	1335,6	382,55
I	8	Höhe, Signalstein, Erdfläche	1433,2	410,50
II	6	Holz wiesen, Wasserspiegel des Neckars am Einfluß der Echaz (den 30. Juli 1863) .	1070,6	306,65
"	"	Holz wiesen, Markstein, Erdfläche	1076,2	308,25
"	"	Rühnenwies, Oberamtsgrenzstein, Erdfl.	1086,6	311,23
III	6	Kirchenerhalde, Bonebedsandsteinbruch, ob. Rand (K ζ) .	1483,0	424,77
"	"	" " " " " " " " " " " "	1469,0	420,76
I	7	Kirchacker, Signalstein, Erdfläche	1343,7	384,87
IV	6	Einsiedel, Försterhaus, östl. Giebelspitze .	1537,5	440,38
"	"	" " " " " " " " " " " "	1497,5	428,92
"	5	Schafwaide, Signalst., G. (Lehm auf L α)	1595,7	457,05
V	5	Stumpenwiese, Markungsgrenzstein an der Hauptallee (Lehm auf L α) .	1593,3	456,36

Abtblg. N. O. b. Flurarten.	Schichte	Nr.	Bezeichnung der bestimmten Punkte.	Höhe üb. d. Meere.	
				Württ. Fuß	Meter.
30. Markung Leinfelden.					
XVII		7	Leinfelden, Rathhausthürmchen, Knopf.	1546,0	442,81
"		"	" Rathhaus, Erdfläche (L β)	1491,0	427,06
"		6	Mohrenacker, Stubensandsteinbruch, oberer Rand (K δ)	1553,0	444,81
"		"	" Hängendes der Felsen	1543,0	441,95
XV		6	Schlößlenzmühle, Spitze des südwestlichen Staffelgiebels	1350,2	386,73
"		"	Schlößlenzmühle, Wohnhaus, Erdfl. (K δ)	1296,6	371,38
"		7	Unter der Schlößlenzmühle, Markungsgrenzstein, Erdfläche	1280,5	366,76
XVIII		6	Geläcker, Signalstein, Erdfläche	1506,0	431,35
"		"	Schmalzäcker,	1530,3	438,31
"		"	Unter-Aichen, Rathhausthürmchen, Pfeil	1543,3	442,03
"		"	" " " " Erdfl.	1491,0	427,06
31. Markung Lustnau.					
II		3	Herlesberg, Sign., G. (Bonebedtrümmer)	1349,3	386,47
"		"	Neuhalden, Bierkeller, nördl. Giebel, Erdfläche (K δ, e)	1236,8	354,25
"		"	Engelhardtsacker, Signalstein, Erdfläche	1518,6	434,96
"		"	" Brunnen, ob. Rand (K ζ)	1482,4	424,59
IV		3	Neubrück im Hagnach, Markungsgrenzstein, Erdfläche (L α)	1612,1	461,74
II		2	Denzenberg II, Signalstein, Erdfl. (K δ)	1393,4	399,13
"		"	Salzwäsen,	1194,6	342,16
"		"	Sophienpflege, Erdfl. am Eingang (K β)	1140,8	326,75
"		"	Niveau d. Golderzbachs ob. im Ort (K β)	1121,9	321,34
32. Markung Magstadt.					
N.W.					
XXI		5	See, Signalstein, Erdfläche (K α)	1648,3	472,11
"		"	Sindelfingerwiesen, Markstein, Erdfläche	1526,3	437,17
"		"	Sommerhalbwiesen,	1561,3	447,19
"		6	Höchstfeld, Signalst., G. (Grenze M ζ, K α)	1662,8	476,26
33. Markung Maichingen.					
N.W.					
XX		6	Maichingen, Kirchturm, Knopf	1695,1	485,52
"		"	" " " Dachtrauf	1673,1	479,21
"		"	" " " Erdfl. (M ζ)	1605,5	459,85
"		"	Brühl, Markstein, Erdfläche (M ζ)	1598,7	457,90
XXI		5	Gart, Signalstein, " (K α)	1663,5	476,46
"		"	Obere u. unt. Furth, Riv. d. Bächleins (K α)	1566,6	448,71
"		7	Stütze, Signalst., Erdfl. (Lehm auf K α)	1712,0	490,35
"		8	Niedersheim, Signalstein, Erdfl. (M ζ)	1757,6	503,41
XX		7	Höhe II, " " (M ζ)	1685,7	482,82

Abthlg. N. W. d. Flurarten.	Schichte Nr	Bezeichnung der bestimmten Punkte.	Höhe üb. d. Meere.	
			Württ. Fuß.	Meter.
XIX	7	Dagersheimerweg, Grenztafel, Erdbfläche (Lehm auf M δ) .	1647,8	471,97
XX	8	Burg, Markungsgrenzstein, Erdbfläche .	1661,7	475,95
"	"	" Hängendes des Steinbruchs (M δ)	1667,0	477,46
"	5	Ursprung des Schlizbrunnens	1531,0	438,51
"	"	Grünäcker, Markstein, Erdbfläche	1585,8	454,21
N.O.		34. Markung Mittelstadt.		
V	12	Mittelstadt, Kirchturm, Hahn	1179,5	337,84
"	"	" " " " Erdbfläche (K δ)	1110,7	318,13
"	"	Häng. d. Stubensandsteinfelsen b. Schulh.	1077,0	308,48
"	"	Wasserspiegel des Neckars unter der Brücke (den 5. Aug. 1863) .	1017,2	291,35
IV	12	Vor St. Claus, Stubensandsteinbruch, oberer Rand (K δ) .	1119,5	320,65
N.O.		35. Markung Möhringen auf den Fildern.		
XXI	7	Möhringen, Kirchturm, Knopf	1654,7	473,94
"	"	" " " " Erdbfläche (L α)	1469,5	420,90
XX	7	Merzenbaum, Signalst., E. (Lehm auf L α)	1513,5	433,50
"	5	Heerstraße, " " (Lehm auf L α)	1481,6	424,37
"	6	Rohrerweg, " " (Lehm auf L α)	1480,7	424,11
"	7	Steinenbach, " " (Lehm auf L α)	1448,6	414,91
XXI	6	Halde, " " (L α)	1482,4	424,59
XXII	6	Hengstacker, " "	1486,2	425,68
"	"	Haldenwiesen, " "	1460,0	418,18
XXI	5	Baihingerweg, Markungsgrenzst. a. Weg, E.	1507,2	431,70
"	"	Heerfahrt, Markungsgrenzstein, Erdbfläche	1492,0	427,34
XX	8	Spitalrain, Niveau der Körsch unter der Brücke (Grenze K δ , L α) .	1324,0	379,22
N.O.		36. Markung Nusberg.		
XVII	5	Nusberg, Kirchturm, Knopf	1593,2	456,33
"	"	" " " Dachtrauf	1577,2	451,75
"	"	" " " " Erdbfläche (K δ) .	1516,2	434,27
XVIII	5	Lauch, Markstein, Erdbfläche (K δ)	1635,2	468,36
XVII	5	Eichberg, Signalstein, Erdbfläche (K δ) .	1572,7	450,46
"	"	Hauwiesen (Hohwiesen) II. Signalst., E.	1510,0	432,50
"	"	Eichberg, Markstein, Erdbfläche	1555,2	445,44
"	"	Ziegelwiesen, Oberamtsgrenzst., E. (K γ)	1402,2	401,62
"	"	Obermühle, Erdbfl. am Wohnhaus (K γ)	1384,7	396,61
"	"	Ziegelacker, Mühlsteinbruch, ob. Rand (K δ)	1455,0	416,75
"	"	Eselzmühle, Scheuer, westliche Giebelspitze	1399,5	400,85
"	"	" " " " E. (Grenze K γ , δ)	1369,5	392,26
XVI	5	Mäulensmühle, E. am nördl. Giebel (K δ)	1355,8	388,33
XVII	4	Hauwald, Kreuzweg bei der Oberamtstafel, Erdbfläche (K δ) .	1568,0	449,11

Abthlg. N.O. d. Flurarten.		Bezeichnung der bestimmten Punkte.	Höhe üb. d. Meere.	
Schichte	Nr.		Württ. Fuß.	Meter.
V	4	Rohrschlatt, Zeitungseiche, Erdfl. (L α)	1625,5	465,58
VI	4	Eichensfürst, höchst. Punkt d. Straße, E. (L α)	1742,0	498,95
"	"	Dreispitz, Niveau des Becklesklingenbachs im Straßenübergang (Grenze K ζ, L α)	1659,0	475,17
45. Markung Plattenhardt.				
XIV	10	Plattenhardt, Kirchturm, Knopf . . .	1590,5	455,56
"	"	" " " Dachtrauf . . .	1565,0	448,25
"	"	" " " Erdfl. (L γ) . . .	1493,6	427,81
"	"	Griebenäcker, Signalst., E. (Lehm auf L α)	1385,9	396,96
"	"	Linde im Kreuzweg, Erdfläche . . .	1380,7	395,47
XIII	10	Gänswasen, Signalstein, Erdfl. (L α) . . .	1635,2	468,35
XV	9	Am Kasparswald, Markstein, Erdfläche . . .	1547,0	443,09
"	"	Unter Horb, Kreuzweg, Erdfläche . . .	1393,0	398,99
"	10	Verchenäcker, " " (L β)	1368,0	391,83
46. Markung Plieningen.				
XVIII	11	Plieningen, Kirchturm, Knopf . . .	1447,0	414,45
"	"	" " " Erdfläche (L α) . . .	1278,0	366,05
"	"	Niveau der Körtsch unter der Brücke am Drt (Grenze K ζ, L α) . . .	1166,0	333,97
XIX	11	Unter-Seemühle, E. auf d. südl. Seite (K ε)	1161,6	332,71
"	"	Bei d. Unter-Seemühle, Markungsgrst., E.	1179,0	337,69
"	10	Garbe, Gasthaus, E. am südöstl. Giebel (L α)	1335,5	382,52
"	"	Wolfer, Liaskalksteinbruch, oberer Rand . . .	1313,6	376,25
XVIII	9	Unterm Frauenbrunnen, Markt., Erdfl.	1279,3	366,42
"	"	Zusammenfluß des Frauenbrunnens mit dem Hattenbach . . .	1237,0	354,31
"	10	Niveau der Körtsch am Einfluß des Hat- tenbachs (K ε) . . .	1223,0	350,30
XIX	12	Sieglensthäle, Niveau der Körtsch am Einfluß des Ramsbachs (K ε) . . .	1121,0	321,08
"	11	Groß-Hohenheim, Schloß, Kuppelgeländer, oberer Rand . . .	1449,5	415,17
"	"	" " " Erdfl. (L α) . . .	1358,0	388,97
XX	9	Carlshof, Scheuer, E. am südl. Giebel (L α)	1516,6	434,40
47. Markung Plietzhausen.				
IV	11	Plietzhausen, Kirchturm, Knopf . . .	1265,5	362,47
"	"	" " " Erdfl. (K ε) . . .	1182,7	338,75
"	"	Hölläcker, Signalstein, Erdfläche (K δ) . . .	1117,5	320,07
V	11	Zuchten, " " (K ε) . . .	1248,3	357,55
IV	9	Zellerhecke, " " (L α) . . .	1414,0	405,00
48. Markung Poltringen.				
N.W.				
II	8	Poltringen, kath. Kirche, Thurm, Knopf	1388,5	397,70
"	"	" " " " " Erdfl.	1250,1	358,06

Abthlg. N. W. d. Flurlarten.		Bezeichnung der bestimmten Punkte.	Höhe üb. d. Meere.	
Schichte	Nr.		Würt. Fuß.	Meter.
II	7	Poltringen, evang. Kirche, Thurm, Kreuz Erdf.	1356,0	388,39
"	"	" " " (Grenze M δ, ζ) .	1236,7	354,22
"	"	Niveau der Ammer unter der Brücke .	1229,7	352,22
"	"	Lochäcker, Signalstein, Erdfäche (M ζ) .	1342,7	384,58
"	"	Wasenbreite, Kreuzweg, Erdfäche . .	1247,0	357,17
"	"	Ob dem Käsbach, Kreuzweg, Erdfäche .	1275,0	365,19
"	"	Enderleshamns, Markstein, " . . .	1332,2	381,57
"	"	Hinter Berg, Markstein, Erdf. (M ζ) .	1348,6	386,27
II	8	Blasenberg, Markstein, Erdfäche . . .	1318,0	377,51
"	"	Steigäcker, Kreuzweg, "	1291,0	369,77
"	"	Schwerzenhalbe, Markst. am Weg, Erdf.	1377,3	394,49
"	"	Im Thäle, " " " " "	1256,0	359,74
"	"	Kornberg, Markstein, Erdfäche	1374,0	393,55
"	"	Lisacker, " " " " "	1335,0	382,38
N.O.		49. Markung Reichenecf.		
III	12	Reichenecf, Rathhausthürmchen, Fahne .	1326,0	379,80
"	"	" Rathhaus, Erdfäche (L α)	1281,0	366,91
N.W.		50. Markung Neusten.		
III	8	Am Mergenthal, Signalst., Erdf. (M ζ)	1412,8	404,66
N.O.		51. Markung Rohr.		
XX	4	Rohr, Kirchturm, Knopf	1640,9	469,99
"	"	" " " Erdfäche (L α)	1573,8	450,77
XIX	4	Rohrerberg, Signalstein, Erdfäche (K δ)	1664,0	476,61
"	"	Bergbau, a. d. Staig, Felsengruppe (L γ, δ)	1615,0	462,57
XX	3	Langenhau, Markstein, Erdfäche	1790,5	512,84
"	"	" Feldhäuschen, Erdf. (K δ)	1811,4	518,83
N.W.		52. Markung Rohrau.		
XII	6	Ketterlenshalbe, höchster Punkt, G. (L α)	1786,0	511,55
"	"	" Markungsrst. Nr. 48, G.	1698,8	486,58
"	"	Bogelsang, Markungsgrenzstein, Erdf. .	1613,9	462,25
"	"	Niederholzwiesen, Markungsrst. Nr. 26, G.	1601,0	458,56
N.O.		53. Markung Rommelsbach.		
II	10	Rommelsbach, Kirchturm, Kreuz	1382,5	395,98
"	"	" " " Erdf. (L α)	1283,0	367,48
"	"	" Rathhaus, Erdfäche	1293,0	370,34
"	"	Hardt I, Signalstein, Erdfäche (L α) . .	1361,0	389,82
"	11	Langenlau, " " (L α)	1284,0	367,77
N.O.		54. Markung Rübgarten.		
V	8	Rübgarten, Kirchturm, Knopf	1468,4	420,59
"	"	" Kirche, Erdfäche (L α)	1392,7	398,90

Abthlg. N. W. d. Flurkarten.		Bezeichnung der bestimmten Punkte.	Höhe üb. d. Meere.	
Schichte	Nr.		Wirtt. Fuß.	Meter.
XX	3	Rothenberg, Signalstein, Erdfläche (K α)	1601,7	458,76
"	4	Schafswaid, " Erdfl. (K γ , δ)	1671,3	478,70
XXI	3	Spitzholz, " " (K γ)	1663,1	476,35
"	4	Eichholz, Signalst., G. (Grenze K α , γ)	1603,0	459,13
XIX	2	Königsfnollen, Markstein, Erdfl. (K β)	1579,0	452,26
"	1	Madenthal, Markstein am Weg, Erdfl.	1543,7	442,15
"	"	Fressberg, Signalst., G. (Grenze K γ , δ)	1748,8	500,89
XVIII	2	Schweinäcker, Signalstein, Erdfl. (K α)	1553,4	444,93
"	3	Schadenwasen, Markstein, Erdfläche	1499,5	429,50
"	6	Dagersheimerweg, Feldhäuschen, G. (Lehm)	1576,2	451,46
"	"	Riethmühle, Erdfläche am südl. Giebel	1489,6	426,66
XIX	2	Borderhalde, Signalstein, Erdfl. (K γ)	1740,3	498,46
"	4	Zimmerplatz, Markstein, Erdfläche	1558,5	446,39
"	4	Kalkofen, Wegscheide, "	1576,5	451,55
"	"	Leimenthal, Kapelle, "	1538,1	440,55
XX	2	Ein siedelweg, Punkt an d. Straße, G. (K δ)	1813,0	519,28
"	"	Weingartwäldle, Straßenpunkt, G. (K δ)	1848,0	529,30
XVII	3	Blumenmaden, Wasserspiegel des Bachs im Straßenübergang	1513,0	433,36
"	5	Niveau der Schwippe an der Einmündung des Nischbachs (Grenze M ζ , K α)	1478,0	423,34
"	"	Stumppen, Markstein, Erdfläche	1517,6	434,68
XVIII	1	Madenthal, Niveau des Goldbachs (K α)	1538,7	440,72
"	"	" Markungsgrenzst. Nr. 180, G.	1547,7	443,30
"	2	Hinter der Goldmühle, Markstein, Erdfl.	1532,9	439,07
"	4	Krumme Wiesen, Einmündung des Gold- bachs in die Schwippe	1489,0	426,49
"	"	Räsbrünnele, Einmündung des Murken- bachs in die Schwippe (Torf)	1488,0	426,20
"	"	Hofstetten, Markstein, Erdfläche	1511,0	432,79
XIX	3	Niveau des Sindelfinger See's (K α)	1537,2	440,30
"	"	Albingen, Wasserspiegel des Sommer- hoferbachs	1498,0	429,07
"	4	Auf'm Wettebach, Niveau der Schwippe unter der Brücke	1503,5	430,64
"	"	Torfstich, Hängendes des Torfs	1513,5	433,51
"	"	Klingelbrunnenäcker, Markstein, Erdfläche	1538,5	440,66
XX	4	Probstei, Zusammenfluß der Bäche (K α)	1546,2	442,87
"	5	Klingelbrunnen, Einmündung des Schliz- brunnens in die Schwippe	1523,8	436,46
"	"	Klingelbrunnen, Einmündung des See- grabens in die Schwippe	1523,4	436,34
"	"	Hinter Weil, Markstein, Erdfläche	1567,6	449,00
N.O. XIX	1	Jägerpfad, Wasserspiegel des Diebskarren- bachs am Zusammenfluß mit dem Zweibrunnenbach (K γ)	1598,0	457,70

Abthlg. N. O. d. Flurkarten.	Schichte Nr.	Bezeichnung der bestimmten Punkte.	Höhe üb. d. Meere.	
			Württ. Fuß	Meter.
XIX	1	Seehau, Punkt im Weg, Erbsfläche . .	1646,0	471,45
"	"	Fuchsberg, Straßenpunkt, Erbsfläche . .	1589,2	455,18
XX	1	Hintere Diebskarren, Wasserspiegel der Bäche am Zusammenfluß (K γ) .	1636,0	468,58
"	"	Baurenlay, Wasserspiegel des Diebskar- renbachs .	1666,0	477,18
"	"	Jägerpfad, Straßenstein, Erbsfläche . .	1707,1	488,95
"	2	Baurenlay, höchste Stelle der Staats- straße (K δ) .	1780,0	509,83
"	"	" " Oberamtsgrenzstein Nr. 215, Erbsfläche (K δ) .	1800,0	515,56
59. Markung Sondelfingen.				
I	12	Sondelfingen, Kirchturm, Erbsfläche . .	1288,4	369,03
II	12	Keyersteig (Reichensteig), Signalst. Erbsfl.	1204,0	344,86
"	"	" " Markt., Erbsfl. (Grenze L β, α)	1200,0	343,71
"	"	Niveau bez. Reichenbachs unter der Leu- felsbrücke (L α) .	1139,3	326,32
60. Markung Steinenbronn.				
XIV	5	Steinenbronn, Kirchturm, Knopf . .	1625,5	465,58
"	"	" " Dachtrauf .	1584,0	453,70
"	"	" " Kirche, Erbsfläche (L α) .	1509,7	432,42
"	"	Halbe, Signalstein, " (L α) .	1524,0	436,52
XV	6	Kring, Marktstein, " (L α) .	1583,5	453,55
"	5	Obere neue Aecker, Wegweiser, G. (L α)	1575,0	451,12
"	"	Hermannsberg, Bonebedsandsteinbruch, oberer Rand .	1593,0	456,27
XIII	5	Steinenberg, Marktstein, Erbsfläche (L α)	1620,0	464,00
XIV	6	Heubaum, Wegzeiger, " (L α)	1598,0	457,71
61. Markung Stetten, N. Stuttgart.				
XV	8	Stetten, Rathhaus, westl. Giebelspitze .	1466,9	420,16
"	"	" " " " Erbsfl. (Grenze L β, γ)	1420,9	406,98
XIV	7	Walzenmühle, Wohnhaus, Erbsfläche am nordwestl. Giebel (K δ) .	1272,5	364,47
XV	8	Weidach, Thürmchen, Erbsfläche (L α) .	1619,1	463,74
"	"	Lindach, Signalstein, " (L α) .	1622,4	464,69
62. Markung Lübingen.				
N.O.				
II	1	Biehwaib, Signalstein, Erbsfläche (K ζ)	1569,3	449,49
N.W.				
III	2	Wanne, Signalstein, Erbsfläche (K s) .	1705,7	488,54
"	"	Ob der Wanne, Formationsgrenze zwi- schen Keuper und Lias .	1715,0	491,21
"	"	Gaisshalde (auf der Wurzel), höchste Stelle, Erbsfläche (L α) .	1712,0	490,35

Abthlg. N. O. d. Flurkarten.	Bezeichnung der bestimmten Punkte.	Höhe üb. d. Meere.	
		Württ. Fuß.	Meter.
VII	9 Weiberrwiese, Markstein, Erbsfläche (L α)	1433,2	410,50
VI	9 Hungerberg, Signalst., E. (Lehm auf L α)	1470,2	421,10
VII	8 In der untern Gasse, Erbsfl. im Scheideweg (L α , β) .	1438,4	411,99
"	7 Im Riemenmad, Markstein, E. (L γ , δ)	1500,2	429,70
"	" " " " " (L α , γ δ)	1524,3	436,60
"	" " " " " (L α , σ)	1565,4	448,37
VIII	8 Vorderer Fuchswasen, Markst., E. (L α)	1641,0	470,02
67. Markung Waldenbuch.			
XII	6 Waldenbuch, Stadtkirchthurm, Knopf .	1406,8	402,94
"	" " " " Dachtrauf	1359,0	389,25
"	" " " " Erbsfläche	1262,6	361,64
"	" Niveau der Aich an der Einmündung des Todtenbachs (K γ , δ) .	1192,0	341,42
"	" Mühlhalbe I, Signalst., E. (Grenze K δ , L α)	1411,0	404,14
XI	6 Blatter, Signalst., Erbsfl. (Grenze K δ , ϵ)	1424,2	407,92
XIII	5 Gerstenlöch, Signalst., Erbsfl. (Arietenfalk)	1462,8	418,98
"	" Wurstgürtel, Liegendes der L β Thone .	1453,7	416,37
"	" höchste Stelle	1480,4	424,03
XII	5 Sandäcker, Markstein, Erbsfläche (K δ) .	1432,5	410,30
"	" Sägmühle, obere, Wohnhaus, E. (K γ)	1241,5	355,60
XIII	6 Reute, Wegweiser am Walb, Erbsfl. (L α)	1624,2	465,20
"	7 Schmalzäcker, Signalstein, " (L α)	1607,4	460,39
"	" Hasenhof, südlichstes Wohnhaus, E. (L α)	1605,3	459,79
XI	7 Steinhaus, Signalstein, Erbsfläche (K δ)	1400,2	401,06
XII	7 Rohrain, " " " " .	1325,0	379,51
"	" Sackmühle, Erbsfläche im Hof (K δ) .	1172,5	335,83
"	" Mittleres Gewand, Markstein, Erbsfläche	1342,7	384,58
"	8 Untere Sägmühle (Burkhardtssägmühle), nordwestl. Siebelspiße .	1202,6	344,45
"	" Erbsfläche	1160,5	332,39
"	" Niveau der Aich am Einfluß des Reichenbachs (K γ , δ) .	1150,4	329,50
XI	7 Glashütte, Wohnhaus des Anwalts, Erbsfläche am nördl. Siebel (K δ) .	1302,2	372,98
68. Markung Weil im Schönbuch.			
X	1 Weil im Schönbuch, Kirchthurm, Knopf .	1812,4	519,11
"	" " " " " " Dachtrauf	1761,7	504,59
"	" " " " " " E. (L α)	1689,0	483,77
"	" Gasthaus zur Post, Erbsfläche	1665,0	476,89
"	2 Oberruck, Signalstein, Erbsfläche (L α) .	1716,2	491,55
"	" Gänzäcker, " " " " (L α) .	1672,6	479,07
"	3 Ob der Reishalbe, Markstein, Erbsfl. (L α)	1679,0	480,90
XI	1 Goldäcker, Signalstein, Erbsfläche (L α) .	1702,5	487,63
XII	2 Bunft, " " " " (L α) .	1718,0	492,07

Abthlg. N. O. b. Flurkarten.	Schichte	Nr.	Bezeichnung der bestimmten Punkte.	Höhe üb. d. Meere.	
				Württ. Fuß.	Meter.
XI		3	Todtenbachmühle, Erdfl. am südöstl. Eck (Grenze $K \delta, e$) .	1438,0	411,88
"		2	Äußere Steinlach, Markstein, Erdfläche	1636,4	468,70
VIII		1	Steffelskohlflinge, Straßenpunkt, Erdfl.	1586,8	454,50
"		"	Brunnentrögerhäule, höchster Punkt der Straße ($L \alpha$) .	1753,4	502,21
"		2	Heusteig, Signalstein, Erdfläche ($L \alpha$) .	1696,0	485,77
XIII N. W.		4	Obere Rauhmühle, E. am westl. Siebel ($K \gamma$)	1270,4	363,87
VII		1	Wasserspiegel des kleinen Goldersbachs un- ter der Glaswasenbrücke ($K \delta$) .	1450,0	415,31
"		"	Stoffelskohl, Niveau d. Ochsenbachs	1474,0	422,19
VIII		1	" " bei der Glaswasenflinge .	1480,0	423,91
"		"	Ochsenbach, Zusammenfluß der Bäche ($K \delta$) .	1516,0	434,22
IX		1	Salzbiegel, Niveau des Bachs . . .	1597,0	457,42
"		"	Bannwald, . . .	1661,0	475,75
"		"	Schafshau, Riv. d. Bachs (Grenze $K s, L \alpha$)	1713,0	490,63
"		"	" Straßenpunkt, Erdfläche ($L \alpha$)	1786,1	511,58
"		"	Achttert, Kreuzstraße, Erdfläche . . .	1779,2	509,60
"		"	Weilemer Ebene, Markt. Nr. 121, E. ($L \alpha$)	1772,8	507,77
X		1	Stochhau, Punkt im Fußweg	1749,0	500,95
"		"	Hohenreuth, Punkt am Wald, Erdfläche	1706,0	488,63
"		"	Kalkofen, Niveau der Schäch ($K s$) .	1564,7	448,17
"		"	Rohracker, Markstein, Erdfläche	1698,0	486,35
"		"	Holzgerlingerweg, Markstein, Erdfläche .	1707,1	488,94
"		"	Lachenthal, Markstein, Erdfläche ($L \alpha$) .	1666,7	477,38
XI		1	Hungerberg, Markstein am Weg, Erdfläche	1692,2	484,68
"		"	Alspachacker, Markstein, Erdfläche . . .	1711,8	490,29
"		"	Alspach, Ursprung des Landarabenbachs	1670,0	478,32
"		2	Sohl, Markstein, Erdfläche ($L \alpha$) . . .	1755,4	502,78

II. Atlasblatt Göppingen.*)

Abthlg. N. O. b. Flurarten.		Bezeichnung der bestimmten Punkte.	Höhe üb. d. Meere.		
			Württ. Fuß.	Meter.	
Schichte	Nr.				
1. Markung Albershausen.					
XVII	33	Albershausen, Kirchthurm, Knopf . . .	1244,2	356,37	
"	"	" " " Dachtrauf . . .	1206,0	345,43	
"	"	" " " Erdbl. (K s) . . .	1140,7	326,72	
"	34	Grübenäcker, Signalstein, Erdbläche . . .	1268,7	363,38	
"	"	Madäcker, höchste Stelle, " . . .	1275,0	365,19	
"	"	Schafhof, Erdbl. am südlichsten Wohnhaus	1091,5	312,63	
"	"	" " " Wasserpiegel der Bäche am Zu- sammenfluß (K e) . . .	1064,5	304,90	
"	33	Kaltherberga, Signalstein, Erdbl. (Lehm)	1297,6	371,66	
XVIII	34	Burgstall II, " " (L a)	1288,2	368,97	
XVI	33	Oeschlenshof, westl. Scheuer, westl. Siebelsp.	1321,5	378,51	
"	"	" " " Erdbläche . . .	1274,8	365,13	
XVIII	33	Morgen, Signalst., Erdbl. (Lehm auf L a)	1325,3	379,60	
2. Markung Altenstadt.					
XI	50	Altenstadt, Kirchthurm, Knopf . . .	1560,5	446,96	
"	"	" " " Dachtrauf . . .	1527,6	437,54	
"	"	" " " Erdbläche (O β) . . .	1457,0	417,32	
"	"	Teigelberg III, Signalstein, Erdbläche . . .	1668,6	477,92	
"	"	Erdbläche an Haus Nr. 119, südöstl. Eck	1442,2	413,08	
X	49	Michelsberg, Signalstein, Erdbläche . . .	2179,8	624,34	
"	51	Schwärzwiesenäcker, Markstein, Erdbläche	1609,8	461,08	
XI	50	Weiberlen, Wasserpiegel der Fils am Ein- fluß der Eyb . . .	1421,0	407,01	
"	"	" " " Filsbrücke, Fahrbahn, Mitte . . .	1441,8	412,96	
"	51	Altenstädter-Mühle, Niveau der Rohrach am Einfluß der Eyb . . .	1482,4	424,59	
"	50	Mechanische Baumwollspinnerei von J. H. Staub u. Söhne, Erdbläche am nord- westlichen Eck des Hauptgebäudes . . .	1450,3	415,40	
"	"	Wasserpiegel d. Fils im Steinach (Gr. O β)	1435,0	411,02	
X	49	Krähwinkel, Markungsgrenzstein, Erdbl.	1523,7	436,42	
XII	51	Lengertle, Signalstein, Erdbläche (J a) . . .	1731,0	495,80	
XIII	51	Längenthal, nördlichst. Häuschen a. Weg, G.	1755,0	502,67	
XII	50	Teigelberg I, Signalstein, Erdbläche (J e)	2323,4	665,47	

*) Aufgenommen (im Sommer 1863) und berechnet von Trigonometer Regelman.

Abthlg. N. O. b. Flurkarten.	Schichte Nr.	Bezeichnung der bestimmten Punkte.	Höhe üb. d. Meere.	
			Württ. Fuß.	Meter.
3. Markung Amstetten.				
VI	52	Amstetten, Kirchthurm, Fahne	2304,0	659,92
"	"	" " Dachtrauf	2267,8	649,56
"	"	" " Erdfäche (J δ)	2191,0	627,55
"	"	Niveau des großen Weihers im westlichen Theil des Orts	2172,0	622,11
"	"	Am Berg, Wegscheibe, Markt., G. (J ε)	2339,8	670,17
V	51	Lange Jauchert, Marktstein auf der höchsten Stelle, Erdfäche (J ε)	2463,7	705,66
VI	53	Bahnhof, Schienenhöhe	2028,0	580,86
"	"	Langenlauchäcker, höchste Stelle, G. (J δ)	2199,0	629,84
VII	53	Bahnlinie, Telegraphenstange Nr. 2248, Erdfäche (Liegendes der 40' mächtigen Kiesablagerung auf J δ)	1980,0	567,12
V	50	Ziegelhülle, Signalstein, Erdfäche	2388,3	684,07
"	"	Bisat, Heuhütte, Erdfäche (J δ)	2380,0	681,69
"	"	Ob Bisat, Markungsgrenzstein, Erdf. . . .	2360,7	676,16
4. Markung Auendorf.				
X	41	Auendorf, Kirchthurm, Knopf	2129,5	609,94
"	"	" " Dachtrauf	2107,6	603,67
"	"	" " Erdfäche (J α)	2060,6	590,20
"	"	Wasserspiegel d. Bachs unt. d. Brücke im Ort	2020,1	578,60
"	"	Untere Barmen, Marktstein, Erdfäche	2316,2	663,41
"	40	Ob der Hölle, " " Erdfäche	2438,3	698,38
XI	41	Waldäcker, Markungsgrenzstein, Erdfäche	2275,2	651,67
"	42	Haslesshau, höchste Stelle der Dedung	2613,0	748,41
"	40	Mittlere Sielenwang, Wegweiser, Erdf. . . .	2461,7	705,09
XII	41	Hochalp, nördliche Felsenspitze, G. (J δ)	2563,0	734,11
IX	41	Hardtmühle, östliche Siebelspitze	1952,0	559,10
"	"	" " Erdfäche	1912,0	547,64
"	"	Niveau des Bachs bei der Mühle	1909,0	546,78
"	"	Krauäcker, Marktstein, Erdfäche	2028,7	581,06
"	42	Ebnet, Signalst. auf dem Sickenbühl, G. . . .	2612,3	748,21
5. Markung Aufhausen.				
VII	46	Aufhausen, Kirchthurm, Knopf	2665,0	763,31
"	"	" " Dachtrauf	2637,2	755,35
"	"	" " am Kirchhofportal, G. (J δ)	2568,0	735,54
"	"	Marktstein vor der Zehutscheuer, Erdf. . . .	2551,2	730,73
"	"	Erdfäche an der Triebwinde (J δ)	2560,0	733,25
"	"	Triebweg, Marktstein, Erdfäche	2555,5	731,96
"	"	Grimmel, Wegweiser, " (J δ)	2554,4	731,65
"	47	Lauch, Signalstein, " (J ε)	2617,4	749,67
VI	46	Lange Lauch, Marktstein, " (J δ)	2624,7	751,77

Abthlg. N.O. d. Flurkarten.		Bezeichnung der bestimmten Punkte.	Höhe üb. d. Meere.	
Schichte	Nr.		Würt. Fuß.	Meter.
VI	46	Unter Rüzenlauch, Wegweiser, Erdfläche	2502,0	716,63
"	"	Vor Dornhau, Erdfläche im Weg (J δ)	2442,0	699,44
"	"	Rüzenlauch, Markstein, Erdfläche . . .	2541,5	727,95
"	45	Schworze Mad, Markungsgrenzst., G. (J δ)	2672,8	765,55
VIII	47	Nack, Markstein am Wald, Erdfläche . . .	2464,3	705,83
"	46	Sichbühl, Wegzeiger, Erdfläche . . .	2438,0	698,30
"	"	Gloch, Signalstein, . . .	2518,5	721,36
"	45	Geisburg, Markungsgrenzst. am Wald, G.	2579,2	738,75
V	45	Hau, Markstein, Erdfläche (J δ) . . .	2630,5	753,43
"	47	Wanne, Oberamtsgrenzstein, Erdfl. (J δ)	2483,3	711,28
6. Markung Bartenbach.				
XX	39	Bartenbach, Kirchturm, Knopf . . .	1245,9	356,86
"	"	" " Dachtrauf . . .	1221,5	349,87
"	"	" " Erdfl. (L β) . . .	1160,3	332,34
"	"	Wasserspiegel des Marbachs unter d. Brücke	1143,6	327,55
"	"	Lederberg, Signalstein, Erdfläche (L ζ) .	1329,2	380,72
"	38	Sägmühle, Wohnhaus, Erdfl. am Eing.	1112,0	318,50
"	"	Wasserspiegel des Marbachs am Einfluß des Redberghauser Bachs . . .	1100,0	315,06
"	"	Schinderhalde, Markstein, Erdfläche . . .	1163,5	333,25
"	"	Eugenlauch, " " . . .	1139,4	326,35
XXI	40	Wasserspiegel des Marbachs am Einfluß des Hohlenbachs . . .	1184,0	339,13
"	41	Ferchenberg, Scheuer des G. Bidlingmaier, südl. Giebelspitze . . .	1289,9	369,46
"	"	" " Erdfläche . . .	1246,7	357,08
"	"	Hotter, Signalstein, Erdfläche . . .	1296,2	371,26
"	"	Lengling, Grenze zwisch. Lau. Lz, im Weg	1291,0	369,77
"	"	Hohlenbach, Markstein, Erdfläche . . .	1350,0	386,67
"	39	Schwärze, Signalstein, " (L ε) . . .	1376,3	394,21
"	40	Aspach, höchste Stelle der Acker (L ζ) .	1401,0	401,29
7. Markung Beckenrieth.				
XV	37	Beckenrieth, Kirchturm, Knopf . . .	1342,2	384,44
"	"	" " Erdfl. (L α) . . .	1257,6	360,20
"	"	Kirchmorgen, Signalstein, Erdfläche . . .	1298,5	371,92
"	35	Hummelberg, " " . . .	1360,3	389,63
XVI	36	Schopfloch, " " . . .	1381,1	395,59
"	"	Schopflenberg, Wohnhaus, " . . .	1374,0	393,55
XIV	38	Mühlwiesen, Markstein, " . . .	1282,0	367,19
"	"	" " Wasserspiegel der Bäche am Zusammenfluß . . .	1278,0	366,05
8. Markung Boll.				
XII	37	Boll, Kirchturm, Knopf . . .	1588,0	454,84
"	"	" " Erdfl. am Chor (Lehm) . . .	1487,4	426,03

Abthlg. N. O. b. Flurarten.		Bezeichnung der bestimmten Punkte.	Höhe üb. d. Meere.	
Schichte	Nr.		Württ. Fuß.	Meter.
VIII	44	Berneck, Kapelle auf der Ruine, E. (J δ)	2599,6	744,59
"	45	Ob dem Hauloch, Markungsgrenzstein, E.	2579,2	738,75
VII	44	Berneck, südwestliche Scheuer, Erdfl. (J δ)	2559,5	733,11
"	45	Duckstetten, Signalstein, Erdfläche . . .	2738,3	784,30
VI	45	Schwarze Mad, Markungsgrenzst., E. (J δ)	2672,8	765,55
"	"	Fäulenen, Wegweiser, Erdfläche (Erdfälle)	2497,0	715,20
V	44	" Wegscheide, Erdfläche . . .	2555,0	731,82
11. Markung Dizenbach.				
VII	43	Dizenbach, Kirchthurm, Knopf . . .	1850,9	530,14
"	"	" " Dachtrauf . . .	1816,1	520,17
"	"	" " Erdfläche . . .	1772,2	507,59
"	42	Gasthaus zum Bad, E. am westl. Eck (O δ)	1754,2	502,44
"	"	" " Niveau der Mineral- quelle in der Brunnenhalle .	1742,9	499,20
"	"	Bronnbühlwiesen, Markstein, Erdfläche .	1760,1	504,13
"	"	Niveau der Fils am Einfluß des Hardt- thalbachs .	1750,5	501,38
"	"	Hildenburg, Ruine, oberer Rand . . .	2526,0	723,51
"	"	" " Erdfl. im Hof (J δ)	2505,0	717,49
VI	43	Lange Mecker auf der Alb, M., E. (J δ)	2694,8	771,85
"	"	Ufang, Erdfläche am Häuschen . . .	1904,6	545,52
"	"	Dien, höchste Stelle, Erdfläche (J δ) .	2715,0	777,64
VII	44	Heiligenbühl, Markstein, Erdfläche . . .	2640,5	756,29
"	"	Heiligenbühlkreuz, Erdfläche . . .	2580,5	739,12
VIII	41	Kleeweg, Markstein am Wald, Erdfläche	2064,5	591,32
"	"	Hardthalwiesen, Oberamtsgrenzstock, E.	1879,8	538,41
"	42	Wichhalde, Hängendes des großen J δ Felsen	2543,6	728,55
V	44	Eichbühl, höchste Stelle der Dedung .	2634,0	754,43
12. Markung Donzdorf.				
XVII	49	Donzdorf, Kirchthurm, Knopf . . .	1582,8	453,35
"	"	" " Erdfläche (O α) .	1417,9	406,12
"	"	Gräßlich v. Rechberg'scher Schloßgarten, E.	1422,0	407,29
"	"	Untere Mühle, Erdfläche am Eingang .	1382,7	396,04
"	"	Wasserspiegel der Lauter am Einfluß des Simonsbachs (D) .	1363,0	390,40
"	"	Bilzenbuckel, Signalstein, Erdfläche (O β)	1616,0	462,85
XVI	49	Bordermarren, " " (O β)	1515,2	433,99
"	50	Boagelheerd, " " (O ε)	1716,5	491,64
XVIII	50	Bei der Hagenbuchermühle, M., E. (O α)	1455,0	416,75
"	"	Wasserspiegel der Lauter am Einfluß des Senstelbachs .	1436,0	411,30
XVII	50	Eisbronnen, Markstein, Erdfläche . . .	1683,8	482,28
"	"	" " Hängendes des compacten Sandsteinlagers (O β) im Bruche von Binder u. Bieg	1678,0	480,62

Abthlg. N.O. d. Flurkarten.		Bezeichnung der bestimmten Punkte.	Höhe üb. d. Meere.	
Schichte	Nr.		Württ. Fuß.	Meter.
XII	52	Zunkherrwiesen, Niveau der Eyb	1542,0	441,66
VIII	"	Eisenbahnlinie, Telegraphenst. Nr. 2176 (β , γ Grenze)	1818,1	520,75
19. Markung Gingen.				
XIV	47	Gingen, Kirchthurm, Knopf	1507,5	431,79
"	"	" Kirche, Erdfläche am Chor	1337,5	383,09
XIV	47	Wasserspiegel d. Fils unt. d. ob. Brücke (D)	1312,1	375,82
"	48	Beim Brunnen, Markstein, Erdfläche	1328,0	380,37
"	"	Bahnhof, Schienenhöhe	1374,6	393,72
"	"	Herdweg, Signalstein, Erdfläche	1659,1	475,20
"	46	Auf dem Thurm, höchste St. d. Feld. (O γ)	1920,0	549,93
"	49	Hohenstein I., Signalstein, Erdfläche	2448,8	701,39
"	47	Schnaitz, Blaidhäuschen, Erdfläche	1767,0	506,10
XV	47	Bei der unteren Brücke, Markt., Erdfl.	1314,3	376,45
XIII	47	Hörnle, Signalstein, Erdfläche	1497,5	428,92
"	46	Grünenberg, westl. Wohnhs. Erdfl. (O γ)	1924,0	551,08
20. Markung Göppingen.				
XIX	39	Göppingen, Stadtkirchthurm, Knopf	1302,7	373,12
"	"	" " Dachtrauf	1257,5	360,17
"	"	" " Erdfl. (L β)	1126,0	322,51
"	"	Hofäcker, Signalstein, Erdfläche (L α)	1161,2	332,59
"	40	Oberhosen, Kirchthurm, Knopf	1276,9	365,73
"	"	" " Erdfläche	1150,1	329,41
XVIII	39	" Bahnhof, Schienenhöhe	1100,6	315,24
"	"	Sauerbrunnengasse, Schienenhöhe d. Eisen- bahnlinie	1094,9	313,61
"	"	Chemaliges Bad, Niveau der Mineral- quelle in der Brunnenhalle	1084,0	310,49
"	"	Niveau d. Fils-unt. d. Sauerbrunnenbrücke	1081,5	309,77
"	"	Rathhaus, Erdfläche am nordöstl. Eck	1111,2	318,27
"	40	Niveau der Fils an der Einmündung des Heubachs	1096,5	314,07
XVII	40	Berg II, (Kelternkopf) Signalst., E. (L δ)	1342,6	384,55
"	39	Sichertwald, Kreuzweg am nördl. Saum, Erdfläche (Grenze L δ u. L ζ)	1351,0	386,96
"	"	Berg III, Signalstein, Erdfläche	1389,9	398,10
"	"	Sichert, südwestlichste Waldkuppe, Erdfl.	1405,0	402,42
XX	39	Rothe Neusch, Markstein, Erdfl. (L β)	1255,1	359,49
"	"	Dreikönigwirths-Bierkeller, Erdfläche am südwestl. Eck des Hauptgebäudes	1316,0	376,93
XIX	40	Häuling I., Signalstein, Erdfläche	1281,7	367,11
"	"	Zillhardswiese, Markstein, Erdfläche	1198,0	343,14
"	"	" Bierkeller, Erdfläche	1199,1	343,45
"	41	Großwaid, Signalstein, Erdfläche	1297,0	371,49
"	"	Burghölzle, Waldsaum a. d. Straße, Erdfl.	1304,0	373,50

Abthlg. N. O. b. Flurkarten.	Schichte Nr.	Bezeichnung der bestimmten Punkte.	Höhe üb. d. Meere.	
			Württ. Fuß.	Meter.
XIX	41	Hintere Kofsbach, Niveau des Kofsbachs	1205,0	345,14
"	42	Große Viehweide, Erdfläche am Eck des Forschenwaldes .	1338,0	383,24
21. Markung Gosbach.				
VI	41	Gosbach, Kirchturm, Knopf	1951,8	559,04
"	"	" " " Dachtrauf	1927,5	552,08
"	"	" " " Erdfläche	1874,7	536,95
VII	41	Brühl, Wasserspiegel der Fils ob. d. Wehr	1824,9	522,69
"	"	Wasserspiegel der Fils am Einfl. der Gos	1809,0	518,14
"	"	Leimbergkapelle, nördliche Giebelspiße .	2450,3	701,82
"	"	" " " Erdfläche (J δ)	2435,0	697,44
"	"	Leimberg III, Signalst., Erdfl. (J δ) .	2605,5	746,27
"	42	Steinigen, Markstein, Erdfläche	1817,8	520,66
"	40	In der Au, Wasserspiegel der Fils am Einfluß des Grubingerbachs .	1840,5	527,16
VI	42	Muchtwaib, Signalstein, Erdfläche (J δ) .	2720,0	779,07
"	41	Thierstein (Mimer), Signalstein auf dem großen Felsen (J δ) .	2567,4	735,37
"	40	Baurenhalbe, Signalstein, Erdfläche . .	2032,5	582,15
"	"	Kohlhan (a. d. Alb), Häng. d. Felsen (J δ)	2540,0	727,52
V	42	Stauden, Schafhaus, südl. Giebelspiße .	2608,2	747,04
"	"	" " " Erdfl. (J δ)	2583,0	739,83
"	"	" " " Markstein, Erdfläche (J δ) . .	2670,0	764,74
"	"	Jägerhäuslensbühl, höchste Stelle der Dedung (J δ) .	2717,0	778,21
IV	43	Königreich, Signalstein, Erdfläche (J δ)	2703,4	774,31
"	42	Schellenkreuz, Wegweiser, Erdfläche (J δ)	2549,0	730,10
"	44	Am Nellingergweg, Wegweiser, Erdfl. (J δ)	2652,0	759,59
"	"	Hochbuch, höchste Stelle, Erdfläche . .	2725,0	780,50
"	42	Steinburr II, Signalst., Erdfl. (J δ) .	2677,5	766,89
V	44	Hohbuckel II, Signalstein, Erdfl. (J δ) .	2689,2	770,24
"	41	Krähensteigwiesen, Markstein, Erdfläche .	1983,7	568,18
"	"	Maiberg, Signalstein, Erdfläche	2289,7	655,83
"	40	Sandhan, Markstein, Erdfl. im Weg (J δ)	2570,0	736,11
22. Markung Groß-Gislingen.				
XVIII	43	Groß-Gislingen, Kirchturm, Knopf . .	1261,4	361,29
"	"	" " " " " Dachtrauf .	1236,3	354,11
"	"	" " " " " Erdfl. (D)	1168,0	334,54
"	"	" " " " " Bahnhof, Schienenhöhe	1170,6	335,29
"	"	Niveau der Fils unter der Brücke . . .	1151,5	329,81
"	"	Schloß, südl. Geb., Erdfl. am südw. Eck	1172,2	335,74
XIX	44	Brunnweiler, Signalstein, Erdfl. (O α)	1363,6	390,57
"	"	Bremtenholz, höchste Stelle d. Walds (O α)	1370,0	392,40
"	42	Strutt III, Signalstein, Erdfläche (O α)	1348,9	386,36
"	43	Frauen-Gehän, Thalsohle b. d. Brücke (L δ)	1217,0	348,58

Abthlg. N.O. d. Flurkarten.	Schichte Nr.	Bezeichnung der bestimmten Punkte.	Höhe üb. d. Meere.	
			Württ. Fuß.	Meter.
VIII	39	Niveau des Gruibingerbachs am Einfluß des Winkelbachs .	1928,2	552,28
"	"	Beim Häuße, Straßenpunkt, Erdfläche .	1941,0	555,95
"	41	Schloßleswald, E. a. südw. Waldeck (J δ)	2438,5	698,44
"	"	Kempter, Hängendes des J γ	2376,0	680,54
VII	39	Burgstall, Markstein a. Wald, E. (J δ)	2549,7	730,30
"	"	Unter Haugensteig, Markstein, Erdfl. (J α)	2076,7	594,81
"	"	Halderwiesen, Erdfl. am Wegweiser (O ζ)	1902,6	544,94
"	"	Breitwies, Niveau d. Bachs unt. d. Brücke	1889,6	541,22
"	36	Hofstätt, Signalstein, Erdfläche (J δ) .	2648,0	758,44
X	38	Kornberg, Signalstein, Erdfläche (J δ) .	2716,2	777,98
"	37	Absatz, Signalstein, Erdfläche (J α) . .	2253,0	645,31
"	"	Hagenbrunnwiesen, Wegweiser, Erdfl. (O ζ)	2143,4	613,91
"	"	Schützendesch, Verbottafel, Erdfl. (O ζ) .	2168,0	620,96
VII	36	Sickenbühl, Signalstein, Erdfläche (J δ)	2707,1	775,37
"	37	Buch II., Signalstein, Erdfläche (J s) .	2698,8	773,00
"	"	Filsenlau, E. im Weg, Wasserscheide (J γ)	2574,0	737,26
"	38	Buch I., Signalstein, Erdfläche (J s) .	2723,1	779,96
"	40	Eren-Mühle, Scheuer, nördl. Giebelspiße Erdfläche .	1907,6	546,38
"	"	" " " " " " " " " " " " " "	1866,0	534,46
VIII	37	Hinter Hillenwanz, Waldeck, Erdfl. (J γ)	2464,5	705,89
"	36	Winterspreite, Hängendes von J β . . .	2403,0	688,28
"	37	Bruckthal, Wasserspiegel des Winkelbachs am Zusammenfluß der Bäche J α .	2109,5	604,21
25. Markung Gattenhofen.				
XV	34	Gattenhofen, Kirchturm, Knopf	1378,0	394,69
"	"	" " " " " " " " " " " " " "	1283,0	367,48
"	"	Dobelwiesen, Markstein a. d. Straße, E.	1200,9	343,97
"	"	Reustadt, Wasserspiegel des Bachs unter der Brücke (L α) .	1190,7	341,04
"	"	Sauerbrunnen, Wasserspiegel d. Mineral- quelle (L α) .	1186,3	339,79
XVI	34	Hohösch, Signalstein, Erdfläche (L γ) .	1372,3	393,06
"	"	Bettenweiler, Erdfl. am südöstl. Waldeck	1239,7	355,08
XV	33	Riedenhof, Wohnhs. des Andr. Wagner nordöstl. Giebelspiße .	1353,6	387,71
"	"	" " " " " " " " " " " " " "	1311,6	375,67
"	"	Jungholz, Signalstein, Erdfl. (L β, γ) .	1302,0	372,92
"	"	Waasen I., Signalstein, Erdfläche (L δ)	1395,5	399,71
26. Markung Hausen an der Fils.				
IX	46	Hausen, Kirchturm, Knopf	1672,4	479,01
"	"	" " " " " " " " " " " " " "	1645,2	471,22
"	"	" " " " " " " " " " " " " "	1590,0	455,41

Abthlg. N.O. d. Flurkarten.		Bezeichnung der bestimmten Punkte.	Höhe üb. d. Meere.	
Schichte	Nr.		Württ. Fuß.	Meter.
IX	46	Wasserspiegel der Fils am Einfluß des Röhrbachs (O β)	1583,0	453,41
"	46	Bronnen, Markstein, Erdfläche	1598,0	457,71
X	47	Viehweg, Signalstein, Erdfläche	1726,7	494,56
IX	46	Niveau des Röhrbachs unt. d. Kirchhofbrücke	1593,4	456,39
27. Markung Heiningen.				
XIV	39	Heiningen, Kirchturm, Knopf	1475,0	422,48
"	"	" " obere Schallläden, untere Kante	1415,0	405,29
"	"	" " Erdfläche (L ϵ)	1354,0	387,82
XV	38	Breite, Signalpunkt, Erdfläche (L ζ)	1400,0	401,00
"	39	Grünlinger, Signalpunkt, Erdfläche (L ζ)	1357,8	388,91
XVI	39	Heubholz, Signalstein, Erdfläche (L ζ)	1376,2	394,18
"	38	Heiningenberg, Signalstein, Erdfl. (L ϵ)	1372,3	393,06
"	40	Wasserspiegel des Heubachs am Einfluß des Eschenbachs (L δ)	1201,5	344,14
XV	40	Buchäcker, Signalstein, Erdfl. (Lehm)	1350,8	386,90
"	"	Eschenbächle, Markungsgrenzstein, Erdfl.	1259,0	360,60
"	"	Wasserspiegel d. Eschenbächles (Grenze L ϵ , ζ)	1249,0	357,75
XIV	40	Vordere Reusch, Zehntstein, Erdfläche	1335,0	382,38
XVII	40	Ettleshof, Wohnhs., E. a. nördl. Eck (L β)	1167,0	334,25
"	"	" " Wasserspiegel des Bachs unter der Brücke	1157,0	331,39
XII	41	Fuchseeck, Signalstein, Erdfläche	2114,5	605,64
28. Markung Hepsisau.				
VII	32	Hepsisau, Kirchturm, Knopf	1700,0	486,92
"	"	" " Dachtrauf	1679,9	481,17
"	"	" " Erdfläche	1621,8	464,53
29. Markung Hohenstadt.				
III	40	Hohenstadt, Kirchturm, Knopf	2932,7	839,99
"	"	" " Dachtrauf	2906,8	832,57
"	"	" " westl. Seite, E.	2851,2	816,65
"	"	Reisäcker, Signalstein, Erdfläche	2873,4	823,01
"	"	Bier Jaucherten, Markt. a. Wea, E. (J ζ)	2830,5	810,72
IV	41	Nied, Signalstein, Erdfläche (J ζ)	2839,5	813,30
III	41	Hintergalgen, Signalstein, Erdfläche	2780,2	796,31
II	41	Zunferzbau, Signalstein, Erdfläche (J δ)	2698,0	772,77
"	"	Pfaffenäcker, spanisches Kreuz, Erdfl. (J δ)	2617,0	749,56
II	40	Laichingerberg, Signalstein, Erdfl. (J δ)	2682,3	768,27
"	"	Stöckwald, höchste Stelle, Erdfl. (J δ)	2697,0	772,48
III	39	Benz, Signalstein, Erdfläche (J ζ)	2834,7	811,92
"	"	Weiler, Signalstein, Erdfläche (J ϵ)	2832,7	811,35
"	"	Heudorf, Erdfl. im Weg, bei der Lehm= grube (J δ)	601,02	744,98

Abthlg. N.O. d. Flurarten.		Bezeichnung der bestimmten Punkte.	Höhe üb. d. Meere.	
Schichte	Nr.		Württ. Fuß.	Meter.
34. Markung Klein-Eislingen.				
XVIII	43	Klein-Eislingen, Kirchturm, Knopf . . .	1283,4	367,60
"	"	" " Dachtrauf . . .	1255,3	359,54
"	"	" " Kirche, am Chor, E. (D)	1174,6	336,43
"	42	Seewiesen, Wasserspiegel des Ramsbachs unter der Brücke . . .	1141,8	327,03
"	41	Brunnerfeld, Signalstein, Erdfläche (D)	1148,8	329,04
XVII	43	Berg I., Signalstein, Erdfläche (L ζ) . . .	1268,8	363,41
"	"	Heimt, Signalstein, Erdfl. (Lehm auf L ζ)	1309,7	375,13
XVI	44	Riedwald, höchste Stelle, Erdfl. (Lehm)	1382,0	395,84
35. Markung Klein-Süßen.				
XVI	46	Klein-Süßen, Kirchturm, Kreuz . . .	1349,0	386,39
"	"	" " Dachtrauf . . .	1324,6	379,40
"	"	" " Erdfl. (D) . . .	1260,2	360,95
XVII	46	" Bahnhof, Schienenhöhe . . .	1271,3	364,13
36. Markung Ruchen.				
XII	49	Ruchen, Kirchturm, Knopf	1535,1	439,69
"	"	" " Dachtrauf	1484,0	425,06
"	"	" " Erdfläche (O β)	1418,5	406,29
"	"	Stiegelwiesen, Markstein am Weg, Erdfl.	1388,9	397,82
"	"	" Niveau d. Fils unt.d.Brücke	1368,3	391,92
"	"	Eggenried, Markstein, Erdfläche	1520,0	435,37
"	"	Kirchweg, Signalstein, Erdfläche	1433,7	410,64
"	"	Röthe, Stuffergrube Ruchen *), Erdfl. am Mundloch des Stollens (O β)	1496,8	428,72
"	48	Spitzberg, Signalstein, Erdfläche	1874,2	536,81
XIII	48	Mechanische Baumwollspinnerei u. Weberei v. A. Staub u. Cie. bei Ruchen, Erdfl. am Hauptfabrikgebäude	1365,6	391,14
"	"	Niveau des Wassers im Kanal beim Ein- lauf in die Fabrik	1387,2	397,33
"	49	Hummelslauch, Signalstein, Erdfläche	1673,5	479,33
XIV	49	Rabenloch, Signalstein, Erdfläche	1918,9	549,61
XII	48	Spitzenberg, höchste Stelle, Erdfl. (J γ)	2449,0	701,45
XI	48	Ramschalbe, Hängendes der Felsen (J δ)	2525,0	723,22
37. Markung Machtolsheim.				
II	42	Triangel, Wegweiser, Erdfläche	2556,0	732,10

*) Das im Abbau begriffene Thoneisensteinflöz ist 4 1/2' mächtig und enthält 33% Eisen. Die Grube lieferte im Jahre 1861–1862 73,053 Centner Eisen.

Abtblg. S.O. b. Flurkarten.		Bezeichnung der bestimmten Punkte.	Höhe üb. d. Meere.	
Schichte	Nr.		Württ. Fuß.	Meter.
S.O.		38. Markung Merklingen.		
I	46	Merklingen, Kirchturm, Knopf . . .	2622,5	751,14
"	"	" " Kirche, Erdfläche . . .	2433,0	696,87
N.O.		II 43 Widderstall, Wohnhaus des J. G. Reihlen, Erdfl. am nordöstl. Eck (J ε) .		
"	"	Allgäuerhölzle, Signalstein, Erdfl. (J ε)	2633,5	754,29
"	"	Nördlicher Widderstall, Erdfl. am Wohn- haus des J. G. Böhringer (J δ)	2649,0	758,73
"	"	Widderstallacker, höchste Stelle, Erdfl. (J δ)	2631,7	753,77
"	44	Buch, südl. Waldeck, Erdfl. im Weg (J δ)	2665,0	763,31
"	45	Feilenmühle, Signalstein, Erdfl. (J δ) .	2505,0	717,49
"	44	Beim Brunnen, Markstein, Erdfläche .	2485,4	711,88
III	44	Buizenwald, höchste Stelle (J ε) . . .	2575,2	737,60
"	42	Amlmad, Oberamtsgrenzstein, Erdfl. .	2743,0	785,65
N.O.		39. Markung Mühlhausen.		
VI	40	Mühlhausen, Kirchturm, Knopf . . .	2676,2	766,52
"	"	" " " Dachtrauf . .	1964,4	562,65
"	"	" " " G. (Kalktuff) .	1935,4	554,34
"	"	Gasthaus zum Hirsch, Erdfläche . . .	1894,0	542,48
"	39	Niveau der Fils unter der Brücke im Ort	1888,1	540,79
VII	40	Buch, Signalstein, Erdfläche (J β) . .	1882,6	539,22
"	"	Schönbachwiesen, Markstein, Erdfläche (D)	2025,3	580,09
"	"	" " " Wasserspiegel d. Bächleins	1982,5	567,84
VI	40	Kohlhau, Sign. auf d. großen J δ Felsen, G.	1992,4	570,66
"	39	Buch, Hängendes der J δ Felsen . . .	2524,5	723,08
V	39	Todtsburg, Hängendes der Tuffsteinfelsen im Steinbruch .	2510,0	718,92
"	"	Hohhalde, Markstein Nr. 36 am Wald- rand, Erdfl., Hängendes der J δ Felsen .	2050,0	587,16
"	"	Eselhof, westliches Wohnhaus, Firsst .	2760,3	790,61
"	"	" " " G. am südöstl. Giebel (J δ)	2657,4	761,14
"	"	" " " östl. Wohnhaus, G. am südl. Eck	2616,5	749,42
"	"	Grindel, Markstein am Weg, Erdfläche .	2622,9	751,25
IV	39	Müßenthäle, Markstein, Erdfläche . .	2673,2	765,66
"	"	Pfizer, Signalpunkt, Erdfläche (J ε) .	2609,4	747,39
N.O.		40. Markung Reidlingen.		
VI	34	Reidlingen, Kirchturm, Knopf . . .	2818,4	807,25
"	"	" " " Dachtrauf . .	1701,4	487,31
"	"	" " " Erdfläche (O β)	1674,7	479,67
"	"	" " " Rathhausthürmchen, Knopf .	1603,5	459,27
"	"	" " " Rathhaus, östliches Eck, Erdfl.	1660,3	475,55
VII	33	Wasserspiegel der Lindach am Einfluß des Erkenbachs (unten im Ort) .	1584,0	453,70
			1552,0	444,53

Abthlg. N. O. d. Flurkarten.		Bezeichnung der bestimmten Punkte.	Höhe üb. d. Meere.	
Schichte	Nr.		Württ. Fuß.	Meter.
V	33	Wasserspiegel der Lindach am Einfluß der Rohrach (O γ) .	1683,0	482,05
"	"	Kreben, Markstein, Erdfläche	1761,3	504,47
VIII	33	Buzenberg (Lichtenstein), S., E. (Basalttuff)	1916,2	548,84
VI	33	Burz (Burg), Signalstein, Erdfläche . . .	2045,0	585,73
"	34	Schloßgarten, Markstein an der Straße, E.	1669,4	478,16
"	"	Einmündung der alten Straße in die neue Straßenbahn .	1673,0	479,18
"	"	Leerwasen, Grenze zwischen O β und O γ in der alten Straße .	1703,0	487,77
"	"	Sandteich, Grenze zwischen J β und J γ , Bahn der neuen Straße .	2288,0	655,33
"	"	" Ruhebank, obere Platte	2306,3	660,57
V	34	" Jahrbahn der neuen Straße .	2191,0	627,55
"	"	" Grenze zwischen J α und J β an der neuen Straße .	2178,0	623,83
VI	35	Knauppen, Grenze zwischen J γ und J δ an der neuen Straße .	2427,0	695,15
"	"	Neue Steig, Oberamtsgrenzstock an der Straße, Erdfläche .	2566,6	735,14
VII	35	Eichen, Signalstein, Erdfläche	1892,7	542,11
"	"	See, Wasserspiegel der Bäche am Zusam- menfluß (O β) .	1698,0	486,34
"	34	Erkenberg, Ruine, höchste Stelle, E. (J γ)	2585,0	740,40
IV	33	Heimenstein, Signalstein, Erdfläche . . .	2660,9	762,14
41. Markung Nellingen.				
III	48	Nellingen, Kirchturm, Knopf	2519,8	721,73
"	"	" " " Dachtrauf	2480,0	710,33
"	"	" " " Erdfläche (J δ) .	2413,5	691,29
"	"	Gasthof z. Hirsch, Erdfl. am südwestl. Eck	2386,7	683,61
"	"	Niveau des großen Weiherz im Ort (J δ)	2381,1	682,01
"	"	Pfarrhaus, Nullpunkt des Barometers im meteorologischen Kabinet .	2422,5	693,87
"	47	Läuberburr, Signalstein, Erdfläche (J δ)	2466,5	706,46
"	"	Bei der großen Linde, Markstein, E. (J δ)	2442,4	699,56
IV	49	Bogelteich, Markungsgrenzstein, E. (J δ)	2418,9	692,83
"	"	Heimathsbreite, Oberamtstafel an der Straße, Erdfläche (J δ) .	2354,0	674,24
III	49	Dypingertweg, Signalstein, Erdfl. (J δ)	2421,9	693,69
"	"	Beim Bäumle, Wegzeiger am Dypinger- weg, Erdfläche (J δ) .	2408,5	689,85
"	47	Maßhalben, Markstein, " (J δ) .	2428,0	695,44
"	48	Mühlbinde, Erdfläche am Baum (J δ) .	2387,0	683,69
"	46	Oederhau, Signalstein, Erdfläche (J δ) .	2476,6	709,36
"	45	Weite, " " (J δ) .	2566,2	735,02
II	48	Schwachstetter-Linde, E. am Baum (J δ)	2403,7	688,48

Abthlg. N.O. b. Flurkarten.	Schichte Nr.	Bezeichnung der bestimmten Punkte.	Höhe üb. d. Meere.	
			Württ. Fuß.	Meter.
II	48	Bei der Schwachstetter-Linde, Marktst., G.	2402,1	688,02
"	"	Am Merklingerweg, Lindenbaum, G. (J δ)	2410,0	690,28
"	47	Auf Kolbhalde, Marktstein am Weg, Erbsl.	2434,5	697,30
"	49	Aichen, Erbsfläche am gräßl. Esterhazy'schen Kaiereigebäude, am Eingang .	2476,1	709,21
"	50	Roggenacker, Marktstein, Erbsfläche (J ε) .	2530,3	724,74
"	"	Ulmeracker, Niveau des See's (J ε) .	2500,0	716,06
IV	48	Lafzgenacker, Signalstein, Erbsfläche (J δ)	2411,4	690,68
"	"	Lixengrub, Erbsl. an der Buche am Weg (J δ)	2420,0	693,15
"	46	Mäufelauch, Signalstein, Erbsfläche (J δ)	2488,2	712,68
"	"	Neugreuth, " " (J δ)	2538,0	726,94
"	45	Duxenberg, " " (J δ)	2580,2	739,03
"	"	Häldele, " " (J δ)	2567,3	735,34
"	"	Zigeuner, Wegw. am Kreuzw., G. (Erbsfälle)	2538,0	726,94
"	"	Weiterhan, Erbsfläche am südöstl. Waldeck	2548,0	729,81
V	47	Bernlauchacker, höchste Stelle, Erbsfläche .	2452,0	702,31
42. Markung Nenningen.				
XIX	53	Nenningen, Kirchturm, Knopf . . .	1720,1	492,67
"	"	" " " Dachtrauf . . .	1683,5	482,19
"	"	" " " Erbsfläche . . .	1637,0	468,87
"	52	Unter dem Dorf, Marktstein, Erbsfläche .	1611,4	461,54
"	"	Wasserspiegel der Lauter am Einfluß des Hohlenbachs (O β) .	1596,4	457,25
"	51	Blosenberg, Signalstein, Erbsfläche . . .	2158,0	618,10
XX	52	Hezenberg, " " . . .	1862,1	533,34
"	"	Wigenlauch, " " . . .	1854,0	531,02
"	"	Traufberg, " " . . .	2338,5	669,80
"	"	Worth, Thalsohle am Zusammenfluß der Bäche .	1699,0	486,63
XVIII	52	Hörnlesberg, Signalstein, Erbsfläche (J δ)	2357,6	675,27
XXI	52	Ruhberg, " " (J δ)	2497,0	715,20
43. Markung Öppingen.				
III	51	Öppingen, Kirchturm, südliche Fahne .	2585,6	740,58
"	"	" " " Dachtrauf . . .	2550,2	730,44
"	"	" " " Erbsfläche (J ε) .	2492,8	714,00
"	"	Niveau des Weibers im Ort (J ε) . . .	2475,2	708,95
"	50	Hungerberg I, Signalstein, Erbsfläche .	2489,4	713,02
"	51	Gasthaus z. Adler, Erbsl. am nordöstl. Eck	2481,5	710,76
V	50	Au, Markungsgrenzst. am Weg, G. (J δ)	2335,7	669,00
IV	49	Stumpfen, Oberamts-grenzstock, Erbsfläche	2354,0	674,24
II	50	Hochstraße, Signalstein, Erbsfläche (J ε) .	2512,0	719,50
44. Markung Ottenbach.				
XXI	46	Wibenberg, Marktstein am Wald, Erbsl.	1581,0	452,84
"	"	Rizen, Armenhaus, Erbsl. am nördl. Eck	1363,0	390,40

Abthlg. N. O. b. Flurkarten.		Bezeichnung der bestimmten Punkte.	Höhe üb: d. Meere.	
Schichte	Nr.		Württ. Fuß.	Meter.
XX	46	Rübelhof, Wohnhaus, G. am südöstl. Eck	1576,0	451,40
"	"	Esberg, Signalstein, Erdfläche (O β) . .	1779,4	509,66
XIX	46	Särenbach, Kapelle, Erdfläche (O α) . .	1456,0	417,03
45. Markung Nadelstetten.				
III	52	Hurlebogen, Erdfläche der Dedung in der Nähe des Signals Fuchshau (J ϵ) . .	2295,0	657,34
46. Markung Rechberg.				
XXI	47	Schurrenhof, Scheuer, Erdfl. am Thor (O β)	1877,0	537,61
"	"	Ebene I, Signalstein, Erdfläche (O β) . .	1934,0	553,94
"	"	Linde auf der Ebene, " (O β) . .	1942,0	556,23
47. Markung Rechbergshausen.				
XXI	38	Rechbergshausen, Kirchturm, Knopf . .	1273,7	364,81
"	"	" " Dachtrauf . .	1250,0	358,02
"	"	" " Thorschwelle, Erdfl. (L α)	1180,7	338,18
"	"	Kirchhofkapelle, Thürmchen, Knopf . .	1363,6	390,57
"	"	" " Erdfl. (L α)	1311,0	375,50
"	39	Döbele, Markstein, Erdfläche (L α) . .	1141,5	326,95
"	"	" " Wasserspiegel des Bachs unter dem Steg (L α) . .	1135,0	325,09
"	38	Berg, Markstein, Erdfl. (Lehm auf L α)	1286,9	368,60
XX	38	Lindach, " " (L α)	1195,4	342,39
48. Markung Reichenbach, D. A. Geislingen.				
X	45	Reichenbach, Kirchturm, Knopf	1817,2	520,49
"	"	" " " Dachtrauf	1782,3	510,49
"	"	" " " Erdfläche (O γ)	1730,6	495,68
XI	45	Eichholz, Markungsgrenzstein, Erdfläche . .	2057,1	589,20
"	"	Hartberg, Erdfläche am Kreuz (J δ)	2481,6	710,79
XII	43	Wasserberg II, Signalstein, Erdfl. (J δ)	2579,1	738,72
"	"	Hohlenbaumwiesen, Erdfläche am Kreuz . .	1990,0	569,98
XI	44	Erbsenacker, Signalstein, Erdfläche	1908,3	546,58
"	"	Ertenwasen, Hängendes von O γ	1802,0	516,13
49. Markung Reichenbach, D. A. Gmünd.				
XIX	48	Reichenbach, Kirchturm, Knopf	1502,3	430,30
"	"	" " " Dachtrauf	1458,1	417,64
"	"	" " " Erdfläche	1417,4	405,97
"	"	Niveau des Reichenbachs unter der Brücke bei der Kirche (Diluviallehm) . .	1406,8	402,94
"	"	Algenhof, südl. Scheuer, G. (Grenze O α , β)	1581,4	452,95

Abthlg. N.O. d. Flurkarten.		Bezeichnung der bestimmten Punkte.	Höhe üb. d. Meere.	
Schichte	Nr.		Würt. Fuß.	Meter.
XVIII	48	Ramsberg, Schloßkapelle, Erdfläche auf der südöstl. Seite (O β) .	1809,0	518,14
XX	48	Weibach, Markstein am Bach, Erdfläche	1457,2	417,38
"	"	Stahläcker, Wasserspiegel des Reichenbachs am Einfluß des Dangelbachs .	1449,0	415,03
"	47	Dangelhof, Scheuer, E. am südl. Eck (O β)	1883,0	539,33
"	"	(Strut I) Erlensfeld, Signalpunkt, E. (O β)	1906,0	545,92
XVIII	49	Wied, Markstein, Erdfl. (Diluviallehm)	1388,0	397,56
XXI	48	Birschberg, Scheuer, Erdfläche am südwestlichen Eck (O β) .	1866,6	534,63
XVIII	49	Wied, Niveau d. Reichenbachs unt. d. Steg	1377,5	394,55
50. Markung Reutti.				
IV	52	Egert, Signalstein, Erdfl. (Grenze J s, t)	2391,4	684,96
"	"	Ashäcker, Markstein, Erdfläche (J δ) .	2264,0	648,47
"	"	" Thalsohle, " (J δ) .	2244,0	642,74
III	52	Burrenhau, Signalstein, Erdfläche (J s)	2423,8	694,24
51. Markung Salach.				
XVIII	45	Salach, Kirchturm, Knopf	1359,0	389,25
"	"	" " Dachtrauf	1322,8	378,88
"	"	" Kirche, E. am westl. Giebel (Lehm)	1261,0	361,18
XVII	44	Niveau der Fils unter der Brücke . . .	1199,5	343,57
"	"	Kay, Markstein an der Straße, Erdfl. (D)	1215,0	348,01
XVIII	45	Kalkäcker, Markstein, Erdfläche	1357,6	388,85
"	46	Braunhalbe, Markstein am Weg, Erdfl. (O β)	1528,0	437,66
"	"	Kapfhof, Wohnhaus, E. am südöstl. Eck (O β)	1560,8	447,05
"	"	Reute, Signalstein, Erdfläche (O α) .	1436,0	411,30
"	47	Bettelmann, Markungsgrenzst., E. (O β, γ)	1835,0	525,59
XIX	47	Struth I, Signalstein, Erdfläche (O δ) .	1957,7	560,73
"	"	Struth II, " " (O δ) .	1969,0	563,97
XVII	47	Staufeneck, Thürmruine, oberer Rand .	1935,0	554,23
"	"	" " " " Erdfläche (O β)	1831,0	524,44
52. Markung Schlath.				
XIV	43	Schlath, Kirchturm, Knopf	1559,3	446,62
"	"	" " Dachtrauf	1543,2	442,01
"	"	" Kirche, Erdfl. am Portal (O α)	1480,6	424,08
"	42	Wespenlauch, Signalstein, Erdfläche (O α)	1550,9	444,22
"	"	Wehräcker, Markstein, "	1343,2	384,73
"	"	" " Wasserspiegel des Weilerbachs am Einfluß des Bachs (Lehm) .	1324,0	379,23
XIII	43	In der Acht, Markstein, Erdfläche (O α)	1596,4	457,25
"	41	Fuchsackhof, südliches Haus, Erdfläche am südwestl. Eck (O γ) .	2037,6	583,61
XIV	42	Zillhart, Markstein, Erdfläche (O α) . .	1388,2	397,62
"	"	" " höchste Stelle, Erdfläche (O α) .	1472,0	421,62

Abthlg. N. O. d. Flurarten.		Bezeichnung der bestimmten Punkte.	Höhe üb. d. Meere.	
Schichte	Nr.		Wirtt. Fuß.	Meter.
VI	50	Steinensfeld, Markstein, Erdfläche . . .	2293,4	656,88
"	49	Vor Maßnach, Signalstein, Erdfl. (J δ)	2407,0	689,42
IV	49	Gedenhau (Reinharbsberg), S., E. (J δ)	2415,1	691,74
56. Markung Ueberfingen.				
VIII	49	Ueberfingen, Kirchthurm, Knopf . . .	1714,0	490,92
"	"	" " Dachtrauf . . .	1640,1	469,76
"	"	" " nordwestl. Eck der Kirche, E.	1587,0	454,55
"	48	Burghalbe (Ziglisfels), Signalstein, Erdfl.	2497,6	715,37
"	46	Eichbühl (Kempthalbe), Markungsgrzst., E.	2445,3	700,39
IX	48	Niveau der Fils unter der Brücke (D) .	1524,8	436,74
"	"	Badgarten, Erdfläche in der Allee . .	1530,8	438,46
"	49	Kahlenstein, Hängendes des J δ Felsen .	2365,0	677,39
"	48	Mogelensberg, Häng. d. J δ Felsen (Jungfrau)	2318,6	664,10
"	"	Schotten, Signalstein, Erdfläche . . .	2518,1	721,24
X	49	Krähwinkel, Niveau der Fils unt. d. Brücke	1483,5	424,91
IX	48	Eichhalbe, Waldstein Nr. 26, Erdfläche .	1912,5	547,78
57. Markung Uhingen.				
XVIII	35	Uhingen, Kirchthurm, Knopf	1137,7	325,86
"	"	" " Dachtrauf	1104,6	316,39
"	"	" " Erdfläche (D)	1027,9	294,41
"	"	Burgstall, höchste Stelle der Felder (Lehm)	1303,0	373,21
"	36	Halbe, Signalstein, Erdfläche (L α) . . .	1231,0	352,59
XIX	35	Bahnhof, Schienenhöhe	1027,7	294,36
"	"	Niveau der Fils unt. d. Brücke im Ort (D)	1004,2	287,62
"	"	Rathhaus, Erdfläche am nordöstlichen Eck	1017,4	291,40
"	"	" " Hochwasserstand vom 12. Mai 1853, Zeichen	1023,7	293,21
"	"	Erdfläche an Haus No. 123	1020,8	292,38
"	"	Ob Halben, Markstein, Erdfläche	1313,6	376,25
XVII	35	Charlottenhof, Erdfläche am nördl. Thor	1293,4	370,46
XX	33	Im oberen Maßbach, Schienenhöhe der Eisenbahnlinie im Wegübergang beim Bahnhof No. 46	997,2	285,62
"	"	Niveau des Maßbachs unter d. Straßen- brücke (D)	983,3	281,64
"	34	Haberhölzle, Signalstein, Erdfläche (K δ)	1001,0	286,71
XXI	33	Diegelsberg, E. vor dem Schulhaus (L α)	1370,0	392,40
XVIII	36	Filsack, Erdfläche im Schloßhof (L α) .	1239,6	355,05
58. Markung Unter-Böhringen.				
XI	46	Unter-Böhringen, Kirchthurm, Knopf . .	1911,0	547,35
"	"	" " Sakristei, Erdfl. (O δ)	1797,1	514,73
"	47	Storz, Signalstein, Erdfläche (J δ) . . .	2428,7	695,64
X	46	Felben, Markstein, "	1692,5	484,77
"	"	" " Wasserpiegel des Röhrbachs	1670,0	478,32

Abtblg. N.O. b. Flurkarten.		Bezeichnung der bestimmten Punkte.	Höhe üb. d. Meere.	
Schichte	Nr.		Württ. Fuß.	Meter.
X	46	Weigoldsberg, höchste Stelle, Erdfl. (J δ)	2505,0	717,49
"	47	Ober-Böhringen, Erdfläche am Wohnhaus Nr. 12 (Chr. Reichert), nordwestl. Giebel .	2517,5	721,07
"	"	Ob der Hauser-Klinge, Erdfl. im Scheide- weg (J δ) .	2566,0	734,96
"	"	Sandgrube, Signalstein, Erdfläche (J δ)	2619,0	750,14
"	48	Gaisbühl, " " (J δ)	2586,9	740,95
XIII	46	Burr, " " (J γ)	2417,4	692,40
XII	46	Oberstwiesen, Wegscheide, " (O ζ)	1909,0	546,78
"	45	Ried, Erdfläche im Weg (J α)	2056,0	588,88
"	44	Kehlen, nordöstliche Spitze des Wasser- bergs, Erdfläche (J β) .	2347,0	672,23
"	46	Dicke, Signalstein, Erdfläche (J δ) .	2458,5	704,17
"	45	Thaliberg, höchste Stelle der östl. Spitze (J γ) .	2492,0	713,77
XI	45	Zwierenfeld, Sign., G. (Grenze J α, O ζ)	1923,2	550,85
"	"	Pfaffenmad, Markungsgrenzstein, G. (J β)	2057,1	589,20
"	48	Nägelsbau, Hängendes der J δ Felsen .	2525,0	723,22
XIII	45	Fränkel I, Signalstein, Erdfläche (J α) .	2274,0	651,33
"	"	Fränkel, höchste Stelle, " (J β) .	2330,0	667,36
XIV	44	Ober-Rommenthal, Burgruine, G. (O β)	1908,0	546,49
59. Markung Waldstetten.				
XXI	52	Kaltenfeld, Markungsgrenzstein, G. (J δ)	2686,1	769,36
"	"	Kranekel II, Signalstein, Erdfl. (J δ) .	2604,3	745,93
"	51	Christenthal, Kapelle, Erdfläche (J α) .	2239,5	641,45
"	"	Granegg, höchste Stelle der Debung (J β)	2401,0	687,70
"	"	Christenthal, Zusammenfluß der beiden Quellen (Grenze O ζ, J α) .	2016,7	577,62
60. Markung Wangen, D.A. Göppingen.				
XXI	37	Wangen, Kirchturm, Knopf	1418,8	406,38
"	"	" " Dachtrauf	1395,5	399,71
"	"	" " Erdfläche (L α) .	1350,9	386,93
"	36	Dölle, Markstein, Erdfläche (L α, β) .	1230,3	352,39
"	"	" " Wasserspiegel d. Bachs unt. d. Brücke	1228,0	351,73
XX	37	Höhe I, Signalstein, Erdfläche (L s, δ) .	1388,2	397,62
"	36	Hanglich, " " (L β) .	1349,7	386,58
XXI	37	Eichbühl, Markstein, " (L β) .	1362,6	390,28
"	"	Osterhardt, höchster Punkt der Felder (L β)	1375,0	393,84
"	"	Steinige Weg, Wegweiser, Erdfl. (L α, β)	1336,8	382,89
"	36	Lachenäcker, Signalstein, Erdfläche (L α)	1464,6	419,50
"	"	Mairreiß, Erdfläche im Scheideweg (L α)	1430,0	409,58
"	"	Stockwasen, Markst. am Wald, G. (L γ)	1361,0	389,83
"	35	Uferweiler, Signalst., G. (Lehm auf L α)	1372,7	393,18

Abthlg. N.O. d. Flurkarten.		Bezeichnung der bestimmten Punkte.	Höhe üb. d. Meere.	
Schichte	Nr.		Württ. Fuß.	Meter.
61. Markung Weiler ob Helfenstein.				
X	52	Weiler, Kirchthurm, Knopf	2325,7	666,13
"	"	" " " Dachtrauf	2308,0	661,06
"	"	" " " Erdfäche (J ε)	2265,0	648,75
IX	52	Hoflett am Steig, Erdfäche am südlich- sten Wohnhaus (J ε)	2310,0	661,63
"	"	Leerhölzle, Signalstein, Erdfäche (J ε)	2321,5	664,93
"	"	Maienacker, Markstein, " (J ε)	2329,6	667,25
VIII	53	Geizlingersteig, Eisenbahnlinie, Telegra- phenstange Nr. 2227	1932,7	553,62
"	"	" " " daselbst (J δ, ε Grenze)	1973,0	565,11
"	"	" " " Stange Nr. 2216 (Grenze J γ, δ)	1908,0	546,49
62. Markung Weilheim a. d. Teck.				
X	32	Weilheim, Stadtkirchthurm, Knopf	1498,0	429,07
"	"	" " " Altane, ob. Geländerrand	1436,0	411,30
"	"	" " " E., südl. Seite	1340,7	384,01
"	"	Niveau d. Lindach unt. d. Brücke b. d. Kirche	1319,5	377,96
IX	32	Limburg, Signalstein, Erdfäche	2084,4	597,02
"	35	Rothenwasen, Signalstein, Erdf. (O β)	1946,0	557,38
"	33	Kraudenbrunnen, Markstein, "	1433,4	410,56
"	"	" " " Wasserspiegel der Bäche am Zusammenfluß (O α)	1420,3	406,81
"	"	Röllerin, Signalstein, Erdfäche (O α)	1546,9	443,07
"	34	Egenfürst, höchste Stelle des Waldes (O β)	1870,0	535,60
"	35	Bürg, Oberamtsgrenzstein, Erdf. (J δ)	2800,5	802,12
XI	33	Vor dem See, Signalstein, "	1376,1	394,15
"	34	Thurnberg, Marksgrenzst. Nr. 202, E. (O β)	1984,2	568,32
X	33	Wolfscherren I, Signalstein, Erdfäche	1730,5	495,65
"	35	Herzogenau, Wohnh. Nr. 2, südl. Giebelsp. Erdfäche (O ζ)	2172,8	622,34
"	"	" " " Oberamtsgrenzstock, Erdfäche	2178,2	623,88
"	34	Kurzerwasen, Signalstein, Erdfäche (O β)	1712,5	490,49
"	36	Kaltenbang (Bosler), Signalst., E. (J δ)	2772,1	793,99
VIII	35	Linsenwasen, Signalstein, Erdfäche (O γ)	1902,8	545,00
"	"	Häringen, Haus Nr. 8 (H. Ampflers Wittwe), westl. Giebelspitze	1951,7	559,01
"	"	" " " östl. Giebel, E. (O γ, δ Gr.)	1916,7	548,98
"	"	Steigwasen, Markungsgrenzst., E. (J α)	2238,4	641,13
VII	34	Erkenberg I, Signalstein, Erdfäche	2144,3	614,17
VIII	34	Pfundhardt, Wohnhaus Nr. 2 (J. G. Mühlhäuser), östl. Giebelspitze	1903,3	545,15
"	"	" " " Erdfäche (O β)	1868,3	535,12

Abthlg. N.O. b. Flurkarten.		Bezeichnung der bestimmten Punkte.	Höhe üb. d. Meere.	
Schichte	Nr.		Württ. Fuß.	Meter.
VIII	33	Näpewiese, Signalstein, Erdfläche (D) .	1455,0	416,75
"	"	Stephansgärten, Wasserspiegel der Lindach	1425,0	408,15
63. Markung Westerheim.				
I	37	Westerheim, Kirchturm, Knopf . . .	2955,8	846,61
"	"	" " Dachtrauf . . .	2929,3	839,01
"	"	" " Portal vor der Kirche, Erdfl.	2839,2	813,21
"	"	Erdfläche an Haus Nr. 10, südwestl. Eck	2852,3	816,96
"	"	Söllenberg, Signalstein, Erdfläche . .	2883,6	825,92
64. Markung Wiesensteig.				
N.O.	II	38 Kirchenfeld, Markstein, Erdfläche (J ζ) .	2929,3	839,01
"	"	Haldenlau, Signalstein, " (J ζ) .	2839,4	813,27
"	37	Westenberg I, " " (J ζ) .	2932,1	839,82
"	36	Hahngart, " " (J ζ) .	2915,0	834,92
I	36	Koswang, " " (J s) .	2928,1	838,67
V	38	Wiesensteig, nördl. Stadtkirchturm, Knopf	2189,1	627,01
"	"	" " " " Dachtrauf .	2153,9	616,92
"	"	" " " " G. (Kalktuff)	2063,4	591,01
"	"	Malakoff, Bierkeller, Erdfläche (J β) .	2194,6	628,68
"	"	Gottesackerkapelle, Thurm, Knopf . . .	2079,4	595,59
"	"	" " " " Erdfläche . . .	2013,8	576,79
"	"	Wändlensärgärten, Markstein, " . . .	2022,3	579,23
"	"	" " Niveau d. Fils (Kalktuff)	2001,6	573,30
"	"	Breite, Markungsgrenzstein, Erdfläche .	2030,0	581,43
"	"	Pferchfeld, Markungsgrenzstein, G. (J s)	2859,9	819,14
"	"	Schlagfels, Signalstein, Erdfläche (J δ)	2563,5	734,25
"	37	Niveau der Fils unterhalb der Sägmühle	2065,0	591,46
"	"	Sägmühländer, Markstein, Erdfläche (D)	2073,2	593,81
"	36	Fleckenrente, Markstein, Erdfläche . . .	2103,0	602,35
"	"	" " Wasserspiegel der Fils am		
"	"	Einfluß des Aubachs (Kalktuff) .	2096,4	600,46
"	"	Am Bettelhau, Markstein, Erdfläche . .	2204,7	631,48
"	"	Bei der Papiermühle, Markstein, Erdfl.	2136,5	611,95
IV	36	Kleine Mäierei, Thalpunkt, Erdfläche . .	2147,2	615,00
"	"	" " Wasserspiegel der Fils .	2146,0	614,67
"	"	Ursprung I, Markstein, Erdfläche . . .	2164,8	620,05
"	"	" " II, Thalpunkt, " . . .	2167,0	620,67
"	"	" " Wasserspiegel der Fils . . .	2160,3	618,76
III	36	Wasserspiegel der Fils im Becken ihres		
"	"	Ursprungs (J β) .	2179,2	624,17
VI	38	Rechberg, Signalstein, Erdfläche (J γ) .	2340,3	670,32
III	38	Hänslenrain, Markst. am Wald, G. (J s)	2655,8	760,68
"	"	" östl. Waldeck i. Thal, G. (J s)	2636,0	755,00
"	39	Haidenthal, Signalst., G. (Grenze J δ u. s)	2652,2	759,64
IV	37	Kaller (b. d. Hüle) Markst. am Weg, G. (J s, ζ)	2830,3	810,66

Abthlg. N.O d. Flurkarten.	Schichte Nr.	Bezeichnung der bestimmten Punkte.	Höhe üb. d. Meere.	
			Württ. Fuß.	Meter.
IV	37	Bettelhau, Hängendes der J δ Felsen .	2780,0	796,25
"	38	Ob dem steinernen Weib, höchste Stelle, Erdfläche (J s) .	2800,0	801,98
III	37	Ausschwang, Marktst. an d. Straße, E. (J s)	2837,3	812,67
"	38	Lämmerbuckel, höchste Stelle, Erdfl. (J s)	2859,0	818,88
IV	34	Große Weite, höchste Stelle des Waldes, Erdfläche (J δ) .	2880,0	824,89
"	35	Brunnenwald, höchste Stelle, Erdfl. (J δ)	2810,0	804,84
"	38	Lämmerbuckel, Schafhaus, E. (Grenze J δ, s)	2620,3	750,51
VI	36	Benzenmad, Signalstein, Erdfläche (J δ)	2660,5	762,02
"	"	Anger II, (J δ)	2586,3	740,78
"	"	Kirchweibbuckel, Signalstein, Erdfläche .	2727,7	781,28
"	"	Willibaldsteich, Erdfläche im Weg am Waldsaum (J δ) .	2497,0	715,20
V	36	Ruhwasen, höchste Stelle, Erdfläche (J δ)	2725,0	780,50
"	34	Reußenstein, Ruine, Thurm, oberer Rand am nordöstl. Eck .	2693,4	771,45
"	"	" " " Erdfläche (nordwestl. Felsen) (J s) .	2619,2	750,19
"	"	Reußenstein, Signalstein, Erdfläche (J δ)	2655,9	760,71
"	"	Reußenstein, Hof, südöstl. Wohnhaus, E.	2589,5	741,69
VI	35	Eckhof, Wohnhaus, E. am südöstl. Eck (J δ)	2571,2	736,46
"	"	Egg, Signalstein, Erdfläche (J δ) . .	2667,4	764,00
"	36	Bläsiberg, Schafhaus, nördliche Giebelsp. Erdfläche (J δ) .	2718,6	778,67
"	"	" " " Erdfläche (J δ) .	2683,6	768,64
"	37	Kreuzfeld, Signalstein, " (J δ) .	2685,4	769,16
"	"	" Kreuz, Spitze	2700,8	773,57
"	"	" " " Erdfläche	2685,8	769,27
65. Markung Winzingen.				
XIX	50	Winzingen, Kirchturm, Knopf . . .	1629,7	466,78
"	"	" " " Erdfläche . . .	1557,3	446,05
"	"	Niveau des Senstelbachs am Einfluß des Winzingerbachs (Lehm) .	1531,0	438,52
"	"	Buch, E. am Crucifix im Kreuzweg (O α, β)	1674,1	479,50
"	"	Hohberg, Signalstein, Erdfläche (O β) .	1945,7	557,29
XX	49	Steingrube, " " (O β) .	1931,7	553,28
"	"	Krautländer, Marktstein, "	1605,5	459,85
"	"	" Niveau des Krähbachs unter der Brücke (O α) .	1596,7	457,33
"	51	Höllenberg (Haldenberg), Sign., E. (J δ)	2480,4	710,45
XXI	51	Zuckermantel, Signalstein, Erdfläche (J α)	2298,2	658,25
66. Markung Wisfgoldingen.				
XXI	49	Wisfgoldingen, Kirchturm, Knopf . . .	1998,0	572,27
"	"	" " " Dachtrauf .	1962,9	562,22
"	"	" " " Erdfl. (O β)	1897,5	543,48

Abthlg. N.O. d. Flurarten.		Bezeichnung der bestimmten Punkte.	Höhe üb. d. Meere.	
Schichte	Nr.		Württ. Fuß.	Meter.
XXI	49	Mühläder, Signalstein, Erdfläche . . .	1901,4	544,60
"	"	Kapellhaus, E. an d. südl. Seite der Kapelle	1833,0	525,01
"	50	Unterkrähberg, Riv. d. Krähbachs (O α , β)	1680,0	481,19
"	48	Strietwiesen, Niveau d. Reichenbachs (O α)	1613,0	461,99
XX	49	Rambrecht, Signalstein, Erdfläche (O β)	1938,8	555,32
67. Markung Zell unter Michelberg.				
XIII	34	Zell, Kirchturm, Knopf	1467,0	420,18
"	"	weatl. Eck, Erdfl. (L ϵ)	1335,8	382,61
XII	35	Bühle, Signalstein, Erdfläche (O α) . . .	1476,1	422,79
"	33	Buzenberg, Signalstein, Erdfl. (L ϵ , ζ) . . .	1391,5	398,56
XIII	33	Brühl, Signalstein, Erdfläche (L ϵ) . . .	1334,1	382,12
"	"	Bodenwiesen, Markungsgrenzstein, Erdfl.	1278,1	366,08
"	"	Wasserspiegel d. Bachs (L δ)	1258,0	360,32
"	35	Kleinöschle, Markungsgrenzstein am Weg, Erdfläche (L δ , ϵ)	1368,0	391,83
"	"	Pliensbach, Wohnhaus Nr.4 (J. G. Meier), südl. Siebelspitze	1360,0	389,54
"	"	Erdfläche (L γ)	1315,0	376,65
XII	34	Michelberg, Wohnhaus Nr.11 (G. Seyfang) Erdfl. auf der nördl. Seite (Grenze O β u. Basalttuff)	1696,2	485,83
"	"	Michelberg, Burgruine, Erdfläche am Häus- chen (Basalttuff)	1962,0	561,96
"	"	Dachtr. d. Häusch.	1970,5	564,40
"	35	Eckwälden, Wohnhaus Nr.10 (W. Geiger), Erdfläche am nördl. Eck (O α)	1477,2	423,11
"	"	Raitwiesen, Markstein, Erdfläche	1473,0	421,90
"	36	Pfanne, Markstein, Erdfläche (L ζ)	1396,8	400,08
"	34	Thurnberg, höchste Stelle des Waldes (Ba- salttuff)	2110,0	604,35
XIV	33	Weißewiese, Signalstein, Erdfläche (L ζ)	1366,4	391,38

Abthlg. N. O. d. Flurkarten.		Bezeichnung der bestimmten Punkte.	Höhe üb. d. Meere.	
Schichte	Nr.		Württ. Fuß.	Meter.
7. Markung Bräunisheim.				
IX	58	Bräunisheim, Kirchthurm, nördl. Fahne	2431,2	696,36
"	"	Erdf. (T β)	2360,5	676,10
"	"	Hausäck, Hilfspunkt, " Erdfläche	2370,1	678,85
"	"	Häuslestheil, Signalstein, Erdfl. (J s +)	2404,1	688,59
"	59	Gemeindetheil, " " (J s +)	2358,3	675,47
"	60	Sontbergen, Kirchthurm, Knopf	2299,6	658,65
"	"	Erdfäche (J s)	2236,2	640,50
"	"	Hausäck, Hilfspunkt, " " . . .	2234,2	639,93
"	"	Hülbe, westl. am Ort, Wasserspiegel . . .	2244,2	642,79
"	61	Ehlenstein, Signalstein, Erdfläche (J z)	2218,3	635,37
8. Markung Degenfeld.				
D. A. Gmünd.				
XXI	54	Degenfeld, Kirchthurm, Knopf . . .	1942,2	556,29
"	"	Erdfäche (J α)	1844,0	528,17
9. Markung Dettingen.				
IX	70	Dettingen, Kirchthurm, Knopf . . .	2153,8	616,89
"	"	Erdfäche (T β)	2017,2	577,77
"	"	Gasthaus zum Adler, Erdfläche	1988,6	569,58
"	"	Ziegelhütte, Erdfl. am westl. Giebel (T β)	1949,4	558,35
"	"	Markstein daselbst, Erdfläche	1956,4	560,36
"	"	Formationsgrenze (T α, β)	1922,1	550,53
"	69	Rohrmühle, südl. Giebel, Erdfläche . . .	1918,0	549,36
"	"	Weiber-Ablass daselbst	1946,1	557,41
"	"	Markstein am Weiber (T α, β)	1949,1	558,27
"	71	Burgweg, Signalstein, Erdfläche (J e)	1889,1	541,08
"	"	Linde am Kreuzweg, " (J e)	1927,0	551,94
VIII	69	Schraue, J s Steinbruch, Markstein . . .	1894,4	542,59
"	"	Häng. in dems.	1900,8	544,43
"	70	Sandgrube, Markstein (T α)	1933,4	553,77
"	"	Liegendes derselben	1898,4	543,74
"	71	Krautgärten, Signalstein, Erdfläche . . .	1957,0	560,53
"	"	Wegzeiger daselbst, "	1958,4	560,93
"	70	Mittelweg, Signalstein, "	1913,2	547,98
IX	72	Falkenstein, Wohnhaus, westl. Giebelsp.	1866,8	534,69
"	"	Erdfäche (J e)	1816,8	520,37
VIII	72	" Ziegelhütte, westl. Giebelsp.	1890,0	541,33
"	"	Erdfäche	1850,0	529,87
10. Markung Ettlenschieß.				
V	57	Ettlenschieß, Kirchthurm, Knopf	2400,0	687,42
"	"	Erdfäche (D)	2290,6	656,08
"	"	Scheuereck, "	2296,0	657,62

Abthlg. N.O. b. Flurarten.	Schichte Nr.	Bezeichnung der bestimmten Punkte.	Höhe üb. d. Meere.	
			Württ. Fuß.	Meter.
XII	63	Galgenberg I, Signalstein, Erdfl. (J s +)	2276,0	651,90
"	"	II, Markstein, " . . .	2244,0	642,74
XIII	65	Erpsenhausserhof, Wohnhaus, E. (J s +)	2105,8	603,15
"	63	Heutenburg, Wohnhaus, Giebelspiße .	2280,0	653,05
"	"	Erdfläche (J s)	2241,6	642,05
"	64	Steinbruch am Weg, oberer Rand . .	2140,0	612,95
"	"	Mäderhaus, östl. Giebelspiße . . .	2154,3	617,04
"	"	Erdfl. (J s)	2114,3	605,59
"	62	Heuchstetten, Schulhaus, Thürmch., Knopf	2128,6	609,68
"	"	E. (J s)	2072,4	593,58
"	"	Hochberg, höchste Stelle, Erdfl. (J s +)	2351,3	673,47
XII	62	Höhe, Signalstein, " (J s)	2249,0	644,27
XIII	62	Budgerst, Signalstein, " (J s)	2204,1	631,30
13. Markung Gussenstadt.				
XIII	59	Gussenstadt, Kirchturm, Knopf . . .	2394,7	685,61
"	"	Erdfläche (J s)	2302,3	659,43
"	"	Schultheißenhausack,	2293,1	656,79
"	58	Ziegelhütte, östlicher Giebel, Erdfl. (J s +)	2310,0	661,63
"	"	Uebelberg, Markstein, Erdfläche . . .	2300,6	658,94
"	"	Hülbe am Weg . . .	2266,6	649,21
"	60	Eichholz, Signalstein, Erdfläche (J s +)	2364,0	677,11
XII	60	Kalkofen, " " (J s +)	2336,2	669,14
XIV	58	Kreuzacker, " " (J s +)	2366,1	677,71
"	"	Stöckach, Linde, " " . . .	2346,0	671,95
XI	58	Kleinfingenberg, Signalstein, Erdfl. (J s)	2123,4	608,19
"	59	Berlingen, Markungsgrenzstein, E. (J s)	2098,0	600,92
14. Markung Salzhausen.				
III	59	Sinabronn, höchstes Haus, Giebelspiße .	2170,0	621,53
15. Markung Hausen ob Lonthal.				
V	70	Hausen, Kirchturm, Knopf . . .	1976,2	566,03
"	"	Erdfläche . . .	1876,4	537,44
"	"	Schultheißen Hausack (D auf J s)	1877,8	537,84
"	"	Posthaus, Erdfläche . . .	1877,6	537,78
"	"	Stüllacker, Signalstein, Erdfläche . . .	1883,6	539,50
"	"	Hungerbrunnen, Signalstein, Erdfl. (J s)	1825,5	522,87
16. Markung Heidenheim.				
XVI	71	Heidenheim, Stadtkirchturm, Knopf .	1851,0	530,16
"	"	Erdfl. (J s)	1757,4	503,35
"	"	Schloßthurm, Knopf . . .	2050,0	587,16
"	"	Erdfl. (J s) .	1949,1	558,27
"	72	Lobtenbergkirchturm, Knopf	1861,1	533,05
"	"	E. (J s)	1776,0	508,68
"	71	Post, am Eingang, Erdfläche	1715,0	491,21

Abthlg. N. O. d. Gemarkungen.	Schichte	Nr.	Bezeichnung der bestimmten Punkte.	Höhe üb. d. Meere.	
				Württ. Fuß.	Meter.
XVI	71	Heidenheim, Rathhaus, am Eing., Erdfl.	1711,0	490,06	
"	"	" " " " " " " " " " " "	1715,5	491,35	
"	72	" " " " " " " " " " " "	1696,0	485,77	
"	70	Kleemeisterei, Wohnhaus, Erdfl. (J s)	1747,0	500,38	
"	"	Gewand Gries, Markstein, Erdfläche	1722,0	493,21	
"	71	Bogelherdt, Signalstein, Erdfläche (J s)	1976,0	565,97	
XV	71	Bronnen-Mühle, Hauptquelle, Niveau (J s)	1691,0	484,34	
"	"	Schickenbleiche, Niveau der Brenz	1685,5	482,76	
XVII	71	Felsenwirthshaus, Eingang, Erdfläche	1718,5	492,21	
"	"	Galgenberg III, Signalstein, Erdfl. (J z)	1913,0	547,92	
"	"	Hedenthal, Grenze (J z, z°)	1910,0	547,06	
"	"	Ottilienberg, Schrotgießerei, Erdfläche	1811,2	518,77	
"	"	" " " " " " " " " " " "	1763,3	505,04	
"	"	Waldbornwirths Bierkeller, Erdfl. (J s)	1761,0	504,39	
"	72	Schmitteberg, Markstein, Erdfl. (J s)	1722,2	493,28	
"	"	" " " " " " " " " " " "	1714,0	490,92	
"	"	Eeeberg, " " " " " " " " " " " "	1713,0	490,63	
"	"	" " " " " " " " " " " "	1712,0	490,35	
"	"	" " " " " " " " " " " "	1721,0	492,93	
"	"	" " " " " " " " " " " "	1705,0	488,34	
"	70	Reute, Signalstein, Erdfläche (J z°)	1993,0	570,84	
XVIII	70	Galgenberg I, Signalstein, Erdfl. (J z°)	2123,0	608,08	
"	"	" " " " " " " " " " " "	2082,1	596,36	
"	71	Ottilienberg, Signalstein, Erdfl. (J z°)	2065,0	591,46	
"	73	Badenberg, geometr. Punkt, " (J s)	1762,0	504,67	
"	"	Schwende, Markstein, Erdfläche	1739,6	498,26	
"	"	Rattheimerthal, Erdfläche (J z)	1746,0	500,09	
17. Markung Geldenfingen.					
IX	66	Geldenfingen, Kirchturm, Knopf	2164,4	619,93	
"	"	" " " " " " " " " " " "	2076,7	594,81	
"	"	Hilfspunkt am Haused	2076,0	594,61	
X	65	Bäumlesberg I, Signalst., Erdfl. (J s +)	2255,1	645,92	
"	"	" " " " " " " " " " " "	2230,2	638,78	
IX	65	Vier " Buchen, am Weg, " " " " " "	2230,3	638,81	
X	66	Stadelmad, Signalstein, " (T j)	2103,4	602,46	
"	"	Brunnacker, " " " " " " " " " " " "	2087,6	597,96	
"	"	" " " " " " " " " " " "	2088,3	598,14	
XI	66	Rüblingerhof, Wohnhaus, südl. Giebelsp.	2075,0	594,33	
"	"	" " " " " " " " " " " "	2034,1	582,61	
IX	66	Löchern, Signalstein, Erdfläche (J s)	1979,2	566,89	
VIII	66	Viertelacker, Markstein, " (J s)	1939,0	555,37	
"	"	Kälberbau, " " " " " " " " " " " "	1909,0	546,78	
"	"	Hungerbrunnen, Ursprung desselben (J s)	1811,2	518,77	
IX	67	Mottenbach, Signalstein, Erdfl. (T α, β)	1995,0	571,41	

Abthlg. N.O. d. Flurarten.	Schichte Nr.	Bezeichnung der bestimmten Punkte.	Höhe üb. d. Meere.	
			Württ. Fuß.	Meter.
IX	67	Hülbe mit Brunnen daselbst, ob. Rand .	1990,0	569,98
X	66	Neuer Bierkeller, Erdbfläche	2055,7	588,80
18. Markung Heuchlingen.				
VIII	68	Heuchlingen, Kirchturm, Knopf	2104,7	602,84
"	"	" " " " Erdbfläche (T β)	2008,2	575,19
"	"	" " " " Hilfspunkt, "	1973,7	565,31
IX	68	Berg I, Signalstein, " (T β)	2086,1	597,51
"	67	" Kreuzweg, Wegzeiger, G. (T β)	2070,0	592,89
VIII	68	Sandgrube, westlich vom Ort, Markstein	1934,0	553,94
"	"	" " " " (T α) Liegendes	1919,0	549,64
"	"	" Wiesenfeld, Signalstein, Erdbfläche (T β)	1996,1	571,72
VI	68	Weiber, Markstein, Erdbfläche (J ζ)	1684,0	482,34
"	"	" Hungerbrunnenthal, Markstein, Erdbfl. (J ε)	1642,5	470,45
19. Markung Hoffstett-Emerbuch.				
VII	56	Hoffstett-Emerbuch, Kirchturm, Hahn .	2430,2	696,07
"	"	" " " " G. (J ζ)	2353,4	674,07
"	"	" Garteneck, Markstein, Erdbfläche	2345,0	671,66
"	"	" Gassenacker, Signalstein, Erdbfläche	2322,0	665,07
20. Markung Holzkirch.				
II	61	Holzkirch, Kirchturm, Knopf	2185,0	625,83
"	"	" " " " Erdbfläche (D)	2051,0	587,45
"	"	" Hausack, Hilfspunkt, "	2046,0	586,02
"	"	" Schönholz, Signalstein, " (D)	2066,0	591,75
21. Markung Lonsee.				
III	56	Lonsee, Kirchturm, Knopf	2121,6	607,68
"	"	" " " " Erdbfläche	1955,8	560,19
"	"	" Bahnhof am Eingang, Erdbfläche (J δ)	1963,0	562,25
"	"	" Obere Mühle, Erdbfläche	1940,6	555,83
"	"	" Niveau der Lone daselbst	1937,1	554,83
22. Markung Mergelstetten.				
XIV	71	Mergelstetten, Kirchturm, Knopf	1827,9	523,35
"	"	" " " " Erdbfläche	1698,6	486,52
"	"	" " " " Niv. d. Brenz unt. d. Brücke	1683,3	482,13
"	"	" Erbisfeld, Signalstein, Erdbfläche (J s)	1901,2	544,54
"	"	" Villa des Fabrikanten Zöppriz, Erdbfläche	1722,1	493,24
XV	71	Kirschberg, Signalstein, Erdbfläche (J ζ)	1830,0	524,15
"	"	" Hasenhäule, Markt. am Steinbruch, Häng.	1785,7	511,46
XIV	"	" " " " (J s) Steinbruch, Liegendes .	1765,7	505,73

Abthlg. N. O. d. Flurkarten.	Schichte, Nr.	Bezeichnung der bestimmten Punkte.	Höhe üb. d. Meere.	
			Württ. Fuß.	Meter.
XVIII	55	Kriegsburren, Signalstein, Erdfl. (J s)	2455,3	703,25
"	"	Langestieg, Markungsgrzst., " (J d)	2153,4	616,78
"	"	Schinderwasen, Markstein, " . .	2151,5	616,23
"	56	Harbt, Linde an der Straße, " . .	2465,6	706,20
"	"	" Steinbruch daselbst, ob. Rand (J z)	2468,6	707,06
"	"	" Linde, Signalstein, Erdfl. (J z) .	2488,6	712,79
36. Markung Urspring.				
IV	55	Urspring, Kirchthurm, Erdfläche . . .	1963,5	562,39
"	"	" Gasth. z. Adler, östl. Giebelsp.	2021,3	578,94
"	"	" " " Erdfläche . . .	1965,1	562,85
"	"	Lonesluß-Ursprung, Niveau (J d) . . .	1957,1	560,56
"	"	Guderle, Signalstein, Erdfläche (J s) .	2219,4	635,69
37. Markung Waldhausen.				
XII	56	Waldhausen, Kirchthurm, Fahne . . .	2398,2	686,90
"	"	" " " Erdfläche (J z)	2333,1	668,25
"	"	Hauseck, Hilfspunkt, Erdfläche . . .	2328,1	666,82
XI	56	Fliegenbaum, Signalstein, Erdfl. (J s+)	2393,0	685,41
"	"	Ob der Hofstatt, Kreuzweg, Erdfläche .	2394,6	685,87
"	"	Rabenäcker, Signalstein, Erdfläche . .	2368,6	678,42
XII	56	Kopfhülb, Brunnen, Erdfläche	2335,0	668,80
"	55	Hoggensteinbreite, Markstein, Erdfl. (J z)	2373,0	679,68
"	"	Loch, Signalstein, Erdfläche (J z) . .	2337,0	669,37
38. Markung Weidenstetten.				
IV	62	Weidenstetten, Kirchthurm, Knopf . . .	2174,4	622,79
"	"	" " " Erdfläche (D)	2037,6	583,61
"	"	Hauseck, Hilfspunkt, Erdfläche	2029,0	581,15
V	63	Balderich, Signalstein, " (J z) . . .	2021,5	579,00
IV	61	Jauchert, " " (D)	2045,0	585,73
III	60	Krautgärten, Markstein, " (J s) . .	2113,2	605,27
IV	62	Kreuzweg, nördl. am Ort, Markst., E. (D)	2053,0	588,02
VI	62	Weinburren, Signalstein, Erdfläche (J z)	2084,6	597,08
"	60	Auf dem Horn, geogn. Punkt, Erdfl. (J z)	2056,4	589,00
IV	59	Schachstetten, Edelmanns Haus, Erdfläche	2292,0	656,48
"	"	" " Garteneck, Erdfläche (D) . . .	2293,2	656,82
39. Markung Weiler ob Helfenstein.				
IX	54	Gattenau, Ziegelhütte, Erdfläche (J s) .	2262,6	648,06
"	"	" " " Lehmgrube, oberer Rand (J s) .	2266,3	649,12
"	"	" " " Markungsgrenzstein, Erdfläche	2340,0	670,23

Abtblg. N. O. d. Flurarten.		Bezeichnung der bestimmten Punkte.	Höhe üb. d. Meere.	
Schichte	Nr.		Württ. Fuß. *)	Meter.
40. Markung Weissenstein.				
XIX	54	Weissenstein, Kirchturm, Knopf	1980,8	567,35
"	"	Erdfäche (J β)	1873,5	536,61
"	"	Schloß, nordöstl. Giebel, Knopf	2059,8	589,97
XVIII	56	Steighof, Haus, Erdfäche (J δ, ε)	2249,0	644,17
XIX	54	Bräuhaus, südöstlicher Giebel, Erdfäche	1863,3	533,68
"	"	Lübel-Alp, Wohnhaus, östl. Giebelspitze	2429,2	695,79
"	"	Erdfäche (J δ, ε)	2382,3	682,34
"	"	Hessfeld, Signalstein, Erdfäche (J ζ)	2589,4	741,66
41. Markung Zang.				
XXI	66	Zang, Kirchturm, Knopf	2406,5	689,28
"	"	Dachtrauf	2385,9	683,38
"	"	Erdfäche (J ε)	2324,0	665,65

*) Der für sämtliche Höhenangaben als Einheit benützte „Württ. Fuß“ ist der „Württ. Landesvermessungs-Fuß“. Seine Länge beträgt 426,97 Pariser Linien der „Toise de Pérou“. Für die Reduktionen in das metrische Längennmaß mußten daher folgende Werte maßgebend sein:
 1 Württ. Fuß = 0,246422616 Meter,
 1 Meter = 3,49124412 Württ. Fuß.

Abthlg. N.O. d. Flurkarten.		Bezeichnung der bestimmten Punkte.	Höhe üb. d. Meere.	
Schichte	Nr.		Württ. Fuß.	Meter.
5. Markung Brenz.				
V	81	Brenz, Kirchthurm, Knopf	1680,2	481,25
"	"	" " Fahne	1688,2	483,54
"	"	" " Erdfläche (J z)	1568,5	449,25
"	"	Niveau der Brenz bei der Mühle	1527,0	437,38
VI	81	Bergäcker, Markstein, Erdfläche (J z)	1571,0	449,97
"	"	Hedenäcker, Steinbruch, ob. Rand (J z)	1618,0	463,43
"	"	Hangert, Steinbr., ob. Rand (J s +)	1582,0	453,12
"	"	" " südl., ob. Rand (J s +)	1561,0	447,11
6. Markung Burgberg.				
VII	77	Burgberg, Kirchthurm, Knopf	1731,8	496,02
"	"	" " Erdfläche (J s)	1641,3	470,10
"	"	Schloß, westl. Giebelspitze	1821,0	521,58
"	"	" " Erdfläche (J s)	1753,6	502,27
"	"	Mittelfeld, Markst. b. Gottesacker, G. (J z)	1665,6	477,06
VIII	77	Stehberg, Signalstein, Erdfläche (J s)	1717,4	491,89
VII	76	Stettbergfeld, Markstein, "	1727,2	494,70
"	"	Stettberg, am Ort, Erdfläche	1645,0	471,16
"	"	Buchbrunnen, Quelle (J s)	1565,7	448,45
"	"	Einmündung der Gürbe in die Lone (J s)	1574,0	450,83
7. Markung Demmingen.				
XVII	90	Demmingen, Kirchthurm, Knopf	1943,7	556,72
"	"	" " Erdfl. (T +)	1835,8	525,82
XVI	89	Buchberg, Signal, " Erdfläche (T x)	1886,0	540,19
"	90	Hohrain, " " (T x)	1731,3	495,88
"	"	Ebene, " " (T x)	1663,3	476,40
XVII	89	Kuhreisberg, " " (T +)	1876,8	537,55
XVIII	90	Sandberg, " " (T +)	1937,2	554,86
XVII	90	Wagenhofen, Kirchthurm, Knopf	1801,4	515,96
"	"	" " Erdfl. (T +)	1732,4	496,19
"	"	Höhlenfeld, Markungsgrenzstein, Erdfl.	1781,0	510,12
"	91	Kuhfeld, Brücke am Weg, Erdfl. (T x)	1641,2	470,07
8. Markung Dischingen.				
XVIII	85	Dischingen, Kirchthurm, Knopf	1781,6	510,29
"	"	" " Erdfläche (J z)	1619,5	463,86
"	"	Egauluß, Niveau an der Brücke daselbst	1613,0	461,99
"	"	14 Nothhelfer, Capelle, Thurm, Knopf	1745,0	499,80
"	"	" " Erdfläche (T +)	1677,0	480,33
XX	81	Hinterer Ohrberg, Signalstein, Erdfläche	1975,8	565,92
"	"	" " ob. Wirksgarst., G. (J z)	2087,1	597,79
"	"	" " Steinbruch daselbst,		
		ob. Rand (J z)	2089,0	598,34

Abthlg. N.O. b. Flurkarten.		Bezeichnung der bestimmten Punkte.	Höhe üb. d. Meere.	
Schichte	Nr.		Württ. Fuß.	Meter.
XIX	83	Götterholz, Markstein, Erdfläche (J s †)	1736,2	497,28
"	"	Kleinheimerweg, Markstein, Erdfl. (J z)	1675,0	479,75
XVIII	84	Michelsberg, Signalstein, " (T †)	1795,8	514,36
"	"	Bierkeller u. Sandgrube, G.	1695,6	485,66
"	"	Obere Mühle, östl. Siebel, Erdfläche .	1607,3	460,36
"	"	Kesselquelle daselbst, östliche	1605,0	459,70
"	"	" " westliche (J z)	1608,0	460,56
"	"	Niveau der Egau bei der Mühle	1603,0	459,13
XIX	84	Aschenfeld, Signalstein, Erdfläche	1636,4	468,70
"	"	Kleemeisterei-Hütte, Erdfläche (T α)	1719,0	492,35
"	"	Sandgrube daselbst, unten (T α)	1712,7	490,55
"	85	Markstein, Hilfspunkt, Erdfläche	1723,8	493,73
XX	85	Muselberg, Signalstein, " (J z)	1850,0	529,87
XXI	84	Beckenfeld, " " (T †)	2060,0	590,03
"	"	Hochstatterhof, Thürmchen, Spitze	2090,6	598,80
"	"	" " " " Erdfl. (T †)	2023,1	579,46
XIX	85	Galgenfeld, Signalstein, Erdfläche (J s)	1797,3	514,79
XX	84	Erzberg, " " (J z)	1883,2	539,39
XVII	84	Stockenberga, " "	1766,1	505,85
"	85	Guldes-Mühle, südwestl. Siebel, Erdfl.	1604,0	459,42
XIX	86	Hülberg, Signalstein, Erdfläche	1819,3	521,09
9. Markung Dunstelingen.				
XX	58	Dunstelingen, Kirchthurn, Knopf	2070,0	592,89
"	"	" " " " Erdfl. (T †)	1950,6	558,70
"	"	Gasthaus, jüdl. Gäß, Erdfläche	1952,0	559,10
"	"	Bildstöckle, Markstein, " (T †)	2031,3	581,81
"	"	Kallhütte, daselbst, " (T †)	2028,0	580,86
"	"	Beiterfeld, Signalstein, " (T †)	1982,0	567,69
"	"	Schindbuck, " "	1981,8	567,63
XIX	89	Buchberg, " " (T †)	2046,4	586,13
XX	89	Reistenberg, " " (T †)	1978,5	566,69
"	"	Mühlberg, " " (T †)	1902,0	544,77
XIX	87	Schreyheim, Wbz., nördl. Siebel, G. (T †)	1908,0	546,49
10. Markung Eglingen.				
XIX	90	Eglingen, Kirchthurn, Knopf	2033,4	582,41
"	"	" " " " Erdfläche	1918,0	549,36
XX	90	Aspenweg, Signalstein, " (T †)	1931,0	553,08
XXI	90	Hinter den Gärten, Markstein, Erdfläche	1919,5	549,79
"	"	Gewanden, Luffsteinbruch, ob. Rand	1913,5	548,07
"	"	Birkenäcker, Signalstein, Erdfläche (T †)	1998,0	572,27
"	90	" " Stein- u. Sandgrube, ob. Rand	1980,1	567,15
"	91	Baumgries, Wohnhaus, jüdl. Siebelspitze	1953,6	559,56
"	"	" " " " Erdfläche (T †)	1913,6	548,10
XX	90	Osterhofen, westl. Haus, " (Ds)	1867,5	534,89
"	"	Pfäblesäcker, Luffsteinbruch, ob. Rand	1869,0	535,32

Abthlg. N.O. d. Flurarten.		Bezeichnung der bestimmten Punkte.	Höhe üb. d. Meere.	
Schichte	Nr.		Württ. Fuß.	Meter.
XX	92	Lindenmühle, westl. Giebel, Erdfläche . . .	1811,2	518,77
"	"	Bruggen, Ziegelhütte, Wohnh., G. (D s)	1854,4	531,14
XIX	89	Bierteller, östl. Giebel, Erdfläche (T +) . . .	1948,3	558,04
"	"	" Signalstein, " (T +) . . .	1963,5	562,39
"	"	" Capelle daselbst, Erdfl. (T +) . . .	1938,2	555,14
11. Markung Fleinheim.				
XIX	81	Fleinheim, Kirchthurm, Knopf . . .	1966,6	563,28
"	"	" " Erdfläche (J z) . . .	1893,6	542,37
"	"	" Hausack, Hilfspunkt, Erdfläche . . .	1874,3	536,84
"	"	Beeräcker, Signalstein, Erdfläche (J z) . . .	1867,0	534,74
"	"	Walgenborn, " " (T +) . . .	2135,0	611,52
XX	81	Mühle, östl. Giebel, " " . . .	1816,6	520,32
"	"	Zettelhalbe, Markungsgrenzstein, Erdfl. . .	1960,2	561,45
12. Markung Fridingen.				
XXII	87	Fridingen, Kirchthurm, Dachtrauf . . .	2019,0	578,28
"	"	" " Erdfläche . . .	1980,0	567,12
XX	86	Fliegenberg, Signalstein, " (T +) . . .	1898,6	542,37
XXI	86	Igenhausen, Thürmchen, Knopf . . .	1802,7	516,33
"	"	" " Erdfläche (T +) . . .	1745,2	499,86
"	87	Kaßenstein, Kirchthurm, Fahne . . .	1992,2	570,61
"	"	" " Erdfläche (T +) . . .	1868,2	535,09
"	"	Garteneck, Markstein, " . . .	1959,2	561,16
13. Markung Giengen.				
XI	77	Giengen, südl. Stadtkirchthurm, Knopf . . .	1778,1	509,28
"	"	" " Erdfläche . . .	1611,7	461,62
"	"	" nördl. " Knopf . . .	1771,0	507,25
"	"	" " Erdfläche . . .	1612,6	461,88
"	"	Rathhaus, südl. Giebel, Erdfläche . . .	1623,8	465,09
"	"	Spital-Thor, Erdfläche . . .	1597,5	457,56
"	"	Oberes Thor, " " . . .	1637,4	468,98
"	"	Memminger Thor, Erdfläche . . .	1607,0	460,28
"	"	Wildbad, Erdfläche . . .	1601,0	458,56
"	"	Niveau der Brenz beim St. Peter . . .	1608,2	460,62
X	77	Bruckersberg I., Signalstein, Erdfl. (D s)	1811,0	518,71
"	"	" II., " " (J s) . . .	1745,0	499,80
XXII	77	St. Peter, Wohnhaus, Erdfläche (J z) . . .	1614,1	462,31
"	78	Schießberg I., Signal, " (J s) . . .	1747,2	500,43
"	77	" II., " " (J s) . . .	1732,2	496,13
"	"	Käutenberg, " " (J s) . . .	1756,6	503,13
"	"	" Markstein, " " . . .	1755,6	502,84
XIV	76	Langensfeld, Signalstein, " (J z) . . .	1775,4	508,51
"	78	Schratenhof, Wohnhaus, " (T*) . . .	1900,1	544,23

Abthlg. N.O. b. Flurkarten. Schichte Nr.	Bezeichnung der bestimmten Punkte.	Höhe üb. d. Meere.	
		Württ. Fuß.	Meter.
VIII	79 Einmünd. d. Lone (Hürbe) in d. Brenz (J e, ζ)	1534,4	439,50
X	79 Ziegelhütte, östl. Giebel, Erdfläche (J e)	1636,7	468,78
IX	80 Harbtsfeld, Signalstein, " (D)	1805,7	517,19
16. Markung Hohen-Memmingen.			
XII	79 Hohen-Memmingen, Kirchthurm, Knopf .	1815,3	519,94
"	" " " " " " G. (J e)	1725,2	494,13
"	" " " " Pfarrhaus, Erdfläche	1729,4	495,33
"	" " Wechselsberg, Signalstein, Erdfläche .	1716,5	491,64
"	" " Weingart, " " .	1848,7	529,50
"	" " Schruenberg, " (T +)	1925,1	551,39
"	" " Marktstein, " (T β)	1840,7	527,22
"	" " Mahlenbrunnen, Punkt 1. Landschnecken- falk (T β) .	1787,6	512,01
"	" " " " 2. Sand (T x) .	1748,6	500,83
"	" " " " 3. " (T x) .	1750,0	501,23
"	" 80 Bau, Signalstein, Erdfläche (T x) . .	1752,6	501,98
XI	81 Kenzel I, Signalstein, Erdfläche (D) .	1765,4	505,65
XII	80 Landesgrenzsäule, Erdfläche	1745,7	500,00
17. Markung Hürben.			
VIII	75 Hürben, Kirchthurm, Knopf	1738,9	498,05
"	" " " " Erdfläche	1644,0	470,88
"	" " " " Wohnhaus, "	1576,0	451,40
"	" " " " Ursprung des Hürbflusses	1572,0	450,26
IX	75 Hohrain, Signalstein, Erdfläche	1763,4	505,07
18. Markung Mattheim.			
XIX	77 Mattheim, Kirchthurm, Knopf	2052,0	587,74
"	" " " " Erdfläche (J ζ) .	1949,5	558,38
XVIII	77 Riederberg, Signalstein, " (T β) .	2066,6	591,92
"	" " Ziegelhütte, südl. Giebelspitze	2029,0	581,15
"	" " " " Erdfl. (T x) .	1991,0	570,27
XIX	78 Kirchberg, Signalstein, Erdfl. (T x) . .	2133,6	611,12
"	77 Rothbühl, " " (J e +) .	1951,8	559,04
XX	77 Kohlplatte, " " (J ζ) . .	1973,0	565,11
19. Markung Nieder-Stözingen.			
III	77 Nieder-Stözingen, Stadtkirchth., Knopf	1787,5	511,98
"	" " " " G. (T β)	1652,2	473,22
"	" " Großes Feld, Marktstein, Erdfläche . .	1611,0	461,42
"	" " Beim Galgen, Missionskreuz, Erdfläche .	1726,0	494,36
"	" " Lerchenfeld, Marktstein, Erdfläche (T δ) .	1728,0	494,93
II	76 Auf dem Berg, Signalstein, Erdfl. (J ζ)	1674,7	479,67

Anhang.

Flußgefälle im Atlasblatt Göppingen. *)

Fluß-Strecken.	Höhe der einzelnen Stellen über dem Meere in württ. Fuß.	Länge der Wasserbahn zwischen zwei benachbarten Punkten in württ. Fuß.	Gefäll	
			absolutes in württ. Fuß.	relatives in Proz. der Wasserbahn.
I. Tils.				
Ursprung	2179,2			
Kleine Maierci	2146,0	4700	33,2	0,706
Mubachmündung	2096,4	2000	49,6	2,480
Sägmühle ob Wiesensteig	2065,0	3300	31,4	0,951
Wiesensteig (Wändlesgärten)	2001,6	5400	63,4	1,174
Mühlhausen (Brücke)	1882,6	11500	119,0	1,035
Gruibingerbach (Einmündung)	1840,5	4800	42,1	0,877
Goszmündung	1809,0	3900	31,5	0,808
Ditzenbach (Hardtthalmündung)	1750,5	6700	58,5	0,873
Deggingen (Barchenbachmünd.)	1703,6	6300	46,9	0,744
Pulvermühle (Reichenbachm.)	1641,5	9100	62,1	0,682
Hausen (Röhrbachmündung)	1583,0	8400	58,5	0,696
Ueberfingen (Brücke)	1524,8	9400	58,2	0,619
Krähwinkel (Oß Häng.)	1483,5	6700	41,3	0,616
Altenstadt (Eybeinfluß)	1421,0	11300	62,5	0,553
Kuchen (Brücke)	1368,3	6800	52,7	0,775
Siengen (Brücke)	1312,1	11000	56,2	0,511
Groß-Süßen (Lautereinfluß)	1250,0	10000	62,1	0,621
Salach (Brücke)	1199,5	9400	50,5	0,537
Groß-Gislingen (Brücke)	1151,5	8300	48,0	0,578
Göppingen (Heubach)	1096,5	11900	55,0	0,462
Faurndau (Brücke)	1044,0	13000	52,5	0,404
Uhingen (Brücke)	1004,2	9600	39,8	0,415
Blochingen (Neckar)	864,0	47480	140,2	0,295
Ursprung bis Neckar	—	220980	1315,2	0,595
Gerabl. Entfernung 76910 w. Fuß. Thalentwicklung **) 2,87.				
Ursprung bis Altenstadt (Eyb)	—	93500	758,2	0,811
Gerabl. Entfernung 62670 w. Fuß. Thalentwicklung 1,49.				
Altenstadt bis Einfl. i. d. Neckar	—	127480	557,0	0,437
Gerabl. Entfernung 105400 w. Fuß. Thalentwicklung 1,21.				

*) Bestimmt von Trigonometer Regelman n.

**) Unter „Thalentwicklung“ verstehen wir das Verhältnis der geradlinigen Entfernung (vom Ursprung bis zur Einmündung) zur Länge der Wasserbahn, wobei wir die Erstere als Einheit betrachten.

Fluß-Strecken.	Höhe der einzelnen Stellen über dem Meere in württ. Fuß.	Länge der Wasserbahn zwischen zwei Punkten in württ. Fuß.	Gefäll	
			absolutes in württ. Fuß.	relatives in Proz. der Wasserbahn.
1. Gruibingerbach.				
Ursprung (Hagenbronn)	2140,0	11400	212,0	1,860
Winkelbacheinfluß	1928,0	7600	87,5	1,158
Fils	1840,5			
Ursprung bis Einmündung	—	19000	299,5	1,579
Gerabl. Entfernung 15650 w. Fuß. Thalentwicklung 1,22.				
2. Gos.				
Ursprung	2400,0	3000	338,0	11,267
Unterdrackenstein (Brücke)	2062,0	11000	253,0	2,300
Gosbach (Fils)	1809,0			
Ursprung bis Einmündung	—	14000	591,0	4,221
Gerabl. Entfernung 11030 w. Fuß. Thalentwicklung 1,27.				
3. Har dtbach (Auen- dorferbach).				
Ursprung	2380,0	7200	360,0	5,000
Auendorf (Brücke)	2020,0	15300	269,5	1,765
Digenbach (Fils)	1750,5			
Ursprung bis Einmündung	—	22500	629,5	2,800
Gerabl. Entfernung 17640 w. Fuß. Thalentwicklung 1,27.				
4. Barchenthalbach (Brettenbach).				
Ursprung	1996,0	9600	292,4	3,042
Einmündung (Deggingen)	1703,6			
Gerabl. Entfernung 8960 w. Fuß. Thalentwicklung 1,07.				
5. Reichenbach (Fischbach).				
Ursprung	2130,0	18400	488,5	2,652
Einmündung (Pulvermühle)	1641,5			
Gerabl. Entfernung 15160 w. Fuß. Thalentwicklung 1,21.				
6. Nöhrbach.				
Ursprung	1909,0	15500	326,0	2,103
Einmündung (bei Hausen)	1583,0			
Gerabl. Entfernung 13440 w. Fuß. Thalentwicklung 1,15.				
7. Die Eyb.				
Ursprung bei Treffelhausen	2082,0	26300	469,0	1,783
Eybach (Brücke)	1613,0	13000	130,6	1,005
Rohracheinfluß	1482,4	10000	61,4	0,614
Fils	1421,0			
Ursprung bis Einmündung	—	49300	661,0	1,341
Gerabl. Entfernung 30150 w. Fuß. Thalentwicklung 1,64.				

Fluß-Strecken.	Höhe der einzelnen Stellen über dem Meere in württ. Fuß.	Länge der Wasserbahn zwischen zwei benachbarten Punkten in württ. Fuß.	Gefäll	
			absolutes in württ. Fuß.	relatives in Proz. der Wasserbahn.
7a. Rohrach.				
Ursprung	1750,0	11200	133,5	1,192
Geislingen (Brücke)	1616,5			
Eyb	1482,4			
Ursprung bis Einmündung	—	19000	267,6	1,408
Gerabl. Entfernung 14880 w. Fuß. Thalentwicklung 1,28.				
8. Die Lauter.				
Nemningen (Höhlenbach)	1596,4	5800	73,6	1,269
Grünbach (Brücke)	1522,8			
Senstelbacheinfluß	1436,0	6700	73,0	1,090
Donzdorf (Simonsbach)	1363,0			
Reichenbacheinfluß	1307,0	7800	57,0	0,731
Fils (bei Süßen)	1250,0			
Nemningen bis Einmündung	—	33300	346,4	1,040
Gerabl. Entfernung 26210 w. Fuß. Thalentwicklung 1,27.				
8a. Der Senstelbach.				
Wißgoldingen	1680,0	8700	149,0	1,713
Winzingen	1531,0			
Lauter	1436,0	7900	95,0	1,203
Wißgoldingen bis Lauter	—	16600	244,0	1,470
Gerabl. Entfernung 11800 w. Fuß. Thalentwicklung 1,41.				
8b. Der Reichenbach.				
Strietwiesen	1613,0	14500	206,2	1,422
Reichenbach (Brücke)	1406,8			
Lauter	1307,0	13500	99,8	0,739
Strietwiesen bis Lauter	—	28000	306,0	1,093
Gerabl. Entfernung 17400 w. Fuß. Thalentwicklung 1,61.				
9. Der Holzheimerbach.				
Ursprung am Wasserberg	2135,0	15500	811,0	5,232
Einfluß des Schlatherbaches	1324,0			
Gotthardt	1205,0	9000	119,0	1,322
Holzheim	1176,5	4300	28,5	0,663
Fils	1138,0	5400	38,5	0,713
Ursprung bis Einmündung	—	34200	997,0	2,915
Gerabl. Entfernung 24800 w. Fuß. Thalentwicklung 1,38.				

Fluß-Strecken.	Höhe der einzelnen Stellen über dem Meere in württ. Fuß.	Länge der Wasserbahn zwischen zwei benachbarten Punkten in württ. Fuß.	Gefäl	
			absolutes in württ. Fuß.	relatives in Proz. der Wasserbahn.
10. Die Krumm (Krummbach).				
Einfluß des Rizenbachs	1305,0	19500	103,0	0,528
Krummwälden	1202,0	16000	76,0	0,475
Fils (Müllerswehr)	1126,0			
Rizenbach bis Einmündung	—	35500	179,0	0,504
Gerabl. Entfernung 21200 w. Fuß. Thalentwicklung 1,67.				
11. Der Heubach.				
Ursprung (Säubau)	2010,0	20600	808,5	3,925
(Sichenbacheinfluß)	1201,5	14600	105,0	0,719
Fils	1096,5			
Ursprung bis Einmündung	—	35200	913,5	2,595
Gerabl. Entfernung 25600 w. Fuß. Thalentwicklung 1,37.				
12. Der Marbach.				
Ursprung bei Hohenstausen	1550,0	13500	366,0	2,711
Bartenbach (Hohlenbach)	1184,0	10000	84,0	0,840
Malbachmündung	1100,0	9200	52,0	0,565
Fils	1048,0			
Ursprung bis Einmündung	—	32700	502,0	1,535
Gerabl. Entfernung 25720 w. Fuß. Thalentwicklung 1,27.				
12*. Der Malbach.				
Ursprung beim Hezenhof	1485,0	13000	226,0	1,738
Delmühle	1259,0	11500	85,0	0,739
Krettenbacheinfluß	1174,0	15000	74,0	0,493
Marbach	1100,0			
Ursprung bis Einmündung	—	39500	385,0	0,975
Gerabl. Entfernung 26090 w. Fuß. Thalentwicklung 1,51.				
13. Der Fulbach.				
Ursprung (Landsöhr)	2370,0	13500	911,9	6,755
Voll (Kirchenbrücke)	1458,1	9500	180,1	1,896
Dürnauerbacheinfluß	1278,0	15000	132,4	0,883
Zebenhäusen	1145,6	13500	114,6	0,849
Fils (Faurndau)	1031,0			
Ursprung bis Einmündung	—	51500	1339,0	2,600
Gerabl. Entfernung 32300 w. Fuß. Thalentwicklung 1,59.				

Fluß-Strecken.	Höhe der einzelnen Stellen über dem Meere in württ. Fuß.	Länge der Wasserbahn zwischen zwei benachbarten Punkten in württ. Fuß.	Gefäll	
			absolutes in württ. Fuß.	relatives in Proz. der Wasserbahn.
13a. Der Heimbach.				
Ursprung (Bogstlen)	1500,0	9800	192,2	1,961
Gewand Hornungshäuser	1307,8			
Zebenhausen (Fulbach)	1141,0	14200	166,8	1,174
Ursprung bis Einmündung	—	24000	359,0	1,496
Gerabl. Entfernung 19000 w. Fuß. Thalentwicklung 1,26.				
14. Der Wangemerbach.				
Ursprung bei Wangen	1290,0	12200	278,0	2,278
Fils bei Ubingen	1012,0			
Gerabl. Entfernung 10400 w. Fuß. Thalentwicklung 1,17.				
15. Der Buzbach.				
Ursprung (Schützendesch)	2160,0	16500	768,7	4,659
Bad Boll	1391,3			
Neuenstadt (Brücke)	1190,7	19800	200,6	1,013
Albershausen	1064,5	16300	126,2	0,774
Ubingen (Fils)	997,0	7000	67,5	0,964
Ursprung bis Einmündung	—	59600	1163,0	1,951
Gerabl. Entfernung 36400 w. Fuß. Thalentwicklung 1,64.				
II. Die Lindach.				
Ursprung in der Pfanne	2300,0	4900	617,0	12,590
Kobracheinfluß	1683,0			
Reidlingen	1552,0	6600	131,0	1,985
Weilheim (Brücke)	1319,5	16800	232,5	1,384
Ursprung bis Weilheim	—	28300	980,5	3,465
Gerabl. Entfernung 23400 w. Fuß. Thalentwicklung 1,21.				

Erklärung der geognostischen Bezeichnungen,

welche bei
Beschreibung der einzelnen Höhenpunkte
angewendet sind.

Tertiär.	$\left. \begin{array}{l} T\zeta^1) \text{ Nagelfluh.} \\ T\epsilon \text{ Obere Süßwassermolasse.} \\ T\delta \text{ Obere Meeressmolasse.} \\ T\gamma \text{ Brackwassermolasse.} \\ T\beta \text{ Unt. Süßwassermolasse.} \\ T\alpha \text{ Untere Meeressmolasse.} \end{array} \right\}$	Kreuper.	$\left. \begin{array}{l} K\zeta \text{ Bonebedsandstein.} \\ K\epsilon \text{ Obere Knollenmergel.} \\ K\delta \text{ Stubensandsteingruppe.} \\ K\gamma \text{ Bunte Mergel.} \\ K\beta \text{ Schilfsandstein.} \\ K\alpha \text{ Gipsmergel.} \end{array} \right\}$
Weißer Jura.	$\left. \begin{array}{l} J\zeta^2) \text{ Krebssehreerplatten.} \\ J\epsilon^3) \text{ Korallenkalk, Marm., Dol.} \\ J\delta \text{ Plumpe u. dolith. Felsenk.} \\ J\gamma \text{ Lacunosa-Kalke.} \\ J\beta \text{ Wohlgeschichtete Kalke.} \\ J\alpha \text{ Impressa-Thone.} \end{array} \right\}$	Muschelkalk.	$\left. \begin{array}{l} M\zeta \text{ Lettenkohlengruppe.} \\ M\epsilon \text{ Muschelkalkdolomit.} \\ M\delta \text{ Hauptmuschelkalk.} \\ M\gamma \text{ Anhydritar. mit Steins.} \\ M\beta \text{ Wellenkalk.} \\ M\alpha \text{ Wellendolom. u. Mergel.} \end{array} \right\}$
Grauer Jura.	$\left. \begin{array}{l} O\zeta \text{ Ornatenthone.} \\ O\epsilon \text{ Parkinsonoolithe.} \\ O\delta \text{ Ostreenkalke.} \\ O\gamma \text{ Blaue Kalke.} \\ O\beta \text{ Eisenoolithe und Sandst.} \\ O\alpha \text{ Opalinusthone.} \end{array} \right\}$	Sandstein.	$\left. \begin{array}{l} B\zeta \text{ Schieferletten.} \\ B\epsilon \text{ Plattensandstein.} \\ B\delta \text{ Thonsandstein.} \\ B\gamma \text{ Grobkörniger Sandstein.} \\ B\beta \text{ Conglomerate.} \\ B\alpha \text{ Tigersandstein.} \end{array} \right\}$
Lias.	$\left. \begin{array}{l} L\zeta \text{ Jurensismergel.} \\ L\epsilon \text{ Posidonien-schiefer.} \\ L\delta \text{ Amaltheenthone.} \\ L\gamma \text{ Numismalikalke.} \\ L\beta \text{ Turnerithone.} \\ L\alpha^4) \text{ Arcuatenkalk und Sandst.} \end{array} \right\}$	Vulk. Geste., Urgeb. etc.	$\left. \begin{array}{l} K. \text{ Rothliegendes.} \\ Gr. \text{ Granit.} \\ Gn. \text{ Gneiß.} \\ P. \text{ Porphyr.} \\ V-Vt. \text{ Basalt und Tuffe.} \\ Ph.-Pht. \text{ Phonolithe'u. Tuffe.} \end{array} \right\}$

¹⁾ $T\zeta$ bedeutet jurassische Nagelfluh, $T+$ tertiäre Breccienkalke, T_x unbestimmbare Tertiärsande.

²⁾ $J\zeta^0$ ist der Dolith.

³⁾ $J\epsilon$ im engeren Sinne bezeichnet den Marmor und körnigen Kalk dieses Gliedes, $J\epsilon^d$ dagegen den Dolomit und $J\epsilon+$ den Korallenkalk.

⁴⁾ $L\alpha$, K. bedeutet den Arietenkalk, $L\alpha$, S. den Angulaten-Sandstein.

Die Lehmbedeckungen sind mit D bezeichnet worden, wenn dieselben die gewöhnliche Zusammensetzung haben, und mit $D\epsilon$, wenn der Quarzsand vorherrscht (sandiger Lehm).

Uebersicht

über die

Oberämter und Markungen,

für welche in den vorstehenden Höhenverzeichnissen Punkte angegeben sind.

L. Oberamt Glaubeuren.

Markung:	Atlasblatt:	Nr. der Mark.
Machtolsheim	Göppingen	37.
Merlingen	"	38.
Nellingen	"	41.
Nabelstetten	"	45.

II. Oberamt Göblingen.

Markung:	Atlasblatt:	Nr. der Mark.
Altdorf	Göblingen	2.
Böblingen	"	8.
Breitenstein	"	11.
Dagersheim	"	12.
Darmsheim	"	13.
Eyningen	"	18.
Holzgerlingen	"	26.
Magstadt	"	32.
Mausingen	"	33.
Neuweiler	"	39.
Schönaich	"	56.
Sindelfingen	"	58.
Weil im Schönbuch	"	68.

III. Oberamt Geislingen.

Markung:	Atlasblatt:	Nr. der Mark.
Altenstadt	Göppingen	2.
Amstetten	"	3.
"	Heidenheim	2.
Auffhausen	Göppingen	5.
Böhlenkirch	Heidenheim	4.
Bräunischheim	"	7.
Degglingen	Göppingen	10.
Dissenbach	"	11.
Donzdorf	"	12.
Drackenstein	"	13.
Eybach	Heidenheim	11.

Markung:	Atlasblatt:	Nr. der Mark.
Geislingen	Göppingen	18.
Gingen	"	19.
Gosbach	"	21.
Gros-Süßen	"	23.
Hausen an der Fils	"	26.
Hofstett-Emmerbuch	Heidenheim	19.
Hebesstadt	Göppingen	29.
Klein-Süßen	"	35.
Kuchen	"	36.
Mühlhausen	"	39.
Nellingen	"	42.
Oppingen	"	43.
Reichenbach	"	48.
Schallstetten	Heidenheim	27.
Schmittlingen	"	29.
Steinenkirch	"	32.
Tötten	Göppingen	54.
Teubersheim	Heidenheim	34.
Treffelhausen	"	35.
Türlheim	Göppingen	55.
Ueberlingen	"	56.
Unter-Böhringen	"	58.
Waldbausen	Heidenheim	37.
Weiler ob Felsenstein	Göppingen	39.
"	"	61.
Weissenstein	Heidenheim	40.
Westerheim	Göppingen	63.
Wiesensteig	"	64.

IV. Oberamt Gmünd.

Markung:	Atlasblatt:	Nr. der Mark.
Degenfeld	Heidenheim	8.
Rechberg	Göppingen	46.
Reichenbach	"	49.
Waldbetten	"	59.
Winzingen	"	65.
Wißgoldingen	"	66.

V. Oberamt Göppingen.

Markung:	Atlasblatt:	Nr. der Mark.
Albershausen	Göppingen	<u>1.</u>
Auendorf	"	<u>4.</u>
Bartenbach	"	<u>6.</u>
Beygenried	"	<u>7.</u>
Doll	"	<u>8.</u>
Bünzwangen	"	<u>9.</u>
Dürnau	"	<u>14.</u>
Eschenbach	"	<u>15.</u>
Faurnbau	"	<u>16.</u>
Gammelshausen	"	<u>17.</u>
Göppingen	"	<u>20.</u>
Groß-Eislingen	"	<u>22.</u>
Gruibingen	"	<u>24.</u>
Sattenhofen	"	<u>25.</u>
Heiningen	"	<u>27.</u>
Hohenstaufen	"	<u>30.</u>
Holzhausen	"	<u>31.</u>
Holzheim	"	<u>32.</u>
Jebenhausen	"	<u>33.</u>
Klein-Eislingen	"	<u>34.</u>
Ottenbach	"	<u>44.</u>
Rechbergshausen	"	<u>47.</u>
Salach	"	<u>51.</u>
Schlath	"	<u>52.</u>
Sparwiesen	"	<u>53.</u>
Ubingen	"	<u>57.</u>
Wangen	"	<u>60.</u>

VI. Oberamt Heidenheim.

Markung:	Atlasblatt:	Nr. der Mark.
Bergentweiler	Giengen	<u>3.</u>
Bolheim	Heidenheim	<u>6.</u>
Brenz	Giengen	<u>5.</u>
Burgberg	"	<u>6.</u>
Dettingen	Heidenheim	<u>9.</u>
Fleinheim	Giengen	<u>11.</u>
Gerstetten	Heidenheim	<u>12.</u>
Giengen	Giengen	<u>13.</u>
Guffenstadt	Heidenheim	<u>13.</u>
Hausen ob Lonthal	"	<u>15.</u>
Heidenheim	"	<u>16.</u>
Helbenfingen	"	<u>17.</u>
Herbrechtingen	Giengen	<u>14.</u>
Hermaringen	"	<u>15.</u>
Heuchlingen	Heidenheim	<u>18.</u>
Hohen-Memmingen	Giengen	<u>16.</u>
Hürben	"	<u>17.</u>
Mergelstetten	Heidenheim	<u>22.</u>
Nattheim	Giengen	<u>18.</u>
Oggenhausen	"	<u>21.</u>
Sachsenhausen	"	<u>23.</u>
Schnaitheim	Heidenheim	<u>28.</u>
Söhrstetten	"	<u>31.</u>
Sonthheim a. d. Brenz	Giengen	<u>24.</u>
Steinheim a. Altbuch	Heidenheim	<u>33.</u>
Zang	"	<u>41.</u>

VII. Oberamt Herrenberg.

Markung:	Atlasblatt:	Nr. der Mark.
Breitenholz	Böblingen	<u>10.</u>
Entringen	"	<u>19.</u>
Herrenberg	"	<u>23.</u>

Markung:	Atlasblatt:	Nr. der Mark.
Silbrigshausen	Böblingen	<u>25.</u>
Kapf	"	<u>27.</u>
Oberndorf	"	<u>40.</u>
Pfäffingen	"	<u>43.</u>
Poltringen	"	<u>48.</u>
Reusten	"	<u>50.</u>
Rehbrau	"	<u>52.</u>
Unter-Teßingen	"	<u>63.</u>

VIII. Oberamt Kirchheim.

Markung:	Atlasblatt:	Nr. der Mark.
Sepfisaau	Göppingen	<u>28.</u>
Reiblingen	"	<u>40.</u>
Weilheim a. d. Teck	"	<u>62.</u>
Zell unter Aichelberg	"	<u>67.</u>

IX. Oberamt Aeresheim.

Markung:	Atlasblatt:	Nr. der Mark.
Ballmertshofen	Giengen	<u>2.</u>
Demmigen	"	<u>7.</u>
Dischingen	"	<u>8.</u>
Dunsteltingen	"	<u>9.</u>
Eglingen	"	<u>10.</u>
Frickingen	"	<u>12.</u>
Trugenhofen	"	<u>26.</u>

X. Oberamt Nürtingen.

Markung:	Atlasblatt:	Nr. der Mark.
Nich	Böblingen	<u>1.</u>
Altenrieth	"	<u>4.</u>
Neckar-Tenzlingen	"	<u>37.</u>
Neuenhaus	"	<u>38.</u>

XI. Oberamt Stuttgart.

Markung:	Atlasblatt:	Nr. der Mark.
Bernhausen	Böblingen	<u>6.</u>
Birkach	"	<u>7.</u>
Bonlanden	"	<u>9.</u>
Degerloch	"	<u>14.</u>
Echterdingen	"	<u>17.</u>
Heumaden	"	<u>24.</u>
Kemnath	"	<u>28.</u>
Leinfelden	"	<u>30.</u>
Möhringen a. d. Filb.	"	<u>35.</u>
Musberg	"	<u>36.</u>
Ober-Sielmingen	"	<u>41.</u>
Plattenhardt	"	<u>45.</u>
Plieningen	"	<u>46.</u>
Rohr	"	<u>51.</u>
Steinenbronn	"	<u>60.</u>
Stetten	"	<u>61.</u>
Unter-Sielmingen	"	<u>64.</u>
Waiblingen a. d. Filb.	"	<u>65.</u>
Waldenbuch	"	<u>67.</u>

XII. Oberamt Tübingen.

Markung:	Atlasblatt:	Nr. der Mark.
Altenburg	Böblingen	3.
Bebenhausen	"	5.
Dettenhausen	"	15.
Dörnach	"	16.
Gniebel	"	20.
Häflach	"	21.
Hagelloch	"	22.
Kirchentellinsfurt	"	29.
Lustnau	"	31.
Oferdingen	"	42.
Pfrondorf	"	44.
Pliezhausen	"	47.
Rommelsbach	"	53.
Rübgarten	"	54.
Schlaitdorf	"	55.
Sickenhausen	"	57.
Tübingen	"	62.
Walddorf	"	66.

XIII. Oberamt Ulm.

Markung:	Atlasblatt:	Nr. der Mark.
Altheim	Heidenheim	1.
Uffelzingen	Giengen	1.

Markung:	Atlasblatt:	Nr. der Mark.
Ballendorf	Heidenheim	3.
Bissingen	Giengen	4.
Börslingen	Heidenheim	5.
Ettlenschief	"	10.
Salzhausen	"	14.
Holz Kirch	"	20.
Lonsee	"	21.
Neenstetten	"	23.
Nerenstetten	"	24.
Nieder-Stözingen	Giengen	19.
Ober-Stözingen	"	20.
Dellingen	Heidenheim	25.
Rammingen	Giengen	22.
Reutti	Heidenheim	26.
"	Göppingen	50.
Seizingen	Heidenheim	30.
Stetten im Lonthal	Giengen	25.
Urspring	Heidenheim	36.
Weidenstetten	"	38.

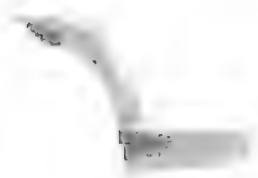
XIV. Oberamt Urach.

Markung:	Atlasblatt:	Nr. der Mark.
Mittelstadt	Böblingen	34.
Reichened	"	49.
Sondelfingen	"	59.

ber sich

... ..

.



The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions. It emphasizes that every entry should be supported by a valid receipt or invoice. This not only helps in tracking expenses but also ensures compliance with tax regulations.

In the second section, the author provides a detailed breakdown of the company's revenue for the quarter. It includes a comparison between actual performance and the budgeted figures, highlighting areas where the company exceeded expectations and where it fell short.

The third section focuses on the company's financial health and liquidity. It analyzes the current cash flow and identifies potential risks that could impact the company's ability to meet its short-term obligations. Recommendations are provided to mitigate these risks and improve overall financial stability.

Finally, the document concludes with a summary of key findings and a forward-looking statement. It expresses confidence in the company's ability to achieve its strategic goals in the coming year, provided that the management team continues to focus on operational efficiency and financial discipline.

Princeton University Library



32101 076053691

